Haltmeyer,
h. de St Galle.



Haltmeyer,





Jacob Zollicofer.
Rector.

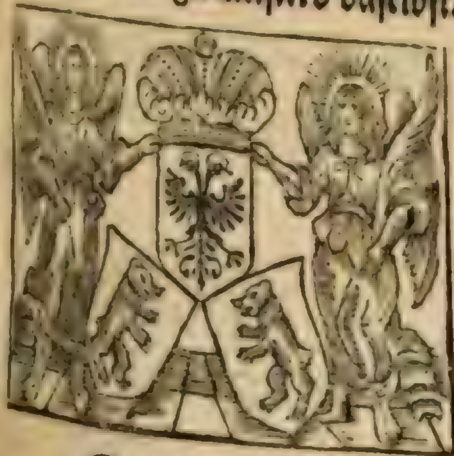
F. Doctor Jäblin

Schlacht auf Höptlis Berg. 1405

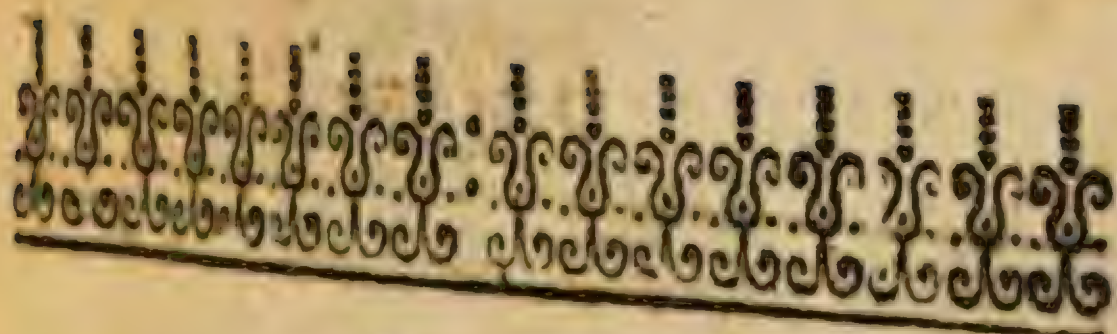
Historische Beschreibung der Statt Sanct Gallen

Jeremias Renner sculpsit. Aug:

Beschreibung
Der
Eidgnössischen Statt
St. Gallen
Gelegenheit/Geschichten
und Regiment.
Wie auch
Des Lebens Hrn. D. von Watt/
gewesenen Burgermeisters daselbst.



S. Gallen/
Gedruckt und verlegt von Jacob Redinger.
M. DC. LXXXIII.



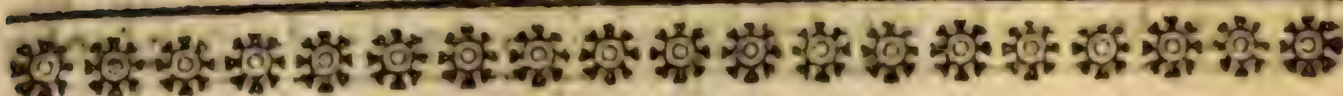
Denen
Hochgeachten / Wol-Edlen / Hoch-gelehrten / Ehrenvesten / Frommen / Fürsichtigen und Wolweisen Herren /

Herrn Othmar Apenzeller /
Amts-Burgermeister.

Herrn Hans Joachim Halt-meyer / Alt-Burgermeister / meinem Hochgeehrten und geliebten Herrn Vatter.

Herrn Joachim Kunckler /
Burgermeister / meinem Hochgeehrten Herrn Vetter.

Herrn Tobias Baumgarter /
Medicinæ Doctori, Statt-Artzt und des Kleinen Rahts / meinem Hochgeehrten Herrn Gevatter.



Samt

Dem Ehrsamen vnd Wolweisen
Kleinen Raht
loblicher Statt S. Gallen.

Wolweiser Herr Amts-Burgermeister.

Hochgeachte/ Wol-Edle/ Hochgelehrte/ Ehrenveste/ Fromme/ Fürsichtige/ vnd Wolweise/ gnädig gebietende/ Hochgeehrte Herren.



S haben die Edlen Römer vorzeiten in ihrer Häuseren Vor-Höfen/ ihrer verrühmten dapferen Vor-Elteren Bildnussen zu dem end hin aufgerichtet/ damit sie in dem aus- und eingehen/ durch fleißige Anschauung und Betrachtung deren Helden-Thaten nicht allein ihnen dieselben gleichsam vor augen stellten/ sonder auch hierdurch sich anfrischten zu Beförderung ihres Vatterlands Wolfahrt ihnen ruhmlich nachzufolgen.

Hoch-

Hochgeachte Gnädige Herren/ obschon unserer lieben Vor-Elteren Preis-würdige Verrichtungen/ angeregten Römischen Helden-Thaten gantz und gar nicht zu vergleichen; so sind sie doch (wann kleine Sachen mit grossen zu vergleichen erlaubt ist/) in wahrheit auch nicht gering zu achten/ als in welchen sie ihre Dapferkeit/ Treu/ und Klugheit/ wie aus grundlichen Geschichten darzuthun/ zu des Vatterlands Wolfahrt vilfaltig in der That erwisen. Damit nun ihre Nachkommenden diser Vatterländischen Geschichten einen satten Bericht hetten/ hab ich selbige in beliebiger Kürtze/ auf E.E.H.F.E.W. gnädig ertheilte Vergünstigung/ mit möglichstem Fleiß zusamen getragen; eins theils zwaren/ weilen angedeute Geschichten aus Mangel einer gedruckter der Statt S. Gallen Chronic/ mehrtheils der Burgerschafft fast unbekant/ anders theils aber/ auf daß sie durch dise geringfüge Beschreibung Ehrengedachter unserer wehrter Vor-Elteren Lob-würdiger Verrichtungen desto mehr aufgemunteret wurden/ selbige so wol in gebührenden Ehren zu halten/ als auch in die ruhmliche Nachfolgung zu ziehen/ welches dann eines jeden getreuen Burgers Schuldigkeit ist/ Alles zu Erhaltung des Vatterlands Freyheit aufzusetzen/ damit Sie auf die liebe Posteritet fortgepflantzet werde: Zumalen dann nicht genugsam kön̄en gerühmt werden Ehrengemelter lieben Altvorderen für das Vatterland jeder-

jederzeit gepflogene Vätterliche Fürsorg / dapferes Verhalten in wichtigen / ja öffters sehr gefährlich aussehendẽ Geschäfften/wie auch die um Erhaltung ihres gefreyten Stands wol resolvirte Rahtschläg/ welche sie mit vortrefflichem Nutzen/durch Gottes Segen/vollzogen haben.

Und gleich wie Ihnen die Beschützung der leiblichen Freyheit ihrer Anvertrauten sehr angelegen gewesen ; Also wären sie nach vilmehr begirig ihrer Geistlichen Wolfahrt / und in wahrheit sehr eiferige Beförderer der Ehr und Lehr Gottes ; Als die schon allbereit zur Zeit des Costantzischen Concilii etwas Vorgeschmacks der Evangelischen Lehr und Wahrheit empfunden / und aber diser himlischen Seelen-Speise damalen nicht geniessen könten ; sonder erst hundert und etliche Jahr hernach/ mit selbiger / von dem grundgütigsten Gott beseliget worden ; Da dann nicht zu beschreiben / mit was gottseligem Eifer und Ernst sie das grosse und heilige Reformations-Werck/ungeacht alles Widerstands der Widerwertigen in ihrer Statt und Gemein beförderet : Insonderheit hat der Hochgelehrte/ und um sein Vatterland / ja gantze Evangelische Eidgnosschafft wolverdiente Herr Doctor Burgermeister Joachim von Watt/lobseliger Gedächtnus/ neben Hrn. Johannes Keßler/ seinem liebsten Freund / und anderen treueiferigen Männeren mehr/nicht allein dises gedachte heilige Werck der

Religions-

Religions-Verbesserung wol angefangen/ sonder auch selbiges solcher massen fortgesetzt / daß das Pabstum gäntzlich abgeschafft / und hingegen das heilige Evangelium / durch Gottes hohe Gnad/ und Segen endlich erwünscht behauptet worden; Dann da hat der leidige Satan das aufgehende helle Liecht desselbigen / auf underschidliche weis/ besonders vermitelst der Widertäufferischen Sect/ (von welcher unsere Statt und Gemein sehr vil erlitten hat) widerum auszulöschen / hefftig getrachtet; Inmassen der Widergetaufften in achthundert Mann- und Weibs-Personen zu einer Zeit in unser Burgerschafft gezehlet wurden / welche unser Obrigkeit vil Unruh und Verdrieß verursachet / endlich aber durch die wundersame Regierung Gottes/ wegen einer sonderbaren zwischen zweyen Brüderen des Schuggerischen Geschlechts vorgegangener Begebenheit fast ausgetilget worden; Da namlich der einte seinem leiblichen Brudern / under dem irrenden Vorwand / des himmlischen Vatters Willen zu vollbringen / das Haupt abgeschlagen / und bald darauf zu billicher Straff gezogen / und gleichfals offentlich enthauptet worden; Worauf ermelten Widertäufferen in der Statt / auch umligender Landschafft ein solcher Schrecken eingejagt worden/ daß sie ihre un-Christliche Lehr und Leben meistentheils zu verlassen / und hingegen die reine Evangelische Wahrheit zu erkennen angefangen haben:

Daher

Dàher geschehen / daß diser Irrthum in kurtzer Zeit zu S. Gallen gäntzlich ausgerottet worden/ also daß unser geliebtes Vatterland / von selbiger Zeit an bis auf den heutigen Tag/ hiemit über die hundert und fünfzig Jahr lang / von solcher verführischen Sect / und all anderen Irrthumen / durch Gottes Gnad / rein gebliben ist.

Und weilen der Allerhöchste **Gott** / Herren Doctor Burgermeister Joachim von Watt / zu einem sonderbaren **Instrument** / wie zu Abschaffung des Pabstums / also auch des Widertäufferischen Irrthums / und dargegen zu Fortpflantzung seiner heiligsten Lehr und Wahrheit / nach seinem gnädigen Wolgefallen / vor anderen aus gebraucht / als hat aus Anlaß diser meiner geringfügen Beschreibung diser Vatterländischen Historien / der Ehrwürdige / und Wolgelehrte Herr Christian Huber Prediger und Rector unsers Gymnasii, auch Mitverwalter gemeiner Statt Bibliothec, auf mein bittliches Ersuchen hin / durch unverdrossene Müh / mit Hindansetzung anderer seiner sonderbaren Beruffs-Geschäfften / des Ehrengemelten Hochgelehrten Doctor Burgermeister Joachims von Watt seliger Gedächtnus lobliche Verrichtungen / in einer vollkomenen Lebens-Beschreibung beyfügen / und also disen Hochverdienten Mann den Nachkommenden gleichsam mit lebendigen Farben vor augen stellen wollen / für welche Mühwaltung

ich

ich besagtem Herren/ wie auch dem Ehrw. Herren Caspar Schlumpfen Predigern/welcher neben Ehrengedachtem Herren Rector, die Censur dises meines Werckleins auf sich genommen/ billich zu dancken hab. Daß ich aber zugleich des Vatterländischen Regiments-Form diser geringen Beschreibung angehenckt/ und vollkomlich entworffen hab/ darzu haben mich underschidliche Ursachen bewegt/ neben anderen/ die bekante vortreffliche Regiments-Ordnung selbst/ wie auch die von den from-eiferigen **Altvorderen** dem **Vatterland** sehr erspriesliche/ zu Erhaltung ihres **gefreyten Stands** gegebene alte lobliche Satzungen/deren etliche/und darunder sehr denckwürdige in Beschreibung der Geschichten zu finden/ wie dann auch der Hochgelehrte und verrühmte Herr Josias Simler/so der Statt S.Gallen Regiment zum Theil/ in seiner Eidgnössischen Regiments-Beschreibung an das Liecht gegeben hat.

In dessen hab ich in allem dahin gesehen/ daß nechst **Gott**/unseren frommen und dapferen Vor-Elteren unsterblicher Danck gegeben werde/so wol ihrer dem werthen **Vatterland** treu-geleisteter Diensten/ als auch uns hinderlaßner Schrifften halber/daraus ich ihre Verrichtungen guten theils hergenommen/und daß man sich öffters derselbigen in allerley vorfallenheiten nutzlich gebrauchen möge; Deßwegen ich hoffe/ daß die Nachkomenden mehrgedachter frommer **Altvorderen** lobliche Thaten/

gute

gut; Gebräuch/ und Ordnungen Ihnen stets vor augen stellen/ und ihrer Gedächtnuis wol einschärffen werden. Zu keinem anderen Zweck hin hab ich mich diser Arbeit underfangen/ als gemelter massen dem werthen Vatterland/ nach meinem geringen Vermögen treulich zudienen. Wo ich aber etwan gefehlet (zumalen ich gern gestehe/ daß ich eins und anders wider den Gebrauch der Chronicen beygefüget/ welches aber darum geschehen/ weilen es eine Beschreibung ist nicht so fast für Frembde/ als vilmehr für die Burgerschafft / damit einige ihres Vatterlands nicht so unberichtet blieben) oder gar merckwürdige Sachen vergessen hette / ist solches von mir nicht mit fleis/ sonder vilmehr aus Unwissenheit und Unbedachtsamkeit geschehen. Wann auch einige über underschidliche beschribene Sachen sich verwunderen / und gedencken möchten/ daß sie nicht von grosser Wichtigkeit seyen / dieselbigen sollen wissen/ daß solches aus Liebe zum Vatterland geschehen seye/ und daß offt kleine Ding uns groß und denckwürdig fürkommen/ auch etwann ein höhers als man darfür haltet/ in sich begreiffen mögen.

Daß ich mich aber erkühnet/ dises geringe Wercklein E. E. H. F. E. W. als meinen gnädigen gebietenden Herren und Oberen zu dediciren/ ist fürnemlich darum geschehen/ dieweil es grössesten theils die wolhergebrachte leibliche und geistliche Freyheiten diser Statt und Gemein unsers lieben Vatterlands

betrifft/

gute Gebräuch / und Ordnungen Ihnen stets vor augen stellen / und ihrer Gedächtnus wol einschärffen werden. Zu keinem anderen Zweck hin hab ich mich diser Arbeit underfangen / als gemelter massen dem werthen Vatterland / nach meinem geringen Vermögen treulich zudienen. Wo ich aber etwan gefehlet (zumalen ich gern gestehe / daß ich eins und anders wider den Gebrauch der Chronicen beygefüget / welches aber darum geschehen / weilen es eine Beschreibung ist nicht so fast für Fremde / als vilmehr für die Burgerschafft / damit einige ihres Vatterlands nicht so unberichtet blieben) oder gar merckwürdige Sachen vergessen hette / ist solches von mir nicht mit fleis / sonder vilmehr aus Unwissenheit und Unbedachtsamkeit geschehen. Wann auch einige über underschidliche beschribene Sachen sich verwunderen / und gedencken möchten / daß sie nicht von grosser Wichtigkeit seyen / dieselbigen sollen wissen / daß solches aus Liebe zum Vatterland geschehen seye / und daß offt kleine Ding uns grösser und denckwürdig furkommen / auch etwann ein höhers als man darfür haltet / in sich begreiffen mögen.

Daß ich mich aber erkühnet / dises geringe Wercklein E. E. H. F. E. W. als meinen gnädigen gebietenden Herren und Oberen zu dediciren / ist fürnemlich darum geschehen / dieweil es grössesten theils die wolhergebrachte leibliche und geistliche Freyheiten diser Statt und Gemein unsers lieben Vatterlands betrifft /

betrifft / wie auch von einem Wolweisen Magistrat solches in offnen Druck zu verfertigen vergünstiget worden / daher ich verhoffentlich under desselbigen Nammen wider alle böswillige Momos. und Gerntadler Schutz und Schirm haben werde.

Schließlich den Allgewaltigsten Gott hertzinniglich anflehende / daß er unser geliebtes Vatterland / und sämtliche lobliche Eidgnosschafft in fernerem ersprießlichen Frid- und Ruhwesen beschützen / Eueren Ehren-Stand / und das gemeine Wesen mit seinem starcken Arm wider alle Anstöß Vätterlich beschirmen / auch alle Euere Amts-Verrichtungen segnen / bey glüklicher Regierung / langwiriger Gesundheit / und allem anderen zu Seel und Leib ersprießlichen Wolwesen gnädigst bewahren / und erhalten wolle.

Geben in S. Gallen
den 1. [illegible]monat /
im Jahr 1683.

E. E. H. F. E. W.

Underthänigster

Marx Haltmeyer /
Elter.



Vollkommenes Register Uber Dise St. Gallische Beschreibung.

A.

Abend=

sihet

Erkant-

Ver-

Begräb-

Briß-

Buch/

Burger=

und

Bürg-

dises

Costantz/

D.

Anfang

E.

Eid-

F.

******

G.

Gelt/

Gerich-

Gesellen

Härd/

Her-

Hör

K.

****

Kilian

Kriegs-

Leon-

********* Marig-

Mertz

O.

********** P. Pabst

P.

Piemon-

R.

Reb-

Reichs-

****

Rosen-

****

Schwaben-

Schwaben-

Schwa-

****

Spruch

Statt

Stifften

T. Tach-

T.

T.

V.

****

Ungarn

Wider-

Wider-

Z.

****

Zolli-

ENDE des Registers.

:(o):

Die Statt die ohne Land und doch in vielen Landen
Der grossen Welt berühmt/ die ist bisher gestanden
In Gottes Gnaden-Schirm/ durch welchen sie besteht/
Bis der gewölkte Bau des Himmels undergeht.
Es fährt kein Pflug aus Ihr/ und hat doch des Getreides
Ein reichen überfluß. Sie lacht des bleichen Neides
Und ist nicht ohne Gut/ besizt die Friedens-Frucht/
Wiewol man um sie her noch niemal durchgesucht
Der Erden Eingeweid. Den Weinstok niemand schneidet/
Der Bergen kalte Luft diß Kleinod hier nicht leidet/
Der edle Trauben-Saft ist doch so gar gemein/
Daß man da nicht mehr findt das Wasser als den Wein.
Sie liget zwar umringt mit schön-begrünten Wasen/
Man höret aber nicht die Hirten-Hörner blasen/
Sie ist doch angefüllt mit allem was uns gibt
Des Viehes reiche Zucht die manchem Volk beliebt.
Es kan kein See noch Fluß zu ihren Mauren fliessen/
Doch sihet man aus Ihr wie Ströme sich ergiessen
Die Nahrung dises Lands. Das nasse Wasser-Heer
Ist auch so schön als wann sie lege bey dem Meer.
Sie hat Merkurius zu einem Sitz erwehlet/
Doch siehet man in Ihr die Redligkeit vermählet
Mit fleißigem Verstand: Es bleibt in gutem wehrt/
Und komt in alle Welt was von Ihr wird begehrt:
Das fremde bringt man her: Es sind bej ihr zu sehen
Des Ostens Güter/ und die aus dem Westen gehen/
Der weis-bezähnte Mor das seine schikket Ihr/
Was in dem Norden wächst das findet man auch hier.
Die schönste Perle doch ist daß man ist beflissen
Zu lehren Gottes Wort mit freudigem Gewissen.
Der Freiheit theurer Schaz der Stätten gröste Zier
Die ander ist: Erhalt'/ O Gott! sie für und für.
Wir dancken dem allein der dieses uns bescheret/
In dem so manches Land durch Krieges-Feur verzehret/
Dis alles / und voraus der Freiheit schöne Gab
Am Leib und an der Seel/ von Oben komt herab.
Der Himmel uns bewahr' und schikke neuen Segen
Gleich wie den kühlen Tau/ gleich wie den sanften Regen
Wenn in der Frülings Zeit die Erde sich verneut/
Und schon der Blumen Lust das Aug und Herz erfreut.
Er mache daß von uns die Laster weichen müssen/
Die Einigkeit verbleib'/ und daß einandern küssen
Fried und Gerechtigkeit; so werden wir bestehn/
Und den gefreiten Stand die Kindes-Kinder sehn.

Vor disem geschrieben/ jezt widerholet von
Tobias Baumgarter/ Doctor.





Gelegenheit Der Statt S. Gallen.

Der Statt Gelegenheit.

DJe Statt St. Gallen ligt im oberen Thurgeu/an einer vil gebrauchten und wolerbauten Landstraß / hat eine gesunde Gelegenheit von Gebirg/Luft und Wasseren/auch zimlicher Fruchtbarkeit: Jst zwischen zweyen Bergen/ welche die Statt der Länge nach berühren: Gegen Auff-und Nidergang der Sonnen hat sie eben Geländ: Gegen Mittag aber das Abbenzellerische Alp-Gebirg/und gegē Mitternacht den Boden-See und Rhein-Fluß. Das Geländ der Statt ligt zwischen zweyen Wasseren/ deren das näher die Sitter/ das ander die Goldach genēnet wird/ und zwischen beyden fließt daher die Steinach/ zwischen der Berneck und dem Buch für die Statt heraus / und treibt die Mühlenen der Statt / laufft fürter bey dem Dorff Steinach in den Boden-See: Die Goldach ob S. Gallen fließt zu Goldach auch in den Boden-See: Aber die Sitter

laufft under Bischoffzell in die Thur. Unden an der alten Statt fließt ein Bach von dem Berg Mentzelen / der wird von der Dunckle genant Schwartzwasser / deßgleichen der Einronn / wegen des einrůnnens oder fliessens: Also heißt das Wåsserlein noch heutiges tags die Jren / gibt dem Statt-Graben sein Wasser / und laufft under der Statt in die Steinach. Dises Wasser ist etwan durch den gar alten Statt-Graben geflossen / und deßwegen neben der Statt hin: Nach dem sich aber das Volck gemehret hat / und S. Mangen Pfarr-Kirchen darzu eingefaßt / und das alles neu eingefangene die Neustatt genennet worden / ist hiemit diser Jrenfluß vast mitten in die Statt kommen. Diser Einfang von Statt-Mauren ist vor zweyhundert und sechzig Jahren geschehen / darumb dises Wasser an etlichen Orten in der Statt von weite und platzes wegen übergewölbt ist.

Die Statt hat ihren Vrsprung vom Closter.

Die recht Alte Statt S. Gallen hat sich erhebt mit und bey dem Closter: Wie das erstlich erwachsen / und in Auf- und Zunemmen kommen ist / hat sich vilerley Volck dahin gesetzt / auch mit der Zeit

man-

laufft under Bischoffzell in die Thur. Unden an der alten Statt fließt ein Bach von dem Berg Mentzelen / der wird von der Dünckle genant Schwartzwasser / deß gleichen der Einronn / wegen des einrü[...] [...]s oder fliessens: Also heißt das Wässer[...] lein noch heutiges tags die Iren / gibt dem Statt-Graben sein Wasser / und laufft under der Statt in die Steinach. Dises Wasser ist etwan durch den gar alten Statt-Graben geflossen / und deßwegen neben der Statt hin: Nach dem sich aber das Volck gemehret hat / und S. Man[...] gen Pfarr-Kirchen darzu eingefaßt / und das alles neu eingefangene die Neustatt genennet worden / ist hiemit diser Iren-fluß vast mitten in die Statt kommen. Diser Einfang von Statt-Mauren ist vor zweyhundert und sechzig Jahren ge[...] schehen / darumb dises Wasser an etlichen Orten in der Statt von weite und platzes wegen übergewölbt ist.

Die Statt hat ihren Ursprung vom Closter.

Die recht Alte Statt S. Gallen hat sich erhebt mit und bey dem Closter: Wa[...] das erstlich erwachsen / und in Auf- und Zunemmen kommen ist / hat sich vilerley Volck dahin gesetzt / auch mit der Zeit man[...]

mancherley Handthierung / Künste und Gewerb darzugetragen / und die Leut / so wol als die Gebäu / sich täglich gemehret.

Wegen der Ungarn überfall bevestiget.

Als aber die Ungarn zu Keyser Arnolphs Zeiten durch Teutschland streifften / und hernach offtmalen Teutsch- und Welsch-Land überfielen / jämerlich verhergten und verwüsteten / auch den Flecken und Closter S. Gallen verstöret hatten; da ward erstlich (solchem überfall künfftig vorzukommen) bey Abt Annons Zeiten / die Statt mit Mauren und Gräben / Thürnen und Thoren bevestiget / mit gemeiner Arbeit der Einwohneren um das Jahr Christi 954. vor und nach der Zeit / und ward under Abt Nötkern vollendet / ungefahr um das Jahr Christi 980. Darum hat dise Statt anfangs zu dem Closter gehört / wie vil andere dißmalen der höchsten **Freyheit** geniessende Stätt und Länder so jetzund freye Republiken sind / insonderheit / in der Hochlöblichen Eidgnosschafft / **Zürich** / da das Gros-Münster und Frauen-Münster grossen Gewalt in der Statt gehabt: **Lucern** / da der Abbt von Murbach Herr gewesen: **Glaris** / so dem Closter Seckingen zuge-

 hört

hört hat: Schafhausen / allwo der Abt des Closters auch grossen gewalt in der Statt gehabt / Wie auch das gantze Land Abbenzell / das dem Closter St. Gallen zugedienet / und gehört hat. Die Ungarn aber hatten nicht allein diser Statt St. Gallen / sondern vil andern Stätten Teutscher Landen mit ihrem überfall ursach gegeben sich zu befestigen und zu verwahren.

Statt und Closter war in des Reichs Schirm.

Dise Statt samt dem Closter ist in des Reichs Schirm kommen / und hat auch neben dem Closter ihre besondre Freyheiten empfangen / ist nach und nach / von den Aebten selbst / ihrer mit Gut und Blut auffgesetzten diensten und Gutthaten wegen befreyet / und dise **Freyheiten** durch Keiser und Könige des Römischen Reichs bestätiget / so lang und vil biß die Statt S. Gallen eigenen hohen Gewalt und Herzschafft erlangt / auch samt ihrer Mannschafft / besagter massen / auff ihre vilfaltige Dienst / erwünscht befreyet worden ist.

Die Statt vorhin den Aebten pflichtig.

Es ist weniger nicht daß die Statt in vilen dingen vor zeiten den Aebten pflichtig gewesen / als welche vil Burgerliche Gerechtigkeiten in selbiger gehabt / von denen

sich

sich aber die Burger / theils durch gütliche Verträg / theils durch rechtliche Sprüch / auch gethane Käuff / und bahre Bezahlungen / zu welchen die Burgerschafft / ohngeacht jhrer damaligen Armut / überanß willig und geneigt zu steuren gewesen / etliche der Obrigkeit Gelt darzu geliehen / etliche sich selbst auffs eusserste angegriffen / ja etliche beides gethan / frey gelediget und abgelößt hat: Wie dann insonderheit der **Bernerische Vertrag** / zu den zeiten des fromen und freundtlichen Abt Caspars von Landenberg geschehen / die erwünschte und vollkomene **Freyheit** der Statt S. Gallen gegeben. Warum diser Statt Nachkommene / einem Hochloblichen Stand **Bern** ewig schuldigen danck wüssen wird / dann in demselbigen auch die allergeringste Zeichen der Underthänigkeit gäntzlich abgethan und außgelöscht worden sind.

Die Statt wird vollkomenlich befreyet.

Zu Abt Mangolds Zeiten hat die Statt erlanget von Keiser Heinrich dem V. zwey Jahrmärckte / den ersten nach der Auffahrt / den anderen den nach S. Gallen Tag nechst folgenden Samstag.

Jhre Jahrmärckte.

Vil

Die Statt hat vil erlitten.

Vil Jamer und Elends hat vor disem dise Statt durch vilfaltige Feurs-Brunsten/Kriege und Rechts-Händel mit den Aebten ausgestanden / aber sich wegen ihrer glücklich erlangten Leinwat-Gewerbschafft / und voraus arbeitsamen Fleiß/ jederweilen wider erholen/ und gleichsam immerhin fortgrünen / und auffwachsen mögen/ wie ein wol blühender Palmen-Baum; also hat sie Gott allezeit reichlich mit seiner Gütigkeit beseliget.

Leinwath-Gewerbs Anfang.

Der Leinwat-Gewerb hat bey Abt Heinrichs Tagen / um das Jahr Christi 1328. sehr zugenommen / welchen dise Statt St. Gallen von alters her biß auf unsere zeit geführt mit solchem ernst vnd fleiß/ daß auch derselbige allen nächst umligenden Orten und Landschafften zu grossem Genieß und Abwendung ihrer Nohtürfftigkeit ersprossen/ und sie an Hab und Gut nicht wenig gebessert worden sind. Dise Leinwat-Kauffmanschafft ziehet sich gar weit in frömde Land / deßwegen findet man nicht bald eine Statt in Hoch-Teuschland/darinnen man mehr Frömde Sprachen könne und gebrauche / als zu welchen ihr Handel und Leinwat-Verkauff sich

sich erstreckt / und diser Statt und umli-gender Landschafft nicht geringen Nutzen bringet. Zur Zeit deß Constantzischen Concilii haben sich vornehme Kauffleut von dar nach S. Gallen um bequemerer Handelschafft der Leinwat halben begeben / das Burgerrecht erlangt / und hernach den Leinwat-Gewerb allhie vermehret.

Die Obrigkeit diser Statt trägt eine vortreffliche Auffsicht über den Leinwat-Handel / dann sie durch die Herren Zunfftmeister und Eilff der Wäberen alle Leinwat-Tůcher bey ihren geschwornen Eiden vor dem Verkauff derselbigen genau-fleißig beschauen / und die nichtsgůltige Tůcher abschåtzen låßt / mit solchem ernsthafften Eifer / daß die jenigen so wol frem-de als Inheimische / die mangelhaffte Leinwat-Tůcher ausfertigen / von ihnen / je nach dem es das Tuch wol verdienet / gestrafft werden / etliche um Gelt / etliche lassen sie zerschneiden zu 8. Ellen / andere höher straffbare Tůcher werden der Länge deß Tuchs nach in zwey stůck zerhauen / etliche / die zu faul / und gantz nichts werth / werden aus Erkantnus der Hohen Obrigkeit offentlich verbrant. Die jenigen / welche

Auffsicht auf den Gwerb.

Betrug der Leinwat-Tůchern ernsthaffte Straff.

welche also darmit gefährlichen Betrugs sich gebrauchen / werden an Leib / Ehr / und Gut / wie es die Exempel bezeugen / in Krafft der von Keysern erlangten Freyheiten / abgestrafft. Ja solcher massen ist die Statt befreyet / daß / welche einen Betrug / es seye im Zeichnen / im siglen / färben / mangen / wäben / und dergleichen gebrauchen / dieselbige ein Ehrsamer Raht vor ihren Vogt des Malefitz-Gerichts stellen / und an Leib und Leben straffen mag / und obschon solche in eine Keyserliche Freyheit geflohen wären / darff doch die Statt sie daraus ohn alle Peen nemmen / und nach ihrem verdienen mit ihnen eigenen Gewalts handeln / und vollmächtig verfahren.

Der geschauten Leinwat ordenliche Verfertigung.

Die gerecht befundene Leinwattücher werden hernach an dem offentlichen Leinwat-Banck von den Herren Kauff-Leuten erkaufft / und wañ sie von den Bleickeren gebleickt / von den Färberen gefärbt / von den Glättneren geglättet / in gleiche Stück / nach wolgesetzter Ordnung / von den geschwornen Leinwatschneideren zerschnitten und bezeichnet / ja auch schön reinlich ausgeziert / zusammen fleißig gelegt /

und

und von den Einbinderen / in so genante Leinwat-Legelen / wol eingeschlagen und verwahrt / in Teutsch und Welsche Land verschickt.

Die Statt hat einen guten Zugang an Wein / Korn / und aller zum Leben nohtdürfftigen Dingen / wie sie dann wolgesegnete Güter / Zins und Zehenden in den benachbarten Landen besitzet / uud genießt. Zwahren um die Statt herum / und selbige Gerichten / wächßt nichts dann Gras / und sehr vil schöner Bäum-Früchten: Dahero gehet aus diser Statt kein Pflug / kein Reb- noch Ackersmann / so fährt auch kein Hirt daraus / welches wundersam und nicht in vilen Stätten gefunden wird. Und obwolen diser Statt Bottmäßigkeit sehr eng und klein ist / darin weder Wein / noch Korn wächßt / noch Herden Vieh gefunde werden / so kan sie doch alle nohtwendige Lebensmittel von den benachbarten Landen wolfeil und komlich herhaben; Zumahlen aller Gattung Obs das nechstgelegene Thurgöu / wie auch ihr Erdreich selbst einen guten Theil / reichlich ihr mittheilet: Den kostlichen Wein schenckt ihr ein / dasselbe grosse Weinland das Rheinthal / welcher

Gesegnete Lebens-Mittel.

welcher dem Rheinischen Wein an Güte nichts nachläßt: Der angräntzende Boden-See begabet sie mit kostbaren Fischen: Mit Fleisch/ Vöglen/ Wildpret/ Milch und Käß/ versihet sie zur gnůge das benachbarte Abbenzeller Land: Das Korn/ als der Menschen nohtwendigste Speiß/ gibt ihr in grosser viele dar/ die an dem Boden-See gelegene Schwäbische Landschafft. Dahero zu Auffschlags-Zeiten das Obrigkeitliche Korn-Amt seine Vorraht-Frůcht den bedůrfftigen Haußhaltungen zu ihrem Trost/ in wolfeilerem Wehrt miltiglich darreichet.

Gesunder Lufft.

Der Ort erfreuet sich auch gesunden Luffts/ welcher weder zu warm/ wie in denen Mittag-Länderen/ noch zu gar kalt/ wie in den Nord-Länderen/ sondern eine milte und erfreuliche Mittelstraß hält; Daher vil Einwohner zu hohem Alter gelangen. Was fůr Unflaht gesamlet wird/ dadurch die Lufft besorglich angesteckt werden möchte/ wird selbiger durch die vast durch alle Gassen lauffende Wasser-Bäch hinweggenommen: Eben um solchen gesunden Luffts willen/ gar selten scharffe Kranckheiten/ wie in andern Orten zugeschehen

welcher dem Rheinischen Wein an Gü-
nichts nachläßt: Der angränzende Boden-See begabet sie mit kostbaren Fischen: Mit Fleisch/ Vöglen/ Wildpret/ Milch und Käß/ versihet sie zur gnüge das benachbarte Abbenzeller Land; Das Korn/ als der Menschen nohtwendigste Speiß/ gibt ihr in grosser viele dar/ die an dem Boden-See gelegene Schwäbische Landschaft. Dahero zu Aufschlags-Zeiten das Obrigkeitliche Korn-Amt seine Vorraht-Früchte den bedürfftigen Haußhaltungen zu ihrem Trost/ in wolfeilerem Wehrt miltiglich darreichet.

Gesunder Lufft.

Der Ort erfreuet sich auch gesunden Luffts/ welcher weder zu warm/ wie in den Mittag-Länderen/ noch zu gar kal- wie in den Nord-Länderen/ sondern ein- milte und erfreuliche Mittelstraß hält; Daher vil Einwohner zu hohem Alter gelangen. Was für Unflaht gesamlet wird/ dadurch die Lufft besorglich angesteckt werden möchte / wird selbiger durch die vast durch alle Gassen lauffende Wasser-Bäch hinweggenommen: Eben um solchen gesunden Luffts willen/ gar selten scharffe Kranckheiten/ wie in andern Orten zuge-
schehen

schehen pflegt/ regieren/ oder da etwan dieselbige einfallen/ breiten sie sich ohne hefftige Ansteckung nicht gar weit und starck/ sondern nur hin und wider aus/ und werden leichtlich geheilet. Der milte/ gesunde/ die Statt umgebende Lufft/ bringt den Einwohnern zu Beschützung ihrer Gesundheit heilsamen Nutzen / welches für eine grosse Gutthat Gottes zu halten/ daß der Lufft/ dessen dise Gegne genießt/ nicht so rauch/ und dick/ sondern vermittelst der Alpen und deß Boden-Sees zimlich milt/ temperirt/ und der Gesundheit ersprießlich ist.

Der Statt Gebäue

Die Form der Statt/ mit selbigen Gebäuen kurtzlich zu entwerffen/ gibt mir die Gelegenheit der Ordnung genehm / jetzund an die hand. Die Statt hat siben Thor/ deren sich drey gegen der Sonnen Auffgang richten/ zu welcher rechter seiten ligt das Speiser Thor/ also genannt von dem Geschlecht der Speisern / so nechst hierum vor alters gewohnet haben. Es ist dises Thor vierecket und hat zu allen Seiten zu Beschützung der Statt etliche Schutzlöcher/ daselbst ist auch ein Vorschuß / oder so genanter Zwinghoff mit

Die Thore der Statt.

dreyen

dreyen Thoren/die sich gegen Auffgang/ Mittag/ und Nidergang lencken/ angehenckt/ hiernechst ein lange Vorstatt ligt/ welche von disem Thor den Nammen die Speiser Vorstatt empfangen hat / auff der andern Seiten gegen der Jacober Vorstatt stehet das Platzthor/ ist ein viereckteß starckes Thor/so die übrigen alle an höhe übertrifft/von seinem grossem Platz/ den es einhat / das Platzthor genennet/ deme auch ein Vorschuß mit einem Thor beygesetzt ist: daselbst ist der wol erbauene Inlaß/mit Fallbrucken und starcken Thüren wol verwahret. Zwüschen disen beyden Thoren ist das von dem nechsten lustigen Feld so genannte Brüel-Thor / welches zwaren den anderen nicht zu vergleichen / doch mit einer Fallbrucken und Schutzgatter gleich den übrigen wol erbauen ist. Uber das hat die Statt gegen der Sonnen Undergang zwey Thor/deren das einte zur rechten sihet und fast eine gleiche form wie die andern hat/jedoch ohne Vorschuß/welches man Scheibenerthor heißt/diser Nammen ist entsprungen von dem Geschlecht der Scheibenern/so vor disem nechst hierum gesessen sind:

Das

Das ander Thor ist gleicher gestalten vierecket und hat den Nammen von denen von Multen/so daselbst gewohnet haben. Endlich hat die Statt gegen Mittnacht noch zwey Thor/deren das einte wegen der herum ligenden Mühlenen Müller-thor genannt/das ander das Neu-oder Closter-thor / welches vor hundert und fünfzehen Jahren so wol als die Maur/so die Statt von dem Closter gäntzlich absöndert/in des Closters und der Statt gleichen Unkösten/von neuem aufgebauen worden.

Die Thürne an der Statt-Mauren.

Die an der Statt Mauren stehende Thürne sind folgende: gegen Mittag sihet der grüne Thurn/ ist ein neu Gebäu/ dann vor Altem stunde an disem Ort S. Gallen Thor/diser wol erbaute Thurn ist einer grossen Ründe/Dicke/und Höhe/ der Dam̃ ist von disem starcken Thurn nit weit entfernet: Der jenige so gegen Mitternacht stehet wird der Pechthurn genannt / wegen Pechs / so darinnen / die Springbrünnen darmit zu verwahren/ auffbehalten wird: Der Pulverthurn/ so gegen der Sonnen Auffgang ligt / ist rund und dick/ein wolbevestigter Behalter

des

des Büchsenpulvers / daher er auch den Nammen trägt/jedoch ist er ohne Schutzlöcher: S. Michaelsthurn auch gegen Auffgang der Sonnen gelegen/ist gleichermassen wol versehen / wie auch der neue Thurn/ zwischẽ dem Brüel- und Speiser-Thor gelegen.

Statt-Graben.

Es hat die Statt auch einen tieffen Graben/in welchen theils das Irenwasser fließt/ im mehreren theil aber Gras wächset/ darinnen vil springende Hirschen mit Lust anzusehen sind.

Pfarr-Kirchen und andere Kirchen.

Was andere innere Statt-Gebäu anlanget/ obwolen sie nicht gar prächtig und herzlich sind/ so lassen sie doch an Säuberlichkeit und Schönheit anderen Stätten nicht vil nach. Die Komlichkeit der zweyen Pfarr-Kirchen mit hohen Thürnen/ schönen Uhrwercken und Glocken wol versehen/ist groß/deren die eine S. Lorentzen Pfarr-Kirchen in der Alten / die andere S. Mangen-Pfarr-Kirchen in der Neuen Statt liget: Neben disen zweyen Pfarr-Kirchen sind noch vier/ als die Kirchen in S. Cathrinen Closter/ (wo heutigs tags das Gymnasium ist) die Kirchen im Spittal/ und noch zwey ausser der Statt/ die

eine

eine zu S. Leonhart / die andere Kirchen im Linsebühl / bey dem Siechenhaus gelegen.

Das schöne vor ein hundert und etlichen Jahren von Grund auff neuerbauene Rahthaus / so fast Mitten in der Statt liget / zieret so wol den breiten Marckt / als die Statt selbsten / die beyde Rahtstuben / insonderheit die kleinere / so vor zweyen Jahren gantz neu erbauen / sind ihrer Sauberkeit halben wol anzuschauen; Der Saal auch / nechst an der Steurstuben / in welchem ein kleines mit guten Waffen bestelltes Zeug-Häuslein vor zwey hundert Mann befindlich / so zu Versicherung der Obrigkeit dahin verordnet / auß Anlaß des vor ein hundert ein und neuntzig Jahren vorgegangnen Aufflauffes einiger treulosen Burgeren / so sich wider einen Raht empöreten / von welchen sechs Haupt-Ursächern / nach Rechtlicher Verhandlung / die Köpffe vor dem Rahthaus / an einem Tag / andern zum Exempel / zu ihren Füssen geleget / und die übrigen hierum als geringer verfehlende / in andere weg gestrafft worden sind.

Die

Statt Cantzley/ und alte Statt-Thor.

Die Statt Cantzley so wol als hieran nechst gelegene Alt Statt-Thor sind auch wol erbauen / und vor Feuersnoht verwahret; Insonderheit sind vor wenig Jahren bey diser Cantzley die drey lange schön zugerüste Gewölber auff ein anderen neu erbauen worden/in welchen so wol Cantzleyische Bücher / Schrifften und anders/ als auch gemeiner Statt Aemteren Documenten / Urkunden / Rechen-Bücher / und anders mehr dergleichen/ jedes absonderlich in Kästen / und numerirten Schubladen / fleißig registrirt/ auffbehalten werden. Auff dem Alten Statt-Thor/ so vilmehr ein neuer als alter Bau scheinet/sind gleichermassen auch drey vor Feursgefahr wol versehene Gewölber / in welchen gemeiner Statt Archiv/das Statt-Pañer/und andere durch Dapfferkeit der Voreltern von ihren Feinden in Treffen sighafft eroberte Panner und Fahnen verwahrt.

Gymnasium.

Das Gymnasium in dem Closter S. Catharinen in neun Classen bestehend / ist nicht wenig berühmt / die Jugend wird darin so wol in der wahren Reformirten Religion/ als auch in freyen Künsten und

Statt Cantzley/ und alte Statt-Thor.

Die Statt Cantzley so wol als hieran nechst gelegene Alt Statt-Thor sind auch wol erbauen / und vor Feuersnoht verwahret ; Insonderheit sind vor wenig Jahren bey diser Cantzley die drey lange schön zugerüste Gewölber auff ein andern neu erbauen worden/in welchen so wol Cantzleyische Bücher / Schrifften und anders/ als auch gemeiner Statt Almeren Documenten / Urkunden / Rechen Bücher / und anders mehr dergleichen/ jedes absonderlich in Kästen / und numerirten Schubladen / fleißig registrirt/ auffbehalten werden. Auff dem Alten Statt-Thor / so vilmehr ein neuer als alter Bau scheinet/sind gleichermassen auch drey vor Feursgefahr wol versehene Gewölber / in welchen gemeiner Statt Archiv/das Statt-Paner/und andere durch Dapfferkeit der Voreltern von ihren Feinden in Treffen sighafft eroberte Paner und Fahnen verwahrt.

Gymnasium.

Das Gymnasium in dem Closter S. Catharinen in neun Classen bestehend/ ist nicht wenig berühmt / die Jugend wird darin so wol in der wahren Reformirten Religion/ als auch in freyen Künsten und Sprachen underrichtet / auch zu guten Sitten und Tugenden angehalten. Hat gute Gesätze und Ordnungen / der Lehr und Zucht halben/welche vor 85. Jahren gestellt/ wol beobachtet / uud/ neben der Stiffteren und anderen Gutthäteren Namen und Geschlechteren / nach dem Oster-Examen in der Kirchen daselbst/ nach Endigung einer absonderlich vor die Jugend gehaltener Predig/in Gegenwart der Schulherren/jährlich vorgelesen werden. Wegen fleißiger Underrichtung und guter Disciplin wird dises Gymnasium von Fremden nit wenig besucht. In angeregtem Closter S. Catharinen/ bey dem Gymnasio, ist die zierliche Bibliothek/ welche vor acht vnd sechzig Jahren von grund auff wol erbauen worden: Zu vor stunde selbige in dem Gewölb der Creutz-Kirchen zu S. Mangen / darinnen eine grosse Menge vortrefflicher Bücheren allerhand Wissenschafften / wie auch gelehrter Mäñeren Schrifften und Episteln in originali, und andere merckwürdige Sachen enthalten: Diser Bibliothek ist der weltbekante/ gelehrte Joachimus Vadianus, Doctor der Artzney / ruhmwür-

Bibliothek.

würdigster Burgermeister / und Reformator diser Statt / erster Stiffter gewesen ; als welcher seine samtliche Bücher und Schrifften / zu einem Anfang diser Bibliothek seines werthen Vatterlands / und der Nachkommenen nohtwendigem Gebrauch / als Waffen zur Erhaltung des gemeinen Wesens / Geist- und Leiblicher Wolfahrt erspriesslich / Testaments-weis überlassen hat ; welche hernach von Zeit zu Zeiten von einem Ehrsamen Raht / mit underschidlichen Librareyen ihrer selig verstorbnen Predigeren vermehret / wie auch von Jr. Jacob Studer sel. erstem Bibliothecario, und des Kl. Rahts / ansehenlich begabet / und von vilen andern reichen und Vatterländischen Burgeren beschencket worden / auch nochmal ruhmlich beschencket wird. Es sind einige Herren des Rahts / und zwey Herren Prediger zu Verwaltung dises Bücher-Schatzes von der Obrigkeit verordnet / deren schuldige Amtspflicht ist / derselbigen Auffnahm und Nutzen fleissig zu bemercken ; und zwar so wird diser Ort am ersten Donnstag jedes Monats im Jahr / nach Mittag um 2. Uhren eröffnet / und von den beyden

Bibliothecariis die Bücher der Burgerschafft/der Stiffteren Willen/und Obrigkeitlichen Erkantnussen gemäß / zu ihrem nutzlichen Gebrauch gezeiget/und für eine Zeitlang auff ihr begehren / ausgeliehen: An disem Ort pflegen die Candidati Ministerii ihre erste Prob- oder Versuchungs-Predigen vor der Obrigkeit / und dem Predig-Amt/ wie auch etwan die studierende Jugend/vor ihrer Abreis auff Höhere Schulen/ ihre Orationes/ oder Reden in Lateinischer Sprach gewohnlich abzulegen.

Der Spital/am Mitten des Markts gelegen / beweiset seiner Gerechtsamenen ein alte Stifftung. Hat sein eigene Cantzley und Archiv. Aus den alten Urkunden und Schrifften ist klarlich zu ersehen/ daß dises Haus nicht für müßig gehende/ sonder für wahrhafft bedürfftige Armen gestifftet worden seye. Spital.

Das bequeme Haus bey S. Lorentzen Pfarr-Kirchen gelegen/so vast vor hundert Jahren/aus gottseligem Eifer/von neuem von Herr Michel Seiler sel. auffgerichtet und erbauen/ ist hernach zu der Mägdlein Schulen gar fein und wol geordnet wor- Mägdlein-Schul.

den / in welcher die Tőchterlein in den Haupt-Stücken der wahren Religion/im schreiben/und lesen/ in den Anfängen der Sing-und Rechen-Kunst/fleißig gelehret und underwisen werden.

Der Gelehrten Collegium.

Collegium Disputatorium, vor 26. Jahren loblich angestellet/bringet dem gemeinen Wesen nicht wenig Frucht und nutzen/da in dem dazu verordneten Haus/ zu bestimter Zeit/ die selige Wissenschafft der Gottes-Gelehrtheit / zu gutem der Kirchen voraus/auch die Philosophia und freye Künste / wie nicht weniger zu anderer Zeit/die anmutige/so wol Instrumental-als Vocal-Music/ mit fürtrefflichem Nutzen/ geübet werden/ deßgleichen auch andere/der Music-Kunst begirige Burger/ ihre übung in S. Mangen Pfarr-Kirchen in dem Gewölb / alle Sonntag vor der Abend-Predig/fortsetzen.

Musicanten Versamlungen.

Notenstein und Zünfft.

Die Zünfft- und Gesellschafft-Häuser betreffend/sind der Adelichen Gesellschaft-Haus/der Notenstein genannt/ wie auch der Herren Weberen Zunfft-Haus/ sehr ansehenlich und fürtrefflich auffgebauen / in deren Zunfft der grosse/ weite/ und schön gezierte Lust-Saal wol

zu sehen ist: Wiewolen der Herren Schmiden/Herren Schneideren/Herren Schumacheren / Herren Pfisteren / und Herren Metzgeren Zunfft-Häuser auch wol erbauen sind.

Das Zeug-Haus zeiget die stündliche Bereitschafft allerhand Gattungen zu Schimpff und Ernst erforderlichen Waffen. Zeughaus.

Das schöne neuerbauene Statt-Müntz-Haus ist zu dem Müntz-Wesen/ samt seinem zugehörigen Werckzeuge fürtrefflich versehen. Statt Müntz-Haus.

Beyde Schützen-Häuser/das einte zu der Musketen/das andere zu der Bogen-Schützen Burgerlichen Gebrauch gewidmet/ sind nicht allein schöne / sehr anmütige Lust-und Sommer-Häuser/ darinnen man sich zun Zeiten in Ehren zu erlustigen pflegt; sonder es werden auch daselbst die Waffens-übungen/ insonderheit auff der Musketen Zilstat / so wol mit grossen Stücken/als auch mit Musketen/ mit fürtrefflichem Fleiß/Ernst/ und Eifer von der Burgerschafft solcher massen getriben / daß sie in dergleichen anderen Stätten nichts nachlassen. Schützen-Häuser.

Oban-

Mehrere Statt-häuser.

Obangedeutete Häuser des gemeinen Wesens/als auch das Kornhaus/Kauffhaus/die Mange/Metzig/Marstall/und übrige gemeiner Statt-Häuser werden in gutem Bauwesen bestendig underhalten.

Bleickenen und Walckenen.

Es werden auch acht Bleickenen/deren jede ihre eigne Meisterschafft weißt/wie auch die Walckenen/an der Sitteren gelegen/mit grossem Unkosten von der Obrigkeit zu des Gewerbsbefürderung/stets underhalten/welche sich wol sehen lassen.

Weyer.

In der Höhe ob der Statt/nechst den von alters her genanten drey Linden/sind drey schöne Wasserreiche Weyer/davon ein theil auff die Bleickenen/auch Mühlenen durch Teuchel/mit mercklichem Kosten geleitet/der mehrere Theil aber/als ein kostlicher Vorraht/auffbehalten wird/damit man in Feurs-Gefährlichkeit/zu Errettung der Statt und Closters/mit des Höchsten Hilff/desselbigen sich wol bedienen möge/mit welcher Noht der gnädige Gott uns ferner verschonen wolle.

Wasserreiche Quellen.

Es wird auch über das die Statt von dem besten Wasser reichlich gewässeret; denn um sie herum vil süsse gesunde Wasserquellen entspringen/aus welchen lauter

Spring-

Springbrünnen/ in grosser Anzahl her- fliessen/ daß bald keine Gassen derselbigen manglet: Wie nicht weniger auch zierliche von Stein auffgebauene Häuser der Burgeren/ in ihren Höfen/ in der Statt/ und derselbigen Lust-Häuser / und Gärten ausser der Statt / vil springende Lust-Brünnen dises edlen Wassers geniessen. Springbrünnen.

Der Burgeren Häuser sind sonst ins gesamt wol erbauen/ bevorab hat es einen zimlichen Theil grosser steinerner mit Gewölben für Feuers-Noht wol verwahrter Häuseren/ so ins gemein nicht gar alt/ und mehrentheils im verfloßnen Seculo, sonderlich zu end desselben auffgeführt/ und erbauen worden sind / und das aus Anlaß viler Feurs-Brunsten: Denn nicht bald eine Statt zu finden/ welche mehrere Brunsten erlitten und ausgestanden habe/ als dise Statt. Sintemalen sie/ zum drittenmal/ vast allwegen zu hundert Jahren um/ biß an wenig Häuser/ erbärmlich eingeäscheret worden ist; anderer geringerer Brunsten zu geschweigen. Burgers Häuser in der Statt.

In der Statt Gerichten/ sind auch vil schöne Aecker und Gärten/ darinnen ebenfals vil wolzugerüste Lust- und Somer-Häuser anzutreffen. Häuser vor der Statt.

Dise

Gassen. Dise Statt hat zimlich weite / ebne und saubere Gassen / in welchen etliche lustige Plätz / als der Haupt-Markt / Obs-Rinder-Schmaltz-Markt / Vohl- und Loch-Platz / Portner-Hof / und andere zu finden / welche von daselbst gesetzten steineren hellspringenden Brunnen / nicht wenig geziert werden.

Gemeine Häuser. Zucht- und Weisen-Hauß. Uber dises sind endlich noch folgende Häuser für das gemeine Wesen verordnet / als / das Weisen- und Zucht-Haus zu S. Leonhard / da in dem einten arme verweisete Burgers-Kinder wol aufferzogen / in dem anderen aber heillose müßig gehende Leut zur gezimmenden Hand-Arbeit und Zucht angetriben werden: Das

Seel-Haus Seelhaus in der Speiser-Vorstatt gelegen / allwo die täglich durchreisende Armen beherberget werden:

Presten- und Siechen-haus. Das Presten- und Siechen-Haus beyde im Linsebühl stehende / so für presthaffte / und sieche Leut verordnet:

Bindhaus. Das Bind-Haus / allwo wochentlich am Freytag den benachbarten Armen / und hiesigen Freysässen / von achtzig Jahren her / das Allmosen / welches man zu dem End in der Burgerschafft samlet / und in eine verschloßne Büchs

ver-

Gassen. Dise Statt hat zimlich weite / ebne und saubere Gassen / in welchen etliche lu- stige Plätz / als der Haupt-Markt / Obs- Rinder-Schmaltz-Markt / Bohl- und Loch-Platz / Portner-Hof / und andere zu finden / welche von daselbst gesetzten sie- neren hellspringenden Brunnen / nicht wenig geziert werden.

Gemeine Häuser. Uber dises sind endlich noch folgende Häuser für das gemeine Wesen verord- net / als / das Weisen- und Zucht-Haus zu S. Leonhard / da in dem einten arme ver- weisete Burgers-Kinder wol aufferzogen / in dem anderen aber heillose müssig gehen- de Leut zur gezimmenden Hand-Arbeit und Zucht angetriben werden : Das Seelhaus in der Speiser-Vorstatt ge- legen / allwo die täglich durchreisende Ar- men beherberget werden : Das Presten- und Siechen-Haus beyde im Linsebühl stehende / so für presthaffte / und sieche Leut verordnet : Das Bind-Haus / allwo wochentlich am Freytag den benachbarten Armen / und hiesigen Freysässen / von achtzig Jahren her / das Allmosen / welches man zu dem End in der Burgerschafft samlet / und in eine verschloßne Büchs ver-

Zucht- und Weisen-Hauß.

Seel-Haus

Presten- und Sie- chen-haus.

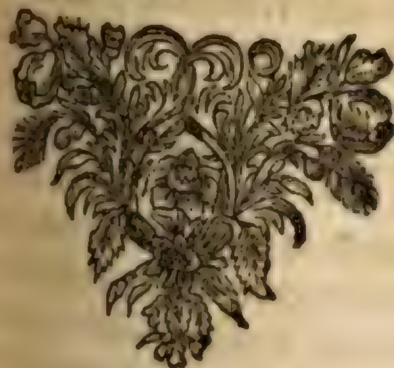
Bindhaus.

verwahret / wie auch die Neue Jahrs- Gab jährlich ausgetheilet wird ; Nechst hieran ligt gemeiner Statt Werckhaus / welches vor wenig Jahren neu auffge- führt werden.

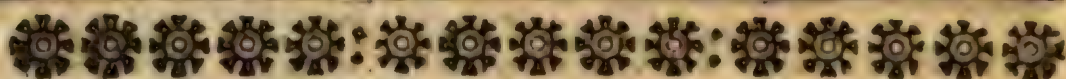
Werkhaus.

Das Lazaret ligt hinder der Bernek / allwo fremde von verdächtig ungesunden Orten ankommende Personen / aus bey- sorgender Ansteckung anderer / etwas zeit sich auffhalten müssen. So vil hiemit von der Gelegenheit der Statt / nun folgen derselbigen Geschichten.

Lazaret.



Geschich-



Geschichten
Der Statt S. Gallen.

Ursprung der Statt.

DJe Eydgnössische Statt St. Gallen hat ihren Ursprung von S.Gallo, welcher von reichen und fürnehmen Elteren in Schottland gebohren / mit Columbano und anderen mehr / aus gewissen ursachen sein Vatter-Land verlassen / und alle Reichthum und Wollüste diser nichtigen Welt / ja auch die schnöde Regierungs-Begirde hindansetzend und verachtend / in dem Jahr Christi 614. in dise Helvetische Gegne komen ist / dem einfältigen groben Volck / das Evangelium / zu verkündigen ; oder / wie andere meinen / wegen der neuen Kirchen Ceremonien damit um dieselbige Zeit / und kurtz zuvor vom Pabst Gregorio Magno das Christen-Volck / wider den Gebrauch der alten Kirchen / ist beschwert worden ; welche sie anfänglich sehr verfochten haben sollen / also daß eben in disem 614. Jahr ein Fränckischer / Beyerischer / und Burgundischer Synodus, under Clotha-

S. Galli Beschreibung..

Alsted. Cap. 29. in Chronologia Concil. Aventin. Lib. 3. & Centur. Magdeburg..

Clothario, König in Franckreich / wider dise beyde ist gehalten worden.

Als aber sich S. Gallus mit Columbano in drey Jahr lang zu Bregantz auffgehalten / und grossen Fleiß auffgewendet / die Heidnische Abgötterey auszurotten / wurden sie deßwegen von dem Volck vertriben. Darauff hat sich Columbanus in die Lombardei / Gallus aber in das Thurgöu nach Arbon begeben / und daselbst mit Bewilligung Wilmari Pfarrers zu Arbon / sechszehen Jahr lang geprediget: zu welcher Zeit König Clotharius der ander von dem Alt-Fränckischen Stammen der Meroveer in Franckreich / ein Theil Teutschlands / und auch dise Länder beherrschte / dessen Uran-Herr Clodovæus der Groß / nach dem er die Alemannier in dem Cöllnischen überwunden / sie ihrer Freyheit beraubet / und die Leibeigenschafft eingeführet hat, Daher die Lehenschafften / der Ehrschatz der Güteren / und Leibeigenschafft / hernach von Königen an die Clöster vergabet / ihren Anfang haben.

Der Leib-Eigenschaft Anfang in disen Landen.

Nach dem aber S. Gallus alt worden / hat er sich in eine rauhe Wildnus neun tausend Schritt vom Boden- oder Bregantzer

Anfang S. Galli Cell.

gantzer See begeben / darinn im Jahr Christi 630. eine Cell zu bauen angefangen / der Meynung in diser Einöde sein Leben selig hindurch zubringen / und zu endigen / hat aber sein Pfarr-Kirchen zu Arbon nicht gäntzlich verlassen; sonder ist in seinem Hoher Alter mit Lehren und Predigen daselbst ruhmlichst fortgefahren / biß er endlich zu Arbon Anno 640. gottseliglich gestorben / in dise Gegne / da jetzund das Closter stehet / geführt / und in seine Cell begraben worden.

S. Gallus prediget dem Volck.

S. Gallus stirbt / und ist begraben in seiner Cell.

Fromme Mäñer bey diser Cell lehreten / und predigten dem Adel.

Vor und nach dem Tod Galli haben sich vil fromme Männer von underschidlichen Nationen bey diser Galli Cell befunden / welche aber achtzig Jahr lang ohne Closter-Orden gebliben. Die Brüder in dessen / welche ein fromm / anständig stilles Leben darinnen geführt / sind dem umgesessenen Fränckischen Adel / und Innwohneren diser Landen im Thurgöw mit lehren und predigen treulich vorgestanden. Damit sie aber sich ernehren könten / hat ihnen der damals regierende Fränckische König Sigbert ein guten theil deß Lands / von Galli Cell an / biß zum Alpstein (so selbiger Zeit Königliches Hoff- und Camer-

Die Brüder mit Land begabet.

Gut

Gut war) samt dem Nutzen und Einkommen verschafft und vergabet. Und weil sich von Tag zu Tag vil gelehrte Männer dahin versamlet / ist dise Cell nach und nach vergrösseret worden / und ist man damalen dem lehren und predigen / auch allen freyen Künsten an disem Ort fleißig obgelegen: deßwegen der Adel und andere ihre Kinder dahin in die Schul geschickt / auff daß sie von den Brůderen fleißig underrichtet wurden. Um diser Ursach willen hat der Adel und andere vermögliche Leut reichlich ihnen gesteuret / und vil Gůter an die Cell Galli vergabet. Dise Cell-Brůder haben im Jahr 720. mit Bewilligung Königs Childeberti einen Abt / und mit Nammen den ersten / Othmar / aus Schwaben gebůrtig / erwehlt / welcher auch von gedachtem König bestätiget worden.

Der Adel / und andere begaben S. Galli Cell.

Othmar erster Abt.

Nach dem das Closter an Reichthum zugenommen / ist auch der Platz / darauff die Statt anjetzo stehet / samt den Gerichten von den alt Fränckischen Königen vergabet / auch vil Häuser / Kirchen / Spitäl für die Armen / und andere Gebäu nechst und an dem Closter nach und nach auffgerichtet und erbauen worden.

Die Cell mit Kirchen und Häuseren vermehret.

Im

Kirchen S. Mangen erbauen. Im Jahr 898. ist die Kirchen zu St. Mangen erbauen/ und mit vil herrlichen Einkommen versehen worden/ welcher ein Probst mit etlichen Chor-Priesteren vorgesetzt ward. Ein Spital gestifft. Es ist auch diser Zeit ein Spital für die recht-Armen gestifft/ und reichlich begabet worden/ welcher in folgenden Zeiten wider vergangen.

Thurgöu komt an die Hertzogen von Schwaben. Als der Alt Fränckischen Königen Regierung in Franckreich gefallen/ kame die Regierung diser Landen an die Hertzogen von Schwaben/ welchen die Regierung des Closters/ und das gantze Thurgöu zugestanden.

Ungaren überfielen S. Gallen/ erschlugen vil Leut/ und die Clausnerin Weibrat. Im Jahr 925. under der Regierung Hertzog Hermans von Schwaben/ fielen die Ungaren/ welche zu selbiger Zeit ein wild Barbarisches Volck waren/ mit grosser Macht ins Teutschland/ verderbten alles mit Raub und Brand/ kamen über den Boden-See gegen S. Gallen/ verwüsteten das Closter samt dem Flecken S. Gallen/ und erschlugen vil Leut/ under welchen auch Weibrat die Clausnerin war.

Anfang der Statt S. Gallen. Nach Abt Salomons Zeiten hat der Flecken S. Gallen an Gebäuen sehr zugenommen/ also daß die Inwohner desselbigen

bigen im Jahr 954. mit schwerer Mühe ihn zu bevestigen / und mit einer Maur Thor und Thürnen zu bewahren angefangen/ welches sie glücklich in wenig Jahren vollzogen haben.

Im Jahr 969. gleich bey anfänglichem Auffgang der Statt S. Gallen/ kam Keyser Otho der Grosse/ samt Adelheit seiner Gemahlin / Brunone Ertzbischoff von Cöllen seinem Bruder/ und anderen Fürsten/ an dem Auffarts-Abend gen S. Gallen. Da dann die möglichste Ehr dem Keyser bewisen ware / welcher der Statt Freyheit selbst zu müntzen gegeben. Und war die erste Müntz / welche in der neuen Statt S. Gallen gepräget worden/ dergestalten bezeichnet/ daß auff einer Seiten stunde der Reichs-Adler/ mit disen Worten/ Soli Deo Gloria, umfasset/auff der anderen Seiten S. Galli Brustbild/mit der überschrifft S. Gallus. Dise Müntz-Freyheit ist hernach von underschidlichen Keyseren öffters bestätiget worden. Müntz Freyheit.

Im Jahr 1076. wurde das Thurgöu aus Anlas der Abtey S. Gallen/ um welche damalen Ulrich eines Hertzogen Sohn Zanck um die Abtey.

aus

aus Kernthen/ und Lütolph zugleich zancketen/mit Krieg/ Raub und Brand übel verherget / und das Closter S. Gallen zum anderen mal überfallen und geplündert. Eben um dise Zeit ward auch die Statt S. Gallen belägeret / und nach dem die Feind abgezogen/ hatten sie zuvor ein vest Blochhaus auff die Bernek gebauen/ dessen Zeichen noch heutiges Tags zugespüren : woraus der Statt grosser Schaden geschehen / ist aber endlich von den Burgeren und Landleuten belägeret/ mit Sturm eingenommen/und ihr Hauptman Flockhardus Freyherr von Toggenburg neben anderen darinn erschlagen worden.

Statt S. belägeret das erste mal.

Blochhaus auf der Bernek erbauen.

Blochhaus zerstöret.

In disem Krieg ist das Thurgöu übel verderbt worden/ nach dem es zehen Jahr lang in grossen Kriegs-Gefahren gestanden/ und in dem Feldbau die Waffen immer ligen gehabt/ damit man dem Feind/ wenn Sturm geschlagen wurde/ desto geschwinder begegnen könte.

Thurgöu verderbt.

Im Jahr 1081. hat Graff Diethelm von Doggenburg / Abt Ulrichen von S. Gallen bekrieget/ und also understanden seinen Bruder Flockhardum / zuvor

auff

auff der Berneck erschlagen / zu rächen. Darum zog Abt Ulrich wider Graf Diethelm zu Feld / und zerstörte ihme das feste und wolverwahrte Haus Neu Doggenburg genant/ob Liechtensteig. Auff solches hat sich Graf Diethelm von Doggenburg mit vil anderen Helfferen geschlagen zu Abt Eckharden von der Aw / die zogen wider Abt Ulrichen/und kamen an die Sitteren: Abt Ulrich zoge mit seiner Ritterschafft und den Burgeren zu S. Gallen / samt den herzulauffenden Gottshausleuten auf sie/traffe mit seinen Feinden/ erlangte den Sieg / und wurden die von der Aw und Doggenburg mit Schand und Schaden abgetriben.

Schlacht an der Sitteren.

Im Jahr 1084. versamlete obgemelter Graff Diethelm von Doggenburg sein Kriegsvolck abermal / und zoge damit für S. Gallen/ und verhergte um selbige herum alle Gebäu: als er aber wider wolt abziehen/stunden die Burger und Gottshausleut von S. Gallen / deßgleichen der Abt mit seinen Reisigen in dreyen Häuffen an der Krätzeren/an der Sitteren gelegen/ und als er daselbst wolte fürziehen/ward er von ihnen umgeben / mannlich angegriffen/

Schlacht an der Krätzeren.

griffen / und einen Friden anzunemen gezwungen.

Im Jahr 1086. Erhube sich einige Streitigkeit zwischen Bischoff Gebhard von Costantz/und Abt Ulrich von S. Gallen/(so Hertzog Marquarten aus Kernthen Sohn gewesen) und war die Feindschafft under ihnen sehr groß; also daß aus disem Anlaß ein Aufflauff in der Statt entstanden / in welchem etlich fürnehmen Burgeren ihre Häuser abgebrant worden.

Burgers Häuser abgebrant.

Schlacht an der Thur.

Im Jahr 1089. Hat Keiser Heinrich der Vierte / Arnoldum / einen München von S. Gallen / wider Gebhardum den Bischoff von Costantz/an selbiges Bistum erwehlt / und hingegen Gebhardum entsetzt. Hierauff understund auch Abt Ulrich von S. Gallen disen neuerwehlten Bischoff Arnoldum mit Gewalt in das Bistum einzusetzen/zoge mit Kriegsvolck / (darunder auch eine gute Anzahl der Burgeren von S. Gallen war/) naher Costantz; aber die von Costantz beschlossen die Statt-Thor / und wolten den Abt von S. Gallen / mit dem neuerwehlten Bischoff/nicht in die Statt ziehen lassen;

daher

daher Ulrich / Abt von S. Gallen / auff die Costantzer erzůrnt wurde/verbrannte ihnen alle Gebåu vor der Statt/ und zoge widerum ab. Die von Costantz nahmen ihnen vor disen empfangenen Schaden an dem Abt von S. Gallen zu råchen/ zogen deßwegen aus ihrer Statt in das Thurgǒu / verbrannten und verwůsteten hingegē auch Ulrichen/Abt von S. Gallen/ seine im Thurgǒu ligende Dǒrffer/ Hǒfe und Gůter. Darauff samleten sich auch die Burger von S. Gallen/und die Gottshausleut des Closters daselbst / zogen begirig auff die Costantzer/ welche noch im Thurgǒu in des Abts von S. Gallen zugehǒrigen Dǒrfferen lagen/ und besagter massen alles sehr verhergten. An der Thur griffen die Burger von S. Gallen samt den Gottshausleuten die Costantzer eiferig an/ und wurde beyderseits dapffer gestritten / endlich sind die Costantzer ůberwunden/ in die Flucht geschlagen/ und vil von ihnen gefangen worden. Das Thurgǒu wurde abermals durch disen unnǒhtigen Krieg ůbel verderbt.

Im Jahr 1117. Hat die Statt S. Gallen die Freyheit beyder Jahrmårckten Jahrmårkt erlangt.

C ij von

von Keiser Heinrich dem Fünfften erlangt.

Probstey S. Leonhard gestifftet.

Im Jahr 1152. wurde die Probstey S. Leonhard vor der Statt S. Gallen mit zugeordneten Regul-Priesteren gestifftet. Diser Kirchen Probst ward genennt Pfarrer zu S. Lenhard/ von wegen daß die von Hundweil des Lands Abbenzes dahin Pfarrgnößig waren. Aber zu den Zeiten Abt Cunen von Stouffen ist dise Probstey wegen der Kriegen sehr geschwächt/endlich gar auffgehebt/und die übrigen Einkunfften und Nutzen anderst wohin gewendet worden.

Stifft S. Jacobs Capell.

Im Jahr 1166. Ist die Capell S. Jacobs/ am Brůel gelegen/gestifftet und erbauen / hernach aber zur Zeit der Religions-Verbesserung wider abgebrochen und zernichtet worden.

Aelte der Statt Gerichten.

Zu welcher Zeit die Statt S. Gallen die Creutz und Marchen der Gerichten an sich bekommen/kan man eigentlich nicht wůssen; doch ist grundlich und gewůß/ daß die Statt im Jahr 1204. zu den Zeiten Abt Ulrichs Freyherren von Sax/ dise Gerichte mit einigen Gerechtsamenen allbereit besessen.

Im

Im Jahr 1206. ist Abt Ulrich gebohren von Sax dem Röm. König Philippo mit einer Anzahl Reisigen/darunder auch Burger von S. Gallē gewesen/auf Cölln an dem underen Rheinstrom/ Hilff zu leisten/zugezogen/wider dessen Feind Otho/ vom Haus Sachsen. Als nun König Philippus ermelten Otho sighafft überwunden/ist Abt Ulrich mit grossen Ehren vom siegenden König wider entlassen worden.

Abt Ulrich leistete König Philipp hilff.

Treffen bey Cölln.

Im Jahr 1208. kame Bischoff Wernher von Costantz/ und Abt Ulrich ein geborner Freyherr von Sax in streit wegen des Schlosses Rheineck/im Rheinthal gelegen/ dessen Gerechtigkeit jeder Theil behaupten wolte ; deßwegen sie gegen einanderen in schwere Krieg geriethen. Es ist gedachter Bischoff Wernher mit macht in des Abt Ulrichen von Sax Landschafft gezogen: Abt Ulrich von S. Gallen traffe mit seinem Feind auff dem Breitfeld/nicht fern von der Statt/allwo heutiges Tags die Capel stehet : Die Burger von S. Gallen auff seiten des Abts hatten mannlich gefochten/ hätten auch den Sig neben den Bergleuten behauptet/wann nicht in allem Treffem Graff Ulrich von Kyburg mit

Krieg zwischen Bischoff von Costantz und Abt S. Gallen.

mit einem frischen Hauffen/nach dem der Streit schon etlich stund gewåret/ankommen wåre; welcher auch das Feld erhalten/und die S. Galler mit den Bergleuten/als die von langem fechten abgemattet/in die Flucht gebracht: Jedoch verlohr der Bischoff vil Volcks/Edel und Unedel/ deßgleichen auff deß Abts seiten blieben auch redliche Leut/ doch in geringerer Anzahl. Die erschlagnen wurden theils in Gossau/ theils auff dem Breitenfeld vergraben. Es wird gemeldet/ daß den Tag vor der Schlacht in dem Closter im Helmhaus der Edlen Schildt sich von sich selbst bewegende seyen gesehen worden/ welches vor eine böse Vorbedeutung der hierauff erfolgten Niderlag gehalten.

Die Statt belågeret zum andern mal.

Hierauff belågerte der Bischoff die Statt S. Gallen / und verwůstete alles um die Statt herum/ doch můßte er unverrichter Sach wider abziehen / und die Belågerung auffheben/darum daß diser Krieg von K. Otho vertragen worden/ in deme er die Statt und Schloß Rheineck zu seinen Handen genommen / daraus diser Krieg entstanden. Diser Krieg kostete vil Gut und Blut.

Im

Im Jahr 1209. Als Bischoff Wernher von Costantz mit Abt Ulrich von S. Gallen/dem Sechsten dises Nammens/ (so ein Freyherr von Sax gewesen) vorhin in offnem Krieg begriffen / zwaren einen Friden eingegangen / hat er nichts desto weniger samt den seinigen grossen Widerwillen behalten/wie aus folgendem Exempel zu ersehen.

Es geschahe/daß in einen Wald/nechst Trogen/im Land Abbenzell gelegen/eines tags etliche fürnehme Bischoffliche in geheim gegangen / darinnen einen armen Burger von S. Gallen angetroffen / gefangen genommen/ und ihme ein Fuß abgehauen / under dem nichtigen Schein/ und Fürwand/daß er in disem Wald geholtzet hätte. Einem Burger ein Fuß abgehauen.

So bald diser Bericht in die Statt kommen / ingleichem auch Abt Ulrichen kund gethan worden/ sind vil redliche und frische Burger von S. Gallen in den Wald eilfertig hinauff geloffen / sechs fürnehme Bischoffliche Underthanen daselbst gefangen genommen / und ihnen also bald / nach dem Gesatz der Widervergeltung / die Füß auch abgehauen: Dar-

Darauff hat der Bischoff den Friden mit besserem Bestand als vorhin annemmen können.

König Friderich kam nach S. Gallen.

Als im Jahr 1212. R. König Friderich/ (Keyser Heinrichs Sohn) aus Italien in das Teutschland reisete/ daselbst die auffgetragne Königliche Reichs-Cron zu empfahen/ kam er auch gen S. Gallen/ und wurde ihme von der Burgerschafft möglichste Ehr erwisen.

Bären als Ehren-Zeichen verehrt.

Der König verehrte die Statt mit einem auffrechten schwartzen Bären / in weisser Befeldung/ als der Statt Ehren-Zeichen fürohin zu tragen.

Statt komt in des Reich Schutz.

Deßgleichen nahme er die Statt S. Gallen/auff Erlegung der Reichs-Steur/ in des Reichs Schutz und Schirm auff- und an.

Statt S. Gallen das erste mahl verbruñen.

Im Jahr 1215. auff den anderen Tag Mey/ gieng zu denckler Nacht ein Feur auff/und verbrann die Statt vast überal/ daß nur das Münster/und wenige Häuser der Statt von den Burgeren/ und anderen Benachbarten/mit grosser Müh und Arbeit sind errettet worden.

Münster-Thurn erbauen.

Im Jahr 1216. ist der Münsterthurn/ eben zun Zeiten Abt Ulrichs von Sax/ von

von Grund auff biß in die Höhe erbauen worden/ darzu die Burger von S. Gallen auch gesteuret/ und wol vergabet hatten.

Es hat die Burgerschafft zu S. Gallen nicht nur an das Münster/ sonder auch andere Gebäu des Closters S. Gallen reichlich gestifftet/ deßwegen sie auch ihr Antheil am Münster / und an desselben Kirchen Fahrnus/ rechtmäßige Ansprach/ und auch würckliche Besitzung ingehabt; wie dann ein beständiger Baumeister von der Statt zu dem Münster verordnet war/ welcher des Münsters Bau/ als der fürnemsten Kirchen / Rechnung getragen; auch gedachtes Münster/ so wol gemeinen Burgeren der Statt / als den Aebten/ beyden Theilen zugleich / zugehörig/ und dienstlich gewesen.

Münster zum theil der Statt gehörig.

Weilen auch die Caplaneyen im Closter S. Gallen von vermöglichen Geschlechteren diser Statt mehrentheils gestifft worden/ haben deßwegen **Burgermeister und Raht zu S. Gallen**/ als Vögt diser Pfrunds-Stifften / alle Rent- und Gült-Brief derselbigen / mit gemeinen Schlüßlen verwahrt/ und hinder ihren Schlossen und Gewaltsamenen

Caplaneyen von S. Galleren gestifftet.

ruhiglich behalten / und versorget / wie sie dann um solcher Verwaltung halben mit Brief und Sigel trefflich beschirmt waren.

Ins Münster von Burgeren vil vergabet.

Es waren nicht geringe Vergabungen von guten Geschlechteren der Statt S. Gallen in dises Münster gegeben und gewidmet worden: wie man vor dem Münsterischen Bildersturm bey den Wappen der Vogelweider / Ruchenacker / Möttelin / und anderer diser Statt S. Gallen fürnehmen Burgeren mehr / so hin und her in ermeltem Münster / in Capellen / und auff den Altaren gestanden / eigentlich ersehen können.

Heiligthum des Münsters in der Statt Verwahrung.

Die Schlüssel zu dem also genanten Heiligthum / so mit Gold / Silber / und Edel-Gesteinen kostbarlich eingefaßt waren / sind dem Closter und der Statt S. Gallen zugleich als eigenthümlich gemein gewesen.

Wie auch Rent- Gült- und Zins-Brief desselben.

Uber das hat der verburgerte Baumeister / vom Raht der Statt S. Gallen verordnet / neben ermelten Schlüsseln / alle desselben Rent- Gült- und Zinsbrief / auch besiglete Urkunden / ja alles Vermögen das Münster und desselben Bauwesen

wesen betreffend/ in seinen handen zu verwahren gehabt/darum er seiner Obrigkeit der Statt S. Gallen Rechnung zugeben schuldig gewesen.

Im Jahr 1225. haben die Feldfrücht von dem Frost grossen Schaden empfangen: Darauff ein schwere Theurung erfolget/ von welcher vil Volcks erbärmlich zu grund gegangen. Theurung.

Im Jahr 1227. wolten die Burger von S. Gallen mit den Abbenzelleren ein nachbarliche Schutz-Pündtnus schliessen; Als aber Abt Cunrad von Bußnang solches in Erfahrung gebracht / überfiel er mit seinem Adel die noch zum wenigsten Theil aus der Aschen wider auffgerichtete Statt S. Gallen/und ließ auff einen tag/ den fürnemsten Burgeren fünffzehen neuerbauene Häuser darnider reissen/und im Grund abbrechen. Welches die Burger der Statt hefftig bewegt des Closters Dienstbarkeit sich/ so vil als möglich/ zu entledigen / und völlige Freyheit zu erlangen. Häuser den Burgeren abgebrochē.

Im Jahr 1228. war der Spital in der Statt S. Gallen von Ulrich von Singenberg Rittern/ uñ Ulrich Blarern/ Burgern daselbst/ Spital gestifft.

daselbst/ gestifft/ in deme der von Singenberg dazu sein Haus/ am Markt gelegen/ allwo der Spital stehet/ vergabet. Dises Haus der Armen ist hernach von anderen mit mehreren Vergabungen in grosses auffnehmen gebracht worden. Mit Nammen haben folgende Geschlechter so wol den Spital/ als auch andere Arme-Häuser reichlich vermehret / die Blarer / die von Landsperg/ Nater/ Oemen/ Hund/ Speiser/ Eggerich/ 2c.

Versprach Abt und Convent deß Closters zu S. Gallen alle die zur Straff zu ziehen welche dem Spital schaden zufügen wurden.

Creutz auff dem Brüel gepredigt.

Im Jahr 1252. hat Berchtold von Falckenstein Abt zu S. Gallen / auff begehren Pabsts Innocentii IV. das Creutz wider den frommen/ dapfferen Keyser Cunraden / zu predigen angenommen / so er auff dem grossen Brüel vor der Statt/ (welcher Ort zu selbiger Zeit/ und noch gar lange Jahr hernach / biß auff das Jahr 1566. dem Closter S. Gallen zugehörig gewesen/) verrichten liesse. Angeregter Abt hat auch die Burger von S. Gallen wider Keyser Cunradum

anfrischen

daselbst/ gestifft/ in deme der von Singenberg dazu sein Haus/ am Markt gelegen/ allwo der Spital stehet/ vergabet. Dis Haus der Armen ist hernach von andern mit mehreren Vergabungen in grossen auffnehmen gebracht worden. Mit Nammen haben folgende Geschlechter so wol den Spital/ als auch andere Arme-Häuser reichlich vermehret/ die Blarer/ die von Landsperg/ Nater/ Oemen/ Hund/ Speser/ Eggerich/ &c.

Versprach Abt und Convent deß Closters zu S. Gallen alle die zur Straff zu ziehen welche dem Spital schaden zufügen wurden.

Creutz auff dem Brüel geprediget.

Im Jahr 1252. hat Berchtold von Falckenstein Abt zu S. Gallen/ auff begehren Pabsts Innocentii IV. das Creutz wider den froñen/ dapfferen Keyser Cunraden/ zu predigen angenommen/ so er auff dem grossen Brüel vor der Statt/ (welcher Ort zu selbiger Zeit/ und noch gar lange Jahr hernach/ biß auff das Jahr 1566. dem Closter S. Gallen zugehörig gewesen/) verrichten liesse. Angeregter Abt hat auch die Burger von S. Gallen wider Keyser Cunradum

anfrischen

anfrischen wollen/ aber durchaus vergebens/ sintemalen samtliche Burger disen redlichen Fürsten und auch seinem froñen Vatter Keyser Friderich dem anderen/ sehr geneigt und günstig waren; deßwegen sie auch in der Statt gebliben/ und dise Creutz-Predigten auff dem Brüel keineswegs anhören wollen.

Krieg zwischen Abt Berchtold/ und der Gräfin zu Raperschwil.

Als Graff Rudolph von Raperschwil (welcher des Abt Berchtolds von S. Gallen Lehenmann und Pannerherr gewesen) ohne Leibs-Erben gestorben/ trachtete diser Abt von S. Gallen alsobald dahin/ weil der verstorbne Graff die Statt und Schloß Raperschwil von ihme zu Lehen gehabt hatte/ daß durch disen Todfall das Lehen der Graffschafft Raperschwil ihme rechtmäßig heimfallen möchte/ wolte es auch mit Gewalt zu seinen Handen nemmen. Nun war die verwittibte Gräffin/ Rudolphs Gemahlin schwanger/ und verlangte daher von dem Abt von S. Gallen einen Verzug in disem Anforderungsgeschäfft/ und daß nur biß zu ihrer Niderkunfft/ der Hoffnung gelebende/ einen Graffen an die Welt zu gebähren/ der dises Lehens fähig seyn wurde; dessen aber

wolte

wolte der Abt nicht erwarten/sonder lieber das Lehen beziehen; deßwegen er Graff Wolfram von Beringen mit vilem Volck (darunder auch ein guter Theil der Burgeren von S. Gallen gewesen) in die March zu ziehen/das Land/Statt und Schloß Raperschwil einzunemmen befohlē: Da hingegē die verwittibte Gräffin zu ihrem Obersten erwehlt den Freyherzen von Faatz/welcher mit sich vil Volck aus Curwalen gebracht/darzu auch die Landleut von Schweitz und Glarus/aus nachbarlichem Mitleiden bewegt/der verlaßnen Wittiben Beystand und Hilff geleistet. Dise nun zogen samtlich mit dem Freyherzen von Faatz des Abts von S. Gallen Kriegs-Volck entgegen: worüber es in der March zu einem Treffen kam/in welchem/nach langem Gefecht/des Abts Leut/und seine Helffer/die Burger von S. Gallen/flüchtig gemacht/vil ertränckt/und erschlagen worden.

Treffen in der March.

Nach disem Treffen gebar die Gräffin einen Sohn/welcher disen Krieg gäntzlich entscheiden hat.

Abt Ulrich verlangt einen Vogt.

Im Jahr 1271. nach dem König Rudolph von Habspurg in der Statt Ach gekrönt

gekrönt worden/ hat Abt Ulrich von Gütingen von dem König Rudolphen begehrt/ daß er seinem Closter S. Gallen einen Vogt geben wolte: Da gab der König ihme und seinem Closter zum Vogt Herrn Ulrich von Ramschwag. Diser erwehlte Vogt kam in das Closter S. Gallen/ regierte in dem Gottshaus und der Orten so scharff/ daß es weder den München noch den Burgeren der Statt gefallen könte.

Im Jahr 1272. ist das Frauen-Closter S. Catharinæ vor der alten Statt S. Gallen in S. Mangen Vorstatt/ erbauen worden/ welche man pflegte die Schwösteren am Brüel zu nennen. S. Catharinä Closter erbauen.

Im Jahr 1275. nam König Rudolph von Habspurg die Landschafft Thurgöu zu seinen Handen/ und setzte Ulrich von Ramschwag zu einem Landvogt darüber/ welchem hiemit auch das Closter und die Statt S. Gallen/ das gantze Land Abbenzell/ und die Gottshausleut/ damalen als vom König Rudolph verordneten Vogt des Reichs/ underwürffig waren. Das Thurgöu bekam König Rudolph.

Im

Leinwat hinweg genommen von den Ramschwagischen.

Im Jahr 1276. sandte der Reichs-Vogt von Ramschwag / (welcher im Namen des Römischen Reichs die Land-Graffschafft Thurgöu regierte /) an die Burger von S. Gallen/daß sie ihme die jährliche Reichssteur erlegen solten: Die versprachen solche ihme zu geben / allein wurden sie wegen schwerer Zeiten / und schwiriger Läuffen um etwas daran verhinderet und abgehalten. Der gedachte Reichs-Vogt von Ramschwag schickte darauff seine Reuter und Knecht bey nacht über den Rotmonten hinab/auff die Bleicke/under S. Fiden an der Steinach gelegen/ welche daselbst alle in mercklicher Anzahl sich befindende vertraute Leinwat-Tücher hinweg genommen und auff das Schloß Ramschwag weggeführt haben: Als hierauff morgens die Burger von S. Gallen den empfangenen schaden/ihnen von dem hitzigen Adel zugefügt/erfahren/wurden sie sehr ergrimmet/ befunden sich gleichwol zu schwach damals disen mächtigen Land-Herren/ welchem vast die gantze Landschafft Thurgöu undergeben war/in seinen wolbevestigten Schlösseren anzugreiffen/ und liessen ihme die Reichssteur/

steur/gegen Empfang der hinweg genommenen Leinwat-Tücheren / zu kommen. Hernach schickten die Burger von S. Gallen ihre Gesandschaft zu König Rudolph/ disen überfall zu klagen.

Die Statt erlegte die Reichs-steur.

N. B. Aus welcher Geschicht / neben anderen/ die Aelte des Leinwat-Gewerbs der Statt S. Gallen augenscheinlich erhellet.

Aelte des Leinwat-Gewerbs.

Im Jahr 1281. erlangten die Burger von S. Gallen von König Rudolph von Habspurg die Freyheit / daß sie zu ewigen Zeiten nimmermehr von dem Reich solten versetzt/oder verpfändt werden/weder von Aebten noch anderen.

Freyheit die Statt nicht zu verpfänden.

Im Jahr 1291. bestätigte Keyser Arnolph der Statt S. Gallen ihre erlangte Freyheiten.

Freyheit bestätiget.

Im Jahr 1292. Hinderliesse Ulrich von Ramschwag / Landvogt des Thurgöus / nach seinem Tod / drey Söhne/ Namens Heinrich/ Walter/ und Cuno; dise waren auch/ wie ihr verstorbner Vatter in dem Krieg wider Abt Wilhelmen und die Statt S. Gallen begriffen.

Die Ramschwagische der Statt auffsätzig.

Dieweilen aber Abt Wilhelm von Montfort von den Burgeren der Statt

S. Gallen in ihr Statt eingelassen/ und hingegen der Abt von Kempten aus der Statt und Closter S. Gallen vertriben ward / verdroß es die junge Herren von Ramschwag / deßgleichen auch / daß die von S. Gallen ihren Vatter verschupft/ und den von Warten-See zum Reichs-Vogt angenommen hatten; Also gedachten dise von Ramschwag solches an einer Statt S. Gallen zu rächen / deßwegen samleten sie ein groß Geschwader Reißiger auff ihr Schloß Ramschwag / mit Vorhaben/die Statt S. Gallen an der Faßnacht / da man sich dessen am wenigsten versehe / einzunemmen: Dessen wurden die Burger von S. Gallen in Treuen gewarnet/ und fiengen sich an zu bewaffnen/ damit sie des Adels gefährlichen Anschlägen in rechter Zeit begegnen und widerstehen möchten/ihre Freyheiten zu beschützen. Als aber die von Ramschwag in Erfahrung gebracht/daß die Burger gewarnet worden/ stunden sie von ihrem Vorhaben ab / und lagen auff ihrem vesten Hause still. Nach etlichen Tagen aber/ als des Abts Wilhelmen Leut und Rähte auff Warten-See geritten/den Neuen

Die von Ramschwag wolten S.Gallen einnemen.

Reichs-

Reichs-Vogt Hr. Heinrich von Warten-See zu begrüssen / und ihme Glück zu wünschen / wurden dessen die von Ramschwag verständiget / und liessen sich mit einem Geschwader Reisiger ab dem Schloß Ramschwag ins Riederholtz hinab / des Vorhabens / wann die Aebtischen von Warten-See wider zuruck kämen / sie also geschwind aufzu reiben. Dises ward aber der Burgerschafft zu S. Gallen kund gethan / deßwegen einige Burger eilfertig sich bewaffneten / zogen für das Thor hinaus / mehre Burger folgten ihnen / und kamen ins Riederholtz: Die Ramschwagischen aber stunden in der underen holen Zwerch-Strassen / daran das Holtz stehet / und als die ersten Burger von S. Gallen dahin kamen / wurden sie von den Ramschwagischen angerennet / in gar ungleicher Anzahl (dann der Burgeren von S. Gallen waren gar wenig / und der anderen vil) jedoch vermehrete sich der Hauff von dem Zulauff aus der Statt S. Gallen: In allem fechten kamen die Aebtischen von Warten-See unverhofft widerum zuruk zu dem Schimpf / thaten den Burgeren Beystand / und währete der hefftige

Schlacht im Riederholtz.

Streit so lang/ biß man es in der Statt erfahren. Hierauff lieffen vil Burger aus der Statt in das Riederholtz/ und wurden die von Ramschwag in die Flucht geschlagen/ vil erlegt/ darunder auch der edle Herr Ulrich von Montfort umkame/ und andere mehr. Es war auch Herr Gerold von Můlhen von den Burgeren gefangen / und in die Statt geführt / und hernach wider ausgewechselt worden.

Abt Wilhelm bestätiget der Statt ihre Freyheiten.

Abt Wilhem von Montfort bestätigte der Statt S. Gallen ihre habende und erlangte Keyserliche und Königliche Freyheiten / stellte deßwegen der Statt einen mit seinem und des Closters Insigel verwahrten Brieff zu ihren Handen.

Der Statt Gerechtsamenen Brieff waren im Jahr 1215. da die Statt verbrante / alle zu Grund gegangen/welcher halben Abt Wilhelm der Statt eine Bestätigung ertheilet.

Heisser Sommer.

Im Jahr 1294. war so ein heisser Sommer/ daß vil Brůnnen ausgetrucknet/das Heu im Feld verbrante/und das arme Vieh mit Stroh damaln kaum beym Leben erhalten worden.

Um

Um das Jahr 1296. war der alt Thurgöuische Adel noch gar schlechten vermögens / seine Speis war gering / und das Tranck mehrtheils Wasser / wie dann eine gewisse alte Schrifft vermeldet; namlich: Thurgöuische Adel arm.

Um das Jahr Christi 800. und eine lange Zeit hernach / war in dem Rheingöu (also wurde vor altem das Rheinthal genennt /) und im Thurgöu so wenig Weinwachs / daß der um S. Gallen Cell / und daselbst in dem Flecken S. Gallen wohnende Adel / den Wein / zu ihrer Nohtdurfft nicht haben könte / und aus Mangel desselbigen / des Wassertruncks sich bedienen müßte. Wenig Weinwachs um S. Gallen.

Im Jahr 1306. hat die lobliche Eidgnosschafft ihren ersten anfang gewuñen. Die Ursach war der Oesterreichischen Land-Vögten / in den Länderen Ury / Schweitz / und Underwalden / vilfaltig verübte Tyranney / wider derselbigen alte wolhergebrachte Freyheit- und Gerechtigkeiten. Dann zu wüssen / daß dise Länder gute Freyheiten und Privilegien / und mit Nammen ihre eigene Land-Ammannen und Räht in ruhiger langwiriger Besitzung allbereit vorhin gehabt / welche ohne Ursprung der Eidgnosschafft.

Eintrag

Eintrag des Reichs / ihr freyes Regiment / zwaren ohne die Reichs-Vogtey/ unwidersprechlich geführt hatten. Diser Freyheiten Schwächung veranlassete/ erstlich Wernher von Stauffachen (dessen Vatter Rudolph von Stauffachen vor dreyßig Jahren Land-Aman zu Schweitz gewesen/) wie auch Walther Fürst von Ury/ und Arnold von Melchthal aus dem Land Underwalden/ sich mit einandern vertraulich zu berahtschlagen/ wie sie sich diser Tyranney entschütten/ und hingegen ihre wolhergebrachte alte Freyheyten widerum erlangen möchten/ zu dem end gelobten sie einanderen mit Heldenmütigem Eifer/ sich in den vorigen Freyheits-Stand durch Gottes Hilff zu setzen / befunden für gut zu ihrem Vorhaben zu gelangen/ daß ein jeder daheim in seinem Land/ fromme und verständige Männer in disen Bund auffnahmen/ und zusammen schweren sollen/ Leib/ Ehr und Gut bey dem Vatter-Land auffzusetzen / damit man zu vorigen alten Rechten und Freyheiten kommen und gelangen könte ; doch mit dem Beding/ daß ein jeder alle diejenigen Pflichten / leisten solle/ welche er dem Reich/ den Gotts-

Erste Eidgnossen.

Erste Eidgnößische Band.

Häuse-

Häuseren / und anderen Edlen/ und Unedlen zu thun schuldig war. Sie nahmen auch in ihren Eid / disen Bundschwur biß zu seiner zeit heimlich zu halten/bewurben sich hierauff mit grossem Ernst und Fleiß vil ehrliche Männer in ihren Bund zu bringen/in welchen nicht nur der gemeine Mann; sondern vil vom Adel/ so in den Länderen seßhafft waren / getretten sind. Dañ der Adel eben so wol von den Oesterreichischen Landvögten / als der gemeine Mann betrangt wurde. Die Landvögt nennten disen Adel den Bauren-Adel/ sagten/sie gehörten in die Bauren-Zunfft/ schwächten ihme auch ihre alte Recht und Freyheiten. Welcher Gewalt und Unbill ein Ursach war / daß diser einwohnende Adel dem Haus Oesterreich ungünstig worden ist. Als nun die Anzahl der Bund- und Eidgnossen sich ansehenlich vermehret/ nahmen sie ihnen vor/ ihr Vorhaben mit Dapfferkeit anzugreiffen / die Landvögt zu vertreiben / und ihr werthes Vatterland wider in die alte Freyheit zu setzen/ damit nicht durch langen Verzug ihre Rahtschläg entdecket/und den Landvögten kund gethan wurden.

Der Adel wird Eidgnössisch.

Dar-

Landvögt verjagt. Darauff verjagten sie die Oesterreichischen Landvögt aus ihren Länderen / und zerstöreten auch derselbigen Schlösser / mit so glücklichem Fortgang / daß ihr Anzahl täglich zunahme.

Schlösser zerstöret.

Bund der drey Länderen. Diser offentliche Bund wurde von den drey Länderen Ury / Schweitz und Underwalden / einig und allein zu Erhaltung ihren rechtmäßigen Freyheiten / und Abschaffung der Landvögtischen Tyranney / im Jahr 1315. geschworen.

Eidgnößische Freyheit erlangt. Folgends haben sie durch glückliche Sieg nach und nach das unerträgliche Oesterreichische Joch abgeburdet / und sind mehrere angräntzende Stätt und Länder von Zeit zu Zeiten in ihren Bund getretten / daß derselbige in disen ansehenlichen Gewalt und Herzlichkeit / durch Gottes Gnad / gewachsen / dafür wir dem Allgewaltigsten Gott nicht genug zu dankken / auch eiferigst ihn zu bitten haben / daß er eine lobliche Eidgnosschafft / unser liebes Vatterland / mit seinem Fridens-Segen ferners beseligen wolle.

Der vier Stätten Bund. Im Jahr 1312. verbunden sich dise vier Statt / Zürich / Schaaf-hausen / S. Gallen / und Costantz / zu Erhaltung ihrer Frey-

Freyheiten zusammen / mit Bewilligung Keyser Heinrichs.

Im Jahr 1314. acht Tag nach S. Gallen Tag verbrannte die Statt samt dem Closter abermalen / und blieben nicht mehr dann sechs einige Häuser im Loch unversehrt überig; deßwegen König Friderich zu Erbärmden bewegt ward / daß er der Statt die Reichssteur sechs Jahr lang nachgelassen hat.

Statt verbrante zum anderen mal.

Im Jahr 1327. machte die Statt S. Gallen einen Jährigen Bund mit Graff Eberhard von Kyburg / und mit den Stätten / Zürich / Bern / Straßburg / Basel / Freyburg und Uberlingen.

Einjährigen Bund.

Im Jahr 1327. Ist Abt Hiltpolt von Werdstein von einem Schlagfluß berühret / an seinem Verstand solcher massen geschwächt worden / daß er zu der Regierung nicht mehr tüchtig war; Deßwegen seines Closters Insigel dreyen ehrlichen Mäneren anvertraut worden; namlich / einem aus dem Convent / einem aus dem Raht der Statt S. Gallen / und einem aus den Closterleuten. Dise drey Männer besigleten keinen Brieff / er seye dann vorhin von ihnen mit Bedachtsamkeit verlesen / oder verhört worden. Es

Des Abts Sigel dreyen Männeren anvertraut.

Des Abts Insigel hat die Statt in ihrem Gewalt.

Es hat auch die Statt S. Gallen hernach in dem Abbenzeller Krieg des Abts und Convents Insigel/ welches damalen übergeben und anvertraut worden/ in ihrem Gewalt/ und langjähriger Besitzung gehabt.

Abt Hiltpolt starbe.

Der franck ligende Abt Hiltpolt wurde auff dem Aebtischen Schloß Clanx im Land Abbenzell/ bey achtzehen Monat lang wol underhalten/ und verpfleget/daselbst er auch in dem Alter seines achzigsten Jahrs gestorben/ in das S. Gallen Closter geführt/ und begraben worden.

Abt Hiltpolt vergabet den Spital.

Diser Abt Hiltpolt hat dem Spital zu S. Gallen/ vil Freundschafft bewisen/insonderheit vil Höf und Güter des Lehen halben wol befreyet / und eigenthumlich überlassen / vermög eines Lateinischen Briefs/der dise Güter mit Nammen bedeutet / welcher in des Spitals Archiv zu finden/dessen Datum An. 1323.

Abt Hiltpolt bestätiget der Statt Freyheit.

Ingleichen hat auch Abt Hiltpolt/ als er zur Abtey gelangt/ der Statt S. Gallen ihre habende Freyheiten bestätiget; wie solches die wol verwahrte Brief und Sigel anzeigen.

Zu

Zu dises Abts Zeiten mehrete sich auch der Leinwat-Gewerb sehr glücklich / also daß die Statt auff die zum zweyten malen erlittene Brunsten / an Gebäuen wol zugenommen hatte. Leinwat-Gewerb vermehret.

Im Jahr 1329. hat sich die Statt S. Gallen mit denen Herzen und Stätten / namlich mit Rudolph von Costantz / Graff Ulrich von Montfort / und Eberhard von Kyburg / Item / mit den Stätten Zürich / Bern / Costantz / Lindau / Uberlingen / Ravenspurg / auch mit Ury / Schweitz / und Underwalden / verbunden. Welcher der grosse Stätten Bund genennet worden. Grosse Stätten Bund.

Im Jahr 1331. gab Keyser Ludwig der Statt Freyheit / daß sie nimmermehr von dem Reich solle verpfändet werden. Freyheits-Bestätigung.

Im Jahr 1333. ist Hermann ein Freyherz von Bonstätten / ein freundlicher und sanfftmütiger Herz / zum Abt zu S. Gallen erwehlet wordẽ / hat vil Freundschaft zu der Statt gesucht / und derselbigen jederzeit vil guts / als ein getreuer Nachbar erwisen. Auch mit Einwilligung des Convents der Statt Recht- und Freyheiten bestätiget; Abt Hermann bestätiget der Statt Freyheiten.

Dessen

dessen Brieff und Sigel vom Dato am Montag vor Pfingsten/im Jahr 1334.

Die Aebt bestätigten der Statt Freyheiten.

Nicht weniger ist zu wüssen/daß underschidliche Aebt / vor / und nach diser Zeit der Statt Freyheiten bey ihrer angehender Regierung vilfaltig gut geheissen/und selbige formlich bestätiget haben.

Das Umgelt bekomt die Statt.

Nach disem haben die Burger von S. Gallen / vorgemelten ihren freundlichen und werthen Nachbaren / Herren Abt Hermann ersucht und gebetten/ daß er um ihre vilfaltige treue Verdienst / so die Statt dem Closter mit ihrem Gut und Blut zu Befürderung desselbigen Wolfahrt/jederzeit erwisen hat/ihnen das Umgelt gäntzlich überlassen / und vor seinen daran habenden Rechten abstehen wolle. Welches Begehren er gutwillig der Statt bewilliget / und also das ermelte Umgelt/ mit allen seinen Rechten/ in seinem und deß Convents Nammen / der Statt S. Gallen zu ewigem Bestand übergeben/ laut eines besigleten Briefs/ so noch vorhanden / gegeben war an S. Thomas Abend im Jahr 1340.

Abt befürderet den Spital.

Diser Abt hat des Spitals zu S. Gallen Nutzen auch beförderet / und angenehme

nehme Gutthaten ihme erzeigt / dessen Brieffs Datum im Jahr 1357.

Keyser Carolus IV. bestätiget der Statt Freyheiten.

Im Jahr 1349. am Montag nach Osteren erlangte die Statt S. Gallen bey Keyser Carolo dem Vierten Bestätigung aller ihrer Freyheiten / auch darbey / daß niemand die Burger von S. Gallen für frembde Gericht einladen und berechtigen solle.

Mordnacht zu Zürich.

Im Jahr 1350. geschahe die Mord-Nacht in der Statt Zürich / in welcher auch ein Burger von S. Gallen / vom Geschlecht ein Speiser erschlagen worden.

Die von Zürich rüsteten sich zum Krieg.

Hierauf rüsteten sich die von Zürich zum Krieg / und zogen nach wenig Tagen mit Macht für Raperschwil / ihre Feind rechtmäßig zu verfolgen / insonderheit dieweil Graff Hans von Habspurg / welchem die Statt Raperschwil zugehörig / auch in der Zahl ihrer Feinden gewesen / und aber in Zürich an gedachter Mordnacht gefangen worden.

S. Galler leisteten der Statt Zürich Hilff.

Die von Schaafhausen / und S. Gallen / als der Züricher Bundsgenossen zogen mit ihnen für die Statt Raperschwil / und nach dem sie drey Tag vor derselbigen

gelegen /

Raperschwil übergeben. gelegen / wurde sie ihnen mit gewüsser Bedingung auffgegeben / namlich daß man die Einwohner weder an Leib / noch Gut beschädigen solte; schwuren darauff denen von Zürich Treu und Warheit zuhalten; Hingegen die von Zürich verhiessen sie bey ihren alten Freyheiten und Gerechtsamenen zuschützen.

March / Schloß und Dörffer eingenommen. Darnach zogen die von Zürich / Schaafhausen / und S. Gallen in die March / nahmen das Schloß und die Dörffer ein / welche denen von Zürich den Eyd der Gehorsame ablegten.

Sie gewunnen auch das alte Schloß Raperschwil / dessen Herrschafft an der Mordnacht auch schuld getragen / welches sie verbrannten und zerstörten biß auff den grund.

Zürich belägeret. Hierauff hat sich Hertzog Albrecht von Oesterreich wider die von Zürich / sie zu bekriegen / erkläret / und darauff die Statt Zürich mit sechszehen tausend Mann belägeret.

Glarus von Eydgnossen gewunnen. Die Eidgnossen zogen dem Hertzogen in das Land Glarus / und gewunnen dasselbige ohn grossen Widerstand / also daß die Glarner auch den Eidgnossen geschworen.

Das

Das Schloß Habspurg wurde von den Eidgnossen belägeret/gewunnen/und in die Aschen gelegt. Schloß Habspurg verbrant.

Und obwolen die Oesterreichische Macht über die dreyßig tausend Mann gewesen/ hat doch die wenige Zahl der Eidgnossen/ selbiger/durch Gottes Hilff/ widerstehen/ können.

Der Frid ist darauff von underschidlichen Herren/ und mit Nammen von dem Marggraffen von Brandenburg gesucht/ und zwaren das Haus Oesterreich mit den Eidgnossen dißmalen vertragen und befridiget worden; so aber kein langen Bestand gehabt. Frid gemacht.

In disem vergangnen Krieg sind die Burger von S. Gallen / zum ersten mal von sich selbsten/mit ihrem eigenen Statt-Ehren-Panner / ohne deß Benachbarten Abts zugehöriges Volck / ihren werthen Bundsgnossen von Zürich/getreue Hilff zu leisten zugezogen: daran das Closter S. Gallen kein gefallen hatte. Statt söndert sich vom Abt in Kriegs-Auszügen.

Es hat ein Ehrsamer Raht und Burgerschafft / von langen Jahren her einer zimlichen Anzahl Juden / als Hindersässen/in ihrer Statt zu wohnen vergönstiget/

welche meistentheils in der Gassen/ hinder der so genanten Brot-Lauben gesessen waren.

Juden verbrennt.

Im gemelten Jahr 1350. sind die Juden in Franckreich/ Italien/ und Teutschland / wegen Verdachts des Vergifftens der Brunnen gefäncklich angehalten/ theils vertriben / theils hingericht / ja ihren vil verbrennt worden : Zumalen auch eine grosse Auffruhr wider dieselbigen in der Statt S. Gallen/ aus ermeltem Anlas/ als wann sie die Brunnen daselbst vergifftet hätten / gedachten Jahrs entstanden: worüber sie gefäncklich angehalten/ etliche aus ihnen verbrennt/ und alles ihr Gut zu der Statt handen genommen worden.

Jüdischer Aufflauff.

Abt Hermann starb.

Im Jahr 1360. starb Abt Hermann von Bonstätten/ nach dem er der S. Gallischen Abtey acht und zwanzig Jahr/ und fünff Monat vorgestanden/ und war mit grossen Ehren zur Begräbnus begleitet; dieweil er einem Ehrsamen Raht / und Burgerschafft der Statt S. Gallen/ wie auch den Berg- und Closterleuten/ seiner Bescheidenheit / und nachbarlichen Fridfertigkeit halben sehr lieb und werth gewesen.

Dessen Ruhm.

Im

Im Jahr 1361. ist Georg von Wildenstein mit des Convents einstimmendem Mehr zur Abtey S. Gallen erwehlet worden / welcher sich anfänglich gegen der Statt nachbarlich erwisen / hernach aber von dem Adel und anderen der Statt Mißgünstigen wider sie angehetzet worden; darunder fürnemlich einer von Ramschwag / und einer von Rosenberg / gewesen.

Geörg von Wildenstein wird Abt.

Es hat die Statt S. Gallen underschidliche Begehren an disen Abt Georgen von Wildenstein freund-nachbarlich gelangen lassen / in Hoffnung / daß er nach dem Exempel vorgehender Aebten willig entsprechen werde / darzu aber der Abt / aus obangeregter ursach / sich nit verstehen wolte. Daher die Statt S. Gallen mit ihme in einen schweren achtjährigen Rechts-Handel vor dem Groß-Stättischen Bund gerahten / welcher vil Gelt gekostet. Und ist kein Zweifel / es seye auch daran nicht die geringste Ursach der Oesterreichische Widerwillen gewesen / darum daß die von S. Gallen in verwichenen Kriegen denen von Zürich wider Hertzog Albrecht / und den Oesterreichischen Adel zu Hilff kommen waren.

Abt und Statt entzweyt.

Achtjähriger Rechts-Handel.

Loch verbrunnen.

Im Jahr 1368. gieng leider ein Feur auf in der Statt im Loch oben / alle Häuser verbrunnen von S. Gallen Thor an (allwo heutiges Tags der Grün-Thurn stehet) biß zu dem neuen Bad nechst an dem Closter.

Reichs-Stätten Bund.

Im Jahr 1377. hat sich die Statt S. Gallen mit den Reichs-Stätten/Ulm/ Costantz / Rotweil / Rütlingen / Lindau/ Uberlingen / Memmingen / Biberach/ Ravenspurg/ Kauffbeuren/ Leut-Kirch/ Wangen und Isne/zu Beschützung ihrer erlangten Freyheiten/ verbunden.

Die Statt erlangte ein eigenes Geschwornes Gericht.

Weilen die Statt S. Gallen in den geführten Rechts-Händlen wider ihren benachbarten Abt Georgen von Wildenstein bey dem Groß-Stättischen Bund damalen schlechte Hilff bekommen/hatten sie sich eiferigst entschlossen/um Befürderung ihrer und ihrer Nachkommenden Wolfahrt/anderstwo/und mit Nammen bey einem höheren Gewalt Hilff zu suchen. Schickten daher ihre Gesandten an den Römischen König nach Prag / bey welchem sie ihren erwünschten Zweck erlanget/in dem diser König/ neben anderen sehr angenehm ertheilten Freyheit- und

Gerech-

Gerechtigkeiten / die Statt S. Galleu/ voraus mit einem eigenen Geschwornen Gericht hoch befreyet hatte / dasselbige nach Wolgefallen der Burgeren von S. Gallen/ ohne deß Abts oder anderer fremder Herzen Zuthun/ zu bestellen/ erwehlen/ zu setzen und entsetzen. Geschahe im Jahr 1378.

Besagter König bewilligte auch der Statt S. Gallen / daß sie Mann- und Weibs-Personen aus den benachbarten Closterleuten zu ihren Burgeren auf- und anzunemmen befügt seyn solte. Closterleut zu Burgern anzunemmen.

Deßgleichen auch / daß die Burger von niemand der Leibeigenschafft / Fall/ und Erb-Gelässen halben/beschwert und angefochten werden solten. Leibeigenschafft/ Fäll und Erb-Geläß halben befreyt.

Allhie ist zu mercken/ daß andere Aebt deß Closters sich vorhin / etwan haben vernemmen lassen/ als wann sie die Gerechtigkeit der Leibeigenschafft gegen den Burgeren der Statt S. Gallen hätten/ und solche von ihnen widerum zu begehren und anzuforderen wol befügt wären; welches aber kein Grund gehabt.

Dann obschon Abt Caspar von Landenberg hernach zu Bern / in dem wider

die Statt geführten Rechts-Handel vor den Eidgnößischen Schid-Richteren/ solches underſtanden zu behaubten / hat er doch mit sattem Grund nicht beybringen/ und beweisen können/ daß die Burger von S. Gallen jemand/Fall/Erb-Geläß und Leib-Eigenſchafft zu leisten schuldig und verbunden seyen.

Abt Georg starb.

Nach vilen geführten Rechts-Händlen erlag diser Abt also sehr/ daß er kurtz hernach gestorben.

Cuno von Stouffen wird Abt.

Im Jahr 1379. wurde zum Abt zu S. Gallen erwehlet Cuno von Stouffen/ welcher Anfangs gegen der Statt sich freundlich hielte / und derselbigen alte Recht und Freiheiten/ gleichmäßig seinen Vorfahren/ bestätigte/ auch über das in seinem der Statt S. Gallen eingehändigtem besigleten Brief / dieselbige für eine Reichs-Statt erkennte.

Abt Cuno bekennt S. Gallen vor eine Reichs-Statt.

Abt Cuno verklagt die Statt.

Hernach aber begabe sich Abt Cuno von hier hinweg/in die Statt Weil/und liesse bald darauf die Statt bey dem Römischen König Wenceslao auff das hefftigste verklagen/daß sie ihme weder Huldigung/ Zins / Erbſchafft / Gericht noch andere rechtmäßige Pflichtschuldigkeiten leisten wolte.

Diser

Diser Sachen halben verklagte er auch die Statt bey den verbůndeten Reichs-Stätten/ welche darauf einen der Statt unbeliebigen Spruch gethan/ dieweil sie mit dem Abt wider die Statt offenbarlich gehalten hatten. Zu selbiger Zeit sind auch Hertzog Leopoldus/ und Hertzog Friderich von Oesterreich der Statt nicht gůnstig gewesen/ wegen deren von Zůrich/ welche in wůrcklicher Feindschaft wider das Haus Oesterreich damalen stunden/ sintemal sie vermeint/ daß die S. Galler mit denen von Zůrich wol zu hielten.

Diser Abt Cuno begehrte gleich zu Anfang seiner Regierung von den Abbenzelleren die Erstattung seiner und deß Closters von ihm angesprochnen Rechten. Anforderung Abts Cunen an die Abbenzeller.

Erstlich/ die Leibeigenschafft betreffend/ daß keiner/ ohne Gunst und Willen des Abts/ an ein ander Ort aus dem Land mit Leib und Gut ziehen solle.

Zum anderen/ daß keiner sich aussert-halb deß Lands verheurahten möge.

Zum dritten/ daß sich ihre Kinder auch nicht in der Statt S. Gallen verehlichen sollen.

Bey

Anforderung an die Statt.

Bey diser Anforderung an die Abbenzeller ließ es der Abt nicht bewenden/sondern suchte auch vor obgemeltem Stätten-Bund neue Rechtshändel mit der Statt zu haben / brachte underschidliche Articul wider sie auff die Bahn/ am meisten aber beschwärete er sich/ daß ein Raht daselbst underschidliche Satzungen gemacht/ vor der Gemein verkündiget/ und die Vbertretter derselbigen abgestrafft hätte; welches er nicht zugeben und verstatten wolte/under dem Fürwand/ die Burger von S. Gallen seyen dessen ohn sein Vorwüssen uicht befügt.

Vber das begehrte diser Abt auch den Ehrschatz von den Güteren / innert den vier Creutzen der Statt gelegen.

Der Stätten Spruch.

Der Stätten Gesandten wurden gen Costantz versamlet / und beyde Theil von ihnen angehört: Da ward gesprochen/ daß die Statt von S. Gallen bey ihren Gerechtsamenen/ Brief und Sigeln/ die sie vorhin erlangt hatte/ ruhig verbleiben solte. Die Statt erlangte auch damals von gesagtem Bund einen Brief/ daß diejenigen/ so in ihrer Burgerschafft seßhafft wären / ihres Handels und Wandels halben;

Freyer Handel und Wandel.

halben / von dem Abt / und seinem Convent ungesaumt und unangefochten seyn solten.

Im Jahr 1379. und etlichen folgenden Jahren sind von einem Ehrs. Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen / underschidliche Satzungen / dem gemeinen Wesen zu gutem / auffgerichtet worden / welche hernach folgen. — Underschidliche Statt-Satzungen.

1. Daß ein Knecht / so um den Taglohn arbeitet von niemand mehr Taglohn nemmen solle / dann fünff Pfenning mit der Speis / oder neun Pfenning ohne Kost und Speis: wer hierüber ein mehrers zu Lohn nemmen wurde / der soll zu Buß acht Tag aus der Statt gewisen seyn / von jedem mal: wann aber dergleichen einer aus der Statt zuge / darum daß er um disen vorgeschribnen Lohn nicht arbeiten wolte / der solte ein halb Jahr lang aus der Statt verwisen seyn. — Tax der Taglöhneren.

2. Wann hinfüro jemand verschwur das Burgermeister- Zunfftmeister- und des Rahts Baumeister-Amt / oder andere Aemter / zu welchen einer durch die mehrere Stimm der Rähten nutz und gut befunden worden / der soll darum zu Buß von — Straff deren so die Aemter verschwehren.

von der Statt gewisen werden / so lang er das auffgetragne Amt verschworen / oder verredt hat.

Straff deren / so es mit fremder Obrigkeit halten.

3. Daß welcher Burger und Einwohner mit **fremder Herrschafft und Obrigkeit** / so wider gemeine Statt in Rechts-Händlen und Sreitigkeiten begriffen / wider sie unredlich zuhielte / ein solcher als ein untreuer seines Vatterlands geachtet / von Statt und Grichten / zu billicher Straff / solle bannisirt werden.

Herren Diener deß Rahts nit fähig.

4. Daß keiner / der eines fremden Herren / Geist- oder Weltlichen Fürsten / oder anderer Herren und Herrschafften Raht oder Diener ist / jemals in den Raht genommen und erwehlt werden solle.

Straff deren so das Feur nicht ausruffen.

5. Wann ein Feur in einem Haus auffgienge / diejenigen Personen / welche solches Anfangs warnemmen / es ausruffen und mäniglichen zu hilfflicher Rettung verkündigen sollen: die aber solches nicht thun wurden / sollen ein halb Jahr von der Statt zur Straff gewisen werden.

Kein Panner auffzuwerffen.

6. Daß niemand ein eigen Panner auffrichten solle / ihme einen Anhang zu machen /

machen / ohne Wůssen des Burgermeisters und denen des Rahts jemand zu ůberziehen: welche darwider handleten/ denen solten die Statt und Gericht fůnff Jahr lang verbotten werden. Es möchte aber die Sach also gefahrlich beschaffen seyn/daß solche an Ehr/Leib und Gut ernsthafft gestrafft wurden.

7. Daß kein Weibs-Person von ihrem oder anderen angehörigen Kirchenstůlen/ insonderheit in der Haupt-Kirchen zu S. Lorentzen/Zinß/Miet/ Geschenck/ noch einigerley Dienst/ auch so gar niemand ihretwegen annemmen noch empfangen solle: welche disem Verbott entgegen etwas empfiengen/ die sollen nicht allein dieselbe empfangene Zins/Miet und Geschenk gemeiner Statt Bau-Amt zu stellen/ sonder auch ein Monat lang vor die Statt hinaus zur Straff gewisen seyn. Verbott der Kirchenstůlen.

8. Bilgeri Speiser Burgermeister diser Statt / ist wegen angenommener Geschenck/ Miet und Gaben/ das Recht zu biegen / auch anderer unredlicher Sachen halben nicht allein seiner Ehr entsetzt; sonder zu mehrer Schmach und Schand Straff wider Miet und Gaben.

auf

auf hundert und ein Jahr von Statt und Gerichten verwisen / und månniglich bey den Eiden gewarnet worden / ihne innert den Gerichten weder zu hausen noch zu hofen: Aber hingegen / falls er möchte in den Gerichten der Statt betretten werden / ihne bey selbigen Eyd zugreiffen / und der Obrigkeit zu ihren Handen zu liferen.

Edle zu Burgeren angenommen.

Um dieselbige Zeit sind auch underschidliche Adels-Personen zu Burgeren der Statt S. Gallen angenommen worden / wie folget:

Bernhard Blarer.

Als / 1. Bernhard Blårer / welcher muste schweren das Burger-Recht zu halten / und die Burgerliche Gebür zu erstatten; dessen Fr. Mutter / samt dem Herzen von Hohenfels / auch gelobt / mit ihrer Vestung Wartensee genannt / gemeiner Statt zu Dienst zu stehen / und gewårtig zu seyn.

Cunrad von Annweil.

2. Conrad von Annweil / welcher in den Burgerlichen Eyd nam Burgermeister und Raht mit seiner Vestung gewårtig zu stehen.

Dietrich Riff.

3. Dietrich Riff / welcher auch in seinen Eyd nam / wann es die Statt bedürfftig / daß er ihr alsdann mit Leib und

Gut

Gut dienen / und mit seiner Vestung gemeiner Statt treulich gewärtig seyn solle.

4. Cunrad Keller von Bon-Garten. Cunrad Keller.

5. Wilhelm und Erhart die Blarer Gebrüder/welche auch mit ihrer Vestung gemeiner Statt Feinden zu widerstehen gelobten; Also daß sie die Burger von S. Gallen / und ihre Helffer / auch Gesandschafft sie seyen gewaffnet oder nicht/ an der Zahl wenig oder vil / in ihre Vestung jederzeit einlassen sollen. Die Blarer.

6. Rudolph von Rorschach der Eltere/welcher auch gemeiner Statt mit seiner Vestung wider männiglich gewärtig seyn solle. Rudolph von Rorschach.

7. Cunrad / Johannes/ Ulrich/ und Berchtoldt die Keller von Bussenhofen. Die Keller.

8. Johann von Ramschwag ein Priester/welcher in seinen Eyd nam die Steur und andere Burgerliche Pflichten zuleisten. Johañ von Ramschwag.

9. Rudolph von Sultzberg. Rüdolph von Sultzberg.

10. Rudolph von Rosenberg/welcher schwure dem Burgermeister und Raht/ mit Leib und Gut gemeiner Statt zu helffen / und mit seiner Vestung in allen Gefahren und Kriegs-Zeiten ihnen gewärtig zu seyn. Rudolph von Rosenberg.

11. Frau

Fr. Brida von Rosenberg.

11. Frau Brida / Herr Rudolph von Rosenberg / und Bernang / Ritters / Tochter / welche dem Burgermeister und Raht in allen Sachen zu gehorsammen / und sich des Rechtens allhie vor einem Ehrsamen Raht / oder unserem Amman / oder vor unserem Bund benügen zu lassen / gelobte: jedoch alle ihre alte Stöß und Streithändel ausgeschlossen.

Cunrad von Steinach.

12. Cunrad von Steinach / nam in seinen Burgerlichen Eyd mit Leut und Gut / auch mit seiner Vestung Steinach / der Statt behilflich zu seyn / und die Steur jährlich zu entrichten / auch daß seine Vestung gemeiner Statt / und ihrer Mit-Eydgnossen in allen Begebenheiten / nichts ausgenommen / offen Haus seyn solle.

Freyherren von Sax.

13. Wilhelm und Herr Johann von Sax / Gebrüder / welche dem Burgermeister und Raht die Eydspflichten leisteten / ihre alte Spän und Streit ausgedingt: Sonsten sollen sie auch gemeiner Statt Sprüchen gehorsam seyn / derselbigen und ihren Mitverbündeten Stätten / mit ihrer Vestung Frischenberg gewärtig stehen / und als ihrem offenen Haus in allen Gefahren zu dienen:

Wann

Wann auch die Burger von S. Gallen reisen/ und ins Feld ausziehen müssen/ so sollen sie dann zumalen gemeiner Statt behilfflich seyn/ wie es Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen erkennen/ und sie anlegen werden: Wann sie der Statt Gesandschafft bedürfftig/ solle selbige ihnen gegeben werden..

14. Johann von Rosenberg zu Bernang / welcher in seinen Eyd nam die Steur/ und alle Burgerliche Schuldigkeiten abzulegen/ auch mit seiner Vestung und Thurn/ zu Bernang im Rheinthal gelegen/ gemeiner Statt gewärtig zu seyn/ und gleichmäßig allen Articuln/ mit den vorhergehenden Freyherren von Sax abgehandelt/ nachzukommen: Darüber ein Brief nach alter Gewonheit ausgefertiget worden. Johañ von Rosenberg.

15. Rudolph von Grünenstein/ welcher auch die Steur/ und alle andere Gebühr abzulegen schwure / jedoch mit Hindansetzung aller seiner Spänen und Streitigkeiten; auch mit seiner Vestung Grünenstein der Statt solcher massen gewärtig zustehen versprach/ daß selbiges zu Kriegs-Zeiten der Statt offen Haus seyn solle/ Rudolph von Grünenstein.

solle/ und wann die Burger reisen/ und in das Feld ausziehen müssen / solle er dise Hilff leisten/ wie es Burgermeister und Raht erkennen/ und ihne anlegen werden/ und wann er auch der Statt Gesandschafft verlangte / soll die ihme auff seine Unkosten dar gegeben werden.

Closter-Frauen werden Burgerin.

16. Die Closter-Frauen zu S. Catharina / welche auch zu Burgerinen angenom̃en wurden / gelobten auch gemeiner Statt Dienst und Steur zu leisten. Diser Nonnen Anzahl war groß / und mit namen auf eine Zeit fünffzig. Folgends waren sie von einer Obrigkeit der Statt ihres zeitlichen Guts halben ordenlich aus ihrem Raht bevogtet / und mußte ihr Vogt jährliche Rechnung der Obrigkeit geben.

Fünfzig Nonnen.

Vögt dises Closters.

Dises Closters Vögt waren nach einanderen / David von Wat : Ambrosius Schlumpf : Cunrad Krenck : Cunrad Kapfmann : Sebastian Rennhas : Hans Houptlin : Niclaus Degen : Jacob Spengler : Othmar Stahel : Melchior Guldin : Heinrich Maurer : Christoph Meyer : und Melchior Glintz.

Ordnung in Kriegs-Zeiten auszuziehen.

Im Jahr 1379. haben Klein- und Grosse Räht der Statt S. Gallen/ mit

mit sonderbarem Wolgefallen der gantzen Burgerschafft für gut angesehen/daß zu Kriegs-Zeiten nicht mehr Söldner/ wie vorhin geschehen/ angenommen; sondern in zukünfftigen Kriegs-Auszügen folgende Ordnungen in acht genommen werden sollen.

Erstlich: solle die Statt in zween gleiche Theil abgesöndert werden / welche mit würffel werffen/ auf welchen halben Theil dann das Loos fallen wurde/ der solte auf den nechstkünfftigen Krieg wider gemeiner Statt Feinde ins Feld ausziehen.

Zum anderen: wann aber in diser Zeit nur ein Vierter Theil der Statt reisen und ausziehen müßte / so solle widerum der halbe Theil/ so vorhin verlohren hat/ under sich selbst/ nach dem sie sich zuvor in zween gleiche Theil abgesönderet / die Würffel werffen / welcher Theil under ihnen reisen und ausziehen müsse.

Zum dritten: Der Theil/ so mit den Würfflen verlohren hat/ solle ohne Widerred ausziehen / und dise Ordnung künfftiger Zeit um wechsels weis beständig verbleiben.

Zum

Zum vierten: wann aber einer in dem Theil / da er wohnhafft gewesen / den Kriegs-Zug würcklich geleistet hatte/und hernach in ein Haus ziehen wurde/in dem Theil gelegen / der noch reisen solte / der solle dann des Krieg-Zugs ledig seyn.

Zum Fünfften: So aber einer aus dem Theil der sein Kriegs-Zug nicht gethan hätte ein Haus beziehen wurde in dem Theil/der die Reise und den Auszug verrichtet / so solle doch derselbige seiner Kriegs-Reise nicht ledig / sondern schuldig seyn auszuziehen/ wann diser Theil reisen und ausziehen muste/ von dannen er hinweg gezogen war.

Zum sechsten; so aber einer ausserthalb seines Vatter-Lands wäre und nicht anheimisch/ wann ihne die Ordnung auszuziehen betrifft/alsdann solle ein Ehrsamer Raht einen Mann an seine stat/auff dises abwesenden Kosten / bestellen.

Zum siebenden; welcher Theil einen Monat/ ja nur ein einige Nacht über zu Felde gelegen ist/und hierauff der Kriegs-Zug wider abgesagt wurde / hat solcher Theil seiner Reise und Auszug ein genügen geleistet.

Im

Im Jahr 1380. verklagte Cuno von Stouffen Abt zu S. Gallen bey dem Bund/die Statt S. Gallen/underschidlicher Sachen halben.

Abt verklagt die Statt.

Vor und um dise Zeit hatte die Cron Böhmen namhafte wolgelehrte Mäñer/welchẽ ihre finstere Augen durch Gottes Gnad eröffnet worden/in dem sie getreue Bekantnus des Evangelii gethan/und das Volck aus Befehl des frommen Keysers Caroli IV. so des Römischen Königs Wenceslai vatter war/ mit lehrẽ und predigen underrichtet; welches liebliche Gerücht schon zur selbigen Zeit den Burgeren von S. Gallen/vermög alter Urkunden/sehr wol gefallen hat. Daher zu sehen der frommen Vor-Elteren grosser Eifer und Begird zur him̃lischen Wahrheit. Um diser Böhmischen Lehr willen wurde 34. Jahr hernach ein Concilium nach Costantz am Bodensee angesehen / in welchem die gelehrte Männer aus gemeltem Königreich/ namlich Johannes Huß und Hieronymus von Prag / wider das ihnen vom Keyser Sigismundo versprochene sichere Geleit/ um̃ der Evangelischen Warheit willen/lebendig verbrent worden sind. Wordurch

Evangelium in Böhmen verkündiget.

die Lehr der Warheit damalen wider gehinderet war.

Schießpulver und Stück erfunden.

Im Jahr 1380. ist das Schießpulver aus Schwebel / Salpeter und Kohlen gemacht / von einem Franciscaner Mönchen Nammens Berchtold Schwartz erfunden worden. Nicht lange Zeit hernach solle man zu Augspurg zum ersten die grossen Stuck gegossen / und selbige beschossen haben. Folgends hat man in S. Gallen auch einen Anfang gemacht/ mit dergleichen sich zu versehen / zwaren nicht aus Liebe diser Gottlosen Erfindung; sonder zu seiner nohtwendigen Beschützung. Neun Jahr hernach hat gemelter lose Erfinder seinen wolverdienten Lohn empfangen / in dem er von Keiser Wenceslao hingerichtet worden.

Wassergang auf die Mühlenen.

Im Jahr 1384. Ließ die Statt S. Gallen einen steinern Wassergang in den Nagelfelsen zwischen dem Buch und Berneck mit grossem Kosten einhauen / durch welchen hernach das Wasser auf die Mühlenen/und in die Statt bequemlich gefertiget war.

Costantz und S. Gallen Schutz-Herren der Statt Weil.

Zu disen Zeiten waren beyde Stätt Costantz und S. Gallen Schutz-Herren gewesen

gewesen der Statt Weil in dem Thurgöu/aus Befehl des grossen Stättischen Bunds.

Im Jahr 1387. haben sich beyde Kauffmännische Stätt/ Nürenberg / und S. Gallen gegen ein anderen verpflichtet/daß beyderseits ihre Burger zu Nürnberg und S. Gallen/zu immerwehrenden Zeiten/zollfrey sollen gehalten werden/ laut auffgerichten Brief und Siglen. Welche Vereinigung noch jährlich durch ein Schenckmal zu Nürnberg bestätiget wird. Vereinigung mit der Statt Nürnberg.

Im Jahr 1388. waren die Osterreichischen in das Land Glarus gefallen / und gieng darauf der Krieg zwischen dem Haus Oesterreich / und den Eidgnossen von neuem widerum an. Abt Cuno von S. Gallen sandte auch seine Closterleut/den Oesterreichischen/wider die Eidgnossen zu Hilff; da dann etliche/als Herr Egolff von Rosenberg/Ulrich Schenck von Castell/ Dietegen von Altstätten/des Abts Dienst und Lehenmänner/um ihr Leben kommen. Die Statt S. Gallen wolte nicht mit dem Abt wider die Eidgnossen ausziehen. Krieg mit dem Haus Oesterreich. Die Statt wolte nicht ausziehen.

Als nun diser Krieg eine zeitlang gewähret/ haben die Reichs-Stätt/namlich Frieden mit Oesterreich gemacht.

Costantz/S. Gallen/Lindau/Vberlingen/Ravenspurg/Rotwyl/und andere/(als welche damalen zusammen verbunden waren/) ihre Gesandten nach Zůrich verordnet/ um einen Friden zu werben/ welches den Eidgnossen nicht mißfällig gewesen. Nach dem nun dise Gesandten geneigten Willen bey ihnen gefunden/reiseten sie auch zu den Oesterreichischen Rähten / und brachten mit ihrer fürtreflichen Underhandlung das Geschäfft dahin/daß zwischen beyden Theilen ein Frid auff siben Jahr lang getroffen/welcher im Jahr eintausend dreyhundert sechs und neunzig'/ von ermelten Reichs-Stätten auf zwantzig Jahr verlängeret worden.

König Wenceslaus entsetzt..

Im Jahr 1400. hat der Römisch König Wenceslaus / ob er wol von den Churfürsten/ aus erheblichen Ursachen/ entsetzt worden / jedoch aber der Reichs-Verwaltung noch immer sich angenommen.

Er war den Reichs-Stätten günstig..

Wie er dañ gegen den Reichs-Stätten/ und insonderheit der Statt S. Gallen seine beständige Gunst und Wolgewogenheit erwisen hat. Die meiste Zeit annoch seines Lebens war er auf dem Schloß Kuttenberg.

Als aber gedachter Wenceslaus/bedeuter massen/entsetzt worden/haben die Churfürsten Hertzog Ruprecht aus Peyeren und Pfaltz-Graffen bey Rhein/zum Römischen König erwehlt/welcher ein gerechter frommer Fürst gewesen/und auch der Statt S. Gallen alle ihre wolerlangte Freyheiten/bestetiget zu Augspurg/in gemeltem Jahr.

König Ruprecht bestätiget auch der Statt Freyheiten.

In demselbigen Jahr war Cuno von Stouffen/Abt zu S. Gallen/mit den Abbenzelleren/von dem Reichs-Stätten Bund ihrer Streitigkeiten halben vertragen: Welche Vereinigung aber nicht lang gewähret.

Abt Cuno und Abbenzeller vertragen.

Die S. Galler haben den Abbenzelleren/als ihrẽ Bundsgenossen vorgedachter Reichs-Stätten Bunds-Versamlung/getreuen Beystand geleistet/zu ihrem der Abbenzelleren grossem gefallen.

S. Galler den Abbenzelleren behilflich.

Als die Eidgnossen in verflossnen Jahren vil Glück gegen dem Adel/und insonderheit gegen den Fürsten von Oesterreich in ihren Kriegen gehabt/entschlossen sich die Abbenzeller (damalẽ Bergleut genant) mit den Eidgnossen von Schweitz und Glarus Freundschafft zu machen/damit sie

Abbenzeller suchten der Eidgnossen Freundschafft.

sie sich wider disen Gewalt desto besser beschützen möchten; welche dann dise Eidgnossen angenommen / und mit ihnen eine Hilff-Bündnus auffgerichtet / nicht ohne Wolgefallen der S. Galleren.

Abt Cuno hielte die Abbenzeller streng.

Ungeacht des jüngst vorgegangenen Reichs-Stättischen Bunds Ausspruchs und Vertragung / fuhre Abt Cuno im̃erfort die Abbenzeller anzufechten / hielte sie mit der Erbschafft / Eigenschafft / und in andern Dingen mehr / gar hart und streng; deßwegẽ die Abbenzeller bey ihren Bundsgenossen / **Burgermeister** und Raht der **Statt S. Gallen** / nachbarlichen Raht und Hilff suchten / als welche vorhin von Abt Cuno auch vilfaltig angefochten worden.

Abbenzeller suchten Rahts bey der Statt.

Nähere Bündnus.

Im Jahr 1402. haben sie sich näher verbunden / einanderen bey ihren erlangten Rechten zubeschirmen / und mit allem ernst und Eifer dises Abts fürnemmen zu steuren.

Der Abt verstunde sich mit den Abbenzelleren

Wie Abt Cuno dise Einigung und Bündnus der Abbenzelleren und der Statt in Erfahrung gebracht / hat er sich mit ihnen selbiger Zeit freundlicher verstanden / und ihnen verstattet / bey ihren

alten

alten Rechten unbekümmeret zu verbleiben/ namlich/ daß die Abbenzeller frey ziehen möchten/ wohin sie wolten/gelegene Güter/es wäre nach Todfählen/nach Käuffen in Pfands-oder Gemächts-oder Gemeinschafft-weis/ohne Verzug ihnen geliehen werden; auch der Erbschaft halben es verbleiben solte/ wie vor altem gebräuchlich gewesen. Deßwegen die Abbenzeller vom Abt Brief und Sigel empfangen hatten.

Abt Cuno ließ gleicher massen einen besigleten Brief der Statt/ihrer Freyheiten halben/ zustellen.

Diser Vertrag hatte abermals nicht langen Bestand: dann nach den Oesterreichischen Kriegen suchte Abt Cuno widerum neue Händel wider die Abbenzeller und S. Galler herfür.

Abt Cuno suchte neue Händel.

Deß Rechtens gegen dem Abt ferners zugebrauchen/ waren sie/ insonderheit die Abbenzeller/ sehr müd und überdrüßig/ welche auch zum ersten sich entschlossen/ die Waffen wider den Abt zu ergreiffen. Hernach sind ihnen auch die von S. Gallen/ nach empfangnem schaden/ gefolget/ und haben sich wider den Abt zusammen verbunden/ guter Hoffnung/ mehr mit dem

Der Krieg daraus entstanden.

dem Schwert / als mit so langwirigem Rechten und Unkösten auszurichten / wie auch geschehen.

Dem Abt wird abgesagt.

Also nun rüsteten sich die Abbenzeller / und S. Galler samt den Closterleuten zum Krieg / und schickten dem Abt eine offentliche Absagungs-Schrifft. Worauf sich der Abt aus dem Closter hinweg begeben.

Die Reichs Stätt suchten den Friden.

Die Reichs-Stätt nahmen sich dises Geschäffts / mit welchen die von S. Gallen auch verbunden waren / ernstlich an / und brachtens zu allen Theilen dahin / daß von jedem Theil / namlich des Abts / deren von S. Gallen / und der Abbenzelleren / drey Männer / deren Obman Johannes Strölin / Alt-Burgermeister der Statt Ulm; seyn solte / verordnet wurden dise Streitigkeiten zuentscheiden.

Mäñer zur befridigung erwehlt.

Was nun dise verordnete samt ihrem Obmann durch die mehrere Stimm gut befinden wurden / dasselbige solte man allerseits annemmen und dabey verbleiben. Welches Gutachten der Reichs-Stätten alle drey Parteyen angenommen / an aller Seelen Tag im Jahr 1402.

Dabey

Dabey war auch von allen Theilen auf- und angenommen / alle Feindschafft hinzulegen / und daß kein Theil den anderen ferners beschädigen solte; Doch daß man disen Streit und Span / acht Tag vor Weyhnächten auff das längste vertragen und richten solle. Welches zwar erfolget: Es war aber dises Burgermeisters von Ulm / als Obmanns dises Geschäffts / ausspruch den Abbenzelleren so mißfällig / daß sie selbigen keines wegs annemmen wolten.

Der spruch den Abbenzelleren mißfällig.

Die Gemeinden Waldkirch / Bernhartzell und Wittenbach gaben Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen bey disen Läuffen allen Gewalt ihrenthalben zu handlen / wie sie es gut bedunken möchte / laut eines besigleten Briefs / der in dem Archiv noch vorhanden ist. Entzwischen machten die Abbenzeller mit denen von Schweitz ein Land-Recht und Bündnus. Noch dem der Abt solches vernom̃en / suchte er Hilff bey dem Stättischen Bund / als ein Glid desselbigen / welcher ihme versprochen / mit Leib und Gut wider die Abbenzeller beyzustehen. Abt Cuno langte auch die von S. Gallen um

Einige Closterleut begaben sich in der Statt willen.

Abbenzeller machtē mit denen von Schweitz einen Bund.

Abt sucht hilff bey dem Bund.

Hilff

Und bey der Statt.

Hilff an; und ließ die Abbenzeller darauff erinneren / der Stätten Spruch / so Johann Strölin Burgermeister zu Ulm als Obman zwischen dem Abt und ihnen gesprochen / Folge zu leisten: Die Abbenzeller aber wolten disem ihnen sehr nachtheiligen Ausspruch nicht nachkommen; worauf der Krieg erfolget.

Der hierauf erfolgte Krieg.

Im Jahr 1403. mitten im Meyen zugen die verbündeten Reichs-Stätt zusammen auff S. Gallen zu / mit einem wolgerüsten Volck / fünf tausend Mann starck / und mahneten krafft ihrer zusamen habenden Bündten die S. Galler / daß sie mit ihnen wider die Abbenzeller zu streiten einwilligten. Man zoge bey dem Linsebühl in der Statt Gerichten gelegen / dem Abbenzellerland zu. Als nun die Stättischen

Schlacht am Spicher

gen Loch kamen / hatten sich die Abbenzeller in das Holtz bey der hohlen Gassen versteckt / und mit dem grossen Hauffen zu nechst bey der Landwehr gehalten. Als nun die Reisigen sich in die Gassen gelassen / sind die Abbenzeller hinden und vornen in sie gefallen / und haben zu beyden Seiten mit Steinen auf ihre Feind geworffen. Als auch das Fuß-Volck an ein-

anderen

anderen gerahten / hat sich ein strenges Gefecht erhebt / zu beyder Theilen Schaden / da aber die Reisigen in der Gassen wegen grosser Noht / welche ihnen allenthalben zustund / hindersich zu weichen gezwungen wurden / meineten einige des Fuß-Volcks / sie seyen flůchtig gemacht / und war ein Geschrey / man fliehe / und kam also eine würckliche Flucht in das gantze Volck / in welcher ihnen die Abbenzeller / samt denen von Schweitz / und aus anderen Lånderen / (deren eine zimliche Anzahl bey ihnen war) streng nacheilten biß auff die Hőhe bey Nőkersegg / uod also den Sieg erhielten. Von den Reichs-Ståttischen blieben tod hundert sechs und neunzig Mann / von S. Galleren (bey welchen auch Closter-Leut waren) nachfolgende vierzehen Månner / Cunrad von Watt / Walther Schůrpff / Hans von Aůwyl / Rudolph Orthman / Ulrich Steiger / Ytel Ottlin / Dieterich Blaicher / Cunrad Huber / Hans Saxer / Rudolph Kramer / Hans Hoptlin / Ulrich Steinbronner / Johannes Schatzmann / Hartmann Ringgli / welche alle in der Statt begraben wurden. Nach diser Niderlag erklårten

Die Abbenzeller erhalten den Sieg.

Tod geblibene S. Galler.

klärten sich die von S. Gallen wider zu den Abbenzelleren.

Hertzog Friderich nam des Abts Parthey an.

Hertzog Friderich von Oesterreich/ Hertzog Allbrechten des Jüngeren / und Hertzog Leopolden / der zu Sempach erschlagen worden / Bruder / nahme des Abts-Parthey an/und kriegete auch wider die Abbenzeller.

Hertzog Friderich schickte dem Abt Hilff.

Statt belägeret zum drittenmal.

Im Jahr 1405. um den Fronleichnams Tag zoge Hertzog Friderich von Oesterreich mit vilen Graffen / Frey-Herren/Edel-Leuten und grossem Volck/ dabey vierzehen Reichs-Stätt ihre Panner hatten / auf S. Gallen zu / und ehe sie darfür kamen / theilten sie sich/ einige vor die Statt S. Gallen/ bey welchen Hertzog Friderich selbst in Person war/die anderen zogen das Rheintal hinauf an den Stoß/ damit sie ihre Feind an zwey Orten zugleich angriffen/und dieselbigen also einanderen desto weniger Hilff thun möchten. Der mehrere Theil aber zog auf die von Abbenzell. Und schickte sich wundersam/daß sie an beyden Orten fast auf eine Stund/ an des Fronleichnams Tag morgens früh/ angegriffen wurden. Die Burger von S. Gallen / vier hundert Mann starck/ fielen

fielen aus durch das Lambühlers-Thor/ hernach Frantzenthor genant / (so aber nach der Zeit vermauret worden) griffen die Oesterreichischen auf des Hoptlisberg an / und erlegten ein guten Theil Ritter und Knecht. Wie sie aber bey der Capellen auf Rotmonten auf die Ebne kommen waren/ wendten sie sich um / und machten eine Ordnung mit denen von S. Gallen ferners zu streiten; es gaben sich aber die S. Galler nicht aus ihrem Vortheil als die Schwächeren / und blieben auf der Höhe stehen/ biß die Feind sich widerum zertheilten: Da jagte man ihnen ferners nach/ und wurde wider ein zimlicher Theil derselbigen erschlagen/und bis nach Arbon verfolgt. Daher die Alten gesagt / die S. Galler haben ihnen nachgeeilt bis zum Siechenhaus. Es blieben todt Graff Hermann von Thierstein / des Fürsten Raht/ einer von Landenberg/ Herr Christoph von Husenegg/einer im Thurn von Schaaf-hausen / ein Herr von Griffensee/und einer von Sandegg/ und war ein Panner einer bekanten damaligen Reichs-Statt gewunnen. Desselbigen Tags erlangten die Abbenzeller gleichfahls den

Oesterreichische von S. Galleren auf Houptlisberg geschlagen.

Panner gewunnen.

Sieg

Die schlacht am Stoß.

Sieg an dem Stoß wider die Oesterreichischen. Es regnete an disem Tag sehr starck/ darumb die Abbenzeller mit ihren Bundsgenossen die Schu auszogen/ damit sie auff dem nassen Wasen desto vester stehen möchten; lieffen an den Feind mit grossem Geschrey/ und wurffen mit Steinen under sie hefftig. Es waren auch den Feinden die Armbrust wegen des strengen Regens unnütz gemacht worden. Wie sie aber zu einem engen Eingang in die so genante Landwehr gezogen waren/ und vermeinten die Landleut wären hindersich gewichen / truckten sie einanderen in der Flucht aus der Landwehr/ und verlohren die Oesterreichischen vil Volcks/ so einanderen gesaumt und gehinderet hatten. Vier hundert der Feinden blieben auf der Wahlstat Tod. Daselbst verlohre auch die Statt Feldkirch achzig Mann und ihr Pañer/ neben Sigismunden von Schlandenberg ihrem Hauptmann / aus Etschland gebürtig. Die Statt Winterthur verlohre neunzig ehrlicher Leuten. Es kamen auch um ihr Leben Johan von Sehen / selbiger Zeit Oesterreichischer Landvogt zu Frauenfeld: Walther von Gachnang:

Rudolph

Rudolph Hofer von Bernang / Lorentz von Sal / und Oßwald von S. Johann.

Nach disem erlangten Sieg machten die S. Galler auf der Abbenzelleren begehren / einen Bund mit ihnen auf neun Jahr lang / einanderen mit Leib und Gut hilflich beyzuspringen wider alle ihre Feind / die sie anzugreiffen und zu beschädigen understehen wolten / und daß ein jeder Theil den anderen / der Hilf von nöhten / eilfertig mahnen / und die unverzugenliche Hilff bey dem geschwornen Eid erfolgen solle. Diser Bund war aufgerichtet und beschlossen am Mitwochen vor S. Ulrichs Tag obgemelten Jahrs.

S. Galler verbunden sich mit den Abbenzelleren.

Jedoch bedingte die Statt in disem Bund ihr voraus das Römische Reich / namlich / die Steur / und anders / so sie damalen demselbigen zu geben noch schuldig war: Wie auch den Bund / so sie mit den Stätten um den Boden-See / und im Allgöw geschworen hatte / so lang als derselbige noch währen und bestehen möchte; Dann bald hernach erreichte er sein Endschafft auff S. Georgen Tag im Jahr 1406.

Der Statt S. Gallen Vorbehalt.

Die

Der Abbenzelleren Vorbehalt.

Die von Abbenzell behielten ihnen auch vor das Römische Reich/was sie selbigem damalen noch zu leisten pflichtig waren/ auch die Bündnus und Landrecht / so sie mit den Eidgnossen von Schweitz aufgerichtet hatten. Besagter Bunds-Brief ist noch auf heutigen Tag bey der Statt Obrigkeit handen.

Feldkirchische Bund.

Desselbigen Jahrs wurben die von Feldkirch an Burgermeister und Raht/ der Statt S. Gallen eine Bündnus mit ihnen zu schliessen; welches ihnen zugesagt ward/ und verbande sich die Statt gegen ihnen auf zehen Jahr lang/mit disen Articulen / wie dieselben in dem noch unversehrt befindlichen Bunds-Brief zulesen sind.

Bündnus mit dem Under-Amt im Doggenburg.

In gleichem Jahr/ am Donstag nach S. Martini Tag verbande sich das Under-Amt in der Graffschaft Doggenburg/ Friden gegen der Statt S. Gallen zuhalten / und ihre Gräntzen einanderen helffen ehrlch zu retten und zu beschirmen. Diser Bunds-Brief war mit der Statt Liechtensteig Insigel bekräfftiget / welche sich samt dem Turthal schon lang vorhin gegen der Statt verpflichtet und verbun-

den

den hatten / zun Zeiten des Graff Friderichen von Doggenburg / und hiemit eine lange Zeit zuvor/ehe die Doggenburger das Land-Recht mit Schweitz und Glarus angenommen hatten.

Einige Doggenburger alte Bundsgenossen mit der Statt.

In ermeltem Jahr zog Hertzog Friderich von Oesterreich mit starcker Macht/ zugleich mit Abt Cunen von S. Gallen und den Bundsverwandten in schneller Eil widerum auf die Abbenzeller und Burger von S. Gallen/ der Hoffnung/ den hievor empfangenen schaden an ihnen zu rächen; Als sie aber auf den so genanten Berg Wolfhalden in dem Land Abbenzell ankomen waren / haben sie die Abbenzeller und S. Galler daselbst angetroffen. Es kame zum Streit/und wurde anfangs beyderseits wol gefochten/aber die Oesterreichischen sind endlich überwunden/in die Flucht gebracht/und etlich hundert Mañ/ darunder vil fürnehme vom Adel/ erschlagen und erlegt worden. Es wurden vil Harnisch und andere Waffen an diser Schlacht von den obsiegenden gewunnen.

Schlacht an der Wolfhalden.

Vil Waffen gewunnen.

Graff Rudolph von Werdenberg (so von Hertzog Friderich von Oesterreich wegen der Statt und Graffschafft Feldkirch/

Dapfferkeit des Grafen von Werdenberg.

darum sie streitig waren/ vertriben werden)schluge sich zu den Abbenzelleren/welche ihn zu ihrem Hauptmann angenommen/ der ihnen dann fürtreffliche Räht und Einschläg gegeben/welchen sie nachkommen waren. Diser Graff hat sich in diser Schlacht/so wol als am Speicher und Stoß dapffer gehalten; Doch müßte er/ gleich den Abbenzelleren zu Fuß fechten/ auch seinen Harnisch/Wappen-Kleid/ und allen anderen Ritters-Zeug von sich ablegen.

March eingenommen.

In gesagtem Jahr/um Weyhnächten/ zogen die Abbenzeller und S. Galler durch das Thurthal und Gastel bey Grinow über das Wasser in die March/ mit etlich hundert Mann/ und nahmen dieselbige dem Fürsten von Oesterreich hinweg. Und als die Einwohner ihnen gehuldiget hatten/übergaben sie die gewunnene March ihren Mithelfferen den Eidgnossen von Schweitz zu ihrem Eigenthum; Daher sie selbige ohne einigen Schwert-Streich in gute Besitzung bekommen hatten.

March denen von Schweitz übergeben.

Graff Friderich kriegte wider die Abbenzeller

In dessen lag Graff Friderich von Doggenburg mit einer zimlichen Anzahl Volcks zu Sargans/ und bekriegte die

Abbenzeller/in deren Land er gefallen war. Seine Söldner/welche er von dem Haus Oesterreich angenommen / liesse er durch seine Graffschaft ziehen/den Underthanen schaden zu zufügen/darum / weil sie sich zu der Statt S. Gallen / mit selbiger Friden zuhalten / verbunden hatten/auch/ als die Abbenzeller und S. Galler aus der March widerum heim wolten/dieselbigen im Friden hinziehen liessen / welches der Graff übel empfunden hatte.

Der Graff beschädigte seine Underthanen.

In selbigem Jahr zogen die von S. Gallen mit ihrem Panner gen Sulgöw und nach Zilschlacht/des willens/den Adel daselbst / und die ihm anhiengen/ zu beschädigen / wie nun die von Costantz dises erfahren/ zogen sie mit anderen des Bischoffs Underthanen aus/ und wolten denen von S. Gallen den Weg vorkomen; Indessen stiessen beyde Theil hefftig auf einanderen/und waren die Oesterreichische flüchtig gemacht: Es wurden auch etliche des Adels erstochen / under welchen einer von Randegg war/ und eroberten die von S. Gallen wider ein Panner einer benachbarten Statt. In dem dises geschach/ kriegten die Abbenzeller mit Graff Fride-

Schlacht zu Zilschlacht.

rich von Doggenburg / welcher zu Sargans lag.

Abbenzeller und S. Galler zogen über Rhein.

Im Jahr 1406. zogen die Abbenzeller und S. Galler über Rhein (nach dem sie das Rheinthal zuvor eroberet hatten/) in den Bregantzer Wald / und in das Waldgöw / nahmen das Land ein / und liessen ihnen die Einwohner huldigen.

Schweitz sandte hilf.

Nach disem schickten die Eidgnossen von Schweitz den Abbenzelleren und S. Galleren eine gute Anzahl ihres Volcks zu Hilff.

Weil belägeret.

Mit disen zogen die Abbenzeller und S. Galler für die Statt Weil in das Thurgöu wider Abt Cuno / und belägerten die Statt / in welcher er lag; dieweil offenbar war / daß durch ihne die von Abbenzell und S. Gallen / gegen allen Herrschafften / auch dem Römischen König Ruprechten auff das hefftigste verunglimpfet worden / und mit Nammen / daß sie Weib und Kinder erstochen / die Priester zu Tod schlugen / auch kein Recht annemen wolten: welches sich aber hernach / bey Richtung des Fridens / nicht erfunden hatte.

Abt verunglimpffet die Abbenzeller und S. Galler.

Die

Die Statt Weil wehrete sich nicht lang / und ergab sich an die Abbenzeller und S. Galler solcher gestalten / daß sie ihnen huldigen / und in gemeine Bündnus und Pflicht / (unverletzt ihres Leibs und Guts) stehen solte; Auch daß man die Burger in Weil aus ihrer Statt wandlen und ziehen liesse / wann es ihnen beliebig wäre. Weil ergabe sich.

Abt Cuno von Stouffen wurde in Weil von den Abbenzelleren und S. Galleren verwahrlich angenommen / und von ihnen nach S. Gallen geführt. Man bezeugete gegen dem Abt ein geringes Mitleiden / weilen er dises Kriegs Anfänger gewesen. Wie diser Abt nach S. Gallen kommen / bewilligte er daselbst zu verbleiben / versprach vil Guts gegen der Statt und den Abbenzelleren / und wurde auch von ihnen freund- nachbarlich gehalten. Abt Cuno gen S. Gallen geführt.

Darauf nahme diser Abt Cuno die von Abbenzell und S. Gallen zu seinen Schirm-Herren an / vermög eines noch gegenwertigen besigleten Briefs. Abt Cuno nahme die von Abbenzell und S. Gallen zu Schirm-Herren an.

Im Jahr 1407. In deme sich Cuno von Stouffen / Abt zu S. Gallen / in selbiger Statt / versprochener massen / aufhalten Bischoffzell belageret.

halten müßte / zogen die Abbenzeller und S. Galler mit denen von Weil (nach dem sie vorhin von den S. Galleren zum Auszug gemahnet worden/) mit einem wolgerüsteten Volck für die Statt Bischoffzell selbige zu belägeren/welche bald eingenommen ward.

Bauren wolten Abbenzeller und S. Galler seyn.

Es war verwunderlich in solchem Krieg gewesen / daß der Herzschafften Bauren alle wolten gut Abbenzeller und S. Galler seyn: wo die unserigen wider die Herzschafften gezogen/ waren sie von denselbigen Underthanen freundlich empfangen/ und ehrlich gehalten. Welches die Ursach gewesen / daß die von Abbenzell und S. Gallen mit gar wenigem Volck so vil Leut/Land und Stätt eingenommen hatten.

Thurgöwische Adel bewarbe sich um das Burger-Recht zu Zürich.

In ermeltem Jahr wurden die von Landenberg/und der mehrentheil Adels im Thurgöu / aus Anlaß dises Kriegs bewegt / um ihrer Sicherheit willen / das Burger-Recht in Zürich zu erlangen/welches auch underschidliche bekommen hatten; Dann keiner vom Adel ihme selbs / noch seiner Vestung / in disem Krieg trauen wolte / ungeacht sie sich wol verfaßt gemacht / als wann sie einem gar grossen Gewalt widerstehen müßten.

Um selbige Zeit wurden auch die von Winterthur Burger zu Zůrich / welches der Oesterreichischen Herrschafft sehr mißfallen hatte. Die von Winterthur Burger zu Zůrich.

Desselbigen Jahrs zogen die Abbenzeller und S. Galler durch das Thurgǒu nider biß nach Andelfingen und Oßlingen / darnach auch fůr die Statt Costantz biß zu dem Bild welches bey Creutzlingen stehet / verbrannten denen von Costantz die Tǒrggel und anders / so um die Statt herum lage. Abbenzeller und S. Galler zogen auf Costantz. Tǒrggel um Costantz verbrant.

Nach disem zogen die von Abbenzell und S. Gallen auch fůr die Statt Feldkirch ůber den Arlenberg / und gewunnen Landegg. Hernach begaben sie sich in das Etschland biß nach Imbstatt / da begegnete ihnen ein grosser Hauffen von allerhand muhtwilligen und vermessenen Leuten / welche ein Panner bey sich fůhrten / darinn dise Wort gemahlet stunden: Hundert tausend Teuffel můssen unser walten. Sie zogen ůber den Arlenberg. Leichtfertiges Panner.

Die Abbenzeller und S. Galler griffen dises Gesind an / schlugen sie mannlich in die Flucht / und vil zu tod / eroberten fůnff Panner / under welchen obgedachtes leichtfertige Panner auch begriffen / Schlacht zu Imbstatt.

brach-

brachten auch solche mit sich nach Hause/ davon noch zwey an seinem Ort / neben anderen mit Dapfferkeit gewonnenen Panneren/wol verwahrt werden.

In disem Krieg eingenommene Länder/ Stätt und Schlösser.

Von Anfang dises Kriegs vom Jahr 1405. bis auf 1408. haben die Abbenzeller und S. Galler nachfolgende Land/ Stätt und Schlösser eingenommen / wie aus unserer Vorfahren alten wahrhafften Schrifften zu ersehen ist;

Erstlich gewunnen die Abbenzeller und S. Galler Altstätten im Rheinthal/ nach der Schlacht am Stoß/ mit stürmender Hand/ samt dem gantzen Rheinthal.

Darnach fielen sie über Rhein / und nahmen ein den Bregantzer Wald/ Torenbeuren/und alles von Embs an/biß an an die Kluß/ das Müsener Land/ Waldgöu/ Montafun / das Alester Thal / das Land jenseits des Arlenbergs / biß nach Landegg/den Etschnerberg/das Thurgöu biß nach Weinfelden/ und Elgöw / Feldkirch/Statt und Schloß/ Rheinekg/Bischoffzell/ Bludentz/ Statt und Schloß/ Weil/Elgöu den Flecken und das Schloß Tobel/Bußnang/Tanneck/Bichel See/ Strußberg / Neuburg / Zugelhofen/

Mäß/

Mäß/ Zagenwyl/ Ramschwag/ Engelsbůel/ Singenberg/ Annwyl / Oberberg/ Bůren/ Glatburg/ Glatt/ Helffenberg/ Rosenberg/ Rosenburg/ Clanx zu Abbenzell/ Neu Altstätten im Rheinthal/ Buchen/ Bernang/ Zwingenstein/ Grůnenstein/ Grim̃enstein/ Rorschach/ Wartensee / Sultzberg / Steinach / Mammershofen/ Blidegg/ Jagberg/ Löuberg/ Epplishausen/ Wichenstein/ Embs/ Fussach/ Montfort/ Tosters im Waldgöw/ Schellenberg / Blumeneck / Půrß / Forstegg/ und Jberg in der Graffschafft Doggenburg: Auch zogen sie den Kobelstein hinauf für Werdenberg/ und nahmen auch etliche Ort in dem Thurthal ein.

Es wurden auch in dreyßig Burgstöck von den Abbenzelleren und S. Galleren zerstört. *30. Burgstöck zerstört.*

An Brand und Volck geschach kein grosser Schaden/ weilen man ihnen an wenig Ort:n stark widerstanden. *Geschach an Brand und Volck nicht vil Schaden.*

Jn disem Jahr ist diser Krieg / durch den Römischen König Ruprecht/ welcher den Fridenshandlungen selbst zu Costantz beygewohnet hat/ gerichtet worden. Cuno von Stouffen / Abt zu S. Gallen/ hat *Diser Krieg gerichtet.*

einen

einen besigleten Brief von sich gegeben/ daß er und seine Nachkom̃enen die Statt S. Gallen bey ihren erlangten und wol gesprochenen Recht und Gerechtigkeiten ruhiglich bleiben lassen wolte; dessen Innhalt in dem Statt-Buch mit der rohten Decke / deß sechszehenden Blats / und anderstwo das Original selbs zu finden ist.

Abbenzeller und S. Galler belägerten Bregantz.

Nachdem der Krieg mit Abt Cuno besagter massen gerichtet war/ nahmen des folgenden Jahrs/die Abbenzeller und S. Galler ihnen für/ Bregantz einzunem̃en/ zogen darfür zu kalter Winterszeit / welches damalen Graff Wilhelm von Montfort zugehört hat.

Ritterschaft S. Georgen Schilt zoge vor Bregantz.

Es samleten hierauf die Herren/ namlich der Bischoff von Costantz / Graff Wilhelm von Montfort/ und die Ritterschafft von S. Geörgen Schilt eine grosse Macht / und zogen zu Roß und Fuß / in der grossen Kälte für Bregantz/ und griffen die kleine Anzahl der Abbenzelleren und St. Galleren an / welche alsobald nach S. Gallen und Abbenzell schickten/als sie dises Adels Anzug berichtet waren / um mehrere Hilff in eil ihnen zu senden/so aber in so kurtzer Zeit nicht zu Bregantz ankommen

men möchte. Daher sie von der Menge des Adels und ihren Knechten übermañet/ und von Bregantz hinweg geschlagen wurden.

Deß Bischoffs von Costantz/ als auch andre des Feinds Hilffs-Völcker waren auff dem See in etlichen Schiffen/ welche wegen sehr grosser Kälte also eingefroren waren/ daß sie nicht nach Bregantz gelangen könten. Schiff im See eingefroren.

Die Abbenzeller und S. Galler wurden mit Verlurst in die Flucht geschlagen/ und erhielte die Ritterschaft von S. Georgen Schilt mit ihrer grossen Macht wider einen kleinen Hauffen/ damalen den Sig. Der Abbenzeller und S. Galler Verlurst.

Vber welchen/ damit sich die Nachkommenden nicht so sehr verwunderen/ ist zu wüssen/ daß wider die Abbenzeller und S. Galler/ neben der Ritterschaft von S. Georgen Schilt/ folgende Herrschaften in grosser Anzahl gestritten/ namlich/ Nam̃en der S. Georgischen Ritterschaft.

Die Oesterreichischen Herrschafften/ die Graffschafft Wirtenberg / Bischoff von Costantz/ Graff von Teck/ Graff von Fürstenberg / Graff von Werdenberg/ Graff von Montfort / Herr von Nellenburg/

burg/Herr von Rosenegg/Herr von Klingen / Herr von Lupfen / Herr von Waldburg/Herr vom Stein/Herr von Michelberg/Herr von Mörsperg/Herr von Randenberg / Herr von Henberg / Herr von Ysenburg/Herr von Weiler / Herr von Husen/Herr von Münchweil/Herr von Bodmann/Graff von Königsegg/ Herr von Schellenberg / Herr von Hohen-Klingen / Herr von Freyberg / Herr von Knöringen/Herr von Immingen/ Truckseß von Diessenhofen/ und die Herren von Fridingen.

Rheinek von Abbenzelleren verbrant.

Desselbigen Jahrs um Pfingsten zog Graff Hermann von Sultz / deß Hertzog Friderichen von Oesterreich Landvogt/mit zimlicher Macht für die Statt Rheinekg/ im underen Rheinthal gelegen / welches die Abbenzeller damal innhatten. Die in Rheinek gelegene Abbenzeller hätten gern mit disem Graffen von Sultz geschlagen/ und trachteten Tag und Nacht dahin/wie sie den Hauffen mit ihrem guten Vortheil angreiffen möchten; weilen sich aber die Feind täglich vermehreten; könten sie nicht besser handlen / als sich zum Abzug fertig zu machen/ und damit sich der Feind nicht

darinnen

darinnen lågeren möchte / Rheinek bey ihrem Abzug einzuåscheren.

Nach disem sind die Oesterreichische Herrschafften für Altståtten in das Obere Rheinthal gezogen / in welchem auch noch eine geringe Anzahl von Abbenzelleren / und S. Galleren in der Besatzung lage.

Abbenzell- und S. Gallische Besatzung in Altståtten.

Als nun die Oesterreichischen Altståtten belågerten / könten sie den Abbenzelleren und S. Galleren nicht verwehren frey aus- und in die Statt zukommen.

Oesterreichische belågerten Altståtten.

Die Abbenzeller und S. Galler hatten auch ein Bühel vor der Statt mit Gewalt eingenommen / von welchem sie über das gantze Oesterreichische Låger sehen / gute Nachricht von den Feinden haben / und solche den ihrigen in Altståtten zu rechter Zeit ertheilen könten.

Indessen als die Feind bey drey Wochen lang für Altståtten gelegen / that Hertzog Friderich ihnen zu wüssen / daß er selbs mit grosser Macht für Altståtten ziehen wolle / selbiges mit Sturm einzunemmen.

Als nun diser Hertzog mit starcker Macht angelangt / vermöchte die geringere Anzahl deren von Abbenzell und S. Gallen

Hertzog belågeret Altståtten in Person.

Die unserigen verliessen Altstätten.

S. Gallen denselbigen nicht widerstehen; deßwegen sie ohne deß Feinds Wüssen / Altstätten verliessen.

Die Oesterreichischen bekamen Altstätten.

Nach dem die Oesterreichischen in Altstättenkommen / vermeinten sie die Abbenzeller und S. Galler daselbst noch anzutreffen / deß Vorhabens nach ihrem willen mit den Bauren (also nennten sie die unserigen) umzugehen / funden sie aber nicht mehr darinnen / etliche zwar aus ihnen wolten den Abbenzelleren und S. Galleren nacheilen / ins gemein aber dörfften sie es nicht understehen / und blieben nur drey Tag lang in Altstätten ligen.

Altstätten verbrant.

Indessen als die Oesterreichischen merkten / daß die Einwohner nichts böses von den Abbenzelleren und S. Galleren redten) sondern vilmehr ihnen wolgewogen wären / verbranten sie ihnen ihre Statt.

Des Herzogen Läger.

In disem Läger vor Altstätten / hatte Hertzog Friderich von Oesterreich auf die zwölf tausend wolgewaffneter Männer / neben vil Feld-Spielleuten / hundert und zwantzig Posauner / darbey hundert gemeiner Weiberen; welches zur selbigen für ungewohnt gehalten worden.

Als

Als nun diser neue Krieg zwischen den Oesterreichischen und der Ritterschaft von S. Georgen Schilt/ mit denen von Abbenzell und S. Gallen / dem Römischen König Ruprecht kund gethan worden/ hat er von seinem Hof/ Johann Kümer von Falburg/ Eberhard von Hirschhorn/ Ritter/ Bernhard von Remhingen/und Johann von Urmingen nacher Costantz abgesandt / daselbst einen Vereinigungs-Tag anzustellen/und auff Verhörung der Partheyen / mit vollmächtigem Gewalt/ sie genugsam allerseits um des Reichs Wolfahrt willen gütlich zu vertragen.

Vertrag des S. Georgischen Schilt Ritterschafft mit den Abbenzelleren und S. Galleren.

Under den Klägten der Ritterschaft S. Georgischen Schilts war under anderen eine absonderliche wider Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen / die Vestung Zwingenstein/ vorhin dem Herren Marquart von Embs zugehörig/ betreffend welche die von S. Gallen in vergangenem Krieg einbekommen / und ihrem alten Herren nicht widerum abtretten wolten / mit hefftigem Begehren / daß doch solche Vestung dem Herren Marquart von Embs widerum zugestellet wurde / worinnen die S. Galler den Königlichen Gesandten gewillfahret.

Klag wider den Raht zu S. Gallen wegen Zwingenstein.

Zwingenstein überlassen.

Der getroffene Frid ist von allen Theilen angenommen / Brief und Sigel darüber auffgerichtet und den Partheyen eingehändiget worden / welche noch vorhanden. An disem Brief sind 34. Sigel.

Abt Cuno starb.

Im Jahr 1411. Montags nach S. Gallen Tag/ungefahrlich drey Jahr nach Endung des Kriegs / starb Cuno von Stouffen/ Abt zu S. Gallen/ im hohen Alter / nach dem er der Abtey zwey und dreissig Jahr/sechs Monat und neunzehen Tag vorgestanden.

Saltz-Zoll erkaufft.

Im Jahr 1412. hat die Statt S. Gallen den Saltz-Zoll / von Othmar Wilderich an sich erkaufft: Darum ein Kauff-Brief noch vorhanden ist.

Heinrich von Gundelfingen wird Abt.

In gemeldtem Jahr wurde Heinrich von Gundelfingen / der dritte dises Nammens/ ein gelehrter Fridliebender Herr/ zur Abtey S. Gallen erwehlet / welcher der Statt wolhergebrachte Freyheiten und Gerechtigkeiten mit geneigtem Willen bestätigte / laut Brief und Siglen / gegeben Sonntags zu Mitfasten im Jahr 1413.

Bestätiget der Statt Freyheiten.

Diser begab sich auch für sich selbs und seine Nachkommenen / daß alle Burger der

der Statt/ um Steur/Zins/Zehendert/ und anderer Schulden halben / nirgend anderstwo/dañ vor dem Stab der Statt/ namlich Burgermeister und Raht ange-sucht/und berechtiget werden solten: uber das bewilligte er/daß das Pfaltz-Gricht in der Statt gehalten/vom Burgermeister und Raht beschůtzet / und den jenigen/ so vor demselbigen zu rechten hatten/jederzeit Frid / und sicher Geleit ertheilt wurde: Zu dem er die Kirchen zu S. Lorentzen/ samt ihren und des Closters Rechten/ der Statt S. Gallen überließ/daß ein Bur-germeister und Raht / aus eigenem Ge-walt/diser Kirchen/Pfarrer/Helffer/Leut-Priester/ und alle andere Aemter/ bestel-len/setzen und erwehlen möchten: Darbey er auch der Statt eigenthumlich alle ge-dachte Kirchen-Zierden/ Kleinodien/Gů-ter/Rent und Gůlten ůbergab. So ge-schehen ist an S. Johann des Täuffers Abend / obgemeldten Jahrs.

Pfaltz-Gricht in der Statt gehalten.

Kirchen S. Lorentzen der Statt überlassen.

Im Jahr 1415. Haben Burgermei-ster und Raht den Thurn zu S. Lorentzen von Grund auf zu bauen angefangen: und zugleich die Kirchen daselbst ansehenlich er-weiteret / dazu Abt Heinrich einen zim-

S. Lorentzen Thurn erbauen.

Dise Kirch erweiteret.

H lichen

lichen Theil Platzes von dem Hof der Statt geschenckt/ darauf nach der Statt bequemer Gelegenheit zu bauen.

Feldkirch belägeret.

In ermeltem Jahr/haben die Burger von S. Gallen die Statt Feldkirch mit anderen Eidgnossen belägeret/ auf ansuchen Keyser Sigismunden / und des Costantzischen Concilii; dieweilen dise Statt Hertzog Friderich von Oesterreich damalen zugehöret hatte / welcher aus nachfolgender Ursach in Ungnaden deß Concilii gefallen war.

Hertzog Friderich wird verbannet.

Diser Hertzog Friderich / der fünffte des Nammens / kam in Unglük mit Pabst Johannes dem drey vnd zwanzigsten/ welchen er aus dem Concilio zu Costantz entführet hatte: Deßwegen er vom Concilio verbannet / und vom Keyser Sigismunden in die acht erkläret ward. Darauf wurden die Eidgnossen von dem Concilo wider disen verbanneten Hertzogen auffgemahnet/ und an sie begehrt/daß sie ihme das Aergöu/und andere seine Stätt und Länder einnemmen / und bekriegen solten. Dessen sich die Eidgnossen lang gewidriget/ in ansehung des fünfzig jährigen mit dem Haus Oesterreich geschloßnen

Eidgnossen werden wider Hertzog Friderich auffgemahnet.

nen Fridens: Aber nachdem das Concilium streng angehalten/ und die Eidgnossen deswegen absolvirt hatte/ zogen sie in das Feld/nahmen das Aergöu/und andere Ort ein/welche hernach den Eidgnossen verpfändt/und ihnen zu völliger Besitzung überlassen worden.

Ursachen dises Concilii.

Dises angestellten Concilii waren eigentlich zwo Hauptursachen/ die erste/die Beunruhigung des Päbstlichen Stuls/ in dem selbiger Zeit drey Päbst / als/ Benedictus XII. Gregorius XII. und Johannes XXII. gewesen / welche in disem Concilio zugleich entsetzt / und Martinus, der fünfte dises Namens/ zum Pabst erwehlet worden. Die andere Ursach war die Böhmische Lehr/ welche das Pabstum niemalen gestatten wolte: Deßwegen beyde obgedachte gelehrte Männer Johannes Hussius und Hieronymus von Prag/offentlich daselbst verbrent worden.

Vil Volck in währendem Concilio.

Dieweilen aber in disem Concilo/welches über 3. Jahr gewähret/eine überaus grosse Menge Volcks zu Costantz theils beständig sich aufgehalten / theils selbiges zu besichtigen nach und nach dahin kommen; wie dann in ermeldtem Concilio/

4. Patriarchen/ 29. Cardinäl/ 47. Ertz-Bischoff/ 160. Bischoff/ 108. Aebte/ 21. Geistliche Ordens Fürsten/ 69. Pröbst und Decani/ Professores von dreyzehen Hohen-Schulen/ auch Fürsten/ Graffen/ Frey-Herren/ Ritter/ und Adels-Personen zusammen 1600. Gesandten von fünf und fünfzig fürnemmen Stätten/ under welchen auch damalige Eidgnosschafft ihre Gesandten hatte/ über das 572. Handelsleut und Krämer mit ihren Dieneren/ 238. Schneider-Meister und Knecht/ 75. Pasteten-Becken und Köch/ 364. allerhand Spiel-Leut/ und 700. gemeiner Weiber rev./ in Sum̃a 4367. Personen/ sich eingefunden haben sollen/ ja nach dem Zeugnus Naucleri sind im Jahr 1415. von Ostern bis auf Pfingsten 60500. Personen/ das Concilium zu besuchen/ nach Costantz kommen/ so gar/ daß auch auf eine Zeit in 30000. Pferd zu Costantz/ und in nechst umligenden Orten gezehlt worden/ so hat sich/ durch sonderbare Schickung Gottes begeben/ oberzehlter Mänge Volcks halben/ daß der Leinwat Gewerb in Costantz/ und selbiger Nachbarschaft so sehr gehinderet worden/

Summa 4367. Fremde.

Andere das Concilium besuchende Personen.

Leinwat-Gewerb gehinderet.

worden / daß die Costantzische Kauff- und Handelsleut / nicht nach ihrem Belieben mehr daselbst handlen könnten / und daher sich einige fürnemme Kauff-Leut von Costantz hinweg nach S. Gallen begaben / da sie zu Burgeren angenomen / und den schon vor langen zeiten daselbst geführten Leinwat-Gewerb / mercklich befürderen haben helffen.

Costantzische Kauff-Leut nach S. Gallen.

Es ist nicht zu beschreiben unserer frommen Vorfahren Fleis / Sorg / und Mühwaltung für gemeiner Statt Wolfahrt / welche immer dahin getrachtet / dieselbige mit Gottes Hilff wol zubefreyen; deswegen sie auch / in währendem Concilio / bey Keyser Sigismunden die Reichs-Steur (so sie zuvor dem Reich jährlich zu erlegen schuldig gewesen) abgekaufft / und ihme zweytausend Gulden hierum bezahlt hatten. Weßwegen wolgedachter Keyser der Statt solche Brief und Sigel zugestellt / daß sie zu ewigen Zeiten der Reichssteur befreyet seyn solle / geschach im Jahr 1417.

Die Statt befreyte sich der Reichs-Steur.

Im Jahr 1418. zu mitten im Aprelen verbrannte die Statt S. Gallen und das Closter abermal erbärmlich bis an siebenzehen Häuser / wenig Guts wurde errettet / weilen

Statt verbrannte zum dritten mal.

weilen das Feur schnell aller Orten über-
hand genommen / und giengen sechs und
zwantzig Personen im Feur zu grund:
wordurch die Burgerschaft widerum in
grosse Armut geriehte / aber der Leinwat-
Gewerb war hierauf täglich dermassen ge-
segnet / daß sie sich hat in kurtzen Jahren /
durch Gottes Gnad / widerum wunder-
samer weis erholen mögen.

Steinerne Häuser erbauen.

Nach diser abermaligen schweren Feurs-
Brunst / und wegen grossen erlidtnen
Schadens / hat die Obrigkeit ihre Bur-
ger / die noch das Vermögen hatten / stei-
nerne Häuser / um mehrerer Sicherheit
willen / zu bauen wol erinneret / welche der-
selbigen Gutachten sich willig underworf-
fen: Und sind nach diser Brunst / allen
Burgeren die Ziegel zu der Tachung von
der Obrigkeit verehrt / und dardurch die
gefahrliche Schindeltächer in der Statt
und dero Gerichten gäntzlich abgeschafft
worden.

Tachziegel den Burgeren verehrt.

Abbenzeller und S. Galler streitig.

In ermeltem Jahr ist Burgermeister
und Raht der Statt S. Gallen mit de-
nen von Abbenzell / etlicher Beschwerden
halben / so sie under einander gehabt / in
Span gerahten / zu dessen Entscheidung
sie

sie selbst freywillig beyde lobliche Ort/ Zůrich und Schweitz / als damalen ihre verordnete Schidmånner / in Zůrich ersucht und angenommen hatten ; wie folget. Von Zůrich uñ Schweitz werden sie vertragen.

1. Der Erbgůteren wegen/welche in beyder Theilen Gerichten gelegen / wann Mißhålligkeit und Streit davon entstunden/daß sie einanderen vor der Obrigkeit/ in deren Bottmåßigkeit die Gůter gelegen/ des Rechtens sein solten. Erbgůter betreffend.

2. Um bekantliche Gelt-Schulden solte der Schuldglåubige seinen Schuldner berechtigen vor der Obrigkeit under welcher sein Schuldner gesessen. Geltschulden.

3. Daß sie ein anderen Pfand zu geben schuldig seyn solten / wo man selbige håtte / es wåre vom Schuldner / oder seinem Trôster / dieselbige nach Statt- oder Land-Recht / darinn dise Pfand gelegen / zu berechtigen und zu beziehen. Pfand.

4. Wo aber der Schuldner keine Pfand geben wolte/der Schuldglåubige / seines Schuldners Gut/wo ers antreffen kônte zu verhefften und zu bekůmmeren/so lang bis er seine Bezahlung empfangen/ befügt seyn solte.

5. Gleicher

Verfallene Zins.

5. Gleicher massen solte auch das Recht um verfallene Zins gegen einander walten.

Der Statt Obrigkeit Satzungen wolten die Abbenzeller sich nicht undergeben.

6. Weilen sich die Gesandten von S. Gallen hefftig beklagten/daß etwann Abbenzeller in ihrer Statt und Gerichten/ mit freslen/und in ander weg mißhandlen/ und da der Statt Obrigkeit Satzungen und Straffen nicht underwerffen wolten/ wider der Statt Freyheit: Hierinn wurde gesprochen: Daß hinfüro jeder Theil an denen Orten / wo ein Fresel oder etwas anders straffwürdiges begangen worden/ sich berechtigen lassen / und selbiger Obrigkeit Ausspruch nachkommen solte.

Sie werden dazu ange- halten.

Welches von beyden Theilen gutwillig angenommen worden.

Heinrich von Mangisdorff

Eben in dem Jahr ist Heinrich von Mangisdorff von dem Concilio zu Costantz zur S. Gallischen Abtey erwehlt worden/an stat Abt Heinrichen von Gundelfingen / so in deß ermelten Concilii Ungunst gefallen war.

Er bestätigte der Statt Freyheiten.

Im Jahr 1419. um Pfingsten kam diser Heinrich von Mangisdorff / neuerwehlter Abt/nach S. Gallen/ und wurde von Burgermeister Ulrich Feurer / im

Nammen

Nammen eines Ehrsamen Rahts / und Burgerschafft nachbarlich bewillkommet. Hierauf bestätigte er gemeiner Statt alle Gerechtigkeit und Freyheiten/mit offentlichen Briefen und Siglen.

Abt Heinrich vertraut dem Raht sein Insigel.

Im Jahr 1420. wann gedachter Abt Heinrich abwesend war/vertraute er sein und des Convents Insigel einem Ehrsamen Raht der Statt S. Gallen/ welcher dann in des Abts Abwesenheit besiglet hat / bis auf Hilarii Tag deß 1425. Jahrs/ laut einer Quitanz.

Herisau/ Trogen und Tüffen befreyten sich des Hof-Grichts S. Gallen.

Im Jahr 1421. wurde Abt Heinrich der vierte/und die Abbenzeller/underschidlicher Streits-Puncten halben/zu Lucern von ihren selbs erwehlten Eidgnößischen Schidmänneren vertragen: Die Gemeinden / Herisau/ Trogen / und Tüffen des Lands Abbenzells / welche bis auf dise zeit in das Hof-Amt und Gericht S. Gallen/in zwölf Richteren/nemlich sechs Burgeren der Statt / und sechs von Closter-Leuten bestehende/gehöret/sind von ermeltem Gericht / vermög dises Vertrags/ gäntzlich befreyt worden.

Leinwat-Reiff samt dem Zoll erkaufft.

In selbigem Jahr hat Abt Heinrich der Vierte/ den Leinwat-Reiff samt dem

Zoll

Zoll / so darzu gehörig / Hug und Peter von Watt / Burgeren der Statt S. Gallen / zu kauffen gegeben / um neun und zwantzig und ein halb Marck lötiges Silber; (ein Marck war vor alten Zeiten ungefahr drey Gulden Müntz) doch der gestalten / daß seinen nachkommenden Aebten (wann sie solches verlangten) zu disem Kauff die Widerlösung vorbehalten seyn solte.

Um den Reiff und Zoll wird mehrers bezahlt.

Nach disem getroffnen Kauff vermeinten die von Watt / Gebrüdere / sie hätten dem Abt zu wenig um disen Reiff und Zoll bezahlt / und gaben hiemit über den ersten Kauff-Schilling / ihme noch sechs und ein halbe Marck Silbers / zu guter Bezahlung / laut ausgefertigten Brief und Siglen.

Burg und Gricht Steinach erkaufft.

In disem Jahr haben die von S. Gallen / die Burg und Gricht zu Steinach / am Boden-See gelegen / von Hug von Watt ihrem Burgern / an sich erkaufft.

S. Gallen erweiteret.

Im Jahr 1422. ist der Rindermarkt / S. Mangen-Halden / samt der Creutz-Kirchen / und dem Closter S. Catharinæ / allwo heutiges Tags das Gymnasium, Zeughaus und Bibliothec stehen / wie

auch

auch der Bohl-Platz / Metzger-Gaß/ Hobsger-Mos/ und Heiden-Gassen/ mit Mauren und Thoren umgeben / und zur Statt gefügt worden/ dadurch sie sich ansehenlich vergrösseret. Woher die Alten disen neu eingefangenen Ort die Neu-Statt/ und den Oberen Theil/ gegen dem Mönchen-Closter / die Alte Statt genennet.

Um dise Zeit waren in S. Gallen nachfolgende fürnemme Geschlechter gewesen: Die Curer/ Huxen/ Zwick/ die von Annwyl/ die von Eppenberg/ die von Watt/ Grübel/ Keller / Fechter / Hör/ Wildrich/ 2c. Vornehme Geschlechter.

Im obgemeltem Jahr / hat Hertzog Philippus von Meyland / nach den Kriegen die er mit etlichen Stätten in der Lombardey gehabt/ den Paß/ namlich das Stättlein und Schloß Bellentz den Eidgnossen widerum abgewunnen. Hertzog von Meyland gewonne Bellentz den Eidgnossen ab.

Darauf haben sich die Eidgnossen entschlossen/ solchen Ort mit Gewalt widerum einzunemmen/ und sind mit den Panneren über den Gottharts-Berg auf Bellentz gezogen. Es folgten ihnen auch fünfzig Burger von S. Gallen mit ihrer Statt Ehren- Eidgnossen zogen nach Bellentz. 50. Burger von S. Gallen zu Hilf gesant.

Ehren-Zeichen; wiewolen sie mit den Eidgnossen selbiger Zeit noch nicht in völliger Bündnus gewesen.

Eidgnossen von Meyländischen vor Bellentz geschlagen.

Nach dem die nechstgelegene Eidgnossen zu erst vor Bellentz ankamen/ und sorglos mit schlechten Wachten versehen daselbst lagen/ fielen die Meyländischen den letsten Tag Brachmonat morgen aus dem Stättlein sehr wolbewaffnet in der Eidgnossen Läger/ und als sie die Eidgnossen zerstreut in gar geringer Macht funden/ (dann die von Zürich/ Schweitz/ Abbenzell und S. Gallen auch andere Ort mehr noch nicht ankommen waren) fielen die Meyländer die Eidgnossen an / zertrennten sie / und erstachen vil: Die Meyländer waren willens vil Eidgnossen gefänglich anzunemmen/ welche aber vil lieber sterben/ als sich dem Feind gefänglich übergeben wolten: Da dann in diser Schlacht die Eidgnossen eilf-hundert streitbarer Männeren verloren.

Eidgnossen wollen sich nicht gefangen geben.

Der Eidgnossen eilf-hundert erlegt.

Einige Ort kamen zu spaht.

Nach empfangenem Schaden kamen erst die von Zürich/ Schweitz/ Abbenzell und S. Gallen an/ gleichwol nahmen die Eidgnossen ihnen für / wider auf die Wahlstatt zu kehren / den Schaden zu

rächen/

rächen: zogen darauf bis in die Möß/ wurden aber bald einer andern Meinung/ und wendten sich zuruck / weilen sie die grossen Feldstück nicht noch belieben mit sich führen könten. Die Burger von S. Gallen/da man einandern nicht verstund/ sagten/ sie hätten von ihrer Obrigkeit im Befehl das zuthun/was ihre liebe Bunds-genossen von Zürich (mit welchen die Statt vor långsten in Bund getretten) fürnemmen werden.

Wegen diser Mißverständnus begaben sich die Eidgnossen wider nach Haus/nach dem sie keinen grösseren schaden und Verlurst am Volck von Anfang der Eidgnosschaft bis auf dise Zeit empfangen hatten: Es wurden die erlegten Eidgnossen sehr betrauret/und eine ernstliche Tagleistung darauf angestellt/ sich zu berahtschlagen/ disen Schaden zu rächen.

Der Eidgnossen gröste Verlurst.

Tagleistung angestellt.

Auf dise Eidgnößische Tagleistung ist im Namen gemeiner Statt S. Gallen/ Rahts-Herr Cunrad Hör (so in dem nachgehenden Jahr zum Burgermeister-Amt erhaben) abgesandt worden. Der damalen siegende Hertzog von Meyland wolte sich lieber mit den Eidgnossen im Friden verein-

Cunrad Hör Gesanter der statt S. Gallen.

vereinbaren / als aber ferners/den ungewüssen Ausgang betrachtende/ mit selbigen den Krieg fortsetzen. Deßwegen er sich dann mit ihnen in Gütigkeit vertragen/und die Herrschaft Bellentz/ (daher der Krieg erwachsen) den dreyen Orten/ Ury/ Schweitz/und Underwalden widerum eigenthumlich überlassen hatte/welche noch heutiges Tags von ihnen bevogtet wird.

Vertrag der Müntz halben.

Im Jahr 1424. haben sich die Stätt Zürich / Schafhausen/ und S. Gallen/ des Müntzens halben vereinbaret / eine gleichgültige Müntz zu schlagen/ und under sich zu gebrauchen.

Abt Heinrich/und die Abbenzeller wurden streitig.

Im Jahr 1425. kam Abt Heinrich der Vierte / mit den Abbenzelleren in Streitigkeiten / underschidlicher Ansprachen halben: Die Abbenzeller wolten sich zu keinem Verglich mit dem Abt weder gütlich noch rechtlich verstehen.

Abbenzeller in Bann gethan.

Deßwegen suchte der Abt Hilff bey dem Päbstlichen Stuhl zu Rom/ und erlangte bey selbigem / daß die Abbenzeller durch den Bischoff von Costantz in schweren Bann gethan wurden.

Die

Die Abbenzeller wolten nicht in dem Ding seyn/ also pflegten sie den Bann zu nennen. Sie wolten nicht im Ding seyn.

Als die Pfaffen im Land bey Bestattung ihrer Todten nach damaliger Gewohnheit / weder singen noch Meß lesen wolten / als welches ihnen vom Bischoff von Costantz / bey Verlierung ihrer Pfrunden/verbotten war/haben die Abbenzeller einen solchen Widerwillen darüber empfangen / daß sie etliche Priester erstochen / und den grösten Theil derselbigen aus dem Land verjagt hatten. Sie erstachen und verjagten ihre Priester.

Ein Ehrsamer Raht der Statt S. Gallen suchte die Einigkeit und den nachbarlichen Friden bey beyden Theilen widerum zu pflantzen: Zu disem End schickten sie täglich ihre Gesandten hin und her/ zu dem Abt/und den Abbenzelleren/ allen Fleiß anwendende sie widerum zu vereinbaren; welches aber wegen der Partheyen hefftigen Eifers / so sie gegen einanderen gefasset/damalen nichts fruchten möchte. Ein Ehrs. Raht suchte die Einigung.

Im Jahr 1426. wurde Abt Heinrich in dem Closter S. Bläsi in dem Schwartzwald/ dahin er sich begeben hatte/kranck/ ließ sich nach Freyburg führen / starb daselbst/ Abt Heinrich starb.

selbst / wurde nach S. Gallen gebracht/ und im Closter begraben.

Schwöster-Haus zu S. Leonhard gestifftet.

Im selbigen Jahr ist das Schwösterhaus zu S. Leonhard von einer Nonnen/ Margretha Ruteggerin genant/gestifftet/ und zu Visitatoren desselbigen drey also genante Terminirer aus der Pfarr S. Lorentzen(da sie gedienet) namlich ein Augustiner/einer von Predigern/und der dritte von Barfüsseren/verordnet worden.

Augustiner/ Prediger Mönchen/ und Barfüsser in S. Gallen.

Egolf Blarer wird Abt.

In gedachtem Jahr wurde Egolf Blarer von Costantz zu der Abtey S. Gallen erwehlt und bestätiget.

Abt und Abbenzeller vertragen.

Hernach war Abt Egolf mit den Abbenzelleren / durch Underhandlung der Eidgnossen vertragen / und der Bann widerum abgestellet.

Die Statt erkauffte den Leinwat Reiff mit beding.

Im Jahr 1429. hat ein Burgermeister und Raht diser Statt von beyden Brüdern von Watt / Hug und Petern/ obermelten Reiff und Zoll / um zwey hundert zwey und fünffzig Gülden an sich gekaufft / mit Bewilligung Abt Eglolfs: Doch müßte Ehren gedachter Burgermeister und Raht/ dem Abt einen Revers geben/wann er/ oder seine Nachkommenden solchen Reiff widerum zu des Closters handen

handen / mit einhundert zwey und fünfzig Gulden lösen wolten / daß sie darzu macht und Gewalt haben solten: Und ob ein Statt dannzumalen sich widersetzen wurde / daß ein Abt solche ein hundert zwey und fünfzig Gulden / hinder die von Costantz legen möchte; weßwegen dem Abt ein besigleter Revers von der Statt eingehändiget wurde.

Fünf Jahr hernach lößte Abt Egolf denselbigen Reiff mit obgenantem Haubt-Gut widerum an das Closter / und gabe ihne hernach Leibdingsweis Johann Keller gebürtig von Arbon jetzund Burgern / und seiner Hausfrauen ihr Lebenlang / denselbigen zu geniessen: und geschach der Kauff um zwey hundert zwey und fünfzig Rheinischer Gulden: Hiemit bliebe diser Leinwat-Reiff und Zoll / bis auf Abt Caspars von Landenberg Zeiten / in des Closters Handen / welcher endlich zu Bern mit anderen Articuln gemeiner Statt S. Gallen / um ein Summa Gelts / eigenthümlich zugesprochen worden.

Abt Egolf löset den Reiff wider an sich.

Bernische Spruch erkennte der Statt den Reiff zu.

Abt Egolf bestätigte der Statt S. Gallen Gerechtigkeiten und Freyheiten und stellte darum der Statt Brief und Sigel

Abt bestätigte der Statt Freyheiten.

zu ihren handen/an S. Michaels Abend/ in obgemeltem Jahr.

Abt verkaufft die Berneck.

Im Jahr 1430. gab Abt Egolf den ob dem Müllerthor gelegnen Berg/Berneck genant/samt dem Burgstall/Burghalden/und aller Zugehörd / als ein Erb-Lehen zu kauffen Johann Vogelweyder/ Burgern der Statt S. Gallen/um zwey hundert Pfund Costantzer Währung; Mit dem Beding/daß er und seine Erben/ oder zu was handen er / oder seine Erben hinfüro solches erkauffte Erb-Lehen komen liessen / alle Jahr an S. Martini Tag/ zehen Costantzer Pfund/ ewigen Zins/ legen und bezahlen/ und sonst weiters unangefochten und unbeschwert verbleiben solte.

Berneck komt an die Statt.

Welches Erb-Lehen nochmals von Hans Brendler von der Obrigkeit der Statt um fünf hundert neunzig Pfund erkaufft / und folgends von dem Lehen gäntzlich befreyet worden. Ist zun Zeiten des Abbenzeller Kriegs ein dicker Wald gewesen / und damals gäntzlich ausgehauen worden/damit die Statt aus selbigem von ihren Feinden nicht geschädiget wurde.

Berneck ein Wald.

Im

Im Jahr 1430. erlangte die Statt S. Gallen die vollkommene Freyheit des Blut- oder Malefitz-Grichts von Keyser Sigismunden/ dises Innhalts: daß nicht mehr die gantze Gemein / sonder der Raht über das Blut richten / und auch darbey bleiben solle / ohne männigliches widersprechen/ und daß der Raht darüber einen Vogt selbs setzen / und demselbigen das Malefitz-Gericht zu ewigen Zeiten überlassen solle. Freiheit des Blut oder Malefitz-Gerichts.

König Ruprecht hatte/ diser Gerechtigkeit halben / einen Amman allein zugebrauchen zu seinen Zeiten zu gelassen.

Hernach wurde dieselbige von einem Ehrsamen Raht dem dritten Hr. Burgermeister/ der jederzeit ist/ zu verwalten aufgetragen. Dritte Burgermeister Obmann deß Malefitz-Grichts.

Es hatte Abt Heinrich / gebohren von Ramstein/ zu seinen Zeiten / die Reichs-Vogtey über die Statt S. Gallen zu erlangen bey Keyser Alberto embsig angehalten/ darzu er aber nicht komen möchte/ dieweilen die Statt ihme widerstanden/ und bey gedachtem Keyser deßwegen/ vermög ihrer Freyheiten / sich sehr beschwert hatte. Abt Heinrich trachtete vergeblich nach der Reichs-Vogtey.

Anfang der Walcke.

In obermeltem Jahr/haben Hugo von Watt / und Hans Fechter / Burgere unser Statt / an der Sittern zu Engenfurth (da jetzund die Walcke stehet) zu Befürderung gemeiner Statt Leinwat-Gewerbs vil verbauen / so hernach zu seiner Vollkommenheit also gebracht worden / daß es sich noch heutigs Tags von Frömden und einheimschen wol sehen laßt.

Grösseste Glocken in S.Gallen.

Desselbigen Jahrs ist die grössete Glocken so in S. Lorentzen Thurn hanget auff S. Lorentzen Tag gegossen / und S. Gallus genent worden.

Grössiste Stuck daselbst.

Hundert Jahr hernach ist auch das grössiste Stuck im Zeughaus/der Ror-Aff genant / aus Glockenzeug gegossen worden.

Grosse Kälte.

Im Jahr 1432. war ein so kalter Winter/daß die Reben im Rheinthal und Thurgöu erfroren/und vor grimmiger Kälte etliche Nußbäum zerspalten waren.

Freyheit wegen der Rheinthalischen Gütern Kauff.

Im Jahr 1434. Gab Keyser Sigismund unser Statt dise Freyheit/ daß die Burger bey den Güteren welche sie von Rheinthaleren erkaufft / verbleiben / und dise jenen nichts versprechen sollen.

Im

Im Jahr 1435. den 9. Tag Hornung war der Boden-See überfroren / und gienge darüber von Rorschach nach Langenargen Cunrad Stiefvatter jünger/ Burger zu S. Gallen / Zunfftmeister Cunrad Stiefvatters Sohn. Ein anderer Burger Hans im Holtz genannt ritte auf einen Tag selbs ander mit zweyen Pferden von Lindau gen Fussach über disen See. Boden See überfroren. Burger giengen und ritten über den See.

Zu selbiger Zeit hatte man den Boden-See gemässen/da von Rorschach bis nach Langenargen acht tausend sieben und fünfzig gemeiner Manns-Schritten / das ist zwo Meilen / und fünff und siebenzig Schritt / gezehlt worden. Boden See gemässen.

Hundert acht und dreißig Jahr hernach überfrore der Boden-See abermalen / und gieng Jr. Jacob Studer von S. Gallen mit anderen Burgeren von Rorschach über denselbigen nach Lindau.

Im Jahr 1438. war eine grosse Theurung in der Eidgnosschaft/also daß man in unser Statt um Pfingsten ein Viertel Kernen um eilf Schilling und drey Pfenning/ und um S. Jacobs Tag um zwölf Schilling verkauffet. An anderen Grosse Theurung.

ren

ren Orten der Eidgnosschaft wurde der Müt Kernen um vier Gulden bezahlt/ welches bey Manns gedencken niemalen geschehen ist. Es war auch der Wein samt anderen Lebens-Mitteln sehr theur/ und haben vil Arme lange Zeit des Brots manglen / und grossen Hunger ausstehen mussen.

Zunfft-Satzungen in Ordnung gebracht.

In disem Jahr wurden von Klein- und Grossen Råhten diser Statt der sechs Zůnfften Satzungen das erstemal in eine Ordnung gebracht/ so geschehen zwanzig Jahr nach der letsten Feurs-Brunst: Hundert fůnf und fůnfzig Jahr hernach sind ermelte Satzungen erneuert worden.

König Albrecht bestätigte der Statt Freiheiten.

Im Jahr/ 1439. als Hertzog Albrecht von Oesterreich zum Rômischen König erwehlt worden / hat er auch gemeiner Statt Freyheiten / so sie von allen Rômischen Keyseren und Königen vorhin empfangen hatte/ kråfftiglich beståtiget/ und mit Siglen wol verwahret / zu Preßburg in Ungarn/ an S. Jacobi Tag/ ermelten Jahrs.

Zürich mit Schweitz und Glarus streitig.

Als die von Zürich mit beyden Orten Schweitz und Glarus in Streitigkeit gerahten/ nicht ohne Anhetzung der Oster-reichi-

reichischen Herrschaft/haben etliche/damalen noch unpartheyische Ort / die Vereinbarung zwischen beyden Theilen gesucht/ und eine Tagleistung deßwegen zu Lucern angesehen / dahin underschidlicher Stätten Gesandten kommen waren / in Gütigkeit zu thädigen / namlich von Bern / Basel / Straßburg / Costantz / Freyburg / Solothurn / Schaf-hausen / S. Gallen / Winterthur / Baden / und Rheinfelden. Haben aber damalen so gar nichts fruchtbarlichs ausrichten mögen / daß dise streitigkeiten vilmehr täglich zugenommen / bis endlich der Krieg daraus erfolget.

Tagleistungen gehaltẽ.

Im Jahr 1440. Ist die edle Buchdruckerey-Kunst zum ersten in der Statt Straßburg durch Johann Guttenberg (wie gemeinlich darfür gehalten wird) erfunden worden / zu solchem grossen Nutzen der menschlichen Gesellschaft / daß unser wol verdiente Herr Burgermeister Joachim von Watt / seel. Gedechtnus / an einem Ort seiner Schrifften meldet / daß da zuvor die Bücher der Keiserlichen und Geistlichen Rechten / geschriben / um dreyhundert Ducaten und drob bezahlt werden müßten / sie hernach um dreißig

Buchdrukkerey erfunden.

Guldin

Grosse Herren Liebhaber diser Kunst.

Gulden gekaufft werden können: Welche hernach bey Hoch- und Nider-Stands Personen so beliebig worden / daß auch Keyser / Könige / Fürsten und Herren / eine sondere Zuneigung und Liebe zu ihr getragen / mit stattlichen Freyheiten dieselbige begnadet / und zu ihrer Fortpflantzung keine Unkösten gesparet: Weßwegen sonderlich vor anderen gerühmet werden / Carolus V. Ferdinandus I. Römischer Keyser (welcher die erste Syrische Druckerey zu Wien in Teutschland aufgerichtet /) Franciscus I. König in Franckreich / Pfaltz-Graff Ludwig von Heydelberg / Hertzog Friderich in Sachsen / und andere aus demselbigen Hause / deren sich einige auch nicht geschämet / solche gar zu erlernen / und zu dem Ende eine Druckerey von lauter silbernen Buchstaben verfertigen lassen. Nach hundert und etlich Jahren sind die Strauben Burger von S. Gallen zum ersten diser Kunst allhier obgelegen / deren underschidliche Bücher noch in Lateinischer und Teutscher Sprach verhanden / welche Kunst auch diser Zeit rühmlich allhier fortgetriben wird.

Die Strauben Buchdrucker in S. Gallen.

Im

Im Jahr 1441. war ein sehr warmer Sommer/auf welchen in dem Heumonat ein scharffe Pest in der Statt und umligender Landschaft eingerissen / die bis in Winter gewähret / und vil Leut weggenommen hat.

Pest eingerissen.

In disem Jahr starb Abt Egolf / welcher mit der Statt gute Freundschaft gehalten/und sich gern zu guten Herren und Burgeren in die Statt / insonderheit öffters in das Haus zum Antlitz/ jetzund der Schneidern Zunfft genannt/einladen lassen / mit ehrlichen Burgeren in Freuden sich daselbst zu erlustigen.

Abt Egolf starb.

Lob seiner Freundschaft.

Desselbigen Jahrs um die Faßnacht fiel bey uns so ein grosser Schnee/daß kein Mann deßgleichen gedencken möchte: Es könte vast niemand wandlen/und müßten die Dächer vom Schnee gesäuberet werden / damit sie nicht von viele desselbigen eingetruckt wurden. Man sorgete übel/ er wurde lange Zeit nicht ohne grossen Schaden abgehen; doch zerschmelzte er bey eingefallnen unverhofften Sonnen-Wetter bald / daß weder die Frucht im Feld/noch die Reben einigen schaden empfangen hatten.

Grosser Schnee.

Im

Ein gutes fruchtbar Jahr erfolget.

Im Jahr darauf erfolgte ein wolgesegnet fruchtbares Jahr an Korn/Wein und anderen F:ld-Früchten; insonderheit war der Wein so wol gerahten/daß alte Männer bezeugten / in fünfzig Jahren wäre dergleichen nicht gewachsen.

Abt Caspar erwehlt.

In ermeltem Jahr wurde zur Abtey S. Gallen erwehlet Caspar von Landenberg/(dessen Geschlecht damalen bey Fürsten und Herren wegen guten Diensten in ansehen gewesen) ein gelehrter / sanfftmütiger und freundlicher Herr/ nahm sich weltlicher Geschäfften nicht vil an/ traute seinen Amtleuten wol/ und gab dem Convent mehr Gewalt als vorgehende Prælaten gethan.

Nahm sich weltlichen Sachen nit vil an.

Als er auf ein zeit erinneret wurde/daß er des Closters Herrlichkeiten understehen solte mit Gütigkeit oder Recht zu seinen Handen zu bringen/antwortete er: Mönchen sollen Mönchen seyn. Er hat auch öffters gesagt / daß die Geistlichen zeitliche Regierung wol möchten fahren lassen/ und ihrem Geistlichen Beruff allein obligen.

Er kam auch vil in die Statt zu Herren und Burgeren ihrer Gesellschafft beyzuwohnen/

wohnen/ da er dann von ihnen/ wegen seiner wolgemeinten nachbarlichen Freundlichkeit/ sehr geliebet und gewerthet wurde.

Abts Freundlichkeit gegen der Statt.

Im Jahr 1442. kam König Friderich (welcher hernach zum Römischẽ Keyser erwehlet) nach Costantz. Als man solches in S. Gallen in Erfahrung gebracht/ und zugleich/ daß Ihr Königliche Mayestät den Boden-See herauf kommen/ und in die Statt einreiten wurde/ hat sich dessen männiglich erfreuet/ und zu ihrer Empfahung vorbereitet. Als Sie nun an S. Andreas Abend allhie/ mit acht hundert Pferden/ und vilem Fußvolck begleitet/ eingeritten/ ist Herr Burgermeister Heinrich Zwick/ samt dem gantzen Raht/ selbiger entgegen geritten/ und hat Ihre Mayestet mit grossen Ehren und Freuden bewillkommet. Es ist auch selbiger auf dem Brüel ein zimliche Anzahl Frauen und Jungfrauen/ auf das zierlichste bekleidet/ wie auch die Priesterschaft/ begegnet.

König Friderich kam nach S. Gallen.

Abt Caspar hatte Ihre Mayestet schon vorhin empfangen/ war mit selbiger in das Closter geritten/ und hatte sie auf die Pfaltz logirt.

Mor-

Die Statt beschenckte Ihr May.

Morgens darauf schenckte die Statt Ihr Mayestet in einem künstlich ausgeschnittenen Becher vier hundert Rheinische Gulden in Gold / und zwey der reinesten und kostlichsten Leinwat-Tücheren.

Die Statt hielte alle Kösten aus.

Ihr Mayestät verbliebe zween Tag hie/ vil Freud war angesehen/und die Statt-Thor liesse man beyde Nächt offen stehen. Burgermeister und Raht hielten alle Kösten aus/so gar/daß jeder man in den Herbergen gäntzlich gastfrey gehalten wurde. Darnach begab sich Ihr Mayestet mit ihrem grossen und ansehenlichen Begleit/ (viler Fürsten/Herren/Graffen/Bischof und Prælaten/ 2c.) von hie nach Feld-Kirch.

Reben erfroren.

Im Jahr 1443. erfroren die Reben im Rheinthal und Thurgöu/daß vil müßten ausgehauen werden.

Drey Jahr hernach fiel widerum eine grosse Kälte ein/ und empfiengen abermal die Reben in unserer Nachbarschafft grossen Schaden: Deß Land-Weins war so wenig in unser Statt/ daß man meistentheils ausländischen Wein trinken müßte.

Vier

Vier Jahr nach disem/ drey Tag nach S. Gallen Tag/ fiel ein so starker Reiff in dem Rheinthal/ daß die Trauben an den Reben erfroren/ und daher der Wein nicht wol genossen werden können.

Im Jahr 1443. risse eine allgemeine Pest ein/ an welcher allhie zimlich Volck starb. Pest eingefallen.

Im Jahr 1451. wurde das Schloß Oberberg/ samt dem Meyer-Amt und Gerichten / auch Annweil mit der Herrschaft/ durch die von S. Gallen / zu ihres Spitals Handen/ von Johann von Annweil/ dem jüngeren/ erkaufft. Oberberg und Annweiler kauft.

In ermeltem Jahr ertheilte König Friderich einen Freyheits-Brief / daß Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen in ihrer Statt / und Gerichten/ alle und jegliche Gewicht / Maß / Elen/ Müntz / Werschaft / Amtleut/ Aemter/ und alle andere nohtwendige Ding/ nach gantzer Gemein/ Reicher und Armer nutz und frommen/ setzen/ entsetzen/ versetzen/ und versorgen möchten; Deßgleichen diejenigen / so hierüber freventlich handlen/ oder sonst mit bösen Thaten / und Muhtwillen sich verschulden wurden / dieselbe Freyheiten die Müntz/ Elen/ Gewicht/ und Aemter betreffend.

vor einem Malefitz-Gericht daselbst / an Ehr/Leib und Gut / oder sonst nach ihrem Beduncken zu straffen befügt / und daß alle Freyheiten / so jemand diser zu wider erlangt hätte/oder künfftig erlangen wurde/gäntzlich unkräfftig seyn solten.

Diser Brief ist gegeben zu Grätz/ an S. Andreæ Tag/gemelten Jahrs.

Alle Freyheiten bestätiget.

Im folgenden Jahr hatte auch Ihr Mayestet ingleichem alle andere der Statt Freyheiten bestätiget.

Anlaß des Bernischen Rechts-Handels.

Vast um selbige Zeit kam Abt Caspar von Landenberg / sonst ein fridsamer Herr und guter Nachbar / mit der Statt S. Gallen/ viler Articuln halben in Widerwillen und Span / deren etliche ein Burgermeister und Raht/als ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten zuwider lauffende/ keines wegs einzugehen / anderer halben aber sich mit ihme zu vergleichen/ gesinnet waren.

Auf solches schlug ihnen Abt Caspar das Recht vor für den Römischen König/ dessen unsere Herren ihm nicht abseyn wolten. Als ihm aber und der Statt von etlichen Reichsstätten auch Eidgnossen widerrahten worden / König Friderichen

ihren

ihren Span anhängig zu machen / um grösseren Unkosten zu vermeiden / warb der Abt an Zürich/Lucern/Schweitz und Glarus / um ein Burg und Landrecht/ dem Closter zu Schutz und Schirm/ welches im folgenden Jahr zu Pfeffikon am Zürich-See aufgerichtet worden.

Das Kloster erlangte Burg- und Land-Recht bey den vier Orten.

Darauf kamen gemeldte vier Ort nach S. Gallen / angeregten Span zu vertragen; welches aber nicht seyn möchte/ dieweil unsere Herren eben so vil Articul über den Abt geklagt/ als er über uns. Deßwegen die vier Ort den Handel der Statt Bern auch ihren / und deren von Underwalden und Zug Rahts-Gesandten zu entscheiden übergaben; stund aber lang an/ nemlich in das 1457. Jahr/ eh der völlige Rechtspruch ergienge.

Der Handel der Statt Bern übergeben.

Indessen / da unsere Nachbaren von Abbenzell An. 1452. ewige Eidgnossen wurden / und auch der Abt mit den vier Orten ein Burg und Landrecht annahm/ warb auch eine Statt S. Gallen/ damit sie ihrer Gerechtigkeiten Schutz und Schirm haben möchte / (besonders dieweil der Span zwischen dem Abt und der Statt noch im hangenden Rechten stund)

Die Statt S. Gallen komt in den Eidgnössischen Bund.

K um

um eine Bündnus mit den sechs Orten/ Zürich / Bern / Lucern / Schweitz/ Zug und Glarus/und erlangte dieselbige/ welche darauff ewig gestellt/ und mit dem Eid in dem Hof bekräfftiget war allhie zu S. Gallen an S. Johannis des Täuffers Abend/ An. 1454. da ein tausend fünf hundert Mañ den sechs Orten im Baumgarten des Closters Gesellschafft leisteten.

Abt Caspar übergab seines Lands Vogteyen der Statt S. Gallen.

Deß folgenden Tags bewilligte Abt Caspar vor der Eidgnossen Gesandten/ denen von S. Gallen die Vogteyen aller seiner Gerichten die er vor den vier Creutzen hätte / zu übergeben / solcher massen/ daß sie Mit-Schirmer und Vögt wären/ er aber Herr.

Erste Bernerische Spruch.

Welche Bewilligung/ ob sie wol An. 1455. zu Bern / durch Underhandlung der Eidgnossen Gesandten/ mit dem Beding aufgerichtet worden/ daß die Statt S. Gallen/dargegen eine gewisse Sum̃a Gelts lifern solte; auch von Abt Caspar/ den Herren von Bern/ und unserer Statt besiglet worden/doch im folgenden Jahr/ auf Klag des Convents hin/ und anderen verspürten Unwillen / wider umgestossen worden.

Endlich

Endlich war An. 1457. obgemeldter Span von Herren von Bern also völlig ausgemacht/ daß die Herren von S. Gallen dem Herren Abt/ für alle seine Ansprachen/ den Eid/ Statt-Am̃an/ und Müntzmeister/ den Zoll/ die Brotschauer/ Wein- Korn- und Fleisch- Schätzer/ Gewicht/ Maß/ Meß/ Elenstab/ Leinwat-Reiff/ Zoll/ ꝛc. so er theils vermeinte daß er an der Statt zu suchen recht hätte/ theils aber nicht hatte/ betreffende/ fl. 7000. erlegen/ und im übrigen bey allen ihren alten Freyheiten/ Gewonheiten und Gerechtigkeiten/ von dannen hin ewiglich bleiben solten: dessen sie wol zu friden waren.

Zweyte Bernerische Spruch.

In gemeltem Jahr am Meytag schickten die Eidgnossen wider ihre Bottschafften nach S. Gallen/ wegen neuer Anforderung deß Abts/ welcher die von S. Gallen wolte gern zu eigenen Leuten machen/ und sich klagte/ daß dem Closter von der Statt an der Nutzung des Brüels grosser Abbruch geschehen/ durch den Burg-Graben um die Statt daselbst: Worauf gemelte Eidgnossen erkennten/ es befinde sich keins wegs/ daß die Statt dem Closter jemal mit Erbschafften/ Fälle und Gläßen

Dritte Spruch in S. Gallen geschehen wegen des Brüels.

pflichtig gewesen/doch deß Schadens halben am Brůel geschehen / und wegen anderer Articuln/dem Abt und seinem Convent fl. 1000. bar legen und zahlen solte/2c.

In währendem disem Rechts-Handel (damit wir wider auf die Ordnung der Jahren kommen) sind folgende merckwůrdige Sachen vorgefallen.

Der Statt Bericht des Gewerbs halben an die Nachbarschafft.

Im Jahr 1452. schickten Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen ihre Gesandten an die samtliche Nachbarschafft/mit disem Bericht/daß sie/um Erhaltung und Vermehrung des gemeinen Leinwat-Gewerbs willen/eine ordenliche und aufrichtige Schau angesehen/Biderleut dazu verordnet / und selbigen bey den Eiden scharff eingebunden/ daß sie jedermann gleichmäßig schauen solten/namlich dem Armen wie dem Reichen / und den Fremd-benachbarten so wol als den Burgeren/zwischen guten und bősen Tůcheren einen Underscheid zu machen / und das nicht allein ihrer Burgerschafft / sonder auch gemeiner Landschafft zu gutem/mit begehren/ daß sich månniglich zu diser wolangeordneten Schau verstehen/ und wegen des allgemeinen/der Statt und Landschafft

schafft fürtrefflichen Nutzens/einwilligen wolte.

Darzu sich dann die gantze Nachbarschafft willig verstanden / ausgenommen die von Costantz.

Die von Costantz willigten nicht in dise Schau.

Hierauf erkennte die Obrigkeit der Statt S. Gallen / mit gutem belieben der Nachbarschafft/daß so jemand wer der wäre/oder seyn wurde/sich solcher Schau nicht benügen lassen / oder derselbigen nachzukommen widrigen wolte/Burgermeister und Raht durch ihre verordnete Schau solchem weiters zu schauen nicht schuldig seyn solte. Und weilen angeregter massen die von Costantz dise Schau nicht angenommen / war ferners Obrigkeitlich beschlossen/daß man ihnen zu ewigen Zeiten / zu S. Gallen / kein Tuch schauen solte.

Den Costantzern die Schau abgeschlagen.

Um dise Zeit hat die Statt Arbon an Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen durch ihre Ehrsame Bottschaft um ein Burger-Recht anwerben lassen/welches ihnen zugesagt wurde. Etliche Herren des Rahts waren hernach nach Arbon gesandt/daselbst haben der Statt-Amman/Raht und gantze Gemein/ihnen im

Burger-Recht deren von Arbon.

im Nammen der Statt S. Gallen das Burger-Recht geschworen/darbey in ihrē Eid auch genom̄en/ Burgermeistern und Raht zu S. Gallen/und selbigern Nachkom̄enen gehorsam und gewärtig zu seyn/ ihren Nutzen und Frommen zu förderen/ und ihren Schadē/nach ihrem vermögen/ zu wenden/ als wie es frommen und getreuen Burgeren geziemte/ jedoch eines Herren von Costantz auf Arbon habenden Herrlichkeiten ohne Nachtheil und Schaden. Welches geschehen den nechsten Montag nach aller Heiligen Tag/ des obgedachten Jahrs.

Arbonische Burger-Recht aufgehebt.

Als aber nach den Schwäbischen Kriegen das Gestifft zu Costantz mit den sieben Eidgnößischen Orten/so die Land-Grafschafft Thurgöu beherrscheten/in eine Bündnus kommen/ sind die gemelten von Arbon von solchem Burger-Recht zu stehen getrungen worden.

Thurgöu von den Eidgnossen eingenommen.

Im Jahr 1458. und hernach kamen die Eidgnossen widerum mit dem Haus Oesterreich zu kriegen: Die von S. Gallen sandten den Eidgnossen ein Fahnen ihrer Burgeren nach Weinfelden zu hilff:

Hernach

S. Galler sandten den Eidgnossen wider hülff.

Hernach im Jahr 1460. schickte Burgermeister und Raht wider ein Anzahl ihrer Burgern mit der Statt Ehrenzeichen den Eidgnossen zu Hilff wider Hertzog Sigismunden von Oesterreich in das Thurgöu für die Statt Winterthur / und hulffen also den Eidgnossen das Thurgöu einnemmen.

Pfleger Ulrich ließ der Statt Burger einen fangen.

Im Jahr 1461. hat Ulrich Rösch von Wangen aus Schwaben gebürtig / Pfleger des Closters S. Gallen / N. Müller Schumachern / Burgern der Statt / der in des Closters Landschafft gesessen war / einiger Ursachen halben / nach Weil gefänglich führen lassen; Daher erhub sich abermalen ein hefftiger Widerwillen:

Ein Ehrs. Raht der Statt liesse 2 Underthanen deß Pflegers gefangen legen.

Dann so bald ein Ehrsamer Raht der Statt dises ihres mitverburgerten Clostermanns Gefangenschafft berichtet war / hat er also bald zween des Pflegers Underthanen / namlich den so genannten Meerrätich / und Rudolph von Steinach / in ihrer Statt auch gefangen gesetzt.

Erfolgte Streit.

Hierüber hat sich der Pfleger bey den Eidgnossen beklagt / vermeinende / er hätte gut Fug und Recht gehabt / disen Schumacher Müllern gefänglich anzunemmen /

(Die-

dieweilen er ihme mit Eid verbunden wäre.

Ein Ehrs. Raht der Statt aber antwortete / daß der Pfleger dessen nicht befügt gewesen / sonder er hätte disen Müller wegen solcher Ursach / namlich der Ungehorsamkeit / in den Gerichten / da er / und andere Closterleut in disen Fählen wohneten / rechtlich fürnemmen / und nicht gefangen legen sollen.

Eidgnößische Gesandten suchten die Einigkeit.

Diser und anderer des Pflegers eingewendten Klägten halben kamen der lobl. Orten Zürich / Lucern / und Schweitz / Ehren-Gesandten nach S. Gallen / der Meinung / beyde Partheyen wider zu vereinigen ; so aber wegen ihrer Hefftigkeit damalen nicht wol geschehen möchte / endlich aber waren sie zu Lucern / auf der daselbst angestellten Tagleistung / vertragen.

Kirchen im Linsebühel erbauen.

Im Jahr 1463. Ist die Kirchen im Linsebühl erbauen / und hundert und vierzig Jahr hernach erweiteret worden.

S. Michaelis Thurn gebauen.

Desselbigen Jahrs ist auch der so genannte S. Michaels Thurn an der Heyden Gassen zu bauen angefangen worden.

Aus einer alten Urkund (so in handen der Adelichen Gesellschafft des Notensteins

steins ist/) deren Datum 1466. / sind nachfolgende alte Geschlechter / als Burger der Statt S. Gallen / zu finden.

Alteste Geschlechter in S. Gallen.

1. Graffen/ Freyherren/ und fürnehme Adels-Personen: Als ein Graff von Limpurg / Freyherren von Sax zwey Gebrüder / die von Allenspach/ von Annweil/ von Altensteig/ von Eppingen/ von Bonbüel/ von Eppenberg/ von Grimmenstein / von Goldenstein / von Kirch/ von Landsperg/ von Pfulbendorff/ die Peyerer/ (als Burger von S. Gallen welche eine zeitlang die Herrschafft Rheinthal und die Statt Arbon von dem Reich pfandsweis vor altem besessen) die von Rappenstein/ von Schwanberg/ am Stein/ von Steinach/ von Rosenberg/ von Stäckendorff/ von Ulm/ Vogt von Castel/ von Waldkirch / von Watt / von Rorschach / von Ramschwag/ von Sultzberg/ von Grünenstein / von Widdenbach / von Manbach/ von Reuty / von Werdenberg/ die Blarer/ und die am Graben.

Graffen/ Freyherren und Adels-Personen.

2. Andere gute alte Burger Geschlechter/ darunder auch einige vom Adel.

Alte Burger Geschlechter/ darunder auch einige vom Adel.

Die Aigen / Atzenholtz / Bürcklein/ Blumer/ Bonrieder/ Busler/ Burgouer/ Churer/

Churer/ Endgasser/ Schiebener/ Speisser / Floren/Friderich/Fridpolt/ Furtenbacher / Umgelter / Graffen / Farnbüeler/ Grübel/ Guttensohn/ die Gnepffer/ Gräbel / Güldin / Hören / Huxen/ Abbenzeller / Keller / Kobler / Krafften/ Krummen / Kuchimeister/Hoffmannen/ Weniger / Laubenberger / Mangold/ Mertzen / Miles/Neukom/Oßwald/Ossenroht/Oemen/Peyer/Zollikofer/Studer/Schlumpfen/ Rottmund/ Reichlin/ Schobinger/Reutlinger/ Zilin/ Rosenhatz / Ruchenacker / Huber / Rheiner/ Felsen/Schlaperitzi Schultheiß/Schayenweiler/Schleipfer/ Straiffen/Struffen/Strauben/ Schulmeister/ Schirmmer / Stocker / Gerung / Tünbacher/ Dillherren/ Vogelweider/ Ryffen/ Widenhuber/Wellenberger/Billwiller/Gügi/ Altherren / Keßler / Baldenberger/ Furtmüller / Gasser / Golder / Himmelberger/Kömerer/ Löwen/Klingenberger/ Moßburger / Oderholtz / Reisser / Reichen/ und Ramsauer.

Freyheiten der Gräden/Kauff-Häuseren/. Um selbige Zeit ertheilte Keyser Friderich der Dritte dises Nammens gemeiner Statt folgende Freyheiten/ daß Burgermeister

meister und Raht in-und ausserthalb der Statt innerthalb ihren Gerichten / wo es ihnen der Orten gelegen / Ställ / Gräd-Kauff-Häuser / und Niderlagen aufrichten / und darvon Zoll / Sold- und Hausgelt ; Deßgleichen von ihrer hinwegziehenden Burgeren Haab und Güteren / wie auch den Freysässen / Einwohneren / und allen die ihnen zu versprechen stehen / Nach-Steuren / (die wir Abzugs-Gelter zu nennen pflegen) wie andere benachbarte Reich-Stätt einnemmen / und beziehen mögen / von männiglich ungehindert. Zoll- Hauß- und Abzug-Geltern.

Im Jahr 1467. den 28. Tag Heumonat fiel zu S. Gallen ein grosser Reiff / wie auch den 30. Tag Augstmonat / worauf um selbige Zeit ein ungewohnlicher Schnee erfolgte. Ungewohnlicher Reiff und Schnee.

Desselbigen Jahrs nam der wundersame Mülhausische Plapert-Krieg / folgender nichtiger Ursach halben seinen Anfang. Es dienete ein Küffer-Knecht bey einem Küffer-Meister zu Mülhausen / welchen der Meister beurlaubete ; darüber wurden sie des Lid-Lohns streitig / der Knecht begehrte sechs Plapert / der Meister wolte ihm aber nicht mehr als Mülhauser Plapert-Krieg.

drey

drey/ oder vier Basler Plapert abfolgen lassen/ dessen der Knecht nicht vergnůgt/ sonder wolte sechs vǒllig bezahlt haben. Diser Knecht klagt die Sach einem Edelmann im Suntgǒu / mit Nammen Jr. Heinrich von Regeßheim/welcher alsobald dem Kůffer-Knecht seine Ansprach (aus bǒsem Vorhaben) um sechs Plapert abgekaufft hatte / vermeinende / damit die frommen Leuht von Můlhausen zu zwingen/ ihme ein groß Gut um seine erkauffte Anforderung zu geben : Schriebe deßwegen ihnen um die Bezahlung schimpflich zu: Die von Můlhausen antworteten dem von Regesheim/ sie håtten ihne nicht gebetten / daß er fůr sie ihr Gelt bezahlen solte/ dann sie sich um solche/ und noch vil grǒssere Schulden/ nit vertreiben liessen/ sie såssen in guten Gerichtē/ daselbst sie ihm des geziemenden Rechtens seyn wolten.

Statt Můlhausen belågeret.

Der Sundgǒuische Adel nam/ bey diser erwůnschten Gelegenheit / sich dessen von Regeßheim an / belågerte aus bedeutem geringfůgen Anlaß/dises sechs Plapertischen Zancks halben/die Statt Můlhausen/ und bedrangte die Burgerschafft darinnen hefftig. Die von Můlhausen suchten

suchten in ihren Nöhten bey den Eidgnossen hilfliche Rettung wider disen Hochmůtigen Adel/welche auch willig erfolgte:

Dann von allen Orten der Eidgnosschafft/und auch von S. Gallen wurd eilende Hilff nach Můlhausen abgesandt. Auf dem Ochsen-Feld kam man zusamen/ die Eidgnossen verderbten dem Suntgöuischen Adel sein Land mit Raub und Brand / und entsetzten auch die Statt Můlhausen.

Eidgnossen kamen der Statt zu Hilff.

Indessen/ als Bilgeri von Heudorff/ denen von Schaf-hausen vil Ungemach mutwillig zugefůget hatte / und sie noch tåglich beschådigte / zogen daher die Eidgnossen mit ihren Pañeren/darunder auch ein Fahnen S. Galler/ welche alle in roht bekleidet waren/ fůr die Statt Waldshut/ und belågerten dieselbige/ im Jahr 1468. Nachdem die Statt-Mauren durch strenges Schiessen gefållt worden / wurden die Belågerten und ihre Mithelffer genöhtiget einen Friden mit den Eidgnossen zu treffen/und versprachen ihnen vil Gelts zu geben/um ihren Abzug aus dem Suntgöu zu beförderen; so auch erfolget/ und war also diser Krieg gerichtet.

Bilgeri von Heudorff Mutwillen.

Waldshut belågeret. S. Galler auch vor Waldshut.

Krieg gerichtet.

Welches

Welches in Warheit ein unerhörtes Exempel / daß um sechs einiger Plapert willen (hiesiger Wehrung vierzehen und ein halben Kreutzer) ein solcher Krieg entstanden/welcher so vil Dörffer/Schlösser/ Land und Leut(aus Anlaß und zur Straff des hochmůtigen Adels / so denselbigen böswillig gestifft) verderbet hat.

Martins Bruck erbauen.

Im Jahr 1468. hat die Obrigkeit der Statt S. Gallen die künstlich hangende Bruck über das sehr tieffe Martins-Tobel / an der Goldaich gelegen / durch Antoni Falcken ihren Burger (welcher hernach auch die Bruck zu Rott in dem Lucerner Gebiet über die Rüß gleicher massen hangende verfertiget) erbauen lassen / zur Beförderung deß Leinwat-Gwerbs. Die Höhe diser Brucken ist sechs und neunzig / die Länge einhundert und zehen / und die Breite vierzehen Werckschuh.

Abt Ulrich bewurbe sich um die Grafschafft Doggenburg.

Als die Grafschafft Doggenburg/ nach ableiben Graff Friderichen/Hr. Hiltbranden und Hr. Petermann von Rahren Freyherren Gebrüdern aus Wallis gebürtig / erblich zugefallen / der einte Bruder aber Hr. Hiltbrand mit tod abgegan-

gegangen/ und Hr. Petermann zu hohem Alter/ohne Leibs-Erben kommen/ hat Abt Ulrich Rösch von S. Gallen bey ermeltem Freyherren von Rahren um die Grafschafft Doggenburg sich beworben/ und aus folgendem Anlaß/im obgemeldtem Jahr/selbige käuflich an sich gebracht:

Dieweilen Hr. Petermann gesagter massen ohne Leibs-Erben war/ und nach seinem tod/ die Grafschafft auf andere fallen möchte/ von welchen dem Gestifft S. Gallen vil Zweytrachts entstehen/ und leichtlich allerley Kosten und Beschwerden zu fallen möchten/ auch gedachtes Stifft und Closter S. Gallen allbereit nit wenig Leut in selbiger Grafschafft hatte/ namlich zu Jonschweil/ Kirchberg/ und Iberg/ deren Hofen Einwohner allwegen mit einem Abt von S. Gallen reiseten/ deßgleichen auch die Pfandschaft der Statt Liechtensteig/ und des Hofes Butzischweil samt seiner Zugehörd/so von dem Closter S. Gallen an die Grafschafft Doggenburg komen war; Damit Abt Ulrich selbige zu gedachtem Closter gäntzlich um Erhaltung des Fridens bringen möchte/ wolte er den Kauff hierum treffen. Die Ursachen des Kauffs.

Auf

Kauff getroffen.

Auf solche weis war der Freyherr von Rahren endlich beredt/ daß er die Graffschafft Doggenburg/samt den Schlössen Lütisperg/und zum Wildenhaus/und den Thäleren / und Gegninen / namlich Thurthal/ Neckerthal/ Gegenhartzbuch/ Henberg/das Nider-Amt/ mit samt dem freyen Amt / und darzu den Hof Bützischweil / und die Statt Liechtensteig/ die bisher des Closters S. Gallen Pfand gewesen/mit Leuten/ Hohen und Nideren Gerichten/Vogteyen/ Gebieten/ Zwingen/Bännen/Bussen/Zinsen/Zehenden/ Fällen/Steuren/Nutzen/Gülten/Renten / Zöllen/rc. dem Abt Ulrich Röschen und dem Convent zu S. Gallen um vierzehen tausend und fünf-hundert guter Rheinischer Gulden zu kauffen gegeben. Daß aber die Statt S. Gallen disen Kauff-Schilling / oder die Gelter zum theil/ dem Abt dargeliehen haben solte/ (wie ihren vil darfür halten) ist ein ungegründter Wohn / welcher unseren alten Urkunden und Stattbücheren gäntzlich zu wider und entgegen.

Vil Wein gewachsen.

Im Jahr 1474. war ein herzlich gesegnetes Wein-Jahr / wegen viele desselbigen

bigen gab man an etlichen Orten deß Teutschlands mehr Gelt um ein füderig Faß/ als um ein Fuder Wein selbst. Im Rheinthal und Thurgöu müßte man vil Weins in Standen und Büten / aus Mangel der Fässeren stehen lassen; der war so unwehrt/ daß etlicher Orten ein Maß Wein um ein Heller verkaufft wurde. Das Korn war auch gut gewachsen.

Korn wol gerahten.

Derselbige Sommer war so heiß/ daß dergleichen Trückne niemalen erlebt worden ist: Daher man selbigen den heissen Sommer hernach genennet hat.

Heisser Sommer.

Es war so grosser Mangel an Wasser/ daß man von Münsterlingen nach Bischoffzell an die Sitteren in die Mühlen daselbst gefahren ist: Die Feld-Frücht/ Menschen und Vieh lidten grosse noht aus Mangel des Wassers.

Mangel an Wasser.

Es verbroñen auch vil Wäld in Teutschland/ die von ihnen selbst angiengen/ und niemand löschen könte / welches der Hochgelehrte Alstedius in seiner Chronologiâ bezeuget.

Vil Wäld verbroñen.

Der Böhmer Wald braññte vier Wochen lang/ und im Hertzogthum Beyeren ist S. Ottilien Wald samt dem Closter und Wirthshaus gäntzlich abgebronnen.

Schädliches Wind. In ermeltem Jahr/den 29. Tag Brachmonat gegen Abend entstund ein grosser ungestümer Wind/von welchem die Höltzer in den Wäldern/die Brünnen auf den Feldern / und die Gebäu in den Stätten grossen Schaden empfangen hatten. In der Statt S. Gallen geschahe vil Schaden an den Tächeren/ in deme die Ziegel/ als wann sie Schindlen wären / von denselbigen durch disen starcken Wind geworffen wurden. Kurtze Zeit zuvor hat Abt Ulrich Rösch in dem Closter-Hof einen Bau / wie auch eine kleine Kirchen aufrichten lassen/welche Gebäu von disem Wind so gar verderbt worden / daß kein Gestell aufrecht gebliben.

Zu Augspurg wurde S. Ulrichs Münster gäntzlich darnider geworffen/und darbey vierzig Personen an selbigem Ort um ihr Leben kommen.

Freyherren zu Sax Burger zu S. Gallen. Desselbigen Jahrs nahmen Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen beyde Freyherren Gebrüder von Sax gar junge Herren in ihr Burger-Recht auf/ und löseten an sich die Herrschaft Forsteck/ disen Herren zugehörig/von Herr Möttelin von Rappenstein/um ein und zwantzig hun-

Herrschafft Forsteck erkaufft.

hundert Gulden/ und setzten Heinrich Zili ihren Burger und Rahts-Freund zum Vogt dahin.

Es war einer ab dem Sennwald gebürtig/ genant Hans Hotterer/ des ermelten Vogt Zili abgesagter Feind/ so wol als er auch zuvor mit Herr Möttelin von Rappenstein/ etlicher geringer Ansprachen halben/ darum Hotterer kein Recht walten lassen wolte/ in Feindschafft kommen. Diser lose Mann sagte alsobald auch der Statt S. Gallen ab/ enthielte sich mehrentheils jenseit des Rheins/ wie auch etwann im Abbenzellerland/ und that denen von S. Gallen Schaden/ wo er immer könte/ so gar daß ihre Burger auff den Strassen von ihme und seinem Anhang angegriffen wurden. Die Eidgnossen schrieben auf ansuchen der Statt S. Gallen/ an Herren Jacob von Bodmen/ Vogt zu Feldkirch/ daß er nach seinem Vermögen den Hotterer gefänglich annemmen/ und der Obrigkeit der Statt S. Gallen gegen ihme zum Rechten verhelffen wolte. Als sie aber solches nicht erlangten/ sind indessen des Hertzog Sigismunden von Oesterreich Rähte/ als Gesandten/ auff einen

Hotterer wegen diser Herrschafft der Statt feind.

Schädigte die Burger der Statt.

Tag zu Zürich vor den Eidgnossen/etlicher Geschäfften halben erschienen / welche under anderem auch von dem Hotterer ernstlich geredt/ und an sie begehrt/daß sie doch verschaffen wolten/ daß Hotterer und seine Helffer/in der Fürsten von Oesterreich Stätten / Schlösseren/ Landen und Gebieten nirgend enthalten / noch geduldet/ sonder / wo man selbigen betrette/gefänglich angenommen/und denen von S. Gallen zum Rechten gestellt wurde.

Hotterer wird zum Rechten verlangt.

Die Oesterreichischen Gesandten versprachen den Eidgnossen allen Fleiß anzuwenden / daß ihrem Begehren gemäß Hotterer nirgend geduldet / sonder / wo möglich/ gefangen werde.

Hierauf vernahmen die von S. Gallen / daß etliche Lustnauer dem Hotterer und seinen Gesellen Underschlauff geben. Als aber die vilfaltige Warnung und Vermahnung Burgermeister und Rahts der Statt S. Gallen / an Marquarden von Ems gethan / wenig verfangen wolte ; zogen die Sanct Galler den zweyten Tag Jenner des 1475sten Jahrs/ dreyhundert starck über den Rhein / und verbranten den Lustnaueren etliche Häuser/ und

S. Galler schädigten des Hotteres Aufenthalter.

führten etliche gefangen mit ihnen heim/ welche hernach auf Tröstung und verschribne Urfed ledig gelassen wurden.

Es hat aber Hotterer seine Underhaltung darnach um Altstätten dißseit Rheins im Rheinthal / und auch im Abbenzellerland genommen: Weßwegen Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen an die von Abbenzell wurben/ ihren Feind nicht ferners zu enthalten/ oder ihnen denselbigen zum geziemenden Rechten anzunemmen. Die Eidgnossen waren sehr geneigt denen von S. Gallen zu helffen/ ermahneten auch die Abbenzeller ernsthafft/ dem Hotterer nicht Platz zu gestatten/ sonder ihne zum Rechten denen von S. Gallen darzustellen. Hierauf machte sich Hotterer von den Gräntzen hinweg.

Die Abbenzeller enthielten der Statt Feind.

Die Obrigkeit der Statt liesse den Hotterer heimlich ausspähen: Es war damal ein Burger zu Kempten / Hieronymus Summeringer von S. Gallen gebürtig / disem versprach Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen hundert Gulden / und darzu sein Lebenlang nohtwendige Underhaltung/ wo er den Hotterer werde ausspähen können.

Ein Ehrs. Raht liesse den Hotterer ausspähen.

Diser

Hotterer wird zu Landsperg erdapt.

Diser Summeringer ließ ihme die Sach wol angelegen seyn / nahme zu sich einen von seinen bekanten Freunden nämlich Caspar Meyern / und brachte durch seine Müh und Fleiß zu wegen/daß er den Hotterer verkundschafftet und zu Landsperg im Hertzogthum Beyern betretten hatte/ruffte über Ihne das Recht an/und liesse sich gegen ihme gefangen legen/ mit begehren/daß man des Hotteres Hafftung der Obrigkeit zu S. Gallen zu wüssen thun solte/welches auch geschehen.

Hotterer wird berechtiget.

Ein Ehrs. Raht der Statt S. Gallen schickte auff disen empfangenen Bericht hin / ihre Rahts-Gesandten nach Landsperg: Es gaben auch die Eidgnossen von Zürich ihre Fürschrifft/samt einem Ehren-Gesandten/mit Nammen Jacob Stapffer ; welche von dem Hertzogen aus Beyeren einen Rechtstag erhielten / auf welchem Hans Hotterer zu Landsperg berechtiget / und im Rechten ihme in einem Sack etliche Gebein junger Leuten und Frauen Bildern / die er in Häuseren verbrant hatte / fürgelegt wurden.

Auf dise deren von S. Gallen geführte Klag/und Antwort ward mit Urtheil und

Recht

Recht erkennt; Daß Hans Hotterer nach seinem wol verdienen zu Aeschen verbrent werden solte / welches auch an ihme vollzogen worden. Hotterer verbrant.

Die Obrigkeit der Statt S. Gallen ließ durch ihre Gesandten Caspar Meyern von Kempten / (weil er mit dem Summeringer nach Landsperg gegangen war) hundert Gulden verehren: Der Summeringer aber wurde versprochner massen befridiget / und sein lebenlang mit aller Nohtdurfftigkeit wol versehen.

Um dise Zeit entstund der schwere Krieg zwischen Hertzog Carln von Burgund an einem / und den Eid- und Bundsgenossen an dem anderen Theil / aus nachfolgenden Ursachen. Des Burgundischen Kriegs Anlaß.

Nach dem Hertzog Sigismund von Oesterreich vier der Eidgnosschafft angrentzende Stätt / namlich Waldshut / Lauffenburg / Rheinfelden / und Seckingen / samt dem Schwartzwald / auch das Brißgöu / Elsaß / und Sundtgöu / dem Hertzog Carln von Burgund um eine merckliche Summa Gelts pfandsweis / bis auf eine Widerlösung übergeben hatte / dadurch den Eidgnossen einen beschwer- Brißgöu / Elsaß / und Suntgön wird dem Hertzogen von Burgund pfandweis zugestellt.

Peter Hagenbach wird diser Landen Landvogt.

lichen Nachbarn auffzuburden; setzte Hertzog Carl hierauf Peter Hagenbach/ einen Mann von geringem Herkommen/ zu einem Landvogt diser verpfändten Stätten und Landschafften für; diser nahme das Volck in den Eid seines Fürsten / gebrauchte sich aber bey seiner Regierung aller Boßheit und Gewalts wider vil fromme Leut/ an Ehr / Leib und Gut/ nohtzwang vil Frauen und Jungfrauen/ nahme den Inwohneren wider alles Recht ihr Hab und Gut hinweg/ ließ auch etliche Rähte zu Tann unschuldig enthaubten; über das bewieß er den Eidgnossen täglich vil Verdruß und Schimpff / gab ihren Feinden Schutz/ nahme die nach Franckfurt auf die Meß fahrende Eidgnößische Kauffmanns-Güter hinweg / hielte ihre Kauff-Leut gefangen/ (welche aber bald durch die redliche Straßburger mit gewaffneter Hand an Leib und Gut / entlediget wurden. Graf Remond underließ auch nicht mit den Burgunderen der Eidgnossen Güter und Wahren anzugreiffen.

Hagenbach tyrannisirte über die Leut heftig.

Hagenbach beschädigte die Eidgnossen.

Welches alles ob es wol unerträgliche Unbilligkeiten und offentliche Gewaltthaten

waren/

waren / haben doch die Eidgnossen um Erhaltung des Fridens mit dem Haus Burgund nichts underlassen wollen / sonder allen fleiß angewendt / obige Sachen zu vergleichen / deßwegen haben sie ihre Gesandten zu dem Hertzog Carln gesandt / welche ihre wahre Freundschafft / ja ein Bündnus / und etlich tausend Mann um geziemenden Sold ihme angetragen / mit fernerem Bericht / daß Ihr Durchleucht in der Eidgnosschafft keine Reichthumen zu hoffen / als welche geringen Vermögens seye / so gar / daß an seiner Ritteren Sporen und Roßzeug mehr Gold und Silber wäre / als Gelt / Gold und Silber in der gantzen Eidgnosschafft zu finden / welches aber der Hertzog alles hochmütig ausgeschlagen / und sich zum Krieg entschlossen hat. Nach dem er den Hertzog Reinharden von Lothringen aus seinen Landen vertriben / hat er zwey hundert und fünffzig in der Statt Bry gelegene Eidgnossen wider Versprechen und Vertröstung ihres Lebens tyrannischer weis an die Bäum auffhencken lassen.

Eidgnossen suchten deß Hauses Burgund Freundschafft.

Hertzog von Burgund schlägt der Eidgnossen Freundschaft aus.

Eidgnossen in Bry aufgehenckt.

Wel-

Eidgnossen rüsteten sich zum Krieg.

Welches / samt oberzehlten / und anderen Ursachen die Eidgnossen endlich zum Krieg genötiget: darzu sie sich auch anfiengen zu rüsten. In währender Zeit aber / da der Landvogt Hagenbach wider die armẽ Leut in obgedachten verpfändten Stätten und Landen immerhin hefftiger tyrannisirte / begab sich / daß etliche der fürnemsten Burgeren zu Breisach sich mit Eiden wider den Hagenbach heimlich solcher massen zusammen verbunden / daß sie dises Tyrannen sich bemächtigen / und bey einanderen leben und sterben wolten: under welchen war auch einer / genant Friderich Vögelin / ein redlicher Mann / welchen sie zu ihrem Hauptmann aufgeworffen hatten.

Einige Breisacher verbunden sich wider den Hagenbach.

Der Hagenbach komt nach Brysach.

Als nun der Hagenbach auf selbige Zeit nach Breisach kommen / begieng er abermalen einen freflen Muhtwillen an eines ehrlichen Manns Tochter. Diser hat solche Schandthat vorgedachtem Friderich Vögelin mit weinenden Augen geklagt / welcher solches seinen Mitverbündeten angezeigt / und sie zugleich erinneret / die Waffen zu ergreiffen / und auf sein Vorhaben gute Achtung zu geben / dann er entschlossen wäre / sein Leben zu wagen / dardurch

dardurch sich und andere Leut diser unerträglichen Tyranney zu entladen.

Nach dem der Hagenbach aus seiner Herberg under das Volck gieng/ und demselbigen gebieten wolte/ Frondienst in dem Statt-Graben zu verrichten/ sprang ermelter Friderich Vögelin in seinem Harnisch/ mit gewaffneter Hand den Hagenbach hertzhafft an/und sprach: Hagenbach/ gib dich gefangen. So bald der Vögelin ihn also angefallen / war alles gegenwertige Volck voll Freuden / seine Diener nahmen die Flucht / er wurde gefangen gesetzt/ und diser Handel Hertzog Sigismunden / auch den Eidgnossen kund gethan/ und getrachtet das Recht über den Hagenbach ergehen zu lassen/darauf wurd ihme ein Rechtstag angesetzt / darzu die Eidgnossen ihre Gesandten/ weil sie eingeladen waren/ auch geschickt hatten.

Der Hagenbach wird angerent und gefangen gesetzt.

Rechtstag dem Hagenbach angesetzt in Breisach.

Der Hagenbach lag zu Breisach in einem Thurn unden in der Statt wol verwahrt gefangen / durch dessen Thor die aus der Eidgnosschafft ankommenden/ reiten und gehen müßten / als das nechst gelegene Thor. Indessen fragte er jederzeit den Thorwächter / wer in die Statt

reite

reite/ wer sie wåren? und als folgends der Eidgnossen Gesandten in Breisach eingeritten/ fragte er abermal/ wer dise wåren? da er von dem Thorwächter verstanden/ daß es die Eidgnossen wåren / sagt er: Nun ist mein Leben verloren.

Eidgnößische Gesandten kamen auf den Rechtstag.

Nach den Eidgnößischen Gesandten/ kamen auch nach Breisach des Hertzog Sigismunden Råhte / der Ståtten und Landschafften Bottschafften/ den Hagenbach / nach seinem verschulden zu berechtigen. Auf den angesetzten Rechtstag ließ man månniglich seine Klag nach Form der Rechten wider ihne führen: Weilen aber der Eidgnossen Gesandten selbst auch zu Gericht gesessen / haben sie deßwegen nichts über ihne klagen wollen.

Das Recht wird geführt.

Es wurd endlich mit Recht erkennt/ daß ihme das Haubt abgeschlagen werden solte: welches Urtheil an ihme/ in Gegenwart vil Volcks/ vollstreckt worden.

Der von Hagenbach wird enthauptet.

Hernach nach dem die Eidgnossen Hertzog Carln von Burgund ihre offne Absagungs-Schreiben zugesandt/ sind sie unverzugenlich in das Hochburgund/ für die Statt und Schloß Hericourt/ selbige zu belågeren/ ausgezogen/ darbey ein Fahnen

Die Eidgnossen sagten Hertzog Carln ab.

Sie belågerten Hericourt.

nen Burger von S. Gallen / so alle in rohe mit weissen Schweitzer Creutzen zugleich bekleidet waren.

Darbey ein Fahnen S.Galler.

Der Graf Remond des Hertzogen Helffer brachte dreyßig tausend Mann in Burgund und Saffoy zusammen/seiner Einbildung nach / den Eidgnossen geschwind einen Streich zu versetzen/eilete derhalben für Hericourt die Statt und Schloß zu entsetzen/ und die Eidgnossen abzutreiben.

Kam daher mit seinem gantzen Heer für Hericourt nechst der Eidgnossen Läger an/ ehe sie fast ihres Feinds Ankunfft gewahr wurden.

Graf Remond komt mit seinem Heer vor Hericourt an.

Hierauf eileten die Eid- und Bundsgenossen in guter Ordnung zu treffen/und griffen den Feind so dapffer an zu allen Seiten / daß Graf Remond in kurtzer Zeit mit seinem Kriegs-Heer in die Flucht geschlagen/und auf die achtzehen hundert Mann verloren hatte. Die grössete Niderlag geschahe in der Flucht. Die Eid- und Bundsgenossen hingegen verluren nicht einen Mann/wiewolen ihren vil übel verwundet / doch alle widerum geheilet worden.

Schlacht vor Hericourt.

Wel-

Verwundeꝛungs-Geschicht.

Welches gewißlich ein nicht geringes Wunderwerck Gottes gewesen / dergleichen niemalen wird gehört worden seyn / daß in einem offentlichen Feld-Treffen / da man sich beyderseits keines besonderen Vortheils bedienen könte / auf die achtzehen hundert der Feinden erlegt worden / und von dem obsigenden Theil kein einiger Mann tod geblieben seye. Woraus augenscheinlich zu sehen / daß in disem Burgundischen Krieg / und so offt die Eidgnossen / nicht um deß schnöden Gelts willen / sonder zu Rettung und Erhaltung ihrer wolhergebrachten Freyheiten Krieg geführet / sie / durch Gottes gnädigen Beystand / sighaffte Waffen gehabt / und dardurch einen unsterblichen Nammen erlanget haben.

Waffen und Kleinodien eroberet.

In diser Schlacht gewunnen die Eidgnossen vil Harnisch / Waffen / und Kleinodien / so bey den Todten / als sie ausgezogen wurden / gefunden worden.

Hünd und Vögel frassen von Todten Cörperen.

Dise ausgezogne Todten Cörper lagen den folgenden Winter über unbegraben auf dem Feld / also daß Hünd und Vögel von ihnen frassen.

Die

Die Statt und Schloß Hericourt ergabe sich an die Eidgnossen/ und wurden von den Eid- und Bundsgenößischen besetzet. Hericourt ergabe sich an die Eidgnossen.

Hierauf haben die Eidgnossen die Statt und Schloß Granson auch eingenommen/ und in selbige fünf hundert ihrer Knechten zur Besatzung gelegt. Granson von den Eidgnossen eroberet.

Indessen als Keyser Friderich / dem Hertzog von Burgund auch abgesagt/ und hernach die Fürsten des Reichs/ und die Reichs-Stätt zum Auszug aufgemahnet wurden/ haben auch Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen ein Fahnen ihrer Burgeren under ihrem Haubtmann Wilhelm Ringlin/ dem Keyser nach Neus zu Hilff geschickt / an den Rhein under Cöln. S. Galler schickten Keyser Friderichen Hilff.

Als nun Hertzog Carolus von Burgund vor Neus abgezogen / begabe sich Keyser Friderich auch von dannen samt seinen Herren nach Cöln / und begabete der Statt S. Gallen Ehrenzeichen / den Bären / mit einem guldnen Halsband/ hinfüro in Panner und Fähnlinen zugebrauchen; weßwegen ihre Keyserliche Majestet der Statt S. Gallen einen fürtreff- Der Statt Ehrenzeichen begabet mit dem gulden Halsband.

lichen

lichen Freyheits-Brief ertheilet hatte/gegeben zu Cöln/den 6. Tag Heumonat im Jahr 1475.

Hertzog Carln wil mit Macht die Eidgnossen bekriegen.

Wie aber der Hertzog Carln in gedachter Belägerung der Statt Neus bey Cöln/mit Keyser Friderich dem Dritten dises Nammens vereinbaret worden/understunde er alle seine Kriegs-Macht/welche ein Schrecken war Europæ/wider die Eidgnossen zu wenden; nach deme er zuvor/wie droben bedeutet/den Hertzogen Reinharden von Lothringen vertriben/sein Land hefftig beschädiget/und solches mehrentheils gewunnen hatte/ist er hierauf im Jahr 1476. mit fünfzig tausend Mann

Granson von Carln belägeret.

für die Statt und Schloß Granson gerruckt/und hat disen Ort härtiglich belägeret. Die Statt wurde bald aus Mangel der Gegenwehr/aufgegeben/aber die Eidgnossen behielten das Schloß/und thaten dem Feind aus selbigem dapfferen Widerstand.

Eidgnossen suchen die ihrigen in Granson zu erretten.

In dem die Eidgnossen auf zwey tausend Mann starck nach Welschen Neuenburg kamen/der Meinung ihre Besatzung im Schloß Granson zu erretten; Indessen aber keinen Bericht erlangen könten/wie

es

es um die ihrigen in Granson ligende stunde; sandten sie erstlich dreyhundert Mann in Schiffen den See hinauf/ des Hertzogs Carlni Läger zu besichtigen/ um so vil mehr daß sie ihrer Besatzung auff dem Schloß Granson ein trostliches Zeichen ihrer Gegenwart geben könten.

In dessen geschahe/ daß der Eidgnößischen Besatzung im Schloß Granson ihr Pulver aus Unachtsamkeit verbrannte/ auch ihnen an Lebens-Mittlen anfienge zu manglen/ neben dem daß sie nicht wüssen möcht / wo und wie starck ihre Herren die Eidgnossen im Felde waren / oder wann selbige ihnen zu hilf kommen wurden/ und dahero in nicht geringen Sorgen stunde.

Eidgnossen in Granson leiden mangel an Krieg und Lebens-Mittlen.

Worauf Hertzog Carle durch einen Burgundischen Edelmañ / Rond Champ genannt / das Schloß Granson abermalen/ und das ernstlicher als vorhin / aufforderen ließ. Als aber die darinn ligende Eidgnößische Besatzung das Schloß nicht aufgeben wolte/ sonder bis auf das eusserste zu fechten entschlossen ware/ hat ermelter Rond Champ disen falschen Betrug gebraucht/ daß er den belägerten fürgeben/ wie sie keine Entsetzung von den ihrigen zu

Carle liesse Granson aufforderen.

M hoffen

hoffen hätten/ und daß nunmehr auch die Statt Freyburg vom Hertzogen eingenommen/ und darinnen wegen ihres Widerstands alles erwürget worden/ auch an dem wäre / daß der Hertzog die Statt Bern in geschwinder eil belägeren / und solche unfehlbarlich einbekommen werde; über das alles seye seinem Fürsten bekant/ daß sie auf dem Schloß aus Mangel nohtwendigen Kriegs- und Lebens-Mittlen nicht länger ausharren könten: Darum wäre sein Raht/das Schloß aufzugeben/ und dise versicherte Gnad/sie frey mit Leib und Gut ausziehen zu lassen/ anzunem̃en. Auf dises hielten die in dem Schloß Granson ligende Eidgnossen dem Rond Champ deß Hertzogen glaubbrüchige Untreu vor/ so er zu Bry im Hertzogthum Lothringen an den Eidgnossen begangen/ welches Exempel sie lehrete nim̃ermehr zu trauen; Deßwegen sie sich lieber wolten Gott und dem Glük/ dann dises Fürsten unbeständigem Gemüht anbefehlen.

Eidgnossen in Granson durch Verrähterey erkaufft.

Nach dem aber der von Rond Champ ins Fürsten Nammen sie ihres Lebens und Guts mit den allerklugesten Reden so hoch versicheret / daß sie solches Fürgeben für glaub-

glaubwürdig endlich gehalten haben / so gar/daß sie disem Verrähter/um seine genomene Müh und Fleiß/ hundert Gulden verehret hatten / gaben sie auf dises versprochene Wort hin/das Schloß Granson auf.

Der Hertzog ließ die Eidgnossen von stund an fangen/ binden/und mit grossem Gespött durch sein gantzes Läger/zu einem Schauspil / herum führen / dreyhundert aus ihnen an die Bäum auf hencken/ die übrigen zwey hundert aber allzumalen an einem Seil gebunden in dem See/seinem Versprechen gäntzlich entgegen/ erbärmlich ertrancken. Welches Traurspil sehr kläglich gewesen/ sintemalen Vatter und Söhn/ Brüder und Schwäger/ Freund und Nachbaren / mit einanderen zugleich hingerichtet wurden/ welche aber den Tod so frölich und mannlich auffnahmen/ daß ihre Feinde mit schrecken darüber sich verwunderet ; Dises alles aber ist von dem Allmächtigen Gott / nach seinem heiligen und gerechten Gericht an dem Hertzogen/ und seinem Hause bald hernach gestrafft worden.

Die Eidgnossen theils erhenckt/ theils ertränckt.

Die Eidgnossen kamen vor Granson an/darbey ein Fahnen S. Galler waren.

Nach dem der Hertzog die Statt und Schloß Granson wol besetzt/und mit seiner starcken Heeres-Macht auf die Eidgnossen fortzurucken/ihme fest vorgenommen hatte / kamen eben indessen die Eidgnossen vor Granson an / der Meinung ihre Besatzung auf dem Schloß Granson zu entsetzen/ (darbey war ein Fahnen der Burgeren von S. Gallen under ihrem verordneten Haubtmann Ulrich Varnbůler/und Fenderich Rudolph Haffnern) dise wurden von des Hertzogen Reisigen angerennet/sie/ als in geringer Anzahl bestehende / wehreten sich dapffer gegen ihrem Feind / dann bey disem Angriff waren nur zu Anfang etlich hundert Mann von Bern und Schweitz/ neben dem Fahnen der Burgeren von S. Gallen/welche deß Hertzogen grosse Macht/ insonderheit seine Reuterey / vermittelst ihrer langen Spiessen so lang aufgehalten / biß die Eid-und Bundsgenößische vőllige Macht zu treffen herzu geruckt war; Dann so bald das Geschrey kam / daß die von Bern/ Schweitz/ und S. Gallen von den Feinden angegriffen worden/ da gieng die Eidgnößische Macht eilfertig auf die Feinde los/

Schlacht vor Granson.

los/ den ihrigen trostliche Hilff zu leisten. Als der Hertzog Carle von Burgund sahe die Eidgnossen den Berg herab in guter Ordnung ziehen/scheinete die Sonn grad in sie/ und gläntzten ihre Waffen hiervon gleich einem Spiegel / sie zogen dapffer an ihre Feind/ entsetzten ihre lieben Mit-Eidgnossen/ thaten mit schlagen / hauen/ stechen und schiessen den Burgundern solchermassen Schaden / daß der Hertzog/ wiewol ungern/die Flucht nemmen müßte / dann er ritte selbs mit einem blossen Schwert under seinem Kriegs-Volck/ schlug auf sie/ dadurch vermeinende/sie zu zwingen / daß sie festen Stand halten solten; aber es war alles umsonst gewesen. In dem seine grosse Heers-Macht in die Flucht geschlagen worden / haben ihnen die Eid- und Bundsgenossen so hefftig nachgeeilet/ daß underschidliche Eidgnossen ohne Wunden / von dem strengen Lauffen ermůdet / darnider gefallen/ und gestorben sind; welches Rudolph Haffner Fenderichen von S. Gallen auch begegnet war. In diser Schlacht verlor der Hertzog nicht vil Volcks/ weilen die Eid- und Bundsgenossen aus Mangel der

Reisigen

Reisigen dem Feind nicht nachsetzen könten / die Eidgnossen verloren nicht über dreissig Mann.

Der S. Galleren Beuten.

An S. Gertrauten Tag kamen die Burger von S. Gallen widerum nach Haus/ sie brachten neben anderen Beuten des Hertzogen von Burgund kleinere Panner/ zwey und zwantzig Renn-Fähnlein/eine schöne Feld-Schlangen/ und ein grosses Stück auf Räderen.

Die Eidgnossen gewunnen ein grosses Gut.

Die obsigende Eidgnossen gewunnen in des Hertzogen Läger sehr vil kostlich Gut/daß Hertzog Carle hernach selbst bekennet hat / daß er allein für sich auf die zehenmal hundert tausend Gulden werth vor Granson verloren habe / anderer Fürsten und Herren Güter/ so auch in disem Treffen waren/gäntzlich ausgenommen.

Zelten.

Mit nammen waren gewunnen vier hundert Hertzogische Zelten / welche von innen von Samet / und auswendig von Seiden gemacht/und die daran hangende Schildt von Gold und Perlen sehr kostlich gestickt waren:

Panner und Fahnen.

Sechshundert kostbare Panner und allerhand Fahnen.

Des

Des Hertzogen Cantzley/samt dem guldenen Insigel eines Pfunds schwer. Des Hertzogen Cantzley.

Des Hertzogen vergülter Sessel / vil seidene und von Gold gewürckte Tücher/ das kostliche silberne Credenz / des Hertzogen Hut und Scepter / auch sein Degen/ der auf zehen tausend Gulden gewerthet war / vil kostbare Kleinodien und Kleider/ auch seines Bruders Insigel. Gold und silber-Zeug. Kleinodien.

Des Hertzogen allerkostlichste Diamant/eines Daumens breit/ so mit Gold eingefasset / und mit zwey kostbaren anhangenden Perlen gezieret war. Diser vor Granson gefundene Diamant solle Anfangs von einem Priester um ein Gulden erkaufft / hernach seiner Obrigkeit um drey Francken zugestellt worden seyn/ auf dises erkauffte selbigen Bartholome Mey von Bern um fünf tausend Gulden/diser empfieng für solchen Diamant-Ring von Genueseren sieben tausend Rheinischer Gulden ; Hierauf kauffte solchen der Hertzog von Meyland um eilf tausend Ducaten/und endlich sol besagter Diamant / des Pabsts Julii dreyfache Crone zu zieren/um zwantzig tausend Ducaten verkäuflich angebracht worden seyn. Kostlichste Diamant.

Der

Kostlich Pater noster erbeutet.

Der Hertzog verlor auch ein kostliches Pater noster mit gar schönen grossen Edelgesteinen / in welchem die zwölf Apostel eingestochen waren: Dises Pater noster wurde aufgelöset / in dem die Edelgestein under die lobliche Eidgnößische Ort ausgetheilet worden sind.

Waffen / und andere Kriegs-Rüstungen.

Zugleich wurden auch gewunnen vil Waffen / und allerhand Kriegsrüstungen / allzumalen fürtrefflich zu bereitet / als von grossen Stücken / Harnisch / dreyhundert Tonnen Büchsen-Pulvers / ein Wagen voll Sennen für die Armbrüst / vil Wägen voll Englischer Pfeilen / acht tausend Kolben / mit eisernen Stachlen beschlagen / zwey Wägen voller Stricken / daran der Hertzog die Eidgnossen aufhencken lassen wolte.

Lebens-Mittel.

An allerhand Lebens-Mitteln war ein grosser Vorraht in dem Läger gefunden worden.

Vil Gelt gewunnen.

In Summa die in disem Hertzogischen Läger gewunnene Kostlichkeiten sind nicht genugsam zubeschreiben: neben vilem Gold- Silber- Sammet- und Seidenen Zeug / war so vil Gelts vorhanden / daß es die Eidgnossen in den Hütten under sich

aus-

ausgetheilet hatten; Insonderheit waren vorhanden vil silberne Blatten/ welche vil Eidgnossen für Zinnine Geschirr geachtet/ und daher selbige in gar geringem werht verkaufft. Silberne Blatten vor Zin verkaufft.

Das Schloß Granson war von den Eidgnossen widerum eingenommen / und bey dreyßig Burgunder darauf gefunden / die theils erhenckt / theils über die Mauren zu Tod gestürtzt worden sind. Burgunder erhenckt und zu tod gestürtzt.

Die erhenckten Eidgnossen wurden nach der Schlacht mit grossem Klagwesen von den Bäumen widerum abgelöset/und daselbst in dem Barfüsser Closter/zugleich mit obgedachten dreißig in dem Treffen erlegten Eidgnossen/ ehrlich begraben. Die erhenkte und erlegte Eidgnossen werden ehrlich vergraben.

Es funden da etliche ihre Vätter/ Brüder/ Schwäger/ und andere ihre liebe Freund und Nachbaren. Dise Tyranney an den erhenckten und ertränckten Eidgnossen vom Hertzog Carle verübet/ hatte der Eidgnossen Gemühter so hefftig verbitteret/ daß sie ihnen fürgenommen/hinfüro desto hitziger wider ihne zu streiten.

Nach diser Niderlag hat Hertzog Carle in der Landschafft Waat / mit Hilf der Hertzogin von Saffoy auf zehen tausend Hertzog Carle verstärcket sich.

Mann

Mann seine Kriegs-Macht widerum verstärcket / welche er auch aus allen seinen Landen versamlet hatte / also daß die gantze Landschafft Watt voll Burgundischer Knechten angefüllet war.

Freyburg und Murten von den Eidgnossen besetzt.

Die Herren von Bern und Freyburg rufften bey ihres Feinds abermaliger starcker Kriegs-Verfassung / ihre Mit-Eidgnossen um Hilff an: Die Eidgnossen legten erstlich tausend Mann in Freyburg zur Besatzung / die Herren von Bern aber von sich selbsten legten gleichfahls auch tausend der ihrigen nach Murten / die Statt und Schloß zu beschützen. Hernach war Murten über das noch mit etlich hundert Eidgnossen (darbey auch eine Anzahl Burger der Statt S. Gallen gewesen) verstärcket.

Burgundische Vorhut vor Murten geschlagen.

Hierauf schickte Hertzog Carle eine starcke Vorhut vor die Statt Murten: Die Eidgnossen fielen sechshundert Mañ starck aus der Statt an die Feind / schlugen die Burgundische Vorhut hinder sich nach Wiflispurg / und fiengen neben anderen Knechten einen Edelmann / von welchem man des Hertzogen Vorhaben und Anschläg wol erkundiget hat.

Indessen

Indessen kame Hertzog Carle mit grosser Macht vor die Statt Murten/ auf die einte Seiten derselbigen; Dann der Graf Remont lag mit seinem Heer auf der anderen Seiten der Statt. Murten von Burgundischen heftig belägeret.

Darauf wurde Murten gewaltig belägeret / beschossen / und zum drittenmal gestürmet: Dann der Hertzog verhoffte sie zu eroberen / eh die Eidgnossen ankämen: Aber umsonst/ er verlore im stürmen und scharmützieren darvor ob fünfzehen hundert Mann. Endlich ließ er sie auffforderen mit Vertröstung ihres Leibs und Lebens. Die Eidgnossen in Murten aber liessen seinen Abgeordneten fürhalten / des Hertzogen vor disem an den ihrigen zu Bry und hernach auch zu Granson begangene unlöbliche That / wolten deßwegen sein begehren gar nicht annemmen/ sonder entschlossen sich mannhafft/ biß in Tod zu fechten.

Indessen versamleten sich die Eid- und Bundsgenossen von den Orten/ Stätten und Landen / samt ihren Zugewanten; Als nun selbige den 16. Tag Brachmonat dises 1476sten Jahrs vor der Statt Murten ankomen/ stellte hierauf Hertzog Eid- und Bundsgenossen kamen vor Murten an.

Carle

Carle sein gar mächtiges Kriegs-Heer in die Schlachtordnung auf einem weiten Feld / so mit einem dicken grünhag umgeben war.

Der Hertzog redete sein gantzes Heer beweglich an.

Der Hertzog ließ ein Haus von Holtz mitten in seinem Kriegsheer in geschwinder eil aufrichten / aus welchem er sein gantzes Heer ersehen könte/redete selbiges an / klagte sich seines Verlursts so neulich vor Granson ihme widerfahren / ermahnete das Kriegs-Heer freundlich/als hoch er könte/ dapffer zu fechten / trostlich ihme beyzustehen/und nit von ihme zu weichen/ so wolte er ihnen alles gewunnene Gut nicht allein lassen/sondern sie in dise Land setzen / und zu reichen Herren machen. Worauf sein gantzes Heer versprach nicht von ihme zu weichen / sondern bey ihme zu leben und zu sterben: Mit welcher Antwort der Hertzog wol vergnüget war.

Eidgnossen zu Ritter geschlagen.

Nach dem nun indessen die Eid- und Bundsgenossen ihre Schlachtordnung gemachet/hielte man mit grossem Widerwillen ein wenig still / der Ursach halben/ daß man im Holtz underschidliche Eidgnossen zu Ritter geschlagen hatte. Nach solchem zog man in dem Namen Gottes/ als

als man für das Holtz kam/ dapffer gegen dem Feind/welcher sich gewaltig gestärcket/ und sein Geschütz auf die Eidgnossen gerichtet hatte.

Als die Eid- und Bundsgenossen ihres Feinds grosse Macht ansichtig wurden/ kamen (welches wundersam) beyder Theilen Hünd mit beissen an einanderen so hefftig/ daß der Burgunderen *Hünde fliehen müßten.*

Beyder Theilen Hünde gerahten an einanderen. Burgunder Hunde fliehen.

Der Eidgnossen Oberster Johannes Waldmann von Zürich ermahnete sie mit gar beweglichen Worten zur Heldenmühtigen Dapfferkeit. Hierauf war das Gebätt/ nach der Eidgnossen Gewohnheit/ auf den Knien verrichtet; Indessen eröffnete sich der Himmel einesmals mit hellem Sonnenglantz/ nach dem es vorhin lang geregnet hatte. Der Haubtmann von Hallwil/ der zum vordristen vor der Eidgnossen Schlachtordnung hergieng / warff sein blosses Schwert *auf und* sprach: Biderben Leut bey diser Enderung des Wetters und hell einbrechendem Sonnenglantz/ in dem wir das Gebätt verrichtet haben/ zeigt uns der gnädige Gott klarlich an/ daß er uns wolle beystehen; Nun wol an dann/ gehet

Die Eidgnossen werden zur Dapfferkeit angemahnet.

gehet frisch auf die Feinde los/und fechtet ritterlich.

Schlacht vor Murten.

Hierauf kam es zum Treffen/des Hertzogen grosse Stůck waren gegen den Eid-und Bundsgenossen gerichtet / aus welchen anfangs die Eidgnößische Reuter einigen Schaden empfiengen / wie dann Peterman Etterlin von Lucern / der diser Schlacht persönlich beygewohnet/ in seinen Schrifften bezeuget / daß er gesehen habe etliche Eid- und Bundsgenössische Reuter mitten entzwey schiessen/also daß der Obertheil des Leibs gäntzlich abgeschossen/ und der undere Theil im Sattel gebliben; deßgleichen auch etlichen die Köpff von den grossen Stůck-Kugeln abschiessen/2c. Doch näherete man je mehr dem Feind zu / nachdem man das grosse Geschůtz underloffen / und die Burgundischen Bůchsenmeister erstochen ; gieng hierauf die Schlacht sehr ernsthafft an; Dann die Eid-und Bundsgenossen griffen des Hertzogen gewaltiges Kriegs- Heer mit zweyen Schlachthauffen behendiglich an/ der einte under augen/ der andere fiel beyseits durch den Grůnhag in das Burgundische Läger. Man ließ disem starcken

Feind

Feind kein Zeit noch Platz/erwartete auch nicht der Eidgnößischen Hilffs-Völcker/ welche schon im anzug begriffen warē; wie dann auch die allbereit ausgezogene zweyhundert Mann von der Statt S. Gallen under ihrem Hauptmann Varnbüler/ (der hernach zum Burgermeister erwehlet worden)etliche Stunde nach der Schlacht bey Murten / gleich wie andere mehr/ zu spat ankommen waren.

Es erhub sich ein blutiger Streit/ den Burgundischen stunden ihre eigene grosse Geschütz in dem weg / müßten sich auf beyden Seiten wehren / ihre Ordnung wurde durch der Eid-und Bundsgenossen Dapfferkeit getrennet / vil erlegt/ und in die Flucht geschlagen / den Feinden wurd biß nach Wiflispurg hefftig nachgeeilet/ mit so ernstlichem niderhauen und stechen/ daß selbiger bey zwanzig tausent auf der Wahlstat/und in der Flucht/um ihr Leben gebracht wurden.

Burgunder in die Flucht geschlagen.

Bey zehen tausend an einem besonderen Hauffen flüchtig / welche Graf Remont führte/ waren in den See getriben/ da ihren vil ertruncken/ vil die im Wasser stunden bis an die Köpff / durch die Eidgnossen/

gnossen/ so in der Statt gelegen/ geschlagen/ und vil von den Schützen/ gleich den Endvöglen gebirschet wurden.

Vil tausend Burgunder erlegt.

Die Chroniken bezeugen / daß in diser Schlacht auf dem Land und Wasser auf die sechs und zwanzig tausend Burgunder umkommen und erlegt worden: Darunder blieben auch tod zwey junge Hertzogen von Cleve/ und fünfzehē hundert vom Adel: Vil der Feinden/ so auf die Bäum geflohen / wurden herab geschossen / und auf die Spieß empfangen: Einige so in die Bach-Oeffen geschloffen/ in Hoffnung ihr Leben zu retten / wurden aber mehrentheils gefunden / und dariñen erstochen: Ein Burgundischer Kürisser schwam̃ auf seinem Pferd mit vollem Harnisch über den See/ nicht ohne Verwunderung.

Bundsgenossen tod gebliben.

Der Eid- und Bundsgenossen kamen nicht mehr als etlich und fünfzig Mañ um ihr Leben.

Vil Guts gewunnen.

Des Hertzogen Läger war einer Statt gleich anzuschauen/ hatte ob tausend Gezelten/ welche allzumalen geplünderet und groß Gut darinn befunden worden.

Das neu aufgerichtete Haus/ so in Mitten des Lägers gestanden / haben die

Eid-

Eid- und Bundsgenossen / Hertzog Reinharden von Lothringen verehrt.

Dise Schlacht und Flucht vor Murten gieng vor / daß Graf Remont / auf der anderen Seiten der Statt ligende / nichts darvon erfahren / als der in allem Streit / noch etliche Schůß in die Statt abgehen lassen. Wie bald ihm aber der Bundsgenossen Sieg verkündiget war / floh er mit allem seinem Volck aus dem Feld / er wurd auch geschlagen / und ließ dahinden Geschůtz / Gezellt / Wågen / grosses Gut / und alles was ihne an der Flucht hinderen möchte. Hertzog Carle floh für Wiflispurg / Peterlingen und Losanna bis nach Genf / und nach dem er sich widerum erholet / versamlete er eine frische Kriegs-Macht / den grossen Schaden an Leut und Gut widerum zu råchen.

Graf Remont hinderliesse in seinem Låger vil Gut.

Hertzog Carle floh nach Genf.

Nach diser Murter Schlacht wurde Orben von den Eid- und Bundsgenossen mit Sturm eingenommen / und nach erobertem Schloß daselbst kein Gnad den Belågerten gegeben: Dann alle edle und unedle / so in dem Schloß ergriffen / wurden erstochen / theils lebendig über das Schloß heraus geworffen.

Schloß zu Orben gewunnen.

Burgundische über das Schloß zu tod geworffen.

Nancy belägeret.

Als sich nun Hertzog Carle widerum zum dritten mal wider die Eidgnossen mit einer grossen Macht ausgerüstet hatte/ zog er vor Nancy in Lothringen/ im Jahr 1477. im Anfang deß Jenners / und nöhtigte die Belägerten so hart mit stürmmen / schiessen / und sonderlich mit Hungersnoht / daß sie in der Statt müßten Roß/Ratzen/Mäus/und andere unreine Thier/zur Erhaltung ihres Lebens essen/ so lang bis sie von den Eidgnossen entsetzt wurden.

Hungersnoht daselbst.

Hertzog von Lothringen bittet um Eidgnössische Hilff.

Eidgnossen zogen auf Nancy.

In diser Noht kam Hertzog Reinhard von Lothringen in die Eidgnosschaft nach Bern/batte instēdig um eilende Hilff/seine in Nancy höchstbetrangte Belägerten zu entsetzen: Die Eidgnossen bewilligten dem Hertzogen acht tausend Mann / die auf Nancy zugezogen: Zu disen kamen auch dreytausend Bundsgenossen: Als die Reisigen im Vorzug vor Niclaus Port angelangt waren/funden sie Burgunder daselbst/deren etliche die Eidgnossen erstachē/ die übrigen entronnen ihnen. Nachdem die Eid- und Bundsgenossen völliglich auch dahin kamen/ funden sie annoch bey achzig Burgunder/ welche sie allzumalen aufgehenckt haben.

Burgunder erhenckt.

Wie

Wie nun Hertzog Carle im Låger vor Nancy vernommen / daß die Bundsgenossen ihme so nahe waren / ließ er den 6. Jeñer in der Nacht um eilf Uhren alle seine Oberste und Hauptleut zu sich beruffen / und redete zu ihnen dise Wort: Dieweil er vernommen / daß die Bettler (so nennete er die Bundsgenossen) abermalen auf der Fahrt / und allbereit im Dorff zu S. Niclausen ankommen wåren; deßwegen befehle er ihnen Nancy mit eusserstem Ernst und Gewalt zu eroberen; Darauf dañ die gantze Nacht hefftig auf die Statt geschossen und gestůrmet / selbige aber nicht gewunnen worden.

Nancy hefftig bestůrmt

Des folgenden Tags am morgen frůh zugen die Eid- und Bundsgenossen auf Nancy gegen des Hertzogen Låger zu / dasselbige aber war gegen den Eidgnossen mit einem tieffen und weiten Graben voll Wassers verschantzet / und alles gros Geschůtz um disen Graben gepflantzet. Es wurden aber die Eidgnossen durch Gottes Fůrsehung von zwen aus der Eidgnosschafft gebornen / die um einiger Verschuldigung ihr Vatterland diser Zeit meiden můßten / und Burgundische Dienst an-

Die Eidgnossen kamen vor Nancy an.

genommen hatten / fleißig gewarnet / und berichtet / wo das Burgundische Läger am besten zu bestreiten wäre / welches wol auf- und angenommen worden.

Die Eidgnossen werden durch zwen Kundschaffter wol angeführt.

Dise beyde Kundschaffter führten das Eid- und Bundgnößische Kriegs-Volck hinder einem Berglein hinum / durch ein klein Wasser beyseits an den Feind / und als die Eid- und Bundsgenossen hinden zu an das grosse Geschütz kamen / griffen sie Hertzog Carlns Heer dapfer an / welches in vierzig tausend starck in guter Ordnung und grossem Vortheil der Bundsgenossen wartete.

Hertzog Reinhard zum weinen bewegt.

Vor der Schlacht aber / als die Eidgnößische Hauptleut ihre Soldaten zur Liebe / Treu und Dapferkeit freundlich erinnerten / hat solche wolgemeinte Erinnerung ungefehr der Hertzog Reinhard von Lothringen gehört / welche ihne zum weinen beweget / und den Hauptleuten darfür hertzlich gedancket hat.

Schlacht zu Nancy. Carle und 7000. der seinigen erschlagen.

Abermalen geschah ein blutiges Treffen / darinnen die Burgunder überwunden / und Hertzog Carle selbst / neben sieben tausend Mann erschlagen worden / der Feinden kamen vil darvon durch Hilf der

Wäl-

Wäldern/ Möser und Gräben/ welchen die Reisigen nicht möchten nacheilen.

Die Eid- und Bundsgenossen verluhren nur bey dreißig Mann. 30 Eidgnossen erlegt.

Des Hertzogen Läger wurd abermalen ausgeplünderet / und in demselbigen vil Gut gefunden. Burgundische Läger geplündert.

Vil Herren waren gefangen nach Nancy geführt / der tod gefundene Hertzog Carle / welchen in seinem Leben / Keyser / König und Fürsten gefürchtet / wurd in Nancy begraben: durch dessen Tod sich der Krieg geendet hat. Hertzog Carle begraben.

Hiemit erlangten die Eidgnossen durch Gottes Gnad und Hilff den völligen Sieg wider ihren so großmächtigen Feind.

Der Hochgelehrte Alstedius setzet dise Geschicht in seiner allgemeinen Chronologei under die Wunderwerck Gottes / in dem die wundersame Regierung des gerechten Gottes darinn neben anderen klarlich zu sehen / daß in den vier Haupt-Treffen dises Kriegs / namlich vor Hericourt / Granson / Murten / und Nancy vorgegangen / der Burgundischen auf die vierzig tausend / hingegen aber der Eid- und Bundsgenossen nicht über hundert Mann tod gebliben. Dise Geschicht under die Wunder-Werck Gottes gezehlet.

Wel-

Welches auch uns verursachet / daß wir uns bey Beschreibung dises Burgundischen Kriegs etwas länger aufgehalten/ damit die Nachkommenden Gott allein die Ehr geben/ für die so gewaltige Sieg und dapfere Freyheiten/ und in der frommen Vor-Elteren Fußstapffen tretten lehrnen.

Die Statt S Gallen nahme die von Wangen zu ihren Burgeren an.

In disem 1477sten Jahr nahmen die von Sanct Gallen die von Wangen zu ihren Burgeren an / auf fünfzehen Jahr lang/ mit hernach folgenden Bedingungen.

Articul dises Burger-Rechts.

1. Daß ein Statt S. Gallen / die Statt Wangen / samt ihrer Zugehörd/ bey dem Reich und ihren wolhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten beschützen solte/ namlich wo sie über Recht angegriffen wurde/ daß die von S. Gallen ihr Hilff zu schicken schuldig seyn solten.

2. Wie vil Knecht denen von Wangen zugesandt wurden/solten sie eim jeden des Tags drey Schilling Pfenning zum Sold zu geben verbunden seyn.

3. Daß die von Wangen keinen Friden machen solten / ohne Burgermeister und Raht zu S. Gallen Gunst/ wissen/ und Willen.

4. Die

4. Die von Wangen solten der Statt S. Gallen gleiche Hilff um gleichen Sold (wo es die nohtdurfft erforderte) auch zu schicken schuldig seyn.

5. Die/ so ihnen beyderseits Schaden zufügen/ solte man angreiffen/ hefften und berechtigen / wo man solche betretten möchte.

6. Daß die Statt Wangen nicht Gewalt haben solte einen Krieg anzufangen ohne Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen wissen und Willen/ doch Frefel-Thaten ausgenommen/ als so jemand in einer Eil angegriffen wurde.

7. Solte sich die Statt Wangen ferners weder mit Herren / noch Stätten nicht verbinden / ohne eines Ehrs. Raht von S. Gallen Willen und Gunst.

8. So jemand den Burgeren von Wangen das Recht anbieten wurde/ und es einen Raht von S. Gallen beduanckte/ daß die Sach zimlich wäre/ solten die von Wangen solches annemmen/ nach deren von S. Gallen Erkantnus. Wo sie aber das Recht abschlugen/ so solten Burgermeister und Raht von S. Gallen ihnen auf solchen Fall keine Hilff zu senden schuldig seyn.

9. Es

9. Es solle jeder den anderen an den Enden mit Recht suchen / da er gesessen wäre: Und mit Nammen / solten Todschläg an disen Orten berechtiget werden / da sie geschehen sind.

10. Daß jede Statt der anderen Gesandschafft zu schicken schuldig seyn solte / wann man solche verlangte / doch auf des begehrenden Theils Kosten.

11. Es hatten die von Wangen bewilliget um solches Burger-Recht einer Statt S. Gallen jährlich auf S. Martini Tag eine gewüsse Summa Gelts zu zubezahlen.

12. Gleichfahls haben die von Wangen dises aufgerichte Burger-Recht mit gelehrten Eiden / Hr. Burgermeister und Rahts von S. Gallen abgeordneten Gesandten geschworen / so geschehen Freytags vor S. Johannis Tag dises obgemelten Jahrs.

Grosses Gewässer.

Im Jahr 1478. Samstag nach S. Urbani Tag / war hie ein solch grosses Gewässer / daß es etliche Mühlen / Häuser und Ställel hinweg nahme / und das Holtz darvon biß in den See führete: Den Leuten in den Häuseren kame man nach mög-

möglichkeit zu Hilff/nichts desto weniger ertruncken um S:Gallen drey Personen.

In disem Jahr sind die Eidgnossen über das Gebirg gezogen wider den Hertzogen von Meiland/und haben zu Irnis demselben eine Schlacht angewonnen/ aus folgender Ursach. u. Meyländische Krieg.

Die im Thal Livinen / als deren von Ury Underthanen klagten/daß ihre Nachbaren ihnen etliche Wäld mit Gewalt entzogen hätten ; Dahero schickten die Eidgnossen ihre Gesandten über das Gebirg/ in der Hoffnung einigen Verglichs / so aber nicht erfolgen möchte.

Darauf zogen die Eidgnossen denen von Ury zu Hilff für Bellentz/darbey auch fünfzig Burger von S. Gallen waren: Dieweilen aber indessen der Winter eingefallen / möchten sie es nicht belägeren/ zogen ab/und legten etlich hundert Mann nach Irnis/denen von Livinen zu Hilff. Eidgnossen darbey auch S.Galler waren zogen für Bellentz.

Auf dise zog der Hertzog von Meiland mit starcker Macht/ die Eidgnossen stellten sich des Hertzogen Kriegs-Volck in guter Schlacht-Ordnung entgegen / da das Thal am engsten war/erschlugen den Meiländeren bey vierzehen hundert Mann/ Schlacht zu Irnis.

also

also daß sie die Flucht zu ergreiffen gezwungen wurden.

Der Krieg wurde vom König in Franckreich gerichtet / und die von Livinen bey ihren Rechten beschützet.

Kirchen zu Tüffen erbauen.

Im Jahr 1479. wurden die von Tüffen des Lands Abbenzells/ (welche vor altem meistens zu S. Lorentzen in S. Gallen Pfarzgenössig waren) an die Statt S. Gallen um eine Absönderung/ dieweil sie ein eigene Kirchen in ihrem Land zu bauen vorhabens wären, fürwendende/ daß diser zimlich weit entlegene Kirchengang/ besonders zu Winters Zeit ihnen sehr beschwerlich wäre. Nun war man ihrem begehren zwar nicht entgegen/ allein müßten sie sich beydes mit Abt Ulrich Röschen wegen der Kirchen zu S. Georgen/ und noch vilmehr mit der Statt S. Gallen wegen S. Lorentzen Pfarz-Kirchen vertragen / und mit Nammen dem Leut-Priester derselbigen dreyhundert Rheinischer Gulden / und der Kirchen absonderlich einhundert und zwantzig Gulden erlegen und bezahlen.

In diser neuerbauenen Kirchen zu Tüffen ist Herz Rudolph Weniger von S. Gallen der erste Pfarzer gewesen.

Im

Im Jahr 1480. als Klein und Grosse Räht der Statt S. Gallen das underfangẽ Abt Ulrich Röschen wider sie mercklich sehen könten / haben sie aus fleißiger Fürsorg für gemeiner Statt Wolfahrt / vier Männer des Kleinen Rahts / namlich Burgermeister Ulrich Varnbüler / Under-Burgermeister Krench / Seckelmeister Walther Kuchimeister / und den Stattschreiber verordnet / wider den Abt zu handlen / wie sie zu der Statt Nutzen und Frommen gut bedunckte / es wäre in heimlichen Werbungen wider den Abt / oder in andere Weg mehr / was kostens auch immer darauf ergienge / also daß sie dessen völligen Gewalt haben solten / bis an ein Widerruffen Ehrengedachter Klein und Grosser Rähten. Daß aber vier einigen Mäñern diser grosse Gewalt übergebẽ worden / war zu dem End hin geschehen / damit geheime Berahtschlagungen wenigen / doch klugen / treuen / und der Stillschweigenheit halben wol versicherten Personẽ anvertrauet / hierdurch den erwünschten Zwek des Vorhabens desto eher zu erlangen. Wie hingegen aus der Erfahrung bekant / daß die in Gegenwart viler Personen

Der Statt Wachtsamkeit wegen Abt Ulrichs.

Vier Männeren völligen Gewalt wider den Abt gegeben.

nen fürgenommene Rahtschläg / zu Nachtheil des gemeinen Wesens / offt geoffenbaret worden ; Daher man wol sagen kan / daß die Stillschweigenheit eine köstliche Zierd eines Regiments seye.

Rechtshandel des Abt Ulrichen wider die Statt.

In dem nun Abt Ulrich Rösch wider die Statt S. Gallen vil Klag-Puncten aufsetzte / wurde endlich auf der Eidgnossen ansuchen hin eine Tagleistung nach Zürich eingewilliget / auf welcher Abt Ulrich in Person sich eingefunden / auch Burgermeister und Raht diser Statt eine sechsfache Gesandschafft geschickt hatte / dem Abt zu widerstehen / welcher zwar vil Klag-Articul wider die Statt geführet / doch nichts sonderlichs erhalten / zumalen die Statt bey ihren erlangten Freyheiten beschützt wurde : Ob auch gleich der Abt / daß er ein eigenes Thor in dem Closter haben möchte / hefftig angehalten / hat er doch durch der unseren Widerstand darzu damalen nicht gelangen mögen.

Schädlicher Wind.

In ermeltem Jahr am Dienstag zu Nacht vor S. Thomas Tag war so ein ungestümer Wind / daß er underschidliche Wäld im Land Abbenzell / auch um die Statt S. Gallen darnider warff / mit

grossem

grossem Schaden: Es wurden auch Tächer von Häuseren im Thurgöu/und um die Statt her gäntzlich abgeworffen.

Schießhütten erbauen.

Desselbigen Jahrs hat die Obrigkeit der Statt S. Gallen der Muskueten Zilstatt / so hinder Müller Thor gewesen/ abgeenderet/und für Multer-Thor nechst den Bleickenen zu setzen verordnet/wo sie noch heutiges Tags stehet.

Das schöne und lustige Schützenhaus wurd erst einhundert drey und zwantzig Jahr hernach erbauen.

Der Schützen Brüderschafft auf S. Agathen Altar.

In dem Archiv ligt ein Brief/ so anzeiget / welcher massen Schützenmeister und vier der Muskueten Schützen eine sonderbare Bruderschafft uuf S. Agathen Altar zu S. Mangen mit wüssen eines Ehrs. Rahts auffgerichtet haben: den 15. Hornung/des obgemelten Jahrs/ zu welcher Zeit Johann Hopper von Chur aus grau Pündten gedachter Kirchen zu S. Mangen Thum Probst war.

Oelberg gestifftet.

Um dise Zeit haben die Vogelweider/ die Grübel/die Endgasser / und die Zili/ Burger der Statt S. Gallen / den Oelberg auf dem Kirchhof/nechst S. Lorentzen Pfar-

Pfarrkirchen / under einem gewölbten Gehäus / mit grossem Unkosten erbauen lassen.

Costantzer begehrten der Statt Leinwat-Zeichen.

Im Jahr 1481. luden die von Costantz unsere Burger von S. Gallen auf eine Gesellschafft: Dahin zog ein zimliche Anzahl Burger mit einem Fendlin / und wurden freundlich und ehrlich gehalten. Nach dem die Gesellschafft ein End genommen / hielt ein Ehrs. Raht zu Costantz bey den fürnemsten anwesenden Burgeren der Statt S. Gallen fleißig an / daß sie in ihrem Nammen bey ihrer Obrigkeit anmeldten / daß sie ihrer Statt Leinwat-Zeichen auch der Statt Costantz zu gebrauchen bewilligen wolten: welches zwar die unserigen hinderbracht / die Obrigkeit aber / als zum Nachtheil des hiesigen Leinwat-Gwerbs dienende / abgeschlagen.

Wird ihnen abgeschlagen

Stral schlug in S. Mangen Kirchen.

Im Jahr 1482. Montags nach S. Lorentzen tag in der nacht schlug die Stral in das Glockenhaus und Kirchen zu S. Mangen / und wurd diser Bau davon sehr beschädiget.

Hertzog Reinhard von Lothringen kame nach S. Gallen.

Im Jahr 1483. am Palmtag zu Abend kam Hertzog Reinhard von Lothringen unverhofft nach S. Gallen; dann seiner

An-

Ankunfft niemand einige Wüssenschafft hatte/ so gar daß die Vorreuter schon in die Statt kommen waren/eh man erfahren daß der Hertzog zugegen wäre. Der Hertzog hatte bey sich hundert Pferd/ dem schenckte ein Ehrs. Raht einhundert Viertel Haber / und ein Fuder Wein. Des folgenden Tags ritte er nach Feld-Kirch / Hertzog Sigismunden in Insbrug zu besuchen/und wurd von vilen fürnehmen Burgeren dahin begleitet.

In ermeltem Jahr zu end des Brachmonats kam ein ansehenliche Gesandschafft von der Herrschafft Venedig nach S. Gallen/ hatte grosses Gelt bey sich/ und wolte zu dem König in Franckreich reisen. Indessen waren etliche aus der Nachbarschafft / die verlangten dises Venetianische Gelt in Verhäfft zunemmen/ under dem Vorwand / die Herrschafft Venedig wäre ihnen noch vil Solds wegen ihren geleisteten Diensten schuldig. Vil aus denselbigen kamen täglich in die Statt hinein / und wolten die Hefftung dises Gelts eiferig von der Obrigkeit haben/ so gar/ daß auch einige dises Gelt mit Gewalt hinweg nemmen/ und under sich

Venetianische Gesandschafft in S.Gallen.

austheilen wolten. Es wurden aber wegen des überhand nemmenden Zulauffes die Statt-Thor beschlossen/ und also bezeugte dardurch ein Ehrs. Raht ihr Mißfallen / und befahl der Burgerschafft dise Leut mit Gewalt abzuhalten.

Besorgen der Auflauff.

Entzwischen hatte Abt Ulrich damalen eine Päbstliche Bull dises Innhalts bey seinen Handen/ daß die Venediger in des Pabsts Bann gethan seyen / und wolte daher besagter Venetianischen Gesandschafft kein Geleit durch sein Land zu geben und gestatten.

Abt Ulrich wider dise Gesandschafft.

Wordurch ermeldte Gesandschafft gezwungen war vierzehen Tag allhier zu verbleiben/ bis sie das sichere Geleit von den Eidgnossen/ durch ihre Landschafft zu reisen/ völlig erlangt hatte.

In disem Jahr auf Sonntag vor Magdalena Tag zogen aus unser Statt S. Gallen zweyhundert Burger nach Keßweil zu Herren Cunrad Gächauf/ welcher einen Ehrs. Raht hierum gebetten/ und unsere Burger ehrlich und wol gehalten hatte.

Burger zogen nach Keßweil Kurtzweil wegen.

Hernach kamen unsere Burger widerum nach Haus / welche achtzig schöne Männer

Eine Gesellschafft von 80 Männeren kamen nach S. Gallen.

Männer Gesellschaffts weis begleiteten/ die empfienge man freundnachbarlich/und verblieben zwen Tag allhier: Burgermeister und Raht schenckte ihnen in vier Malzeiten/jedesmal dreyßig Kanten mit Wein / deßgleichen die Tag ûrthen / alle mal leisteten ihnen zweyhundert mann zu Ehren Gesellschafft/und hiemit war ihnen vil Ehr und Freundlichkeit bewisen. Dieweil sie den unserigen auch zu Keßweil dergleichen gethan.

Im Jahr 1485. wurde in S. Gallen das grosse Gesellen-Schiessen mit Mußkueten und Armbrûsten mit grossem Unkosten angesehen/ und darzu die umligende Landschafft und andere durch Schreiben eingeladen / ohne zweifel daher daß um selbige Zeit / Korn / Wein und andere Lebensmittel in wolfeilem Preis gewesen. Gros Schiessen.

Auf Montag vor Maria Magdalena Tag kam die eingeladene Nachbarschafft nach S. Gallen/und wurd wol empfangen und beherberget. Es waren fûnf und zwantzig Haupt-Gaben / etlich hundert Rheinischer Gulden werth/ von der Burgerschafft einig und allein den Armbrusten Schûtzen zum verschiessen gewidmet. Gaben der Armbrust-Schûtzen.

Gaben der Mußkueten Schützen. Den Mußkueten Schützen wurden gleichermassen so vil Gaben als den Armbrust-Schützen/ auch gleichen werths/ zu verschiessen gegeben.

Anfang des Schiessens. Die Ambrust-Schützen fiengen an zu schiessen den 19. Tag Heumonat biß auf den 27. desselbigen. Die Mußkueten Schützen aber machten den Anfang im Schiessen den 30. Tag Heumonat bis auf den 12. Tag Augstmonat.

Beste Ehren-Gab. Die beste Ehren-Gab/ so eine Obrigkeit gegeben/ war sechzig Gulden.

3000 Eidgnossen und Fremde in S. Gallen. Es kam von vilen Orten ein grosse mänge Volks hier/von Zürich und Schafhausen / wie auch aus Schwaben / von Costantz / Ulm / Ravenspurg/ Kempten/ Jsne / Biberach/ Uberlingen und Buchhorn/ also daß der Eidgnossen und Fremden auf einen Tag über drey tausend Mañ in der Statt S.Gallen gezehlet wurden.

Kurtzweil angesehen. Jn währendem disem Schiessen wurden allerhand Kurtzweil mit Steinstossen/ springen/ und anderen Freudenspilen angestellet.

Glükhafen. Vber daß war auch ein Glükhafen angesehen/ und gute Ordnung mit demselbigen gehalten/ und damit kein Betrug

damit

damit vorgehen könte / wurden einige Herren des Rahts zu Auffseheren bestellet. Neben anderen Gaben in disem Hafen war die beste fünfzig Gulden gewesen.

Im Jahr 1486. kamen die Abbenzeller mit Abt Vlrich / der Herrschafft Rheinthal / underschidlicher Ansprachen halben in Streitigkeiten / darzu beyde Partheyen Gerechtigkeiten zuhaben vermeinten.

Abbenzeller und Abt / von S. Gallen vertragen.

Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen haben öffters an sie verlangt / daß sie in Gütigkeit sich verstehen wolten: worauf endlich beyde Theil die gütliche Underhandlung der Statt angenomen.

Ein Ehrs. Raht verordnete zu disem Geschäfft Herren Burgermeister Ulrich Varnbüler / Johann von Bül / damalen Vogt zu Steinach / Ulrich Keller Seckelmeistern / und Gallus Käpffmann Baumeister diser Statt / welche zumalen auch von beyden Parteyen / zu Abhelffung ihrer Streitigkeiten absonderlich erbetten wurden / und nach vil angewendter Müh und Fleiß dieselbigen zu beyder Theilen Zufridenheit endlich vertragen hatten.

Die von Altstätten vom Abt angefochten.

Hernach wurden die von Altstätten im oberen Rheinthal von Abt Ulrich Röschen auch angefochten/ welche bey Herren Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen/ Hilff/ Raht/ und die Vermittlung suchten. Der Abt ließ ihm damalen belieben / daß Burgermeister und Raht einige aus ihrem Mittel / zu diser Verthädigung / verordnen möchten / wie auch geschehen ; In dem vier Herren des Rahts ausgeschossen worden/ auf dem Rahthaus zu S. Gallen beyde Theil nach der Länge angehört/ und in Gütigkeit endlich entscheiden.

Sie werden von S. Galleren vereinbaret.

Closter zu Rorschach gebauen.

Nach dem Abt Ulrich Rösch vor kurtzen Jahren/ aus vilen fürgewendten Ursachen / besonders / daß er / als ein in der Statt S. Gallen eingeschloßner Abt/ seine Regierung nicht nach Wunsch und willen anstellen könte/ ein Closter zu Rorschach am Boden-See zu bauen/ und daselbst seinen Sitz zu haben ihme fürgenommen / und würcklich dasselbige zu bauen angefangen hatte/ empfiengen darab die Abbenzeller/ Burger von S. Gallen/ und die Closterleut selbsten / um ein und anderer Ursach halben ein grossen Unwillen/

willen/ so gar/ daß der gemeine Mann zu Statt und Land darüber so hefftig entrüstet war/ daß man sich entschlossen auf den 28. Tag Heumonat im Jahr 1489. dises Closter zu Rorschach im Grund zu verstören. Auf disen Tag zogen dreyhundert und fünfzig Burger auf Martins Tobel zu/ ohn sonderbares Wüssen eines Ehrsamen Rahts: Dahin kamen auch desselbigen Tags um die neunte Stund zwölf hundert Abbenzeller under ihrem Hauptmann Christian Pfister/ und daselbst wurd eine Gemein/ nach damaliger Gewohnheit angesehen. Da dann ermelter Hauptmann begehrte im Namen der Abbenzelleen an die von S. Gallen/ daß sie zu ihnen ein ewige Bündnus schweren solten/ Leib/ Ehr und Gut bey einanderen aufzusetzen: Worauf Heinrich Zili/ welchen ein Ehrs. Raht ihren Burgeren in geschwinder Eil nachgesandt hatte/ antwortete/ dieweil er verstanden/ wie man vorhabens wäre/ ein ewige Bündnus zu schliessen/ so habe man solches zu thun weder Fug noch Macht/ darumb daß die Bünd/ so beyde Theil mit ihren Eidgnossen hätten/ dises gäntzlich nicht zugeben/

Abbenzeller und S. Galler halten ein Gemein bey S. Martins Tobel.

geben/es wåre aber seine Meinung/dieweil die Sach zu vollenden vorhanden wåre / des erbauenen Closters zu Rorschach halben/daß man allein schwure bey einanderen in disem Handel zu bleiben/ und von einanderen keines wegs zu weichen/der Tod scheide sie dann/das beduncke ihne genug zu seyn: Diser Raht wurd abgemehret und angenommen/da schwur man zusammen mit aufgehebten Hånden.

Closter zu Rorschach zerstöret.

Hierauf zogen sie in guter Ordnung auf Rorschach zu/daselbst kamen zu ihnen sechshundert Rheinthaler / welche allzumal zerstörten das neuaufgebauene Closter. Als dises Anschlags Abt Ulrich in rechter Zeit Bericht bekommen hatte/ließ er sie durch die Gesandten von Zůrich und Glarus abmahnen/aber umsonst.

Abt beklagt sich bey den Eidgnossen.

Nach disem Closter-Bruch begab sich Abt Ulrich mit einigen seinen Råhten zu den Eidgnossen / und klagte ihnen hefftig seinen erlittenen Schaden / und bat die vier Ort/als Vögt und Schirm-Herren seiner Landschafft/daß sie ihnie zum Rechten wolten verhilflich seyn/und die Såcher zu einem Abtrag / nach Billichkeit vermögen.

Gemel-

Gemelte Ort trachteten in disem Handel nach der Vereinbarung/schickten deßwegen ihre Gesandten nach S. Gallen/ und hernach auch nach Baden ins Ergöu / der Hoffnung / in Gütigkeit disen Handel beyzulegen. Die Eidgnossen suchen die Einigung.

Aber die Abbenzeller/ S. Galler und Closterleut wolten sich keinem Rechten noch Vermittlung undergeben ; sonder vermeinten bestendig / der Abt seye nicht befügt gewesen ein neues Closter zu bauen: Daher sie auch nicht schuldig wären / dises Closter-Bruchs halben Red und Antwort jemand zu geben. Die Vermittlung wird ausgeschlagen.

In dem nun keine Hoffnung der Vereinigung vorhanden/ rüstete man sich beyderseits zum Krieg. Der erfolgte Krieg.

Es schwuren die Abbenzeller/ S. Galler/ und die Closterleut von neuem widerum zusammen/ bey einanderen alles aufzusetzen.

Nach dem die Eidgnossen an S. Agathen Abend im Jahr 1490. sechs tausend Mann starck / auf ernstliches Ansuchen Abt Ulrichs / in der Grafschafft angelanget/und man in S. Gallen dessen grundlichen Bericht empfangen / sind hierauf Die Eidgnossen ziehen aus.

siebe**n**

700. S. Galler zogen nach Oberberg. siebenhundert Burger von S. Gallen mit ihrem Panner nach Oberberg eilfertig gezogen / und als sie auf das Breitfeld / da die Capell stehet / kommen / schickten sie zu den Abbenzelleren nach Herisau / daß sie sich ohne Verzug zu ihnen in das Feld begeben solten / weil die Closterleut nunmehr auch zugegen wären.

Die Abbenzeller vertragen sich mit den Eidgnoßen. Es kam entzwischen wider alles verhoffen / den ausgezogenen S. Galleren diser bedaurliche Bericht ein / daß die Abbenzeller sich mit den vier Orten allbereit vertragen hetten.

Dieselbige Nacht lagen die S. Galler zu Oberdorf / und die Closterleut zu Gossau im Field: Morgens noch bey finsterer Nacht brachten die siebenhundert Mann von S. Gallen auf / und zogen nach Herisau zu den Abbenzelleren / in meinung / sie zum stand wider die Schirm-Ort zu bewegen. Als sich indessen dieselben der Statt annäherten / und die von Abbenzell mit ihnen verglichen waren / zogen die S. Galler wider in die Statt.

Der Statt wird abgesagt. Worauf der Absag-Brief von den vier Orten und anderen / die mit ihnen im Feld waren / an die Statt erfolget.

Es

Es entschlossen sich die Burger redlich zu fechten/ und zu Erhaltung ihrer Statt/ die in bevorstehender Belägerung ausserhalb schädliche Häuser aus dem weg zu raumen/ namlich die schöne Vorstatt vor dem Platzthor / die Vorstatt vor dem Multerthor/ etliche Häuser auf Hauptlis Berg / wie auch underschidliche Häuser vor Speiserthor/ mit solchem Eifer / daß wann die Feind selbsten nicht das Feur gelöschet hetten / die gantze Speiser-Vorstatt eingeäscheret worden wäre. In allem waren vier und achtzig Häuser von den S. Galleren abgebrennet / damit sie sich desto besser wehren möchten.

Vorstätt verbrannt.

84. Häuser abgebrant.

Auch vil schöne Bäum um die Statt haben die S. Galler abgehauen.

Bäume abgehauen.

Den 12. Tag Hornung zogen die Eidgnossen völliglich auf S. Gallen zu/ und belägerten die Statt. Die S. Galler stelleten sich zur nohtwendigen Gegenwehr.

Statt S. Gallen zum viertenmal belägeret.

Indessen begab sich Herr Ulrich Varnbüler / wolverdienter Burgermeister der Statt/ allein aus Liebe zu seinem Vatterland hinweg/ über den See in das Reich/ und warff der Statt Insigel in den See/ damit

Burgermeister Varnbüler begab sich hinweg.

damit gemeiner Statt kein Schaden hier-
von entstehen könte. Eine Burgerschafft
hatte ihme zuvor in gehaltener Gemein in
der Haupt-Kirchen zu S. Lorentzen ge-
treuen Schutz und Schirm kräfftigst ver-
sprochen / als welche mit seinen Verrich-
tungen / nach den Erkantnussen Klein und
Grosser Rähten von ihme treulich vollzo-
gen / gäntzlich zu friden ware.

Burgerm. Varnbüler Nachkommenden Glük.

Diser um sein Vatterland wolverdien-
te Herr könnte mit dem Themistocle wol
sagen: Perieram, nisi periissem; dieweil
er nach dem aller Gefahr durch sei-
ne Flucht entgangen / sein Exilium
ein Ursach und Anlaß seines grösseren
Glüks / und höherer Befürderung der
seinigen gewesen / als welche fürnehme
Doctores / Fürstliche Cantzler / Professo-
res auf Universiteten / und Syndici an-
sehenlicher Reichs-Stätten worden; wie
dann auch der unlängst verstorbene Hoch-
Fürstliche Wirtenbergische Cantzler zu
Stuttgard aus disem Varnbülerischen
Geschlecht gewesen.

Varnbülers Abwesenheit nicht beliebig.

Als nun gedachter Burgermeister
Varnbüler (über welchen die Eidgnossen
sehr erzörnt gewesen) sich von hier hinweg

begeben

begeben hatte/ war solches einer Burgerschafft nicht lieb zu vernemmen / die sich gegen ihme / als einem sehr verständigen Mann / gutes Rahts / Hilff und Trosts versehen hatte.

Nichts desto weniger war die Burgerschafft unerschrocken / und versaumte nichts/das zu der Feinden Schaden/ und der Statt Erhaltung dienen möchte.

Burgerschafft unerschrocken.

Als bey disem kalten Wetter die von Schweitz nach Winter-Röcken geschickt hatten/die auf etlichen Saum-Rossen under Wegen waren/und man dessen wahrē Bericht in der Statt erhalten/luffen etliche Burger aus der Statt/ spehten dise Röck aus/und ergriffen bey der Hätterys-Brug nechst deß Schochenhaus / die Säumer/nahmen sie gefangen/und führten die Roß samt den Röcken/und Säumeren durch heimliche Weg bey Nacht in die Statt.

Winter-Röck von S. Galleren erbeutet.

Wie nun die Statt völlig belägeret war / müßte die Obrigkeit alle Tag / ja alle Stund mit grossem Ernst verbieten/ nicht aus der Statt zu fallen/ damit man also die Burger in der Statt behalten möchte. So begierig war jederman zu

fechten.

fechten. Das Ausfallen der Burgeren könte doch nichts desto weniger/ungeacht deß ernstlichen Verbotts / nicht erwehret werden.

Man schoß starck zusamen/ wiewolen es nicht lang währete.

Erlegte Burger und Eidgnossen.

In der Belägerung war nur ein Burger/mit Nammen Heinrich Steiger/bey des Spittals Mühle ob dem Bach erschossen / und einige wurden verwundt: Der Eidgnossen aber kamen bey dreyßig Mann um.

Ein Stuck zu nichten gemacht.

Ein Schützenmeister von den Eidgnossen hat sich auf Hauptlis Berg mit einem Stuck eingegraben / der schosse in das Rahthaus und auf den Markt / also das daselbst herum niemand sicher war: Gegen disem hat Leonhard Mertz/damaliger Statt-Aman/ eine Feld-Schlangen an dem Markt nechst des Müßlers Haus ziehen lassen / selbige hinder zwey Saltzstücken gestellt/ und nach etlichen Schüssen ein solchen wundersamen Schuß gethan/ daß weder dises Stuck auf Hauptlisberg/ noch Schützenmeister mehr schaden könten.

Zum sturm sich versehen.

Man hatte sich nach Nohtdurfft zu einem Sturm versehen / und könte die

Obrig-

Obrigkeit die eiferige Burgerschafft nicht ginug abhalten.

In währender Belägerung wurde kein Glocken geläutet/ aussert daß zweymal in den Raht geleutet war.

Den 14. Tag Hornung wurden in die Statt eingelassen Graf Geörg von Sargans und der Graf von Metsch/ samt dem Burgermeister Schatzen von Costantz/ dise brachten wegen der Eidgnossen an/ (doch als wann sie solches bey ihnen durch vil Müh und Arbeit erlangt hetten) So man ihnen die Statt übergebe/ wolten sie die Burger Leibs und Guts halben sicher lassen. Welche Red von der versamleten Burgerschafft so übel aufgenommen war/ daß man ihnen antwortete / nimmermehr wolle man auf dise weis die Statt jemand übergeben.

Zwey Grafen und Burgermeister Schatz suchten den Friden.

Als dise Grafen und der Burgermeister Schatz / einen Burgermeister und Raht / auch die Burgerschafft zur übergab ihrer Statt mit freundlichen Worten bereden wolten / antwortete ihnen ein Burger offentlich under Augen: Machet euch aus der Statt/ als lieb euch Gott ist/ dann ihr an uns begehret/ das nicht ehrlich ist/

Burger wollen die Statt nicht übergeben.

ist/und eh wir hierzu verwilligen wollen/ eh wollē wir mit Weib und Kinder sterben: das und kein anders. Auf dise Red hin/ war der Burgerschafft gleiches begehren an sie von solcher Zumutung abzustehen/ und so sie ihnen nicht getraueten / ohne Schwächung ihrer Statt Freyheiten hierinnen zu thädigen / sollen sie in Gottes Nammen heimreiten/ und dises Handels sich gäntzlich bemüßigen; Indessen wolle man sich mit Gottes Hilff selbst suchen zu retten.

Ein Bericht von den Eidgnossen gestellt/ und angenomen.

Dise Fridliebende Herren setzten nicht aus / und hinderbrachten den Eidgnossen der S. Galleren Meinung / darauf sie abermalen / zwaren mit gelinderem Bericht/ in die Statt kamen/ welche am offentlichen Markt von Burgermeister/ Raht und Burgerschafft angehört worden: Und obwolen die Eidgnossen von übergab der Statt endlich abgestanden/ hatten doch nicht alle Articul in disem gegebnen Bericht jederman beliebet: Da namlich eine Tagleistung nach Einsidlen vor der vier Orten Gesandten / zu Verhörung der Partheyen / und selbiger Entscheidung vorgeschlagen / und endlich angenommen worden.

Hein-

Heinrich Rästlein / ein Metzger diser Statt / war über disen Fürtrag so sehr erzörnt / daß er von Sinnen kam / und man ihne an Eisen legen müßte: Kam doch bald widerum zu sich selbst / und war zum Zunftmeisteramt erwehlet / hatte sich auch / nach der Zeit / in der Schlacht zu Novaren als ein redlicher Eidgnoß / dapfer gehalten. Heinrich Rästlins Dapferkeit.

Auf disen beyderseits angenommenen Vergleich hin / waren die Eidgnossen widerum abgezogen / und ließ man selbigen Abend die Glocken leuten und schlagen / nach alter Gewohnheit. Der Eidgnossen Abzug.

Auf den angesetzten Tag zu Einsidlen war vergangner Sachen halben die Statt in grossen Schaden gefället / in dem sie neben anderen Unkösten / um Oberberg / Aünweil und Steinach am Boden-See / samt deren Orten habenden Under-Gerichten / und dem Grädhaus zu Steinach komen war. Zu Einsidlen die sach gütlich vertragen.

Nach disem Krieg haben alsobald unsere Vorfahren den vorhin angefangenen Pulver-Thurn hinder S. Mangen gäntzlich aufgebauen: Wie auch die Maur daselbst / welche zuvor nur eine Mannes Höhe hatte / völlig ausgefertiget. Pulver-Thurn und Maur bey S. Mangē erbauen.

Um

Britanische Krieg.

Um dise Zeit lagen vil Eidgnossen in Britanien in König Caroli aus Franckreich Dienst und Sold. Dann nach dem Hertzog Franciscus von Britanien gestorben war/und keinen Sohn / sondern eine Tochter hinder ihme verlassen hatte/vermeinte gedachter König Carolus / das Britanien gehöre ihme rechtmäßig zu/ und nahme es deßwegen mit Gewalt ein ; Doch waren anfangs die fürnemsten des Britannischen Adels wider ihn / und brachten bey König Heinrichen von Engelland so vil zu wegen/ daß er ihnen starcke Hilff zugesandt hatte ; Daher ein grosser und langwiriger Krieg entstund / in welchem aus der Statt S. Gallen ein Fahnen Burger under ihrem Hauptmann Studer / bey den Frantzosen lag/ der zu S. Aubin in der Schlacht / und anderer Orten in selbigem Krieg sich mannlich gehalten.

Schlacht zu S. Aubin.

Anlaß der Unruhen in S. Gallen.

Hernach im Jahr 1491. erhub sich in der Statt S. Gallen mehrere Ungelegenheit und Unruhe / welche eigentlich daher entsprungen; Dieweil die Obrigkeit diser Statt/wegen grossen erlittenen Unkösten des vorgehenden Kriegs halben/ gezwungen

gen wurde / grössere Steuren auf die Burgerschafft zulegen / begab sich / daß vil vom gemeinen Mann sehr unwillig darzu waren / und sich doch nicht wol derselbigen widrigen könten / wegen damaliger Beschaffenheit der Zeit und deß Zustands. Aus disem Anlaß giengen in der Burgerschafft zimlich ungute Reden aus / under anderen / daß täglich in dem gemeinem Gut vil verloren werde / namlich an Saltz / Korn / und dergleichen. In dem die Amtleut nicht klare Rechnung stelleten. Daraus dann vil Argwohn je mehr und mehr täglich erwachsen.

Es geschahe / daß etliche zänckische und unruhige Burger in geheim ihnen fürgenommen / auf Mittel und Weg bedacht zu seyn / wie sie den fürnemsten im Regiment in das Spil sehen könten / auf die sie vil Argwohn gefasset hatten; Nun wäre ihnen Ehren halben angestanden / so sie eigentlichen Grund der Klägten gehabt hätten / daß sie die jenigen / so sie für untreue Obrigkeitliche Amtleut hielten / vor einem Burgermeister / und Raht (welcher allwegen solcher untreuen Leuten nahe Freundschafft und Anverwanten / den

Amtleut vor untreu gehalten.

Satzungen gemäß/ausstehen heißt) rechtlich verklagt hetten/mit begehren / daß man ein einsehen thun/ das übel abstellen/ und die Thäter zur Straff ziehen solle. Dann also wäre/auf solches billiche verfahren / zweifels ohn/ ihnen nach verlangen geholffen worden.

Dises wurd aber von den unruhigen Köpfen nicht für die Hand genommen; dann sie giengen mit Unglük schwanger/ und erfolgte auf ihre hitzige Rahtschläg/ gleichfals ein hitziger ja blutiger Ausgang: Dann aus disem Argwohn entstund endlich ein solch gefahrlicher Auflauff / daß leichtlich geschehen können/daß zu anfang desselbigen die Burger elendiglich einanderen umgebracht hätten / wann es der höchste Gott nicht sonderbar verhütet/ wie aus nachfolgendem zu ersehen.

Ein Mann richtete den Auflauff an.

An disem Auflauff aber war ein einiger Mann schuldig/ welcher selbige leichtfertig angerichtet / in höchster geheim andere an sich gebracht / nach seinem Willen regiert/ und zu dem Auflauff wider einen Raht also beredet/ daß sie an disem Vorhaben dises gottlosen Gesellen ein wolgefallen hatten / und hierauf sich beraht-

schlag-

schlagten/ wie sie am füglichsten einen guten Theil Burger in höchster stille dahin vermögen könten/daß ein Raht überfallen und abgesetzt/ und diejenigen/ so mit dem gemeinen Gut unredlich handleten/ nach ihrem verdienen gestrafft / deßwegen ein rechtschaffner Raht bestellt/ und / wie sie dem frommen gemeinen Mann verführischer weis fürgaben / gemeiner Statt Nutzen und Ehr in bestem betrachtet und befürderet wurde. Anschlage wider den Raht zu überfallen.

Bey diser in höchster Geheim verpflogener Berahtschlagung waren der Hauptsächer und Rädlinführer nicht mehr als zehen / welche under sich des geheimesten Vertrauens waren/die gaben auch anderen von Burgeren den Bunds-Eid mit scharffer Erinnerung/die Stillschweigenheit bis zu seiner Zeit zu beobachten. Zehen Rädlinführer.

Doch wurde durch Gottes sonderbare Regierung dises gefahrliche Vorhaben von einem Verbündten durch ein geschriben Brieflein/so in die Rahtstuben gesandt worden/ glüklich entdecket/ darinnen dise Wort stunden: Man solte sich fürsehen/ dann ein Bundschwur vorhanden wäre/ einen Raht zu überfallen. Auflauff entdecket.

Es wurden auch andere Räht / der Haupt-Sächeren dises Vorhabens halben von weitem / zwaren in höchster stille / berichtet.

Klein und Grosser Raht versamlet.

Als man auf den Zehenden Tag Hornung (welcher hernach den Nammen des unsinnigen Donnstags empfangen hat / und beständig behaltet) einen Klein- und Grossen Raht versamlet / und bey einanderen in der grossen Rahtstuben gesessen / auch nunmehr abgemehret worden / daß wegen des Saltz-Handels Rechnung gegeben werden solte; da zog der Rahts-Herr Kuchimeister das obgedachte Brieflein herfür / ließ dasselbige ablesen / daraus man verstanden / was vorhanden war: Nachdem hierauf der regierende Burgermeister den Rähten bey ihren Burgerlichen Eiden gebotten / daß aus dem Raht niemand gehen solte / bis diser Handel zur Gnüge berahtschlaget worden / beneben / daß er von etlichen glaubwürdigen Bericht empfangen / welche hieran schuldig wären / und wo man ohne verzug zur Sach nicht thäte; selbige besorglich zum grösseren Schaden gereichen wurde: Auf disen Vorhalt wurd mit mehrer

mehrer Hand gut befunden / dieweil die Sach schwer / und nicht füglich wäre / jemand dißmal mit Nammen anzuzeigen / von derselbigen Anverwandten wegen / welche sie auch in diser Rahtstuben haben möchten; deßwegen erkennten Klein und Grosse Räht / daß dem Burgermeister / als Haupt der Statt zugelassen seyn solle / vier Rahtsfreund zu ihme zu erwehlen / die er am wenigsten verwandt / oder unparteyisch zu seyn erachtete / und mit selbiger Hilff / die Haupt-Ursächer ohn ferneren Verzug gefänglich annemmen zu lassen.

Erkantnus in disem Handel.

Wie nun das geschehen / stund einer aus den Grossen Rähten (welcher ein Redlinführer war) in der Rahts-Stuben auf / machte sich eilfertig darvon / und als er an die Rahts-Stägen kam / und ihme nachgeschicket wurde / daß er allhier verbleiben solte; Zumalen er vernommen / was der regierende Herr Burgermeister bey dem Eid gebotten hätte; gab er auf dise Erinnerung kein Gehör / sondern zukte von Leder / lieff mit entblößten Degen zornmütig den Markt hinauf / und ermahnete die jenigen / so seine Bundsgenossen waren /

Einer des grossen Rahts als Redlinführer laufft aus dem Raht mit blossem Degen den Markt auf / die Burger in die Waffen zu ermahnen.

daß

daß sie sich wol bewaffnet geschwind zusammen verfügen solten / legte auch sein Harnisch an/ und kam mit einer Helbarten für das Rahthaus / und mit ihme etliche mehr / die fangen an zu ruffen / den Statt-Thoren zu/den Statt-Thoren zu/ welcher ein guter S. Galler wäre / der stehe zu uns / wir müssen die Bößwicht einmahl suchen / welcher nun mit uns in dem Bund begriffen / der trette zu uns her.

Die Burgerschafft komt in die Waffen.

In dem war ein grosses zulauffen von der Burgerschafft mit ihren Wehr und Waffen / und wüßte fast niemand / wer Freund oder Feind wäre: Indessen wolten etliche Rahts-Herren die Burger gern scheiden und zum Friden bewegen/ aber ihre Müh und fleiß war umsonst: Etliche liessen allbereit schon ihre Spieß nider/ wolten auf einanderen los gehen/ und kam also je einer an den anderen: Einer gab der Sach gewunnen/der ander nicht: Einer wolte die Bößwicht (so mit gemeiner Statt unredlich handleten) eigentlich wüssen: Der andere verlangte den satten Bericht / wer / und welche d ise Unruh gestifftet hätten. In Warheit die

Hitzig-

Hitzigkeit der Burgeren war so groß/daß wofern es Gott nicht gnädigst verhütet/ so hätten die Burger selbst einanderen umgebracht / ungeacht sie damalen nicht gewußt hatten / was die grundliche Ursach dises Auflauffs wäre.

Gefahr des Blut vergiessens.

Entzwischen ist Leonhard Mertz/ selbiger Zeit Alt-Burgermeister/ (zu welchem samtliche Burgerschafft vil Gunsts und gutes Vertrauen hatte/) under sie getretten / vor dem Kornhaus auf ein Stuck-Faß gesprungen / und mit disen Worten die Burger beweglich angeredt: Biderbe-Leut/ fromme S. Galler/ nicht also/ wollet ihr auf heutigen Tag euch/ und die gantze Statt zu grund richten? Ey das wolle Gott nimmermehr: Dises thut ihr biderbe Leut/ haltet Frid gegen einanderen/ versamlet ohnverzuglich eine fridfertige Gemein/ und sehet zu dem Handel/ wer recht oder unrecht hierinen habe: Manglet indessen jemand Rechts/ oder ist jemand/ der nicht handle/ oder gehandelt habe/ welches untreu und unehrlich wäre/ diser empfahe seinen Lohn nach seinem Verschulden; gehet in Gottes Nammen heim/ leget die Waf-

Burgermeister Mertz beredte die Burgerschafft zum Friden.

Waffen von euch ab/ und werde die Gemein noch heutigs Tags angestellet / dadurch werdet ihr für euch/ und euere Kindeskinder die beständige Wolfahrt erhalten mögen.

Die Burgerschafft legte die Waffen ab.

Nichts destoweniger/obschon dise Rede am kräfftigsten gewesen / könte man disen unglüklichen Handel kaum dahin verleiten/ daß diser seiner wolmeinlichen Erinnerung gefolget wurde: Doch endlich gieng jederman wider nach Haus/ und wurden die Waffen abgeleget.

Gemein angesehen.

Die Gemein wurde noch desselbigen Tags in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen angesehen / und als daselbst die samtliche Burgerschafft versamlet ware / giengen die obgedachten zehen Haupt-Ursächer (so vil ehrliche Burger leichtfertig verführet hatten) zu dem Altar/ und hielten innerthalb dem Gegitter einen Rahtschluß/welcher aus ihnen Fürsprech seyn solte/ der ab der Cantzel ihre Angelegenheit gegen gantzer Gemein eröffnete. Anfangs aber wurd einen Friden zuhalten zusamen geschworen / namlich daß niemand anderst handlen solte/als mit Recht.

Einer

Einer der Haupt-Redlinführeren stiege hernach auf die Cantzel/ und redete mit heller Stimm: Liebe Freund/ und gute S. Galler/ wir haben eine Sach vorhanden welche gemeiner Statt zu Nutz und Ehr dienen wird/ wann dises nicht wahrhafft/ so wil ich mir den Hals abschlagen lassen / schlug auch indessen mit seiner Zwerch-Hand an den Hals/ der ihme hernach den 19. Tag desselbigen Monats/ nach seiner Vorsagung / am Markt abgeschlagen worden.

Die Aufrührer gaben der Gemein für/ als wann sie recht hätten.

Und als dise zehen Haupt-Ursächer einen Ehrs. Raht mit vilen Worten auf das höchste gegen einer Gemein verklagt/ und ein Ehrs. Raht sich auch verantwortet hatte / da gieng der Gemein Endschluß dahin/ daß man von dem Notenstein und jeder Zunfft zwölf Mann erwehlen solte/ die unparteyisch wären / dise vier und achtzig Mann solten beyde Theil fleißig anhören/ und im Grund erkundigen/ welche in solchem Handel sich übersehen hätten/ die solte man nach ihrem verdienen abstraffen/ ohn Ansehen der Person.

Der gemein Schluß.

Hierauf begehrten die Aufrührer/ daß man keine fremde Leut darzu beruffen/ und was

Die Aufrührer wollen keine frömde bey disem Handel wüssen.

was in disem Geschäfft sich zugetragen/ man künfftig nimmermehr gedencken solte: welches dise Haupt-Ursächer darum einriehten/und hefftig verlangten/dieweil ihr Gewissen sie anfieng zu straffen.

Unparteyische Richter gesetzt.

Aus obgemelten vier und achtzig Männeren wurden vierzehen Richter / samt einem Obmann verordnet / denen solcher aufrührischer Handel anvertrauet worden.

Die Aufrührer setzten aus ihnen einen Raht/verlangten auch der Statt Schlüssel und Freiheits-Brief zu haben.

Den folgenden Tag hierauf vereinbarten sich dise Aufrührer wider aufs neue/ bey ein anderen Leib und Gut aufzusetzen; Ja sie waren so vermessen/ daß sie einen Raht aus ihnen selbsten verordnet / und einen Vornemmen aus ihnen/ von stund an für dise gedachte fünfzehen Männer (so in der Herren von Weberen Zunffthaus Raht hielten) mit eiferigem Begehren abgesandt/daß sie dahin fordrist trachten solten / der Statt Schlüssel/ Freyheits-Brief/ Zins-Bücher/ und anders zu ihren eigenen Handen zunemmen/ und Tag und Nacht die Statt-Thor wol zu versorgen; dises wolten die Aufrührer von disen verordneten Richteren mit Gewalt und Trutz haben.

Als

Als nun an disem Tag ermelte Richter auf Ehrengedachter Zunfft versamlet waren / die Parteyen anzuhören / legten die Aufrührer vier und zwantzig Articul in das Recht / so anfangs von disen Richteren erdauret wurden: Darauf die Richter ferners begehrten / daß sie mundlich / was sie zu ihrer Beschützung gut bedunckte / selbst darzu reden solten / da wolte niemand weiters darzu reden / sonder es bey den 24. in Schrifft abgefaßten Articuln verbleiben lassen.

Die Aufrührer legten 24. Articul in das Recht.

Nach disem wurd gut befunden / daß man solche Articul / dem Gegentheil zum ersten überantworten solle / und als dises geschehen / gab die Partey / namlich ein Ehrs. Raht dise Antwort: Daß ihnen zu fordrist zu wüssen von nöhten wäre / dieweil der Handel ehr verletzlich seye / wer solche Klag gegen dem Raht führte / und welche die Ursächer diser Articuln wären: Dann solches einem Raht zu Rettung seiner Ehr / und auch ordenlicher Vollziehung des Rechtens nohtwendig seyn wolte.

Als den Aufrührischen dise Antwort ist eröffnet worden / war niemand / der sich

sonder-

sonderbar der Sachen beladen / oder beklagen / oder die Sach verthädigen wolte: Hierüber empfiengen die ausgeschossene Richter einen Verdruß als froṁe Biderleut / von einer Gemein zu solchem Handel / um Erhaltung Frid und Einigkeit wegen verordnet / und sahen nunmehr / wie frevenlich dise Leut wider ihre von Gott aufgesetzte Obrigkeit gehandlet hätten.

Die Richter gaben den Handel einem Ehrs. Raht über.

Darum dise Richter gut befunden / das Geschäfft einem Ehrs. Raht / (auf welchē die Aufrührer kein recht gegründte Klag / einigen verschuldens / bringen möchten) völlig zu übergeben.

Theils der Aufrührischen flohen in die Freiheit / theils ergaben sich der Obrigkeit.

Diser aufrührischen Leuten Frevel kam der Burgerschafft täglich argwöhnischer vor / etliche derselbigen begaben sich in die in der Statt gelegene Freiheit / andere aber / sich der Obrigkeitlichen Straffen / doch mit Versicherung ihres Lebens / underworffen haben.

Die in der Freiheit ligende Rebellen werden verwachet.

Die in der Freiheit ligende siebenzehen Rebellen wurden von stund an umgeben mit einer starcken Wacht / in dem man zu einem jeden drey starcke Männer verordnet / die sie wol verwahren müßten.

Hier-

Hierauf war abermalen eine Gemein in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen gehalten/ welche beschlossen/einige zu den Aufrührischen in die Freiheit abzuordnen/um selbige zu befragen / ob sie klagen wolten oder nicht; Und als niemand klagte/sonder sie vermeinten / daß die von der gantzen Gemein ausgeschossene vier und achtzig Männer (welche obgesagter massen fünfzehen aus ihnen zu Richteren erwehlet hatten) in diesem Handel allzumalen richten solten; Da entschlossen sich obgedachte vier und achtzig Mann solcher massen / daß sie sich diser Sachen hinfür gar nichts beladen/ sonder einem Raht / als der ordenlichen Obrigkeit (nach dem Exempel obgemelter fünfzehen Richteren)das gantze Geschäfft überlassen wolten.

Eine Gemein schickte an die Aufrührer.

Darauf wurden dise Aufrührer den 17. Tag Hornung aus der Freiheit genommen / an Eisen geschlagen / mit vilen gewaffneten Knechten verwahret / und in die grosse Rahtstuben vor ein daselbst aus den Rähten und der Burgerschafft unparteyisches gesetztes Malefitz-Gericht gestellet. Da dann das Recht über sechs derselbigen / als die Haupt-Ursächer/ anfangs

Haupt-Ursächer vor das Malefitz-Gericht gestellt.

Sechs solten geviertheilet werden/würdē aber zum Schwerdt erbetten.

anfangs ergangen / daß man sie nach Strenge des Rechtens zu vier Stucken zerhauen lassen solte ; Doch aus Gnaden hernach zum Schwerdt sie verurtheilet. Dise sechs wurden an dem Marktplatz / von dem Bronnen bis an das Rahthaus / in Gegenwart viler gewaffneter Burgeren/und grosser Menge Volcks nach einanderen enthauptet.

Eilf Aufrührer in andere weg abgestrafft.

Die übrigen eilf wurden den 21. Hornung aus der Gefangenschafft gelassen/ als von den sechs/ so enthauptet worden/ verführte / und aus Einfalt in das übel gefällte Männer ; für welche auch der Keyserliche Fiscal Doctor Heinrich Martin / so von Straßburg anhero kommen/ selbst bate/daß man sie bey Leben lassen/ und in andere Weg abstraffen wolte. Darauf wurden sie an zimlichem Gut/ und ihr lebenlang an Ehren gestrafft/samt anderen/die sich anfangs gesellet/ doch allein an Gut/darbey war ferners Obrigkeitlich erkennt: Das man alle Jahr die Nammen derjenigen Aufrühreren an S. Stephans Tag in der zur S. Lorentzen gewohnlichen Gemein (da die Burgerliche Eids-Pflicht abgelegt wird) als die wider

Der Aufrühreren Nammen sollen jährlich abgelesen werden.

Ehr

Ehr und Eid gehandlet / zur Schmach ablesen solle.

Acht Jahr hernach / namlich in dem Schwaben-Krieg hatten sich etliche solcher Aufrühreren / so mannlich an der Schlacht zu Frastantz nechst Feld-Kirch gehalten / daß sie ihre Schmach durch ihre Treu und Dapferkeit gäntzlich ausgelöscht hatten / in dem eine Obrigkeit ihre underthänige Bitt erhöret / und folgends gedachte Nammen nimmermehr ab der Cantzel ablesen lassen.

Diser Schmach werden die Aufrührer befreyet.

Nach disem Auflauff hat eine Obrigkeit eine scharffe Nachforschung bey ihren Amtleuten für die Hand genommen / da sich nur ein untreuer Amtmann des Saltz-Handels erfunden / welcher nach seinem Verschulden hernach auch am Leben gestrafft worden.

Untreuer Amtmann am Leben gestrafft.

In obermeltem Jahr reiseten zwen Burger von S. Gallen / namlich Daniel Kapfmann / und Stephan Grübel in Morgenland nach Jerusalem / zu dem daselbst so genannten H. Grab / in meinung / hierdurch Gott ein sonderbar angenehmen Dienst (nach der damaligen Religions Beschaffenheit) zu erweisen / und kamen

Reise nach dem heiligen Grab.

beyde /

beyde/ nach glücklich vollendter Reise/ gesund widerum nach Haus.

Feurs-brunst zu Arbon.

Im Jahr 1494. den 27. Tag Jenner wurd in der Statt Arbon bey der Nacht Feur von leichtfertigen Buben eingelegt/ welche Söhn waren eines Vatters/ der zuvor von diser Obrigkeit Diebstahls halben ist aufgehenckt / sie aber in dem Spital daselbst aus Erbärmd auferzogen worden. Es verbranten vil Häuser samt dem Schloß / also daß der undere Theil der Statt im Rauch gäntzlich aufgegangen.

Vil Nachbaren begaben sich eilfertig dahin/die Statt zu retten/darunder auch vier und fünfzig Burger von S. Gallen an der Nacht noch zu rechter Zeit ankamen / welche bey Auslöschung des Feurs ihre nachbarliche Hilff in Treuen erwisen. Des folgenden Tags hat die Obrigkeit der Statt S. Gallen nach Arbon etliche Wägen mit Brot/ zu Underhaltung der Beschädigten/ und derjenigen/ so ihnen zu hilff kommen waren/ zu führen lassen.

Feldfrücht erfroren.

Im Jahr 1497. im Meyen/ waren in der Eidgnosschafft/ und vilen Orten des Teutschlands/ alle Blust und Feldfrücht erfroren.

Im Jahr 1499. nahme der jenseits des Boden-Sees so genannte Schweitzer- disseits in der Eidgnosschafft aber Schwaben-Krieg seinen Anfang/ wiewolen schon etliche Jahr zu vor einige der Eidgnosschafft Mißgünstige den frommen Keyser Friderich den Dritten zu selbigem verleiten wollen; Zu dem Ende auch der Groß-schwäbische Bund mit vilen Fürsten/ Herren / Ritterschafft und Stätten aufgerichtet wurde/ Ihr Mayestet starb aber noch vor dem Krieg. Die Keyserliche Cron erlangte nach seinem Tod sein Sohn Hertzog Maximilian Hertzog Caroli von Burgund Tochtermann/ welcher zu Anfang seiner Regierung trachtete deß Groß-schwäbischen Bunds Endschluß ins werck zu setzen/ und schrieb einen Reichstag nach Lindau/ an dem Boden-See gelegen/ aus; dahin die Eidgnossen auch beruffen wurdē/ welche sich eingefunden: Da hielte man ihnen für/ wie ein nohtwendige Verbesserung des Reichs halben / zu Erhaltung Teuscher Nation gemacht worden seye/ welche sie auch annemēn sollen. Die Eidgnößischen Abgesandten begehrten solches Ansuchen an ihre Herren zu hinderbringen/

Schwaben-Kriegs Anlaß.

Reichstag zu Lindau.

Ertzbischoff drohet den Eidgnossen.

bringen / so ihnen bewilliget wurde; Es hat ein gewisser Ertz-Bischoff auf disem Reichstag in der Eidgnossen Gesandten Gegenwart eine Schreib-Federen in die Hand genom̃en/und zu ihnen gesprochen: Wo ihr Schweitzer euch nicht gehorsam einstellen werdet/ wil ich euch mit diser Feder wol zwingen / (vermeinte mit dem Bann)deme antwortete einEidgnössischer Gesandter hierauf: Andere hätten Hellenparten in Händen / und möchten nichts ausrichten/ ein Wunder wäre es / wann es eine Gans-Federen thun solte.

Nach überlegung dises Geschäffts schickten die Eidgnossen einige Gesandten an den Käyser Maximilian nach Insbrug/ und liessen ihn sehr freundlich bitten / daß man der Eidgnosschafft der Verbesserung halben verschonete/ und selbige bey ihren alten Freiheiten verbleiben liesse / begehrten zugleich auch/ daß die Eidgnosschafft von dem Cammer-Gericht künfftig nicht mehr beschwerdt werden solte.

Des Schwäbische Bunds Anspruch auf die Pündtner.

Indessen underſtund der Schwäbische Bund etliche Schlösser im Engadin / die dem Stifft zu Chur von langer Zeit her eigenthümlich zugehört hatten/an sich zu ziehen/

ziehen/ welches aber ermeltes Stifft und mit ihnen die Grau-Pündtner/ nicht verstatten wolten. Es wurde nach Mittel getrachtet/ dise Streittigkeiten gütlich zu vertragen / deßwegen ward eine Tagleistung nach Feldkirch ausgeschriben. Nichts destoweniger aber rüsteten sich die Schwäbischen Bundsgenossen zu dem Krieg / und wurffen die Botten / so den Pündtnerischen Stiffts-Leuten die Feldkirchische Tagleistung verkündigen solten/ darnider/ der Meinung das Münsterthal einzunemmen. Auf dises haben sich beyde Theil verstärckt / und die Waffen ergriffen/ da indessen die Grau-Pündtner noch Hoffnung hatten der gütlichen Vereinbarung: Aber die Königliche Räht/namlich Herr Paulus von Liechtensteig / und Georg Gossenbrad riehten heimlich dem Groß-Schwäbischen Bund/ den Grau-Pündtneren einen Streich zu versetzen/ und brachten auch so vil zu wegen/daß die Schwaben an S. Lucii Steig ob dem Schloß Guttenberg sich legten / und das ohn einige Absagung gegen den Grau-Pündtneren/schlugen daselbst etliche arme Leut zu tod / eroberten Meyenfeld / deß-

Die Schwaben rüsten sich zum Krieg.

Anfang des Kriegs.

gleichen kam auch Fürstenberg in ihren Gewalt/und das Münsterthal wurd von ihnen abgebrannt.

Die Eidgnossen komen den Pündtneren zu hilff.

Als dises unverhofften überfalls die Eidgnossen von Ury berichtet worden/ mahneten sie in eil andere Eidgnossen auf/ welche den Grau-Pündtneren zu Hilff kamen/und als sie auf S. Lucii Steig zugezogen / flohen die Schwaben über Rhein/ doch wurden vil von den Eidgnossen noch ergriffen/und erschlagen/dem Herren von Brandis wurd das Schloß eingeäscheret/ und er selbs gefangen.

Thurgöuischer Landsturm.

Um Liechtmeß ergieng ein grosser Land-Sturm durch das Hegöu und Schwaben/von Uberlingen aus/ und kamen der S.Galleren Kornführer ohne Frucht von Zell am Under-See und Uberlingen widerum nach Haus. Hierauf wurd Gottlieben von denen von Costantz eingenommen: Gleichermassen ergieng auch weiters der Sturm durch die Land-Grafschafft Thurgöu: Worauf eine grosse Macht der Eidgnossen nach Costantz / und Höchst wolgewaffnet ankommen.

S. Galler zogen mit dem Paner ins Feld.

Den anderen Tag Hornung zogen die von S.Gallen mit ihrem Statt-Paner/

und

und etlich grossen Feldstücken noch Rorschach an den Boden-See/ disen Ort vor deß Feinds überfall zu bewahren.

Indessen besetzten die Eidgnossen ihre Gräntzen wol / die Herren von Zürich/ die Statt Stein/ und Eglisou/samt dem Schloß Hohen-Klingen / erlegten auch mit den loblichen Orten Lucern / Ury/ Schweitz und Zug einen Zusatz in die Statt Schaffhausen / Diessenhofen/ und Keyser-Stul/ deßgleichen etlich hundert Mann für die Statt Costantz in das Schwaderloch / und wurffen daselbst Schantzen auf zu ihrem guten Vortheil: Die von Baden wurden nach Zurzach und Coblentz verordnet / und das Rheinthal von den Eidgnossen neben den Abbenzelleren nach Nohtdurfft besetzet. Eidgnossen besetzen ihre Gräntzen.

Herr Ulrich von Sax stund mit seinem Volck in guter Ordnung/ und hielte sich wol gegen den Eidgnossen. Herr von Sax gut Eidgnössisch.

Da sich nun beyde Theil gegen einanderen gelägeret hatten / machte der Bischoff von Costantz/und Bischoff zu Chur einen Friden zwischen dem Groß-Schwäbischen Bund und den Eidgnossen / welcher aber nicht lang währete. Frid geschlossen.

Als

Frid wider gebrochen.

Als jederman widerum heimzog/ und die Eidgnossen von Lucern/ Schweitz/ Underwalden und Zug den Rhein ab reisende an den Scalberg kamen / neben dem Schloß Gutenberg / rufften die Lands-Knecht daselbst den Eidgnossen zu vil ungeschickte Wort / ja schossen auch gar under sie. Disen empfangenen Schimpf berichteten die Eidgnossen die zu Walen-Statt ligende Urner / welche sich zu ihnen verfügten. Als sie nun nach Gutenberg kamen/ und ihnen eine gleiche Schmach angethan war/ lågerten sich die Eidgnossen vor Gutenberg ; Hingegen samleten sich auch die Schwåbischen / beyderseits auf ein anderen hefftig entzündt/ möchten doch nicht zusammen kommen wegen des Rheins / der zwischen ihnen flosse. Die Lands-Knecht gossen gegen den Eidgnossen vil grobe un-Christliche Wort aus/ droheten ihnen sie auf ihre Kuhmåuler zu schlagen/ und dergleichen mehr.

Auf den 7. Tag Hornung war Meyenfeld von Niclaus von Brandis durch List angeloffen vermittelst falscher Creutz-Fahrten. Den 11. dises Monats um Vesperzeit namen die Eidgnossen Meyen-

feld

feld mit Gewalt widerum ein / und erschlugen bey zweyhundert Lands-Knecht/ die übrigen wurden verjagt.

200 Lands-Knecht in Meyenfeld erlegt.

Auf dises ergaben sich die Waldgöuer an die Eidgnossen/und huldigten ihnen.

Den 12. dises Monats sandte die Obrigkeit der Statt S. Gallen ferners hundert Mann/under ihrem Hauptmann Lener/mit ihrem Ehren-Zeichen/den Eidgnossen zu Hilff in das Rheinthal nach S. Margaretha zum Zusatz.

Hundert S. Galler zogen ins Rheinthal.

Die S. Galler fielen über Rhein nach S. Johann Höchst auf der Feinden Land/ erschlugen der Feinden etliche/ lagen hernach wider in dem Zusatz zu S. Margaretha/ den gantzen Krieg aus.

S. Galler erschlagen etliche Lands-Knecht.

Die Eidgnossen verstärckten ihren Zusatz im Schwaderloch.

Die Hegöuischen Edel-Leut übten ihre Underthanen in Waffen / zogen täglich von einem Ort zu dem anderen/und waren so kriegisch / daß etliche Dörffer und Gemeinden im Hegöu verlangten den Vorzug im Angriff wider die Eidgnossen zu haben.

Hegöuische Adel wider die Eidgnossen.

Schlacht zu Hard.

In dem nun einige Eidgnossen zu Rangweil lagen/ wurden sie eilfertig aus

dem

dem Rheinthal gewarnet / wie die Feind in grosser Anzahl sich zu S. Johann Höchst / und zu Hard zum Streit wol verfaßt versamlet stehen: Daher die Eidgnossen geschwind auf S. Johann Höchst eileten. Vierhundert Eidgnossen funden daselbst zwölf-hundert Lands-Knecht in guter Schlacht-Ordnung stehende / und griffen sie dapffer an / so bald aber dise Lands-Knecht den hefftigen Nachdruck sahen / wichen sie über das Moß auf Hard zu. Daselbst waren zehen tausend Mann deß Schwäbischen Bunds / welche eine Schlacht-Ordnung machten / eine Vorhut und darinn ein gewaltiges Geschütz stellten. Die Eidgnossen / so sich von den Grentzen dahin begeben hatten / nach dem sie auf ihre Knie gefallen / und Gott eiferig angeruffen / liessen Lermen schlagen / munterten einanderen auf zur Dapferkeit / und griffen die Feinde an. Die Schwäbischen schossen / doch ohne Schaden / aus ihren grossen Feldstucken / die Eidgnossen liessen ihnen bald das grosse Geschütz ab / in dem trang das Eidgnössische Kriegs-Volck hernach / und fiel so gewaltig under ihre Feind / daß sie zur Flucht

gezwun-

gezwungen wurden: Derselbigen ertruncken fünf-hundert in einem Graben. Sonst wurden in diser Schlacht fünf und zwantzig hundert Mann erschlagen / ob zwey tausend in dem Rhein ertränckt/also daß in allem fünf tausend der Feinden tod gebliben / die einfallende Nacht hulff den übrigen darvon. Bey fünf-hundert hatten sich am See in die Rohr verborgen/ welche von den Benachbarten am morgen abgeholet worden/deren mehrere Theil die Nacht über erfroren und gestorben / dieweil es so kalt war / daß den Eidgnossen ihre Schuh an den Füssen angefroren.

Fünf, tausend Feind erlegt.

Vil der Feinden erfroren.

Die Eidgnossen verloren niemand; welches in Wahrheit für eine sonderbare grosse Gnad Gottes zu halten.

Die Eidgnossen verloren keinen Mann.

An dem Morgen funden die Eidgnossen einen einfältigen Mann / so von der Schlacht entrunnen / und sich under ein Tach eines Hauses verborgen hatte / der fiel vor den Eidgnossen auf seine Knie nider/ höchlich um sein Leben bittende / mit disen Worten: Ach liebe fromme Kuh- " mäuler/ ich bitt euch durch Gott seyt mir " gnädig / und schencket mir das Leben.

Ein einfältiger Feind gefunden.

Als

Als sich aber die Eidgnossen diser Red verwunderten/insonderheit daß er sie in höchster Gefahr seines Lebens also schmächlich anreden dörffte / bezeugete er hoch und theur/daß er bey seinem Volck von keinem anderen Nammen niemalen gehört noch gewüßt hätte: Dessen die Eidgnossen lachen müßten/es seiner einfalt zugerechnet/ und ihn freundlich aus dem Läger zu den seinigen begleiten lassen. Herr Bullingerus meldet/er habe noch einige Eidgnossen gekannt / welche disem Schimpf beygewohnet hatten.

Ein Frid zwaren vergeblich gesucht.

In dessen wurd eine Tagleistung von den Eidgnossen zu Zürich gehalten / dahin die Gesandten des Pfaltz-Grafen Philippi / der Churfürsten / Bischoffen und Stätten Basel / Straßburg/ Colmar / und Schletstatt kamen / um einen Friden zu werben/welches die Eidgnossen mit geneigtem Willen annemmen wolten. Diser Fürsten und Stätten Gesandten ritten nach Uberlingen / (woselbst die Reichsständ bey einanderen versamlet waren) sie zu einem Friden zu vermögen/ welche aber von keinem Friden hören wolten/sonder sich zum Krieg stark verfaßten.

Nach

Nachdem die Eidgnossen dises vernommen / haben sie ihre Grentz-Ort allzumalen mit Volck wol verwahret.

Die Eidgnossen besetzen ihre Grentzort.

Im Schwaderloch lagen in tausend Thurgöuer / zu welchen die lobliche Ort Bern / Lucern / Ury / Schweitz / Zug / Glarus und Freyburg noch achthundert Mann sandten / es wurde zugleich der Grafschafft Kyburg auferlegt / ein fleissiges Auffsehen auf die Land-Grafschafft Thurgöu zu haben.

Zu Schertzingen lagen auch dreyhundert Thurgöuer / und zu Langweil auch so vil / so von dem Closter S. Gallen dahin abgeordnet wurden.

Zu S. Margaretha im Rheinthal wurde der Fahnen Burger von S. Gallen verstärckt.

In Sum̃a alle Eidgnössische Grentz-Ort wurden wol besetzt / auch alle Anstöß gegen Etschland biß nach Meyenfeld verwahret.

Die Weite solcher Besatzung erstreckte sich in sechszig Teutscher Meilen: Die Eidgnossen zogen offters auf ihrer Feinden Grund und Boden / aber auf der Eidgnossen Boden lagen die Feinde niemalen über Nacht.

Zu

Keyser Maximilian anfangs zum Friden geneigt.

Zu Anfang dises Kriegs hatte Keyser Maximilianus selbsten befohlen / den streitigen Sachen einen rechtlichen Ausgang zu geben / damit man beyderseits die Waffen nicht ergreiffen müßte. Darauf Ihr Mayestet sich in die Niderlanden begeben / da sie so lang gewesen / bis daß sie dises Kriegs verderblichen Fortgang vernommen / hernach begab sich der Keyser widerum in dise Land.

Die Eidgnossen werden bey dem Keyser verklagt.

Als derselbige nach Zell am Under-See kame / wurden die Eidgnossen vor Ihm von dem Groß-Schwäbischen Bund so hefftig verklagt / daß selbiger aus grossem Zorn (eh er den beklagten Theil / namlich die Eidgnossen angehöret) das gantze Reich ohne Verzug aufgemahnet / die Eidgnosschafft zu überziehen; da doch die Eidgnossen Ihr Mayestet nach Gebühr ehreten / und selbige keines wegs beschädigen wolten / sonder nur die jenigen / so dieselbige zum Krieg angehetzet hatten.

Das gantze Reich wird wider die Eidgnossen aufgemahnet.

Auf disen Befehl hin fiengen die Reich-Stätt und andere zu dem Krieg sich ernsthaft auszurüsten / und die ihrigen nach Costantz / und andere Grentz-Ort mehr / in

in den Zusatz/ den Eidgnossen zu Trutz/zu legen.

Schlacht am Bruderholtz.

Es haben hierauf die Eidgnossen sich täglich desto mehr zum Widerstand um Erhaltung ihrer Freiheiten willen und zum Krieg verfaßt gemacht / und sind am Palm-Abend zusammen kommen/ achthundert Eidgnossen von Solothurn ob der Aaren von Willisou und Lentzburg/ des Vorhabens auf Basel auf die Beut zuziehen. Wie sie etwann weit hinab kamen/zogen acht tausend ihrer Feinden aus dem Elsas / Breisgöu und den Rhein-Stätten versamlet wider dise Eidgnossen/ ihnen den Weg ihrer Zurukreise vorzuhalten. So bald aber die Eidgnößische Besatzung auf Dornach dessen grundlichen Bericht empfieng / gab sie der Feinden Gegenwart / mit schiessen den ihrigen ein Zeichen : Darauf kehrten die Eidgnossen um/der Meinung nach Dornach zu ziehen/ und ihr Leben aufzusetzen; wiewolen sie die Baßler willig in ihr Statt eingelassen hätten: Zogen hiemit in ihrer Schlachtordnung hinauf. Die Rheinischen warteten ihren an der Birs-Bruggen/ und ritten ihnen zum theil auf dem

dem Fuß nach. Im Leimenthal am Bruderholtz kam es zu einem Treffen/ also daß beyderseits dapffer gefochten wurde; nachdem aber der hefftige Streit eine zeitlang gewähret/ nahmen die Feind die Flucht/ und verloren in sechshundert Mann: Daselbst kamen um ihr Leben Graf von Thierstein/ und Herr Cunrad von Eptingen.

Waldgöuer fallen von den Eidgnossen ab.

Um dise Zeit fielen die Waldgöuer widerum von den Eidgnossen ab / der Großschwäbische Bund verfertigte eine starcke Schantz mit grossen Bäumen in einanderen bevestiget/ und mit starckem Geschütz wol verwahrt. Aus diser Schantz fielen fünfzehen hundert Mann über Rhein / verbrannten etliche Häuser und das Dorff Gambs / wie auch dem Freyherren von Sax etliche Dörffer.

Schwaben über Rhein.

Hierauf ergienge der Sturm durch das Rheinthal und Sarganser Land/ und weiters in die Eidgnosschafft hinein/ daß sich bald ein grosses Volck versamlet/ und die Feind widerum in ihre Schantz sich begeben hatten.

Als nun die Herren von Zürich der Feinden überfall berichtet wurden / zogen sie in eil zu Feld/ und mahneten alle Eidgnossen/

gnossen und auch die Statt Gallen auf/ welche ihren Zusatz zu S. Margaretha abermalen verstärckt hatte.

S. Galler stärckten ihren Zusatz zu S. Margaretha.

Es war auch zu Zürich auf einer Eidgnößischen Tagleistung beschlossen / daß Zürich/Bern/Lucern/Zug und Freyburg mit ihren Panneren über Rhein in der Feinden Landschafft ziehen solten.

Als der Großschwäbische Bund vernommen hatte/ wie die Schweitzer starck im Rheinthal lagen/ beschlossen sie/ die Eidgnößische Zusätzer im Schwaderloch und selbiger Orten im Thurgöu zu überfallen; deßwegen befahlen sie/ an allen Orten daselbst Lermen zu machen/ damit die Zusätzer gnug zu wehren hetten: Den 18. Tag Aprelen zogen acht tausend der Feinden aus der Statt Costantz mit trefflichen Waffen ausgerüstet/ zu welchen acht hundert Mann in Schiffen aus der Reichenau kamen/ dise reiseten allzumalen zu Roß und Fuß muhtig auf Ermatingen zu/ fielen in das Dorff / erschlugen vier und siebenzig Eidgnossen / ohne die in der Flucht umkamen / und nach dem sie alles verbrant/ und ausgeplündert hatten/ machten sie sich in Unordnung samt der Beut und zweyen Feldschlangen darvon.

Die Eidgnossen werden zu Ermatingen überfallen.

Bey diser Unordnung kamen einige Eidgnossen / dem ergangenen Sturm nach/in das Schwaderloch/allwo sich ein Hauptmann von Underwalden mit dreyhundert Mann auf ein Kornfeld in gute Ordnung stellte/ zu denen sich noch in die fünfzehen hundert Eidgnossen verfügten: Dise (nach dem sie von der Feinden Unordnung Bericht empfangen) nahmen ihnen für/ selbige dapfer anzugreiffen/giengen daher durch den Wald in möglichster stille/und als sie nahe an die Feind kamen/ liessen sie unversehens Lermen schlagen/ und stellten Trommenschlager hin und wider in disen Wald/die immerhin Trommen schlagen müßten/dardurch den Feinden schrecken einzujagen / als wann der Wald voll Schweitzer wäre.

Der Eidgnossen Kriegslist mit dem Trommen-Schlag.

Schlacht zu Ermatingen.

Auf solches fielen die Eidgnossen ihre Feind mit grossem Geschrey an/ da dann das Geschütz der Feinden ohne schaden abgieng in einem solchen dicken Rauch daß kein Theil den anderen sehen möchte / in welchem die Eidgnossen hinzu dringende bald zwey Glider / und noch mehr der Feinden erlegten/ welche da sie die Flucht über das Täger Moß gegen der Statt

Costantz genommen/ jagten ihnen die Eidgnossen nach. Der Feinden wurden vierzehenhundert/ darbey auch zwen Ritter/ als Herr Burckard und Herr Heinrich beyde von Randeck erschlagen / ohne die im See ertruncken waren/ auch wurden etliche Fahnen samt fünfzehen Feld-Stücken neben vilen Kriegs-Mitteln gewunnen.

Es hatte Johañ Dietrich von Blumeneck den Eidgnossen vor und in währendem Krieg vil Widerwertigkeiten erzeiget/und auch andere wider sie angefrischet: Daher die Eidgnossen auf ihne für das Stättlein Thůingen/im Kleckgöu ligende zugezogē/ und dasselbige also streng belägert/daß die Hauptleut darin heimlich aus demselbigen geflohen. Welches als die Schwäbischen Knecht und einige Edelleut so darinn gelegen / samt dem von Blumeneck(welcher zuvor die Eidgnossen immer lebendig essen wolte) vernommen / haben sie sich in der Eidgnossen Gnad ergeben / welche ihnen auch ertheilt worden: doch also / daß sie etliche Edelleut gefangen genommen/ die Knecht bis an die Hemder ausgezogen/ jedem ein Stecken in die Hand gegeben/

Thůingen von den Eidgnossen eingenommen.

Schwaben bis auf die Hemder ausgezogen.

und sie also hinweg ziehen lassen / das Stättlein aber rein ausgeplündert / und hernach in die Aschen gelegt.

Schwäbische Bund verschantzte sich zu Frastentz.

Nach dem die Eidgnossen von Thüingen aus dem Klekgöu widerum nach Hause kommen / zoge der Schwäbische Bund mit Macht nach Frastentz / allwo er eine gewaltige Landwehr zubereitet hatte; wie dessen hernach gedacht werden sol.

Die Eidgnossen werden gemahnet.

So bald nun die Grau-Pündtner dise Zeitung vernommen / sandten sie eilfertig einen Botten über den anderen an die Eidgnossen / ihnen Hilff zu schicken. Die Eidgnossen saumten sich nicht lang / zogen

Zogen auf Frastentz.

mit ihren Panneren / namlich die von Zürich / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug / Glarus / wie auch die S. Galler und Abbenzeller / mit anderen ihren Bundsverwandten in eil auf Frastantz zu: Dann sie waren berichtet / wie die weissen Creutz von den Waldgöueren hefftig gedruckt wurden.

Die Feind zu Frastentz wol eingeschantzet.

Die Eidgnossen liessen die Schwäbischen durch gewüsse Kundschafft ausspähen / welche der Feinden Läger zu Frastentz gar wol befestiget befunden / in dem sie sich wol eingegraben / und vil Feldschlangen /

und

und andere Stück gegen dem Feld gerichtet: Dann sie vermeinten die Eidgnossen werden über das Feld ziehen/gegen dem Geschütz. Hinder dem Bollwerck gegen Feldkirch zu an der Yler/(darüber sie einen grossen Steg gemacht) und ob dem Bollwerck haben sie den Lantzengast mit grossen Tannen verfällt bis auf die Höhe: Sie hatten auch fünf hundert Mann/zu oberst auf ermeltem Ort Lantzengast genant/geleget/mit welchen sie vermeinten die Eidgnossen zu hinderziehen/wann sie die Landwehr nach ihrer Einbildung angreiffen werden; Also daß keiner der Eidgnossen darvon kommen solte: Aber aus sonderbarer Fürsehung Gottes gewanne die Sach einen anderen Ausgang: Dann die Eidgnossen fiengen aus der Feinden Läger einen / der ihnen des Lägers Ordnung und der Feinden Anschläg entdecket hat.

Des Feinds Läger den Eidgnossen entdecket.

Den 20. Tag April am morgen früh brachten hierauf die Eidgnossen in allem sieben tausend Mann starck auf/(dann sie stärcker daselbst nicht werden könten/weilen sie an anderen Gräntzorten genugsam zu wehren hatten) und suchten mit fürsichti-

Anschläg die Feind anzugreiffen.

sichtigem Vortheil ihre Feind anzugreif-fen. Heinrich Wolleb von Ury bate die Eidgnossen / daß sie ihme zwey tausend Mann zugeben solten/so wolte er den Lantzengast hinden zu ersteigen / und die Feind jenseits besuchen/und hiemit zu einer seiten sie anfallen; In dem solten die Eidgnossen an dem Berg anderseits umhinziehen / dessen Rahtschlag wurde angenommen; Also zog diser dapfere Mañ mit seinen zwey tausend Eidgnossen den Berg hinauf/ welcher so hoch und gäch war/daß sie mit Händ und Füssen denselbigen ansteigen / und ihre Spieß hernach ziehen müßten/hiervon aber die Feind gar nichts wüssen noch mercken könten; Darzu war auch der Berg allenthalben mit Tannen verlegt / daß sie darunder hinschlieffen müßten. Als sie nahe hinauf kamen/wurden die Feind ihrer gewahr / und fiengen an auf sie zu schiessen / und sich dapfer zu wehren/es möchte aber gar nichts helffen: Dann die Eidgnossen legten sich auf die Bäuche nider / und betteten so lang/ bis die Schütz allzumalen los gebrant waren: Darnach eileten sie hinauf / und welche nicht geflohen waren / wurden von disen Eid-

Schlacht zu Frasientz.

Eidgnossen erstochen: Und dise so anderseits das Holtz abzogen und flohen/kamen den anderen Eidgnossen erst entgegen. In dem umzogen die Eidgnossen den Berg/ und überfielen ihre Feind an beyden seiten/ bis das Geschütz völlig vergienge/und wiewolen sich die Feind gewaltig wehreten/ auch der dapfere Mann Heinrich Wolleb erschossen ward/ zertrennten doch die Eidgnossen der Feinden Ordnung/erschlugen und ertränckten ihrer in dem Yl-Fluß über die dreytausend / auch gewunnen sie das Bollwerk/und blieben auf der Wahlstatt bis an den dritten Tag/hernach zogen sie widerum nach Haus.

An diser Schlacht hat sich Hauptmann Lener aus der Statt S. Gallen mit seinem Fahnen Burgeren wolgehalten / in dem sie zu erst auch den Angriff gethan. Die St. Galler wol gefochten..

Der Stücken klein und groß gewunnen die Eidgnossen auf die fünf-hundert/ und gar vil Kriegs-Vorraht. Vil Kriegs-Vorraht gewunnen.

Es hat sich allhier auch Johann Wahl von Glarus mañlich gehalten/ als welcher sich zu weit in der Verfolgung der Feinden in selbiger Land begeben / und daher ihme von zwanzig Reisigen hefftig zugesetzet Dapferkeit deß Johann Wahlen von Glarus.

setzet wurde/ er hat aber sich solcher in einem vortheilhafftigen Ort dapfer erwehrt/in dem er mit seinem langen Spieß drey der Feinden aus ihren Sätlen nach einandern gehebt; Aber gleichwolen übermannet / endlich sich dem Herren von Brandis gefangen gegeben / worauf er nach Feldkirch geführt/daselbst wol gehalten / und hernach mit schrifftlicher Zeugnus seiner Dapferkeit von den Feinden widerum ledig gelassen worden.

Priester/ Weib und Kinder im Waldgöu bitten um Gnad.

Als die Priester/Weib und Kinder im Waldgöu der Eidgnossen Sieg zu Frastenz (woselbst die Waldgöuer elendiglich erschlagen worden) vernommen hatten/ giengen sie in einer langen Proceßion den Eidgnossen entgegen / fielen ihnen zu füssen/ baten gar kläglich/daß man sie nicht weiters schädigen/ sondern nur mit einer Brandschatzung belegen wolle / dieweilen ihre liebe Vätter erschlagen/ dise Bitt bewegte die Eidgnossen zum weinen/so sehr hatten sie mitleiden mit disen Leuten/ insonderheit den Vatterlosen Kinderen; Sie ehreten die Priester / thaten weder den Weib und Kinderen kein ander Leid / als daß sie auf ihr bitten hin/ein solche Brand-

schatzung

schatzung ihnen aufgelegt haben / mit welcher dise Leut wol zu friden/und hierum auch höchlich den Eidgnossen gedancket hatten.

Es zogen im Meyen die Eidgnossen mit etlichen Panneren zu Stein über den Rhein in das Hegöu/und verbranten den Feinden etliche Schlösser und Dörffer. Der Feinden Dörffer abgebrant.

Zugleich verstärckten auch die Eidgnossen mit mehrer Mannschafft das Schwaderloch vor Costantz im Thurgöu/ die Obrigkeit der Statt S. Gallen sandte den Eidgnossen auch ein Fahnen ihrer Burgeren in das ermelte Ort Schwaderloch / zu hilff. S. Galler schicken Hilff ins Schwaderloch.

In disem Krieg hatte die Statt St. Gallen ihre Mannschafft in 600. Mann bestehende/an dreyen Orten zu einer Zeit/ als zu S. Margarethen im Rheinthal/zu Rorschach / und im Schwaderloch vor Costantz/ im Feld ligend. S. Galler hatten ihre Völcker an 3. Orten.

Zu Costantz lage ein grosse Macht der Feinden/ bey welchen waren Fürsten und Herzen. Auf einen Tag zoge die grosse Kriegs-Macht mit des Reichs-Panner aus Costantz bis zu dem Paradeis in das Feld.

Die

Der Feinden starcke Macht zoge aus Costantz in das Feld.

Die Eidgnossen (darunder auch der dahin abgesante obgedachte Fahnen Burger von S. Gallen gewesen) stunden dapfer in ihrer wolbestellten Schlachtordnung der Feinden erwartende: Die Schwäbischen aber wolten es nicht mit den Eidgnossen wagen; Nachdem sie all ihr Geschütz los gebrant hatten / zogen sie im Rauch widerum in die Statt Costantz.

Die Statt S. Gallen sendet mehr Hilff in das Schwaderloch.

Hierauf nach kurtzen Tagen sandte die Statt S. Gallen noch fünfzig Mann in das Schwaderloch zu ihren daselbst befindlichen zweyhundert Burgeren; wie dann ins gemein die Eidgnossen wegen diser in Costantz ligender starcker Feinds-Macht / das Schwaderloch mit grösserer Mannschafft wol besetzt hatten.

Etschländer überfallen das Engadin.

Entzwischen als die Etschländer und andere eine starcke Landwehr im Finstgau nechst dem Münsterthal aufgebauen / darhinder sie lagen under dem Panner von Tyrol mit zehen Fahnen in acht tausend Mann starck / fielen sie nach Pfingsten in das Engadin dem Stift Chur zugehörig / wegen ihren verübten Raub und Brands verhiessen die arme Leut aus Trang ihnen etlich tausend Gulden Brandschatzung /

weilen

weilen sie aber das Gelt nicht bar hatten/ müßten sie den Etschländeren drey und dreyßig Mann zu Geisel überlassen/ welche nach Meron verwahrlich geführt wurden.

Nach disem überfall zogen die Grau-Pündtner mit ihren Panneren und Fahnen acht tausend Mann starck / in den Pfingst-Feyrtagen über die Etsch an die Landwehr/ sie theilten sich in zwey Hauffen/als der kleinere solte über ein Berg die Feind bey der Landwehr überziehen/und wann er mit Feur ein Zeichen geben wurde/ solte der grössere Hauff under augen an den Feind ziehen. Grau-Pündtner zogen auf die Feind.

Diser Abredung genehm zoge in der Nacht der kleinere Hauff an den ermelten Berg. Die Feind nach dem sie der Pündneren Anzug berichtet worden / theilten sich in drey Hauffen/ als den ersten Hauffen von Reisigen schickten sie den Pündtneren entgegen/ ihnen dadurch vorzukommen/damit sie nicht in die Landwehr fallen möchten. Die Pündtner nahmen einen andern Weg durch Stauden und Stöck/ und kamen neben dem Berg unden hin/ als woselbst sich die Feind keines überfalls ver- Schlacht auf Malser-Heid.

versehen hatten. So bald die Reisigen dises erfahren/ eileten sie auf die Pündtner/ aber sie wurden von disen zum anderen Hauffen dapfer getriben; Indessen gaben sie dem grösseren Hauffen mit Feur das Zeichen / fielen nider und verrichteten ihr Gebett. Darauf griffen sie den ersten Hauffen in der Landwehr mit grossem Geschrey an. Der erste Hauff wiche zum anderen / und hielte sich mit schiessen und streiten gar dapfer / darzu kame auch der dritte Hauffen/ es wurde beyderseits hefftig gestritten / fünf stund lang/ eh entwederer Theil weichen wolte/ die Pündtner sandten zu ihrem grösseren Hauffen um Hilff/ dann es noht war/ in dem allbereit zwey hundert der ihrigen erschlagen waren. Hierauf eilete der grosse Pündtnerische Hauff auf die Landwehr: Wie dises grossen und frischen Hauffens die Feind ansichtig waren/ namen sie die Flucht in das Stättlein Glurs zu einem Thor ein/ und zum anderen widerum hinaus/ über die Etsch/ die Brug brache von vile der Leuten entzwey/ das Wasser war so voll der Feinden/ daß die Pündtner über sie hinaus lieffen/ und trieben sie bis nach Schluders.

Auf

Auf der Wahlstatt blieben tod auf die vier tausend der Feinden / ohne die ertruncken waren. An diser Schlacht wurden gewunnen das Tyrolische Panner / sechs Fahnen / acht grosse Feldstůck / und vil Wehr und Waffen. Die Půndtner verloren Zweyhundert fůnf und zwanzig Mann: Nach dem sie die Landwehr zerstört hatten / zogen sie widerum heim.

Als aber die Feind flůchtig nach Meron kamen / begehrten sie die drey und dreißig Mann / welche aus dem Engadin daselbst zu Geisel lagen / heraus zum tod / dessen die von Meron sich sehr beschwerten; Aber nach dem dise flůchtige Feind ihnen hefftig gedrohet hatten / ihre Statt gäntzlich zu verstören / gaben sie ihnen dise unschuldige Geisel heraus / welche zwaren willig zum tod waren / allein baten sie nach abgelegter Beicht mit dem Schwerdt enthauptet zu werden / welche Bitt die ergrimte Feind abgeschlagen / dann sie wurden von selbigen zu Stůcken zerhauen. — *Unthat der Feinden.*

Um dise Zeit můßten die Eidgnossen das Schwaderloch / und andere der Statt Costantz angrentzende Ort im Thurgöu mit starcker Mannschaft noch immer- — *Grosse Kriegs-Macht in Costantz.*

immerhin wol besetzt halten; dieweilen der Schwäbischen in der Statt Costantz ligende grosse Macht/ auf des Keyser Maximiliani ernstliches aufmahnen täglich verstärcket/ einige Fürsten kamen dahin in Person / namlich der Marggraf von Brandenburg/ Hertzog Geörg aus Beyeren / Hertzog Ulrich von Wirtenberg/ Hertzog Albrecht aus Sachsen / und Pfaltz-Graf Ludwig: Hernach war auch Keyser Maximilian von Feldkirch aus/ (nachdem er daselbst den Augenschein der verschantzten Gräntzorten eingenommen/ und mehrere Kriegsverfassung wider die Schweitzer anbefohlen hatte/) auf dem See nach Costantz kommen/ welcher obermelte Fürsten/ und selbiger Kriegsvölcker wolgerüstet angetroffen hat.

Burgermeister Ymber von Basel dem Keyser gewogen.

Indessen begabe sich daß Johann Ymber Burgermeister zu Basel (welcher dem Keyser Maximiliano sehr gewogen war) dem Groß-Schwäbischen Bund alles was er in Erfahrung bringen könte kund thate/ und sich in dem Underschreiben der Briefen Pfeffer-Häns nennete/ wie dann dergleichen Schreiben nach der Schlacht zu Dorneck hinder den Feinden gefunden worden. Diser

Diser Burgermeister berichtete neben anderem denen herauf ziehenden Keyserischen / daß sie auf die Solothurner/so in Dorneck lagen/trostlich anziehen/ und sie angreiffen solten: Dann die Schweitzer alle im Schwaderloch wåren/des Kånigs in Costantz ligender Kriegs-Macht zu wehren. Daher dise Feind / namlich die Welsche Guarde Philippi / die Mannschaft des Rheinstroms von Côln/Mentz/ Wormbs / Speir ; Insonderheit auch Straßburg mit ihrem gewaltigen Geschůtz/(darwider aber Doctor Keysersperg im Thum zu Straßburg gar hefftig geprediget / und ihnen vorgesagt/ wie es ihnen ergehen werde) zogen herauf nach Dorneck / disen Ort zu belågeren: Zu disen kame auch mehrers Volck aus dem Suntgåu/ Elsas und Breisgåu/ welche auf die fůnfzehen tausend Mann geschåtzt waren.

Dorneck belågeret.

Bey diser Feinden Anzug hatte sich Hauptmann Benedict Hug von Solothurn / mit seinem undergebnem Volck mannlich zu wehren entschlossen; Indessen aber die Eidgnossen um eilende Hilff gemahnet / welche mit ihren Panneren ihme

Die Eidgnossen zogen auf Dorneck.

ihme zugezogen. Zum ersten kamen die Solothurner mit ihrem Pañer nach Liechstal/ disen folgten die Eidgnossen von Zürich/ und etliche Fahnen aus dem Aergöu/ die Hauptleut besahen in der Höhe der Feinden Läger / welches in Unordnung ware / daher sie rahtsam befunden die Feind anzugreiffen / indessen kame auch das Panner von Bern mit vilem Volck under ihrem Obristen Herren AltSchultheiß Rudolph von Erlach bey den Eidgnossen an. Dise drey Ort wurden einig die Feind mit Gottes Hilff anzugreiffen/ stellten hierauf ihr Volck in gute Ordnung/ und ermahneten sie still durch das Holtz zu ziehen/ und sich dapfer / wie getreuen Eidgnossen es geziemet/ wider ihre Feind zu halten. Die Feind lagen in grosser Macht unden an der Birß / schlugen ihr Läger auf/ machten Hütten/ sie schlachteten Vieh/ assen/ truncken/ spielten/ und dantzten: In summa es war bey ihnen die höchste Sicherheit/ und vermeinten keines wegs/ daß einige Schweitzerische Völcker ihnen so nahe wären.

Die Eidgnossen entschlossen sich die Feind anzugreiffen.

Ihr Feldherr war Graf Heinrich von Fürstenberg/ diser berahtschlagte sich mit

den

den gegenwertigen Grafen und Herren/ wo am bequemlichsten die Stuck/ Dorneck zu beschiessen/ zu pflantzen wären:

Indessen kam ein alter wolerfahrner Soldat zu gedachtem Grafen von Fürstenberg/ erinnerte ihn der Wachtsamkeit: Dañ ihne beduunckte daß sich die Schweitzer samleten/ disem antwortete der Graf/ „meinst du daß es Schweitzer schneye? Sie „haben an anderen Orten zu schaffen / es sind ihren nicht so vil/ wer ihme förchtet/ der lege einen Pantzer an/ auf solche weise wurde dise treue Warnung verachtet.

Feldherr von Fürstenberg verachtet treue Warnung.

Indessen liesse der Thum Dechant in der Statt Basel/ einer vom Haus Rotberg/ einen Tisch auf dem Münsterthurn zum Nachtmal zubereiten / daran er mit seinen guten Herren und Freunden saß/ in der Hoffnung mit Lust zuzusehen/ wie Dorneck beschossen / bestürmt / gewunnen/ und im Feur aufgehen werde/ er aber hingegen müßte sehen / daß die Reichsvölcker neben Basel darnider von den Eidgnossen gejagt/ und gantze Hauffen nidergeschlagen wurden.

Unerfreuliche Mahlzeit.

Dann am Montag den 22. Tag Heumonat/ abends ungefehr um 3. Uhr zogen obge-

Eidgnossen rüsteten sich zum Angriff.

obgedachte drey Eidgnößische Ort/ Zürich/ Bern und Solothurn in Gottes Nammen auf ihre Feinde an. Es kam aber das Holtz herauf ein Landmann von Solothurn Ulrich Keyser von Grellingen oben an der Birs gelegen das von den Feinden erst neulich eingeäscheret worden/ der zeiget den Hauptleuten an/ daß er unden her im Holtz der Feinden heimliche Wacht/ namlich vier Landsknecht erstochen habe/ und man deßwegen desto sicherer an den Feind kommen möchte/ und diser ehrliche Eidgnoß (wiewolen er verwundet war) führte die Eidgnossen das Holtz darnider/ nach dem sie zuvor zu Gott ihr Gebett verrichtet hatten/ fielen sie in der Feinden Läger mit schlagen und erstechen/ die Feind meineten anfangs/ daß sie selbst under ihnen im Läger uneinig wären/ sie sprangen aus den Hütten/ legten den Friden an/ bis sie gesehen / daß es die Schweitzer wären.

Schlacht zu Dorneck.

Die Niderländisch Geldrische Völcker stellten sich dapfer zur Gegenwehr / wie auch die Welsche Guarde und die Reisigen/ welche den Eidgnossen vil zu schaffen gaben / und der Sig eine zimliche Zeit (wegen der Feinden dapfern widerstand) im

Die Feind wehreten sich dapfer gegen den Eidgnossen.

im Zweiffel stund: Dann sie zum anderen mal angegriffen/und in dem ersten Angriff auf das Holtz darnider vil Eidgnossen zerstreuet haben; Indessen aber die Feind insonderheit die Reisigen sich widerum zusammen gethan/und wider die Eidgnossen Mannlich gefochten hatten.

Es geschahe aber durch Gottes sondersbare Regierung / daß als die Eidgnossen von Lucern achthundert Mañ starck grad dem Schwaderloch zuziehen wolten / nach Winterthur kamen / und in der Kirchen daselbst waren / hiesse sie ein Läuffer eilfertig auf Dorneck zu ziehen / welches sie gethan/auch auf der Straß kame zu ihnen das Panner von Zug in vier hundert Mañ starck / weilen sie nun hefftig eileten / und in das Holtz kommen waren / begegneten ihnen etliche flüchtige Eidgnossen / welche sagten: O liebe Eidgnossen ziehet nicht weiters / dann ihr nichts schaffen werdet. Der Hauptmann von Lucern Herr Petermann Feer Ritter und Schultheis antwortete ihnen mit erforderlichem Ernst: Ihr soltet nicht bis in den tod gewichen seyn / wir werden zu unseren lieben Mit-Eidgnossen unser Leib und Leben auffsetzen:

Die Eidgnossen von Lucern und Zug eileten zur schlacht.

Hauptmanns von Lucern dapferes Vorhaben.

Haupt- manns von Zug Heroi- sches ver- fahren.

Der Hauptmann von Zug Herr Wern- herr Steiner Land-Amman sagte: Solten wir das Gefecht hören / und nicht zulauf- fen / das were uns ein ewige Schand; Ich halte darfür / daß unsere liebe Eid- gnossen noch nicht überwunden seyen; Im Fall aber sie überwunden worden/ so werden sie die Feind gewüß solcher massen ermüdet haben/ daß wir sie wider schlagen können: Darum welche redliche Eid- gnossen sind / folgen mir nach: Hiemit zogen sie unerschrocken an die Feind. Als sie aber an den Ort kamen / da die von Zürich / Bern und Solothurn die Feinde zuvor angegriffen hatten / fun- den sie vil Volcks daß daselbst plünderte/ welches sie aber nicht für Eidgnößisches Volck angesehen/ es waren aber Welsche Berner/ die von ihrem Panner sich abge- sönderet/ und die Todten auszogen/ und liessen also ihre Herren in der Noht ste- cken / deren wurden fast in zwey hundert von disen Eidgnossen erschlagen / eh sie wußten/ daß sie der Statt Bern Under- thanen waren.

Welsche Berner von den Eid- gnossen er- schlagen.

Indessen trucketen sie immerhin fort und kamen an den Ort/ daselbst sie beyde

Theil

Theil an einanderen hefftig streittende sahen/ Herr Hans Schönbrunner Pfarrer und Decanus zu Zug eilete mit seinem Pferd gegen den Eidgnossen/ und ruffte ihnen mit heller Stimm zu: Liebe Eidgnossen sind dapfer: Dann meine Herren von Lucern und Zug sind mit ihrem Volck zugegen euch zu helffen / dessen erfreuten sich die Stättische Völcker: Dann wie sie sahen disen neuen Schlacht-Hauffen daher ziehen/ erschracken sie anfangs/ vermeinten es wären frische Feind.

Decanus von Zug ermahnete die Eidgnossen zur Dapferkeit.

So bald aber die Feind von zweyen Orten angegriffen/ nahmen sie die Flucht/ und jagten ihnen die Eidgnossen nach für Basel hinab / so lang bis die Nacht einbrechen wolte.

Eidgnossen behalten den Sieg.

Die Eidgnossen sagten Gott um disen erhaltenen Sieg Lob und Danck / zogen widerum in der Feinden Läger/ und assen daselbst was die Feind gekochet hatten.

Die Eidgnossen verloren an diser Schlacht bey hundert redlicher Mann/ ohne die / so ob dem plünderen erschlagen wurden/ sie hatten in disem gantzen Krieg keinen härteren Streit bestanden / als disen. Die Feind verloren über die drey

Eidgnossen Verlurst.

Der Feinden Verlurst.

tausend Mann/ darunder vil vornemme Herren und Adels Personen: Insonderheit verlor die Statt Straßburg ihre Stück: Da wurden gewunnen die Panner von Ensisheim und Freyburg im Breisgöu/ und noch sieben Fahnen. Des folgenden Tags kamen die von Ury mit ihrem Panner / auch Underwalden und Freyburg mit ihren Fahnen auf die Wahlstatt / und bleiben nach ihrer Gewohnheit / drey Tag lang daselbst ligen.

Basler den Eidgnossen günstig.

Die obsiegende Eidgnossen liessen sich vor der Statt Basel sehen / welches die Burger von Basel gern hatten/ und ihnen Speiß und Tranck zu fertigten/ auch ihren Verwundten behilflich waren. Nach disem liesse es sich fast ansehen/ als wann man sich beyderseits von neuem ernsthaffter zu dem Krieg ausrüsten wolte; Zumalen dann auf einer Eidgnößischen Tagleistung/ zu Zürich gehalten/ erkennt worden / weilen die Feind sich von neuem verstärckten / mit allen Panneren der Orten und Zugewandten wider sie auszuziehen: Als dessen die Reichs-Gesandten in der Statt Basel versamlet berichtet wurden/ waren sie hierauf zum Friden geneigt.

Ent-

Entzwischen kamen zwey Heroldden nach Costantz/ der einte von der Cron Franckreich / der andere vom Haus Meiland abgesandt / die verlangten im Nammen ihrer Herzen ein Geleit/ nachdem sie dasselbige erhalten/kame dahin ein Bischoff aus Franckreich/und Galeazzo Visconti von Meiland/ sie begehrten / daß man ihnen zum Friden zu reden vergůnstigen wolte/ und als ihnen solches verwilliget ward/ warben sie an die Eidgnosschafft um einen Friden. Franckreich und Meiland suchten den Friden.

Nach Bartholomæi Tag erscheinen zu Basel im Nammen des Reichs Marggraf Casimirus von Brandenburg/ Bischoff von Worms/Graf Philippus von Nassau/ und andere Herzen mehr/ dahin kamen auch die Abgesandten einer loblichẽ Eidgnosschafft / und wurde daselbst der Frid geschlossen. Frid getroffen in Basel.

Den 24. Tag Herbstmonat kam die erste Bottschafft nach S.Gallen/daß der Frid gemacht were. S.Galler des Fridens berichtet.

Der Krieg hat seinen Anfang zur Liechtmeß genommen/ und im Herbst sich geendet/ und also nicht gar acht Monat lang gewåhret. Schwaben-Krieg wåhrete nicht 8. Monat.

In

Meiländischen Kriegen Anfang

In disem ermeltem 1499. Jahr nahmen die Meiländische Krieg ihren Anfang: In deme König Ludwig der Zwölfft dises Namens in Franckreich/mit Macht in das Hertzogthum Meiland gezogen/ und selbiges ohne der Eidgnossen Hilff eroberet. Hertzog Ludwig Sfortia von Meiland flohe aus selbigem mit einem mächtigen Schatz Geltern in Teutschland/ damit bracht er vil Völcker auf / neben anderen auch durch Galeazzo Visconti fünf tausend Eidgnossen / dise zogen ins Hertzogthum Meiland / wider ihrer Obrigkeiten willen:

Eidgnossen helffen Meiland wider gewünnen.

Der Hertzog Sfortia von Meiland bekame hierauf mit hilf diser Eidgnossen und anderer Teutscher Völckeren sein Hertzogthum widerum in seinen Gewalt/ biß an Novara und das Schloß zu Meiland/ welche beyde er damals nicht eroberen könte.

Franckreich bekam auch Eidgnößische hilff.

Entzwischen bewurbe sich auch die Cron Franckreich um Eidgnößische hilff/ welche sie auch erlangte/und zogẽ im Jahr Christi 1500. etlich tausend Eidgnossen in Italien/ dem König Ludwigen hilf zu leisten: Darbey war auch ein Fahnen

Ein Fahnẽ S. Galler.

Burger

Burger von S. Gallen mit der Obrigkeit Bewilligung.

Desselbigen Jahrs hat die Obrigkeit der Statt S. Gallen dicke Pfenning zu 20. Kreutzer/auch Batzen/Pfenning und Heller müntzen lassen.

Müntz geschlagen.

Im Jahr 1501. als widerum ein Anzahl Eidgnossen in Italien zog/darunder abermalen S. Galler waren / und sie im Land Wallis über S. Bernhardts Berg kamen / ergriff eine so genante Schnee-Löwin / oder Schneebruch fast hundert Eidgnossen/darunder auch sieben Burger von S. Gallen waren/welche elend um ihr Leben kamen.

Hundert Mann kamen im Schnee um darbey 7. S. Galler.

Im Jahr 1502. an S. Peters Tag kam ein grosser Hagel über Weinfelden / Bürglen / Weil / Tobel / und Güttingen/über den Boden See hinaus bis nach Ulm; dergleichen nicht bald geschehen: Dann an etlichen Orten des Thurgöus fielen so grosse Stein/daß sie Vieh erschlugen/Häuser und Städel beschädiget/auch das liebe Korn im Feld zu grund darvon gerichtet wurde..

Grosser Hagel.

Im Jahr 1503. hat Burgermeister und Raht zu S. Gallen das Kornhaus/ hinder

Kornhaus erbauen.

hinder dem Rahthaus aufbauen lassen.

Zoll Freiheit in Jagkberg. Im Jahr 1504. wurd die Statt S. Gallen in der Herrschafft Jagkberg bey Feldkirch / des Zolls / und des Weglohns ewig befreyet.

S. Mangenthurn erbauen. Im Jahr 1505. war der Kirchenthurn zu S. Mangen under dem Baumeister Magnus Hetzer / und Kirchenpfleger Ulrich Baumgartern zu bauen angefangen / und innert zwey Jahren aufgebauen worden.

Feurs-Brunst am Rindermarkt. Im Jahr 1507. an S. Galli Tag morgens verbrunnen drey Häuser an dem Rindermarkt in der neuen Statt/etliche Personen so aus dem Schlaf erwachet und sich mit Feursnoht umgeben sahen/ sprungen aus der Kammeren Fensteren hinaus auf die Gassen. Ein alter Mann/ genannt Marx Bronner Feiltrager/welcher ein Leinwath Tuch in seinem Haus ligende vergessen / lieff widerum in das Haus das Tuch zu retten / indessen aber fiel dises Haus ein/und verbrante gedachter Bronner elendiglich.

Empörung wider den Freyherren von Sax. Im Jahr 1508. erhub sich in der Statt S.Gallen eine Empörung etlicher Kriegsknechten wider Herren Ulrich Frey-

herren

herren zu Sax/ von wegen daß er hier zuvor zu Einsindlen sie auf den Römerzug zu Dienst des Keysers angenommen / und sein versprechen gegen ihnen nicht gehalten hette: Zu disen kamen auch vil Thurgöuer in die Statt/ und wolten in selbiger/nach damaliger Gewohnheit/ eine Gemein halten / welches die Obrigkeit aber nicht zugabe; sondern schlug ihnen das Recht für/ dessen sie sich gegen ermeltem Freyherren von Sax müßten billich benügen lassen.

Im Jahr 1509. am Dienstag nach der alten Faßnacht hat die Obrigkeit ein Hirß (ist eine Gattung Gemüs) im Spital kochen/ und vom Rahthaus an/bis zu der Brotlauben hinauf den Platz mit Tischen besetzen lassen / dahin alle Knaben in der gantzen Burgerschaft geführt und gesetzt/ und noch minderjährige Knäblein/welche nit gehen könten/getragen wurden: Man ließ auch alle schwangere Frauen/ so Lust hatten / dises Hirß-Gemüß zu geniessen/ an disen Ort kommen. Der Knaben wurden under vierzehen Jahren alt über die tausend gezehlet. Anfang des S. Gregorii Fest.

Auf S. Anna tag pflegte man hernach den Kinderen / Knäblein und Mägdlein

mehr-

mehrtheils im Spital / etwann auch auf den Zünfften ein Mittagmal jährlich zu begeben: Worauf an dem Nachmittag die Knaben in gewüsse Fändlein ausgetheilet/mit Büxen/Wehr und Waffen/ Trommen und Pfeiffen in der Statt herum zogen.

Rechts-handel wegen S. Lorentzen Pfarr-Kirchen.

In ermeltem Jahr war Heinrich Leemann / ein Burger zu St. Gallen/ in dem Closter gestorben; Da erachtete der Pfarrer zu S. Lorentzen / weil er sein Pfarr-Kind wäre / so solte er deßwegen zu S. Lorentzen begraben werden; Hingegen der Abt vermeinte / das Münster des Closters wäre die recht alte Pfarr-Kirch / da er bleiben/ und bestattet werden solte. Hierum der Abt und die Statt in einen langwirigen Rechtshandel gegen einander gerahten/ so endlich durch einen Päbstlichen Legaten solcher gestalten gerichtet wurde/ daß S. Lorentzen Kirchen ein Pfarr verbleiben solle/ dieweil die Seelsorg bey selbiger seye/ gleichmäßig solle auch das Münster eine vornemme Kirchen ihrer Pfarr gehörigen seyn. Vber disen Rechtshandel ergienge beiderseits grosser Kosten.

Im

Im Jahr 1510. machte Pabst Julius eine Bündnus mit den Eidgnossen durch Mittel Mattheus Langen Cardinalen und Bischoff zu Sitten im Wallisser-Land/welcher alsobald sechs tausend Mañ in der Eidgnosschafft wurbe/ mit vorgeben/der Pabst wolte sie wider den Hertzog von Ferrara gebrauchē: Als aber dise Eidgnossen gegen dem Hertzogthum Meiland kamen/war ihnen zugemuhtet/ wider ermeltes Hertzogthum (welches die Cron Franckreich widerum in ihren Gewalt gebracht hatte) zu fechten.

Pabst Julius machte Bündnus mit den Eidgnoßen. Sie schickten ihme Hilff.

Auf solches begehren hin/ schrieben sie Pabst Julio zu um ihren Sold/und baten ihne um Vergebung/ willens widerum heimzuziehen/ sintemalen sie nicht wider die Cron Franckreich gedinget und angenommen worden seyen. Der Pabst gab ihnen schlechte Antwort; doch schickten sie nachmalen Gesandten zu ihme um den Sold. Pabst Julius setzte darüber zwen Cardinäl zu Richteren / welche disen Spruch ertheilten:

Weilen die Schweitzer dem Pabst nicht ausgedienet hetten/ deßwegen seye er ihnen nichts schuldig zu bezahlen.

Pabst bezahlte die Eidgnossen nicht.

Under

Ein Anzahl S. Galler.

Under disen gedachten sechs tausend Eidgnossen ist auch ein Anzahl S. Galler gewesen.

Oesterreichische Erbeinigung.

Im Jahr 1511. erneuerte Keyser Maximilianus die Erbeinigung / in seinem und seines Enckels Ertzhertzogs Caroli von Oesterreich Nammen / in welcher die Statt S. Gallen auch begriffen. Dise Erbeinigung hatte schon ihren Anfang genommen im Jahr 1474. nach dem Peter Hagenbach im Nammen Hertzogs Caroli von Burgund in obgedachten verpfändten Oesterreichischen Landschafften sehr tyrannisirte; Also daß Hertzog Sigismund damalen aus Erbärmbd seines bedrangten Volcks gezwungen wurde / dise verpfändten Landschafften widerum an sich zu lösen / und den Hagenbach mit Recht / nach seinem verschulden / hinrichten lassen: über welches verfahren Hertzog Carolus von Burgund hefftig erzörnt worden.

Und obwolen Hertzog Sigismund von Oesterreich des Hertzogs Caroli von Burgund nechster Vetter war / förchtete er sich doch vor ihme / und trachtete deßwegen einen Bund mit den Eidgnossen aufzurichten; wie dann durch Underhand-

lung

lung der Cron Franckreich Gesandten/ und Josten von Silinen eines gebornen Eidgnossen / die erbliche Einigung oder ewiger Bund zwischen dem Haus Oesterreich/und der Eidgnosschafft mit gewissen Bedingen aufgerichtet wurde.

Meiländischen Kriegs Anfang.

Um dise Zeit war obgemelter Cardinal von Sitten von dem Pabst Julio widerum in die Eidgnosschafft abgesandt / für des Påbstlichen Stuls Wolfahrt um so vil mehr daselbst zu wachen / weilen des Pabsts Kriegs-Vôlcker in der Schlacht vor Ravenna (woselbst von den Påbstischen und ihren Helfferen zwôlf-tausend Mann auf der Wahlstatt gebliben sind) von den Frantzosen geschlagen worden.

Pabst Julius wurbe um Eidgnössische Hilff.

Die Frantzosen aber waren disem Påbstlichen Abgesandten sehr auffsetzig/ suchten auch immer seine Brief/die er an den Pabst nach Rom abgehen ließ / aufzufangen: Und als er auf ein Zeit durch einen Landbotten von Schweitz Brief nach Rom geschickt / war diser Bott auf der Landstraß zu Louwis von dem Frantzösischen Landvogt daselbst gefangen / die Brief ihme genommen/und er unschuldig ertrånckt.

Schweitzer Bott von Frantzosen ertrånckt.

Als

Vber dise Unthat die von Schweitz ertzörnt.

Als nun die von Schweitz diser Entleibung ihres Bottens berichtet worden/ schrieben sie anfangs dem Frantzösischen Landvogt nach Louwertz scharff zu: Der Landvogt entschuldigte sich/so vil er könte gegen denen von Schweitz/und erlegte dises ertränckten Botten Freunden zwey hundert Cronen. Die von Schweitz aber waren nicht zu friden / beklagten sich diser Unthat halben bey den Eidgnossen gar ernsthafft / und begehrten selbige an den Frantzosen zu rächen: Welches dann auch die löbliche Ort der Eidgnosschafft übel aufgenommen hatten.

Cardinal von Sitten hetzete die Eidgnossen zum Krieg an.

Indessen bey disem erwünschten Anlaß hetzete der Cardinal von Sitten die Eidgnossen / wider die Cron Franckreich hefftig zum Krieg an.

Es geschach hierauf/daß an einer Lands-Gemein zu Schweitz gehalten / erkennt wurde / dise obgedachte Unthat an den Frantzosen zu rächen / und die Eidgnossen zum Auszug aufzumahnen. Darauf zogen ermelte von Schweitz mit ihrem Panner aus/und mit ihnen auch die von Ury/ und Underwalden: als sie aber nach Galezan kamen/ könten sie nicht weiters fortkommen/

kommen/weil des Königs von Franckreich Reisigen mit scharmützieren sie aufhielten/ ja so gar sie belägerten.

Die Eidgnoßischen Ort ins gemein zögen auch mit ihren Panneren ihnen nach/ und als sie unfern Galeran ankommen/ vernahmen sie/ wie ihre Eidgnossen von Schweitz / Ury und Underwalden daselbst belägeret wären; deßwegen eileten sie in guter Schlachtordnung dahin/sie zu entsetzen; in dem aber die Frantzösischen Reisigen ihre Ankunfft erfahren/ verliessen sie Galeran. Dessen die drey lobliche Ort wol erfreut wurden.

Eidgnossen zogen nach Louwertz.

Hernach reiseten samtliche Eidgnossen nach Meiland; es legten sich aber der Marggraf von Rötelen / und der Herr von Sax in disen Handel / mit solchem Ernst / daß der Frantzösische Oberste sich bereden ließ/denen von Schweitz achttausend / und den anderen Eidgnossen fünf und zwantzig tausend Gulden zu geben / damit solte der Krieg gerichtet seyn: Dargegen forderten die Eidgnossen Louwertz und Luggaris/ und für jeden Knecht drey Monat Sold: Hierauf versprach gedachter Obriste für alle Ansprach

Eidgnossen wolten kein Verglich annemmen ohne übergab Louwertz und Luggaris.

fünfzig

fünfzig tausend Gulden/ so aber die Eidgnossen keines wegs annemmen wolten. Indessen fiel ein so grosse Kälte ein/ daß sie im Feld nicht mehr bleiben könten/ sonder widerum nach Haus sich begeben müßten/ doch verbrannten sie gar vil Dörffer in dem Abzug.

Pabst Julius rüstete sich wider Franckreich.

Es erfreute sich aber Pabst Julius dises Zugs halben nicht wenig/ namlich daß die Eidgnossen wider den König in Franckreich in offenem Krieg stunden: Insonderheit auch/ daß er sich mit der Cron Spanien/ und der Herzschafft Venedig vereiniget hatte/ allerseits eine grosse Macht aufzubringen/ wider den König in Franckreich / und den Hertzog von Ferrar zu führen.

Pabst erlangte der Eidgnossen hilff.

Indessen mahnete Pabst Julius im Jahr 1512. die Eidgnossen ihme Hilff zu leisten/ welche ihme wegen jüngsthin vorgegangener Schlacht zu Raveña nicht willfahren wolten. Der Pabst aber nicht nachließ/ und mehrere Legaten in die Eidgnosschafft schickte / neben dem Cardinal von Sitten / die Eidgnossen zur Hilffleistung zu bewegen / darum daß er um so vil mehr derselbigen vonnöhten war/ weil

weil er die vorgemelte Schlacht zu Ravenna verloren hatte/ und sein Päbstlicher Stul in grosser Gefahr gestanden/ sagten endlich die Eidgnossen ihme zu/ mit aller Macht in das Hertzogthum Meiland wider die Cron Franckreich zu ziehen.

Hierauf zogen die Eidgnossen mit zwölf tausend Mann/ darunder auch die Statt S. Gallen einen Fahnen ihrer Burgeren hatte/ in das Hertzogthum Meiland dem Pabst zu hilff/ zu welchen auch die Venediger achtzehentausend Mann mit einem vortrefflichen Geschütz/ samt des Pabsts wolgerüster Kriegs-Macht für die Statt Pavia ankamen/der meinung/ selbige zu stürmen; Aber die Burger darinnen ergaben sich willig an den Pabst/ Venediger und Eidgnossen/ deßgleichen Meiland/ aussert dem vesten Schloß/ darinnen sich die Frantzosen dapfer wehreten: Es war auch eingenommen Ast/ und Alexandria. Als dise fröliche Bottschaft Pabst Julius empfienge/ bättete er eben damal mit den seinen die Litanei/und war bey disen Worten: Sancte Petre, ora pro nobis, aus Freuden aber sprach er: Sancte Suizere, ora pro nobis.

Eidgnossen zogen dem Pabst zu hilff wider Frankreich. Darbey ein Fahnen S.Galler.

Eidgnossen nehmen Meiland und andere Plätz ein.

Eidgnossen in Meiland gelegt.

Nachdem die Frantzosen aus Meiland widerum vertriben worden (dessen sie sich auf den zu Ravenna herzlich erlangten Sieg nicht versehen) wurden aus den Eidgnossen sechs tausend Mann in die Besatzung dahin angenommen/die übrigen aber zogen wider nach Haus/welchen bald hernach auch gemeldte Besatzung/ nach dem sie reichlich bezahlt und wol begabet worden/ gefolget.

Pabst Julius begabet die Eidgnossen herzlich.

Insonderheit begabete Pabst Julius die Eidgnossen erstlich mit disem Titul: Ecclesiæ Libertatis Defensores: Zum anderen mit einem Sammeten Hertzogs-Hut / der zu oberst mit einem schönen Knopf mit Gold und Perlen geziert/und an den seiten mit grossen kostlichen Perlen gestikt war: Zum dritten mit einem grossen Schwert: Zum vierten mit zwey neuen Panneren/ und zum fünften verehrte er einem jeden Ort/ wie auch den Zugewandten ein neues eigenes Panner mit sonderbaren Gemählden gezieret; under welchen der Statt S. Gallen Panner mit dem Bild der Barmhertzigkeit also gemahlet war in einem weissen Damast mit guldenen Fransen / daß vor demselbigen der

Allen Orten ein besonderes Panner verehrt.

Auch der Statt St. Gallen.

Statt

Statt Ehren-Zeichen / namlich der Bär mit dem guldenen Halsband / darunder zween guldene Schlüssel / darüber die Päbstliche Cron / und under den Schlüsseln dise Wort gesetzt wurden: Julius Secundus. Welches Panner von Heinrich Ritzen nach S. Gallen in sein Vatterland getragen worden / und noch heutigs Tags in dem Panner-Gewölb zur Gedächtnus aufbehalten wird.

Fürsten suchen Bündnus bey den Eidgnossen.

Nach disem Glük der Eidgnossen in Meiland kamen viler Fürsten und Herren Gesandten in die Eidgnosschafft / Bündnus bey selbiger zu werben; deßwegen eine Tagleistung zu Baden im Aergöu angesehen worden.

Die Eidgnossen schliessen Bündnus mit dem Hertzogen von Meiland.

Erstlich war mit den Gesandten Maximiliani / Hertzog Ludovici des gefangenen Sohns / von den Eidgnossen dise Bündnus geschlossen: 1. Daß sie ihne in sein Fürstenthum widerum einsetzen / und dasselbig / als ihr eigenes Land beschirmen: 2. Der Hertzog die Vogteyen Louwis und Luggaris / wie auch das Thal / und die Statt Cum den Eidgnossen eigenthümlich übergeben: 3. Auch innert acht Jahren den ihnen anderhalbe Tonnen

Golds bezahlen/ hernach aber jährlich zu ewiger Zeit gemeinen Eidgnossen nach Zürich vierzig tausend Gulden erlegen solle.

Gott warnet die Eidgnossen.

Der Hochgelehrte und fromme Herr Bullinger meldet in seinen Schrifften/ er habe öffters von Herren Diethelm Rösten Burgermeister loblicher Statt Zürich gehört / daß er von seinem Vatter seligen Herren Marx Rösten auch Burgermeister und damaligen Gesandten auf vorgedachter Tagleistung zu Baden offt verstanden / daß zu der Zeit/da man dise Hertzogische Bündnus beschliessen und besiglen sollen/ drey streich / welche nicht anderst getönnet / als wann ein Mann mit der Faust starck auf den Tisch geschlagen hette / von allen anwesenden Gesandten seyen gehört worden / worüber die Gesandten sich entsetzt / und je einer den anderen angesehen ; Die Bündnus aber habe nichts destoweniger ihren Fortgang gewunnen. Als aber kurtze Zeit hernach die Eidgnossen so wol zu Novaren/ als vor Meiland auch grossen schaden am Volck empfangen hatten/ ward ins gemein von Verständigen geredt / diser Jamer seye

den

den Eidgnossen bey Beschliessung des Meiländischen Bunds durch obgedachte ungewohnliche streich vorgesagt worden.

Auf obgemelter Badischer Tagleistung ward auch mit dem Haus Saffoy auf 25. Jahr lang eine Bündnus aufgerichtet. Eidgnossen machen Bündnus mit Saffoy.

Es waren auch damalen zugegen zu Baden die Gesandten Keysers Maximiliani/ König Heinrichen in Engelland/ des Hertzogen aus Lothringen/ und der Herrschafft Venedig / welche allzumalen begehrten mit den Eidgnossen Bündnussen zu treffen/ die aber hatten ihre bedencken/ und wolten sich mit mehrern Fürsten damals in keine Bündnus einlassen. Eidgnossen schlagen anderer Fürsten Bündnus aus.

Die Eidgnossen hatten auch hierauf eine stattliche Gesandtschafft nach Rom zum Pabst Julio II. abgefertiget / auf sein Verlangen hin / welche in Rom vom Pabst fürstlich gehalten/ auch mit Gaben und Freyheiten fürtreflich begabet worden. Eidgnößische Gesandschafft nach Rom.

Im Jahr 1513. kamen die aus der Eidgnosschafft abgeordnete Gesandten nach Meiland / allwo der Hertzog von Meiland mit grossem Pracht widerum eingesetzt worden/ das Schloß aber damal noch in Frantzösischem Gewalt gebliben. Hertzog von Meiland wider eingesetzt.

Weilen

Franckreich schicket ein Kriegs-Macht nach Meiland.

Weilen aber die Hertzogischen den belägerten in disem Schloß keine Ruhe gelassen/nahm ihm König Ludwig in Franckreich für/die seinen darinn zu retten/und schickte deßwegen eine grosse Kriegs-Macht mit stattlichem Geschütz dahin.

Eidgnossen erwarten der Frantzosen zu Ast.

Worauf die Eidgnossen vom Hertzogen von Meiland aufgemahnet/ohne verzug vier tausend Mann starck auf Ast zogen/wohin die Frantzösische Macht kommen solte. Der Hertzog von Saffoy warnete die Eidgnossen/sich wegen der Frantzösischen Macht wol vorzusehen; Deßgleichen die Meiländische Edelleut berichteten die Eidgnossen auch dises gewaltigen Anzugs der Frantzosen in Italien.

Mehr Eidgnossen nach Meiland geschickt.

Hierauf schickten gemeine Eidgnossen noch acht tausend Mann zu den vorigen vier tausend nach Meiland/dem Hertzog wider Franckreich zu Hilff: Welches ihnen zu Ast eilfertig zu ihrer Nachricht zu wüssen gethan wurde. Worauf sich dieselbige von Ast mit dem Hertzog so bey ihnen war/hindersich nach Novaren begaben/und in die Statt legten/des Königs Macht zu erwarten.

So

So bald der König über das Gebirg in das Hertzogthum Meiland kam/und vernam/daß so wenig Eidgnossen in Novaren wären / ruckte er mit völliger Macht dahin/dise Statt zubelägeren/guter Hoffnung/ selbige zu gewünnen.

Frantzösische Macht zoge auf Novaren.

Indessen liessen die im Schloß Meiland ligende Frantzosen gegen den Meiländeren sich verlauten/wie die Venediger mit ihrem König sich verbunden/ und auch die Eidgnossen mit ihme vertragen/ ja der Cron Franckreich selbst mit zwölf tausend Mann zu hilff ziehen werden.

Kriegslist der Frantzosen.

Dieweil nun disem Vorgeben geglaubt wurde/fiel das Landvolck vom Hertzog ab/ zu dem König in Franckreich.

Auch acht tausend Venediger/ welche dem Hertzogen von Meiland zuziehen wolten/wurden von ihm wider abwendig gemacht.

Venediger abwendig gemacht.

Bey disen Begebenheiten bat der Hertzog von Meiland die Eidgnossen höchlich treu an ihme zu verbleiben ; welches sie versprachen/und ihne wol trösteten.

Hertzog von Meiland bittet die Eidgnossen um treuen Beystand.

Indessen zog im Brachmonat der König in Franckreich mit aller Macht für die Statt Novaren/und belägerte dieselbige.

Novaren vom König belägeret.

Er

Er schosse zwey Tag und Nächt an einanderen auf die Statt-Mauren / daß selbige an etlichen Orten auf dem Boden so weit an einem stuck lagen / daß/ wann die Frantzosen wolten/ hätten sie zu fünfzig oder sechszig Mann neben einanderen leichtlich in die Statt fallen können.

Die Eidgnossen lassen die Thor offen stehen.

Die Eidgnossen stellten sich in guter Ordnung in die Gassen/ bey offnen Thoren des Feinds zu erwarten. Aber weder die Frantzosen noch andere trungen zu den Statt-Thoren. Sie zogen ein groß Feldstuck für ein Thor / aus selbigem under die Eidgnossen zu schiessen / dise aber fielen dapfer hinaus / seileten dises Stuck an/schlugen ihre Feind hinder sich/ zogen das Stuck in die Statt / und schossen damit under die Feind.

Selbiger Dapferkeit.

8000. Eidgnossen komen vor Novaren an.

Die anderen Eidgnossen/ welche über den Gotthartsberg/ acht tausend Mann starck/den ersten zu hilff gezogen/ kamen den 5. Tag Brachmonat nicht fern von Novaren an/ und zündeten daselbst/ zum Zeichen ihrer Ankunfft ein Haus an.

Frantzosen ziehen vor Novaren ab.

Hierauf zogen die Frantzosen von Novaren hinweg in das weite Feld.

Die

Die angelangten Eidgnossen hingegen zogen in die Statt Novaren / woselbst sehr grosse Freud war ; Wiewol etliche welche einen anderen Weg genommen/ an den Pässen so sehr gehinderet wurden/ daß sie desselbigen Abends nicht nach Novaren kommen / und daher auch der Schlacht nicht beygewohnet / sonder erst an dem folgenden Tag auf der Wahlstat angelangt. Dann als ihnen von einigen angezeigt worden/daß die Eidgnossen von den Frantzosen geschlagen wären / eileten sie so streng/ daß vil noch des Abends/ als die Schlacht geschehen/auf die Wahlstat/ die Fahnen aber/samt dem gantzen Hauffen Volcks erst des folgenden Tags / und hiemit zu spat/ankommen waren.

Eidgnossen ziehen in Novara ein.

Einige Eidgnossen kamen nicht zur schlacht.

Die Eidgnossen indessen in der Statt Navaren berahtschlagten sich die Feind anzugreiffen / und nahmen ihnen für des folgenden Tags morgends früh die Feind anzufallen/und also der anderen Eidgnossen nicht zu erwarten/damit die Frantzosen nicht Zeit hetten sich zu verschantzen.

Die Eidgnossen entschliessen sich die Feind anzugreiffen.

Des morgens früh den 6. Tag Brachmonat befahlen sich die Eidgnossen durch das eiferige Gebett Gott dem Herren/ rüste-

Die Eidgnossen rüsten sich zum Streit.

rüsteten sich zum Streit / drungen ernstlich zur Statt hinaus den Feind zu suchen / und zogen in guter Schlacht-Ordnung gegen demselbigen / welcher mit gewaltigem Geschütz versehen war / und an einem Graben ein treflichen Vortheil wider sie hatte.

Schlacht zu Novara.

Die Eidgnossen nach dem sie auf die Knie nidergefallen / und gebättet / thaten einen Angriff / da dann des Feinds Geschütz under den denselbigen so grossen Schaden gethan / daß offt in einem Schutz fünfzig und mehr erlegt worden / sind also vil dardurch um ihr Leben kommen / eh sie rechtschaffen an den Feind kommen können: Es hielten aber die Eidgnossen indessen ihre trefliche Schlacht-Ordnung / ersetzten gleich wider der erschossenen Glider und Reyen / und trungen mit allem Ernst gegen dem Geschütz / welches als sie es underloffen hatten / schlugen sie die Büchsenmeister zu Tod / kehrten ihre Büchsen um / und kamen also von Hand mit schlagen und stechen an die Lands-Knecht.

Die Frantzosen dargegen ritten den Eidgnossen hinder den Fahnen nicht ohne

schaden

schaden durch die Ordnung/die sich aber dapfer widersetzten/ so gar daß dise Reisigen nicht mehr durch sie reiten dörfften.

Ja es kamen vil der Eidgnossen so nahe auf die Feind/daß sie keine lange Waffen; sonder Dolchen und Beymesser brauchen müßten/andere fielen mit Helparten/und Streit-Axen neben hin an die Feind/dardurch ihre Ordnung ist gebrochen worden / wann auch schon ein Frantzösischer Hauff abgetribē war/ist ein frischer Hauff hingegen angezogē: Daher der streit lang währete/und je länger je strenger wurd.

Endlich wurden die Frantzosen durch der Eidgnossen strenges fechten mit niderhauen und darnider stechen gezwungen das Feld zu raumen / welchen sie eine halbe Teutsche Meil mit greulichem metzgen nachjagten / darumb daß sie übel erzörnt waren / weil ihnen vom grossen Geschütz so vil redlicher Leuten umkommen. Die Wahlstat / und die Plätz der Flucht waren auf eine halbe Meil weit roht vom Blut/und mit todten Cörperen schier bedeckt/also daß alles greulich anzusehen war. Der Angriff / Streit und Flucht währete fünf stund lang.

Die Eidgnossen erhalten ein blutigen Sieg.

Der

Beiderseits erschlugene.

Der Frantzosen und Landsknechten wurden auf die dreyzehen tausend / der Eidgnossen aber fünfzehen hundert erschlagen.

Beuten der Eidgnossen.

In diser Schlacht gewunnen die Eidgnossen ein grosses Gut / vil Gelts an Gold und Silber Sorten / auch vil grosse Feldstuck / (aus welchen sie grossen Schaden empfangen hatten) vil andere Waffen / Zelten und Wägen / samt allen Pferden / so die Feldstuck geführet hatten.

Ast und Alexandria von Eidgnossen eingenommen.

Nach dem Treffen zogen die Eidgnossen für Ast und Alexandria / welche sich bald samt dem gantzen Land an den Hertzog von Meiland ergaben.

Hertzog von Meiland begabet die Eidgnoßen.

Welcher sich sehr dises herrlich erlangten Sieges erfreuete / die Eidgnossen wol begabete / und also mit grosser Danckbarkeit den mehreren Theil von sich scheiden liesse / die übrigen aber im Hertzogthum Meiland zur Besatzung behielte.

Urtheil deß Guicciardini.

Von diser Eidgnößischen-Helden-That schreibt der verrühmte Franciscus Guicciardinus ein fürtreflicher Historicus: Es haben ihnen die Eidgnossen durch dise ritterliche That bey jederman ein so grossen

Nam-

Nammen gemacht / in Ansehung ihres gewaltigen Anschlags / augenscheinlicher Verachtung des Tods / Mannheit im Streit / und glückhafftigen Siegs / daß solche fast allen gewaltigen Thaten die man von den Griechen und Römeren lißt / vorgezogen worden.

Nach disem Sieg schickten die von Meiland / und andere Stätte / die bis dahin der Cron Franckreich anhiengen an den Hertzogen und die Eidgnossen / um Gnad zu bitten / welche ihnen zwaren zugesagt wurde / aber zur straff můßten sie eine grosse Summa Gelts erlegen / welches alles den Eidgnossen billich zukommen / als welche durch ihre Dapferkeit disen blutigen Sieg erlanget / und deßwegen nicht allein die Ehr; sonder auch den Nutzen (wie ermelter Guicciardinus schreibet) hiervon wol verdienet.

Meiland ergabe sich völlig an den Hertzogen.

In dem Jahr 1515. nach dem Tod König Ludovici des Zwölften aus Franckreich verband sich der in der Regierung ihme nachfolgende König Franciscus I. mit der Herrschafft Venedig / und růstete sich hierauf mit grosser Macht selbst in Person in das Hertzogthum Meiland zu ziehen.

König Franciscus I. rüstet eine Macht nach Meiland.

Als

6000 Eidgnossen ziehen nach Meiland.

Als nun Hertzog Maximilianus in Meiland dessen Bericht empfangen / bewurbe er sich ohne Verzug bey den Eidgnossen um hilff / welche ihm anfangs viertausend Mann zusandten / denen hernach zweytausend Freywillige gefolget.

Um dise Zeit zog auch der König Franciscus I. mit grosser Macht über das Gebirg; welches die Eidgnößische Hauptleut aus Meiland ihre Herren in die Eidgnosschafft berichteten / mit begehren / mehrere Hilffsvölcker ihnen zuzuschicken: Worauf ihnen acht tausend Mann zugesandt wurden / mit welchen vil freywillig gezogen waren. Hernach wurden noch zwölff tausend Mann nach Meiland geschickt und in allem auf dreyßig tausend Eidgnossen geschätzt / welche zum streiten begirig waren.

König Franciscus I. suchte den Friden bey den Eidgnossen.

Der König suchte indessen mit den Eidgnossen Friden zu machen / wiewol der Cardinal von Sitten / der in der Eidgnossen Heerzeug war / wie auch die Hertzogischen hefftig darwider sich gesetzt hatten; Doch nichts destoweniger wurd das Mehr bey den Eidgnossen / man solte zum Friden reden lassen / welches aber vilen nicht gefallen;

fallen; Hierauf war ein Frid mit vilen Articuln gemacht/ darinnen neben anderen begriffen / daß Meiland dem König solle eingegeben werden; Hingegen solle der König/ dem Hertzog Maximilian ein ander Fürstenthum/ das ihme jährlich zwanzig tausend Cronen ertragen möge zustellen/ in allen Dingen ihne Fürstlich halten/ ihme auch eine Fürstin von Königlichem Geblüt vermählen; Und wann von ihnen ein Fürst geboren werde/ solle selbigem das Hertzogthum Meiland zugehörig und eigen seyn; Es solle auch der König den Eidgnossen am Kosten erlegen/ die in dem Disioner Zug versprochene Gelter/ und noch darzu dreymal hundert tausend Cronen.

Fridens-Articul aufgerichtet.

Dise Fridens-Articul wurden von einigen Eidgnößischen Orten angenommen/ welche darauf zwölf-tausend starck aus dem Feld zogen/ denen hernach auch andere mit Unwillen nachgefolget.

Vil Eidgnossen ziehen aus dem Feld.

Dise Begebenheit war indessen um so vil gefahrlicher/ dieweil sich die Frantzösische Macht der Statt Meiland annäherte/ in welcher auch Eidgnossen lagen.

Auf den 13. Tag Herbstmonat setzten die Hertzogischen an die Eidgnossen die König-

Unlaß des Streits vor Marignan.

Königliche Macht anzugreiffen / des Hertzogen Guardi/ auch andere zogen gegen den Frantzosen und machten einen Lermen / die Frantzosen wollen den Friden nicht halten / und haben nunmehr die Eidgnossen angegriffen/ꝛc. Entzwischen schickten die Frantzosen einen Eilbotten über deñ anderen in die Statt Meiland um hilff; Es erhub sich auch under den Eidgnossen neuer Zweytracht/ in dem etliche vermeinten/dieweil ein Frid getroffen wåre/ und man darüber etwas feindthåtliches fürnemmen wurde/ so wåre es ein würcklicher Fridensbruch / andere aber sagten/dieweil die Frantzosen schon sollen angegriffen haben/so haben sie den Friden gebrochen/ und weil auch ihre Mit-Eidgnossen allbereit noht lidten / wolten sie ihnen treulich helffen.

Schlacht vor Marignan des ersten Tags.

Indessen geschah ein unordenlich Gelåuff zur Statt hinaus mit hitzigem Vorhaben die Frantzosen zu bestreiten/die Eidgnossen kamen an das Frantzösische Låger/ und geschah von ihnen ohn weiteres bedencken der Angriff bey Marignan/ wiewol desselbigen Abends nur noch zwey stund vom Tag überig waren; da dann

das

das Geschütz und ein tieffer Graben den Eidgnossen grossen schaden that / und eh man über selbigen kommen / gieng es an ein freyes schlagen / in welchem die Eidgnossen an die Landsknecht / und andere Feind so gewaltig geriethen / daß selbige in die Flucht gebracht wurden / auch die Frantzösischen Reisigen nicht geringen schaden empfiengen / also daß der Sieg sich auf der Eidgnossen seiten neigete / welchen aber die eingefallene Nacht nicht völlig folgen ließ / dann da hörete man auf zu schlagen / die Eidgnossen blieben in dem Feld / und that kein Theil dem anderen etwas / sonder man erwartete des Tags / den Eidgnossen aber / da sie ein wenig geruhet / ließ der Cardinal von Sitten Lebens-Mittel zu kommen.

Stillstand wegen einfallender Nacht.

König Franciscus aber brachte die Nacht nicht vergeblich zu / um so vil desto mehr / weil er wol sahe / was grosser Gefahr vorhanden wäre / ließ das Geschütz an gelegene Ort führen / und stellte die Teutschen und Gasconier / wie auch die Reisigen wider in eine gute Ordnung / zu welchen auch in selbiger Nacht dem König zu hilff eine starcke frische Macht / so ihme

König Franciscus bringet sein Volck in der Nacht wider in ein Ordnung.

Venediger dem König zu hilff.

von der Herrschafft Venedig zu seinem Glük zugesandt worden/ sich gesellete.

Schlacht des anderen Tags.

Bey anbrechendem Tag sahen die Eidgnossen die Frantzösische Macht in guter Ordnung stehen/und mit einem gewaltigen Geschütz wol verfasset / sie rüsteten sich zum streit / wiewol ihr Hauff vil geringer und schwächer war. Auf solches gieng bald das Geschütz von zweyen Orten under die Eidgnossen mit grossem schaden/ also daß es vil redlicher Eidgnossen hinweg nahme ; auch geschahe abermalen ein harter Angriff/in welchem sich die Eidgnossen/ ungeachtet sie an etlichen Orten angegriffen wurden / dapfer wehreten. Alvianus(den der König in der vorgehenden Nacht abholen lassen) setzte insonderheit mit seinen leichten Reisigen/ so eben zu der Zeit zur Schlacht ankomen/ da es am allergefehrlichsten stunde / den Eidgnossen hart zu/ deme sie vesten Widerstand thaten. Nach dem sie aber gesehen und erfahren/ daß der Feind so gewaltig / und das frische Venetianische Heer ankommen wäre/ fiengen sie an an dem Sieg zu zweiflen/liessen(nach dem sie mit ihrem geringen Hauffen wider eine solche grosse

grosse Macht lange zeit dapfer gestriten hatten) zum Abzug blasen / wendten sich zuruck / zogen mit ihren Handen die Feldstůck fort / marschierten in guter Ordnung gar langsam mit gewehrter Hand under Augen der Feinden widerum in die Statt Meiland / und fůhrten ihre Verwundten mit ihnen; welches die Frantzosen so sehr bestůrtzte / daß sie ihnen auch mit den Reisigen nicht nachjagen dörfften. Der weltbekante General Trivultius bezeuget / er habe zwar achtzehen Feldschlachten in person beygewohnet / aber dise Schlacht seye nicht eine schlechte Menschen-sonder eine Risen-Schlacht gewesen / gegen welcher / die Schlachten / die er zuvor gethan / nur für ein Kinderspiel zu achten seyen.

Die Eidgnossen ziehen in Ordnung aus dem Feld.

Trivultii Urtheil von diser Schlacht.

Die Eidgnossen verloren in beyden Treffen ungefehrlich fünf-tausend / allein aus der Statt Zůrich / und selbiger Landschafft acht-hundert Mann / aus den Långeren auch vil gewaltige Leut / und aus der Statt St. Gallen dise vierzig Mann / nämlich / Hans Giger / Sebastian Spengler / Barthlome Riburger / Balthasar Widenhuber / Thomas Rufffstein / Ludwig Vogelweider / Welti Kammer-

Erschlagne Eidgnossen.

40. Burger von S. Gallen erlegt.

berger / Erasmus Nell / Michael Auman / Michael Vonwiller / der junge Ramsewer / Hans Braunschweiler / Jacob Züricher / Hans Falck / Martin Gartenhauser / Ulrich Küntzlin / Hans Gmünder / Hans Meder / Wolffgang Schlosser / Niclaus Schneider / Hans Keller / Jacob Gilg / Ulrich Hetzer / Ulrich Huber / Hans Heuselin / Gallus Abbenzeller / der junge Spengler / Heinrich Häffely / Ulrich Rhiner / Thebus Kulyman / Rudolph Abbenzeller / Ulrich Starck / Martin Schneider / der junge Nell / Ulrich Weber / Jacob Lobbacher / Marx Stam / Geörg Winckel / der junge Ham / und Hans Steiger.

Erschlagne Frantzosen und ihre Mithelffer.

Dem König Francisco wurden vil grosse Herren / und bey zehentausend der seinigen und seiner Mithelfferen erschlagen.

Die Eidgnossen ziehen nach Haus.

Folgenden Tags auf die Schlacht zogen die Eidgnossen von Meiland nach Haus / und wurden von den Frantzosen nicht angerennt. Sie brachten zwar mit ihnen acht Fahnen / so sie in disen beyden Schlachten gewunnen hatten: Es war aber über disen grossen Verlurst in der Eidgnosschafft groß Klagwesen / auch nicht geringe Uneinigkeit entstanden.

Der

Der König nahm hierauf die Statt und das Schloß/samt dem gantzen Hertzogthum Meiland widerum ein / und führete den Hertzog Maximilianum gefangen in Franckreich.

Im Jahr 1516. hat die lobliche Eidgnosschafft / darunder auch die Statt S. Gallen/ nach dem Treffen zu Marignan/den ewigen Friden mit König Francisco I. aus Franckreich geschlossen. Ewige Frid mit Franckreich getroffen.

Im Jahr 1517. erkauffte die Obrigkeit der Statt S. Gallen eine grosse Eich/ welche zu Meldeck jenseit der Sitteren gestanden. Diser Lastbaum ist anfangs über die Sitteren von vier hundert Mann gebracht /; und hernach an S. Sebastiani Tag mit achthundert frischen Gesellen von der Sitteren in die Statt / für die Mange daselbst gezogen worden; die man alle mit Lohn/ Speiß und Tranck wol befridiget hat. Lastbaum.

Im Jahr 1519. den ersten Tag Brachmonat kamen einige Personen aus der Statt Costantz / welche die Pest hatten/ nach S. Gallen / und steckten zugleich die Statt mit einer sehr grossen Pest an / welche im Augst- und Herbstmonat Pest in S. Gallen..

am

am hefftigsten regierte / im Wein- und Wintermonat etwas nachließ / und im Christmonat gar aufhörte. Es starben in der Statt und selbiger Gerichten über die fünfzehen hundert Personen. Herr Johannes Keßler unser Reformator und Chronic-Schreiber lobseliger Gedechtnus nennt dise Pest den grossen Tod oder das grosse Sterben in S. Gallen.

Wolfeile Zeit.

Im Jahr 1521. war Korn und Wein sehr wolfeil / also daß ein Viertel Korn fünf schilling / und ein Maß Wein drey in vier pfenning galte.

S. Magni Arm nach Ury geführt.

Im Jahr 1521. in der Fasten sind Magnus Murer Kirchen-Pfleger zu S. Mangen / Gallus Kapfmann / und Hug Widenhuber von S. Gallen nach Ury geritten / und haben mit sich dahin geführt S. Magni Arm / um welchen die von Ury angehalten / zu Vertreibung der so genannten Ingeri (so eine Gattung der Würmen ist) welche ihnen an den Feld-Früchten grossen schaden gethan haben.

Aufgang der seligen Religions-Verbesserung.

Um dise Zeit hat der barmhertzige Gott den ersten Gnadenschein der reinen Evangelischen Wahrheit den Innwohneren der Statt S. Gallen herfürblicken lassen / welche

welche für anderen aus zu allerley aber-gläubischen Ceremonien in Kirchen-Gebäuen und Tempel-Zierden/Stifftungen/und andern dingē mehr/sehr geneigt warē.

Dañ weil der lobliche Leinwat-Gewerb von der zeit an deß Costantzischen Concilij allhie ansehenlich voraus nach der Reformation zugenommen/ist daher geschehen/daß von unseren in Gott ruhenden Vor-Elteren der vermeinte Päbstische Gottsdienst mit grossem Gut täglich je lenger je mehr begabet wäre wordē/wo nicht Gott zu erwünschter Zeit/das helle Liecht seines allein seligmachenden Worts/welches eine so lange Zeit under dem Viertel der Päbstischen Irrthummen verborgen gesteckt/herfür genommen/und auf den Leuchter unserer Kirchen offentlich aufgestellt hette/wiewol nicht ohne starcken Widerstand viler Widersächeren/wie drunden angedeutet werden solle.

Und zwar gleich wie Gott die heilsame Geburt seines fürgeliebten Sohns den Hirten zum ersten kund gethan/und der irrdische Sonnen-Glantz/nach der finsteren Nacht/die hohe Berg und Thürn anfangt zu erleuchten; also wurden zu

vorderst

Zwen Prediger anfangs erleuchtet.

vorderst Benedictus Burgouer Pfarrer zu S. Lorentzen und Wolffgang Wetter sein Helffer dergestalten erleuchtet/daß sie anfiengen/ durch fleißige Lesung und Betrachtung der heiligen Schrifft/auch D. Martin Luthers Schrifften/ zu zimlicher Erkantnus der himmlischen Wahrheit zu gelangen. Bald aber darauf/ damit dise eröffnete Brunnquell von den Widerwertigen nicht plötzlich gestopfft/noch die helle Sonn von den sehr wässerigen Wolcken widerum bedeckt/sonder durch gewaltigen Beystand einer Christlichen Obrigkeit glücklich beförderet wurde/so hat der grundgütige Gott aus miltreicher Gnad uns einen theuren Mañ in das Regiment gesetzt/ namlich den Weltberühmten und Hochgelehrten Herren Doctor Joachim von Watt / und denselbigen mit so vilen fürtrefflichen / zu einem so grossen Werck nohtwendigen Gaben ausgezieret / daß er nach seiner angebornen Weißheit/ Freundlichkeit und Wolredenheit/dasselbige bey einem Ehrsamen Raht/wider alle Anstöß / fürtrefflich verthädiget und beschützet hat. Zu dem end hat er zu mehrer Befürderung der Ehr Gottes und der

Hr. Doctor von Watt ein Beförderer des H. Evangelii.

Menschen Heils nicht allein für sich selbst in heiliger Schrifft mit Eiffer zu studiren/ sich beflissen/ sonder auch den Predigeren unserer Statt (damit sie desto grundlicher im Wort Gottes underrichtet wurden) der Apostlen Geschichten vorgelesen/ und mit sehr schönen Auslegungen (welche noch heutigs Tags in unserer Bibliothec aufbehalten werden) erkläret.

Und damit man eigentlich wüssen möge/ was zu disem grossen Reformations-Werck Anlaß gegeben/ so wil vonnöhten seyn die fürnemsten bewegenden Ursachen kurtzlich zu beschreiben / under welchen der Päbstliche Ablaß-Kram / nach des Allerhöchsten Regierung die handgrifflichste gewesen: Ursachen der Religions Verbesserung.

Dann nach dem zuvor im Jahr 1518. Pabst Leo der Zehende dises Nammens Bernhardinum Samson einen verschlagnen Barfüsser Mönchen mit vilen Ablaß-Brieffen in die Eidgnosschafft abgesandt/ welcher vorgeben/ er habe gewalt im Himmel und auf Erden/ auch alle Schätze des Bluts Christi/ und aller Heiligen auszutheilen / und nun mit seinem Kram nach Lentzburg in das Aergöu kommen/ hatte sich Samsons Ablaß-Kram/ und Vorgeben.

sich ihme Johann Frey Pfarrer daselbst sehr widersezet. Darauf er nach Baden gezogen / und hat seine Wahren daselbst hoch angerühmt und aufgeworffen / auch in die Statt Zürich sich begeben wöllen / so ihm aber nicht gestattet / sonder mit Ernst gebotten worden / sich mit seinem Kram aus der Eidgnosschafft hinweg zu begeben / darzu auch der Bischoff von Costantz Hugo von Landenberg ruhmlich sein bestes gethan; diser unverschamte Ablaß-Krämer hat sich zu rühmen nicht gescheut / er habe innert achtzehen Jahren den Päbsten / achthundert mal tausend Ducaten in Teutschland / und in der Eidgnosschafft mit seiner Krämerey erlangt.

Diser Ablaß-Krämer abgeschafft.

Zu gleicher Zeit als diser Samson mit seinem Ablaß-Kram in die Eidgnosschafft gesandt war / ist auch Johann Tezel ein Dominicaner Mönch / ein gleicher Ablaß-Krämer in Sachsen kommen / wider welchen Doctor Martin Luther so wol / als Herr Ulrich Zwingli in der Eidgnosschafft wider obgedachten Samson eiferig geprediget / also daß Zwingli das Evangelium in der Eidgnosschafft zu gleicher Zeit / da Doctor Luther in Sachsen das Pabstum ange-

Joh Tezel ein Ablaß-Krämer in Sachsen.

Zwingli und Luther predigen das Evangelium.

zugegriffen/das Evangelium verkündiget/ und mit Ernst den Ablaß-Kram widerfochten. Welchen zwey treuen Männeren hernach vil andere mehr gefolget / die so hefftig disen Ablaß-Kram widerlegt/ daß dem verführten Volck die finstere Augen dardurch eröffnet / und derselbige nicht schlechtlich an vilen Orten abgeschaffet worden/ sonder auch zu viler anderer Irrthumen Entdeckung Ursach gewesen.

Gleich wie nun das Teutschland/ und insonderheit die lobliche Eidgnosschafft mit vilen dergleichen Ablas-Briefen angefüllet worden; Also hat es auch in unser Statt S. Gallen an selbigen nicht gemanglet/wie dann an seinem Ort folgende Ablaß-Brief (welche zur Gedächtnus aufbehalten werden) zu finden / mit Nammen: S. Gallische Ablaß-Briefe.

Ein Ablaß-Brief von zehen Cardinälen besiglet/darinnen denjenigen/so S. Mangen Pfarr-Kirchen und S. Wybraht Capel besuchen/ und daran steuren/hundert Tag lang Ablaß der sünden versprochen wird. Datum den 24. Tag Heumonat/ im Jahr 1467.

Drey

Drey Ablaß-Briefe / deren jeder von zehen underschidlichen Cardinälen besiglet / in welchen hundert Tag Ablaß den jenigen versprochen wird / so S. Jacobs Altar in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen zieren / verehren / besuchen und feyren: welche ausgebracht worden durch Lenhard Keller / und seine Haus-Frau Agnes / darunder zwey datirt zu Rom / den 12. Tag Hornung im Jahr 1507. der dritte auch zu Rom gegeben den 1. Meyen des ermelten Jahrs.

Ein anderer Ablaß-Brief vom gleichem Versprechen gegen den jenigen / so S. Lorentzen Kirchen besuchen / und erhalten helffen / von zwölf Cardinälen besiglet / den 25. Tag Mertzen im Jahr 1508.

Ein Ablaß-Brief vom Bischoff Ennio Verulamio Päbstlichem Legaten in der Eidgnosschafft / für ein Jahr / so man die Altar in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen an gewissen Festen und heiligen Tagen besuchet. Datum Zürich den 5. May / im Jahr 1514.

Ein Ablaß-Brief von Antonio Puccio Sub-Decano zu Florentz / auch Päbstlichem Legaten in der Eidgnosschafft / für

fünf

fünf Jahr den jenigen / so die Altär in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen besuchen / und steuren daran geben. Datum Zürich den 18. Tag Heumonat / im Jahr 1515.

Ein anderer Ablaß-Brief von ermeltem Antonio Puccio / darinnen er allen / so S. Mangen / und S. Wybrathen Altär besuchen / und jährlich zu Underhaltung der Kirchen daselbst etwas verehren / aus Gewalt Pabst Leonis / Nachlassung ihrer sünden / für sieben Jahr / neben anderen verspricht. Datum Zürich den 18. Augstmonat im Jahr 1518.

Religions-Disputationen angesehen.

Als aber die reine Lehr der him̃lischen Wahrheit so wol allhier als an underschidlichen Orten der loblichen Eidgnosschafft von gelehrten und treueiferigen Männeren / durch Gottes Gnad von dem saurteig Päbstischer Irrthumen und viler aberglåubischer Ceremonien gesäuberet / und aber von vilen Widerwertigen vil streitigkeiten aller Orten deßwegen erregt worden / so sind zur Entscheidung derselbigen hernach von underschidlichen Ständen in- und aussert der Eidgnosschafft / offentliche Disputationes für nutzlich angesehen / und von gelehrtesten Mäñeren besucht worden / welche

welche der streitigen Puncten halb/ sich nach der Richtschnur der heiligen Schrifft der Lehr und Kirchen-Gebräuchen halben vereinbaren solten.

Disputation in Zürich gehalten.

Wie dann auch der lobliche Stand Zürich in der Eidgnosschafft im Jahr 1523. dergleichen Disputationen (schon zuvor mehrmalen geschehen) in ihrer Statt ruhmlich angestellt haben/ die Meß und Bilder belangende/ welche damalen vil schwachgläubige für den höchsten Gottes-Dienst geachtet/ und ungern wollen fahren lassen.

Zu solcher Disputation sind von den Herren von Zürich/ Hugo Bischoff von Costantz/ Christoff Bischoff zu Basel samt der Unversitet daselbst/ Bischoff von Chur/ und andere/ samt ihren Mitverbündeten einer loblichē Eidgnosschafft/ beruffen/ und von Herrn Burgermeister

Drey Præsidenten verordnet.

Rösten im Namen des Rahts zum Præsidenten verordnet worden dise drey Männer/ Herr Doctor Joachim von Watt/ (welcher samt dem Pfarrer Benedict Burgower dahin von der Statt S. Gallen gesandt war) Hr. Sebastian Hoffmeister Predicant zu Schaffhausen/ und

Hr.

Hr. Doctor Schapeler von S. Gallen/ der Zeit Prædicant zu Memmingen in Schwaben/daß sie in disem Handel fleissig aufmercken / und ob jemand mehr wolte/dann sich gebührte/ungeschickt und frefel seyn/dasselbige abstellen solten.

Nach gehaltener Disputation hat Herr Doctor Joachim von Watt im Nammen der anderen Præsidenten der Obrigkeit zu Zürich für die ihnen erwisene Ehr gedancket/ sie samt allen gegenwertigen Geistlichen und Weltlichen Herren gebetten/ mit ihrem Verrichten/ so aus guter Meinung/ den Grund der Wahrheit zu erkundigen/geschehen/für gut zu haben/den Ausspruch aber des jetzt gehörten Handels einem Wolweisen Raht heimgestellt/guter Hoffnung / es werde der Allmächtige Gott/ihme die Wahrheit eingeben / und Mittel und Weg zeigen/durch welche das Wort Gottes (das sein selbs Richter ist und seyn wil) gehandhabet und geprediget/ darzu die Mißbräuch/ die lange Zeit aus Verhängnus des Zorns Gottes eingewachsen sind/ohne Verletzung der Bröden/ in ihrer Landschafft abgestellet / und hinweg gethan werden.

Hr. Doctor von Watt danckte der Obrigkeit in Zürich.

Wor-

Worauf Herr Burgermeister Röst aufgestanden/und nach der Dancksagung die Præsidenten also angeredt:

Antwort deß Herren Burgerm. Röstẽ.

Meine Herren von Zürich / sollen das Wort Gottes dapfer ohn alle Forcht annemmen/und Gott samtlich bitten/daß es wol gange.

Bilder in Zürich abgethan.

Auf solches ist bald geschehen/daß aus Erkantnus des grossen Rahts alle Bilder aus allen Templen mit grosser Arbeit und Fleiß hinweg gethan / vil verbrennt / und sonst verbraucht worden: Und Gott gebe/ wie vil sie zuvor geachtet warẽ/hat sich doch keiner des Feurs gewehrt ; sonder haben sich alle mit schweigendem Mund verbrennen lassen.

Joh. Keßler komt nach S. Gallen.

Als in ermeltem Jahr den 9. Tag Wintermonat Johañes Keßler von der Hohen-Schul zu Wittenberg widerum nach S. Gallen in sein Vatterland kommen/ ist er am Neuen-Jahrs Tag des 1524. Jahrs von etlichen Heilsbegirigen und das Evangelium liebenden Burgeren/ fürnemlich von der Weber-Zunfft/als namlich Hans Ramsauer/Meinrad Weniger/Ambrosi Schlumpf / Gabriel Billwiller / Aberli Schlumpf / Beda Miles Treyer / und

anderen mehr / neben Hrn. Wolffgang Wetter/Jusli genannt zu Gast geladen/ und nach dem die Mahlzeit mit vilen Underredungen von dem Wort des Herren vollendet war/freundlich ersucht worden/ sie um Befürderung Gottes Ehr und der Wahrheit willen in ihren Versamlungen in heiliger Schrifft zu underrichten: Darauf Johannes Keßler ihnen geantwortet: Ihr meine gute Freund und Brüder; dieweil ich under Doctor Martin Luther/ und anderen gelehrten Professoren / als Philippo Melanchthone und Johann Bugenhag aus Pommeren gestudirt hab/ vermeinet ihr / daß ich euch in Underrichtung des Göttlichen Worts wol befürderlich seyn könne; da doch ihr (durch Gottes Gnad) mit gelehrten und verständigen Predicanten ordenlich versehen seyt/ welche nichts ermanglen lassen die himmlische Wahrheit euch zu verkündigen / und die Irrthumen abzuschaffen / deßwegen ihr meines Diensts nicht nohtwendig seyt: Aber nichts desto weniger / wo ihr zusammen kommen werdet/wil ich willig zu euch kommen/ und eine sondere Freud haben/ mit euch von der heiligen Schrifft und Wahr-

Joh. Keßler wird um Erklärung H. Schrifft gebetten.

Hr. Keßler williget darzu ein.

Wahrheit unsers Christlichen Glaubens helffen reden/ lesen und erklären/ damit ihr in der Erkantnus Jesu Christi täglich zu nemmen möget.

Dise Brüder fragten Helffern Wetter um raht.

Hernach fragten obermelte Burger aus grossem Eifer zur Erkantnus Göttlichen Lehr und Wahrheit/ Hrn. Wolffgang Wetter Helffer / diser Sachen halben um raht / damit sie nicht unwüssend der Predicanten etwas handleten/ so ihnen mißfellig seyn möchte. Er antwortete ihnen: Liebe gute Freund und Brüder/ euer Christlich Fürnemen gefallt mir wol/ und ist mir eine grosse Freud/ wo man Gottes Wort zu erlernen verlanget.

Hr. Keßler erklärte den Burgeren Gottes Wort in des Milesen Haus.

Worauf damals beschlossen worden/ daß sie alle Sonn- und Feyrtag morgens wolten in des Beda Miles Treyers Haus zusammen kommen/ (welches bey S. Lorentzen Kirchen am Schmaltzmarkt gegen dem Schuh-Haus über / nach dem Egk das andere Haus ist.) Auf dise Vereinbarung hin/ haben sie auf den nechsten Sonntag nach der Beschneidung Christi daselbst einen Anfang gemacht/ und hat Herr Keßler die erste Epistel Johannis ihnen zu erklären für die Hand genommen.

Nach

Nach dem aber dise Stuben in des Miles Haus wegen zunem̃enden Volcks zu eng worden/ wurd für gut angesehen/ daß man solte fürohin in der Schneidern Zunfft-Stuben zusammen kommen/ welches auch geschehen; Wie aber daselbst etliche Lectionen sind gehalten worden/ vermeinten vorermeldte Weberzünfftige/ es stunde ihnen zu verweisen/ wann solche Lection von ihnen angesehen/ auf einer anderen Zunfft als auf ihrer gehalten wurde.

Hernach auf der Schneider-Zunfft.

Hierauf wurde dise Gottgefällige Versamlung auf der Webern-Zunfft angestellt/ und hatte daselbst Herr Johannes Keßler den gantzen Sommer durch/ bis auf S. Galli Tag in Gegenwart vilen Volcks die H. Schrift gelesen und erklärt.

Auf der Weberen Zunfft.

Obwolen aber an diser gottseligen übung die noch Päbstliche Burger und andere einen grossen verdruß empfiengen/ und Tag und Nacht dahin trachteten/ wie sie selbige wider hindertreiben und abschaffen möchten; ist doch ihr Vorhaben underbrochen worden / weil die Zahl der Burgeren und Bauren täglich je mehr und mehr zugenommen / welche an der Göttlichen Lehr ein belieben getragen/ und

Die Päbstl. suchen die Göttliche Lehr zu hinderen.

auch die verordneten Prediger in der Pfarr-Kirchen S. Lorentzen / an diser Privat-übung ein Wolgefallen gehabt.

Hr. Keßler den Eidgnossen als ein Landfahrer beschrieben.

In währenden disen gottseligen übungen wurd eine allgemeine Tagleistung zu Baden mitten im Augstmonat gehalten / da man den Eidgnossen vorgegeben / wie daß ein Keßler / Kupfer-Pfannen / Häfen und Kessel verkauffende / und in dem Land herum fahrende / wider alle Bräuch und Gewohnheiten in einer Trinckstuben zu S. Gallen ketzerisch predige / (da er doch nicht seines Handwercks / sonder seines ehrlichen Geschlechts halben ein Keßler und wol gstudierter frommer Burger daselbst und Lehrer war.) Derohalben sie Herr Burgermeister und Raht ernsthafft und mit Drohung zugeschriben / disen Keßlern des predigen halben abzuschaffen.

Christliche Versamlung auf der Metzge.

Dessen aber ungeachtet / wurden dise Christliche übungen bald darauf wegen des täglich zunemmenden Volcks auf der Metzge am Rindermarkt / als an einem weiten Ort / mit solchem Eifer und Ernst fortgesetzt / als vorhin niemalen geschehen: Diser Ort aber wie weit und breit er imer war / wurd er doch von vilem Volck durch alle

alle Winckel so gar ausgefüllt/ daß daher die sorgfeltigkeit entstunde/ daß in Feurs-noht/ oder anderen Gefahren auf disem Haus/ da nicht mehr als ein Stågen wåre/ man nicht in eil ohne schaden hinab tringen kønte.

Solchem nun vorzukomen/ und einen sicheren und weiteren Ort zu erlangen/ hat sich die Christliche Gemein einig entschlossen für Herren Burgermeister Klein und Grosse Råht zu kehren/ und in Underthånigkeit anzuhalten/ daß man ihr eine Kirchen zu ihren gottseligen ůbungen vergůnstigen wolte. Weßwegen Meinrad Weniger des Kleinen Rahts/ als der bittenden Gemein Oberster und Rahtgeber/ Christoff Krencken/ damaliger Zunfftmeister zu einem Vorsprechen erbetten/ das Wort für dise Evangelische Gemein angelegenlich vor Klein und Grossen Råhten abzulegen/ welcher dann einen solchen hohen Eingang gemacht: Im Namen Gottes des Vatters/ Sohns und H. Geists/ der H. Dreyfaltigkeit/ Amen: Darnach die Vorbitt mit kråfftigen und ernsthafften Worten vorgetragen/ daß sich menniglich verwunderet/ und erwecket worden nicht

Der Evangelischen Gemein wird S. Lorentzen Kirchen vergůnstiget.

nicht allein mit allem fleiß aufzumercken / sonder auch gutwillig zu gestatten/ daß ein Burgermeister Klein und Grosse Räht einhellig erkennten/daß dise Evangelische Gemein / ihren Gottes-Dienst in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen/ in bestimten Morgenstunden verrichten dörffe. Für welche gnädige Willfahrung die Burger ihrer Obrigkeit underthänig gedancket.

Der Evangelischen Gottsdienst in S. Lorentzen Kirchen zum ersten mal gehalten.

Worauf den nechsten Sonntag das H. Evangelium in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen gelesen und gelehret worden/(daher noch heutiges Tags die so genañte Lesenen ihren Ursprung und Nammen haben) doch also/daß damalen an den Päbstlichen Ceremonien/und den also genañten Geistlichen noch nichts fürgenommen worden; dann da waren noch vorhanden dreyerley Ordens-Mönchen / namlich die Barfüsser/ Prediger und Augustiner Mönchen/ (deren droben gedacht worden)dise verrichteten den vermeinten Gottesdienst immerfort um ihres Genieß willen/wie von alter her/den sie doch aus Gottes Wort nicht beybringen konten.

Dreyerley Ordens-Mönchen in S. Gallen.

Deßwegen grosse Zwytracht erwachsen/ in dem dise Mönchen ihrer Religion wegen

Zwytracht der Religion halbẽ.

wegen Rechenschafft zu geben so wol auf der Gassen / als in der Kirchen angeforderet wurden; dadurch die Leut sich parteyten / und jeder Theil einen Anhang bekam.

Vier Præsidenten in Religions Sachen geordnet.

Disem / und anderem einreissendem übel vorzukommen / hat ein Ehrsamer Raht vier Mäñer als Præsidenten oder Schidleut / namlich Hr. Doctor Joachim von Watt / Hr. Pfarrer Benedict Burgouer / Wolffgang Wetter Helffer samt dem Stattschreiber Augustin Fechter verordnet / und zugleich einer Burgerschafft durch ein offentliches Mandat befohlen / daß sie künfftig gemelte Geistliche nicht auf den Gassen mehr ansprechen / sonder wo sie einiger Underrichtung der Lehr halben vonnöhten seyen / vor gemelten Schidmänneren die Entscheidung derselbigen suchen / und so jemand eines Irrthums überwisen wurde / von selbigem abstehen solte.

Gebott das Evangelium allein zu predigen.

Ferners haben auch Klein und Grosse Räht ernsthafft gebotten / daß ihre Seelsorger und Prediger in ihren Pfarr-Kirchen nun fürohin auf den Cantzlen gar nichts anders als das Evangelium predigen / und der Gemein verkündigen sollen / und das hell / klar und nach Christenlichem

Verstand /

Verstand / ohne Einmischung menschlichen Zusatzes / so in Biblischer Schrifft nicht gegründet / sonder dem geschribenen Wort Gottes durchaus gemäß.

Almosen-Stock angeordnet.

Um dise Zeit wurd auch / zu Underhaltung der armen Haushaltungen / Obrigkeitlich verordnet / ein besonderen Stock in der Pfarr-Kirchen zu S. Lorentzen zu setzen / darein das Almosen gelegt wurde / das alle Sonntag zwen aus dem Kleinen / und Grossen Raht auf der Prediger Anmahnung hin zur Liebe und Gutthätigkeit gegen den Armen einsamlen solten. Zur Verwaltung und Austheilung dises Almosens wurden vier Rahtsherren als / Geörg von Watt / Leonhart Straub Steurmeister / Heinrich Oderboltz / und Curad Schatzweiler / mit besonderen Gesätzen verordnet: Welches Amt hernach in guten Aufgang kommen.

Anfang der Zerstörung der Bilderen.

Hierauf / als man bey disem wider hell-leuchtenden Liecht des Evangelii der göttlichen Wahrheit gnugsam underrichtet war / haben beyde Kirchen-Pfleger der Pfarr-Kirchen S. Lorentzen / namlich Heinrich Oderboltz und Leonhart Straub / mit Vorwüssen Herren Burgermeister und

und Rahts / einen Anfang gemacht / die Bilder / (welche eine lange Zeit / (wider Gottes Befehl / daselbst gestanden / und verehret worden) bey der Nacht / Aergernus und Unruhe zu vermeiden / ab den Wänden und Taffeln nemen und hinweg tragen zu lassen / also daß man etliche Morgen underschidlicher Bilderen mangel gespürt / und endlich nichts mehr übrig war als die oberste Taffel im Chor auf dem Fron-Altar / und voraussen ein Taffel auf S. Sebastians Altar. Auf solches hatte die lobliche Schumacher-Zunfft ihre Taffel / so gegen der Fischbänck gestanden / selbs abgebrochen / und hinweg getragen.

Es war aber nicht aller Orten / mit Abschaffung der Bilderen nach Oberkeitlichen Erkantnus / ordenlich zugegangen; wie aus folgendem zuvernemmen. Unordenliches verfahren mit etlichen Bilderen.

Es war ein grosses Bildhaus ob der Schießhütten am Bach (da man nach S. Leonhard gehet) von Hans Seiler Burger diser Statt aufgericht und erbauen / darinn stunden grosse und schwere von Leim gebrennte Bilder / und ein Crucifix / darunder Maria / und Johannes stunde; und

auf

auf einer seiten Sebastian / auf der anderen Rochus/als vermeinte Schutz-Herren für die Pest. Als nun Beda Miles Treyer ohngefährd an der Straß dem obgemelten Hans Seilern begegnete/ fragte er ihn/ weil er dise leimene Bilder habe machen lassen/warum er dieselbige nicht wider hinweg nemme / nach dem er wol wüsse/daß sie von Gott verbotten seyen. Auf dise Anfrag antwortete ihme Hans Seiler: Wann er dise Bilder gantz könne hinweg tragen/ solle er sie geschenckt haben / der meinung es werde Beda Miles sie nicht tragen mögen/und hiemit wurden sie noch lange Zeit daselbst stehen bleiben. Es hat aber Miles verstanden / der Seiler habe sie ihme lediglich verehrt / also daß er sie möge nach belieben hinweg thun. Darum hat er in Pfingst-Feyrtagen Othmar Rothen/ Jacob Eckhart und Cunrad Gremminger/seine gute Freund zu sich genommen/ und understanden solche Bilder bey der Nacht von disem Ort hinweg zu tragen/welche aber/ dieweil sie zuschwer waren / zerfallen / und zu kleinen Stücklein zerschmetteret. Des morgens als man dises Bildersturm berichtet worden/ist jederman

man mit Verwunderung herzugeloffen/ und haben die Bilderdiener darüber hefftig geweinet und geklagt. Worauf dise Bilderstürmer für einen Ehrsamen Raht beschickt/und um des Frefels wegen/auch Hans Seiler selbs seiner Worten halben (welche dises Sturms nicht die geringste Ursach waren) um fünf Pfund Pfenning gestrafft worden.

Unlängst hernach hat eine Christliche Obrigkeit verordnet/alle Bilder und Bildstöck/so hin und her auf den Strassen/under den Bäumen / und in den Häuseren aufgerichtet waren abzubrechen und zerstören.

Bilder auf den Strassen/ und in Häuseren zerstört.

Wegen diser Abschaffung der Bilderen ist zwar gemeiner Statt hefftig gedrohet worden/welches sie aber nicht geachtet/ sonder mit Gottes Hilff/ und zu Trost der Wahrheit dapfer fortgesetzt.

Trohungen wegen Abschaffung der Bildern.

Bey diser Religions Verbesserung hat sich neben anderem auch zugetragen/daß Lorentz Tösch Meßmer zu S. Lorentzen/ ein frommer Mann/ welcher fleißig in der Bibel lase/die er heimlich in sein Haus bekommen/daß er gute Erkantnus der himmlischen Wahrheit durch Gottes Gnad

daraus erlanget hatte / wiewolen er sich damalen zu dem Evangelio noch nicht offentlich erkläret ; als er auf eine Zeit vom Priester der Pfarr-Kirchen zu S. Lorentzen gefraget worden / warum er nicht gleich anderen wie vor disem / wann der Priester das gewohnliche Weyhwasser dem Volck gebe/den Hut rucke/dise Antwort gegeben: Wann ich glauben muß/ daß das Weyhwasser durch die harte Grabstein/ ja gar bis in das Fegfeur hindurch tringe/so mag es auch durch meinen Filtzhut und Schoppen (vermeint hierdurch sein Haupthar) gar wol tringen: Und als man ihne gleichfals auch um Ablaß-Gelt angesprochen/hat er gesprochen; Es geht mich nichts an / der den Ablaß verkaufft / der löse ihne auch widerum an sich / sintemal er von keinem Ablaß der Sünden ausser Christo seinem Heyland/ wüssen wollen.

Schimpf-Red des Meßmers zu S. Lorentzen.

In ermeltem 1524. Jahr wurde eine Tagleistung von den Orten und Zugewandten der loblichen Eidgnosschafft an ein gewüsses Ort ausgeschrieben/ zu welcher von einem Ehrs. Raht/ Hr. Doctor Joachim von Watt / (zu der Zeit des

Kleinen

Kleinen Rahts/ hernach Burgermeister) neben dem Under-Burgermeister Andreas Müller/ im Nammen gemeiner Statt/ ist abgesandt worden.

Nun aber war Ehrengedachter Herr Doctor von Watt/ wegen seines bezeugenden Eifers zu dem H. Evangelio (welches er als ein Hochgelehrter Mann um der Ehr Gottes und des Menschlichen Geschlechts Heils willen/ sehr beförderte) bey einigen Eidgnößischen Gesandten und anderen hefftig verhaßt/ welches er aber großmühtig verachtet hatte. Als er auf diser Tagleistung in völliger Eidgnößischer Versamlung/ seiner Herren und Oberen Meinung zu disem Geschäfft/ darum die ordenliche Umfrag ergienge/ vorbringen wolte/ möchte unser Herr von Watt nicht so fast seinen Mund eröffnen/ da haben einige mit Schelt-Worten ihne un-Eidgnößisch verunglimpfet/ mit so zorniger Unbescheidenheit/ daß ihme keine Verantwortung gestattet wurde. Hr. Doctor von Watt unfreundlich gehaltē.

Ein Gesandter eines fürnemen Orts/ als des Hr. Doctors von Watt guter Gönner und Freund/ nahme bey diser Begebenheit ihn bey dem Rock/ und begleitete Wird gewarnet.

gleitete ihne freundlicher massen für die Thür hinaus/ um Vermeidung ferneren Schimpfs. Wordurch er / und andere Gesandten mehr ihr grosses Mißfallen bezeugten / und Anordnung machten / ihne heimlich hinweg zu schaffen.

Hr. Doctor von Watt wird heimlich weggebracht.

Es wurde auch rahtsam befunden/daß der Hr. Doctor von Watt nicht mehr in die Herberg gienge / sondern Pferd/ Wadt/ Stifel und Sporen daselbst hinderliesse/ damit man seinen Abscheid nicht vermercken möchte. Worauf er mit seinem Diener so gemächlich darvon gienge/ daß man vermeinte / er wolte spatzieren/ wiewol es selbigen Tags streng geregnet.

Wird zu Capel wol empfangen.

Als nun unser Hr. Doctor von Watt mit den seinigen gantz naß nach Capel im Zürich Gebiet ankommen / wurd er von dem Abt daselbst freundlich empfangen/ als ein lieber zwaren unverhoffter Gast wol beherberget und mit trucknen Kleideren versehen.

Dise Unfreundlichkeit klagte er nicht groß.

Dise Unfreundlichkeit aber hat unser Hr. Doct. von Watt/als er wider nach Haus kommen / nach seiner anerbornen Güte/ und Christlicher Gedult / gegen seinen Herren nicht auf das höchste / grössere

Unruh

Unruh zu verhüten/ klagen/ sondern solche vil lieber ihrer Unwüssenheit zuschreiben wollen.

Als auch nach etlichen Monaten / da man nach Gewohnheit einen Hauptmann des Closters Landschafft nach S. Gallen begleitet/einige von denen/welche den Hr. Doctor von Watt beschimpfet hatten/mit gemeltem Hauptmann nach S. Gallen kommen/war sein Verstand/und freundliche Bescheidenheit so groß / daß er sie als Obrigkeitliche Ehren-Gesandten betrachtet / und nicht hinwiderum beschimpfen/ sondern ins gegentheil ihnen alle gezimende Ehr/ und Eidgnößische Freundschafft beweisen wollen.

Letster Umgang in der Statt vom Abt gehalten.

In disem Jahr am Fronleichnams tag wolte Abt Franciscus von S. Gallen/ nach altem Brauch nicht Creutzen/dieweil es Regen-Wetter war. Aber die zu S. Mangen hielten ihren Creutz-Umgang um ihre Pfarr herum/wie vorhin.

Am Sonntag darauf als Abt Franciscus und seine Closter-Herren mit seinem Volck in der Statt den Creutz-Umgang hielten / und an die Weber-Gassen kamen / wurde ihnen von Evangelischen

Burgeren zimlichen Verdruß erwiesen; daran aber ein Ehrsamer Raht ihr mißfallen dergestalten bezeuget / daß sie ihre Burger hierum zur Straff gezogen. Dises war der letste Umgang in der Statt S. Gallen gewesen.

Grosse Mitwochen Creutzfahrt in S. Gallen gehalten.

Aus disem Anlaß müssen billich auch der grossen Creutz-Fahrt/an der so genañten Creutz-Mitwochen / von unseren Altforderen jährlich gehalten / verpflogene Gewohnheiten beschriben werden / wie folget:

Alle Jahr am Mitwochen / den man von des grossen und fürnemsten Creutzgangs halben die Creutz-Mitwochen zu neñen pflegte/da creutzete man nach altem Brauch hinauf zu dem Capel auf Rotmonten gelegen (auf welchen Tag die Closter-Leut/Abbenzeller und die Rheinthaler ihre Creutzgäng in das Münster zu S. Gallen verrichteten.) Dise versamleten sich mit ihren Creutzen auf dem Brüel vor der Statt/ der Burgeren von S. Gallen ab dem Rotmonten herab erwartende; Entzwischen trugen die Priester aus dem Closter die Gebein Galli / und anderer mehr in einem silbernen und vergülten Kasten ligende / zu dem end / damit die Proceßion desto herrlicher wurde.

Als

Als aber wegen des vilen / aus der Nachbarschafft versamleten Volcks / auf eben disen Tag der Jahrmarkt in der Statt S. Gallen / um Bequemlichkeit halben der Land-Leuten angesehen wurde / hat eine Obrigkeit der Statt zu Verhůtung allerhand Ungelegenheiten und Zerwůrffnus / welche man wegen der Menge des Volcks offtermalen in disem Creutzgang beförchten můßte / etlichen Burgeren Harnisch und Waffen zu tragen gebotten / welche mit ihren Trompeten und Pfeiffen zu den auf dem grossen Brůel versamleten Creutzen gezogen.

Nach dem sich aber auf eine Zeit begeben / daß under dem benachbarten Land-Volck aus Ehrsucht eine Zweytracht entstanden / da je eine Gemein der anderen / wider die Ordnung vorgehen wolte ; so wurde deßwegen angesehen / daß wann mäñiglich auf dem Brůel versamlet war / der Stattschreiber die Gemeinden mit erhabender Stimm ermahnen solte / daß sie nach ein anderen in guter Ordnung einzogen / und jeder Gemein eine Anzahl von obgedachten gewaffneten Burgeren darzwischen zu gehen zugegeben wurde.

Auf solche form gieng man bescheidenlich zu dem alten Statt-Thor ein/ den Markt hinauf / in gar feiner Ordnung/ vorher wurden die Fahnen und Creutz getragen/ darnach giengen die singenden Personen; dann folgten die Diaconi/Pfarrer/Priester/ und zu letst die Mönchen: Hernach giengen die Weltlichen allzumalen auf erzehlte weis in das Münster/woselbst dise Procession mit aller Glocken Klang der Statt und des Münsters herzlich empfangen war.

Ursprung der Widertäufferey.

Im dem Jahr 1525.hatte die Widertäufferey in der Statt S. Gallen sehr zugenommen/und einer Obrigkeit vil Ungelegenheit gemacht/ auf hernach beschribne weis.

Es begabe sich/ daß zu Zürich etliche dem eusserlichen ansehen nach fromme und einfältige Leut / Burger und Außländische eigensinnig und auf besondere weis und form zusammen sich hielten/vermeinende/die so das Evangeliū erlehrnet/ und wie man sagt/ Evangelisch worden/ solten sich allerdings von den Widerwertigen absönderen und scheiden / und eine gantz unbefleckte Gemein under sich haben.

Es

Es wolten aber die Diener des Worts Gottes daselbst/ fürnehmlich der treueiferige und selige Reformator Huldrich Zwinglius solche Absönderung nicht zulassen/ besonders weil sie täglich zunahme: Und als man ihnen in ihrem Vornehmen nicht wolte willfahren/ kamen sie in den Häuseren heimlich zusamen: Welches eine Wolweise Obrigkeit zu Zürich eben so wenig gestatten wolte.

In dem fiengen sie an herfür zubrechen/ und ihre Meinung zu entdecken/ namlich neben anderem/ daß die Kinder nicht mehr sollen getaufft werden/ die aber getaufft worden/ müßten wider getaufft werden. Worauf als sie berichtet wurden/ daß diser Widertauff nicht von Gott / sonder von dem Satan erdacht/ und ihre Lehr nichts anders wäre / dann grüblen und suchen/ wie die Kinder nicht sollen getaufft werden / begehrten sie mit den Dieneren des Worts Gottes ein Gespräch zu haltẽ/ welches eine Obrigkeit willig zugegeben hatte. Ob nun gleich die Widertäuffer in diser gehaltener Disputation überwunden wurden / verharzeten sie doch fest / und wolten in keinen weg überwunden seyn.

Widertäuffer verwerffen den Kindertauff.

Disputation mit den Widertäufferen gehalten.

Es war aber daraus recht offenbar/ warum die Widertäuffer in solcher Hitz und Strenge den Kindertauff zu stürtzen sich bemüheten / nämlich darum / damit wo er zu Grund gerichtet wurde/ alsdann nohtwendig wäre / (wann man anderst wolte Christen seyn) daß ein jeder sich müßte widertauffen lassen/ und hiemit ihr Vorhaben der Absönderung halben stat haben / und ihre Versamlung einen Zugang gewünnen möchte; wie sie dann daher zu Nacht in einem Haus einanderen widergetaufft haben / und einmal ihnen eingebildet / ihre Versamlung seye die wahre Christliche Kirchen selbst.

Satzungen wider den Widertauff.

Die Herren von Zürich aber wolten dises in ihrer Statt in keinen weg mehr gestatten/ sondern dieweil sie darfür hielten / die Widertäuffer wären mit der heiligen Schrifft nunmehr überwunden/liessen sie ein Gebott ausgehen / es solte sich keiner mehr widertauffen/ nach seine Kinder ungetaufft lassen/ bey Verlierung ihrer Statt und Landschafft.

Der Widertäufferen Kinder werden getaufft.

Hierauf taufften die Prediger aller Widertäufferen Kinder wider ihren willen/welche sie ungetaufft gelassen hatten.

Als

Als nun die Urheber des Widertauffs vermerckten / daß ihnen zu ihrem Vorhaben in der Statt Zürich nicht Platz vergönnet war / giengen sie auf das Land hin und wider in die Dörffer / und mit Nammen zu Zollicken am Zürich-See hatten sie ihren Niderlaß / allwo so einer des Widertauffs begehrte / gussen sie ihme eine Schüssel voll Wasser auf sein Haupt in der drey Höchsten Nammen. Dessen als die Herren von Zürich berichtet wurden / wolten sie dise Absönderung eben so wenig in ihrem Land / als in ihrer Statt gedulden / und liessen alsobald ihr Gebott auch in ihrer Landschafft verkündigen / auch etliche Widertäuffer / die zu Zollicken verharreten / gefänglich nach Zürich führen / und in den Wellenberg legen. Inzwischen brachten sie einen anderen Articul auf die bahn / namlich / daß keine Weltliche Obrigkeit under den Christen seyn / oder daß kein Christ den Obrigkeitlichen Stand vertretten möge / angesehen daß die Christen keinen Gewalt haben anderst dañ den Bann / oder ausschliessen / von welchem Christus geredt / Matthæi Cap. 18. Die Prediger aber merckten wol / daß dises ein verborgner

Die Widertäuffer gehē nach Zollicken.

Widertäuffer gefangen.

ner Griff wäre/ die Obrigkeit under dem Christen zu underdrucken / damit sie desto füglicher/ohne Widerstand ihren Anfang ausführen möchten.

Widertauff in S. Gallen entstanden.

Mitler Zeit trug sich zu / daß Wolfgang Ulman/und noch einer/ beyde Burger von S. Gallen/sich auch von disen Widertäufferen zu Zollicken anstecken lassen/allhie in S. Gallen in der Christlichen Versamlung Johannes Keßlers Lehr sich widersetzt / offentlich den Kinder-Tauff widerfochten / und daß man sich noch einmal widertauffen lassen solle / mit allem Eifer behaupten wolten.

Wolfgang Ulman wolte nicht in den Kirchen lehren.

Auf einen Tag versamleten sich vil Burger auf der Weber-Zunfft-Stuben/der Meinung/obgemelten Wolfgang Ulman zu bitten / daß er dem Dominico Zili helffe die Lection in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen versehen/dardurch den Grund der Seligkeit desto mehr zu erkundigen: Diser Ulman aber tratt also bald hierauf mitten in die Stuben/und redte mit heller Stimm: Der himlische Vatter hat mir eingegeben/ ich solte sein Wort nicht in der Kirchen auf der Cantzel verkündigen/dann daselbst ist keine Wahrheit gesagt/kan auch da keine

gesagt

gesagt werden: Wo man meiner aber sonst begehrt / es wåre offentlich am Markt / oder auf dem Brůel / wil ich willig und geneigt erscheinen / was mir mein himlischer Vatter eingeben wird / euch zu offenbaren.

Ab diser Antwort entsetzten sich vil ehrliche Burger / und wurde hierum eine Umfrag gehalten; Da sprach einer: Liebe Brůder ihr wůsset wol / mit was hohem und ernstlichem begehren ihr im vergangnen Jahr eine Obrigkeit ersucht und erlangt / daß uns der Platz in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen zum Wort Gottes vergůnstiget worden / solten wir denselbigen widerum verlassen / und andere ungemeine Ort zu handen nemmen / wurden wir als leichtfertige Leut gehalten werden / darum bedencket euch wol. Ein anderer sagte / es befremde ihne nicht wenig / daß Wolfgang Ulman so scheinbare / doch unbedåchtliche Wort ausgiesse; Dann er niemalen gehört noch gelesen habe / daß die Apostel das Volck / nach ihrem gefallen / die Predigen anzuhören genöhtiget håtten / sonder sie wåren jederzeit wol vergnůgt gewesen / wo sie hetten mit gutem Ruhm können verhört werden / es wåre in Tem-

Dem Ulman wird widersprochen.

Templen/ Synagogen/ vor dem Satan und der Höll/durch ihre Lehr und Wunder / das Gnadenreich Jesu Christi auszubreiten.

Wolfgang Ulman söndert sich mit seinem anhang von der Evang. Gemein.

Es verharzete aber Wolfgang Ulman auf seiner Red / und die ihm anhiengen/ entschlugen sich unsers Gottshauses/ rottierten sich zusammen in Häuseren / auf Bergen und Wisen/ hielten die Evangelischen für Heyden/ sich aber für die rechte Christliche Kirchen/ und hiemit war dises die erste Spaltung allhie zu S. Gallen gewesen.

Widertauff nimt sehr zu.

Worauf geschehen / daß ein Widertäuffer von Zollicken nach S. Gallen kame/von welchem sie dises Gifft schon vorhin gesogen hatten/ ab desselbigen Gegenwart empfiengen die jenigen / bey welchen der Kinder-Tauff in Verachtung war/ grosse Freud / der Hoffnung/ sie wurden nunmehr das Recht für die Hand nemmen können/ damit sie schon ein gantzes Jahr schwanger giengen. An dem Palm-Sontag führten sie disen Widertäuffer von Zollicken aus der Statt mit ihnen hinaus an die Sitteren / den Widertauff von ihme zu empfangen : Darnach führte Wolf-

Wolfgang Ulman / samt seinem Anhang von Burgeren / disen Widertäuffer auf der Weber-Zunfft-Stuben / seine Meinung vom Kinder- und Wider-Tauff zu eröffnen / wie auch geschehen ist.

Es war aber dises Widertäuffers von Zollickē Art und Gewohnheit / wañ jemand ihme wolte widersprechen / antwortete er: Wilt du mit mir handlen / so kom̃e zu mir nackend / vermeinte hierdurch / man solte kein Einred haben / sonder seinen so vermeinten Gründen Glauben zu stellen / ohne ferners disputiren; Daher etliche von ihm abgewendt wurden / weil sie beduncket / er solte Widerred gütiglich gestatten / und jederman sich verantworten lassen.

Wunderliche Antwort des Widertäuffers von Zollicken.

Als indessen auch Hippolytus / ein frommer Mann zu Lachen im Schweitzer Gebiet vernommen / daß auch einige Brüder zu S. Gallen wären / bekam er Lust dahin zu reisen / und ihr Lehr und Glauben anzuhören / und kame deßwegen nach S. Gallen. Es ist aber zu wüssen / daß diser Hippolytus nicht widergetaufft / sonder vilmehr darwider war: Jedoch lagen ihm die Widertäuffer so sehr ob / daß er sich zu erst hie mit dem Widertauff begiessen

giessen ließ. Und dieweilen er in heiliger Schrifft zimlich geübet/und mit freundlichen Gesprächen begabet war/ ermahneten sie ihne zu predigen/darzu er sich willig verstunde/ wo man nur wolte.

Welches als unsere verburgerte Widertäuffer vernommen / förchteten sie / sie wurden nach vorgedachter Red Wolfgang Ulmans lugenhafftig erfunden werden/und beredten ihn heimlich/ er solle sich nicht an allen Orten zu predigen anbieten/ sonst müßte er in der Heiden Tempel lehren und predigen; Daher führten sie ihn hinaus für das Thor an den Berg (damalen Berglisberg genannt / ligende ob den Schützen Scheiben) daselbst versamlete sich ein grosser Theil der Burgerschafft/ ihne anzuhören: Der erste Theil seiner Predig war von dem Sacrament des Leibs und Bluts Christi/ wie er den Verstand desselbigen zu Zürich von Ulrich Zwinglio erlehrnet: Nun war damals dise Erklärung der Welt fremd / und war der grössere Theil der Evangelischen Doct. Martin Luthers Meinung / die Widergetaufften aber der anderen.

Hippolytus prediget vor S.Gallen.

Derhalben

Derhalben stunde aus der Menge des Volcks herfür Pfarrer Benedictus Burgower/ welcher auch dahin kommen ihne anzuhören/ besorgende/ daß seine Schäflein Gefahr an ihrem Glauben leiden möchten/ und legte sich/ seines tragenden Amts halben/ in offentlichen Kampf wider disen Hippolytum und seinen Anhang. Dieweil aber die Gemein wolte unruhig werden / müßte man unvertragner Sach abtretten.

Pfarrer Burgower widersetzet sich dem Hippolyto.

Nach demselbigen predigte Hippolytus über die Oster-Feyrtage/ und nachfolgende Wochen/ alle Tag in der Statt auf der Metzig; und obwol er in allen Articuln des Christlichen Glaubens aus heiliger Schrifft zimlich underrichtet war/ müßte er doch aus Anstifftung der Widertäufferen seine gantze Lehr und Predig allein wider den Kindertauff / und zu Fortpflantzung des Widertauffs/ anstellen und richten. Denē zu gefallē/ erhebte er den Widertauff mit vilen worten / von hohen und trefflichen Kräfften/ so die Widergetaufften empfahen / mit Nammen daß dardurch ausgelöscht werden alle Begirden und Lust nach den Sünden ; derohalben

Hippolytus predigte in der Statt.

welcher

welcher das Wasser begehrte zu empfahen / dasselbe wolle er ihn gern lassen zukommen.

Vil Burger/Abbenzeller und Closterleut liessen sich widertauffen.

Hierauf fielen vil von Burgeren/Abbenzelleren / und Closterleuten zu dem Widertauff / welche täglich in die Statt kamen/und fragten/ wo das Tauff-Haus wåre/giengen dann widerum von dañen/ nicht anderst als wann sie bey den Barbiereren gewesen wåren.

Hippolytus zu Schweitz verbrannt.

Acht Tag hernach scheidete Hippolytus widerum von S. Gallen hinweg: so bald er aber zu Schweitz ankommen/ ward er gefånglich angenomen / und als ein Ketzer zum Feur verurtheilet/samt dem Priester so mit ihme hier gewesen/ sind aber beyde mit freudigen Geberden zu dem Feur getretten/ und dem ansehen nach eines fröhlichen Gemůhts gestorben.

Widertäuffer allhie mißbrauchten der Apostlen Amt.

Demnach underwunden sich die Widertäuffer in S. Gallen der Apostlen Amt / als die ersten in der daselbst aufgerichten Kirchen vermeinende / daß ihnen zustehe nach dem Befehl Christi / für die Thor hinaus auch in die umligenden Ort/ und Dörffer zugehen und daselbst zu predigen/als nämlich nach Goldaich als gegen

Morgen/

Morgen / nach Tüffen / als gegen Mittag / nach Oberberg als gegen Abend / nach Capel / und Freydorff als gegen Mitternacht; an welchen Enden und Orten sie zum ersten trachteten / die Evangelischen Predicanten bey dem gemeinen Volck verhaßt zu machen / damit selbige von ihren Gemeinden abgesetzt / und sie an ihr stat aufgenom̃en wurden: Inmassen zu Tüffen im Land Abbenzell geschehen ist / allwo Johannes Krůsi genañt / ein frefler Lehrer under den Widertåufferen / so vil mit seinem schreyen und ruffen bey der Gemein zu wegen gebracht / daß sie ihren alten / Ehrbaren / Wolgelehrten Predicanten Hr. Jacob Schurtañer abgesetzt / welcher sie doch so treulich underwisen / und im Anfang nicht ohne grosse Sorg die Pfad des Evangelii gebrochen / daß daher um seines Fleisses / Treu / und Ehrbarkeit willen / Hr. Huldrich Zwingli der selige Reformator ein Buch / der Hirt genañt / ihm zu geschriben hat. Ist bald nach diser Absetzung erkrancket / und Christlich auf das einige Heil Jesu Christi abgescheiden.

Vorgedachte Krůsi / weil er von S. Geörgen in deß Abts Land gebürtig / und daselbst

Widertäuffer Krüsi zu Schweitz verbrennt.

daselbst sich öffters befande / ist in einer Nacht von dem Hauptmann des Closters S. Gallen / Melchior Tägē vön Schweitz / durch seine Schergen im Beth überfallen / gefangen nach Lucern geführt / und daselbst zu dem Feur verurtheilet und verbrennt worden.

Der Widertäufferen Läger vor Multerthor.

Die Widertäuffer in S. Gallen schlugen ihr Läger vor dem Multerthor auf / an zweyen Orten / in der Schieß-Hütten und in den Schrancken under den Linden / (an welchen beyden Orten heutiges Tag die Burgerschafft neben anderem auch etwan mit große Feld-Stückē zu schiessen pflegt) da predigten sie alle Abend / und war ihr Lehr fürnehmlich nichts anders dañ wider den Kindertauff / derselbige seye nicht von Christo eingesetzt / noch von den Apostlen jemalen gebraucht / sonder von den Widerwertigen im Pabstum ohne Grund erdichtet worden / weil man die Gläubigen tauffen solle / so köñen die Kinder mehr schreyen als glauben / man möchte einen in der Kindheit tauffen / der / wann er zu dem verständigen Alter käme / so frefel wäre / daß er lieber wolte nicht getaufft seyn / darum man warten solle / bis sich einer in seinem

nem Alter selber durch eigene verwilligung zu tauffen / und jetzund zu widertauffen freywillig undergebe: Dieweil sie aber gemeine Leut waren / der H. Schrifft nicht sonders erfahren / wolten sie ihre Lehr nicht nach derselbigen entscheiden lassen; sonder berufften sich allwegen im Anfang ihrer Predigen auf den Spruch Matthæi am 11. Cap. Himlischer Vatter / dir seye Lob und Danck gesagt / daß du dises hast vor den Weisen verborgen / und den Einfältigen zu verstehen gegeben. Darneben bezeugten sie in allweg / sie wolten nicht anders reden / dann was ihnen ihr Himlischer Vatter eingeben und offenbaren wurde. Wordurch vil ihrer Zuhöreren / als durch eine ihrer Meinung nach fürtreffliches Zeugnus gefangen wurden / daß sie die wahre Predicanten in ihrem Hertzen für Schrifftgelehrten und Verführer hielten / und nichts glaubten / als was die Widertäuffer sagten / welche sich himlischer stimmen und Offenbarungen rühmten / darbey auch eusserlich einen frommen und unsträfflichen wandel führten / in dem sie kostliche Kleider / auch kostliche Speis und Tranck verachteten / sich mit grobem Tuch / beklei-

Der Widertäuffern falscher Anzug.

Ihr wandel scheinet eusserlich fromm.

bekleideten/ihre Häupter mit breiten Filtz-Hüten verhülleten / gantz demütig einher giengen/ keine Schwerdter oder Degen/ ausgenommen ein abgebrochenes Brodtmesser trugen / fürgebende / solche Ding alle wären Wolffs-Kleider / welche die Schaaf nicht tragen sollen / auch der Obrigkeit Burgerliche Eidspflichten nicht schwuren / und ob sich einer hiemit übersehen hette/selbigen in Bann thaten; Zumalen ein tägliches ausschliessen under ihnen war:

Ihre Waffen.

Im reden und disputiren waren sie so eiferig / daß sie lieber sterben / als nachgeben wolten/und gewaltig auf die Gerechtigkeit der Wercken trungen / gleich den Phariseeren: Wordurch die neugebornen durch das Evangelium in ihrem Gewissen gantz verwicklet und schwermütig gemacht wurden/ als die erst erlernet hatten / die Gnad Jesu Christi durch den Glauben angenommen / mache allein gerecht und selig.

Widertäuffer trungen auf die Gerechtigkeit der wercken.

Ja sie understunden ihre Gemein so rein und unbefleckt zu halten/daß ein Ertz-Widertäuffer fürgab/sie wären ohn sünd/ und der so den Glauben einmal empfangen und hernach wider in die sünd falle/ könne kein Ablaß noch Vergebung der sünden mehr erlangen/vermeinende dessen ein

Sie lehren daß sie ohne sünd seyen.

einen Grund zu haben aus dem 6. Cap. der Epistel an die Hebreer/da doch dise seine Meinung angezogenem Spruch/ja der gantzen Epistel schnurstracks zu wider war/als welche Christum uns fürstellt als einen Priester / der uns in Ewigkeit vor dem Vatter vertrittet / kan und weißt mit unser Schwachheit mitleiden zu haben.

Weil nun die Statt S. Gallen durch die Widertäuffer sehr geplaget war/also daß die Christliche Gemein zu S. Lorentzen täglich abnahm / und gar vil Volck ihnen zulieff/ auf die Berg / in die Wäld und Felder / trachtete eine Christliche Obrigkeit durch Satzungen disem übel vorzubiegen / und ertheilte dises Gebott/ daß/wo hinfüro einer lehren oder predigen wolle (welches sie niemand verbiete) derselbige solle nach gemeiner Ordnung in der Kirchen zu S. Lorentzen predigen/damit die Gemein nicht also zertrennt/noch das Allmosen den dürfftigen Armen geschwächet werde: Predige dann einer das reine Wort Gottes so seye es recht / wo aber nicht/so solle man denselben vor den verordneten Schidmänneren zu Red setzen/ um seiner Lehr Rechnung zu geben / und

Satzung der Predigen halben.

hiemit den Irrthummen vorzukommen. Aber über dises Gebott ergrimmeten die Widertäuffer hefftig/ (dann so man dem Hund wil ein Bein aus dem Schlund reissen/ mag er es nicht leiden) schlugen es gäntzlich ab/ und liessen sich verlauten/ sie wollen lieber sterben / als in die Kirchen gehen.

Widertäuffer widerstreben der Satzung.

Auf dises hin predigte Wolfgang Ulman wider vor der Statt in der Schieß-Hütten/widersprach der Obrigkeit/nennte sie Heiden/ so sich wider Christum auflehnen laut des anderen Psalmen/ und verunglimpfte selbige bey der Gemein mit solcher Hitz / daß eine gefahrliche Unruhe daher zu besorgen war / wo nicht Gott solche abgewendt hette.

Ulman prediget in der Schieß-Hütten.

Worauf der Hochgelehrte Hr. Doctor Joachim von Watt/der treueiferige Reformator/gegen einer Christlichen Obrigkeit sich erkläret / und versprochen / mit Göttlicher Schrifft zu erweisen/ daß der Widertäufferen Ordnung und Brauch zu predigen ein unordenlicher Frefel wäre wider der Apostlen Lehr / aus eigener Fürwitz und Eigensinnigkeit vorgenommen.

Hr. Doctor von Watt wider die Widertäuffer.

Dar-

Darauf die Widertäuffer sich entbötten/daß sie ihre Verantwortung gleichmäßig aus heiliger Schrifft thun wolten. Also war beyder Theilen Fürtrag einem Ehrs. Raht schrifftlich überantwortet und berahtschlaget: Da dann die Widertäuffer vermeinende/ mit ihrer Antwort des Hr. Doct. von Watt Schrifft gäntzlich gestürtzt zu haben / anfiengen die Sach desto gewaltiger an die Hand zu nemmen/ weil ihre Anzahl sich täglich vermehrete/ also daß kurtze Zeit hernach achthundert widergetauffte Manns- und Weibs-Personen in der Statt S. Gallen / (welche sich daher das kleine Jerusalem nennten) gezellt wurden. Achthundert Widergetauffte in S. Gallen. S. Gallen das kleine Jerusalem.

In dem der selige Reformator Huldrich Zwinglius vernommen/daß die Statt S. Gallen mit den Widergetaufften so gar angefüllet wäre/ hat er zu Trost und Underrichtung sein Buch wider den Widertauff einem Ehrs. Raht und Gemein derselbigen / durch den Druck zugestellt: welches / nach dem es unserer Evangelischen Predigern einem/ namlich Dominico Zili zu handen kommen/ so vil bey ihm verfangen / daß er wider die Widertäuffer Zwinglius schicket eim Ehrs. Raht ein Buch wider den Widertauff.

sich offentlich aufgelehnet / und bald darauf in einer Predig den Zuhöreren angezeigt / er wolle auf den Abend einer ganzen Gemein aus disem Buch den Widertauff widerlegen / es sollen auch darbey die Widergetaufften erscheinen / und auf die Gründ Antwort geben / ob sie selbige mit wahrheit H. Schrifft widerlegen möchten.

Disputation mit Widertäufferen.

Auf gemelten Abend versamleten sich Klein und Grosse Räht / auch die Gemein in der Pfarr-Kirchen zu S. Lorentzen / und wurden auch darzu beruffen / und angehalten zu erscheinen der Widertäufferen Lehrer / welche sich auf der Vor-Kirchen eingefunden. Als nun Dominicus Zili angefangen / und etwan weit des sel. Reformatoris Zwinglii Buch verlesen / da hub an diser widertäufferische Gegentheil auf der Vor-Kirchen / insonderheit Wolfgang Ulman / mit lauter stimm zu ruffen:

Ulman widerredt dem Zili.

O mich erbarmet das arme hie gegenwertige Volck / so durch solches Buch verführet wird; höre auf zu lesen / sag uns Gottes und nicht Zwinglii Wort.

Durch dise Wort fielen vil in den Wohn / als wann die Widertäuffer Gottes Wort / und hingegen Dominicus Zili nur

Men-

Menschen wort fürhalte: Ja das wider-sprechen war so streng/daß es nichts helf-fen möchte/wie offt auch Dominicus Zili sprach: Liebe Brüder/es sind nicht Zwing-lii / noch einiges Menschen wort; sonder klare Gründ / aus Gottes Wort genom-men: Sie aber trungen embsig darauf/ er solte das Buch von sich legen. In wäh-rendem disem Zanck redte der regierende Hr. Burgermeister Christian Studer: Dominice ihr solt das Buch fortlesen/ und sie sollen auf die Gründ mit heiliger Schrifft antworten. Zanck hat sich erregt.

Da sprach ein anderer Widertäuffer; Wir warten auch eine Schrifft von ei-nem gelehrten Bruder/wann wir selbige werden erlangen / wollen wir auch Ant-wort geben.

Hierauf sprach der Burgermeister: Habt ihr auf der Schießhütten ohn disen so freudig redē dörffen/so thut es hie auch.

Da antwortete diser weiter: Wir ha-ben hie einen Brief von dem Bruder Grebel an einen Burgermeister und Raht/ denselbigen wollen wir lesen/so höret män-niglich/ was diser Bruder sich gegen dem Zwinglio erkläret habe.

Der

Der Burgermeister antwortet / habet ihr Brief an uns verschlossen / warum überantwortet ihr nicht dieselbige einem Burgermeister und Raht zu eröffnen und abzulesen.

Die Widertäuffer lauffen von der Disputation.

Nach dem vil Wort gegen einanderen gewechselt worden / sind endlich die Widertäuffer ab der Vor-Kirchen hinweg getrungen / und alle mit disen worten abgescheiden: Habet ihr deß Zwinglii / so wollen wir Gottes Wort haben.

Dißmalen könte die Obrigkeit ihren Gewalt gegen den Widertäufferen / wegen der ungleichen Meinungen diser Gemein / nicht gebrauchen / wie gern sie es auch gethan hetten.

Ein Widertäuffer lehret / daß alle Menschen ja die Teuffel selig werden.

Nach etwas Zeit kam ein Widertäuffer nach S. Gallen / namlich Hans Denck / der Nürnberger genannt / welcher auf der Herberg der Widertäufferen einkehrt und lehrete / daß kein Mensch / noch die in der Höll / noch die Teuffel selbsten in Ewigkeit verloren / sonder nach bestimter Zeit alle selig wurden / dieweil S. Paulus spreche / Gott wölle alle Menschen selig machen / und zu der Erkantnus der Wahrheit kommen lassen: Und Christus / es werde ein

ein Hirt und ein Schaaf-Stall seyn/wie auch der Prophet Jesajas/Der Todt seye verschlungen in dem Sieg/Todt wo ist dein Stachel/2c.

Und ob gleich die H. Schrifft von einem ewigen Feur sage/ so müsse doch das wort Ewig nicht anderst verstanden werden/ dann nur auf eine Zeit lang / eben wie Gott die Beschneidung und andere Ceremonien Ewig zu halten gebotten / so doch selbige im Neuen Testament ein Ende genommen haben. Und dergleichen Phantaseyen steckte diser Hans Denck voll/deme sich aber unsere Lehrer und Prediger so gewaltig und dapfer widersetzt/daß sie ihn vor seinem Tod zu wahrer Erkantnus und Reu seiner Irrthumen völlig gebracht haben.

Es kam auch ein anderer Widertäuffer nach S. Gallen Anthoni Kürßner genant/ der setzte sich under die Closterleut/bald zu Tablat/ bald zu Wittenbach/ und brachte mit sich dise neue Lehr/ aus dem Spruch Jacobi genommen : Bekenne einer dem anderen seine sünd. Damit bracht er zu wegen / daß ein jeder begehrte ein Christ zu seyn/und offentlich vor dem Volck seinen

Die Widertäuffer bekennen ihre grösten sünden.

nen Ehebruch/ein anderer seine Hureyen/ der dritte seinen Diebstall und andere sünden mehr eröffneten: Dardurch aber die Leut hoch verärgeret wurden/welche solche Laster disen Persohnen niemalen zugetrauet hetten/ und als die Eheweiber höreten also ihre Männer ihre Ehebrüch bekennen/ wurden sie darüber sehr betrübt und so hefftig erzürnt/daß sie zu ihren Männeren sagten: Das vergelte euch der Teuffel.

Lehr von der leibliche Kindheit.

Entzwischen kam einer/welchen sie den Goldschmid nenten/der führte die Widertäuffer hin und her in den Dörfferen/und insonderheit im Land Abbenzell/ und lehrete disen Spruch Christi: Es seye dann/ daß ihr werdet wie die Kinder/ so könnet ihr nicht das Reich der Himlen besitzen: Verstunde disen Spruch nicht ungleich/ wie Nicodemus die Widergeburt / von der leiblichen Kindheit/ und vermahnet sie ohn underlaß/wann sie versamlet waren/ sich kindlich zu stellen.

Widertäufferische Weiber treiben allerhand Kinderpossen.

Auf solches Eingeben dises Goldschmids hubē sie an/ fürnehmlich die Weiber allerhand Kinder-Geberden zu treiben/ sprungen auf/ tätschten die Händ zusamen/saßsen nider nackend und bloß auf die Erden/ liessen

fiessen ihnen gleich den Kinderen/reverenter auswůschen/schweigten sich under einanderen mit Apflen/zogen Dannzapffen an einem Faden auf der Erden herum/und je mehr sich eine thorechtig den Kinderen gleich stellen möchte/je näher sie vermeinte/angeregtem Spruch Christi nachzukom̃en.

Darnach schnitten dise Weiber ihnen selbst das Haar um die Ohren herab/gleich den Männeren / und wolten auch nicht mehr ihre Haar einflechten. Als sie nun auf ein Zeit gefragt wurden/warum sie also/wider allen Brauch/ihre Haar pflegten abzuschneiden / antworteten sie / und sprachen / mit disem Haar haben sie durch Hoffahrt gesündiget/ darum wölle sie dasselbige als ein Glid/ so sie geärgeret/ von ihnen abgethan haben. Man antwortete ihnen: Es ist wahr / Christus spricht: Aergeret dich dein Aug/ deine Hand/oder anders/ so wirff es von dir/ꝛc. Wo ihr aber / nach disem fleischlischen Verstand leben woltet/soltet ihr billicher die Augen außstechen/ und die Händ abhauen / dieweilen dise Glider / und nicht das Haar gemeldet werden. Man antwortete ihnen mit dem spruch S. Pauli an die Corinther/ daß

Schneiden das Haar ab.

daß den Weiberen unehrlich anstehe ihre Haar abzuhauen/hingegen vermahne der Apostel daß sie ihr Haupt (mit Stauchen) bedecken/und nicht mit Gold/Silber und köstlichen Einflechten zieren solten: Dise widertäufferische Weiber aber fiengen an dise Wort mit gelächter schandlich zu verachten/sprechende/man könne aus heiliger Schrifft nicht beweisen/ daß die Weiber ihre Haar nicht sollen abschneiden. Aber wie ich dise beschorne Weiber und Töchteren besehen (schreibt Hr. Johannes Keßler) haben sie mehr Hoffahrt und Arbeit getriben mit ordenlichem einrichten/wie sie ihre stumpen Haar mit Sameten Haar-Bändlinen hinder den Ohren behalten möchten.

Widertäuffer verkündigen den Tag des Herzen.

Die Mäñer betreffend/ stunden etliche auf/ und sprachen/der Tag des Herzen/ des Herzen wäre vorhanden/und benamseten das Ziel des Tags/bald auf Weyhnacht/bald auf Osteren.

Andere under ihnen/ weil sie vormalen von den Evangelischen Predigeren erlehrnet und gehört/das neue Testament bestehe im Geist/und nicht im Buchstaben/wie wie auch Doctor Martin Luther in seiner

Vorred

Vorred in der Dolmetschung des Neuen Testaments meldet. Beduncken sich geistlicher / als alle Menschen auf Erden / wurffen daher ihre Testament-Bücher in die öfen / verbrennten und zerrissen selbige / sprechende: Der Buchstab tödt / der Geist macht lebendig: Und Gott spricht durch den Propheten: Ich wil mein Gesatz in ihre Hertzen schreiben / und so jemand ihrer reden / gründ und ursachen aus heiliger Schrifft von ihnen forderte / lachten sie darüber und rufften: Weh / weh euch Schrifftgelehrten; zeigende in dessen auf ihre Hertzen mit den Fingeren / hie / hie.

Verbreñen ihre Testament-Bücher.

Als auch die Widertäuffer vernom̄en / der Mensch habe in Göttlichen Dingen / keinen freyen Willen / sonder Gott würcke alles in allem / da fielen sie mit grossem Unverstand in dise Vermessenheit / daß sie nichts mehr thun noch arbeiten wolten / sondern setzten sich nider / und hielten sich still gleich den harten Stöcken / und vermeinten darbey / so Gott etwas durch sie vollbringen wolle / so werd es geschehen: So ihnen dann etwas einfiel / oder in ihre Gedancken kame / sprachen sie / das ist des Vatters Will. Womit sie also ihre

Die Ursachen des Vatters Willen.

Hand-

Handlungen beschönen wolten: Daher under dem gemeinen Mann diß Sprüchwort entstanden ist; das wil ich thun/es ist des Vatters Willen. Und wo nicht eine Christliche Obrigkeit mit einem offentlichen Verbott solches verbotten hette/ wäre der H. Nammen Gottes noch nicht mißbraucht worden.

Widertäuffer wollen nicht mehr bätten.

Aus solchem nichtigen Grund wolten die Widertäuffer auch nicht mehr bätten/ dann sie erachteten/so Gott ihnen etwas geben wolte / werde es sonst geschehen/ mögen Ihn nicht darzu halten / wann er es nicht thun wolle.

Deßgleichen wolten auch die Widertäuffer niemand mehr/der ihnen begegnete / oder wohin sie wandleten / grüssen/ noch grüssen lassen / sonder schlichen hin mit beschloßnem Mund/ und vermeinten/ dieweil sie untüchtig und unkräfftig zu allen Dingen/ und das/so sie wünschen nicht geben können/ wollen sie ohne Gruß sonst in ihrem Hertzen dem Nächsten Guts gewünscht haben/ es möchte villeicht einer/ einem ein guten Tag wünschen / deme Gott villeicht denselbigen nicht gönnen wolte.

Es war in S. Gallen eine Tochter/ Magdalena Müllerin/ vorhin eine schöne/ ehrliche und züchtige Jungfrau/ nach dem sie sich aber widertauffen lassen/ sprach sie/ sie seye Christus/ aus dem grund/ weil zuvor eine Ertzwidertäufferin von Zollicken fürgegeben / sie were Gott: welches vil Widertäuffer geglaubt / und aus dem Spruch Christi geschlossen/ da er spricht: Habet ihr nicht im Gesatz gelesen/ ihr seyt Götter/ 2c. Wer mein Gebott haltet/ der bleibt in mir/ und ich in ihme. Also sprach auch dise Müllerin/ ich bin Christus/ der Weg / die Wahrheit und das Leben/ wer mir nachwandlet in den Tod/ der wird das Leben haben; Item / Gott hat mich aus der Höll/ ohn mein Bitt und Begehren/ genommen/ und mich in den Himmel gesetzt.

Widertäuffer nennten sich Gott zu seyn.

Dise Magdalena Müllerin hatte zwo Gespilen / Barbara Mürglin auch eine Burgerin welche für eine züchtige Jungfrau gehalten war / und Verena Baumännin / eine Dienstmagd von Abbenzell gebürtig. Als nun Magdalena Müllerin/ und Barbara Mürglin beyde Näyerinen/ auf einen Tag bey ein anderen waren/ wurden sie zu red/ daß einer sehr were verwundt

wundt worden. Welches da es Verena Baumännin hörte/ fienge sie an mit lauter stimm zureden/ zitterte darzu/ warff einen Schaum aus dem Mund und sprach: O lug wo du wund seyest/ ey ey warum/ warum betrübt ihr den Geist also sehr. Und als sie dise wort mit Ungestümme geredt/ fiel Barbara Mürglin nider auf die Erden / und schrye mit lauter stimm: O weh / weh / was haben wir gethan? daselbst auf dem Boden ligende.

Wundersame Entzuckungen der Widergetaufften.

Alsobald lieff diser Mürglin ihr Leib auf/ ihr Angesicht scheinte roht / wie eine Rosen/ ja sie schwitzte / welches sehr wundersam ist / daß ein Tropf den anderen schluge/ und man ihr die Gürtel/ und alle ihre Kleider auflösen mußte / damit sie nicht erstickte: Nach dem sie fast zwey stund lang also gelegen/ und nun widerum zu ihr selbst kommen / sprach sie: O wie hab ich eine Stim̃ gehört! wie ist es durch mein Hertz und Nieren gegangen / ich meinte es wolte mir alles zerschnitten haben/ dann es die rechte lebendige Stimm Gottes gewesen ist: O lasset uns Bus thun / und unnütze Geschwätz meiden/ damit wir nicht den heiligen Geist also sehr

sehr betrüben: Darnach gieng sie an ihr Ruh.

Auf den folgenden Tag zu Abend kamen sie widerum zusammen/da redte Verena Baumännin bis in die Mitternacht von grausamen Dingen / und hatte die gantze Nacht hindurch keinen Schlaff gethan/ sagte under anderem / sie müsse zwölf Jünger haben / dann sie gab sich auch aus/ sie wäre Christus / welches die anderen glaubten : Nun war noch eine Gespilin/mit Nammen Wybrat / welche aber von ihr selbst den Nammen verkehrt/ und sich Martha genennet/diser und den anderen befahl die Baumännin/man solte am morgen früh zu ihr gehen/ und sagen: Der Herr hat mich zu dir gesandt/daß du dich von stund an rüsten sollest / und ihme nachfolgen. Des folgenden Tags kam Martha früh und war ihr gehorsam/giengen hinweg / und als sie zu dem Haus ausgiengen/sprach Verena Baumännin/ wer dem Herren nachfolgen wil/der komme: also giengen sie für das Thor hinaus nach Buch bey Tablat in ein Haus / da saß ein Widertäuffer / welcher lehrnete weben / und hernach diser Baumännin ehli-

ehlicher Mann wurde. Zu dem gienge sie hinab in die Webstuben/ und beschwure ihne bey der höchsten Krafft Gottes; daß er dem Herren nachfolgen solte: Da stund er auf von der Arbeit / und war ihr gehorsam. Hernach giengen die anderen auch in die Häuser der Statt/ und sprachen mit hitzigen und eiferigen Worten: Ich beschwer dich bey der Krafft Gottes/ daß du hinaus gehest nach Buch/ allda ist Christus der lebendige Sohn Gottes. Etliche giengen hinaus/ etlichen aber fiel ein die treue Warnung Christi: Wann sie sprechen werden / Sihe hie/ oder da ist Christus/ so hütet euch vor ihnen/ und gehet nicht hinaus. Dise schafften den Botten mit ernstlichen Worten aus ihren Häuseren / und entschlugen sich hernach gäntzlich ihrer Gemeinschafften.

Wunderliche Beicht der Widertäufferen.

Welche aber sich zu Buch versamleten/ bekanten einanderen ihre Sünden/ die sie ihr Lebenlang gethan / auch solche Ding/ darab man sich verwunderen/ und erachten solte/ sie wurden eh alle Aderen ihnen ausziehen lassen / dann solches von ihnen selbst bekennen.

Es

Es geschah auch von Verena Baumännin under anderem dise wundersame Bekantnus vor allem Volck / daß sie sprach/sie müsse das Knäblein gebähren/ von dem geschriben stehet in der Offenbarung S. Johannis am 12. Cap. und nach disen Reden / hieß sie sich nackend ausziehen; und nach dem Barbara Mürgslin (welche sich Peter nannte) ihre Kleider gar ausgezogen hatte / saß sie nackend/ wie sie Gott an die Welt erschaffen/vor allem Volck. Nun saß eine Mannsperson gegen ihr vor über/ der gedachte/wann sie doch nur ihren underen Theil des Leibs bedeckte/rc. welches als sie gemerckt/straffte sie ihne darum. Wann einer etwas wider sie zu reden begehrte/ that sie so grausam/und zorniglich/als wolte sie einen zerreissen. Nun war es Nacht und spat/also daß die anderen sich niderlegten an ihr Ruh/sie aber die Baumännin aß/tranck/ und schlieff nicht/ sonder redte die Nacht über erschreckliche Wort/ under anderem sprach sie: Judas muß sich hencken; Indessen kam einem in seine Gedancken / er solte hingehen / und sich selbst erhencken: Und als er in solcher Meinung und Vor-

Vermeinte wundersame Geburt.

Schandtliche Entblößung deß Leibs.

Andere wundersame poßen.

haben wolte zu der Thür hinaus gehen/ da stieß er den Kopf so hart an die Thür/ daß er gedachte/ er wolte es underlassen; die Baumännin aber lief eilfertig zu der Thür hinaus/ und sprach: Wer in das Reich Gottes kommen wil/ der folge mir nach. Da erwachten die anderen/ stunden auf/ und folgten ihr nach; Sie könten aber selbige nicht finden/ und förchteten/ sie hette sich villeicht selbst erhenckt. Wie sie nun bey einanderen in grosser Forcht und Sorgen sassen/ kam sie wider zu ihnen/ und war naß biß an die Gürtel (dann sie in den Bach gerent/ und darinn gestampfet) mit grossem Frost/ dieweil es sehr kalt/ und Schnee-Wetter war. Man hieß sie hinder den Ofen sitzẽ: Nachdem sie ein wenige Zeit dort gesessen/ fragte man sie/ ob sie in das Beth ligen wolte? Sie antwortete/ ja/ und da sie bey zweyen stunden im Beth gelegen/ hub sie an abscheuliche Sachen zu reden/ und sprach: Hie ligt die grosse Hur von Babylon/ mit welcher gehuret haben alle Geschlecht der Erden. Nach disem sprach sie: Hie ligt der wahre lebendige Sohn Gottes/ und schnell wider darauf: Hie ligt die grosse Hur von Babylon/ die

den

den Anti-Christen gebähren soll. Vil solcher Worten redte sie den gantzen Tag/ der aber so sie aufenthielt/ wolte sie nicht mit solchem Wesen in seinem Haus mehr gedulden. Da wurffen sie all ihre Seckel und Gelt in die Stuben/ und sprachen: Das sol seyn zum Zeugnus über euch/ daß ihr den Herren ausgetriben habet/ und giengen darnach in ein ander Haus eines Widertäuffers.

In dem erschallte ihre Handlung in der Statt und gantzer Landschafft: Da lieff vil Volcks zu ihnen hinaus/ zu sehen/ ob sich die Sach also verhalte/ wie das Geschrey war.

Als man es nun auf erzehlte weiß befunden/ wurden dise drey Weiber von der Obrigkeit gefänglich angehalten/ und durch die Statt auf das Rahthaus geführet: Da rieffen sie mit lauter stimm: würcket Buß/ würcket Buß/ der Tag des Herren ist da/ die Ax ist dem Baum an die Wurtzel gesetzt. Verena Baumänin aber verspreitet ihr Haar/ verstellte ihr Angesicht/ schaumete mit dem Mund/ verwundete ihre Finger und Glidmassen/ als wäre sie gantz unsinnig/ darüber männiglich/ in- Drey Widertäufferinnen werden gefangen gelegt.

sonderheit schwangere Frauen erschracken/ und ab ihren grausamen Geberden sich entsatzten. Als sie nun auf das Rahthaus kam/ zerriß sie ihre Kleider/ und sprach: Das geschicht zu einer Zeugnus/ daß ihr unschuldig Blut gefangen habet. Hierauf erkante eine Christliche Obrigkeit/ daß man jeder Freundschafft die ihrige nach Haus geben/ und eine zeitlang niemand zu ihnen lassen solle/ in Hoffnung/ so sie in der Ruhe gehalten/ und mit Speiß und Tranck ordenlich versehen wurden/ sie widerum zu gesundem Verstande kommen möchten.

Verena Baumännin aber / weil sie keine Burgerin war/ wolte man ledig und frey nach Haus ins Land Abbenzell gehen lassen / sie wolte aber nicht gehen. Man fragte sie/ ob sie lieber wolte in der Statt bey einem Burger seyn/ so wolte man den Kosten für sie bezahlen/ bis zu ihrer Besserung? Aber sie wolte es nicht annemmen/ sprechende: Ich bin nicht selber in die Statt kommen/ sonder man hat mich dahin geführt/ so wil ich auch nicht selbst hinaus gehen.

Fremde Widertäuferin ins Seelhaus gelegt.

Auf solches befahl man sie für die Statt hinaus in das Seel-Haus zu führen/

und

und legte sie in ein besonderes Stüblein an eine Kettenen/ als eine/ die ihrer Sinnen beraubet wäre. Als sie nun an der Kettenen lag / stellte sie sich grausamlich/ zerschlug die Fenster/triebe ungeschickte wort mit den Evangelischen Predigern/ und anderen die zu ihr wandleten/ der Meinung/ sie wider zu recht zu bringen. Die erste Nacht als sie in dem Seel-Haus gelegen/ gab sie morgens für/ es wäre vergangne Nacht ein Mann zu ihr kommen/ der habe zu ihr gesprochen: Ich bin ein Mann von Gott gesandt zu dir/ daß ich bey dir schlaffe/ und meinen Willen mit dir vollbringe/ welches sie geglaubt/ und darauf ihn die Nacht über/ bey ihr ligen lassen; Die andere Nacht seye er widerum kommen/ und habe gleiche wort zu ihr gesprochen; Da habe sie ihne beschworen bey dem lebendigen Gott: Worauf er verschwunden. Welches sie hernach einer Person heimlich gesagt.

Nach dem sie sechs Wochen lang im Seel-Haus gelegen/ wolte sie versuchen/ wie starck sie gefangen läge / und nahme die Kettenen in die Hand: Da gieng der Ring ab der Hand/ und wie sie den Ring

zum anderen mal widerum anstossen wolte/ möchte sie die Hand nicht mehr darein bringen. Als sie drauf still worden / ließ man sie von Banden ledig/ und hette man gern gesehen/ daß sie wäre hinweg gegangen/ sie wolte aber nicht selbst hinweg gehen ; sonder man müßte sie aus der Statt Gerichten führen.

Widertäufferinnen werden ledig gelaßen.

Auf dises / als die anderen Gespilen Magdalena Müllerin / und Barbara Mürglin vernommen/daß Verena Baumännin von Abbenzell hinweg wäre/ und man ihr Unwesen nicht länger in der Statt und Gerichten gedulden wolte/ lieffen sie aus der Statt auf die Landschaft hinaus/ fürnehmlich ins Abbenzeller Land/ und triben daselbst unerhörte Phantaseyen. Da verfügten sich die anderen widergetaufften Leut auf dem Land wohnende wider zu ihnen / und folgten ihnen mit vil anderen und gröberen Geberden/ versamleten sich in einem Haus/oder in einem Wald/ wurden alle mit gleicher Unsinnigkeit geschlagen/ führten ein abscheuliches Geschrey under einanderen/ insonderheit wann sie einen Unwidergetaufften ersahen. O verstockt blindes Hertz (schryen sie) das Höllische Feur wird dich tauffen.

Unsinniges Leben der Widertäufferen.

Sassen

Sassen also eine zeitlang ohn einige Arbeit/ Tag und Nacht unverdrossen bey einanderen/ könnten nicht ohn einanderen bleiben/ lieffen über Berg und Thal zusammen/ mit Hindansetzung ihrer eigener Haushaltungen / Kinderen und Ehegenossen; Ja sie stiessen ihre Thüren auf/ wurffen hinaus allen ihren Hausraht/ Hab und Gut/ von Gelt und Kleideren/ und wolten einmal nicht mehr arbeiten/ noch etwas schaffen/ dieweil sie im Wohn waren / Gott werde sie ohne das speisen und erhalten. Widertäuffer werffen ihren Hausraht hinweg.

Als aber der herbe Winter einfiel/ verlangten sie nach ihren Kleideren/ und wo nicht fromme / treue Evangelische Nachbaren aus Erbärmd die Kleider ihnen zu gutem aufbehalten hetten/ hetten sie für Frost zu grund gehen müssen. Etliche under ihnen suchten widerum ihre hinweg geworffene Sachen in Misten vor den Städlen und Thüren herfür / da sie an Speis auskommen/ wol merckende daß Gott ihnen nicht Speis / und was sie bedörffen von S. Gallen hinauf in das Land zukommen lassen wolte: Und als einer dem anderen sein Vieh ans Heu stellte/ wolten sie nicht Der Kälte wegen fragen sie nach den Kleidern.

nicht mehr in voriger Gemeinschafft stehen/ trieben daher fremdes Vieh aus/ein jeder suchte seinen eigenen Werckzeug widerum herfür/damit er seine Nahrung bekommen möchte/und müßten also mit Schaden erlehrnen / daß man Gott nicht versuchen solle/ob er gleich für uns sorget/ und aus seiner Güte/ vermittelst deß eifrigen Gebetts und ehrlicher Arbeit uns ernehret und erhaltet.

Widertäuffer im Land Abbenzell.

Es hat auch die Obrigkeit des Lands Abbenzells / disen unordenlichen Wandel abzuschaffen verbotten / daß die Widertäuffer nicht mehr solcher gestalten zusammen lauffen solten/nach dem sich ihr Hauff täglich also vermehret hatte/daß in ihrem Land auf etlich hundert Widertäuffer gezehlet wurden.

Jüngste Tag solle in 8. Tagen kommen.

Vil Leut liessen sich im Lande wider tauffen / dieweil sie von Widertäufferen sich bereden liessen/der jüngste Tag werde über acht Tag kommen: Daher wolte keiner ungetaufft bleiben/damit er nicht verdamt wurde.

Als sie aber nicht mehr dörfften sich hauffenweiß offentlich zusammen rotten/ sind sie heimlich / Mann und Weib / in

die

die Häuser zu Nacht hin und wider geloffen/haben einanderen in ihrem Wohn so hitzig gestärckt / daß under ihnen solche Sachen sich zutrugen / wie droben von Barbara Mürglin gemeldet worden/ sie fielen gähling zuruck darnider auf die Erden/ oder scharzeten an einer Wand den Rucken hin und her / blåheten sich auf/ krümmeten ihre Händ und Finger / verstellten ihre Angesichter häßlich/ mit ohn underlaßnem seufzen / und zagendem Hertzen/ gleich als wolten sie von Hertzen weinen/ und doch nicht dörfften/und also die seufzen hindersich ziehende. Dises geschah mit grosser Müh und Arbeit / und herab fliessendem Schweiß / daß sie abscheulich anzusehen waren.

Grausames Sterben der Widertäuffe-ren.

Einige Evangelische/die nach Sturtzenegk/ihre Phantaseyen zu erfahren/gegangen waren/ haben sich darüber solcher gestalten entsetzt / daß sie erbleichet und gewünscht/sie hetten es nicht gesehen. Solche seltzame Verstellungen pflegten sie das Sterben zu nennen/ aus dem grund/daß Paulus spricht zu den Römeren am 6. Capitel / daß die / so in Christo getaufft/ seyen in seinem Tod getaufft. Solches Ster-

Sterben trieben sie offt/eine Person zwar ungestümer als die andere/und das so erschröcklich / daß nicht genugsam kan beschriben werden.

Widertäuffer redten von himlischen Dingen.

Wann sie dann widerum zu ihnen selbst kommen/fiengen sie an zu reden von hohen himlischen Dingen / und so lang man ihnen zuhörte / wurden ihre wort von den Widergetaufften / nicht für Menschen/ sonder für Gottes Wort geachtet/und als schrifftliche Zeugnussen gehalten. Dise Reden nennten sie Zeugen / als ob sie jezund mit dem Sterbẽ zeugeten das jenige/ was ihnen Gott geoffenbaret / zumalen öffters ihre Zeugnussen mit der Schrifft überein kamen / dadurch sie vil Leut verführten: Sie redeten allein / und liessen niemand mit ihnen reden / und so einer wider ihr Zeugen reden wolte/ huben sie an mit lauter Stim̃ zu schreyen/sie möchten Mord schreyen / und schlugen mit den Händen in sich selbst/ sprechende: Weh/ weh euch Schrifftgelehrten / weh / weh euch Phariseer und Heuchler.

Dises grausame Sterben und Zeugen war sehr gemein auf der Landschafft/und auch an etlichen Orten in der Statt und deren

deren Gerichten. Daher eine Obrigkeit veranlasset wurde / solches höchst ärgerliche Unwesen durch offentliche Edict zuverbietẽ.

Lächerliche Erzettung vom Tod.

Auf Geiß im Abbenzeller Land trug sich zu in der Kirchen / daß in währender Predig einer auf obangedeute Form anfieng zu sterben / da aber geschehen / daß ein anderer / so darab ein mißfallen trug / einen Kübel mit kaltem Wasser über dises sterbenden Kopf geschüttet; worauf diser sterbende alsbald frisch aufgesprungen / und also von den Todten erstanden. Aber genug von der Widertäufferen Zeugen und Sterben.

Der Widertäufferen köstliche Kleidung.

Nun komen wir auf der Widertäufferen Kleidung / welche sie auch gäntzlich abgeenderet hatten; Dann wie sie vormalen in schlechten Filtzhüten / zerrissenen zwilchenen Kleideren / ohne Schwerdter und Dolchen gantz demütig gleichsam in Englischer Scheinheiligkeit herein giengen / fiengen sie jetz an köstliche Baret mit Federen und Sträussen aufzusetzen / legten zerschnittene kostliche Kleider an / mit Samet und Seiden ausgezieret / und trugen Hembder an dem Halsloch und Ermlen mit Gold und Seiden gestickt.

Die

Tantzen der Widertäuf-feren.

Die Weiber / so vorhin ihre Haar-Bändlein/Kleider und Krägen allzumalen verbrennt und hinweg geworffen hatten/ machten solche wider zweyfach/vil köstli-cher als vorhin / sprungen und tantzten/ sassen so wol Manns- als Weibs-Perso-nen bey einanderen hin und her in Stu-ben / Wälden und Felderen / in grosser Vermessenheit und Verachtung Gottes/ wie der H. Apostel Paulus schreibt: Die-weil sie nicht haben geachtet/daß sie Gott erkenneten/ hat sie Gott auch dahin gege-ben in verkehrten Sinn zu thun das nicht taugt / voll alles Ungerechte / Hurey/ Schalckheit/ Boßheit / Lists/ ꝛc.

Widertäuf-feren leicht-fertiges Hu-ren-Leben.

Wie dann dise Widergetauffte inson-derheit der Hurey/ so schandlich sich erga-ben/daß sie ohne alle Schamhafftigkeit zu-sam̃en giengen/ und so leichtfertige schand-thaten verůbeten/als jemalen bey den Hei-den geschehen/ und das ohne Underscheid mit Jungfrauen und Ehe-Frauen. Zu dem end hin lagen sie gern in den Wäl-den/und Felderen über nacht : Wodurch vil fromme Jungfrauen ihrer züchtigen Reinigkeit schandlich von ihnen beraubet worden.

Wann

Wann sie gefragt wurden/warum sie wider Gott offentlich so ůbel handleten? Antworteten sie mit Trutz/warum urtheilest du Gleichsner? und fiengen darauf an solches Gottlos Wesen mit der Schrifft zu verthådigen / sprechende: Wir sind dem Fleisch abgestorben / und durch den Tod hindurch getrungen: Was wir nun handlen / geschihet wider unseren willen in dem Geist/aus dem willen des Vatters. Es sprach ein ehrlicher Mann/mit namen Sebastian Ruggensperger zu einem Widertåuffer/welcher einem anderen Bidermann seine Tochter under solchem schein beschlieffe / warum er eine solche sůnd begangen hette? und ihn deswegen zur Besserung seines Lebens vermahnete: Diser Bőßwicht antwortete ihme: Er halte dises fůr keine sůnd / sonder fůr den willen und werck des Vatters; Ja/was sprechest du/wann ich in dein Haus kåme/und mich der Vatter erweckte/deine Ehe-Frauen zu beschlaffen? Worauf gedachter Ruggensperger antwortete: Und was sprechest du/ wann mich der Vatter erweckte/dich mit einem Průgel zu dem Haus hinaus zu schlagen?

Widertåuffer verthådigen ihre Laster mit der Schrifft.

Ein Widertåuffer mit worten bezahlt.

End-

Gemahels-Ring der Widertäuffern.

Endlich wie dise Widergetaufften in solcher Hitz und unordenlicher Liebe begriffen waren / entstund under ihnen noch dise Phantasey / daß sie einanderen Ring an die Finger steckten / an welche sie grosse Unkösten von Silber und Gold wendten / der meinung / wie in den Ehepflichten / Treu und Wahrheit zu bestätigen / und brauchten disen grund: Es stehet geschriben von dem unnützen Sohn / nach dem ihne der Vatter widerum begnadiget / da habe er zu den Knechten under anderem gesprochen: Gebet ihme einen Ring an seine Hand; Also geben sie auch einanderen dise Ring zu einem Pfand / daß sie mit Gott vermählet seyen / als die auch tod gewesen / und widerum lebendig worden.

Aber genugsam von dem Ursprung und von der Handlung des abscheulichen und grausamen Widertauffs / so vil in unserer Statt S. Gallen / selbiger Gerichten / und nechst gelegner Landschafft herum in dem 1525. auch zum theil in dem 1526. Jahr wahrhafft sich begeben und zugetragen: Folget hierauf wie diser Widertauff durch sonderbare Regierung Gottes / zu heilsamer Befürderung des H. Evangelii in

unser

unser Statt und Gerichten / neben dem Pabstum gäntzlich ausgetilget worden.

Es ist nicht genugsam zu beschreiben/ wie dise gottlose widertäufferische Rott/ ihre von Gott aufgesetzte Obrigkeit so schandlich verachtet/ und selbiger Christlichen Gebotten sich nicht underwerffen wollen. Ob aber gleich dieselbige begirig gnug war/ aus Liebe zur Gerechtigkeit diser Gesellen frefle Schandthaten / und Leichtfertigkeiten gebürlich abzustraffen/ könte sie doch nach ihrem gerechten wunsch und willen ihr Straff-Amt gegen sie aus vilerley Hindernussen / selbiger Zeit nicht zur Hand nemmen / noch also dises vergiffte Unkraut aus dem Weinberg Gottes auswurtzlen ; dieweil die Anzahl derselbigen in unser Statt sehr groß damalen gewesen. Welcher leichtfertigen Gesellen Drohungen und Trutzen gegen ihrer Obrigkeit täglich dermassen wuchse/ daß sie zu ihrer Sicherheit auf folgendes Mittel sich entschlossen hatte: Widertäuffer verachten die Obrigkeit aufs höchste.

Klein und Grosse Räht der Statt S. Gallen erwehlten zwey hundert mannhafte/redliche/und das reine Evangelium liebhabende Burger/berufften solche vor sich/ stellten Die Obrigkeit versichert sich mit 200. Mann wider die Widertäuffer.

stellten ihnen für Augen der Widertäuffe-
ren freffenliches und gefahrliches Begin-
nen/zu Underdruckung der Evangelischen
Wahrheit/mit begehren/daß wann sie ih-
rer Hilff im Fall der Noht eines thätlichen
Waffen-Gewalts gegen den Widertäuf-
feren zugebrauchen gezwungen wurden/
sie dann zumalen ihrer männlichen Dapf-
ferkeit sich trostlich versicheren könnten.
Dise zweyhundert Mann müßten besten-
dig Tag und Nacht gewertig stehen/ihre
Harnisch / Wehr und Wäffen stündlich
zu ergreiffen / und auf ihrer Herren und
Oberen Ansuchen auf allen Fall vor dem
Rahthaus zu erscheinen / und dann den
aufgetragnen Obrigkeitlichen Befehl wi-
der dise widerspännige Rott mit gewalt-
thätiger Hand zu vollziehen. Zu wahrer
Versicherung dessen wurde mit dem Eid
gegen einanderen alles kräfftigst bestä-
tiget.

Wundersame Regierung Gottes wider den Widertauff.

Indessen wolte Gott nach seiner uner-
forschlichen Weisheit disem höchstschäd-
lichen übel / nicht mit Vergiessung vilen
Bluts / dessen man sich sonst besorgete/
sonder selbigem durch folgende Geschicht
abhelffen/darüber die gantze Evangelische
Christenheit sich höchlich verwunderet.

Es

Es wohnete in der Statt Gerichten auf dem Berg Mülegk ein ehrbarer/frommer/ achtzigjähriger Mann / seines Geschlechts ein Schugger / der hatte etliche Söhn und Töchteren/ under welchen einer Thomas hieß; der gab sich aus für einen Propheten/ predigte und lehrete von hoher Vollkommenheit/ wie die/ so in der Gelassenheit stunden / dermassen gefreyt wären/ daß ihnen kein Sünd nicht schade/ sondern seyen durch den Tod hindurch getrungen in die Freyheit/ und daß nun gleich gelte/ was sie fürohin thüen und sündigen/ weilen ihr thun und lassen seyen alle werck des Vatters/ 2c.

Merckwürdige Geschicht zweyer widergetaufften Brüdern den Schuggeren.

Diser Thomas hatte under anderen einen Bruder Leonhard genannt/ einen sehr einfältigen frommen Menschen/ welcher der Lehr seines Bruders sehr anhienge/ und ihne vor anderen Brüderen aus liebte:

Diser Leonhard kam eines Tags in die Statt herab/ und gieng an den Markt/ da die Stattknecht stunden / trate zu ihnen und sprach zu einem: Gib mir deinen Stab / so wil ich dir meinen Rock und Schwerdt darfür geben. Der Stattknecht wolte mit ihme schimpfen/ und gab

Wunderliches Spil mit des Statt-Knechts Stab.

ihme den Stab/den nahm der Leonhard Schugger / und gieng darmit zu dem regierenden Herren Burgermeister / warff denselbigen auf nach dem Himmel und sprach; das ist ein Gewalts-Stab/ aber es ist nicht der rechte/ es wird ein anderer kommen/ der wird der rechte seyn: Und nach dem er dise wort mit lauter stimm am Markt vor vilem Volck geredt/ sprang er in einem Lauff die Multergassen hinauff mit dem Stab/ ließ den Rock und das Schwerdt dahinden / und liesse heim den Berg hinauf.

Auf solches fieng er an zu Haus die gantze Nacht mit dem Stab zu fechten/ bis er den Knopf darab verlor/ am morgen suchte man des Stabs Knopf / aber man kônte ihn nicht finden/den Stab zerbrach der Leonhard in drey Stuck / und verbrante denselbigen zu letst. Dises alles solte eine Bedeutung seyn / wie der Gewalt/namlich die Obrigkeit zu S. Gallen/vermeine/ sie haben das Evangelium/ und wollen dasselbige mit Gewalt handhaben und schützen ; indessen aber / verfolgen und vertreiben sie die rechten Christen/als die jenigen/ so die Wahrheit nicht

leiden

leiden mögen; Derhalben sie Gott straffen werde mit einem böseren Gewalt/der sie von ihrem Gewalt/Glauben und Meinungen werde tringen / und sie werden nimmermehr darzu kommen können (welches bedeutet werde durch den Knopf so verloren/und nicht mehr könte gefunden werden) wie lang sie auch Hilf und Raht suche / dadurch sie vermeine sich zu entwehren; daß sie nicht vertrieben werde: Daß aber der Stab in stucke zerbrochen und verbrent / solle bedeuten/ daß derselbige böse Gewalt/so die anderen gestrafft/ solle auch gestrafft / und wo vorermelte Obrigkeit nicht buß thun werde/beyde zu letst mit einanderen ein Ende nemmen/ und im ewigen Feur gestrafft werden sollen. An demselbigen Tag als gedachter Leonhard und seine Mitgesellen den Stab verbranten / kamen alle Geschwistrige/ die Brüder samt ihren Eheweiberen/und sonst andere Widergetauffte beyde Mann und Weib/welchen der Thomas predigte/ zusammen.

Nun kam Leonhard hernach auch zu ihihnen / gebrauchte sich wundersamer Geberden/als wann er ein Hund were/redete nichts

Leonhard Schügger stellet sich gleich einem Hund.

nichts / bald lag er hinder den Ofen / bald kroch er auf allen vieren herfür / gleich einem Hund; Da schlug Thomas ihne mit einem starcken Bengel / und sprach: Er müsse den Hund züchtigen.

Seltzsame Spil.

Zu dem ließ er ihme bringen ein langes Seil / band ihme damit die Füß zusammen / warff das übrige Seil über eine stang in der Stuben / zog den gebundenen Leonharden öffters die Stuben auf und ab / und ließ ihne dann plötzlich wider niderfallen. Dises trieb er so lang / daß kein wunder gewesen / er were hievon gestorben: Er aber lidte alles mit verwunderlicher Gedult; Ja er war so gehorsam / daß wann ihme auch Thomas gebotten hette / über einen Felsen hinab zuspringen / er es nicht abgeschlagen hette: Darnach hieß er ihne still ligen / und nahm ein blosses Schwerdt bey dem Knopf in drey Finger / stellte dem Leonhard den spitz auf die Augen / und drähete das Schwerdt darob dreymalen um: Leonhard aber verwandte sich niemalen hierüber mit dem Aug. Dises alles solte bedeuten eine grosse Gelassenheit in Gott / die ihm still halte.

Dem-

Demnach ließ Thomas bringen Eßig und Gallen / und wie man sie zubereitet/ erbrache sich Leonhard / und Thomas sprach: Der Fuchs schmecket was er thun muß. Auf solches hieß er jedermann aus der Stuben gehen/und niemand bleiben/ ausgenommen Leonharden den Bruder/ und ihren alten Vatter. Was sie in der Stuben allein gethan haben/das ist nicht bewußt: Gewiß ist aber/da man widerum in die Stuben ohn ihr wüssen kommen/ waren sie alle drey / der Vatter und beyde Brüder mit Blut besprengt / und doch keiner under ihnen verwund.

Nach disem ließ Thomas ein unzeitig Kalb in der Stuben tödten/machte vier Theil daraus/ und henckte es an die vier Egk des Hauses. Nun hatte sich das Nacht-Essen weit in die Nacht hinein verzogen; Dann Leonhards wüten wolte kein End nemen; zum letsten sprach Thomas: Ich wil ihne mit mir in mein Haus nemmen/ so er mir gehorsam seyn wird/ und sehen/ob ich ihne möchte zur Ruh bringen. Also giengen sie mit einanderen hinweg/ und wolten die anderen Geschwistrigen jedes in seine Herberg abscheiden.

In

In deme sie wol zu den Mühlenen nechst der Statt kamen / lieff Thomas gantz ungestümm widerum zu dem Haus / mit lauter stimm schreyende: Kommet / kommet / es hat noch niemalen so noht gethan. Die Brüder alsbald auf / und kehrten widerum zusammen / der alte Vatter möchte von behender Noht seine Stifel nicht anlegen (dann der Schnee tief war) sie machten sich hinaus / unwüssend warum es zuthun were / und als ihnen Leonhard / wie zuvor mit seinem wüten wider begegnete / führten sie ihne wider in das Haus; welches zweymal geschehen / daß allwegen die Geschwistrigen dardurch verhindert wurden / von dannen zu kommen; sondern über nacht daselbst verbleiben müßten.

Gegen dem Morgen aber / wie sie bey einanderen sassen / spricht Leonhard zu Thomas seinem Bruder: Es ist der Will des Himmlischen Vatters / daß du mir das Haupt abschlagest. Thomas antwortete: O meine Geschwistrige kniet alle nider / und bettet mit Ernst / daß der Vatter den willen für das werck annemme / wie aber Leonhard auf der Erden lag / striche ihme

Thomas

Thomas von der Gallen in den Mund/da stund er auf mit grossem Schweiß/ hub an dreymal gewaltig in die Höhe zu springen/ und sprach: Vatter ist es dein Will/so nimm disen Kelch von mir/aber nicht mein / sondern dein Will geschehe: Hierauf vermahnete ihne Thomas/er solte auch niderknien und betten / daß der Vatter den Willen für das Werck nemmen wolle: Da kniete er nider / fügte beyde Hände zusammen/ und sprach wie zuvor / Vatter dein Will gescheh: Deßgleichen stund hinder ihme Thomas sprechende: Vatter dein Will gescheh. Ihme antwortete widerum der Leonhard mit vorigen Worten: Des Vatters Will geschehe.

In dem zog Thomas aus der scheiden sein Schwerdt / und schlug Leonharden seinem leiblichen Bruder sein Haupt samt dem rechten Daumen ab/ (in dem er mit aufgehabnen Händen gesprochen / deß Vatters Will geschehe) gar mit einem schwachen streich (wiewol Leonhard einen dicken kropfeten Hals hatte/) und das in Gegenwart seines alten leiblichen Vatters und der Geschwistrigen.

Thomas Schugger schlägt seinem Bruder das Haupt ab.

Die

Die Brüder erschracken sehr über disen unversehenen Todschlag / Thomas aber zog sein Seitenspil herfür / als wolte er Gott dancken / um seine überwindnus und geschehenen willen / wie David / nach dem er den Goliath erschlagen: Darnach nahm er den abgeschlagenen Kopf seines Bruders / warff ihn durch das Nebendloch / dardurch man die Weberspül in die Webstuben bote / und den Cörper durch die Fallen / da man in die Webstuben hinab gehet.

Thomas Schwager laufft zum Hr. Amts-Burgermeister.

Hierauf lieff Thomas der Thäter von dannen in einem Hembd und nur in Hossen in die Statt herab / in des damaligen Herr Amts-Burgermeisters Joachim von Watt Haus / und sprach / man solle ihme essen und trincken geben. Das thete man: Indessen sprach er offtermalen: Er thut es nicht mehr / ich hab es ihme geben. Der Herr Burgermeister sahe wol / daß er nicht recht bey ihme selbst war / schickte deßwegen zu seinem Nachbaren / Johañes Vogler Diacon / und befahl ihme (nach dem er dem Schuggern einen gefüllten Rock anzulegen gegeben) daß er ihne solte nach Haus führen / welches geschehen war: Als

Als er aber zur Ruhe in das Beh gelegt wurde/ kam das Geschrey in die Statt/ Thomas Schugger habe seinem Bruder Leonharden das Haupt abgeschlagen: Ohn allen verzug schickte der Hr. Burgermeister Doctor von Watt die Statt-Knecht hinauf/ welche ihn im Beth ligende angetroffen/ die sagten zu ihme/ du must mit uns gehen / er antwortet ihnen: ich muß es nicht thun/ bald aber/ ich wil es gern thun / und nahme seine Ehefrauen mit sich/ da wurd er gefånglich angenommen. Dise That geschach am Donnerstag den 8. Tag Hornung des 1526. Jahrs.

Thomas wird gefangen gelegt.

Nach angehörter Kundschafft von des Thåters leiblichem Vatter/ und den Geschwistrigen/ welche dise Missethat mit obgedachten Umstånden der Obrigkeit willig bekennt / wurde Thomas Schugger acht Tag hernach für das Malefiz-Gricht gestellet: Er aber selbst wolte die That nicht anderst bekeñen/ dann sich mit des Vatters Willen entschuldigen/ wiewol er dreymal an der Wage aufgezogen und gefolteret worden: Endlich bekennte er / er habe die That zwaren gethan / aber Gott durch ihne.

Vor das Malefiz-Gericht gestellt.

Auf

Thomas wird zum Tod verdamt/und enthauptet.

Auf dise seine Bekantnus wurd er mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet zu werden verurtheilet: Als ihm aber in Gegenwart vilen Volcks / nach Gewohnheit/die Vergicht und Urtheil an dem Markt offentlich vorgelesen wurde/ da bat er ernstlich man solte ihme noch einen Tag seines Lebens Fristung geben: Aber der Oberste Richter des Malefiz-Gerichts sprach / man solte nach laut des ergangnen Urtheils / selbigen Tags sein Haupt abschlagen. Hierauf antwortete Thomas in höchster Verwirzung: O ihr Herzen und Richter / habet ihr allwegen gleiches mit gleichem vergolten? Nach solchem ergab er sich und starb darauf/daß er dise That nicht gethan hette aus ihme selbst; sonder aus Befehl und Krafft Gottes. Und als der Predicant zu ihme sprach: Glaubst du / daß dir deine sünden durch Christum verziehen seyen/ antwortet er/ ich darff es nicht glauben/ dañ ich weiß es/ daß sie mir vergeben sind / und gab also frölich seinen Hals dar; welches acht Tag nach verübtem Brudermord geschehen.

Es wolten zwar die Widertäuffer/ ob sie gleich nicht geringen schrecken wegen

des

des Thomas Hinrichtung empfangen/dise Schuggerische That an dem Bruder vollzogen mit vil heimlichen Bedeutungen über eine Statt S. Gallen als rechtmäßig verthädigen / und in keinerley weg für ein böses Werck halten; könten aber nichts damit ausrichten; Sitenmaln man ihnen/und zu gleich dem Feind des menschlichen Heils daraus so offenbarlich ins Spil gesehen/daß dise Sect/durch dises von Gott sonderbar verhängte Exempel damals fast ausgetilget/und die reine Lehr des heiligen Evangelii desto ungehinderter beförderet worden.

Durch dises Exempel der Widertauff fast ausgetilget.

Es hat auch hierauf eine Christliche Obrigkeit gegen den halsstarrigen Widergetaufften ihr schuldiges Straff-Amt desto leichter fortsetzen/und sie nach ihrem Verschulden zur wolverdienten Straff anhalten können; Zumalen sie selbiger Zeit auf underschidliche weise abgestrafft worden sind. Insonderheit die drobē oft gedachte Töchteren/welche gefänglich angenomen und dise Bekantnus willig ablegtē:

Wir bekennen/nach dem wir von der H. Schrifft abgetretten/sind wir in mancherley Irrthumen nach und nach gefallen/ also

Widerruff zweyer Widertäufferinnen.

also daß wir uns haben lassen nennen Mariam Magdalenam / deßgleichen Martham/zu dem under dem Schein des Evangeliums unordenliche Hurey vollbracht/ und wollen hiemit jederman gewarnet haben/sich vor solchen Irrthumen zu hüten.

Dise werden mit dem Lasterstein abgestrafft.

Hierauf ward erkennt / und offentlich ab dem Rahthaus verlesen/daß sie beyde an einer stangen den Lasterstein zu Speiser- und Multerthor hinauf / und von dannen widerum den Markt hinab für das Rahthaus tragen solten: So geschehen den 9. Tag Wintermonat im Jahr 1526.

Verwunderung der Zuhörenden über dise Bekantnus.

Hierüber verwunderte sich die grosse Anzahl der Zuhörenden / daß die Sach wahr wäre / daran man vormals einen Zweifel trug / und disen beyden Weibs-Personen nichts böses zutrauete/ und hiemit glaubte nun jederman/ daß ja wahrhafftig der Satan eine zeitlang sich könne in einen Engel verstellen/aber nicht allwegen derselbige verbleiben.

Und obwol männiglich gehoffet / es wurde nun das Unkraut des Widertauffs gäntzlich ausgerottet seyn/ und bleiben/hat sich doch etlich Jahr hernach wider begeben/daß etliche Burger/ nach der Widertäuffe-

täufferen weis/der Obrigkeit nicht gehorsam seyn/nicht eidliche Kundschafft aussagen/nicht die Zunfftmeister bey dem Eid erwehlen/noch dem Herren Burgermeister jährlich am Stephans-Tag schweren wolten/und zugleich den Evangelischen Gottes-Dienst verachteten: Weßwegen Klein- und Grosse Räht sich angelegenlich berahtschlaget/dise noch übrige Heffen des Widertauffs aus ihrer Gemein völlig abzuschaffen/und darauf ernsthafft beschlossen/daß gemelte widerspännige Widertäuffer ihre Sect widerruffen/sich zum H. Evangelio bekennen/der Obrigkeit deß Eidschwurs halben/und in anderen billichen Dingen gehorsam seyn/oder im widrigen Fall von Statt und Gerichten iñert 8. tagen unfehlbarlich verwisen seyn solten.

Auf dise ernsthaffte Erkantnus hin/ wurden die neu entdeckte Widertäuffer für einen Ehrs. Kleinen Raht beschickt/ zur Gehorsamkeit beweglich angehalten/ deren etliche den Obrigkeitlichen Satzungen sich undergaben/andere aber in ihrem Irrthum fest verharreten/welche laut ergangnen Urtheils/von Statt und Gerichten verwisen worden sind: Widertäuffer von Statt und Grichten verwisen.

Neben

Ein alter Mann des widertauffs halben verwisen.

Neben anderem war auch ein gar alter Burger / eines bekanten Geschlechts / welchen man für gut Evangelisch gehalten / weil er des Widertauffs halben überwisen / und zwar darvon abzustehen von der Obrigkeit / und dem Predig-Amt mit kräfftigen Gründen vilfaltig erinneret worden / solches aber alles verachtete / und einmal bey der widertäufferischen Sect verbleiben wolte / vermög der Satzung / in seinem hohen Alter aus seinem Vatterland ins Elend geschickt.

Etliche Widertäuffer bekehrten sich.

Es ist aber geschehen / daß etliche Jahr hernach von solchen eigensinnigen Köpfen einige sich widerum bekehrt / von ihren groben Irrthumen abgestanden / und um die Gnad des Burger-Rechts underthänig gebetten. Under disen war Gallus Berlin einer / der durch seine nechst Anverwandten dergestalten die Begnadigung bey einem Ehrsamen Raht demütig gesucht / und bekent / daß er vor etlichen Jahren den Burgerlichen Eid nicht habe leisten wollen / sey die Ursach gewesen / weil damals sein Gewissen solches nicht zugeben wolte / jetz aber seye er durch öfftere Gesprächhaltung eines Wolgelehrten

Manns aus Göttlicher Schrifft anderst berichtet/ daß er in seinem Hertzen aufrichtig entschlossen seye / seine vorige irrige Meinungen von dem Eidschwur/ und anderen Sachen/ so Gottes Wort entgegen weren/ gäntzlich fahren zu lassen/ und hingegen die reine Evangelische Lehr und Wahrheit mit Mund und Hertz anzunemmen/ (um welche selige Erleuchtung er seinem gnädigen Gott höchlich zu dancken habe) mit disem anerbieten / daß er allem dem / so eine Christliche Obrigkeit von ihme begehren/ und ihme auflegen werde/ gehorsamlich nachkommen wolle/ mit underthäniger Bitt/ ihne seine Fehler zu vergeben/ und mit dem Burger-Recht ihne widerum zu begnadigen.

Worauf eine Obrigkeit besagtem Gallo Berlin widerum das Burger-Recht gegeben/ welches er auch geschworen hatte. Bekehrte Widertäufer zu Burgeren wider angenommen.

Auf solche weis sind auch Geörg Falck/ und hernach andere mehr/ auf vorgegangene wahre Bekantnus der Evangelischen Lehr/ nach dem sie zuvor mit ihren Weib und Kinderen von Statt und Gerichten verwisen waren/ mit Obrigkeitlicher Gnad angesehen und widerum zu Burgern angenommen worden.

Widertauff in S. Gallen völlig ausgetilget.

Nach dem nun eine Ehrsame Obrigkeit unserer Statt / angeregter massen / mit mehrerem Ernst und Gewalt / dem leidigen Widertauff gewehret / als anfangs Ihr / wegen grosser Anzahl der Anhängeren desselbigen / wie auch um anderer schwachgläubigen willẽ / wol möglich gewesen; Ist unsere Christliche Gemein von disem höchstschädlichen Saurteig (welcher das angefangene Reformations-werck nicht wenig gehinderet) durch Gottes sonderbare Gnad völlig gereiniget worden. Der wolle (damit wir dise Geschicht beschliessen mit dem gottseligen Wunsch unsers Chronic-Schreibers Hr. Johannes Keßlers lobseliger Gedechtnus) alle Christliche Gemeinden / da das H. Evangelium grünet / vor diser Sect gnädig bewahren: Dañ man in der Statt S. Gallen nicht ohne grosse Arbeit und Nachtheil der reinen Evangelischen Lehr und Wahrheit / leider erfahren hat / daß sie nicht allein heisse und seye ein Widertauffen / sondern auch ein Wider-ersauffen der Gewissenen / so von des Pabstums Irrthumen durch das freudenreiche H. Evangelium widerum sind lebendig worden.

Nutz

Nun komen wir wider zur Fortsetzung deß wol angefangnen loblichen Reformation-Wercks; da dann zu wissen / daß das Päbstische Meßopffer nach und nach abgestellt worden. Und mit Nammen/so machte der Helffer Wolfgang Wetter Justi genannt/daran einen so guten Anfang/daß die Evangelischen Gott höchlich gedancket / wiewol noch einige schwachgläubige Meßpriester etliche Monat fortgefahren/und die Meß zu S. Lorentzen gehalten/bis daß sie hernach durch ein Brieflin erinneret wurden/ es möchte ihnen etwas Gefahr begegnen / da sind sie von der Meß gleich andern abgestanden.

Meß-opffer abgestellt.

Worauf eine Christliche Obrigkeit nachgehende Kirchen-Ordnungen in ihrer Gemein angesehen/ welche allzumalen im folgenden 1527. Jahr werckstellig gemacht worden sind; Erstlich betreffend den Handel des H. Abendmahls / daß alle Predicanten und Diaconi beyder Pfarr-Kirchen S. Lorentzen und S. Mangen/ samt Herren Burgermeister von Watt/ und seinem Vetter Geörgen von Watt deß Kleinen Rahts / die Einsetzung deß H. Abendmahls/nach dem klarẽ Verstand

Vom Handel des heiligẽ Abendmahls.

der Göttlichen Schrifft / vor die Hand nemmen / und ihr wolgegründtes Gutachten darüber einem Ehrs. Raht hinderbringen sollen. Dieweil aber noch zu selbiger Zeit grosser Zweytracht so wol under den Gelehrten / als dem gemeinen Mann von dem H. Abendmahl war / insonderheit wegen der Worten Christi: das ist mein Leib / ob sie dem Buchstabẽ nach wesentlich / oder figürlich nach Art und Brauch der Sacramenten verstanden werden solten; und auch die Obrigkeitliche Verordneten selbsten nicht übereinstimten; so wurde dises heilige Geschäfft eine kurtze Zeit aufgehoben; hernach aber hatte man sich in disem Handel / betreffend den wahren Verstand der Testaments-Worten des heiligsten Stiffters Jesu Christi / unsers einigen Erlösers / erfreulich mit einanderen verglichen.

Ordnung der Predigen halben.

Ferners wurd Obrigkeitlich angeordnet / daß die Predigen allein auf Gottes Wort gegründet / zu gewissen Stunden sollen gehalten werden. Und wie man bisher an dem Samstag Abends um die vierte Stund Vesper (wie man es zu nennen pflegte) in Latein gesungen / war zu

selbi-

selbiger Stund angesehen eine Predig aus dem alten Testament zuhalten mit einer aus Gottes Wort wolgegründten Erklärung desselbigen. Welches dann der eigentliche Anfang der noch üblichē Samstag Predigen: Deßgleichen vom Sonntag an / und die Wochen hindurch war verordnet/das neue Testament zu gewohnlicher Predig-Zeit um die achte Stund schrifftmäßig zu erklären / wie auch die Morgen-Lectionen (Lesenen genannt) in beständigem Fortgang zu halten.

Psalmen werden vorgelesen.

Uber das/wie bisher bey Haltung des Meß-Opffers vil Pracht und Ceremonien in Lateinischer dem gemeinen Mann unbekannter Sprach ohne Grund H. Schrifft gebraucht worden / war für nohtwendig angesehen / an selbiger stat und gleicher Zeit / so man eine Rüst-Glocken geleutet/ daß der Diaconus einen oder zwen Psalmen in Teutscher Sprach/samt einer kurtzen Erklärung der Biblischen Schrifft der Gmein vorlesen solte.

Es ist schon droben vermeldet worden/ wie man angefangen in der Statt S. Gallen Gerichten die Bilder und Bildstöck hin und wider ab den Wänden und Strassen

S. Lorentzen Pfarr-Kirchen von Bilderen gäntzlich gereiniget.

abzureissen und umzustossen; daran eine Christliche Obrigkeit/dieweil es unordenlich hergieng/ein mißfallen hatte: Anjezo aber in disem 1526. Jahr ist die Abschaffung der Bilderen aus den Templen/nach reiffer Erwegung/gut befunden/und beyden Kirchenpflegeren Heinrich Oderholtz und Leonhard Strauben Steurmeistern anbefohlen worden/daß sie alle noch stehende Bilder aus der Pfarr-Kirchen S. Lorentzen/durch der Statt Werckmeister und Knecht reinlich hinweg thun sollen/welches innert drey Tagen vollzogen worden.

Daselbst befindliche Bilder.

Mit namen sind damalen nachfolgende Bilder und Tafflen/so noch vorhanden waren (dann man schon vorhin einige abgeschafft) völlig hinweg gethan worden. An dem obersten Ort/so man nennte den Fron-Altar in dem Chor/stund eine schöne hohe Taffel mit geschniztem Blumwerck/bis an des Chors-Himmel erhöhet/um dise stunden fünf sehr kostliche übergüldte Bilder/zimlicher Manns Höhe und Grösse/namlich Gallus/Othmar/Lorentz und Gregorius/und in mitten ein Marien Bild/das Kind auf den Armen tragen-

tragende/zu den Orten stunden zwen Engel mit Posaunen / und sonst droben und unden her gar vil Bilder. Gegen der Pfaltz stund auch ein Altar / darauf eine Taffel / in welcher S. Sebastian der Schützen Patron war / welche Bildnus samt der zweyen Jungfrauen Otilien und Barbara / eines vierzehen jährigen Knabens Länge / künstlich ausgeschnitzt / und vergüldet waren. Auf der anderen seiten im Winckel an des Thurns Wand stund ein Altar mit einer Taffel / die war der Schumacher-Zunfft / und im Nammen ihrer Patronen des Crispini und Crispiniani / welche aber ermeldte Zunfft schon zuvor aus Christlichem Eifer selbst hinweg geraumt hatte. Zwischen disen zweyen Altaren in mitten vor dem Fron-Altar/ war ein niderträchtiger Altar / darauf stund eine durchsichtige Taffel/ mit Laubwerck erhebt. In der Höhe ob disem Altar hieng mit starcken eisenen Stangen angehefft die Bildnus Christi am Creutz hangende/darneben Maria und Johannes in Lebens Grösse. An der Saul vor der Cantzel hinüber war ein Altar mit einer zierlich vergüldten Taffel/ darinn die

Bild-

Bildnus Mariæ / und anderer Jungfrauen / als Agnes und Agatha / &c. so zu Ehren geweihet. Auf der abseiten stund ein Altar / von des loblichen Leinwat-Gewerbs Gesellschaffteren gestifftet / darbey waren künstlich gemahlte Tafflen mit vilen Bilderen.

Dise ermelte Altär / Tafflen und Bilder hatte man hinweg gethan / und hiemit dise Pfarr-Kirchen reinlich ausgesäuberet.

Vberflüßige Köstlichkeiten an Arme gewendt.

Gleicher massen hatten reiche Burger und Burgerinnen ihren Hoffahrts-Ab-Gott auch abgeschafft; In dem sie ihre überflüßige kostliche Kleider / Kleinodien / Ring / Kettenen / und anderen Geschmuck willig verachtet / verkaufft und auf die zehen tausend Gulden aus selbigem erlößt / welche Summa Gelts sie aus Gottseligem Eifer anderen zum Exempel / dem obgedachten neugestifften Stock-Amt zur Nohtdurfft der Armen / ruhmlich überlassen / gleich wie auch eine Christliche Obrigkeit aus den kostlichen Kirchen-Zierahten erlößte Gelter demselbigen zugestellet hat.

Verordnung des Ehe-Gerichts.

In disem 1526. Jahr haben auch Burgermeister Klein und Grosse Räht der Statt S. Gallen alle in Ehe-Sachen für-

fürfallende Streitigkeiten ernstlich betrachtet / und endlich gut befunden / ein eigenes Ehe-Gricht in ihrer Statt zu verordnen / damit man des Zancks / Aufzugs / Unkösten und vilfaltigen Beschwerden des Chor-Grichts zu Costantz (allwo unsere Altforderen die Entscheidung in Ehe-Händlen suchen musten) befreyet wurde.

Verordnung der Feyrtagen.

Desgleichen der Feyrtagen halben / deren man vil / durch das gantze Jahr / zuwider H. Schrifft / bey Verlierung der Seelen Seligkeit / in unser Statt bisher embsig halten muste / hat man eine Abänderung und Abstellung für die Hand genommen. Als aber darüber bey uns / gleich wie an anderen Orten / vil Streitigkeiten entstanden / in dem einige nach Päbstlicher Ordnung feyren / andere aber der Christlichen Freyheit gemäß arbeiten / auch Handwercks-Gesellen und Knecht an den gewohnlichen Feyrtagen nicht fahren noch arbeiten; sonder lieber ihre Meister verlassen wolten; so sind um Erhaltung Frid und Einigkeit willen nachfolgende Feyrtag ausgezeichnet und zu feyren (nicht zwar / voriger meinung / als wann man hiedurch ein

ein gut Werck vollbringen wolle oder könne/ sonder daß die Haushaltungen und Dienstleut desto mehr Zeit und Platz hetten/das heilige Wort Gottes in den offentlichen Kirchen anzuhören) angenommen worden/namlich alle Sonntag des gantzen Jahrs/der H. Weyhnacht- und folgende Stephans-Tag/der H. Oster- und folgende Oster-Montag/ der H. Pfingst- und folgende Pfingst-Montag/aller Heiligen Tag/die Beschneidung Christi/die Auffahrt Christi/ der Jungfrau Mariæ Tag zur Liechtmeß/die Verkündigung der Jungfrau Mariæ / der zwölf Aposteln Tag / S. Johannis des Täuffers Tag/ Mariæ Magdalenæ Tag/ und S. Galli Tag.

Verordnung des H. Abendmahls.

Hernach ist durch Christliche Fürsehung einer Ehrs. Obrigkeit / (welche Ihr Gottes Ehr / und ihrer Burgerschafft Heil und Seelen-Wolfahrt damaliger Zeit eiferigst ließ angelegen seyn/) und insonderheit Herr Doctor Burgermeister Joachim von Watt/betreffend die H. Handlung des Herren Nachtmahls/ nach Innhalt der Göttlichen Schrifft/ mit den Herren Predicanten der Pfarr-

Kirchen

Kirchen S. Lorentzen abgeredt und verordnet worden.

1. Daß die Einsatzung des höchwürdigen Sacraments des Leibs und Bluts Christi bey dem klaren Verstand der Worten unsers einigen Erlösers verbleiben/und die Gemein täglich noch fleißiger in disem H. Handel von den Predicanten underrichtet werden solle.

2. Daß dise selige Gemeinschafft des Herren am H. Oster- und folgenden Oster-Montag dergestalten gehalten / daß am Ostertag die jenigen Personen / so über zwantzig Jahr / Oster-Montag aber junge Leut / welche under zwantzig Jahren alt sind / sich zu Empfahung des H. Nachtmahls verfügen / und darbey die Predicanten / die Elteren fleißig erinneren solten / daß sie einig und allein dergleichen Jugend / welche in dem Handel des Heils allbereit gute Underrichtung empfangen / zu dem Tisch des HErren gehen lassen solten.

3. Daß man an dem hohen Feyrtag des Oster-Fests morgens (damit man sich in rechter Zeit zu dem Gottesdienst befürdere) zwischen 6. und 7. Uhren / zu einem

erſten

ersten Zeichen / die grösseste Glocken / hernach zum anderen Zeichen alle Glocken zusammen leuten solle.

Worauf die Einsamlung für die Haus-Armen nach Gewohnheit geschehen / und dann die Predig von dem Tod unsers Herren Jesu Christi gehalten / und nach Vollendung derselbigen eine Hertzinnigliche Dancksagung verrichtet werden solle.

4. Es sollen die zwen in dem Chor stehende Tisch mit weissen reinen leinenen Tücheren bedeckt / bey dem underen Tisch das H. Brot ausgetheilet / und bey dem oberen Tisch der H. Wein in sauberen Kelchen dargereicht werden.

5. Nach dem die Predig und die Dancksagung vollendet / so sollen die vier Diener der Kirchen ehrbarlich bekleidet / und zusammen gegürtet / das Brot und den Wein in das Chor tragen / sich zu der Gemein umkehren / und gleichmässig den Altforderen das Brot heben / und die beyde Trinck-Geschier vor ihnen halten; wie auch mit Andacht und klarer Stim̃ die Wort unsers Herzen Jesu Christi in Teutscher Sprach vor allem Volck verkündigen / mit welchen er das H. Nacht-

mahl

mahl zu einer Widergedächtnus seines Leidens und Tods eingesetzt hat.

6. Zu der rechten Seiten/ gegen der Nebenthür und dem Hof sollen die Mañs-Personen zugehen / und gegen über bey dem Thurn die Frauen und Töchteren/und das zugleich mit einanderen / damit die Gemeinschafft nicht abgesönderet werde. Auf daß aber dise Ordnung unverhinderet ihren Fortgang gewünne/so ist angesehen/ daß man nach einanderen hinzutrette/von einem Tisch zu dem anderen / am ersten Tisch das Brot einem jeden bequemlich in seine Hand geben zu geniessen / (wie zu den Zeiten Augustini gehalten worden) und an dem anderen Tisch/den Wein zu trincken darreiche/und dann ohne Niderknien ein jeder widerum an sein Ort sich verfüge/und daselbst der endlichen Dancksagung erwarte.

7. Nach vollbrachtem Zugang wird der Herr Prediger widerum die Cantzel besteigen/und eine Christliche Dancksagung der Gemeine beweglich fürhalten/ auf dieselbige widerum eine kurtze Vermahnung thun/ und hiemit disen Gottes-Dienst beschliessen.

8. Wegen

8. Wegen des Brots und Weins als Gnaden-Zeichen unsers Heilands für uns gecreutzigten Leibs und vergossenen Bluts/ hat man verordnet/ daß das Brot aus dem reinesten Mähl gar dünn/ damit es düchtiger wäre zu brechen gebachen werden solle: Den Wein sol der Spital/ wie er vor disem zu der Meß in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen denselbigen dargegeben/ also ferner zu dem H. Nachtmahl folgen lassen.

9. Ferners hat ein Ehrs. Raht gut beduncken wollen/ zwen geschworne Diener zu dem Tisch des Herren zu verordnen/ damit gute Ordnung und Zucht gehalten werde/ insonderheit der Jugend halben/ welche man für nutzlich erachtet/ daß sie diser H. Handlung beywohnen solle.

10. Diser H. Gemeinschafft des Leibs und Bluts Christi sol man im Jahr viermal/ namlich an den vier Hoch-feyrlichen Fest-Tagen/ Weyhnacht/ Osteren/ Pfingsten/ und im Anfang des Herbsts halten.

Von Besuchung der Krancknen.

Vber das so sollen die Diener der Kirchen willig und geneigt seyn/ nach der Lehr Jacobi zu den Krancken zu gehen/ und sie mit dem Wort des Herren zu trösten; auch

auch für krancke Brůder und Schwöſteren in der Gemein offentlich zu bitten/ daß ſie Gott mit ſeinem H. Geiſt zur Seligkeit tröſten/ſtärcken und erhalten wolle.

Wann auch jemand in unſer Gemein/ jung oder alt ſich nicht genugſam aus den offentlichen Predigen des Herzen Abendmahls halben berichtet zu ſeyn erachtete/ derſelbige ſol zu einem von den Predicanten gehen/ und von ihme mehrere Underrichtung empfahen / als welche in diſem und anderem Anligen / das Gewiſſen betreffend/jederman bedient ſeyn ſollen. Schwachgläubigen zu underrichten.

Zu dem laßt auch eine Chriſtliche Obrigkeit die Gemein mit ernſt ermahnen / ein Gott wolgefälliges Leben nach ſeinem heiligen Wort und Willen zu führen / ſolcher maſſen / daß wo einer die Wahrheit nicht annemmen/ noch von offenbaren Laſteren/ deren er überzeuget worden/abſtehen / ſonder darinnen mit Verärgerung der Gemein muhtwillig verharzen wolte/ derſelbige durch den Kirchen-Bann offentlich geſtrafft werden ſolle. Von dem Chriſtliche Bann.

Diſe Ordnungen allzumalen ſind den 9. Tag Aprilis vor Klein und Groſſen Rähten geſetzt/ geleſen und beſtätiget worden.

Diſer

Das H. Abendmahl zum ersten gehalten

Diser Ordnung gemäß ist auf den heiligen Ostertag des 1527. Jahrs das heilige Abendmahl in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen das erste mal in dem Nammen Gottes gehalten worden/und mit Nammen ist zum ersten Herr Burgermeister D. Joachim von Watt/auf ihne Herr Burgermeister Christian Studer / folgends die Rahtsherren/ und darauf die gantze Gemein zu dem Tisch des Herren gegangen.

Cathechismus Ordnung angestellt.

In ermeltem Jahr/den 7. Tag Augstmonat wurde von Klein und Grossen Råhten beschlossen / dåß hinfůro an den hochfeyrlichen Fest-Tagen / da man die Gedåchtnus des Tods Christi in dem Abendmahl des Herren begangen/nach Mittag die Jugend / so ob sechs und under fünfzehen Jahr alt ist/in die Pfarr-Kirchen S. Lorentzen beruffen / und daselbst von den Kirchen-Dieneren in Hauptpuncten des Christlichen Glaubens verhört werden solle/nach den Fragstůcken so man in eine Ordnung gestellt und in acht Theil abgefasset / daraus die Jugend ihres Glaubens Rechenschafft zu geben underwisen/ und nach Innhalt der H. Schrifft zu allem guten auferzogen wurde.

Wor-

Worzu alle Elteren in Statt und Gerichten Obrigkeitlich erinneret werden sollen/ ihre Kinder und Gesind an ermelten Tagen anzuhalten und zu beförderen.

Es war auch ferners von einem Ehrs. Raht wol angeordnet/ daß alle Sonntag um die dritte Stund / da man bisher um selbige Zeit die Vesper gesungen/man eine Predig halten/und zu mehrer Erbauung der Jugend mit namen obgemelte Fragstücklein ein anderen nach erklären / und auslegen solle. **Kinder-Predigen angesehen.**

Und dieweil das Kirchen-Gesang fürtrefflichen Grund in dem Alt-und Neuen Testament hat / war angesehen/ vor und nach der Kinder-Predig einen Psalmen oder zwen in Teutscher Sprach zu singen/ deßgleichen in den Predigen/welche an den Sonn-und Feyrtagen um die achte stund vor Mittag gehalten werden. **Teutsche Psalmen-Gesang.**

Auf solches haben die Lehrmeister die Kinder in dem Gesang underrichtet/ und zum ersten den 130. Psalmen/ **Aus tieffer Noht schrey ich zu dir**/ zu erlehrnen vorgenommen/welcher hernach auf den Sontag den 8. tag Herbstmonat in der Kinder-Predig/als der 1. Teutsche Psalmen offentlich abgesungen worden ist.

Satzungen wider Ehebrúch/ Huren/Fluchē/ und Kleider-Hoffahrt.

Gleich wie nun unsere Gottliebende Obrigkeit aus Anlaß diser höchstnohtwendigen Religions-Verbesserung obangeregte Ordnungen in ihrer Kirchen und Gemein/zu Befürderung seines heiligsten Nammens Ehr und des Menschen Heils/ Christlich eingeführet: Also hat selbiger gleicher massen wolgefallen / nicht allein heilsame Satzungen wider die Laster/insonderheit Ehebrúch/Hureyen/ Fluchen/ Entheiligung des Sabbaths / und des Nammens Gottes/ wie auch die üppige Kleider-Hoffahrt/ aus gottseligem Eifer zu machen/ und der Gemein/damit sie sich vor disen und anderen Lasteren mehr zu hüten wissen/ zu verkündigen/ sonder auch ob derselbigen Abstraffung ernsthafft zu halten: Zumaln darauf Gottes Segen/ und erwünschte glückselige Zeiten augenscheinlich erfolget sind/ wie an seinem Ort ausführlicher beschriben werden solle.

Anlaß der Badischen Disputation.

Nun folget die Beschreibung der Disputation / welche noch in disem 1526. Jahr zu Baden im Aergöu gehalten worden/ zu deren aus unser Statt neben den Rahts-Gesandten/ vier Prediger auf der löblichen Orten (Zürich ausgenommen) ansuchen hin/ abgesandt worden.

Zu diser Disputation gab insonderheit Doctor Johannes Eck damaliger Vice-Cantzler der Universitet zu Ingelstat im Hertzogthum Bäyeren nicht geringen Anlaß/ welcher den Nammen eines fürtrefflichen Disputanten in Teutschland bey den Widerwertigen getragen / und kurtz zuvor zu Leipzig in Sachsen wider D. Martin Luther und D. Carolstat disputirt hatte / und daher desto ernstlicher ersucht worden/ daß er zum disputiren auch in der Eidgnosschafft sich gebrauchen lassen wolte.

D. Eck Ursächer diser Disputation.

Diser D. Eck schickte den Herren Eidgnossen (als sie auf einer Tagleistung zu Baden im Aergöu versamlet waren) eine bittere Schrifft wider Zwinglium und seine Lehr/ darinnen er ihn einen Verführer hieß/ und sich anerbotte/ solches in einer Disputation auf ihne zubringen/ mit begehren daß die Hrn. Eidgnossen Zeit und Ort darzu erwehlen wolten.

D. Eckens Schrifft wider Zwinglium.

Als dises Hrn. Zwinglio fürgebracht war/ eilete er mit seiner Antwort/ damit sie noch auf die damalige Eidgnößische Tagleistung kommen möchte/ welche er auch in offentlichen Druck verfertigen ließ.

Hr. Zwinglii erste Verantwortungs-Schrifft.

D. Eck verlangte zu disputiren.

Dieselbige allein auf Gottes-Wort fest gegründte Verantwortungs-Schrifft nahm D. Eck mit grossem Unwillen an/ liesse auch eine hitzige Schmach-Schrifft wider Herren Zwinglium offentlich ausgehen/ und schickte selbige in die Eidgnosschafft der neun loblichen damals zu Frauenfeld in der Land-Grafschafft Türgöu versamleten Orten Ehren-Gesandten zu/ mit anhalten/ daß ihme entweders Lucern/ oder Baden in der Eidgnosschafft/ mit ihme zu disputiren vergonnet werde.

Zwinglii zweyte Verantwortungs-Schrifft.

Eine lobliche Statt Zürich mittheilte solche Schrifft Hr. Zwinglio/ der sich abermal durch offentlichen Druck verantwortete/ und zugleich erklärte mit D. Eck in der Statt Zürich zu disputiren.

Hr. von Zürich sagen D. Eck sicher Geleidt zu.

Worauf D. Eck von einem loblichen Stand Zürich frey sicher Geleidt in ihre Statt und Landschafft zukomen kräfftigst zugesagt wurde.

D. Eck verlangt mit Zwinglio und Oecolampadio zu disputiren.

Auf welches aber D. Eck nichts antwortete/ sonder mit hefftigem fleiß dahin sich bemühete/ daß die Disputation in Lucern vorgenommen wurde: Indessen ließ er widerum eine Schrifft in offentlichen Druck kommen/ in welcher er nicht nur

Hrn.

Hr. Zwinglium/sondern auch Doct. Oecolampadium antastete/abermalen Zeit und Ort begehrende/ daß er mit ihnen disputiren möchte/gedachte aber mit keinem wort deß von den Herren von Zürich ihme versprochenen sicheren Geleidts-Schreiben.

Hierauf übersandte Hr. Zwinglius seine widerum in offnen Druck gegebne und hiemit dritte Verantwortung der loblichen Eidgnößischen Orten Ehren-Gesandten in Baden versamlet/darinnen er des D. Ecken Gegenwürff widerlegt/und bezeuget/daß er kein scheuhen trage formlich mit ihme zu disputiren.

Hr Zwinglii dritte Verantwortung.

Endlich war von der loblichen Zwölf Orten Ehren-Gesandten beschlossen/ daß die Statt Baden im Aergöu zum disputiren bestimt seyn solle: Welcher Schluß auch den Herren von Zürich kund gethan wurde / und mit nammen / daß man Hr. Zwinglium dahin absenden wolte.

Baden wird zum disputiren erwehlt.

Die Zwölf Eidgnößische Ort vereinigten sich auch eines Ausschreibens der Disputation halben / darzu eingeladen wurden die Rahts-Gesandten von allen lobl. Orten und Zugewandten der Eidgnosschafft/wie auch die Bischoff. von Costantz/

Basel / Wallis und Losanna / entweder persönlich/oder ihre ehrliche Gesandschaft zu derselbigen nach Baden abzufertigen/ und daß jeder von den Bischoffen zwey/ drey / oder vier Doctores H. Schrifft/ mehr oder weniger/auf ihren Kosten mit sich bringen / auch allen auf solche Versamlung erscheinendē Personen gut/frey/ und sicher Geleidt dahin/und jedem widerum an sein Ort /treulich zugesagt/und gehalten werden solle.

Sicher Geleidt männiglich versprochen.

Darauf ließ Hr. Zwinglius ein freundliches Schreiben an alle Ort und Zugewandten loblicher Eidgnosschafft abgehen/ dariñen er anzeigte/welche Haupt-Articul zu Erforschung der himmlischen Lehr und Wahrheit am nohtwendigsten zu disputiren wåren.

Hr Zwinglius verlanget die Haupt-Articul zu disputiren.

Indessen kamen auf angestellten Tag der Eidgnößischen loblichen zwölf Orten Ehren-Gesandten/des Bischoffs von Costantz / samt D. Eck / Johannes Faber und andere in Baden an / welche sich vor den Herren Eidgnossen zu bevorstehender Underredung stelleten.

Dieweil aber entzwischen Hr. Zwinglio von den Widerwertigen vilfaltig gedrohet worden/

worden/verlangten die Herren von Zürich dise Disputation in ihrer Statt/als welche hierzu bequemer wäre/anzusehen; darzu sich aber der zwölf lobl. Orten Ehren-Gesandten gar nicht verstehen wolten/ sonder hingegen bey den Herren von Zürich hefftig anhielten / daß sie dise angestellte Disputation in Baden ihren Fortgang gewünnen lassen wolten/mit versprechen im Nammen ihrer Herren und Oberen/ so wol Zwinglio / als auch allen anderen ihren Gelehrten frey sicher Geleidt nach Baden hin und widerum nach Zürich zu geben/dessen sie auch Brief und Sigel der Statt Zürich zuzustellen sich anerbotten.

Die Eidgnossen ertheilen Hr. Zwinglio sicher Geleidt.

Es verblieben aber die Herren von Zürich bey ihrer Meinung beständig/daß dise Disputation in ihrer Statt am bequemlichsten angestellt werden könte / allwo Zwinglius mit jederman zu disputiren geneigt seyn werde/mit Treu-Eidgnößischer Versicherung an männiglichen das sichere Geleidt zu halten/widrigen Falls seye eine Obrigkeit entschlossen/ sich diser Disputation gäntzlich zu entladen. Herr Zwinglius aber antwortete den Herren Eidgnossen auf ihr/ihme gegebenes Geleidt/under anderem

Hierüber der Obrigkeit zu Zürich und Zwinglii Antwort.

derem dergestalten: Ob gleich ein Geleidt ihme gegeben und versprochen worden/ seye doch selbiges darum nicht anzunemmen/ weilen in dem Geleidts-Brief stehe/ man solle sich geistlich halten: so bald er nun den Babst anfechten wurde/ müßte es heissen/ er hette das Geleidt gebrochen/ deßwegen wolte er sich nicht nach Baden begeben.

Wer auf dise Badische Disputation kommen ist.

Nichts destoweniger nahme dise Badische Disputation ihren Fortgang/ und erschienen neben der zwölf lobl. Orten und Zugewandten der Eidgnosschafft gelehrten Männeren / auch die Bischoff von Costantz/ Basel und Chur/ wie auch der Hr. Prælat von S. Gallen/ so die ihrigen abgesandt hatten.

Der Abgesandten von S. Gallen Instruction.

Die Statt S. Gallen verordnete nach Baden auf die Disputation abzureisen Hr. Andreas Müller Under-Burgermeister / und Jkr. Caspar Zollikofer Seckelmeister und des Kleinen Rahts/ neben vier Predigern / mit nammen Pfarrer Benedictus Burgouer / Wolfgang Wetter/ Dominicus Zili/ und Jacob Rheiner/mit diser zwarn kurtzen/aber ernsthafften Instruction/ daß Kleine und

Grosse

Grosse Räht der Statt S. Gallen mit sonderbarem belieben verstanden / daß es nunmehr darzu kommen wäre/die Disputation in Baden für die hand zu nemmen/ mit ihrer willfähriger Erklärung/alles das jenige/ was mit sattem Grund H. Göttlicher Schrifft beschlossen werde/aufrichtig anzunemmen/und zuhalten: Zugleich war den vier ermeldten Predigern insonderheit diser scharffe Befehl von ihrer Obrigkeit ertheilet / bey dem reinen Wort Gottes beständigst zu verharren / eins zu seyn/ und auf kein weis noch weg darwider zu handlen.

Die Disputation wurde folgender massen vorgenomen/ man versamlete sich in der Kirchen zu Baden / darinnen zwo Cantzlen aufgerichtet stunden. Es trate daselbst hervor im namen der Eidgnößischen Ehren-Gesandten Hr. Barnabas Abt zu Engelberg in Underwalden / welcher mit einer freundlichen Rede männiglich wol empfienge ; Hierauf ward die Ordnung der Disputation angesehen/ und zugleich an der Kirchen-Thüren angeschlagen.

Anfang der Disputation.

Zu

Vier Præsidenten gesetzet.

Zu Præsidenten waren gesetzt Doctor Ludwig Bär von Basel / Barnabas Abt zu Engelberg / Hans Jacob Stapfer Hofmeister des Hr. Prælaten von S. Gallen / und Johann Honegger Schultheiß zu Bremgarten.

D. Ecken Schluß Reden angeschlagen.

Nach dem nun die Ordnung zu disputiren gemacht und angeschlagen ward / liesse hierauf D. Eck auch underschidliche Schlußreden wider Huldreich Zwinglium hingegen an der Kirchenthüren hefften.

Zu Anfang disputirte D. Eck / und D. Johannes Oecolampadius.

Auf des Pabsts Seiten disputirte D. Eck allein.

In der Kirchen vor der Cantzel waren etliche Altär aufgerichtet / und gar vil Bücher zugegen: Da dann die Widerwertigen sich rühmten / daß die Meß fünfzehen hundert Jahr alt wäre / welches man mit disen gegenwertigen Bücheren beweisen könne.

Schlechte Ordnung gehalten.

Es wurde gar schlechte Ordnung im disputiren gehalten; dessen sich die Evangelischen beklagten.

Anfangs war D. Oecolampadius sehr unwillig / daß Hr. Zwinglius nicht nach

Baden

Baden kommen wolte / und ermahnete ihne durch Schreiben. Als er aber hernach erfahren / wie die Sachen beschaffen / schriebe er Hr. Zwinglio widerum zu / und rühmte ihne seines wolbedächtlichen Ausbleibens halben.

Es disputierte D. Oecolampadius allermeist wider alle Schluß-Reden / und das mit solcher Gedult / Dapferkeit / und hochgelehrtem Verstand / daß sich auch die Widerwertigen verwunderten / auch groß Ansehen bey ihnen erlangte / so gar daß etliche aus ihnen sagten: O wer der gelbe Mann auch auf unser Seiten! D. Oecolampadius disputiert wider alle Schluß-Reden. Er ist wol angesehen.

In der vierten Schluß-Red von Bilderen disputierten wider D. Eck / Johannes Lingg Predicant von Schaff-hausen / Johannes Heß Prediger zu Abbenzell / und Dominicus Zili von S. Gallen / endlich der Hochgelehrte D. Oecolampadius. Disputation von Bilderen.

Wider die fünfte Schluß-Red vom Fegfeur disputirten Mattheus Keßler / und besagter Johannes Heß beyde von Abbenzell / wie auch Hr. Pfarrer Benedictus Burgouer von S. Gallen / da abermal D. Oecolampadius mit gar gelehrten Gründen / das Fegfeur gäntzlich verwerffende / beschlossen hatte. Vom Fegfeur.

Zwinglii Handlungen in wehrender Disputation.

Entzwischen wurden des D. Eck zu Baden angeschlagene Schluß-Reden/ Hr. Zwinglio nach Zürich zugesandt/ auf welche er eilfertig in offentlichem Druck antwortete/ er schrieb auch an die Herren Eidgnossen nach Baden/ daß sie ihme alle Schluß-Reden des D. Ecken zukommen lassen wolten/ damit er mit Gottes Hilff dieselbigen widerlegen könte.

Beschluß der Badischen Disputation.

Indessen understunden die Widerwertigen zuschliessen/ dieweil Zwinglius/ als der rechte Haupt-Ursächer der neuen Lehr in der Eidgnosschafft/ auf vilfaltiges erinneren/ nicht habe wollen auf die Badische Disputation erscheinen/ auch alle andere Predicanten des Glaubens halben in derselbigen nicht wollen sich weisen lassen/ sollen sie deßwegen in schweren Bann fallen; Zumalen D. Martin Luther auch eben wegen diser Lehr vom Pabst Leone dem zehenden dises Nammens/ und Keyser Carolo dem fünften/ wie auch von Hohen Schulen verdamt worden seye.

Vereinigung der Widerwertigen.

Sie haben sich auch nachfolgender Articuln halben vereinbaret/ daß die Meß/ das Fasten/ Betten/ Feyren/ Opfferen/ und die Fürbitt für die Abgestorbnen nicht

geän-

geänderet / auch keine Lutherische und Zwinglische Bücher erkaufft werden sollen.

Dise Badische Disputation veranlassete hernach eine andere zu Bern / dieweil der lobl. Stand Bern / samt anderen mehr / in den Schluß der Badischen Disputation nicht einwilligen wolten. Zwey Jahr hernach wurde die Disputation zu Bern / mit grossem Ernst / Fleiß und Eifer / zu Gottes Ehr / und zu Beförderung deß ewigen Heils der Menschen / mit einer fürtrefflichen Ordnung angestellet / also daß alle Schluß-Reden nach der einigen Richtschnur des Göttlichen Worts fest gerichtet worden: dardurch erfolget / daß das H. Evangelium in vollen Glantz / durch Gottes hohe Gnad kommen; wie dieselbige an seinem Ort / gleich anderen / beschriben werden solle.

Badische Disputation veranlasset die Bernerische Disputation.

Entzwischen giengen in ermeltem 1526. Jahr einige Frefel in S. Gallen vor / daran eine Obrigkeit kein wolgefallen hatte.

Es wurde Jacob Füglin in die Gefangenschafft gelegt / darum daß er mit Vincenzen dem Tischmacher / (welcher hernach ausgetretten) in S. Peters Kirchen / bey

Bilder aus S. Peters Kirchen hinweg getragen.

der

der Nacht eingebrochen / daselbst under-
schidliche Bilder heraus getragen / und ei-
nen höltzinen Teuffel an den Pranger auf-
gehenckt hatte; Worüber eine Obrigkeit
ihr mißfallen bezeuget / in dem ermelten
Füglin für Klein und Grosse Räht ge-
stellt / und aber auf grosse Fürbitt seines
schwangeren Eheweibs / auch viler ehrli-
cher Leuten aus der Gefangenschafft wi-
derum erlassen / und erkennt / daß dieselbige
aus grosser Gnad seine Straff seyn solle /
doch darneben ihme ernsthafft eingebun-
den / wann er von jemand solches Kostens
halben angesucht wurde / hierum vor di-
ser seiner Obrigkeit des Rechtens zu er-
warten.

Teuffel an Pranger aufgehenkt.

Deßgleichen sind auch um dise Zeit
Heinrich Weißmann / und noch einer
gefänglich angehalten worden / dieweil
sie ins Bein-Haus gebrochen / und da-
selbst Altar-Tücher / Zwehelen / und Um-
häng herausgetragen / und verbrent; Aber
auf grosse Fürbitt viler Biderben Leuten /
sind sie wider ledig gelassen / und ihre Ge-
fangenschafft dergestalten für die Ab-
straffung geachtet worden / daß sie ein
Jahr lang / nach gegebenem Zeichen der
Feur-

Ungebühr im Bein-Haus wird abgestrafft.

Feur-Glocken/ nicht aus ihren Häuseren gehen solten/ und so sie wegen des Kostens und Schadens angeforderet wurden/ daß sie dann zumalen vor ihrer Obrigkeit/ gegen den Klägeren des Rechtens stehen solten.

Im selbigen Jahr den 20. Tag Heumonat erkennten Klein und Grosse Räht/ daß die jenigen Herren/ namlich Hr. Alt-Burgermeister D. Joachim von Watt/ Hr. Under-Burgermeister Johannes Rainsperg und Zunfftmeister Caspar Giller samt dem Kirchen-Pfleger/ als welche der Kirchen S. Lorentzen Kleinodien und Meßgewand allbereit versilberet/ und das daraus erlößte Gelt dem Stock-Amt zu Underhaltung der Haus-Armen zugestellet hatten/ wegen S. Ulrichs Bruderschafft Gewalt haben sollen/ vermög eines Ehrs. Kleinen Rahts zuvor ergangener Erkantnus gemäß zu handlen. Zugleich war damals Obrigkeitlich beschlossen/ daß der Bruderschafft deren von Schmiden Mittel auch in das Stock-Amt geleget werden sollen.

Erkantnus des Stock-Amts halben.

Der Schmiden.

In ermeltem Jahr erkenten Klein und Grosse Räht/ deß Frauen-Closters halben zu

Closter-Frauen zu S. Catharina werden bevogtet.

zu S. Catharina in ihrer Statt gelegen/ dasselbige/ nach dem es in merckliches Abnemmen gerahten/ fürohin zu bevogten. Mit nammen sind disem Closter anfangs zu Vögten/ zwen Herren aus dem Kleinen/ und zwen aus dem Grossen Raht/ namlich Hr. Under-Burgermeister Andreas Müller / Steurherr Leonhard Straub/ Gabriel Billwiller / und Cunrad Schayenwiler gegeben worden. Als dise Erkantnus der Nonnen in S. Catharina Closter fürgehalten worden / haben sie schrifftlich folgender massen geantwortet: Fürsichtige und Weise Herren/ Herr Burgermeister und Räht / Euer Weißheit sagen wir hohen und fleißigen Danck für euere Vätterliche Vorsorg/ wir sind die jenigen/ die wollen thun das/ was ihr aus treuen uns eingerahten und vorgebracht/ und zweiffelt uns nicht/ unser Closter werde in der That erfahren/ was ihr uns zugesagt habt; Indessen wollen wir thun in allen Dingen / was zimlich/ billich und Göttlich ist: Und das ist hiemit des ganzen Convents Meinung und Antwort.

Hier-

Hierauf wurd ihnen Hr. Doctor Christoph Schappeler zu einem Evangelischen Prediger verordnet.

In ermeltem Jahr den 15. Tag Wintermonat erkennten Klein und Grosse Räht/daß die Nonnen zu S. Leonhard zu dem Evangelischen Gottesdienst sollen fürohin (gleich den Frauen in S. Caharina Closter) angehalten werden/ und wurde Herr Jacob Rheiner ihnen zum Prediger gegeben.

Hernach im folgendem Jahr erkennten Klein und Grosse Räht / daß die Nonnen/ so wol im Closter S. Catharina/als auch die Schwösteren zu S. Leonhard ihre Ordens-Kleider bis auf künfftigen Jacobi Tag ablegen/ und sonst andere ehrbare Kleider hinfüro tragen solten.

Die Nonnen sollen die Ordens-Kleider ablegen.

Deßgleichen ward auch beschlossen/ daß das Gut von den Kirchen-Zierahten der Schwösteren zu S. Leonhard dem Stock-Amt/ zu Underhaltung der armen Haushaltungen zugestellet werden solle.

Ihr Gut dem Stock-Amt zustellen.

Wiewol obangeregter massen durch Gottes wundersame Regierung der Widertauff in unserer Statt und Gemein fast gantz ausgedilget worden;

Vereinigung der Stätten Zürich/ Bern/und S. Gallen/ des Widertauffs halben.

Hat doch nichts destoweniger eine Christliche Obrigkeit nicht underlassen wollen/ sich auf freundliches ansuchen mit beyden loblichen Ständen Zürich und Bern wider denselbigen (so er künfftig widerum in ihre Gemein einreissen wolte) in nachfolgenden Articuln zu vereinbaren.

1. Haben dise drey Stätt angesehen/ und zu halten verordnet / daß so einer/ oder eine/ Mann oder Weib/ jung oder alt / dises Lasters des Widertauffs verdächtig wäre / selbige von der Obrigkeit der Orten anfangs beschickt werden sollen mit ernstlicher Erinnerung der straff/ von selbiger Sect abzustehen.

2. Damit aber solcher Verdacht desto mehrers offenbar werde / so sollen diser dreyen Stätten ihre Burger / Hindersässen und Underthanen bey Christlicher Gehorsamkeit und ihren Eidspflichten verbunden seyn / wo sie einige Person des Widertauffs verdächtig wüßten/ und erfuhren/ selbige seiner Obrigkeit fleißig anzuzeigen.

3. Die jenigen aber / welche den Widertauff würcklich angenommen/ thätliche Aergernussen gegeben/ und darvon / auf vor-

vorhin geschehene Erinnerung / nicht abstehen wolten / selbige von ihrer Obrigkeit nach ihrem Willen und Gefallen / nach Gelegenheit und Umständen der Personen und Sachen / abgestrafft werden sollen.

4. Wann einer oder mehr fremde Widergetauffte in unsere Bottmäßigkeiten kommen wären / solche (wann sie des Widertauffs überzeuget) von uns verwisen werden sollen.

5. Welcher über das von unserer Jurisdiction verwisen / und wider seine geleistete Eids-Pflicht widerum vermessen an deren Orten kommen wurde / dann zumalen ohn alle Gnad ertränckt werden solle.

6. Wann einige unsere Verburgerte und Angehörigen mit disem Widertauff befleckt / und solches bekantlich gemacht wurden / selbige mit noch schwerer straff / dann vormals / belegt und gebüßt werden sollen.

7. So aber einer von seinem Vorhaben nicht abstehen ; sonder freventlich darinnen verharren wolte ; oder wann einer diser Sect ein namhaffter Fürgesetzter / als ein Lehrer oder Prediger wäre / und

seinem vorhin versprochnem Eid zuwider gehandlet/daß er darvon abzustehen zugesagt/und aber es übergangen hette/solcher gleichfalls am Leben abgestrafft und ertränckt werden solle.

8. Weilen auch bey den vorgemelten Widertäufferen eine Sönderung in dem H. Nachtmahl befunden worden/ist deßwegen der Ehrengedachten Stätten Will und Meinung / daß sie sich der gemeinen Evangelischen Kirchen der Orten/ da sie ihre Wohnung haben/nicht eusseren; sondern mit denselbigen Kirchengenossen das H. Nachtmahl des Herren halten / oder aber / so das ohne einige Gefahr wol geschehen könte / gäntzlich damit still stehen sollen.

9. Und demnach Weltkündig ist/ daß vil arme unschuldige und einfältige Personen/ Männer und Weiber/ junge und alte mit den glatten Worten der Widertäufferen/ deren sie sich gebrauchen / übel verführt worden/als welche das verborgene Gifft nicht mercken noch erkennen können; so haben Ehrengemelte Stätt ihnen klarlich vorbehalten/ ihre obangesetzte Gesätz und Straffen zu mäßigen/ und nach

Gelegenheit der Personen und Sachen/ nach eines jeden Verschulden rechtmäßig zu handlen.

10. Darbey haben sie sich auch mit einanderen vereiniget/ und vertragen/ ob einer/wegen Argwohns des Widertauffs seine Flucht in unserer eine oder andere Bottmäßigkeit nemmen/ und sich daselbst enthalten wolte / selbiger verwisen / oder aber auf Begehren seiner Obrigkeit zu handen gestellt werden solle.

11. Zu dem haben dise drey Stätt ihnen vorbehalten/ daß wann etliche andere Stätt/Landschafften und Gemeinden von ihren Nachbaren und Anstösseren sich mit ihnen wider dise Widertäuffer / und ihre lästerliche und aufrührische Verhandlung gleichermassen einlassen und sich mit ihnen vereinigen wolten/daß sie solches jederzeit wol thun mögen / damit diser Sect böses Fürnemmen desto füglicher abgestellt und gehinderet werde.

12. Es solle auch schließlich dise getroffene Vereinigung wider die Widertäufferische Rott jetzo und hinfüro den Bündten/ so gedachte drey Stätt mit ihren lieben

Mit-Eidgnossen haben / gäntzlich unvergriffenlich und unnachtheilig seyn.

Diser Vereinigung der Widertäufferen halben hat im Nammen gemeiner Statt S. Gallen / als selbiger Ehren-Gesandter Hr. Doct. Burgermeister Joachim von Watt / beygewohnet.

Etliche Priester greiffen zur Ehe.

Um dise Zeit haben nachfolgende Geistliche zur Ehe gegriffen / nämlich Antoni Zili / Gallus Knoblauch / Othmar Lieb und Barthlome Weyermann: Dise liessen sich nach Christlicher Ordnung offentlich vor der Gemein verkündigen / und hernach einsegnen. Deßgleichen auch verehelichte sich Hermann Miles und Mattheus Alt-Herr. Die Herren Zunfftmeister und Eilf von Weberen hielten disen verehelichten Geistlichen auf ihrer Zunfft das Hochzeitliche Mahl / und wurde ihnen auch von underschidlichen Weltlichen Herren geschenckt / darbey sich eingefunden Hr. Doct. Burgermeister Joachim von Watt / Hr. Burgermeister Cunrad Meyer / und vil andere Herren und Burger mehr.

Im Jahr 1527. wurden auf das Oster-Fest in dem Closter S. Gallen die Kirchen-

Kleider nach Gewohnheit offentlich gebraucht: Worauf geschehen/daß man in der folgenden Nacht/underschidliche Meßgewand / Chor-Mäntel / und anders daraus entwendet/ so auf die fünfzehen hundert Gulden geschätzet worden. Montags hernach/ als Doctor Wendelin Oswald im Münster geprediget / sprach er bey Beschluß der Predigt: Ihr Andächtigen habet mit meiner Kürtze dißmalen für gut/ aus Ursach / weilen die von S. Gallen / vergangene Nacht uns Ungelegenheit gemacht/ daß ich mich nicht nach Nohtdurfft verfassen und studieren können: Dise Wort betrübten einen Ehrs. Raht und gantze Burgerschafft nicht wenig/daß sie diser Entwendung verdächtig gehalten wurden/da sie doch wegen solcher Unthat ihr grosses mißfallen bezeugten/ so gar/daß/nach dem der Hauptmann des Closters in der Nacht zu dem regierenden Burgermeister kommen/ ihme die vorgegangene Geschicht erzehlt/und darbey gebetten / daß niemand unersucht aus der Statt gelassen wurde / damit man den Thäter in Erfahrung bringen möchte/ hat man morgen früh alle Statt-Thor mit gewaff-

Meß-Gewand und anders aus dem Closter entwendet.

Dise Unthat den Burgeren zugetrauet.

gewaffneten Männeren auf das fleißigste verwahret / damit der Thäter nicht entgehen könte / darzu etliche Häuser in der Statt / auf welche man einen Argwohn gefaßt / aus Obrigkeitlicher Bewilligung durchsuchen lassen / aber nichts bey ihnen erfunden. Weilen nun dise Entwendung einigen Burgeren fest zugetrauet wurde / ward ein Ehrs. Raht bewogen / durch verordnete Rahtsfreund in dem Closter sich zu erkundigen / ob man eigentlich wisse / daß Burger derselbigen Schuld tragen / so solle man es offenbaren / mit Versicherung / daß solche zur billicher Straff gezogen werden sollen. Man hat aber nichts eröffnen wollen / sonder geantwortet / es werde sich mit der Zeit schon befinden. In dem Brachmonat hierauf kam einer von Freyburg aus dem Breisgöu nach S. Gallen / der nahme seinen Einkehr bey einem Burger / genannt Hans Vogler / welcher ihm aus gewüssem Anlaß dise in dem benachbarten Closter geschehene Entwendung deß Meß-Gewands / und anderer Kirchen-Kleideren erzellte: Dessen sich der Gast verwunderte / und zugleich berichtete / wie vor kurtzen Tagen einer in

seinem

seinem Haus zu Freyburg zur Herberg gewesen / welcher bey sich eine Drucken gehabt / und gesagt: Hie hab ich einen selzamen Kauffmann Schatz / denselbigen darauf eröffnet und mir gezeiget. Als ich nun gefraget: Woher er mit diser Wahr käme? hat er geantwortet von Zürich / allwo die Kirchen-Ceremonien und Kleider abgestellt / verkaufft / und zu dem Gebrauch der Armen angewendet werden / von solchen habe man ihme auch hie zu verkauffen aufgegeben. Auf solchen Bricht hin fragte Hans Vogler den Gast / was für Kleider und Kirchen-Zierden es gewesen? deme antwortete der Gast sie seyen mit Perlen und Gold gestickt / daran Schildtlein / mit einem schwartzen Bären und Hund erhaben / angeheftet. Der Burger führte disen seinen Gast zu dem Hr. Amts-Burgermeister / solchen Bericht ihme zu ertheilen / und auf eines Ehrs. Rahts begehren versprach der Freyburger disen Gesellen auszuspähen / und von ihme dergleichen Wahr zu erkauffen / und selbige herzubringen: Wie er dann auch etliche Schildtlein zu handen gebracht / und selbige der Obrigkeit diser Statt über- ant-

Etwas von den entwendeten Sachen zu handen gebracht.

antwortet hat. Worauf ein Ehrs. Raht/ Hrn. D. von Watt / und Hrn. Christian Studer beyde Burgermeister/ Jkr. Caspar Zollikofer des Rahts und Augustin Fechter Stattschreiber / mit ermeldten Schiltlein in das Closter zu gehen verordnet/mit vorbringen/ ob man selbige erkenne ; Darüber man sich nicht erklären wolte : Aber die Abgesandten Rahts-Freunde wolten nicht ohne Antwort hinweg gehen/ sonder verlangten den Custor zu beschicken ; welcher / so bald er dise Schiltlein angesehē/ hat er bekeñt und gesprochen/ es seyen die Schildtlein ab dem Gewand Herren Abt Gottharts / und Hr. Hansen von Trogen / dessen sie sich vergnügten/und wider hingiengen.

Der Thäter gefangen bekommen.

Auf den 7. Tag Christmonat / als man das Fest der Empfängnus Mariæ begangen/kam der Thäter widerum in das Closter/der meinung/ mehrers zu erdappen/ und bekame auch das Maria Bild/ in dem er es aber nach Gossau hinweg tragen wolte / ist er ausgespähet und gefangen worden.

Er bekante nach wenigen Tagen die Missethat/ namlich wie er zu Osteren die

Meß-

Meßgewand aus dem Münster in der Nacht auf die Ringmauren gebracht/und bey Müllerthor in den Graben geworffen/ und hernach sich an einem Seil hinab gelassen habe/ und also damit entrunnen seye; sagte auch wie kostlich immer dise Kleider gewesen / habe er doch nicht mehr dann dreyßig Gulden darfür bekommen. Auf seine Bekantnys hin wurd er daselbst mit dem Schwerdt gerichtet. Er wird enthauptet.

Desselbigen Jahrs hat die Obrigkeit der Statt S. Gallen/ ihre liebe Eidgnossen von Zürich/ wie auch die von Costantz und Lindau auf ein Freund-nachbarliches Frey-Schiessen eingeladen/ nach dem ermelte Stätt / insonderheit die lobliche Statt Zürich ein Jahr zuvor ihren Burgern auf dergleichen Schiessen vil Ehr und Freundschafft erwisen hatten. Den 18. Tag Meyen kamen von Zürich fünfzig Personen / under welchen waren Herr Lavater Landvogt auf Kyburg / Herr Schultheiß Ehinger / und Herr Pannerherr Schweitzer. Gesellen schiessen in S. Gallen gehalten.

Disen wurden dreyhundert Mann mit Spiessen und Muskueten/ wie auch hundert Mann mit Harnisch wol ausgerüstet/ sie 400. Burger in die Waffen gestellt.

sie zu empfahen / abgeordnet / also daß hundert Mann im Harnisch vor Schibener Thor / den Rindermarkt hinab / da die Herren von Zürich einreiten wurden / denselbigen aufwarten / und hernach in guter Ordnung nachziehen. Die dreyhundert aber zu ehren der Statt Zürich zierlich in weiß und blau gekleidet / aus der Statt auf schönen Wegen hinaus ihnen entgegen kommen solten / welchen etliche Herren deß Rahts zu Pferdt gefolget / sich mitten under die dreyhundert gestellt / und also der Ankunfft der Herren von Zürich gewärtig gewesen.

300. bekleiden sich in gleicher Farb.

Unser Herr Burgermeister Doctor von Watt empfienge sie mit einer zierlichen Red / welchem Herr Lavater Landvogt auf Kyburg Freund-Eidgnößisch gedancket. Darauf sie sich nach der Statt begaben / da man sie ab den hohen Wehrenen mit Losbrennung der grossen Stucken so lang bewillkommet / bis sie in die Herbergen begleitet wurden.

Hr. Burgermeister von Watt empfahet die Herren von Zürich.

In dem man die Herren von Zürich in die Statt geführet / und mitten an Markt kommen / wurde berichtet / daß die von Costantz und Lindau / so sich zu Steinach ver-

versamlet hatten/auch vor der Statt ankommen/ welche auch freundlich empfangen / und in ihre verordnete Herberg geführt wurden.

Auf der Schützen Platz waren der Zünfften Zelten ausgespannet / under welchen alle Schützen fremde und Burger zu Mittag (so lang das Schiessen gewähret) gastirt worden sind.

Zelten auffgespannet.

Des folgenden Tags am Sonntag wurde der Anfang zum Schiessen gemacht / und der fremden Schützen vom loblichen Ort Zürich/ von Costantz / Lindau/auch einigen von Abbenzell/und Closterleuten/ wie auch von Bischoffzell und Arbon zwey hundert Mann gezellet.

Fremder Schützen Anzahl.

Als die Schützen von Zürich/Costantz/ Lindau und S. Gallen zu meiner Herren anschenlichen Ehren-Gab zugleich im Schiessen eingestanden / und sie nun darum stechen sollen/ sagte Herr Lavater von Zürich: Ich rahte / wir stechen nicht um dise beste Gab / man möchte sagen / dise oder jene Statt habe das beste gewunnen; und damit es nicht ein Ehren-Kampf/ sondern eine Gesellschafft genennet werde/ so lasset uns das Gelt gleich austheilen: Welche

Die Schützen stunden zur besten Gab zugleich ein.

Welche meinung månniglich wolgefallen hatte/und wurde hiemit die Obrigkeitliche Gab in vier gleiche Theil gesönderet/und jeder Statt zugestellet.

Mahlzeiten auf Weber-Haus gehalten.

Die Herren Schützen wurden alle Abend auf der Herren von Weberen Zunffthaus ansehenlich gastirt/und pflegte Hr. Doctor Burgermeister Joachim von Watt / und ein Ehrs. Kleiner Raht zu disen Abend-Mahlzeiten die Herren Schützen aus ihren Herbergen auf gedachte Ehren-Zunfft zur Tafel zu führen. Es war aber hierinn dise Ordnung gebraucht/daß keine Burger zu disen Gastereyen kommen solten / als diejenigen / so jederzeit darzu eingeladen werden. Ein Ehrs. Kleiner Raht leistete ihnen bestendig Gesellschafft/ wie auch von jeder loblichen Zunfft zwen des Grossen Rahts/welche zugleich auch zwen Mann aus ihrer Zunfft mit sich nemmen möchten.

Haupt-Mahlzeit angesehen.

Zu End dises Schiessens war eine allgemeine Gastung auf der Metzgi und neuen Kornhaus angesehen/allwo sieben hundert Mann gastirt wurden / welche hernach/ nach Gewohnheit/in guter Ordnung in der Statt herum gezogen.

Die

Die benachbarten Closterleut / namlich die von Rorschach / Waldkirch / Goßsau / Goldaich / Straubenzell / Lumißweil und Tablat zogen vier hundert starck mit Spiessen und Mußkueten gewaffnet / mit ihren Am̃annen / und Haupt-Leuten / auch in guter Ordnung in die Statt / führten mit sich einen schönen Ochsen / und stellten sich an den Markt für das Rahthaus. Closter-Leut ziehen in die Statt.

Worauf eine Ehrs. Obrigkeit die anwesende Herren von Zürich in die grosse Rahtstuben beruffen / da der Amman Fuchs-Gerster ein alter achtzig jähriger noch hurtiger Mann / im Nammen der Closter-Leuten disen Ochsen den Herren von Zürich / als des Closters S. Gallen Kasten-Vögten / mit einer freundlichen Rede verehret. Verehren den Herren von Zürich einen Ochsen.

Dises Geschenck ward wol aufgenommen / und den Closter-Leuten von Herren Landvogt Lavater freundlich gedancket.

Nach disem lude Hr. Burgermeister von Watt den Amman Fuchs-Gerster / samt allen anwesenden Closter-Leuten zu einem Abend-Trunck / auf die Metzgi / und aufs neu Kornhaus / darzu männiglich gelassen Ihnẽ wird ein Abend-Trunck gegeben.

lassen wurde/so vil als beyde Häuser begreiffen möchten/und sassen mit Namen über die tausend Mann.

Der Herren von Zürich Gegenverehrung.

Die Herren von Zürich verehrten hingegen disen Closterleuten/zu Bezeugung ihres danckbarlichen Willens/zehen Rheinische Gulden.

Verehrte Ochs nach Zürich geführt.

Von stund an wurde diser Ochs mit einem gelben Tuch bedeckt/ und nach Zürich geführt.

Ende dises Schiessens.

Hiemit hat sich das Schiessen Freytags glücklich geendet / alle fremde Schützen waren gastfrey gehalten / und zu ihrem grossen vernügen von hie wider begleitet.

Disputation zu Bern gehalten.

Im Jahr 1528. haben die Herren von Bern eine Disputation in ihrer Haupt-Statt angesehen/dieselbige offentlich ausgeschriben / und vilen kund gethan / die Obrigkeit der Statt S. Gallen wurde auch ersucht/ ihre gelehrte Männer dahin zu senden; Sie verordnete diser angestellten Disputation beyzuwohnen / Herren Burgermeister Doctor Joachim von Watt und Zunfftmeister Christoph Krenchen; Deßgleichen von ihren Hrn. Predicanten Doctor Christoph Schappeler/ Dominicus Zili und den Pfarrer Bene-

Gelehrte von S. Gallen dahin abgesandt.

dict Burgouer / so in gemeiner Statt Kosten mit Dieneren abgesandt worden / mit befehl / daß jeder sich understehen solte seine Meinung einig und allein mit Göttlicher Schrifft zu behaupten; Sintenmal der Herren von Bern Vorhaben war / anders nichts / als was endlich in diser Disputation mit Biblischer Schrifft erwisen wurde / hinfüro offentlich lehren und predigen zulassen.

Vil eingeladene insonderheit Bischöff / Prælaten / und andere mehr waren nicht erschienen.

Aus der Statt Zürich und ihrer Landschafft sind fünf und dreißig gelehrte Männer / neben dem seligen Reformatore Hrn. Huldrich Zwingli nach Bern auf dise Disputation kommen; Von Glarus Friderich Brunner / von Basel neben anderen Gelehrten der verrühmte D. Oecolampadius; von Freyburg Cunrad Treyer. Die von Schaff-hausen und Abbenzell sandten auch einige Gelehrte Männer dahin / deßgleichen die von Biel / Mülhausen / Costantz / Straßburg / Ulm / Lindau / Ysne und Nördlingen.

Gelehrte Männer von Zürich / und anderen Orten.

Der

Ort zum disputiren. Der Ort zum disputiren ward zu den Barfüsseren in derselbigen weiten Kirchen angesehen/und zwen Tisch für beyde Parteyen geordnet/ beyseits aber vier Sitz für die Præsidenten gestellet. Den 6. Jenner geschach die erste Versamlung/ in welcher die fremden ehrlich empfangen/der Disputation Vorschläg ihnen vorgelesen / und

Præsidenten. zu Præsidenten verordnet wurden / mit namen Herr Doctor Joachim von Watt Burgermeister der Statt S. Gallen/ Herr Nicolaus Briefler Decanus zu Basel/Hr. Probst zu Interlappen. Als aber diser in Bern erkranckte/kame dahin an seine statt Hr. Abt zu Gottstatt / und Hr. Cunrad Schmid Comentheur zu Küßnacht; welche versprachen bey ihren treuen

Ordnung angestellet. der wolangestellten Ordnung fleißig nachzu kommen / zugleich auch alles unnohtwendiges Geschwätz / so in dem Wort Gottes keinen Grund hat/ abzuschaffen/ und einig und allein in disem des Menschen Heil berührendem Handel die H. Göttliche Schrifft urtheilen zu lassen. Keiner dörffte reden ohne der Præsidenten Erlaubnus.

Uber

Vber das wurden auch vier Gelehrte Notarii bestellet/ und in Eid genommen/ alles ohne Parthеylichkeit fleißig zu verzeichnen.

Den 7. Tag Jenner am morgen erinnerte anfangs Hr. Doctor Burgermeister Joachim von Watt die samtliche Versamlung / in disem vorhabenden Handel ernsthafft zu seyn / als der Gottes Ehr/ und des Menschen Heil betreffe / darbey vermeldend / daß des lobl. Stands Bern Prediger nunmehr die erste Proposition fürnemmen werden. Erinerung des Burgermeisters von Watt.

Hierauf nach dem Hr. Berchtold Haller die erste Schluß-Red verlesen / und zierlich mit Zeugnussen H. Schrifft bestättiget hatte/wurden zu disputiren darüber verordnet/er Herr Haller selbst/Hr. Doct. Martinus Bucerus/und Hr. Wolfgang Capito / beyde von Straßburg / und Hr. Huldrich Zwinglius von Zürich. Anfang der Disputation.

Der Gegentheil war Hr. Alexius Grat Prediger Ordens/Pfarrer Diebold Huter von Abbenzell/ Cunrad Treyer/ Niclaus Christer/ Jacob Edlibach Chorherr zu Zoffingen / Daniel Schatt / Gilg Maurer/Pfarrer zu Räpfenschweil.

Die anderen Propositiones wurden auch in zimlicher Ordnung disputirt/und mit Gründen aus H. Göttlicher Schrifft bestätiget zu der Kirchen Gottes heilsamer Befürderung. Den 26. Jenner (nach dem die Hauptstreitende Articul zur gnüge disputirt/ und die reine Lehr der himmlischen Wahrheit grundlich an das Liecht gebracht worden) hielte Hr. Berchtold Haller Prediger zu Bern/zum Beschluß der Disputation eine zierliche Rede an die gantze Gemein / erinnerte die Obrigkeit und das Predig-Amt / nach erkanter Wahrheit ins künfftig zu handlen/er bate auch diejenigen/so wider sie disputirt hatten/ alles in gutem zu verstehen.

Demnach erzehlte Hr. Huldrich Zwinglius Reformator lobl. Statt Zürich in seinem/Hr. Oecolampadii/D. Buceri/und Capitonis Nammen/ daß/obwolen nicht alle und jede Zeugnussen / disen Schluß-Reden dienstlich / herfür gebracht/haben doch beyde Prediger zu Bern/Hr. Berchtold Haller und Hr. Franciscus Kolb/das ihrige gnugsam erstattet / und solle niemand bedauren tragen / daß D. Eck und andere sich bey diser Disputation nicht

einbe-

einbefunden / dieweil die / so ihre Bůcher gelesen/gar eigentlich wůssen / daß alle ihre Schrifften / aussert den Scheltworten/ genugsam vorgetragen und verantwortet worden. Zu deme wåren sie urbietig/ob sich jemand wider dise gehaltene Disputation erheben wurde/ dieselbige mit Grund der Wahrheit zu verthådigen.

Indessen übergab Hr. Burgermeister Doct. Joachim von Watt die Abhandlungen der Disputation im Nammen aller vier Præsidenten einem Wolweisen Raht lobl. Stand Bern/mit Anzeigung/ wo Mangel hierinnen befunden wurde/ man solches nach belieben der Disputanten ersetzen werde.

Hr. Burgermeister von Watt übergab die Abhandlungen.

Schließlich bedanckte sich Hr. Berchtold Haller gegen allen anwesenden Gelehrten im Nammen des Ehrengedachten Rahts lobl. Statt Bern.

Zu End ward der Welschen halben auch eine absonderliche Disputation in Lateinischer Sprach angestellet.

Disputation der Welschen und Widertäufferen halben.

Etliche gefangene Widertäuffer wurden auf das Rahthaus beruffen/ mit welchen als die Gelehrten disputirten/ sind sie

überzeuget / und als Hartnäckige von Statt und Land verwisen worden.

Fremde Gelehrte wol gehalten.

Die fremde beruffene Hr. Gelehrten wurden samtlich gastfrey gehalten / und gar ehrlich widerum entlassen.

Fremde Herren predigen in Bern.

Entzwischen aber haben die fremden Herren Prediger in währender Zeit der Disputation im Münster geprediget / als den 12. Tag Jenner Herr Ambrosius Blarer von Costantz / von der Sum̃ der Evangel. Lehr ins gemein / welcher wegen seiner Wissenschafft sehr gerühmt war.

Die andere Predig that Hr. Huldrich Zwinglius Oberste Pfarrer von Zürich / und erklärte die Zwölf Articul des Christlichen Glaubens mit der Gelehrten satem Vernügen: Es begab sich aber / als er auf die Cantzel trate / da stund ein Päbstlicher Priester bey dem Altar nächst der Cantzel / der legte sein gewohnliches Meß-Gewandt an / in Meinung die Meß zu halten; Indessen aber als Hr. Zwinglius predigte / stund diser Meß-Priester bey dem Altar still / Hr. Zwinglius redte mit hefftigem Eifer / und sehr beweglich wider die Meß / mit deß Priesters so fleißigem Zuhören / daß er zu End der Predig sein Meßgewandt

wandt widerum ausgezogen/dasselbig auf den Altar hingeworffen/ und gesprochen/ daß es ein jeder verstehen mögen: Hat es eine solche Beschaffenheit mit der Meß/ so wil ich weder heut noch im̃ermehr Meß halten. Welche Red/ und unverhoffte geschwinde Verenderung dises Priesters månniglich zum Lachen bewegt hat.

Die dritte Predig hielte Hr. D. M. Bucerus von Straßburg/ von der Nachfolg Christi.

Die vierte Hr. D. Oecolampadius von Basel/ von Christi Liebe gegen seiner Gemein.

Die fünfte Hr. Cunradus Som von Ulm von dem Aussätzigen/ Matth. 8.

Die sechste Hr. Thomas Gasser von Lindau von den Christlichen Wercken.

Die siebende Herr Cunrad Schmid Commentheur von Küßnacht / über die Wort Christi Luc. 10. vom 8. bis 17. v.

Die achte Hr. Caspar Megander von Zürich von der Standhafftigkeit/ Gal. 5.

Und die neunte Predig hielte zum Beschluß diser Disputation abermalen Herr Zwinglius / von der Beharzligkeit im Guten.

Nach

Pfarr-Kirchen zu S. Mangen von den Bilderen gereiniget.

Nach diser Disputation zu Bern/ in welcher insonderheit der Articul der Bilderen halben sehr getriben/ und dergestalten erleuteret worden/ daß Costantz/ Lindau/ und andere Stätt mehr die Bilder in ihren Kirchen abgeschaffet ; allhie haben auch die Kirchgenossen zu S. Mangen/ nach ihrer freyen Gewohnheit eine Gemein dahin versamlet/ samt ihrem Pfarrer Hr. Hermann Miles sich berahtschlaget/ und endlich gut befunden/ ihre ordenliche Obrigkeit zu ersuchen und zu bitten/ sie nunmehr bey diser genugsamen Gelegenheit / der unleidenlichen Burde des Bilder-Diensts zu entladen.

Worauf eine Christliche Obrigkeit sie ihrer Bitt gewähret/ also daß sie in ihrer Pfarr-Kirchen zu S. Mangen mit den Bilderen und Kirchen-Zierden / als mit dem ihrigen nach ihrem Gefallen/ doch bescheiden ohne Aergernus handlen sollen. Auf solches haben sie alle Taffien und Bilder aus der Kirchen hinweg gethan/ zu Stücken zerscheiteret/ und was nicht von Breteren gut gewesen ist/ dem Meßmer diser Pfarr-Kirchen zu verbrennen übergeben/ das Kräntzel-Werck verschenckt/

schenckt/ und gleich hernach die Altär- und Sacrament-Häußlein / samt anderen Dingen mehr / ausgenommen den Fron-Altar / ausgemusteret / auch die Bein (so man vorhin das Heiligthum genennet) ausschütten lassen / darinnen ein Brieflein gefunden war/ mit diser schrifft/ daß es S. Petri und S. Pauli Blut seye.

Meß-Gewandt und anders verkaufft.

Die Kirchen-Pfleger verkaufften alles Meß-Gewandt samt S. Wybrathen Sarg von Holtz und doch übergüldet/ der war in wolfeilem preiß.

S. Mangen Arm von Metall befunden.

Demnach nahm die Obrigkeit die fünf silberne und vergülte Kelch/ wie auch S. Mangen Arm/ dessen Hand silbern/ und der Arm Küpferin / beyde aber vergüldt waren.

Silber Zierahten an die Armen gewendet.

St. Wybrathen Haupt war auch silberin und die Brust Küpferin/ und beyde vergüldt. Ein silberen Becher hatte Hug von Watt darzu geschenckt/ samt zweyen Creutzen mit Silber beschlagen/ wie auch etliche Monstrantzen / darunder zwo von Kupfer und vergüldt/ die andere Mößin/ ein silberin Gehäus zum Sacrament/ und ein silber Geschirr zum Oel: Welche silberne stück allzumalen man geschmeltzet/

keine

kleine Müntz daraus gemacht / und um Gottes Willen den Armen gegeben.

Die Meß gänzlich abgeschaffet.

Auch in disem Jahr/den 17. Tag Heumonat hatten Klein und Grosse Räht allen Priesteren ihrer Statt und Gerichten/ so geschworne Burger waren / und nach gehaltener Bernerischen Disputation/ (auf welche sie alle in der Obrigkeit Kosten abzureisen/ und selbiger beyzuwohnen ermahnet worden sind / aber nicht dahin kommen) die Meß noch immerhin hielten/ bey ihren Burgerlichen Eiden gebotten/ hinfüro keine Meß mehr zu lesen/oder im widrigen Fall von Statt und Gerichten zu weichen.

Die Priester waren gewesen Adam Wäckerlin Caplan in S. Johannis Capellen / Martin Vonwiller Caplan in S. Peters Kirchen/Peter Keyser Caplan in dem Beinhaus / Hans Schürpf Caplan in S. Ulrichs Kirchen/Hans Abbenzeller Caplan in Mariæ Capellen/ Friderich Besserer Caplan zu S. Jacob und Organist im Münster / Jacob Gebhard zu S. Leonhard der minderen Pfrund/ und Cunrad Högger der grösseren Pfrund Caplanen daselbst.

Dessel-

Desselbigen Jahrs ließ auch eine Obrigkeit durch ihre Burger-Knecht den Oelberg auf dem Kirchhof abbrechen / und samt dem Gegitter und Dachwerck von dannen hinweg thun/ wie auch alle Grabstein; wodurch diser Platz gantz eben gemacht/dise Stein aber an andere Ort ausser der Statt in den Gerichten gebraucht worden. Oelberg abgebrochen.

Darauf hat auch eine Ehrs. Obrigkeit den Kirchgenossen zu S. Mangen einen lauffenden Brunnen an mitler Halden gestattet und zurůsten lassen. Broñen an S. Mangen Halden.

Als nicht ohn erhebliche Ursachen die Obrigkeit auf S. Johannis Tag im verfloßnen 1528. Jahr (da man nach altem loblichen Gebrauch die Råhte zu durchgehen und zu ersetzen pflegte) bewegt worden/alle die jenigen/so bisher dem Evangelio entgegen und dem Pabstum anhångig waren / aus Klein und Grossen Råhten / doch ihren Ehren ohne Nachtheil/ zu entsetzen; hat hernach eine Ehrs. Obrigkeit im Jahr 1529. ihr Regiment also angeordnet/daß künfftiger Zeit/neben den gewohnlichen sechs Amts-Zunfftmeisteren/auch die sechs alte Zunfftmeister Påbstliche Råht entsetzt.

zugleich

zugleich den Ordinari Kleinen Raht bestendig besuchen solten: Dann zu wüssen/ daß von Altem her vier und zwantzig Mann / gleich wie heutiges Tags / den Kleinen Raht besessen hatten/ als:

1. Die drey Herren Burgermeister.

2. Der Amts Under-Burgermeister samt den fünf Amts-Zunfftmeisteren.

3. Fünfzehen Kleine Rähte von der freyen Wahl des Rottensteins / und den Zünfften.

Closter-Frauen werden zum Evangelio anverleitet.

Deßgleichen hatte um dise Zeit eine Christliche Obrigkeit angelegenlich sich berahtschlaget wegen der Closter-Frauen in dem Closter S. Catharinen/ welche Gelübds wegen Jungfräulicher Reinigkeit hinder die Mauren daselbst sich verschlossen / und versprochen/ ihr Lebenlang ohn aller Mäñeren Beywohnung daselbst zu verbleiben/bis an ihr End; allwo sie aber nicht nach Wunsch in der Evangelischen Wahrheit von Hr. D. Christoph Schappeler (welcher ihnen allbereit eine zimliche Zeit das Evangelium geprediget hatte) underrichtet werden mochten; Welches eine Obrigkeit desto mehr (dieweil sie meistentheils Burgers-Kinder waren /) zu Hertzen

Hertzen genommen/und dahin getrachtet/ daß dise eingeschlossene Closter-Frauen/ der hohen Gnad und Gab Gottes der Evangelischen Wahrheit desto mehr theilhafftig werden könten. Zu dem end hin ward ermelter Hr. D. Schappeler nicht allein ihnen ferners zu predigen verordnet/ sonder über das ihme anbefohlen mit vilen beweglichen Gesprächen in der himmlischen Lehr und Wahrheit sie nach möglichstem Fleiß wol zu underrichten / und zu der wahren Erkantnus Gottes zu bringen.

Darneben wurde auch in diser Nonen zeitlichen Sachen fleißig gehandlet / und ihren Vögten aufgetragen gute Aufsicht auf ihren Wandel zu haben.

Obrigkeit beobachtet ihr wandel.

Als aber indessen die Kirchen in S. Catharinæ Closter wegen Besuchung des Gottesdiensts von vilen Burgeren zu eng worden/ ward hernach Obrigkeitlich verordnet/ daß gedachter Doctor Schappeler in der Pfarr-Kirchen zu S. Mangen künfftig predigen und Gottes Wort verkündigen / und daselbst auch dise Closter-Frauen/ unangesehen ihres Gelübds/ die Predigen anzuhören erscheinen solten.

Closter-Frauen zu S. Mangen wird geprediget.

Hier-

Hierauf als auf den 21. Tag Meyen das Closter S. Catharinen zum ersten mal eröffnet worden/ sind etliche Frauen/ so der Untůchtigkeit ihres Gelůbds und Christlicher Freyheit underrichtet waren/ willig und geneigt aus dem Closter gegangen/ und haben sich dem H. Ehestand undergeben/ denen man all ihr Haab und Gut/ so sie in das Closter gebracht/ wider zu ihren Handen gestellet.

Christlich Burger-Recht in S. Gallen geschworen.

In disem Jahr bewarbe sich eine Obrigkeit der Statt St. Gallen um der loblichen Stätten Zůrich und Bern Christenliches Burger-Recht/ welches sie auch erlanget; Deßwegen Ehrengedachte beyde Stånd Zůrich und Bern ihre Gesandtē allhero geschickt solches Burger-Recht mit selbiger auf und anzunemmen: Da dann Klein und Grosse Råht/ samt der gantzen Burgerschafft/ in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen in Gegenwart Ehrengedachter Gesandten (nachdem zuvor der Burger-Rechts-Brief von dem Stattschreiber Augustin Fechter offentlich vorgelesen worden) demselbigen nachzukommen/ geschworen.

Zur

Zur Annehmung dises Burgerrechts hatte nicht geringen anlaß gegeben / zwey ernsthaffte von etlichen Eidgnößischen Orten an die Statt S. Gallen abgegangenes Schreiben / darinnen enthalten war: Daß sie entweders von der angenommenen neuen Lehr abstehen / und die alte Glaubens-Bekantnus widerum einführen solte/oder im widrigen fall/wo ihr in einigen Landen und Herrschafften darüber etwas begegnen wurde/ gemelte Ort sich ihr gäntzlich entladen / und also Hilff und Raht abgeschlagen haben wolten. Die Ursach dises Christlichen Burgerrechts.

Im Jahr 1529. den 4. Tag Hornung haben die Diener des Worts Gottes umligender Gemeinden ein Capitel in S. Gallen gehalten/ob sie in ihren Zweyspaltigen Predigen und Kirchengebräuchen zu einhelligem Verstand kommen möchten/ und sich auf das gleichförmlichste zuhalten vermög heiliger Schrifft freundlich entschlossen. Synodus in S. Gallen.

Darzu ein Ehrs. Raht auf ihr begehren ein frey sicher Geleit ihnen allen und jeden gutwillig gegeben.

Den

Bilder/ Altár und anders aus dem Münster hinweg gethan.

Den 23. Tag Hornung desselbigen Jahrs haben Klein und Grosse Räht der Statt S. Gallen beschlossen/ die Altär/ Bilder Tafflen/ und anders in dem Münster hinweg zu thun/ die Creutz aber/ Altar-Tücher/ Leuchter/ das so genannte Heiligthum/ und anders von Gold und Silber bestehende/ unverenderet an einen gelegnē Ort aufzubehalten. Dise Erkantnus wurde dem Convent mit mehrerem Bericht fürgehalten / namlich / daß solches die Statt S. Gallen um so vil desto mehr zu thun befügt/ weil ein namhaffter theil aller gemelter Kirchen-Zierden/ neben anderem mehr ihr wahres Eigenthum seye. Wiewol aber das Convent und andere anwesende dessen sich hefftig geweigeret; haben doch Ehrengedachte Klein und Grosse Räht/ der Burgerschafft so gegenwertig in dem Münster war/ anbefohlen die Bilder anzugreiffen/ welches behendiglich geschehen / also daß in zwey stunden alle Bilder im Capitel-Hauß an einem Hauffen gelegen / welche von der Bleickern- und Spitals-Fuhren/ in allem vierzig Wägen voll/ aus besagtem Münster auf den Brüel geführt/ und daselbst verbrant / auch des folgen-

40. Wägen voll Bilder und Tafflen verbrant.

folgenden Tags in die drey und dreißig Altär abgebrochen worden.

Gelt aus den Altar. Zierden/ und anders erlößt/ auf die Armen gewendt.

Alles aber was aus obgesagtem Silber / Gold Edel-Gesteinen und anderen Materialien erlößt worden / hatt eine Christliche Obrigkeit / den halben Theil darvon beyden loblichen Orten Zürich und Glarus/ auf ihr begehren hin/ zu Underhaltung des Closters angehörigen Armen abfolgen lassen/den anderen halben Theil aber zu ihrer eignen Armen Nohtdurfft und Aufenthalt angewendet.

Evangelium im Münster geprediget

Hierauf hat Dominicus Zili den 7. Tag Mertzen am Sonntag aus Befehl seiner Obrigkeit der Statt S. Gallen/ in ermeltem Münster/ in Gegenwart mehr als dreytausend Personen das Evangelium geprediget: und wurde der 51. Psalmen/ **O Herre Gott begnade mich**/ von einer gantzen Evangelischen Gemein abgesungen.

Um selbige Zeit sandte eine Obrigkeit der Statt S. Gallen Herren Andreas Müller Under-Burgermeistern an die fünf Ort und Länder; dahin auch die übrigen Eidgnossen und Zugewandten Ort ihre Rahts-Bottschafften abgeschickt hatten:

Als

Red der Bilderen halben.

Als er nun nach Underwalden kame/und einiger Gesandter ihne fragte/warum die S. Galler die Bilder aus den Kirchen gethan und verbrennt hetten? Antwortete er darum/daß underschidliche Bilder/so ob dreyßig und mehr Jahr lang daselbst gestanden / niemalen einigen Dienst geleistet hetten.

Erste Religions-Krieg.

Wegen mehr gedachter Religions-Verbesserung wurd den Evangelischen Stätten und Zugewandten Orten insonderheit einem loblichen Stand Zürich/welcher ihm die Beschützung und Fortpflantzung des Evangelii/bevorab in den gemeinen Landvogteyen/höchlich angelegen seyn ließ/von den fünf Orten Anlaß zu kriegischer Empörung gegeben / also daß die Statt Zürich sich gegen genanten Orten feindlich erklären / und wider sie ausziehen müßte. Worzu Zürich auch einen Ehrs. Raht der Statt S. Gallen Krafft des aufgerichteten Religions-Bund und Christlichen Burger-Rechts/um hilfflichen Zuzug in obermeltem 1529. Jahr den 10. Tag Brachmonat ermahnet hat.

Wor-

Worauf man alsobald zwey hundert Mann für das Rahthaus beruffen/welche von Hr. D. Burgermeister Joachim von Watt aus dem Erckel der Grossen Rahtstuben/ in Gegenwart eines Ehrs. Rahts/ ihrer Burgerlichen Pflicht gegen gemeiner Statt schuldig erinneret/ und den Eid vor ihnen zu schweren angehalten worden sind.

Diser zwey hundert Burgeren Hauptmann war Andreas Müller/ der Zeit Under-Burgermeister/ Lieutenant Christoph Krenck Zunfftmeister/ und Fenderich Sebastian Graf Bauherr/ die zogen noch desselbigen Abends nach Gossau/ waren auch in kurtzer Zeit in dem Läger zu Capel bey den Evangelischen ankommen/ daselbst sich beyde Theil/ insonderheit die Herren von Zürich sehr verstärckten. Zweyhundert S. Galler nach Capel gesandt.

Der Frid wurde von einigen Orten/ voraus von denen von Glarus emsig gesucht/ und verordnet/ daß ein Ausschuß aus der fünf Orten Läger in der Evangelischen Läger hinüber kommen solte/ die wolmeinende Schidleut daselbst anzuhören; Darauf ein hohe Bühne auf Fässeren in dem freyen Feld under Capel aufgerichtet Friden gesucht.

Gg worden/

worden / auf welche das Panner von Zürich und alle Fahnen aufgestecket / die Hauptleut und Fenderich / so zu Capel lagen / aufgetretten / die Kriegsknecht aber in guter Ordnung rings herum gestanden.

Der fünf Orten Ausschuß komt in der Evangelischen Läger.

Als nun der Ausschuß aus dem fünfortischen Läger durch deren von Zürich Trompeter / hierüber / bey dreyßig Personen / an dises Ort begleitet worden / traten hierzu obangeregte Eidgnößische Schidleut / einer nach dem anderen stund auf gemelte Bühne / und redte jeder das gantze Heer fast auf gleiche Meinung an / daß man sich zu beyden Seiten zu einem freundlichen und ertragenlichen Lands-Friden verstehen wolte / angesehen nicht allein vil Jammer und Elend / und des Vatterlands eigener Schaden / (so es zum Blut vergiessen gerahten solte /) erfolgen wurde; sonder daß auch über das / grosse Freud unsere ausländische Feind darvon empfahen / und also nichts anders hieraus entspringen wurde; dann daß wir durch uns selbst geschwächt / und daher desto leichter von unseren Feinden überwunden werden möchten.

Der Schidleuten Erinnerung.

Indessen

Indessen war unser Herr Burgermeister von Watt auch von den Evangelischen nach Capel beruffen/ in disem streit sein bestes zu thun.

Die von Straßburg und Costantz sandten auch ihre Schid-Männer nach Capel.

Durch diser Schidleuten Mühe und Fleiß wurd endlich ein allgemeiner Lands-Friden im offnem Feld getroffen/ohne einiges Manns Verletzung/in underschidlichen den Evangelischen vortheilhafftigen Articulen bestehende. Lands-Friden getroffen.

Der Züricher Läger samt ihren Helffeeren bestunde in dreyßig tausend; das Fünfortische Läger dargegen war auf die neun tausend Mann starck.

Die Burger von S. Gallen lagen under dem Capeler Berg gegen Bar in einem weiten Feld und Stadel; daher vor dem getroffenen Friden ein Wohn und Geschrey in der Fünf Orten Läger entstanden/daß die von S. Gallen hetten um den Vorzug wider sie zu fechten / angehalten und gebetten / welches aber nicht wahrhafft war / weil sie sonst dahin verordnet gewesen.

Abt Kilian erlanget Hilff wider die Statt S. Gallen.

Indessen / als die von Zürich / Bern / und S. Gallen / samt anderen ihren Helfferen wider die Fünf Ort auf dem Albis-Berg zu Feld lagen / war Kilian als erwehlter Abt des Closters zu S. Gallen jenseit des Boden-Sees in dem Waldgöu / und bewarbe sich bey dem Adel um Hilff wider die Statt S. Gallen / und daselbst umligende Landschafft: darzu sich Herr Marcus Sittich von Hohen Embs ein Oesterreichischer Landvogt über die Statt und Herrschafft Bregantz / zu einem Obersten erbitten ließ / und sich mit Abt Kilian vereinbarte / daß er auf des Abts Kosten Kriegsvolck werben / damit über Rhein in die Landschafft S. Gallen fallen / und hernach für die Statt S. Gallen ziehen solte: Welches Abt Kilian fürgenommen / weil er vermeint / die Landschafft und Statt S. Gallen wären an Volck entblösset / und fast mäniglich nach Capel gezogen. Worauf ermelter Herr Sittich in etlichen Stätten im Waldgöu umschlagen und aufmahnen lassen / es wolte aber niemand ziehen / darumb daß die Obrigkeiten selbiger Orten verbotten / daß man keinem Theil in die Schweitz zu Hilff kommen solte. Wor-

Worauf Herr Sittich im Hertzogthum Beyeren bey eilf hundert Mann zu des Abts Dienst angenommen/ deren jedem Abt Kilian ein Goldgulden anfangs zukommen lassen.

Herr Sittich nåheret sich mit seinem Volck dem Boden-See.

Also nun zoge der Herr von Embs mit seinen geworbenen Beyeren nach Bregantz an den Rhein und Boden-See/ und liessen sich mit starckem Schiessen tåglich hören/also daß die nechst Umgesessenen am Rhein und Boden-See/als die von Rheineck/Arbon und Altståtten/sich nicht allein zur Gegenwehr gestellet/ sonder auch dessen die Obrigkeit der Statt S. Gallen eilfertig berichtet hatten.

Ein Fahnen S. Galler an den Boden-See geschickt.

Weßwegen ein Ehrsamer Raht/ noch an dem Abend ohne Verzug ein Fahnen Fußvolck / under ihrem Hauptmann Heinrich Vogt / und Fenderich Joseph Friderichen/samt zwey Feld-Stucken/ein dotzet gute Doppelhacken / und anderen Krieg-und Lebens-Mittlen nach Rorschach schickten/dahin sie auf die Nacht kamen/ in meinung/biß auf den morgen daselbst zu verbleiben : Aber zu Mitternacht ergieng ein Sturm von Rheineck hinab/ darum/ daß Herr Sittich von Embs mit etlichen

etlichen Schiffen seines Volcks auf dem Boden-See sich mercken ließ/als wolt er herüber fahren. Die Burger von S.Gallen so zu Rorschach lagen / liessen den Sturm den See hinab biß nach Stein am Rhein/und hinden auf bis nach Winterthur ergehen / allwo der Sturm aufhörte. Indessen begabe sich Hauptmann Heinrich Vogt von S. Gallen mit seinem Volck in der Nacht um zwey Uhren von Rorschach über das Bauret hinauf nach Rheineck.

Des folgenden Tags war der Rhein durch strenges zuziehen der Benachbarten wol besetzt. Als aber der Herr von Hohen Embs mit seinen Beyeren auf dem See schwebende/ die Eidgnossen an dem Land mit so grossem Widerstand gesehen/ließ er sein Geschütz los brennen/ und kehrete widerum mit allem Volck auf Bregantz zu. Also hatte diser Krieg ein End.

Es sind in disem ergangenen Sturm in wenig Stunden auf die zehen tausend gewaffneter Männeren an dem Rhein gestanden.

Woraus gnugsam offenbar/wie dergleichen von Alters her wolangestellte

Land-

Land-Stürm im fall der Noht/ ein fürtreffliches Mittel seyen/ die lobl. Eidgnosschafft/ mit Gottes Beystand / von ihrer Feinden Gewalt zu beschützen und zu erhalten / als deren man sich / insonderheit auch in dem droben beschribnen Schwaben-Krieg / zu gleichem end erfreulich bedienet. Dann wie man vormals / also werden noch heutigs Tags / in Feinds-Gefahren / nach ergangnem Landsturm/ folgende Kriegs-Ordnungen/ so wol dem alten / als dem neuen Eidgnößischen Schutz- und Schirm-Wesen gemäß / beobachtet:

Der Eidgnossen Kriegs-Ordnungen in dem Landsturm.

Daß die Einwohner der loblichen Eidgnosschafft ihre Waffen bestendig in Bereitschafft halten/ damit sie selbige auf den geschehenen Sturmschlag / geschwind ergreiffen/ und dem bestimten Gräntz-Ort unverzugenlich zu eilen können/ mit Hindansetzung aller ihren Geschäfften/ so gar/ daß sie auf solchen Fall/ die in dem Feld ligende Frücht/ Korn/ Heu und anders stehen lassen / und hiemit des Feinds Einbruch eilfertig wehren/ auch die Wachten an den Gräntzen fleißig bestellen sollen/ damit man sich voraus der Hochwachten/

Feurzeichen/ Loßschützen/ Postreiten und Sturmleutens / ohne fernere Beraht-schlagung/ langwiriges zusammen reiten/ und unnohtwendige Zeit-Verlierung (in welcher sich der Feind stärcken / und dem Vatterland Schaden zufügen könte) gebrauchen möge.

Synodus zu Frauenfeld gehalten.

Gegen dem End desselbigen Jahrs wurd ein Synodus zu Frauenfeld im Thurgöu um Christlicher Vereinbarung wegen / angesehen / dahin auch die umligende Nachbarschafft/ Zürich/ Abbenzell/ Statt S. Gallen/ Grafschafft Doggenburg/ die Landschafft S. Gallen/ und das Rheinthal beruffen/ und beschribẽ worden.

Vom loblichen Ort Zürich sind Herr Huldrich Zwinglius / Conradus Pellicanus / aus der Statt S. Gallen Doctor Christoph Schappeler/ Dominicus Zili/ samt dem zugegebnen Rahts-Herren Meinrad Wenigern daselbst erschienen.

Synodus von 500. Personen besucht.

Es kamen dahin auf die fünf-hundert Pfarr-Herren/ Helffer und Caplanen.

Hierauf ward an bestimtem Tag das Gespräch in dem Nammen Gottes angefangen / und männiglichen Freyheit und Platz/ nach seinem Gewissen/ zu Erdau-rung

rung und Erleuterung der Wahrheit zu reden gegeben betreffende den wahren Verstand und Gebrauch des H. Nachtmahls.

Demnach fieng Hr. Huldrich Zwinglius an/ der Thurgöuischen Widertäuffe-ren/ (so auch dahin bescheiden worden) wegen ihres Widertauffs Gründ und Ursachen zu erkündigen/ und sie zu widerlegen.

Es geschach auch in disem Synodo einige Meldung und Erörterung von dem rechtmäßigen Bann oder Ausschliessung aus der Christenlichen Gemein/ wie es damit solte oder könte gehalten werden.

Nach dem man schon im vergangnen Jahr/ aus Obrigkeitlicher Verwilligung den Kirchhof geraumt/ die erhebten Gräber dem Boden zu geebnet/ die Creutzer und Grabstein angefangen wegzuthun/ so hat man noch vilmehr in disem Jahr den Kirchhof gereiniget/ und angesehen/ daß hinfüro reiche und arme ohn Underscheid der Personen nach einanderen zugleich vergraben werden / und also alle Grabstein/ Grabschrifften/ und aller nichtige Pracht und Kostlichkeiten/ welche bis dahin in S. Gallen/ gleich andern Orten gebräuch-

Sonderbare Begräbnussen abgethan.

gebräuchlich gewesen/samt allen anderen sonderbaren Begräbnussen/ gäntzlich abgeschafft bleiben sollen.

Vermeinter Todschläger wird aus der Freyheit zum Rechten heraus genommen.

In ermeltem Jahr ist Heinrich Läser/ welcher Hr. Pelagium zum Stein auf freyer Landstrassen in der Grafschafft Doggenburg zu tod gehauen/ von denen in ermelter Grafschafft zu einem Mörder erkennt: Als er sich aber in der Statt S. Gallen Freyheit begab/ auch vor einem Ehrsamen Raht allhie verklagt wurde/ und man durch Kundschafft den rechten Grund des Handels nicht erfahren könte; nahme daher eine Obrigkeit der Statt gedachten Läsern aus der Freyheit/ und ließ ihn an das Seil/ (Folterung) schlagen. Und nach dem man durch dise strenge Frag von ihme nichts heraus bringen könte/ als daß Pelagius zum Stein ihne hinderrucks angegriffen/ und auf ihne gewartet hette/ allermassen wie die Klag von den benachbarten Doggenburgeren auf den Läser geschehen war/schrieb solches ihnen ein Ehrsamer Raht zu/mit diser Erleuterung/ dieweilen ihre Statt-Satzungen rechtmäßig vermöchten/ niemand für das Malefitz-Gericht zu stellen

auf

auf fremde Klag hin/er wäre dann vorhin seiner Missethat von Mund aus bekantlich / oder derselbigen mit genugsamer Kundschafft überwisen; daß sie deßwegen als ihre liebe Nachbaren um Kundschafft trachten/und selbige nach Form der Rechten einnemmen wolten; wann nun dises geschehen / solle als dann in diser Sach ferners fortgesetzt werden / und unfehlbarlich geschehen / was recht seyn werde.

Darauf schickten die benachbarten Doggenburger keine andere Kundschafft/ dann die sie von Hr. Pelagio zum Stein in seinem Todbett vernommen/ welche aber daher ungültig geachtet wurde / weil er selbst Sächer und Partey war.

Worauf die Klein und Grosse Räht beschlossen / daß Heinrich Läser widerum in die Freyheit geführt werde; doch auf vorhin geschehene Urfehde/ und nichts desto weniger den Nachbaren der Graffschafft Doggenburg ihre Recht gegen demselbigen in bester Form vorbehalten seyn solten.

Auf solche weis hat sich ermelter Läser an der Wag (Folterung) entschlagen/ zuma-

zumalen er auch mit einiger Kundschafft nicht überzeugt werden könte/ welches ihm wol erschossen ist.

Ziegel-Offen erbauen.

Desselbigen Jahrs zu spatem Herbst fieng die Obrigkeit an den Ziegel-Offen in S. Jacobs Cappell zu bauen/ und bestellten einen Ziegler über See her/ namlich Christian Ryser gar einen tüchtigen Meister: Hernach im folgenden 1530. Jahr zu angehendem Hornung wurde die Ziegelhütten auf einhundert Werckschuh lang / und vierzig Werckschuh breit vergrösseret.

Im Jahr 1530. hat man in dem Monat Jenner die Kirchen S. Leonhard/ vor der Statt/ ein gar alt Gebäu/ abbrechen lassen/ dahin die von Hundweil im Land Abbenzell der Usseren Roden von altem her Pfarrgnößig gewesen.

Closter St. Gallen von der Statt erkaufft.

Den 13. Tag Augstmonat in gemeldtem Jahr kamen der Herren von Zürich und Glarus Ehrengesandten nach St. Gallen / welche den Klein und Grossen Rähten diser Statt / das Closter St. Gallen mit allen seinen Gebäuen/ Häuseren / Capellen / Hofstatten / Gärten/ Plätzen/ Rechten/ Ehehafftinen/ und Zugehö-

gehörungen / samt der Obrigkeit / und Herrschafft / deren sich die Herren Prælaten bis daher darinnen gebraucht / der Statt S. Gallen käufflich übergeben haben; doch mit Vorbehalt zweyer Häuseren / auch Keller / Bronnen / und einiger Bestallung / für des Closters Hauptmann und andere Amtleute.

Brůel erkaufft.

Zugleich haben Ehrengedachte Gesandten / im Namen ihrer Herren und Oberen / den Brůel vor der Statt gelegen / der Statt S. Gallen auch käufflich überlassen mit aller seinen Ehehafften / Nutzungen / Eigenschafft / Recht und Gerechtigkeiten / doch etliche Juder Höw für ihren Hauptmann Jährlich vorbehalten.

Kauffschilling.

Diser Kauff des Closters und des Brůels ist ergangen um eine gewůsse Summa Gelts / darvon etlich tausend Gulden / den sechs noch anwesenden Convent-Herren / für ihre Auslösung / die übrige Summa den lobl. vier Schirm-Orten Zůrich / Lucern / Schweitz und Glarus in dreyen Terminen zu bezahlen verglichen worden.

Convent-Herren ausgelößt.

Darneben haben sich Ehrengemeldte Gesandten noch weiters mit vorgedachten

sechs

sechs Convent-Herren in Freundlichkeit vertragē/und jedem über das allbereit eingehändigtes Gelt/ noch ein mehrers Leibdings-weis versprochen; daran sie kommen / und alle ihre Ansprach an das Closter und desselbigen Gerechtigkeiten fahren lassen/und der Statt übergeben.

Namen diser Convent-Herren.

Dise Convents-Herren waren mit Nammen Hr. Albrecht Miles aus der Grafschafft Doggenburg / als des Closters gewesener Prior/ Hr. Antoni Vogt von Costantz gebürtig/ Hr. Ulrich Ramsouer Burger der Statt S. Gallen/ Hr. Johañ Schmid von Stein/ Hr. Benedict Eschönul von Dintz in Grau-Pündten/ und Hr. Johann von Zürich/ dise alle haben ihren Orden abgelegt/das Evangelium angenomen/auch einige von ihnen haben sich verehelichet.

Sie werden Evangelisch.

Synodus zu S. Gallen gehalten.

Zu End des obgesagten Jahrs hat eine Christenliche Obrigkeit der Statt St. Gallen/ neben anderen/wegen der Form eines Christlichen Banns / und anderen Articuln mehr / nach den loblichen Exempeln der Stätten Zürich / Bern/ und anderer / einen Synodum auf den 18. Tag Christmonat in ihrer Statt auf der Weber-Zunfft zu halten / angesehen.

Auf selbigem haben sich eingefunden vom loblichen Ort Zürich Hr. Huldrich Zwinglius / Hr. Abt von Capel / und der Panner-Herr Schweitzer; samt den Priesteren aus dem Land Abbenzell / Rheinthal / und der Graffschafft Doggenburg / und das mit grossem Eifer und Lust / damit sie in den noch streitigen Haupt-Puncten desto mehr erbauet werden möchten / wiewolen sie eigentlich nicht beruffen worden.

Zwinglius komt auf disen Synodum.

Der Nachbarschafft Prediger kamen unberuffen.

Zu Præsidenten waren verordnet / Hr. Huldrich Zwinglius / und Jacob Reiner Burger von S. Gallen / dißmalen Prediger zu Thal im Rheinthal / von der Obrigkeit Hr. Burgermeister Kummerer / und Jacob Frey der Landschafft S. Gallen Hauptmann.

Als zu anfang der Eid zu disem Geschäfft von der Obrigkeit aufgetragen worden / hat sich gleich ein streit erhebt / in dem der Prediger Dominicus Zili / und Johann Furtmüller Prediger zu Altstätten im Rheinthal disen Eid widerfochten / und zu schweren sich gewidriget / darum daß Christus seinen Aposteln keinen Eid zu schweren aufgetragen / sie auch nicht

Dominicus Zili und Furtmüller wider den Eidschwur.

aus

aus Eid / sonderen aus ihren schuldigen Pflichten das Evangelium geprediget; welches sie auch wolten halten / und sich damit vergnügen lassen / in Betrachtung daß Gott spreche durch den Propheten / er wolle das Blut von ihren Händen forderen / 2c.

Zwinglii Meinung des Eids halben.

Worauf Hr. Huldrich Zwinglius geantwortet: Lieber Dominice / als ich anfangs gelehrt / geprediget und geschriben / hat mir selbiger Zeit niemand beym Eid gebotten / sondern allein Gottes Beruff und Befehl; dieweil aber zu gegenwertigen Zeiten / die hohe Nohtdurfft zu solchen Synoden und Gesprächen uns zwingt / den Irrthumen zu begegnen; so wil die Nohtwendigkeit erforderen / daß sich die Brüder durch die Eidspflicht einanderen zu erkennen geben / wessen sich ein jeder zu dem anderen / und die Gemeinden zu ihnen versehen sollen: Dann durch disen Eid wird die Brüderliche Vereinbarung gesucht / welche auch Christus von uns erforderet. Zu dem was wäre es für eine Nutzbarkeit / Synodos zu beschreiben / und doch nach denselbigen ein jeder auf seiner Meinung verharren / und wie vorhin

hin in der Kirchen Eigensinnigkeiten anrichten wolte? Es müssen ja fromme Burger/und so man die Räht besetzt/einen Eid leisten/die Burgerlichen Satzungen/ und jedem sein Recht / unangesehen der Person/ und anders mehr / abfolgen zulassen / ob sie gleich als von ihnen selbst/ aus Liebe zur Gerechtigkeit in treuem zu thun/willig gefunden wurden.

Diser Zanck währete lang/ bis endlich befohlen worden/ daß alle Anwesende den Eid würcklich ablegen solten; Worauf alle ausgenommen Dominicus Zili/ und gesagter Furtmüller den Eid geleistet.

Hernach hat man underschidliche Religions Puncten disputirt/ und aus heiliger Göttlicher Schrifft wol entscheiden / insonderheit auch den Articul von dem Christlichen Bann / und Ausschliessung aus der Gemein Christi. Auf solches solle Furtmüller den Eid besonders angenommen haben/ der Zili aber auf seinem ersten Fürtrag gebliben seyn.

Am Mitwochen den 20. Tag dises Monats ist Hr. Zwinglius erbetten worden eine offentliche Predig zuhalten: In welches begehren er eingewilliget/ und in

Zwinglius predigte in S.Gallen.

der Pfarr-Kirchen S. Lorentzen geprediget von der Fürsehung Gottes/ und seiner Vollkommenheit / wie namlich in allen Creaturen und Elementen mangel/ und was aussert Gott fehlbar seye; Allein ohne mangel seye der wahr Allmächtige Gott; deßwegen kein Hilff noch Trost irgend gewiß noch sicher / nichts wahres und unfehlbares/ dann bey Gott/ welchen Grund er mit trefflich schrifftmässigen Worten geleget.

Endlich hat nach vollendetem Synodo Hr. Huldrich Zwinglius die Prediger mit einer ernstlichen Rede ihres hochwichtigen Amts erinneret / und zu hohem Fleiß und Ernst sie ermahnet: Wormit sich der Synodus sich geendet/ und vil Prediger nicht ohne tiefe Seufftzen abgescheiden.

Hr. D. Burgermeister von Watt der Zeit abwesend.

Zu der Zeit dises Synodi ist unser Hr. Doctor Burgermeister Joachim von Watt (dessen Hr. Zwinglius in offner Versamlung auf der Weberen Zunfft-Haus mit grossen Ehren gedacht und gesprochen: Ich bezeuge von euerem Hrn. Doctor Burgermeister von Watt / daß dergleichen Eidgnossen nicht vil anzutreffen seyen) nicht anheimsch gewesen: Son-

Sonder ist der Entscheidung deß Streit-Handels obgelegen/ welcher zwischen dem Hertzogen von Saffoy / und der Statt Genf/ samt anderen erbettenen Eidgnossen aus folgendem Anlaß entstanden: Es hatte sich der Saffoische Adel samt ihren Helfferen wider die Statt Genf erreget/ weil dieselbige vermitelst ihrer auffgestellten Evangelischen Predigeren das Pabstum / unangesehen des Bischoffs/ und dessen Clerisey Widerstands / beurlaubet hatten. Dises veranlassete der Statt Genf grosse Feindschafft/deren sich der Hertzog von Saffoy(als der sich einen Schirm-Herren des Genffischen Bistums damal nennte)angenommen.

Dann als etwas Zeits zuvor Pabst Clemens der siebende dises Nammens/ mit Ihr Käyserlichen Majestet Hilff/die Statt Florentz in Italien lang belägeret/ und endlich eroberet hatte / gieng die gemeine Red/ daß ermelte Völcker auff die Statt Genf zugehen werden sich derselbigen für den Saffoyschen Hertzogen zu bemächtigen.

Drauf hatte sich ein grosse Anzahl des Saffoyschen Adels zusamen verbunden/

Der Löffel-Bund. so sich die Löffel-Gesellschafft nannte/ dieweil ihre Losung Löffel waren/ welche sie offentlich auf den Hüten trugen/ der gedrohet die Statt Genf zu berennen.

10000. Berner und Freyburger komen der Statt Genf zu hilff. Als nun die von Genf einen feindlichen Angriff beförchteten / mahneten sie deßwegen ihre mitverburgete Stätt Bern/ und Freyburg / ihnen eilfertige Hilff zu schicken ; welche darauf in zehen tausend Mann starck/ durch die Waatt/ als des Hertzogen von Saffoy damaliger Zeit eigene Landschafft zogen/des Löffel-Bündischen Adels Schlösser verbrannten / und etliche Clöster samt deren Bilderen ausplünderten.

Und wiewol der Hertzog dise Beschädigung bey disen beyden Stätten klagen liesse/ vorgebende/ als wann er des Adels Aufstands wider Genf unschuldig were/ mit begehren/ihme den zugefügten Schaden widerum zu ersetzen; glaubte man solches nicht/ sonder ertheilte ihme dise Antwort/ warum er solche Thäter in seinem Land auffenthalten/ oder dergleichen Ungelegenheiten nicht abgestellet hette? Ja es wolten die von Bern und Freyburg dem Hertzogen nicht allein nichts an den Schaden

Schaden geben / sondern forderten noch an ihne ihren Kriegs-Kosten.

Entzwischen nach dem der Löffelische Bunds-Adel gewichen/haben die unparteyschen Eidgnossen die Vereinbarung gesucht/und ihre hierzu verordnete Schidmäñer/(darunder auch unser Hr. Doctor Burgermeister Joachim von Watt gewesen) ins Hertzogthum Saffoy abgesandt. Disen Handel fieng man zu S. Julien an / durch einen gütlichen Vertrag folgender gestalt beyzulegen.

Die unparteyschen Eidgnossen suchten die Vereinbarung.

Graf Renat von Challant/Marschalck in Saffoy / im Nammen seines Fürsten bevollmächtigter Anwalt/ verwilligte vor der unparteyschen Eidgnossen Abgesandten/aller vorgegangenen Sachen halben zu Peterlingen das Recht zu nemmen. Underdessen lagen der zweyen Stätten Bern und Freyburg Panner noch zu Genf/und thaten niemand einigen Schaden/ ausgenom̃en/ daß sie etlichen Thum-Herren den Wein ohne Bezahlung ausgetruncken/wie auch etliche Höltzerne Bilder aus dem Prediger Closter trugen/ und zu dem Wacht-Feur brauchten.

Thum-Herren Wein ohne Bezahlung ausgetruncken.

Hier-

Hierauf zogen obgedachte zehen tausend Mann bald widerum nach Haus.

Frid wurd zu Peterlingen geschlossen.

Unlängst hernach wurde der Frid zu Peterlingen von den unparteyschen Eidgnößischen Ehren-Gesandten geschlossen/ also daß das Burger-Recht der Statt Genf mit beyden lobl. Orten Bern und Freyburg in Kräfften verbleiben/und weilen des Hertzogen Edlen und Amtleut die Genffer überzogen / der Hertzog beyden Stätten an ihrem Kosten ein und zwantzig tausend Cronen bezahlen/und hinfüro die Statt Genf wider Recht weder anfechtē/noch bekriegen solte. Wañ aber der Hertzog/oder seine Angehörigen gegen sie Gewalt für Recht ergehen lassen wurden/ so solle dañ zumalen die Landschafft Waat für solchen Gewalt der Statt Bern verpfändet Gut seyn.

Hr. D. von Watt hilfft Hr. Abt und die Closterleut zu vereinbaren.

Es wurd auch in gemeltem Jahr unser Hr. Burgermeister von Watt neben etlichen Gesandten von Abbenzell erbetten/ die Closter-Leut deß hiesigen Hrn. Abts/ welche der Religion halben im Oberriedt wider ein anderen todfeind waren/ zu vergleichen.

In

In disem Jahr war vil klein Gelt in der Statt S. Gallen/ etliche Burger hatten desselbigen ein/ zwey/ bis in drey hundert Gulden Pfenning und Haller. Die Maß Wein gulte damalen neun Pfenning: Welcher nun Wein zu kauffen begehrte / mußte zwen Kreutzer grosser Müntz/ und nur ein Pfenning oder zwen Haller klein gelt für ein Maß bezahlen/ oder des Weins manglen: Dergleichen Ungelegenheiten fielen auch vilfaltig vor in anderen Käuffen / dardurch der gemeine Mann übel beschwert wurde; daher die Obrigkeit etlich tausend Gulden diser Pfennigen und Hälleren zu gutem der armen Leuten umschmeltzen und grössere/ als Batzen und anders daraus müntzen liesse. Beschwerd des kleinen Gelts.

Desselbigen Jahrs ließ eine Obrigkeit diser Statt wegen grosser Armut und Hungers-Noht/ der Armen Häuser besuchen/ und dieselbigen mit der Zahl ihrer Kinderen aufschreiben/ und hernach ihnen mit Mußmähl und Brot aus dem Spital alle Tag zweymal/ namlich morgens um achte/ und abends um vier Uhren hilffliche Handreichung thun / und das auf des Die Obrigkeit speiset die Armen in Hungers-Noht.

Stock-

Stock-Amts und Spitals Kosten; welches die bedürfftigen Leut / als in einer solchen sehr theuren Zeit/mit Danck gegen ihrer frommen Obrigkeit erkennt hatten.

Es war über das die Obrigkeitliche Gutthätigkeit so groß / daß man dergleichen Speis den benachbarten Armen aus Christlicher Erbärmd auch hat zukommen lassen: Und war wochentlich um 14. Gulden allein Mußmähl/ ohne die Vile Brots / verbraucht. Darbey aber zu wüssen / daß ein Gulden selbiger Zeit/ über dreymal mehr gegolten/ als heutigs Tags.

Die Statt S. Gallen war in Hungers-Noht der Nachbarschafft bedient.

Auch in disem Jahr hat ein Ehrsamer Raht der Statt S. Gallen ihren Nachbaren allenthalben fürtrefflichen Fürsatz gethan/in dem selbiger ihnen eine zimliche Summa Gelts auf Verschreibung und Bürgschafft dargeliehen / damit sie ihre Gemeinden mit dem Korn-Kauff befürderen / und vor tringender Armut/Hungersnoht halben / enthalten und erretten möchte. Auch etlichen Gemeinden absonderlich Gelt gelihen. Zu Ablösung der Schuld-Briefen. Um dise nachbarliche

gelei-

geleistete Dienst sagten die benachbarten/ gemeiner Statt hohen Danck/daß selbige in ermelter Hungers-Noht so treue Hilff ihnen geleistet hatte.

Dises Jahrs den 6. Tag Augstmonat/ ward bey uns/ auch in gantzer Eidgnosschafft/und vil andern Orten des Teutschlands ein rohtfarber Comet-Stern gesehen/ er stunde bis in den Herbstmonat/ und stiege anfangs ungefehr drey Stund nach Mitternacht auf/ und dieweil er sich immer gegen der Sonnen-Straß durch das Zeichen der Jungfrau bewegt/ enderte er seinen Aufgang / bis er endlich under der Sonnen sich verloren hatte. Comet-Stern.

In dem Jahr 1531. entstunde der zweyte innerliche Religions-Krieg zwischen der Statt Zürich und ihren Religions-Verbündeten an einem / und den fünf Orten und ihren Mithelfferen an dem anderen Theil/aus dem Anlaß/daß die Herren von Zürich sich klagten/ die jüngst getroffene Articul des Lands-Fridens werden schlechtlich gehalten / ja an ihnen gebrochen/schwere Mandata und Verbott wider ihren Glauben ausgestreuet/ auch Zweyter Religions-Krieg.

fromme

frome Leut / so der Evangelischen Wahrheit in Verdacht komen / an Leib und Gut gestrafft / verfolget / und ins Elend verjagt. Als darauf die Herren von Zürich vermeinten der Lands-Friden werde nicht wol gehalten / erachteten sie genug fug und Recht zu haben / vermög des Lands-Fridens / und insonderheit eines besigleten Spruchs zu Baden / den Fünf Orten / Proviant und den feilen Kauff der Lebens-Mittlen abzuschlagen / doch nicht länger und keiner anderer Meinung / als daß der Lands-Friden desto mehr gehalten / und allerley Schmach- und Schelt-Wort abgestellt und gestrafft wurden.

Lebens-Mittel den fünf Orten abgeschlagen.

Dise Abkündigung des gemeinen Kauffs der Lebens-Mitteln geschach den 28. Tag Meyen an offner Cantzel; nicht ohne Widerred Hr. Zwinglii: worauf die Abschlagung derselbigen den Fünf Orten kund gethan wurde.

Vber dieselbige haben sich die Fünf Ort heftig beschwert / und die übrigen Eidgnossen etliche Tagleistungen zu Bremgarten / und hernach zu Arau angestellt / die von Zürich mit den fünf Orten zu vereinbaren wiewol ohne Frucht.

Hier-

Hierauf zogen die Fünf Ort mit ihren Panneren in das Feld/ und versamleten sich zu Zug. Deßgleichen schickten die von Zürich under ihrem Obersten Georg Göldi zwölf hundert Mann nach Capel/ und fertigten behende Post an alle ihre Religions-Verwandten / um Hilff und treuliches Auffsehen. Dise Absagungs-Schreiben erfolgten gegen einanderen.

Die fünf Ort zogen ins Feld.

Darauf ruckten die von Zürich mit ihrem Haupt-Panner nach Capel / gar eiferig und hertzhafft / begaben sich aus ihrem Vortheil / und wurden von den fünf Ortischen aus dem Wald angegriffen/und geschlagen.

Schlacht zu Capel.

Hernach kamen auf die Erinnerungs-Schreiben die Religions-Genossen den Herren von Zürich zu hilff/neben anderen auch 200. Burger der Statt S. Gallen/ welche die Obrigkeit zu S. Gallen under ihrem Hauptmann Christian Fridbolt/ und Fenderich Sebastian Grafen samt zweyen Feldstücken/den Herren von Zürich nach Capel zugesandt hatte: Dise kamen den 11. Tag Weinmonat bis nach Oberdorff/ des Abends folgenden Tags aber befürderten sie ihre Reis angelegenlich/

Ein Fahnen S. Galler nach Capel gesandt.

lich/ damit sie desto geschwinder zu Capel ankommen möchten.

Evangelische Stätt und andere kommen den Züricheren zu Hilff.

Nach dem die von Zürich sich widerum auf dem Albis-Berg versamlet und verstärckt hatten/ kamen zu ihnen obgedachte von der Obrigkeit der Statt S. Gallen abgesandte zwey hundert Burger / ingleichen auch die von Bern mit ihrem Panner / die von Basel/ Schaffhausen/ Mülhausen/Bischoffzell/Arbon/Diessenhofen/Frauenfeld/und mit nammen waren der Thurgöueren fünfzehen hundert Mañ/deren Oberster Philippus Bruñer von Glarus / so als damaliger Landvogt des Thurgöus in Person mit ihnen gezogen / wie auch die S. Gallische Closter-Leut in zwölf hundert Mann bestehende / deren Oberster gewesen Herr Jacob Frey von Zürich / ein redlicher und dapferer Mann/ selbiger Zeit des Stiffts S. Gallen/im Nammen der Eidgnößischen Schirm-Orten verordneter Hauptmann / welcher voraus in der S. Gallischen ihme anvertrauten Landschafft die Befürderung des heiligen Evangelii sehr angelegen seyn liesse / und sechshundert

hundert Doggenburger. Das gantze ausgezogene Stättische Kriegs-Heer / in zwantzig tausend Mann starck / kam zu Bremgarten in den freyen Aemteren zusammen.

Nach vilen Berahtschlagungen der Stätten Hauptleuten wurde durch die mehreren Stimmen gut befunden und beschlossen/ etliche Fahnen auf den Zuger-Berg zu schicken / welche nach gegebnem Zeichen eines Feurs/ die Fünf Ort und ihre Helffer/namlich die von Wallis/und einige Italiener (so ihnen in dreytausend Mann starck hilflich zugezogen waren) anrucken/und alsdañ hierauf beyde Pañer/ deren von Zürich und Bern samt dem übrigen Volck/ ihrer Feinden Läger vornenher angreiffen solten. Darauf wurden hinauf gesandt einige Fahnen von Zürich/ Basel/ Schaffhausen / S. Gallen / Mülhausen / Bischoffzel / Diessenhofen / zwey aus der Land-Grafschafft Thurgöu / zwen von den S. Gallischen Closter-Leutē und ein Doggenburgischer/ in allem viertausend Mann starck.

Vier tausend Stättische an den Zuger-berg abgeordnet.

Diser Anschlag mißfiel underschidlichen Hauptleuten/ und anderen Befehltrageren

Schlacht am Zuger-Berg.

ren mehr; Zumalen sie erachteten/es were weit ersprießlicher und sicherer bey den Panneren das gantze Kriegs-Heer unzertheilt bleiben zu lassen. Nichts desto weniger zogen viertausend ausgeschossene Mann dem Zugerberg zu / und trieben der fünf Orten Wachten ab: Die Stättische/theils muhtwillige Knecht lieffen hin und her am Berg/als nach Mentzingen/ Neuhen und Schönbrunn / verderbten daselbst die Gebeu/ trieben das Vieh zusammen/ und metzgeten solches. Als nun Abendszeit alle ankamen / an einem sehr hohen Berg/der Gubel genannt/zwischen Etterstalden und Feurschwandē/schlugen sie daselbst ihr Nacht-Läger/ und erreichten hiemit nicht das Ort ihres vorhabens/ sassen bey dem Feur / schweiften hin und her/und waren sehr sorglos: Und wiewolen ins gemein die Wachtmeister geflissen gewesen/ die Wachten besser zu bestellen; war doch kein Gehorsam zu finden. Daher geschehen/daß ihre Feind/nach dem sie dessen Bericht erhalten/durch einen unversehenen nächtlichen Einfall sie angegriffen und geschlagen.

In dieser Schlacht hielte sich insonderheit wol der Wachtmeister von S. Gallen Antoni Gůgi / in dem er neben anderen ehrlichen Mit-Burgeren bis auf den Tod mannlich gefochten. Diser Wachtmeister hat die Vor-Wacht nechst an der Feinden Låger gehabt / und treulich die Hauptleut etliche Stund vor der Feinden ůberfall gewarnet / daß ihnen nicht zu trauen / und uns leichtlich in der Nacht ůberfallē kōntē / darum man nicht sorglos seyn / sondern auf der Feinden Vorhaben fleißigere achtung geben solle: Zu dem und hat er mit allem Ernst begehrt / sich in die Schlacht-Ordnung wider die Feind verwarlich zu stellen / und das in rechter Zeit / eh der Feinden ůberfall geschehe. Es wurd aber dises ehrlichen Manns Erinnerung nicht geachtet: Daher er endlich in dise Wort ausbrach: Nun fōrchte er sich seiner Person halben gar nicht / dann er entschlossen seye auf allen Fall dapfer zu fechten / so lang ihme Gott die Kråfften verleihen werde: Aber man sol an ihne gedencken / daß er wol und gut gewarnet habe. Die von S. Gallen lagen im Feld bey denen von Zůrich bis zu letst / da der Frid beschlossen ward.

Wachtmeister Gůgi wol verhalten.

Im

Abt Diethelm und Statt S. Gallen vertragen.

Im Jahr 1532. wurd Diethelm Blarer Abt von S. Gallen mit der Statt S. Gallen durch Underhandlung der sechs loblichen Orten/ Zürich/ Bern/ Lucern/ Schweitz/ Glarus und Abbenzell Ehren-Gesandten zu Weil im Thurgöu gütiglich vertragen; als welcher damal wider die Statt nicht geringe Klågten führte/ besonders daß die S. Galler sein Closter in grossen Schaden gesetzt wegen des Münsterischen Bildersturms / auch ermelten Münsters kostlichen Jahrnus/ daraus die Statt S. Gallen vil Gelts erlöset und bekommen / wie auch der Vile des Closters Wein und Korn-Früchten halben/ welches alles die Statt an sich gezogen habe; Deßwegen forderte Abt Diethelm die Widerersetzung aller obgemelten Stücken.

Nicht weniger vermeinte er / für die noch Påbstlichen Burger in der Statt S. Grichtn/ die nidergerissene Kirchen zu S. Leonhard/ und auch zerstörte S. Jacobs Capel am Brüel/ widerum aufzubauen/ und solche zu derselbigen Gebrauch zu behaupten; Die Obrigkeit der Statt durch ihre abgeordnete sechsfache Gesand-

sandschafft auf das eusserste sich widersetzt/ anzeigende/daß die abgerißne Kirchen und Capel der Statt wahres Eigenthum/ und in ihren hohen und nideren Gerichten gelegen gewesen/daher sie nimmermehr zugeben werde/daß andere über dergleichen Sachen/welche ihrer Judicatur zuständig/ sprechen solten.

Worauf gemelter Abt von disem Begehren abgestanden/und die gütliche Vereinbarung solcher gestalten erfolget:

Daß die Statt S. Gallen für alle Ansprach des Closters/ Hrn. Abt eine gewisse Summa Gelts erlegen/ und jeder Theil bey freyer übung seiner Religion/ seinen Freyheiten/altem Herkommen und Gerechtigkeiten gäntzlich und ungehinderet verbleiben solle.

Religions-Gespräch in S. Gallen mit Marquart.

In ermeltem Jahr kam ein Widertäuffer Johannes Marquart von Weissenhorn/ ein nicht ungelehrter Mann/ nach S. Gallen. Es betrachtete eine Christliche Obrigkeit / was sie in verflossenen Jahren mit der Widertäufferischen Sect ausgestanden und erlitten hatte / deßwegen sie für nohtwendig ansahe disem Marquart zu rechter Zeit zu begegnen:

Wie dann Herr Burgermeister Doctor von Watt / einen Stattdiener mit Befehl zu ihme geschickt / nach dem er sich des predigens angemasset hatte / daß er in der Statt und Gerichten nicht predigen solte / Krafft des Obrigkeitlichen Mandats; wann er aber vermeine / daß unsere Predicanten in Irrthum steckten / und das Volck mit falscher Lehr verführten / möge er dieselbigen wol hierum ersuchen / darzu ihme die Obrigkeit auch behilfflich seyn werde.

Als aber Marquart / diser Meinung hindangesetzt / mit predigen hin und wider fortgefahren / ist er für einen Ehrs. Raht beruffen / gefänglich angenommen / und erkennt worden / daß die Prediger ihne besuchen und sich mit ihm underreden solten: Er aber antwortete mit hohen und ernstlichen Worten / er habe keine Gemeinschafft mit den Predicanten / welche er schmächlich titulirte / so gar / daß er auch in seiner Gefangenschafft nicht essen wolte von dem / was ihme Dominicus Zili freundlicher weis zugeschickt / als eines verbañeten Speis und Tranck. Und wiewolen man ihne damalen gern ledig gelassen

lassen hette/ war doch auf dise seine Wort erkennt/ daß man ihne mit den Predicanten zu einem offnen Gespräch/ in Gegenwart Klein und Grossen Rähten kommen lassen wolte.

Als nun eines Ehrs. Rahts Erkantnus den Predicanten angezeigt worden/kamen sie zusammen / mit Nammen Doctor Christoph Schappeler/ Dominicus Zili/ Wolfgang Wetter Justi/ Jacob Reiner und Mattheus Altherr/ welchen bedaurlich fürkame/daß man ihnen solte einen gefangenen Mann entgegen stellen/giengen deßwegen für einen Ehrs. Raht mit bitt/ daß man ihren Gegentheil wolle ledig und frey lassen/damit er gleiche Fristung und Gelegenheit habe / desto freymütiger mit ihnen zu handlen. Ein Ehrsamer Raht bewilligte solches mit disem Anhang / sie sollen sich vorsehen / Marquart werde nicht schweren/ aber wol mit seiner Hand anloben.

Hierauf wurde die offentliche Disputation in Gegenwart der Obrigkeit angesehen / und auf die Bahn gebracht/ Erstlich: Ob ein Christ sich des Eidschwerens/in Sachen/ so Gottes Ehr/ und des

Nechsten Heil betreffende / gebrauchen möge? Demnach: Ob ein Christ möge das Obrigkeitliche Amt verwalten / und mit dem Schwerdt richten lassen? Drittens / Die übung des Banns: Viertens / Ob die Predicanten mögen wegen ihres Diensts Nahrung und bestimte Belohnung haben: Fünftens / ob die Christen mögen Zins und Zehenden von anderen nemmen?

Von disen erzehlten Articuln / einem nach dem anderen / ward zwey Tag lang fleißig von beyden Theilen bescheidenlich gehandlet / aus H. Schrifft Neu- und Alten Testaments; es verharreten aber beyde Theil auf ihren Meinungen / ohne daß Marquart die obangezogene Articul alle widerfochten / zugab / daß ein Predicant wol mit Gott und gutem Gewissen / von den jenigen / denen er in dem Lehr-Amt vorstehe / Leibs-Underhaltung empfahen möge.

Dises Gesprächs Nutzbarkeit.

Hiemit wurde dise Disputation vollendet / aus welcher vil gelehrnet / daß der Widertäufferen Fürgeben eine lautere Zanckzucht und Eigensinnigkeit seye; deßwegen sie sich erfreut / daß sie in ihren

Hertzen viler Sachen genugsame Versicherung auch dißmal empfangen.

Auf solche Underhandlung ward von Klein und Grossen Råhten erkennt/ daß Johannes Marquart dieweil er unsere Predicanten in seinen Predigen öffters mit Ehrenrůhrigen Worten ohne Ursach geschmåhet / und mit seinen scheinbaren Worten vil der Einfåltigen grosser Irrthumen zu bereden getrachtet/ deßwegen von Statt und Gerichten / vermög der Statt Satzungen/verwisen werden solle; welches auch an ihme vollzogen wurde. Marquart verwisen.

Desselbigen Jahrs den 4. Herbstmonat wurde von der Obrigeit des Ehe-Grichts halben folgendes beschlossen: Erkantnus des Ehe-Grichts halben.

1. Daß man das Ehe-Gricht hinfůro wie bisher verbleiben lassen / Fremden und Einheimschen zu richten doch darinn unverbunden seyn ; sondern zu Weyhnacht / wann man die Aemter besetzt/ darvon reden solle / ob man es alsdann abenderen wolle oder nicht.

2. Daß der Ehe-Richter seyn sollen fůnf: namlich / einer von dem Kleinen/ einer von dem Grossen Raht / einer von der Gemein / und zwen Predicanten/ und

und so einer aus ihnen wegen Verwandschafft/oder anderen erheblichen Ursachen austretten müßte / solle solcher von einem Hrn. Burgermeister / oder einem Ehrs. Raht wider ersetzt werden.

3. Die Ehe-Richter sollen schweren gleich wie andere Räht/und mit Namen nach Gottes Wort/ und ihren Gewissenen zu richten.

4. Daß die Ehe-Brief hinfüro / wie bisher mit der Statt Secret besiglet werden sollen/bis so lang es eine Christliche Obrigkeit auf solche weis gut bedunken wird.

5. Dieweilen die Hrn. Predicanten selbst willig sich anerbieten/ihrer Urtheilen Rechenschafft zu geben/wer solches begehren möchte/ wil zwaren eine Obrigkeit geschehen lassen; doch das solches allein vor einem Ehrsamen Kleinen Raht fürgenommen werde.

6. Und zu Ehe-Richteren wurden erwehlet aus dem Kleinen Raht Hr. Doct. Burgermeister Joachim von Watt / aus dem Grossen Raht Franciscus Studer/ von dem Ehrwürdigen Predig-Amt/ Hr. Wolfgang Wetter/ Hr. Dominicus Zili/

Zili / und von der Gemein Wolfgang Raiter.

Im Jahr 1540. den 28. Tag Meyen erkennten Klein und Grosse Räht des Ehe-Gerichts halben ferners / daß selbiges alle Streitigkeiten allein die Ehe-Sachen anlangende / anhören / und solche rechtlich entscheiden sollen / und was selbiges urtheilen werde / darbey solle es ohn weiters appelliren verbleiben. Vom Ehe-Gericht gehet keine Appellation.

Nach etwas Zeiten wurde eine Enderung widerum fürgenommen / in dem das Ehe-Gericht mit acht Männeren solcher gestalten bestellet worden / als desselbigen jederzeit beständiger Obmann einer von den Hrn. Burgermeisteren / vier Herren auß den so genannten Kleinen Rähten / und drey Herren von dem Predig-Amt; darbey zu wüssen / daß der Obmann in selbigem die Umfrag haltet / und niemalen urtheilet / als wann die urtheilen zerfallen / dannzumalen ist er vollmächtig seine Entscheidungs-Meinung zu ertheilen / bey welcher es dann sein gäntzliches verbleiben hat. Ehe-Gricht wird mit Richteren vermehrt.

Es pflegt allwegen auch der Stattschreiber disem Gericht beyzuwohnen.

In

Feurs-Brunst an Multer-Gassen.

In ermeltem Jahr/den 14. Tag Wintermonat morgens um ein Uhr schluge man in S. Lorentzen Thurn Sturm/weil an Multergassen in Andreas Heberlins Haus ein Feur aufgegangen; welches aber durch der Burgeren fleiß/ohn sonderbaren Schaden / glücklich wider ausgelöscht worden.

D. Bucer komt nach S. Gallen.

Im Jahr 1533. den 9. Tag Aprelen kam nach S. Gallen Hr. Doctor Martin Bucerus Evangelischer Prediger zu Straßburg/und mit ihme Doctor Bartholome Fontius aus der Herrschafft Venedig gebürtig / welcher daselbst um der Evangelischen Wahrheit willen verfolget worden.

Er prediget in S. Gallen.

Diser Herr D. Bucerus ward neben seinem Gefehrden alhier wol empfangen/ und von den Gelehrten nach gebühr geehret; auf der Hrn. Predigern ansuchen hin/hat er in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen zu predigen bewilliget / und den Text genommen aus der Epistel Pauli zum Philipperen am anderen Capitel; **So nun bey euch irgend eine Ermahnung in Christo ist/so irgend ein Trost der Liebe ist / so irgend eine Gemeinschafft des H. Geistes**

H. Geistes ist / so irgend eine hertzliche Liebe und Barmhertzigkeit ist / so erfüllet meine Freude / daß ihr eines Sinnes seyt / gleiche Liebe habt einmühtig und einhellig / ꝛc.

Bey Ausführung und Erklärung dises Texts hat Hr. D. Bucerus verhofft die noch in der Statt S. Gallen in etwas befindliche Zweyspaltung der Religion halben völlig hinzulegen.

Unser Hr. Doctor Burgermeister Joachim von Watt gastierte beyde Doctores / Bucerum und Fontium in seinem ansehenlichen Wohnhaus hinder der Brotlauben gelegen / und zu mehrer Ehrbezeugung beruffte er zu seinem werth angestellten Gastmahl folgende Gelehrte Männer / Hrn. Johannes Keßler / Wolfgang Wetter / Dominicum Zili / Sebastian Kuntzen / Sebastian Grübel / Johann Vogler / Mattheum Altherren / Albrecht Miles / Sebastian Abbenzeller / Bartholome Stecken / neben Juncker David von Watt / als seinem lieben Bruder. Hr. Burgermeister von Watt gastieret D. Bucerum.

Da dann Hr. Doct. von Watt Herren D. Bucero gedancket mit vilfaltiger Bezeugung wahrer Liebe und Freundschafft / für

für seine wolgemeinte Lehr und Predig/ so er in unser Statt gehalten / liesse sie beyde aller Kosten frey von hinnen abscheiden / und durch Rahtsherren Franciscum Studern begleiten.

Erste Lateinische Schul angesehen.

In disem Jahr ist von einem Ehrsamen Raht zum ersten mahl eine Lateinische Schul verordnet / und Sebastian Kuntz ein wolgelehrter Burger diser Statt/ selbiger vorgesetzt/auch ihme Obrigkeitlich befohlen worden / alle drey Wochen einmal neben der Lateinischen Schul eine Predig zuhalten.

Vier Jahr hernach wurde Herr Johannes Keßler an des verstorbnen Kuntzen stat gewidmet / die Jugend gleicher massen in der Lateinischen und Griechischen Sprach zu underrichten.

Leinwat-Gewerb reichlich gesegnet.

Obwolen die Statt S. Gallen von dem Leinwat-Gewerb/ bey vilen Jahren her / nicht nur ihre Nahrung; sondern auch solchen Nutzen empfangen / daß sie sich auf so vil erlittene Feurs-Brunsten/ und andere Unfäll widerum erholen und aufrichten könte ; so ist doch nicht zu beschreiben / wie auf die/ von den Einwoheneren der Statt S. Gallen angenom̃ene

und

und bekante Evangelische Wahrheit/ der Segen in dem Leinwat-Gewerb solcher massen zugenommen/ daß man billich damalen sagen könte/ daß hierauf die Guldene Zeit in unser Burgerschafft erfolget seye; zumalen die Leinwat in fremde Landen so überflüßig begehrt/ und übersandt worden/ daß dadurch die Hrn. Kauff-Leut und andere Burger zu ansehenlichen Mittlen kommen waren/ welche danckbarlich erkennt/ und geglaubt/ daß diser augenscheinlich reiche Segen einig und allein von Gott herfliesse/ auch daher (wie auch von etlichen ihren Nachkommenen geschehen) aus Christlichem Eifer/ von disem ihrem erlangten Segen der gemeinen Statt Arme-Häuser/ ansehenlich vergabet.

Arme Häuser wol begabet.

Sehr merckwürdig ist/ daß in den alten Urkunden bezeuget wird/ daß kurtze Zeit nach Annehmung und Bekantnus der Evangelischen Wahrheit/ die Leinwat so werth und verkäuflich in S. Gallen gewesen/ daß die Hrn. Kauff-Leut um Beförderung ihrer Handelschafft/ des morgens früh/ noch bey finsterer Nacht eigene Männer/ ihre gewohnliche Oerter an

dem

dem Leinwat-Banck zum Kauff bestellen müßten / damit sie nicht von anderen eingenommen wurden.

Daraus ja freylich Gottes sonderbare Fürsehung klarlich erhellet / in dem / daß da underschidliche Kauff-Leut in unser Statt das Evangelium / wegen schwerer Drohungen einiger Eidgnößischen Orten / (wie droben bedeutet worden /) selbiges aus Sorg des Abgangs ihres zeitlichen Nutzens und Leinwat Handels nicht gern annemmen wolten / andere dargegen so Gottes Ehr / und desselbigen Wahrheit allen zeitlichen Betrachtungen vorgezogen / des Allerhöchsten Segen so reichlich über alle ihr Gedancken empfangen haben.

Erdbidem. In ermeltem Jahr den 17. Tag Wintermonat zwischen 12. und 1. Uhren nach Mitternacht; Deßgleichen auch im Jahr 1534. den 6. Tag Weinmonat zwischen 5. und 6. Uhren morgens waren starcke Erdbidem verspüret.

Schädlicher Wind. In ermeltem Jahr den 22. Tag Wintermonat gieng ein ungestümer Wind / welcher vil Häuser / Städel / und Bäum darnider geworffen.

Im

Im Jahr 1535. den 20. Tag Jenner schrieb Itel Johann Bertz Pfarrer zu Romishorn im Thurgöu an Hrn. Doct. Burgermeister von Watt folgendes: Ein Mutter gebar vier Söhn.

Wol-Edler / Vester / Hochgelehrter / Frommer / Fürsichtiger / Weiser Herr Burgermeister.

Mir zweiflet nicht / Euer Weißheit wissen / daß bey uns ein groß Wunderwerck von Gott geschehen seye / namlich daß ein Frau in Keßweil vier schöne und gesunde Söhn / nechst verschienen Samstag zu Nacht in einer Stund an dise Welt geboren / welche samtlich Sonntags hierauf getaufft worden. Weilen dann überbeber dises Schreibens Adam Bär / derselbigen Kinderen leiblicher Vatter / nicht allerdingen wol bemittlet ist / und jetzo vil Kostens brauchen muß; Deßwegen ist an Euer Vest / Fürsichtig- und Weißheit meine underthänige Bitt / Ihr wollet obgedachten Bären Euch lassen befohlen seyn / Ihne Obrigkeitlich zu beschencken; Dann er gewißlich nohtdürfftig ist / dieweil seine Frau dergestalten vom Leibe kommen / daß nichts dann Haut und Bein an ihr ist. Der Allmächtige Gott wölle solche

solche Steur / aus Christlicher Miltigkeit herfliessende / zu dem Besten erkennen / und euere Christliche Policey langwirigst erhalten: Dargegen ich mich in aller Underthänigkeit gegen Euer Weißheit erbiete / und selbige Gottes Gnaden-Schutz anbefehle.

Geben zu Romishorn.

Vil Burger unser Statt haben diser neugebornen vier Söhnen Vattern gar wol verehrt und begabet.

Satzungen wegen deß Leinwat-Gewerbs.

In disem Jahr hatte der Leinwat-Gewerb zimlichen Auffsatz in ein und andere weg bekommen; deßwegen unsere frommen Altforderen / zu Befürderung desselbigen / zu der Statt und Nachbarschafft Nutzen / möglichsten Fleisses getrachtet / solches Kleinod in ihren Handen zubehalten / und zu dem end hin / ihre fürtrefflich eingerichtete Satzungen von Erhaltung dises Gewerbs verbesseret / und darmit dem weit aussehendem übel zu rechter Zeit angelegenlich vorbiegen wollen.

Leinwat in Zünfft-Stuben gedrücknet.

In ermeltem Jahr war den gantzen Sommer durch stetiges Regenwetter gewesen / so gar / daß fast kein Tag ohne strengen Regen vergienge: Daher man die Lein-

Leinwat / in Ermanglung des Sonnen-Glantzes nicht ausfertigen könte; man war aber zu Befürderung desselbigen auf andere Mittel bedacht/und mit Namen/ da alle Hoffnung des guten Wetters dahin war / wurden die nassen Leinwat-Tücher in der Hrn. Weberen/ und Hrn. Schneideren Zunfft-Stuben aufgespannet/ und in dem Wintermonat durch einfeuren gedrucknet: Welches den Bleickemeisteren und ihren Knechten grosse Müh gemacht hatte.

Im Jahr 1536. wurd ein Evangelisches Religions-Gespräch in der Statt Basel angestellet / insonderheit wegen Vereinigung des Sacrament-Streits/ über den eigentlichen Verstand der Einsatzungs-Worten des H. Nachtmahls; dahin auch eine Statt S. Gallen bescheiden worden. Ein Ehrs. Kleiner Raht verordnete auf dise Baslerische Conferentz Ihr Weißheit Hrn. Doct. Joachim von Watt selbiger Zeit Alt-Burgermeister/ und Hrn. Dominicum Zili.

Religions-Gespräch zu Basel.

In ermeltem Jahr haben Klein und Grosse Räht diser Statt nicht ohne erhebliche Ursach beschlossen / daß hinfüro

weder

Verbott wider den Bilder-Dienst.

weder Burger noch Burgerin / Dienst und Hausleut / noch auch ihre Hindersässen in keine Kirchen und Ort / wo der Päbstliche Bilder-Dienst geübet wird / gehen sollen: Ob aber einige weren die hierinn ungehorsam sich erzeigen wurden / denselbigen sölle zugelassen seyn / ohn alle Entgeltnus / auch allen Nachtheil und Abbruch ihrer Ehren / Leibs und Guts / ihr Burger-Recht aufzusagen / und aus der Statt und Gerichten zu ziehen; doch daß sie gleich wie andere Gäst und Fremde unsere Märckt und andere Geschäfft / nach ihrer Nohtdürfftigkeit gebrauchen mögen. Welche aber (es wären Reiche oder Arme / wes Stands und Herkommens sie immer seyn wurden) hierinnen ungehorsam sich hielten / denselbigen solle alsdann Statt und Gericht gäntzlich verbotten werden.

Eine Schmach-Schrifft gefunden.

Im Jahr 1537. den 10. Tag Christmonat ist ein Brief an der Raht-Stegen gefunden worden / darinnen Klein und Grossen Rähten angedrohet worden / wofern man der Altforderen Religion in S. Gallen nicht mehr verstatten wolte / werde selbige mit stärckerem Gewalt da-

selbst

selbst frey / gleich der Neuen Lehr / unfehlbarlich behauptet werden. Ermelter Brief war auch mit vilen Schmähworten wider unsere Religion angefüllet. Worauf eilfertig Klein und Grosse Räht sich versamlet / welche erkennt haben:

Obrigkeitliche Erkantnus diser schrifft halben.

1. Daß etlichen hierzu verordneten Herren dises Geschäfft überlassen seyn solle / auf alle Mittel und Weg bedacht zuseyn / den Thäter samt seinem Anhang zu erkundigen / damit solche zu rechtschaffener Straff / anderen zum Exempel gezogen werden mögen.

2. Daß auf nechstkünfftigen Soñtag alle Zünfft sich versamlẽ / und dise schmachschrifft ihnen vorgelesen werden solle.

3. Zugleich samtlicher Burgerschafft bedeuten / daß man die jenigen / so hierinn angegriffen seyen / für Ehren-Leut in bester Form halte.

4. Es ward auch ihnen angezeigt / daß wer der Obrigkeit die / oder den / so den Brief gemacht / offenbaren wurde / demselbigen einhundert Cronen verehret werden sollen.

Und dieweil eine Obrigkeit nicht wol trauen könte / ließ sie aus fürsichtiger

Wachtsamkeit die Statt-Thor / und Thürne mit zimlicher Mannschafft besetzen / auch zweyhundert und fünfzig Mann ausschiessen / die bestendig mit guten Waffen bereit seyn sollen / auf gegebenes Zeichen / auf den Marckt-Platz zum Hrn. Burgermeister zu lauffen.

Hrn. Prælaten nachbarliche Freundschafft in disem Geschäfft.

Wenig Tag hernach sandte der benachbarte Herr Prælat seinen Hofmeister für einen Ehrsamen Kleinen Raht / und liesse demselbigen anzeigen / wie daß ihm / und seinen Pfaltz-Rähten mit sonderem bedauren fürkomen / wie einiger Schmach-Brief wider die Statt S. Gallen gestellt / gefunden worden seye / mit nachbarlichem anerbieten / wo sie einige erfahren solten / die hierinn schuldig / sie weren in der Freyheit / seiner Landschafft / oder wo solche immer betretten werden möchten / der Statt Obrigkeit behilflich an die Hand zu gehen.

Hierüber hat ein Ehrs. Raht durch den Hofmeister Hr. Abt dancken / und zugleich anzeigen lassen / daß man ein gut nachbarliches Vertrauen zu ihm habe.

Comet-Stern.

Im Jahr 1538. in dem Jenner ist in der Eidgnosschafft und anderen Orten des Teutschlands / ein Comet-Stern

(so

(so gegen Nidergang gestanden) gesehen worden.

Im Jahr 1538. auf den 28. tag Aprilis ist von den Reformierten Evangelischen Stätten der lobl. Eidgnosschafft/und derselbigen Mitverbündten/namlich Zürich/Bern/Basel/Schaffhausen/S. Gallen/Müllhausen und Biel / ein Synodus/ oder geistliche Versamlung zu Zürich angesehen und gehalten worden / die Spaltung / so zwischen Doctor Martin Luther / und Huldrich Zwingli / wie auch beyder Mithafften / über die Wort und Meinung des H. Abendmahls entstanden/ aufzuheben / und dargegen eine freundliche Vereinigung zwischen beyden Theilen aufzurichten ; da neben anderen Geistlichen und Weltlichen Gesandten aus den Reformierten Eidgnößischen Stätten erschienen Docttor Wolfgang Capito/und Doctor M. Bucerus/beyde Prediger zu Straßburg / die Sach zu erwünschtem Ruhstand zu beförderen; deßgleichen Johannes Calvinus und Guihelmus Farellus/wiewol nicht fürnemlich diser Handlung / sonder ihrer Beschwerden halben gegen denen von Genf.

Tagleistung in Zürich wegen Religions-Spaltung zwischen D. M. Luther/ und Hrn. Zwinglio.

D. Bucer. Calvinus und andere kamen auf dise Versamlung.

Hr. Doctor von Watt und Fortmüller werden auf die Versamlung abgesandt.

Die Obrigkeit der Statt S. Gallen sandte auf dise Versamlung Hrn. Doctor Burgermeister Joachim von Watt/ und Johann Valentin Fortmüller Diener am Wort Gottes.

Dise Versamlung schreibet D. Luther zu/ um Einigkeit zu pflantzen.

Nach vil und mancherley Underredungen ist eine Antwort diser Christlichen Vereinigung wegen aufgesetzt / und von der gantzen Versamlung an D. Martin Luther/ aus Zürich den 4. Tag May abgefertiget worden deß Innhalts / daß/ wie sich die Reformierten Stätt der Eidgnosschafft höchlich erfreuet/ so wol über die freundliche Antwort D. Lutheri auf das von ihnen nach Schmalkalden an ihne gethane Schreiben/ als auch über die fernere Relation und Erleuterung Hr. Capitonis und D. M. Buceri / daß namlich D. M. Luther es mit diser Männeren Einigkeit der Kirchen halben wol meyne/ alle vorige Schärffe hinlegen/ und die zu Basel gestellte Glaubens-Bekantnus/ samt derselbigen ihme zugeschickten Erklärung zu gutem Gefallen annemmen wolle / auch keine solche leibliche Gegenwart und Niessung des Leibs und Bluts Christi im heiligen Abendmahl verstehe/

welche

welche der wahren Menschwerdung/ Himmelfahrt / und Herzlichkeit Christi/ noch anderen Orten H. Schrifft entgegen seyn möchte / so wenig als sie blosse oder låre Zeichen im H. Abendmahl haben/sonder auch glauben / daß der Leib und das Blut Christi wahrhafftig durch das glåubige Gemůht empfangen werde ; also seyen sie geneigt und bereit/mit ihnen dise Einigkeit/nach der Aehnlichkeit des Christlichen Glaubens/in allen Treuen zu haben und zu erhalten.

Vber welches Schreiben D. Martin Luther etwas dunckel geantwortet/ daß es nicht allen gefallen / und nicht geringen Verdacht erweckt / es haben beyde Gesandte mehr verheissen / als D. Luther selbst im Siñ gehabt/ und ihnen befohlen.

Darvon/neben unsers Keßleri Sabbat-Chronic/ ein mehrers zu finden im dritten Buch Annal. Stettleri vom 106—111. Blat.

Um dise Zeit hat unser fromme und Hochgelehrte Reformator Hr. Doctor Burgermeister Joachim von Watt ein Buch von dem H. Abendmahl unsers einigen Seligmachers handlende/mit Obrigkeitlichem

Herr D. von Watt laßt ein Buch in Druck ausgeben.

keitlichem Willen / in offentlichen Druck ausgehen lassen / under dem Nammen Aphorismorum.

Ungewitter. Desselbigen Jahrs den 29. Tag Meyen ist in dem Thurgöu / und um die Statt S. Gallen ein schweres Ungewitter gewesen / und hat der Hagel / so in Grösse Hennen-Eyern gefallen / vil Schadens gethan.

Heisser Sommer. Im Jahr 1540. war ein gar heisser Sommer / so daß es vom Frühling an bis in den Herbst wenig geregnet / doch waren durch Gottes Segen alle Feldfrücht wol gerahten.

Wolfeile Zeit. In dem hierauf folgenden Jahr war Korn / Wein und andere Lebens-Mittel sehr wolfeil ; dessen sich die arme Welt wol zu erfreuen hatte.

Es treinckt sich einer zu tod. Gleich wie aber gemeinlich geschicht / daß wann der gnådige Gott das Jahr mit seinen reichen Gůteren krönet / die Menschen dieselbigen schandlich mißbrauchen; also hat sich auch in disem 1542. Jahr bey uns zugetragen / daß ein fremder Gast in Ulrich Engwillers Haus am Rinder-Markt sich mit Wein so unmåßig angefüllet / daß er in einer stund gesungen / und gestorben.

Im

Im Jahr 1544. waren die Keyserischen und Frantzosen in Piemont sehr hart gegen einanderen ergrimmet / als welche in offnem Krieg wider einanderen stunden.

Piemonteser Krieg zwischen den Keyserischen und Frantzosen.

Die Eidgnossen / darunder auch einige S. Galler gewesen / zogen König Francisco von Franckreich in Piemont zu hilff.

Eidgnossen zogen den Frantzosen zu hilff.

Als nun der Frantzösische Hertzog von Anguien Carignan widerum zu gewiñen / und hingegen der Marquis del Guast einen so vortheilhafftigen Platz zu behalten / sehr sorgfältig / auch beyde Kriegs-Heer ein anderen under Augen gezogen waren / das Frantzösische und Eidgnößische Heer zu Carmagnola / und die Keyserische Kriegs-Macht zu Serisola sich gelägeret / auch man nichts anders als ein blutiges Treffen zu erwarten hatte / wie auch unangesehen / daß die Keyserische Macht weit stärcker war / fassete nichts desto weniger der Hertzog von Anguien mit seinen Frantzösischen und Eidgnößischen Obersten und Hauptleuten ein Hertz / und namen ihnen für / mit Gottes Hilff die Feind in offnem Feld zu bestehen.

Schlacht-Ordnung der Keyserischen.

Auf Ostermontag macheten beyde Kriegsfürsten del Guasto / und der von Anguien ihre Schlacht-Ordnungen nach ihrem besten Vortheil / der besagte Keyserische Guasto stellte gegen der rechten Hand des Frantzösischen und Eidgnößischen Heers den Printzen von Salermo mit zehen tausend Italieneren / auch neben denselbigen achthundert Pferd / welche der Hertzog von Florentz dahin hilflich zu geschickt hatte / in mitten aber Albisbrandum von Madrutz mit vilen Teutschen Obersten und Hauptleuten / samt zehen tausend Lands-Knechten: Auf der lincken Hand Don Raimund de Cordona mit sechs tausend theils Hispanischen / theils Teutschen Soldaten / under welchen Völckeren der Marquis del Guasto selbst in Person mit gleicher Anzahl sich gestellet hatte: Bey den Hispanieren hielte der Printz von Sulmona als Oberster des gantzen Reisigen Hauffens / mit gleicher Anzahl Pferden / als die vorigen / es stuhnden auch vor jeder der Teutschen und Hispanischen Schlachtordnungen zehen grosse Feldstück / mit solchem Vortheil / daß die Frantzosen und Eidgnossen ohne grosse Gefahr nicht auf sie tringen könten.

Gleicher massen stellte der Hertzog von Anguien gegen gemelten Keyserischen Völckeren erstlich dreytausend wolgeübte Frantzösische Soldaten auf der rechten/ auf der lincken Seiten aber die Eidgnossen/welche von dem Hertzog von Anguien selbst mit einem grossen Hauffen Reisiger/ er auch gegen der lincken Seiten von vier tausend Italieneren gestärckt ware: es wurden zugleich auch acht grosse Feldstück der Eidgnossen / und eine gleiche Anzahl für die Italienische Schlacht-Ordnungen gepflantzet. Schlacht-Ordnung der Frantzosen und Eidgnoßen.

Bey Aufgang der Sonnen zogen beyde Kriegs-Heer einanderen entgegen/ thaten etliche Scharmützel / die Keyserischen so an der Macht um den dritten theil die stärckeren waren/ griffen die Frantzosen und Eidgnossen dapfer an/ theilten ihr grosses Heer in zwen Hauffen / und gebrauchten das eine gegen den Eidgnossen/ und das andere wider die Frantzosen. In währendem Streit kamen die Lands-Knecht an die Frantzosen / und fochten eine zimliche zeitlang mit zweifelhafftigem Sieg/und das so lang/bis der Herr von Boutieres den Königlichen / wider die Piemonteser Schlacht bey Serisola.

Lands-Knecht/ mit starcker Hilff begegnete/ dardurch sie abzuweichen gezwungen wurden.

Frantzosen und Eidgnossen erhielten den Sieg.

Nach langem Streit sind die Keyserischen von den Frantzosen und Eidgnossen mit grossem Schaden und Verlurst überwunden worden.

Der Eidgnossen Ruhm.

Die Eidgnossen erhielten in disem sehr blutigen Treffen ihrer Dapferkeit halben ein nicht geringen Ruhm/waren über die Keyserischen / welche ihnen vor disem in übergebung der Festung Montdeuis/versprochene Treu nicht gehalten haben/sehr erzörnt/so daß sie alles/so ihnen von Feinden begegnet/darnider gehauen hatten.

Anzahl der Erschlagenen beyderseits.

Die Anzahl der tod geblibenen Keyserischen waren auf die fünfzehen tausend Mann/ darunder vil fürnemme Herren: Auf der Frantzosen und Eidgnossen seiten aber wurden bey zwey hundert Mann erlegt.

Vil Guts gewunnen

Es gewunnen auch die Frantzosen und Eidgnossen in diser Schlacht ein grosses Gut/ an Barschafft bey einmal hundert tausend Cronen / vil Silber-Geschir/ Feld-Stück/Fahnen/ und vil Kriegs-und Lebens-Mittel.

Um

Um disen so herzlich erlangten Sieg liesse König Franciscus durch den Herren von Blancfosse/den zu Baden im Aergöu versamleten Eidgnößischen Ehrengesandten mit Vermeldung der Eidgnößischen Nation Dapferkeit/sonderbaren Danck sagen.

Der König dancket den Eidgnossen um den Sieg.

Im Jahr 1546. hat die Obrigkeit der Statt S. Gallen drey junge Burger zu Stipendiaten angenommen / und durch Hr. Johañes Keßlern/als ihren Præceptoren / nach Straßburg abgefertiget/namlich David/und Josua die Keßler/David Wettern/welche Hr. Burgermeister Joachim von Watt/Hrn. D. Martino Bucero/als seinem wolbekanten Freund mit eigener Hand fleißigst anbefohlē hatte. Aber nicht lang hernach/da die Statt Straßburg bey der ersten Reinigkeit der Evangelischen Lehr nicht gebliben/und gedachter Bucerus in Engeland beruffen worden/hat ein Ehrs. Raht dise drey Alumnos nach Basel geschickt / und Hrn. Simoni Sulcero anvertrauet; gleich wie sie auch in vil folgenden Jahren gemeltem Herren underschidliche Burgers-Söhn mehr zugesandt, und aus ihren Mittlen studiren lassen/

Drey Stipendiaten von der Obrigkeit angenommen.

lassen/ zu dem end / daß man einen guten Vorraht habe/ so wol das Regiment als auch fürnemlich Kirchen und Schulen mit gelehrten und frommen Männeren zu bestellen.

Costantzer Sturm.

Im Jahr 1548. hat der Costantzische Bischoff die Evangelische Burgerschafft daselbst/ bey Keyser Carolo dem Fünften/ auf dem Reichstag zu Augspurg/ darum daß sie das also genannte Interim nicht annemmen wolte/ hefftig verklagt/ darauf sandte der Keyser für die Statt Costantz zwölf Fahnen Hispanier under dem Obersten Alphonso Vive/ dieselbige zu bezwingen. Den 6. Augstmonat in der Nacht zogen ermelte Hispanier für die Statt Costantz/ als sie nun bey Zell/ Allenspach uud Wurmatingen ankamen/ und in den Dörfferen grossen Schaden thaten/ alles verderbten / auch in den Häuseren die Fenster ausschlugen / haben sie auch in dem Wirhtshaus zu Allenspach alle/ ausgenom̃en der Statt S. Gallen Wappen/ aus den Fensteren geschlagen/ welches dahin von einem S. Gallischen Kornführer gegeben worden; zu wissen aber / daß der Statt S. Gallen Wappen verschonet worden/

worden/ geschahe darum/ weilen die Hispanier in selbigem den Reichs-Adler ersahen/ liessen sie es daher gantz unversehrt verbleiben. Demnach zogen sie für Costantz / verbrannten die Vorstatt. Die Burger aber thatē den Hispaniern dapferen Widerstand / samt dem zulauffenden Thurgöuischen Landvolck / so mannlich/ daß sie fünf hundert der Feinden samt ihrem Obersten erschlagen haben. Es kamen aber auch ihrer Seiten ein zimlicher theil redlicher Burger um ihr Leben/ under welchen waren Hans Jacob Mendlishofer der Artzney Doctor / Dominicus Hochreutiner und andere mehr.

In währendem Sturm rufften die von Costantz die benachbarten Eidgnossen um Hilff an/ deren etliche ihnen freywillig zugeloffen/ die warffen under ihnen auf zu ihrem Hauptmann Josua Studer von S. Gallen / Jacob Schuler von Glarus zum Lieutenant / und Christian Bader von Winterthur zum Fenderich/ welche aber mit ihren freywilligen Knechten wider ihren Willen Obrigkeitlich zuruck beruffen wurden / wie gern sie auch treue Hilff der betrangten Statt Costantz geleistet hetten.

Eidgnossen werden um Hilff angeruffen.

Wor-

Worauf der Keyser die Statt in die Reichs-Acht erklärt/daß sie sich endlich zu ergeben/ vom Evangelio abzustehen/ und dem Haus Oesterreich zu huldigen genöhtiget worden.

Ableiben Hr. Burgermeister Geyßbergs.

Hr. Burgermeister Sebastian Geyßberg als ein Wassersüchtiger Mann liesse sich von dannen nach S. Gallen führen/ und starb daselbst den 19. Tag Augstmonat.

Ableiben Hr. Burgermeisters von Watt.

Im Jahr 1551. starb Hr. Burgermeister Doctor Joachim von Watt/ Lateinisch Vadianus genannt/ein weltbekanter und in vilen Wissenschafften Hochgelehrter / auch in der Theologia neben der Medicin wol erfahren ; der seinem Vatterland / insonderheit in Abstellung des Pabstums/und Aufrichtung des wahren Gottes-Diensts / nach seinen eussersten Kräfften / vortreffliche und unsterbliche Dienst erzeigt/welche/ frome Nachkommenen mit ewigem Danck zu erkeñen sich schuldig wüssen sollen.

Groß Gewässer.

Im Jahr 1552. den 18. Tag Meyen ist die Steinach zu S. Gallen heftig anloffen/daß sie grosse Tannen und Blöcher mit sich geführt/und die obere Mühlbruck

hinweg

hinweg genommen hat. Wann auch nicht so grosse und eilfertige Rettung der Burgeren gewesen were / hette sie die undere Bruck bey Speiser-Thor auch abgeworffen. Es that das Wasser an Leut und Vieh grossen Schaden / auch wurden starcke Bäum mit den Wurtzlen aus dem Boden gerissen.

Hr. Doctor von Watt Bibliothec gemeiner Statt überlassen.

Nach dem unser um sein Vatterland / und gantze Reformirte Eidgnosschafft verdiente Hr. Doctor Joachim von Watt seine auserleßne Bibliothec in seinem Todbeht / durch ein ordenliches Testament einer Ehrs. Obrigkeit / gemeiner Burgerschafft zu beständigem Gebrauch / übergeben / hat sie hierauf den 25. Tag Brachmonat / im Jahr 1554. erkennt / daß die Herren verordneten zu der Bibliothec völligen Gewalt haben sollen / dieselbige mit nohtwendigen Bücheren / und anderen nutzlichen Sachen; künfftiger Zeit zu vermehren; Welches auch geschehen / in dem underschidliche Bücher so wol von der Obrigkeit erkaufft / und dahin verordnet / als auch von frommen und Vatterländischen Burgeren von Zeiten zu Zeiten ansehenlich verehret worden / wie droben in Beschrei-

Bibliothec wird vermehrt.

Beschreibung der Statt Gelegenheit weitläuffiger angemelt.

Gewölb zur Bibliothec zu S. Mangen erbauen.

Im Jahr 1567. ist in der Pfarr-Kirchen zu S. Mangen an dem Ort / da der bekanten S. Wibraten Capellen gestanden / ein Gewölb zur Behaltnus gemelter Statt Bibliothec aufgebauen worden / woselbst sie sieben und viertzig Jahr lang gebliben / bis auf die Zeit / da ein Ehrs. Obrigkeit das ansehenliche Bibliothec-Gebäu in S. Catharina Closter von neuem aufgerichtet und erbauen hatte.

Dises Gewölb anjezo zur Music gewidmet.

Dises gedachten Gewölbs zu S. Mangen bedienet sich heutiges Tags eine die Sing-Kunst liebende Burgerschafft / welche sich daselbst fast alle Sonntag / so wol in der Vocal- als Instrumental-Music rühmlich zu üben pflegt.

Nohtvest-stein erbauen.

Im Jahr 1555. Ist der Nohtvest-stein / der Adelichen Geschlechteren Gesellschafft Haus / nechst dem Brüel-Thor / von grund auf erbauen worden.

Zwey Fahnen Burger in Franckreich gesandt.

Im Jahr 1557. hat die Statt S. Gallen auf Begehren König Heinrich des anderen in Franckreich zwen Fahnen ihrer Burgeren ihme zu Hilff gesandt / welche mit den Eidgnossen in Normandie gezogē / und

und der Cron Franckreich zu gutem/die veste Statt Calais/den Engelländeren abgewunnen / welches das letzte Ort gewesen / so den Engelländeren / die den besten Theil deß Königreich Franckreichs einbekommen hatten/ noch übergebliben/und in zweyhundert und fünfzig Jahr von ihnen besessen war.

Diser zweyen Fahnen von der Statt S. Gallen/ der Cron Franckreich zugesandt / Vorgesetzten waren / des ersten/ Hauptmann Franciscus Studer / und Fenderich Cunrad Friderich: Des anderen Hauptmann Niclaus Kuntz. Beyder Fahnen Vorgesetzte.

Im Jahr 1560. ist das Speiser-Thor von neuem aufgebauen worden. Speiser Thor erbauen.

Es ist droben vermeldet worden / daß eine Obrigkeit diser Statt einige Mittel/ so den Schwösteren zu S. Leonhard zugehörig gewesen / und unzweifenlich aus Kirchen-Gewand/Gold/Silber und dergleichen Materialien erlöset worden/dem Stock-Amt zu Underhaltung der Armen übergeben. Hernach hat eine Obrigkeit im Jahr 1560. ermelte Schwösteren daselbst völlig ausgelößt / und einige ihrer Die Schwösteren zu St. Leonhart ausgelöset.

Güteren und Zinsbriefen der Statt Spital zu geeignet.

Dise Schwösteren waren bevogtet.

Dise Schwösteren zu S. Leonhard waren von der Zeit der Reformation an/ gleich denen zu S. Catharina/ von der Obrigkeit / bis auf dise vollbrachte Auslösung bevogtet.

Die Statt S. Gallen versihet die Nachbarschafft mit Predigern.

Um dise Zeit hielte die Benachbarte Evangelische Landschafft bittlich an/ um zwen Predicanten vor einem Ehrs. Raht/ welcher / gleich wie von der Reformation an/also lange Zeit hernach / mit hilff ihrer verburgerten Predigern / nicht ohne ihre eigne Unkosten / zu Beförderung der Ehr und Lehr Gottes/derselbigen gern gewillfahret/ wie auch von Zeiten zu Zeiten/zu ihren Kirchen-Gebäuen durch ansehenliche Gaben/ hilfliche Hand gebotten; welches sie (das Land Abbenzell der Usseren Roden/Thurgöu/Doggenburg/und andere Ort mehr) zu grossem Danck angenommen.

Vergabet ihre Kirchen

Schlacht zu Vaunias.

Im Jahr 1562. Zogen under dem Obersten von Dießbach von Bern/ Hauptmann Joachim Studer / und Hauptmann Leonhard Hetzer / beyde Burger zu S. Gallen nach Lyon in Franckreich zu dem Freyherren des Adrets/

welcher damalen für die Evangelischen dise Statt eingehabt / und hernach aber ihr Feind worden / wiewol er kein Glük wider sie gehabt: gemelte Eidgnossen hulffen ihme die Schlacht zu Vautrias gewinnen / in welcher Hauptmann Joachim Studer tod gebliben / Hauptmann Leonhard Hetzer aber mit den übrigen Knechten / drey Monat hernach widerum nach S. Gallen kommen.

Dises Freyherren scharffe Abstraffungen haben seinen Feinden grossen schrecken eingejagt / und ihre Grausamkeit gebrochen.

In disem 1562. Jahr den 10. Herbstmonat Abends gegen sechs Uhren war ein grosser Hagel in dem Thurgöu / und um S. Gallen her gewesen / welcher den noch stehenden Feld-Früchten vil Schaden gethan. Hagel-Wetter.

Im disem 1564. Jahr ist das von Grund auf neu aufgeführte schöne Rahthaus gäntzlich ausgebauen worden. Rahthaus erbauen.

Im Jahr 1564. und 65. war ein grosse Pest fast in gantz Teutschland / in der Statt S. Gallen fienge sie an um Jacobi einzureissen / und währete bis auf Pest eingerissen.

Weyhnächten / und fienge im folgenden Jahr wider an/an welcher gar vil Volcks starb/und mit Nammen aus dem Regiment Hr. Ambrosius Schlumpf Burgermeister/ Hans Jörg Heuberg und Christoph Gmünder beyde des Kleinen Rahts/ und aus dem Predig-Amt wurde durch den zeitlichen Tod im Jahr 1566. den 22. Tag Augstmonat hinweg geraffet Hans Valentin Furtmüller.

Hertzog von Saffoy begehrt samtliche Eidgnosschafft in seinen Bund.

Im Jahr 1565. den 13. Tag Herbstmonat liesse der Hertzog von Saffoy/ durch den Herren von Roll/auf der damaligen Tagleistung zu Baden / an die Hrn. Eidgnossen von Zürich/Bern/Glarus/ Basel/ Schaff-hausen / Abbenzell/ und Statt S. Gallen/ bittlich gelangen/ daß weil er sie schon offt den Bund / so er mit den sechs Orten aufgerichtet/freundlich einzugehen/und hiemit eine gantze Eidgnosschafft in eine gleichförmige Vereinigung mit ihme zu schliessen/ ernstlich gebetten; Wiewol es allwegen nur an dem gehafftet/ daß man ihne zur Versühnung beforderst mit der Statt Bern gewisen/ der guten Hoffnung / wann solches geschehen/ihme alsdann mit genehmer Antwort

wort zu begegnen/und nun er sich begehrter massen in Frid und Freundschafft mit der Statt Bern zu begeben entschlossen; sie ihm anjetzo auch seines Vortrags halben günstig willfahren/und den verlangenden Bund anzunemmen/ nicht ausschlagen wolten. Hierüber nun wolten die mehreren lobl. Ort sich bedencken / die Herren von Bern aber/sich ihres Bunds mit dem Hertzogen von Saffoy einfältig vergnügen. Und also verreisete diser Saffoyscher Gesandter unverrichter sachen.

Weilen bis auf dise Zeit das Closter gegen der Statt noch offen stunde / und nur ein Hag darzwischen war / auch vil Verdruß gegen einanderen immerhin geschach/wurde von den Eidgnossen/als von beiden Theilen erbettenen Schidmänneren gütlich um mehrerer Ruh willen gesprochen/das Closter mit einer Maur einzufassen/und zwey Thor/eines der Statt/das ander dem Closter zugehörig/an dieselbige zu bauen/welche Maur und Thor im Jahr 1567. gäntzlich verfertiget wordẽ. Closter-Maur und Thor erbauen.

Durch disen Vertrag wurde das Hof-Gericht/so die Statt den halben theil zu besetzen vollmächtig gewesen/wie auch das Male- Hof-Gricht und Malefitz komt an das Closter.

Malefiz/ welches der Statt Obrigkeit in dem Closter gehabt/ übergeben: Hingegen aber hatte der Hr. Abt und Convent ihre Gerechtigkeiten/ so sie in der Statt und Gerichten S. Gallen bis auf dise Zeit annoch besessen/ der Statt lediglich überlassen.

Hagel-Wetter.

Im Jahr 1567. den 7. Tag Augstmonat hat wider ein schweres Hagel-Wetter um die Statt S. Gallen und selbiger Nachbarschafft grossen Schaden gethan.

Helm auf S. Mangen Thurn erbauen.

Im Jahr 1568. Hat die Obrigkeit den Helm auf S. Mangen Thurn aufführen und erbauen lassen: Deßgleichen auch den gemeinen Kirchhof zu S. Lorentzen am Schmaltz-Markt / und daselbst herum abgehen / und einen neuen Kirch-Hof zu S. Mangen um die Kirchen herum (so von den Alten der Lustbühel genañt worden) zubereiten lassen.

Kirchhof nach St. Mangen geordnet.

Johannes Zeller ein Burger war der erste / so in disen neuen Kirchhof zu St. Mangen begraben worden.

Winter-Wetter im Johanni.

In ermeltem Jahr / den 21. Tag Brachmonat an S. Johann des Täuffers Abend gieng ein kalter Wind/ darauf den folgen-

folgenden Tag ein Schnee gefallen / so eine solche Kälte verursachet / daß man in der Statt S. Gallen / und selbiger Nachbarschafft / sich der warmen Stuben zu bedienen getrungen wurde.

Auch ist in der Statt / Leonhard Schmid aus Schwaben gebürtig / ein leichtfertiger Böswicht / gefangen gesetzt worden / welcher mit mörden / brennen und stehlen so vil übels begangen / daß er die Zahl seiner Missethaten nicht wissen könte. Ein grosser Mörder gefangen.

Sein Vergicht und freye Bekantnus bestund in folgenden Puncten: Dessen Vergicht.

1. Er habe drey und zwantzig Mordthaten begangen / ohne die jenigen / so er nicht mehr wissen könne.

2. Er habe Altstätten im oberen Rheinthal mit seinen Mitgesellen (deren vil seyen / und sich nach dem Kartenspiel nennten / darunder er Schellen Sechse wäre) mit Feur anstecken und verbrennen helffen / welcher Brunst er hernach auf dem Altstätter Berg zugesehen.

3. So habe er die Speiser Vorstatt vor der Statt S. Gallen auch wollen einäscheren / aber es habe ihme mißlungen.

4. In

4. In dem Schwartzwald hab er ein Haus und Stadel verbrennt/ darinn im Haus gewesen eine Kindbetterin samt zweyen Kinderen / und in dem Stadel vierzehen Haupt-Vieh/ so alles zu grund gegangen und verbrunnen.

5. Habe er auch ein Stadel samt Behausung verbrennt/ darinn dreißig Haupt-Vieh gewesen.

6. Daß er den Stattknecht in der Statt S. Gallen/ namlich Paulum Moßburgern auf dem Rahthaus offtermalen habe gebetten/ er solle zu ihme in den Thurn hinab steigen/ und mit ihme trincken und essen; Er hab ihm aber niemalen willfahren wollen / und wann er zu ihm in den Thurn hinab kommen wäre/ hette er ihn getrachtet zu erwürgen/ verhoffende dardurch der Gefangenschafft los zu werden.

Straff an disem Mörder voll-zogen.

Mit Urtheil und Recht ward erkennt/ und an ihme vollzogen:

Daß diser Boßwicht von dem Scharpf-Richter auf einen Wagen gebunden/ der obere Leib vollkommenlich entblöset / den Markt hinauf bis an die Creutzstrasen geführt / daselbst ihme fünf Griff mit glüenden Zangen gegeben / hernach auf den

den gewohnlichen Richtplatz geführt / da geräderet / ohne so genanten Gesellenstoß; auf ein Rad geflochten / das Rad auf eine Saul gesteckt / ihne allgemächlich zu braten / auch ein Galgen über das Rad aufgerichtet / und er an selbigen mit einem Strick also geknüpft werden solte / daß er ihne nicht erwürgte / endlich ist diser Ertz-Böß wicht samt dem Rad zur Aschen verbrennt worden.

Im Jahr 1570. sind einige Streitigkeiten / so zwischen dem Land Abbenzell und der Statt S. Gallen entstanden / von Hrn. Abt Joachim Opser / so ein freundlicher friedliebender Nachbar gewesen / zu beyder Theilen Vergnügen / durch seinen unverdroßnen Fleiß vertragen worden / als dessen fridfertiges Gemüht den lieben Friden / in der Nachbarschafft zu sehen und zu erhalten eiferig verlangte / und insonderheit gegen der Statt S. Gallen beständige gute Nachbarschafft hielte: daher er von derselbigen hinwider geliebet wurde / wie zu seinem Ruhm in den alten Urkunden angemercket wird. Vertrag zwischen Abbenzell und der Statt S. Gallen.

Im Anfang deß 1571. wie zu end deß vorigen Jahrs war bey uns eine grosse Theu- Theurung.

Der Armen wird sorg getragen.

Theurung; daher eine Obrigkeit / so wol der benachbarten Armen Leuten / als ihrer verburgerten dürfftigen Haushaltungen Christliche Rechnung getragen / in dem sie nicht allein den ihrigen das Korn / nach ihrer gewohnten Miltigkeit in wolfeileren Preis zu kommen / sonder auch dem benachbarten armen Land-Volck / und zugleich den verburgerten Hausarmen Leuten den 31. Tag Mertzen zwey also genannte Spenden / eine in dem Spital / die andere in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen austheilen lassen / darbey über die drey tausend Personen gezehlet wurden.

Ein Knab zu tod gedruckt.

Ein junger Knab wurde damalen in dem grossen Geträng des Volcks in der Spital Spend zu tod gedruckt.

Zwey Kinder sterben aus Hungers-Noht.

Um gleiche Zeit sind in der benachbarten Gossauer Gemein zwey Kinder einer armen Witfrauen / aus Mangel Lebens-Mittlen / kläglich gestorben.

Nachlassung der Theurung.

Es hat sich aber bald der grundgütige Gott der armen Welt gnädigst erbarmet / in dem er im Frühling / und Som̃er so fürtreffliches Wetter geschickt / daß darauf bey Eingang deß Meyens alle Bäum erfreulich

freulich verblühet / daß dergleichen bey Manns-gedencken nicht gesehen / auch das Korn und der Wein früzeitig mit Augen- und Hertzens-Lust reichlich eingesamlet worden; und wiewolen einige Ort hin und wider in unser Nachbarschafft vom Ungewitter zimlichen schaden empfangen/hat doch die Theurung mercklich nachgelassen.

In ermeltem Jahr liesse ein Ehrsamer Raht den Kirchhof im Linsebühel zubereiten/und erkennte zugleich/daß daselbst/die Verstorbene um den Brüel/zu Lämlins-Brunnen / an der Segen in Speiser Vorstatt/und die auf-und um Mühlekg: Die um die Bernekg aber/ Hofstätten/ S.Leonhard/Müllerthor/Platzthor/um S. Jacob / und S. Mangen-Berg herum in den Kirchhof zu S. Mangen zur Erden bestattet werden sollen.

Kirchhof im Linsebühel zubereitet.

Ordnung der Begräbnussen halben.

Im Jahr 1572. hat ein Ehrs. Raht die Kirchen in dem Spital erbauen lassen/ und darbey verordnet den Verpfründten daselbst alle Donnstag zu predigen.

Kirchen im Spital erbauen.

In ermeltem Jahr hat gleichfahls ein Ehrs. Raht angesehen/ daß man alle morgen vor Eröffnung der Statt-Thoren

eine

Thor-Glocken zu leuten verordnet. eine Glocken leuten solte. Den 12. Tag Wintermonat ist der Anfang gemacht/ und die Glocken/ so noch heutiges Tags hierzu gebraucht wird/ die Thor-Glocken genannt worden.

Erdbidem. Desselbigen Jahrs an S. Andreas Abend ward ein starcker Erdbidem allhie und auf der Landschafft/ welcher weit und breit verspürt worden.

Boden See überfroren. Im Jahr 1573. war der Boden-See überfroren: Da wurde die Breite von Buchhorn aus bis nach Romishorn von Burgeren gemessen/und nach der Schnur 7275. Klafter befunden.

Cometen. In disem 1573. und folgendem Jahr sind Comet-Sternen an dem Himmel gesehen worden.

Pest in der Nachbarschafft. Im Jahr 1574. als an der Pest im Allgöu(oder Waldgöu) auch zu Kempten und Ysne eine Vile Volcks sturbe/ kam eine von diser Seuche angesteckte Weibs-Person nach Bruggen in deß Hrn. Abts Landschafft / welche daselbst in dem Siechenhaus von dem Pfleger über Nacht beherberget wurde / und starb / auch andere daselbst mit diser Seuche angesteckt hinderliesse/welche in kurtzem daran verscheiden:

scheiden: Daher dise Erb-Kranckheit in der Nachbarschafft also um sich gefressen/ daß sie vil Leut/ insonderheit in den Gemeinden Strubenzell/ Geiserwald/ und Rotmonten hingerafft hatte.

In disem Jahr hat der fromme/ Gottselige/ und treueiferige Kirchen- und Schuldiener Herr Johannes Keßler/ durch einen seligen Hinscheid/ dise Welt gesegnet. Ableiben Hr. Johañ Keßlers.

Im Jahr 1575. hat die Pest in der Statt S. Gallen und selbiger Gerichten im Augstmonat angefangen zu wůten/ und bis nach Weyhnåchten gewåhret/ daran allhie achthundert ein und dreißig Personen gestorben. Pest eingerissen.

Desselbigen Jahrs ist das Brůelthor vergrősseret worden. Brůel Thor vergrősset.

Auch hat die Statt S. Gallen sich mit der Statt Frauenfeld im Thurgőu dahin verglichen/ daß sie keinen Abzug von dem hinweg ziehenden Theil gegen einanderen kůnfftiger Zeit nemmen wollen. Frauenfeldische Gegenrecht.

Im Jahr 1576. haben die von Straßburg ein Hauptschiessen in ihrer Statt angesehen/ darzu sie auch die Schůtzen von S. Gallen freundlich eingeladen/ welche Straßburgische Schiessen.

welche sich willig eingefunden/ und einige Fähnlein/ neben anderen Ehren-Gaben/ daselbst gewunnen.

Helm auf S. Lorentzen Thurn gebauen.

Im Jahr 1577. ward der Helm auf S. Lorentzen Thurn erbauen / und mit Kupfer durchaus bedeckt.

Umgang in Predigzeit verordnet.

Im Jahr 1577. ist der Umgang an den Sonntagen in währenden Haupt-Predigen dergestalten von der Obrigkeit angeordnet worden/ daß die auf den Gassen herum schweiffende Leut in obacht genommen/ und hernach einem Ehrs. Raht zur Straff angegeben werden sollen: Und um mehrers Ansehens willen wurde ruhmlich angesehen / daß ermelter Umgang von Kleinen und Grossen Rähten (doch die Hrn. Burgermeister und Under-Burgermeister ausgenommen) umwechselsweis/ jederzeit von zweyen des Rahts verrichtet werden solte.

Comet.

Im Wintermonat dises Jahrs ist abermal ein grosser Comet bey uns gesehen worden.

Kirchen S. Lorentzen erweiteret.

Im Jahr 1578. ist die Pfarr-Kirchen S. Lorentzen erweiteret / und die neue Vor-Kirchen erbauen worden.

Im

Im Jahr 1578. ist S. Johannis Kirchen/ so an dem also genannten Portner Hof gestanden/ aus Erkantnus einer Obrigkeit gar abgebrochen/ und an derselbigen statt ein zierlich wolansehenlich steinernes Haus von schönen Gewölben/ und anderen bequemlichen Zimmeren auferbauen worden/ welches diser Zeit Jr. Felix Zollikofer eigenthümlich besitzt.

S. Johañs Kirchen abgebrochen.

In ermeltem Jahr ist die Ringmaur vom Brüel-Thor dannen bis zu dem Platz-Thor von neuem aufgebauen/ des folgenden Jahrs die Statt-Maur bey Speiser-Thor angefangen/ und hernach under der Amts-Verwaltung Cunrad Gmünder damaligen Ober-Baumeisters verfertiget worden.

Ringmaur erbauen.

In ermeltem Jahr hat Herr Abt Joachim Opser / nach seiner angebornen Freundlichkeit/ einen ansehenlichen Ochsen der Burgerschafft verehrt/ welcher under die sechs Zünfft ausgetheilet/ und von den Burgeren zu Ehren genossen worden; Dargegen hat eine Obrigkeit der Statt dem Herren Prælaten/ als ihrem werthen Hrn. Nachbaren / zur Bezeugung der Danckbarkeit/ mit einem kostlichē Leinwat-Tuch beschenckt.

Hr. Abt Joachim verehret die Burgerschafft.

Diser

Diser Herr war ein gelehrter Mann/ welcher zu Paris in Franckreich auf der Hohen Schul gestudirt/ erzeigte sich gegen der Statt freundnachbarlich / und gieng offtermalen zu den Herren in die Statt zu den Gastereyen und Abend-Trüncken/ welches auch Herr Abt Caspar von Landenberg im Brauch hatte.

Anfang der Leichpredigen.

In disem Jahr hat ein Ehrs. Raht loblich verordnet/ hinfüro den Verstorbnen Leich-Predigen zu halten / und hat mit nammen Herr David Wetter die erste gethan bey Christlicher Leichbestatung Fr. Catharina Steigerin.

Gegenrecht mit der Statt Bischoffzell.

Im Jahr 1579. hat sich die Statt S. Gallen mit der Statt Bischoffzell des Abzugs halben auch vereinbaret / daß sie desselbigen gegen einanderen befreyt seyn wollen.

Herrschafft Bürglen erkaufft.

Desselbigen Jahrs erkauffte die Obrigkeit der Statt S. Gallen das Schloß und Herrschafft Bürglen / in der Land-Grafschafft Thurgöu gelegen/ von Juncker Albrecht von Breiten-Landenberg.

Der erste Vogt diser Herrschafft war Hr. Cunrad Friderich/ folgends Burgermeister.

Dise

Dise Herrschafft ist hernach von Zeit zu Zeiten mit vilen nechst gelegnen Güteren vermehret worden/ und hat diser Zeit zum Ober-Vogt Hr. Heinrich Hiller/ geweßnen Zunfftmeister.

In ermeltem Jahr ist Ulrich Urseller von Trogen der Usseren Roden des Lands Abbenzell/ auf S. Leonhards Weg von Gallus und Hans Bintzer von Hundweil so übel verwundet worden/ daß er vier tag hernach gestorben. Auf solche Unthat haben sich die Thäter alsobald in die Flucht begeben/ des Erschlagnen Freund aber/ eine Obrigkeit allhier um Recht angeruffen/ so ihnen auch willfahret / und auf den 19. Tag Wintermonat ein Malefitz-Gricht am offnen Markt under dem freyen Himmel gehalten/ Klag/ Antwort/ Red / und Widerred / nach Form der Rechten angehört/ und endlich gesprochen: Daß beyde Thäter so bald sie in Statt und Grichten erdapt wurden/ gefänglich angenommen/ und nach ihrem verdienen abgestrafft werden sollen.

Malefitz-Gricht am offnen Markt gehalten.

Im Jahr 1579. fiel zu Ende des Aprellen ein grosser Schnee/ und verfror alles im Feld: Deßwegen die Reben im Rhein-

Mißrahtung des Weins.

Spitals Wein-Gewächs.

thal und Thurgöu grossen Schaden erlitten / also daß der Burgerschafft und anderen wenig Wein / mit Nammen dem Spital allhie nur achtzig Saum / des folgenden Jahrs aber fünfzehen hundert / und wenig Jahr hernach auf die zwey tausend Saum / folgends noch vilmehr gewachsen.

Frantzösischer Ambassador komt nach S. Gallen.

Desselbigen Jahrs kam der Frantzösische zu Solothurn in der Eidgnosschafft residirende Ambassador nach S. Gallen / welcher wol empfangen / und auf der Herren von Weberen Zunfft-Haus in Gegenwart viler Ehren-Personen gastirt worden.

Comet.

Im Jahr 1580. ward abermalen ein grosser Comet gesehen.

Mägdlein-Schul erbauen.

Im Jahr 1582. ist die Mägdlein-Schul / nechst St. Lorentzen Pfarr-Kirchen / von Hrn. Michael Seilern einem vornemmen Kauffmann / eigentlich zwar zur Knaben-Schul aus gottseligem Eifer gewidmet / hernach aber / weil der Ort zu eng war / An. 1598. zur Lehr-Schul der Töchteren / Komligkeit halben / verordnet worden.

Im

In ermelktem Jahr haben die loblichen Eidgnößischen Ort / wie auch die Statt S. Gallen den Frantzösischen Bund mit König Heinrich dem Dritten erneueret. Bünd mit Franckreich erneueret.

Es haben unsere Gottselige Vor-Elteren die Buchdrucker-Kunst gleich anderen verständigen / und freye Künst liebenden Obrigkeiten / in ihrer Gemein zu pflantzen ihnen wol belieben lassen / und zu dem end hin Leonhard Strauben ihrem verburgerten Buchdruckern / zu übung seiner Kunst / alle Hilff / Schutz / und andere nohtwendige Beförderung gethan / auch einige Censoren im Jahr 1582. den 13. Tag Hornung zu fleißiger Beobachtung / daß nichts Nachtheiliges gedruckt werde / erwehlet / mit nammen aus Mittel eines Rahts / Hr. Melchior Rotmund der Artzney Doctor / und aus dem Predig-Amt / Hr. David Wetter / hernach aber an Hr. Rotmund stat / dieweil er Leonhard Strauben Buchdruckern mit Freundschaft zugethan war / Jr. Seckelmeister Leonhard Zollikofer des Kleinen Rahts. Die Buchdruckerey wird in S. Gallen befördert.

Im Jahr 1584. wurde das Gräd-Haus bey dem Brüel-Thor erbauen. Grädhaus erbauen.

Pest. Im Jahr 1585. starben an der Pest/ in kurtzer Zeit/ auf die dreyhundert acht und dreyßig Personen.

Herrschafft Altenklingen erkaufft. In disem Jahr erkauffte vorgedachter Juncker Leonhard Zollikofer von einem vom Adel / des Geschlechts von Landenberg das Schloß und die Herrschafft Alten-Klingen / und erbauete im folgenden Jahr das schöne Schloß (wie dasselbige noch heutigs Tags sich wol sehen laßt) in drey Monaten von Grund auf. Zwey Jahr hernach hat er dise Herrschafft/ (weilen er ohne Leibs-Erben war) in seinem Testament seinen zweyen Brüderen Jr. Lorentz und Jr. Geörg den Zollickoferen also vermachet / daß selbige auf dem Manns-Stammen / so lang von solchen einige vorhanden seyn werden/verbleiben solle.

Hohes alter zweyer Burgeren. Im Jahr 1587. den 3. Tag Hornung starb Mattheus Oßwald Burger und Apothecker in S. Gallen/ da er ein hundert und fünf Jahr völlig erreicht; wie auch im Jahr 1600. den 17. Tag Brachmonat Hans Wettach/ genannt Hirschberg / einhundert Jahr / und etliche Monat alt.

Im

Im Jahr 1587. um S. Johann des Täuffers Tag zogen aus der Eidgnosschafft / namlich aus den vier Stätten Zürch / Bern / Basel / und Schafhausen / auch von Glarus Evangelischer Religion / und aus den Grau-Bündten / auf die fünfzehen tausend Mann / auf etlicher fürnemmer Evangelischer Fürsten und Herren begehren hin / dise nahmen ihren Weg in das Elsas / lägerten sich etliche Tag um Straßburg herum / hernach begaben sie sich mit etlich tausend teutschen Reuteren durch Lothringen in Franckreich: Als sie aber in Franckreich ankommen / hatten sie keinen rechten Herren / der sie besoldete: In dessen thaten sie des Königs Underthanen grossen Schaden.

Eidgnössischer Kriegszug in Franckreich.

Entzwischen wurden vorgedachte teutsche Reuter von dem Hertzogen von Guise zum anderen mal geschlagen. Die Eidgnossen / nach dem sie von König Heinrich von Navarra die Besoldung empfangen / haben sich widerum nach Haus begeben.

Bey disem Eidgnößischen Kriegsvolck hat Haubtmann Alexander Studer von S. Gallen / einen Fahnen Knecht hinweg geführt / ungeacht es bey Verlierung des Burger-

Hauptman Studer hatte auch ein Fahnen Knecht bey disem Zug.

Burger-Rechts mäniglich von der Obrigkeit verbotten worden; nichts desto weniger / als ihme die Hauptmannschafft zu Zürich gegeben war/nahm er die Knecht an zu Ober-Aich im Thurgöu / richtete daselbst den Fahnen auf/und hatte zu Befehlhaberen fast alle Burger von der Statt S. Gallen/ und neben ihnen auf die siebentzig Burger derselbigen/ auch einige von Bischoffzell.

Hernach sind die wider zuruck kommende Burger wegen ihrer Ungehorsamkeit zur Obrigkeitlichen Straff gezogen/ und des Burger-Rechts halben/auf Fürbitt hin/ endlich wider begnadiget worden.

Drey Brüder zu einer zeit Burgermeister.

In gedachtem Jahr war zu S. Gallen an Hr. Caspar Schlumpfen seligen statt/ zum Burgermeister erwehlet / Hr. Othmar Reiner / welcher zwen andere leibliche Brüder hatte / die dises Hohe Ehren-Amt auch ruhmlich verwaltet/ als Melchior Reiner zu Caschau in Ungaren/ und Caspar Reiner zu Cassel in der Land-Grafschafft Hessen / deren zwey ersten Bildnussen in der Statt Bibliothec zur Gedächtnus aufbehalten werden.

Es

Es wurde auch dises Reinerische Geschlecht/ wegen Melchior Reiners/ zu Caschau im Königreich Ungarn Burgermeisters / wider die Türcken fürtreflich geleisteter Diensten/ und bekannter Dapfferkeit / geadlet ; Zumalen dann zwen ansehenliche Adels-Brief mit angehenckten Groß Keyserlichen Insiglen/ einer im Jahr 1589. under Keyser Rudolphen dem andern dises Nammens / der zweyte deß 1616. Jahrs under Keyser Mathia beyde in kräfftigster Form ausgefertiget/ welche von dem jederzeit Altestem dises Geschlechts in der Statt S. Gallen verwahrlich aufbehalten werden. Reinerische Geschlecht wird geadlet.

Weilen die Statt und das Closter S. Gallen durch die im Jahr 1567. aufgebauene Maur sich von einanderen abgesönderet; hat deßwegen eine Obrigkeit diser Statt / wegen in ihrer Statt habenden Freiheit der unversehenen Todschlägen/ (deren Bezirck von der Hofstat an hinauf gegen der Mägdlein-Schul/ und S. Lorentzen Pfarr-Kirchen bis zu dem Schmaltz-Markt sich erstreckt) Keyserliche Bestätigung gesucht / auch von Keyser Rudolph dem anderen dises Nammens Freyheit in S. Gallen.

mens in erwünschter Form erlangt / zu Prag den 8. Tag Brachmonat im Jahr 1587.

Die Stral schlagt in den Münster Thurn.

Im Jahr 1588. den 17. Heumonat (an welchem in dem Closter S. Gallen einige bekante Conferentz gehalten wurde) kam Abendszeit um 3. Uhren ein ernsthafftes Wetter / welches Hr. Wigandus Spanheimius ein fürtreflicher Mathematicus, damaliger des Gymnasii der Statt S. Gallen Vorsteher / vorgesehen / und eine Stund zuvor zu seinen Schuler-Knaben gesagt / sie sollen bätten / dann es werde etwas wichtiges vorgehen / welches er aus des Himmels-Gestirn noch langer Erfahrenheit eigentlich schliessen könne.

Eine Stund hernach schlug die Stral in den Münster-Thurn / das Feur war anfangs klein gleich einer brennenden Kertzen anzusehen / die Burger lieffen in das Closter hinauf / in meinung das Feur zu löschen / welches je länger je grösser wurde. Einer von den Burgeren redte den Hrn. Abt an und sprach: Gnädiger Herr eröffnet uns den Thurn / daß wir selbigen retten können / dise treu anerbottene Hilff der Burgeren hat anfangs

der

der Hr. Prælat ausgeschlagen / und geantwortet / es werde schon gelöschet werden: Als aber das Feur heftiger überhand nahme / da wurde der Burgeren hilfliche Rettung willig angenommen / welche ihr möglichsten Fleiß und Müh angewendet: Der Helm in dem Thurn wurd abgeseget / alle Glocken und das Holtzwerck giengen zu grund / die nechsten Gebäu / als das Münster / und andere Häuser waren mit grosser Arbeit errettet; die Feurglunsen flogen in der Statt herum / und gar über die Statt hinaus bis auf Rotmonten / also das die Burger auch in der Statt selbsten zu wehren hatten. Gewiß ist / daß / wann die Burgerschafft nicht so dapfer das Feur hette helffen auslöschen / so wäre dem Closter / und zugleich der Statt unwiderbringlicher Schaden widerfahren. Herr Abt Joachim flöchnete seine Pferdt / und vil Kostlichkeiten in die Statt hinaus.

Glocken und Holtzwerck geben zu grund.

Andere Glocken sind hernach mit grossem Kosten wider gegossen / und aber kein Helm mehr auf disen Münster-Thurn gebauen worden.

Im

Spañische See-Macht wird zu grund gerichtet.

Im Jahr 1588. wurde die gewaltige und gleichsam vor den Augen der Menschen unüberwindlich scheinende Spannische See-Macht / von welcher die gantze Welt dazumalen zu reden hatte / durch sonderbare Regierung des allgewaltigsten Gottes von dem See-Helden Francisco Dracken und den Engelländeren / wie auch durch andere Mittel zu nichten gemacht.

Hr. Spanheimii Vorsagung.

Darbey zu mercken / daß im vorgehenden Jahr der Hochgelehrte Herr Wigandus Spanheimius / (des auch Hochgelehrten Herren Friderici Spanheimii anfangs zu Genf / hernach zu Leiden in Holland verrühmten Doctoris und Professoris S. S. Theologiæ Vatter) aus der Pfaltz von Creutzenach gebürtig / ein fürtrefflicher Astrologus / und damalen Vorsteher des Gymnasii der Statt S. Gallen / auf das folgende Jahr aus deß Himmels Lauf / die hohe Verwunderungs-Wercke der Welt / und neben anderen Schiffbrüch und grosse Kriegs-Gefahren auf dem Meer vorgesagt / (welche auch obangeregter massen erfolget /) in einer zierlich gestellten Oratione Prognosticâ,

welche

welche in unserer Bibliothec bey und mit anderen Manuscriptis aufbehalten wird.

Im Jahr 1589. und 1590. haben sich die Predicanten im Oberen Thurgöu und Rheinthal/ aus Befehl der fünf mit-regierenden Orten / von dem Synodo zu S. Gallen abgeworffen ; deswegen auch beyde Jahr kein Synodus allhie gehalten worden.

Prediger des Thurgöus und Rheintahls vom hiesigen Synodo gesönderet.

Es haben aber die Evangelischen im Land Abbenzell durch Hr. Land-Amman Heim und Seckelmeister Räßen vor einem Ehrs. Raht angehalten / daß ihre Predicanten / nach altem Brauch / den Synodum in unser Statt ferners besuchen möchten : Worauf / sie widerum in Synodum aufgenommen worden/ und denselbigen bisher / auf den Dienstag nach dem Sonntag Misericordiæ/ besucht haben/ mit grossem vergnügen ihrer lieben Gemeinden.

Abbenzeller halten um den Synodum an.

Im Jahr 1594. regierte abermal die Pest in Statt und Gerichten / auch umligender Nachbarschafft.

Pest.

In ermeltem Jahr war das Closter S. Catharina völlig der Obrigkeit der

Statt

Closter-Frauen zu S. Catharina ausgelößt.

Statt S. Gallen überlassen/ vermög einer übergab/ so bey Obrigkeitlichen handen ist/ darinnen sich Frau Priorin und Convent am Nollenberg des Frauen Closters S. Catharina samt allem/ welches sie bis auf dise Zeit besessen / gäntzlich begeben/ und solches alles der Statt S. Gallen / gegen einer nahmhafften Summa Gelts/ mit Vorwüssen und Bestättigung des Bischoffs von Costantz / Abts von S. Gallen/ wie auch den vier lobl. Orten/ Zürich/ Lucern / Schweitz und Glarus/ übergeben hatten.

Abbenzellerische Landtheilung.

Im Jahr 1597. geschahe die glükliche Theilung des Abbenzeller Lands/ da beyde Religionen also gesönderet wurden/ daß den Päbstlichen/ der Haupt-Flecken Abbenzell samt den nechst umligenden Landen/ rc. (die Inner Roden genannt) gelassen/ hingegen den Evangelischen Herisau/ Trogen/ Geiß/ Hundweil/ Urnäschen und andere Ort (wohin nach und nach mehr Kirchen aufgebauen worden) als ihr eignes Land völlig übergeben worden/ welche sich die Usseren Roden zu nennen pflegen.

Diser

Diser glůklich vollbrachten Land-theilung haben mit ungespartem Fleiß der von Zůrich / Lucern / Schweitz / Underwalden / Glarus und Schaf-hausen Ehren-Gesandten beygewohnet.

Auf Montag den 21. tag Augstmonat hat eine Obrigkeit der Statt S. Gallen / gedachte Gesandten / samt den Herren des Lands Abbenzells der Jñer-und Usser-Roden (über welcher Theilung sie und die gantze Burgerschafft sehr erfreuet worden) auf der Herren von Weberen Zunfft-Haus / aus guter Eidgnößischer Wolmeinung zu gast geladen / und in dem schönen Saal daselbst wol tractirt.

Im Jahr 1598. hat ein Ehrs. Raht das Closter S. Catharina zu einem Gymnasio verordnet / die Jugend in der wahren Christlichen Religion / auch in anderen freyen Künsten und Sprachen daselbst wol zu underrichten: Worzu etliche fürnemme Hrn. Kauff-Leut / zwey des Zollikofer-und einer des Kellerischen Geschlechts (so die Haupt-Stiffter sind) und folgends andere vermögliche Burger ansehenliche Stifft-Gelter gesteuret und vergabet hatten. Und zwar so war zu Beförde-

Closter S. Catharina zum Gymnasio verordnet.

rung

rung und Erhaltung dises lobl. Gymnasii ein bestendiger Schul-Raht mit wol gestellten Satzungen der Lehr-und Zucht-halben/angesehen/mit namen drey Schul-Herren aus Mittel eines Ehrs. Rahts/ under welcher der Obmann ist einer von den Hrn. Burgermeisteren / drey von gemelten Hrn. Stiffteren / zwen Hrn. Prediger als Visitatores / samt dem Herren Rectore: welchen als Schul-Rähten zimlicher Gwalt / Krafft des Stiffts-Libells/ von Klein und Grossen Rähten übergeben worden.

Morgen Predigen zu S. Mangen angesehen.

In ermeltem Jahr hat auch ein Ehrs. Raht erkennt/daß die Morgen Predigen alle Sonntag in S. Mangen Kirchen/ gleicher massen wie um dise Zeit in S. Lorentzen Pfarr-Kirchen / fürohin gehalten werden sollen.

Glocken auf St. Mangen Thurn.

Im Jahr 1600. den 24. Tag Jenner wurde die grosse Glocken auf S. Mangen Thurn/welche im vorgehendem Jahr gegossen worden/ aufgezogen/ und den 10. Tag Hornung bey der Leichbegängnus Ulrich Blumen des Kleinen Rahts und gewesenen Spitalmeisters mit selbiger zum ersten mal geleutet.

Im

Im Jahr 1601. im Brachmonat sind in der Statt S. Gallen vier Mörder ergriffen und hingerichtet worden / under denen keiner um den anderen etwas gewißt: Der Erste war siebentzig Jahr alt / welcher bekennte sieben und viertzig Articul / darunder zehen Mordthaten / und Einäscherung neun Häuseren:

Grausame Mordthaten abgestrafft worden.

Der Andere entdeckte einhundert und zehen Articul / darunder waren zwey und zwantzig Mordthaten / vier schwangerer Frauen Nohtzwang / Ermördung / Aufschneidung / und Abhauung der Händlinen ihrer unerbornen Kindlinen / wie auch Anzündung und Verbrennung zweyer Dörfferen / und siebentzig Häuseren.

Der Dritte offenbarte einhundert und vierzehen Articul / under welchen ein und sechtzig Mordthaten begriffen / so er mit seiner Hand allein begangen / und darneben fünf Dörffer eingeäscheret hatte.

Der Vierte war neben vilen Diebstählen neunzehen Mordthaten bekantlich / welche er in Ungarn / Italien / und Spanien verübet.

Dise vier Ertzmörder und Bößwicht / welche in einhundert und zwölf Mordthaten

thaten begangen/ sind mit Zangen/Rad/ Feur und Strang/ gestrafft worden.

In ermeltem Monat ward auch einer von Diebstahls wegen mit dem Schwert gerichtet / also daß innert zwölf Tagen fünf Vbelthäter zu S. Gallen / (welches man bey uns nie gehört) abgethan worden.

Erdbidem. In ermeltem Jahr/den 7. Tag Herbstmonat um ein Uhr nach Mittnacht war ein starcker Erdbidem in S. Gallen mit Krachen und Erschütterung der Gebeuen/ so wol als anderen Orten in der Eidgnosschafft/ja fast in gantz Europa hefftig verspüret worden: Worauf leider in wenig Jahren erfolget / daß Europa / insonderheit Teutschland von Kriegen/ und anderen Unruhen lange Jahr erbärmlich gebebet hat.

König Ludwig von Franckreich der dreyzehende dises Nammens ist in selbiger Stund / da der Erdbidem war / an dises Tagliecht geboren worden.

Frantzösische Bündnus. Im Jahr 1602. haben die lobl. Eidgnößische Ort/ und Zugewandten / darunder auch die Statt S. Gallen gewesen/ die Bündnus mit König Heinrich dem

Vier=

Vierten von Franckreich zu Paris widerum erneueret: Im Nammen gemeiner Statt S. Gallen wurde abgesandt/ disem Bundschwur beyzuwohnen Hr. Hans Jacob Widenhuber selbiger Zeit Stattschreiber.

Im Jahr 1602. ist die Leinwat Stauchen-Schau Obrigkeitlich zum ersten mal angesehen/ und mit Satzungen wol eingerichtet worden. Stauchen-Schau angestellt.

Im Jahr 1603. wurde auch die Kirchen im Linsebühl erweiteret. Kirchen im Linsebühl erweiteret.

In ermeltem Jahr sind der Rahts-Herren Stül in der Haupt-Kirchen zu S. Lorentzen ab der Vor-Kirchen hinunder/ nechst an der neuen Vor-Kirchen hinzu / woselbst sie noch heutiges Tags sind/ verordnet/ und den Rähten dahin zu sitzen befohlen worden. Rahts-Herren Stül abgeenderet.

Desselbigen Jahrs ist das Almosen für fremde Armen wochentlich einzusamlen und in dem Bindhaus vor Schiebener Thor gelegen / wie auch jährlich um die neue Jahrszeit eine absonderliche Gab ihnen auszutheilen/ aus Christlichem Antrib von der Obrigkeit / mit der Burger- Almosen im Bind-Haus aufgerichtet.

schafft gutem belieben/angesehen und verordnet worden.

Unruhen in drey Bündten.

Im Jahr 1603. wurden die drey Bündt in hoher Rhætia von den Hispanischen Practicen in grosse Zerwürffnus gebracht/ und verwirret/ under dem schein der Verbesserung des Weltlichen Regiments: Weßwegen die Evangelischen Stätt der Eidgnosschafft einige Gesandten eilfertig dahin abgeordnet/ sie zur Ruhe und Einigkeit zu vermahnen/ und zugleich ihnen die grosse Gefahr/ in dem sie under dem Vorwand einer so strengen Regiments-Abenderung vil ehrliche wolverdiente Leut underdrucken/ und den gefahrlichen Practicen der Hispanieren Gehör geben wolten/ beweglich ihnen für Augen zu stellen: Aber die übel verführten und sehr irrenden Gemeinden daselbst waren damals der Herren Eidgnossen treuen Rahts und Vätterlicher Erinnerung gantz und gar nicht fähig.

Schiessen zu Basel.

Im Jahr 1605. hat eine lobliche Statt Basel auf ein Haupt-Schiessen alle Ort samt den Zugewandten loblicher Eidgnosschafft/ und ihre Nachbarschafft eingeladen. Worauf ein Ehrs. Raht ihren Schützen-

Schützenmeister und vieren der Mußkueten Gesellschafft auch anbefohlen/ einen Ausschuß der Schützen zu machen/ und nach Basel auf das angesehene Schiessen abzuschicken/ so auch geschehen/ und reiseten zwölf Burger in Obrigkeitlichem Kosten nach Pfingsten dahin/ so ehrlich und wolgehalten wurden/ und zehen Ehren-Gaben und Fähnlein gewunnen/ welche auf der Schießhütten in dem Saal zur Gedächtnus aufbehalten werden.

Die höchste Ehren-Gab bey der Mußkueten Gesellschafft war dreyhundert Gulden/ an zwey ansehenlichen vergüldeten Silber Trinck-Geschiren/ die andere Gab gleichfahls ein Trinck-Geschir von achtzig Gulden/ samt zwantzig Gulden in Gelt darinn gelegt; welche beyde gewuñen/ namlich die erste einer von Tetingē Solothurnerischen Gebiets/ die andere Herr Abraham von Grafenried jünger Burger zu Bern. Beste Gab.

Es wurde auch ein Nachschiessen gehalten/ auf welches die höchste Gab verehrte der Durchleuchtige Fürst Land-Graf Mauritz von Hessen (als der damalen mit seiner Fürstlichen Ehegemahlin Nachschiessen.

in der Statt Basel sich aufgehalten) im Dopelhacken einhundert Rheinische Goldgulden / und die Obrigkeit daselbst fünfzig neugeprägte Basler Thaler in der Mußkueten zu verschiessen. Die Verehrung des Land-Grafen bekame Daniel Gut Burger zu Basel / und der Statt Obrigkeit Ehren-Gab Urs Kruter von Solothurn. Zu jeder Haubt-Gab ward ein kleiner Fahnen gegeben; Es währete dises Schiessen vierzehen Tag lang/ und wurde männiglich wolgehalten.

Feurs-Brunst zu Herisau.

Im Jahr 1606. den 5. Tag Mertzen am Aescher-Mitwoch Abends/ um 5. Uhren gieng in dem schönen Flecken Herisau der Usseren Roden Abbenzells ein Feur auf / zu welchem vil Burger der Statt S. Gallen alsobald auf den empfangnen Bericht hin / hinaus geloffen/ und treue hilff in Auslöschung desselbigen gethan. Das schöne neu aufgebauene Rahthaus samt acht und zwantzig Häuseren wurden eingeäscheret / die anderen Gebäu aber mit grosser Müh erhalten

Des folgenden morgens um acht Uhren schickte ein Ehrs. Raht ihren Brandgeschädigten Nachbaren zu einige Lebens-

Mittel/

Mittel/als Brot/ weisses Mähl/ Saltz/ und Mußmähl / beklagte sie auch durch Hrn. Under-Burgermeister Mainrad Gmünder und Herr Baumeister Georg Huber wegen ihres Unfalls / mit Anerbietung aller nachbarlicher Willfahrigkeit und Freundschafft.

In gedachtem Jahr / den 23. Tag Brachmonat sind acht Eilfer in einer Rahts-Versamlung erwehlet worden/ namlich Christoph Gerung / Sebastian Engelin/ Martin Altherr/ Melchior Gügi / Uriel Marderer / Herman Reiner/ Jacob und Hans die Abbenzeller. Acht Grosse Räht erwehlet.

Im Jahr 1607. zu End des Hornungs sind einige in dem Reich für den Pabst geworbene Soldaten nechst den Grentzen der Statt St. Gallen durchgezogen/ daher eine Obrigkeit Wachten aufgestellet hatte. Durchzug Päbstlicher Soldaten.

Desselbigen Jahrs ist der eingerissene Mißbrauch fremder Rechtsgelehrten/ auch aller Schrifftlichen Handlungen dergestalten verbotten worden / daß man selbiger/ vor der Obrigkeit/ zu Buß zehen Pfund Pfenning/ sich hinfüro nicht mehr bedienen solle. Fremde Rechtsgelehrte/und Schrifften verbotten.

Im

Bündtnerische Unruhen vermehren sich.

Im Jahr 1607. nahmen droben gedachte Unruhen in drey Bündten also gefährlich überhand / daß daselbst die Waffen ergriffen wurden; deßwegen eine Gesandschafft von allgemeiner Eidgnosschafft / und Zugewandten Orten nach Chur abgeschickt worden / welche zu Erhaltung der Einigkeit möglichsten Fleiß angewendet/ und doch keine erforderliche Antwort/ bey den Gemeinden daselbst erhalten mögen; Die Zehen Gericht zwaren sind den Eidgnößischen Ehren-Gesandten anfangs mit freundlichen Worten begegnet / welche aber hernach in der That die unfreundlichsten erfunden worden. Underschidliche fürnemme und ehrliche Personen wurden von disen Gemeinden unschuldiger weis in die Gefangenschafft gelegt/ ein unordenliches Straff-Gericht angesetzt/ und alles in einen solchen verwirrten Zustand gebracht / daß ermelte Gesandschafft/ unverrichter Sachen/ widerum zuruck sich begeben müssen.

Volck in S. Gallen geworben.

In disem Jahr ist wegen diser Grau-Bündtnerischen Unruhen/ aus Erkantnus eines Ehrs. Rahts / ein Fahnen Volcks freywilligen Knechten geworben worden.

Zu

Zu Vorgesetzten diser zweyhundert Mañ wurden erwehlet Jr. Lorentz Zollikofer von Altenklingen und Oetlishausen als Hauptmann / Hr. Zunfftmeister Salomon Breißig Lieutenant/ und Hr. Hans Friderich als Fenderich.

Es wurde wegen der Bündtnerischen Unruhen eine allgemeine Tagleistung von den lobl. Eidgnößischen Orten und Zugewandten zu Baden im Aergöu gehalten.

Tagleistung wegen der Bündtnerischen Unruhen.

Die Hrn. Eidgnossen wurden wegen dises Unwesens übel erzörnt/und trachteten anfangs durch gütliche Mittel der Bündtneren Streitigkeiten hinzulegen: Es sind aber von den Bündtnerischen Gemeinden ungleiche Antworten darauf erfolget / in dem etliche derselbigen sich erklärten der Herren Eidgnossen Raht anzunemmen/ und sich allem dem/ was die Billichkeit erforderet zu underwerffen/ andere aber/und der mehrer Theil begehrt/ es wolte eine lobl. Eidgnosschafft / durch ihr zu thun und Hilff/mit thätlichem Gewalt zu Nutzen des betrübten Standts sich einschlagen.

Nach dem aber die Eidgnößische Versamlung in Baden grundlichen Bericht empfan-

Der Herren Eidgnossen Erklarung diser Unruhen halben.

empfangen / daß einer von den Gefangenen / gewaltthätiger weis / wider ihre Vermahnung / hingerichtet worden / wurde hierauf berahtschlaget / der Bündtneren unzimliches Wesen nicht mehr zu verstatten / sondern mit Gewalt sie zu überziehen / und daher beschlossen:

1. Daß eine lobliche Eidgnosschafft von Orten und Zugewandten / in disen obschwebenden Bündtnerischen Unruhen jederzeit sich erkläret / daß sie nicht gesinnet wäre / den gemeinen drey Bündten an ihren Freyheiten / und Gerechtigkeiten weder einzugreiffen / noch Abbruch zu thun / sondern vilmehr dieselbigen wider aufzurichten / und sie darbey beschützen und erhalten.

2. Wie auch den straffwürdigen Personen keinen Schutz zu geben / noch sie von der Straff befreyen; sonder vil mehr dahin trachten / daß alle dergleichen Personen / vor dem unparteyschen Recht / nach ihrem verdienen abgestrafft werden / damit hiedurch die gemeine drey Bündt widerum zu einem bestendigen Ruhwesen gebracht wurden.

3. Wann

3. Wann auch ein Fürst/ oder fremder Herꝛ sich in dise Handlung schlagen/ und derselbigen mit Gewalt anzunemmen underſtehen wolte/ daß alsdann alle Ort und Zugewandten / ein solches nicht geschehen lassen/sonder sich darwider setzen sollen/hiemit die gemeine drey Bündt bey ihren Freyheiten / Land und Leuten zu erhalten.

4. Ferners sollen die zum Anzug ausgeschossene Eidgnossen in zwey Regiment abgetheilet werden / und under denen von Zürich Regiment gehören die Fahnen von Zürich / Bern / Glarus/ Basel/ Schafhausen/ Abbenzell der Usser Roden/ Hrn. Prælaten von S. Gallen/ der Statt S. Gallen/ Rotweil und Biel.

Abtheilung und Verhaltung des Eidgnößischen Kriegs-Volck.

5. Gleichermassen under das Lucernische Regiment die Fahnen von Lucern/ Ury/Schweitz/Underwalden/Zug/Freyburg/Solothurn/Abbenzell der Inneren Roden und Wallis.

6. Wann nun ermelte beyde Regimenter ausgezogen sind / sollen also bald widerumm zwey dergleichen frische Regimenter aufgerichtet/und in guter Bereitschafft

schafft gehalten werden/ damit selbige auf der Gesandten auch der Obersten und Hauptleuten erste Mahnung hin/ hernach geschickt werden mögen.

Bündtner undergaben sich der Eidgnossen Ausspruch.

Als nun die Bündtner der Herren Eidgnossen ernstliches Vorhaben gesehen/ schreiben sie den 2. Tag Herbstmonat an die gemeine Ort und Zugewandten der Eidgnosschafft / und baten um Abschaffung der gewaltthätigen Mittlen/ und erboten sich der Herren Eidgnossen Ausspruch über ihre entstandene Unruhen zu undergeben.

Evangelische Conferentz zu Arau.

Es hielten hierauf die vier Evangelische Stätt samt Glarus und Abbenzell Evangelischer Religion / auch S. Gallen und Biel eine sonderbare Conferentz zu Arau im Aergöu dises Geschäffts halben/ und berahtschlagten sich/ welcher gestalten dise Bündtnerische Unruhen am bequemlichsten beyzulegen weren / befunden entzwischen auch gut zu seyn/ das gantze Geschäfft für eine allgemeine Eidgnößische Tagleistung zu weisen / welches auch geschehen war.

Hierauf wurde auf der Herren Eidgnossen Raht hin in Bündten ein unpartey-

teysches

teysches Straff-Gricht mit ordenlicher Procedur angesehen / und durch Gottes Gnad der erwůnschte Ruhstand widerum erlanget.

Bůndtner werden wider in Ruhstand gesetzt.

Es hat sich aber endlich in der Wahrheit befunden / daß dise Unruh aus Hispanischer Geschwindigkeit ihren Ursprung genommen hatte; Sintenmaln etliche der eingezogenen / bevorab ein bekanter Hauptmann / welcher zum sechsten mal gefolteret worden / bekeñet hat / daß er namlich neben fůnfen hette aus eines mächtigen Potentaten anstifften grosse Anschläg vollstrecken sollen.

Im Jahr 1608. den 15. Tag Jenner ward ein grosser Lastbaum von Hrn. Georg Huber damaligen Bauherren erkaufft / so nechst dem Boden-See gestanden / selbiger wurde innert zwey Tagen / von acht hundert Mann nach S. Gallen vor die Mange an sein gehöriges Ort zum Gebrauch des Leinwat-Gewerbs mit grosser Můh gebracht / dise ermelte achthundert Mann hat ein Ehrs. Raht auf den Zůnfften beyde Tag gespisen / und jedem des Tags 15. Kreutzer Lidlohn gegeben.

Lastbaum erkaufft.

Im

Brucken vor Speiser-Thor erbauen.

In disem Jahr wurden auch zwey gewölbte Brucken vor Speiser-Thor / die grössere gegen der Vor-Statt / und die andere gegen der Haber-Däre aufgebauen.

Beschwerd der Kleinen Müntz.

Desselbigen Jahrs ward eine grosse Beschwerd in der Statt S. Gallen und umligender Nachbarschafft wegen der kleinen Hand-Müntz / und des grossen Geltgrempels halben/mit welcher der gemeine Mann übel beschwerdt und überhäuffet wurde. Es kame solches daher weilen die Geltsüchtigen aus den guten grossen Müntz-Sorten ausserthalb der Statt kleine Müntz machten / und hernach den überfluß selbiger geringhältigen Müntz in die Statt (disen Gewinnbegirzigen zwarn zu grossem Nutzen / dem gemeinen Wesen aber / und insonderheit dem gemeinen Mann zum mercklichen Schaden) hatten führen lassen; Deßwegen eine Obrigkeit sich eiferig bemühet diser verderblichen Ungelegenheit zu begegnen; Es wurde daher eine Conferentz von den benachbarten Ständen/als den Usser- und Inner-Roden des Lands Appenzells/ Herzen Prælaten von S. Gallen / und

der

der Statt S. Gallen angestellet / welche sich freundnachbarlich vereinbaret hatten/ in was Werth und Preiß die gangbare Gelt-Sorten zu Statt und Land fürohin je einer von dem anderen annemmen/und hinwiderum ausgeben solle / damit hierdurch der grosse Aufwechsel/und dise Beschwerd der kleinen Hand-Müntz abgeschafft wurde / und mit Nammen ein Ducaten zwen Gulden zwölf Kreutzer/ ein Hispanische Sonnen-Cronen ein Gulden sechs und fünfzig Kreutzer / ein Tölpel-Thaler ein Gulden dreyßig Kreutzer/ein Philips-Thaler ein Gulden zwey und zwantzig Kreutzer / ein silber Cronen ein Gulden sechs und dreyßig Kreutzer/ ein Reichsthaler ein Gulden zwantzig Kreutzer/ein Goldgulden auch ein Gulden zwantzig Kreutzer/ein Francken sechs und dreißig Kreutzer / ein Frantzösischer Dick mit drey Gilgen sieben und zwantzig Kreutzer/ ein Frantzösischer Dick mit den Creutzen sechs und zwantzig Krentzer/vier alte Pfenning um ein Kreutzer / wie auch sechs Churer Pfenning um ein Kreutzer.

Nachbarliche Vereinigung der Gelt-Sorten halben.

Um dise Zeit ward in S. Gallen/und der umligender Landschafft eine zimliche

Zimliche Theurung.

Theu-

Theurung / das Korn galte fünf zehen auch sechszehen Batzen / ein Maß Wein zehen Creutzer / der Under-Wein sechs Kreutzer / ein Maß Most drey Kreutzer / in Summa alle Feld-Frücht und Lebens-Mittel waren im hohen Werth.

Abendmal im Linsebühel zu halten angesehen.

Im Jahr 1608. den 30. Tag Augstmonat erkennte ein Ehrs. Kleiner Raht / daß künfftiger Zeit / in der Kirchen im Linsenbühel / das H. Abendmahl an H. Fest-Tagen so wol als in anderen Kirchen ausgespendt werden solle.

Ungewohnliche warme Zeit.

Im Jahr 1609. an dem neuen Jahrs-Tag war ein schöner warmer Tag / kein Schnee / und das Erdreich grün / des folgenden Tags hierauf hat man auf dem kleinen Brüel die Leinwat-Stauchen nach belieben recht und wol gedrücknet / welches wegen diser ungewohnlicher Zeit nicht wenig wundersam gewesen ist.

Garn-Zoll zu Rorschach vermehrt.

Im Jahr 1609. ließ Abt Bernhardus durch ein Edict den Garn-Zoll zu Rorschach vermehren / welchen Garn-Markt unsere Burger von S. Gallen selbiger Zeit embsiglich gebrauchten: Hierüber sie sich aber nicht wenig beschwerten / deßwegen die Weberzünfftigen zu underschid-

schidlichen malen sich versamlet hatten/ um sich diser Neuerung des Zolls halben zu berahtschlagen/wie dann ihr einhelliger und in wahrheit ruhmlicher Schluß dahin beständig jederzeit gegangen war / disen ermelten Rorschachischen Garn-Markt ins künfftig nicht ferners zu besuchen/ bis daß diser aufgerichtete Zoll gäntzlich werde widerum abgethan worden seyn; Zumalen auch hierauf erfolget / daß durch diser treu- und aufrichtigen Burgeren wolanstendliche Einigkeit gedachter Garn-Zoll völliglich widerum abgeschafft worden ist: Worauf dann unsere Weber von S. Gallen ermelten Markts / wie vorhin/ sich widerum zubedienen angefangen haben.

Im Jahr 1610. im Brachmonat ist Hr. Johann Gaudentz Graf zu Vadutz Römisch Keyserlichen Mayestet Feld-Oberster mit zwantzig Fahnen Fuß-Volcks für die Cron Hispanien/ zwaren Trupenweis durch die Gericht / aber nicht durch die Statt der Paß gegeben und verwilliget worden. Keyserlicher Durchzug.

In disem Jahr wurde wegen den schwirigen Zeiten ein geheimer Kriegs-Raht Kriegs-Raht bestellet.

Raht von wenigen Herren bestellet/ welchen man Gewalt ertheilet alles das zu thun/ so zu gemeiner Statt Beschützung sie nohtwendig erachten werden. Gar hochwichtige sachen aber sollen der Obrigkeit hinderbracht werden. Es ward auch die Burgerschafft bey den Eiden vermahnet worden disem bestellten Kriegs-Raht zu gehorsamen.

Volck geworben.

Es sind auch in selbigem Jahr fremde Knecht zu Dienst gemeiner Statt geworben worden.

Zwey Weyer gegraben.

In obgemeltem Jahr liesse die Obrigkeit zwey Weyer/ nechst den dreyen Linden ob der Statt gelegen/ graben/ zu Nutzen gemeiner Statt in Feurs-Gefahren/ wie auch auf die Bleickenen zu Beförderung des Leinwat-Gewerbs zu gebrauchen.

Dritte Weyer gemacht.

Hierauf wurde im Herbstmonat der dritte Weyer daselbst auch zu verfertigen vor die Hand genommen.

Pest eingerissen.

Desselbigen Jahrs in dem Herbstmonat ist die Pest in der Statt S. Gallen eingerissen/ und starben in Herren Bartholome Schobingers Doctor der Rechten Hause/ zum allerersten eine Tochter und

und zwey Kinder / dise Erb-Kranckheit nahme täglich hierauf zu; und raffte vil Volcks hinweg: Den 20. Weinmonat starbe hieran Hr. Pfarrer Esajas Weber/ so mit tröstreichem Zusprächen gegen den Krancknen sein Amt treulich in obacht genommen hatte. Im folgenden Jahr sturben auch an der Pest Hr. Pfarrer Jacob Hoffmann / und Hr. Jacob Alt-Herr Prediger. In allem nahme dise Pest hinweg zu vierzehen hundert Personen.

In währender diser Pest ward Obrigkeitlich angeordnet / daß die Inficierten Haußhaltungen / die alte Vor-Kirchen zu S. Lorentzen / zu Verrichtung des Gottes-Dienst einnemmen und besitzen solten.

Im Jahr 1612. haben die Abbenzeller am Speicher der Usseren Roden sich berahten / eine eigene Kirchen auf ihren Grund und Boden aufzubauen / und hiemit von S. Lorentzen Pfarr in der Statt S. Gallen / woselbst sie von altem Pfarrgnößig waren / sich abzusönderen / welches eine Obrigkeit der Statt beliebet / und ihnen eine Steur zu ihrem Kirchen-Bau in der Burgerschafft einzusamlen / verwilliget hat.

Kirchen am Speicher erbauen.

Schädliche Wind.

In ermeltem Jahr um die Weyhnacht war zimlich warm Wetter / aber darbey sehr windig/an einem Abend selbiger Zeit hat der Wind so grossen Schaden gethan / daß vil Häuser hiervon übel verderbet / und etlich tausend Dannen umgeworffen worden sind.

Zwey Fahnen Burger wegen Münsterthal ausgeschossen.

Im Jahr 1613. hat eine Obrigkeit der Statt S. Gallen wegen Bernerischen Unruhen das Münsterthal betreffend/ zwey Fahnen ihrer Burgeren ausgeschossen / dem ersten wurden fürgesetzt Jr. Hauptmann Hector Zollikofer/ Lieutenant Hr. Cunrad Reiner / und Fenderich Hr. Hans Friderich: Dem anderen Fahnen waren zu Befehl-Habern zugeordnet Hauptmann Jr. Christoph Busler/ Lieutenant Hr Lorentz Kunckler/und Fenderich Hr. Diepoldus Wachter.

Dise zwey Fahnen Volcks wurden auf der Herren von Bern Auffmahnen hin in stündlicher Bereitschafft gehalten.

Bibliothec erbauen.

Im Jahr 1614. hat eine Obrigkeit einen zierlichen Bau in S. Catharinæ Closter / allwo das Gymnasium ist / zu Behaltung der Bücheren / denckwürdiger Schrifften / und anderer nutzlicher

Sachen/

Sachen / durch ihren damaligen Bau-Herren Hr. Lorentz Kunckler von Grund aufführen / und vor dem Feur wol verwahren lassen.

Weilen um dise Zeit / das Hispanische und Saffoyische beyde feindliche Kriegs-Heerē in Piemont starck wider ein anderen ausgerůstet stunden / und einiges Kriegs-Volck durch etliche der Eidgnosschafft Grảntz-Orten / und insonderheit des Hrn. Abts von S. Gallen Gebiet nach Meiland dem König von Hispanien zu Dienst gezogen war; hat dannenher der Hertzog von Saffoy ein unschuldigen Anlaß ergriffen / und einigen Kauff-Leuten von S. Gallen / als den Hrn. Schobingeren / Schereren und Spindleren / so in seinem Herzogthum mit Treibung der Kauffmannschafft sich enthielten / ihre Wahren arrestiren lassen. Hierum sie sich bey gemeinen Eidgnossen um Aufhebung dises Arrests / auch der Statt S. Gallen hierinn wahrhafftig befindlicher Unschuldigkeit halben / Raht und Hilff gesucht / darauf wurde im Nammen samtlicher Eidgnosschafft / Hr. Johannes Grebel des Rahts zu Zůrich und Neuwart Zysat

Einigen S. Gallischen Kauff-Leuten werden ihre Gůter in Saffoy arrestirt.

Stattschreiber zu Lucern/zu Hertzog Carolo in Saffoy abgefertiget/welchen zwar gute Hoffnung wegen diser verhefften Güteren Aufhebung gemacht/allein hernach schlechtlich erfolget. Diser grosse Verlurst / so eine grosse Summa Gelts betroffen / war ermelten ehrlichen Kauff-Leuten zu leiden schwer gefallen/ und das um so vil mehrs / weilen angeregter massen sie dises Durchzugs halben/ so wol als die gemeine Statt selbst/ gantz unschuldig waren. Jedoch ist auf starckes anhalten der intereßirten Erben / ein stuck Gelt an dem Capital zwarn ohne einigen Zins wider gut gethan worden.

Theurung. Im Jahr 1614. waren alle Feldfrücht abermalen sehr theur/ das Korn kam auf fünf und zwantzig Batzen / der Weitzen zwey und zwantzig Batzen / die Gersten zwölf Batzen / Fäsen zehen Batzen/ und der Haber vier und zwantzig Kreutzer.

Kornsteigerung abgestrafft. In obgemeltem Jahr ist das Korn aus Anlaß des eigen Nutzens zu grossem Nachtheil und Schaden des armen Manns hoch gestigen; Deßwegen Klein und Grosse Räht ihr Amt ruhmlich verrichtet / und disem Eigen-Nutz ange-

legen-

legenlich begegnet; Sintenmalen sie ohn ansehen der Personen die Urheber diser Steigerung gestrafft und mit hohen Gelt-Bussen beleget haben.

Bey diser Theurung hat die Obrigkeit den armen Haushaltungen / ihrem löblichen Gebrauch nach / die Frücht in einem wolfeileren werth erfreulich zukommen lassen.

Pfältzische Catechismus wird eingeführt.

Im Jahr 1615. ist der Pfältzische Catechismus (welchen Pfaltz-Graf Friderich Churfürst der Dritte dises Nammens / durch Müh und Fleiß zweyer fürtreflicher Theologorum, namlich Hrn. Ursini und Hrn. Oleviani Anno 1563. in der Haupt-Statt Heidelberg in offentlichen Druck kommen lassen / und drey Jahr hernach auf dem Reichs-Tag zu Augspurg / wider etliche seine Widerwertigen in eigener Person sich zu verthädigen großmütig anerbotten) nach dem Exempel viler anderer Reformiert-Evangelischen Kirchen / auch der Eidgnosschafft / in unsere Christliche Gemein und Schulen der Statt S. Gallen loblich eingeführt / und bißher mit grosser Erbauung der lieben Jugend darinnen getriben worden.

Es

Hr. Bullingeri Urtheil über den Pfältzischen Catechismum.

Es sind sehr merckwürdig die Wort Herren Heinrich Bullingers / Theologi zu Zürich/ welche er An. 1563. an einen guten Freund geschriben:

Ich hab den Catechismum / welchen Ihr Durchleucht Churfürst Friderich der Dritte ausgehen lassen / mit grosser Begird und Freuden gelesen/ und under dem Lesen Gott höchlich gedancket/ daß er das gute Werck/ welches er auch in der Pfaltz angefangen/ dardurch bestätiget hat. Es ist die Ordnung dises Büchleins sehr deutlich und die Sach selbst aufrichtig auch wahrhafftig fürgetragen. Alles ist darinnen gantz lauter / gottselig / und erbaulich/ und begreifft in einer Kürtze vil und grosse Ding. Ich halte darfür ein besserer Catechismus seye nicht ans Liecht kommen. Gott seye Lob/ welcher guten Fortgang desselbigen bescheren wolle!

Und an Hr. Ambrosium Blaurerum hat gemelter Herr Bullinger / den 24. Tag Mertzen des obangeregten Jahrs/ auf gleiche weis geschriben:

Es hat mein Sohn von dem Pfältzischen Hof mit sich gebracht des Churfürsten gedruckten Catechismum. Deßwegen

wegen ich euch ein grosses Evangelium verkündige. Ihr habt das gantze Religions-Geschäfft auch die Lehr vom heiligen Nachtmahl niemalen deutlicher und einfältiger ausgelegt gesehen. Wir stimmen in allem mit einanderen über ein. Gott im Himmel seye hierum Lob und Danck gesagt.

Den 13. Tag May des gemelten Jahrs haben Kleine und Grosse Räht erkennt/ daß nach der weis anderer Reformirt-Evangelischen Gemeinden unsers lieben Vatterlands/ auch in dem Land Abbenzell/ der Auffahrts-Tag/ gleich den Sonn-Tagen/ in unser Statt und Grichten füro-hin gefeyret werden solle.

Auffahrts-Tag zu feyren verordnet.

Desselbigen Jahrs haben Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen/ folgende Ordnung ihrer Bibliothec halben angesehen/ daß/ nach dem selbige/ eins-theils wegen des unbequemen Orts zu S. Mangen/ in welchem sie aufbehalten gewesen/ anders theils daß sie/ aus Mangel guter Ordnung/ in zimlichen Abgang kommen/ solcher Schatz seiner Würdigkeit noch hinfüro in besseren Ehren und Zustand erhalten werde / zu dem end

Ordnung die Bibliothec betreffend.

hin/

hin/ein hierzu bequemlich und wolgelegenen Ort erkiesen / und nicht mit geringem Unkösten von neuem aufbauen lassen: Damit dann guter Ordnung halber nichts ermangle/ sondern aller Unordnung und daraus entspringenden Mißbräuchen/ nach bester Möglichkeit vorgebauen werde; So haben derowegen Ehrengemelte Burgermeister und Raht der Statt S. Gallen angesehen/ daß es mit angeregter ihrer Bibliothec hinfüro/und bis auf ihre fernere Verbesserung / gehalten werden solle / wie hernach folgt.

Disposition der Bücheren.

1. Der Disposition halber der Bücheren / so anjetzo in die Bibliothec gehörig sind/ oder ins künfftig darin komen möchten/ sol es gehalten werden/ daß dieselbigen nicht promiscuè under einanderen allein den Formaten nach aufgestellt ; sondern sie sollen underschidenlich nach den Faculteten in sonderbare Classes abgetheilet/und jeder Claß/oder Facultet ihre eigene nohtwendige und sonderbare Kästen verordnet werden.

Bücher nach den Authoren zu ordnen.

2. Es sollen in jeder sonderbaren Claß die Bücher entweders nach den Authoren / oder nach den Linguis und Spra-

Sprachen / wie es etwan den Formaten nach sich am besten und zierlichsten schicken wird / zusammen verordnet werden: Zumalen jederzeit ein verständiger Bibliothecarius / seiner Disposition nach / sich wol wird wissen zu verhalten.

3. Es solle auch ein General Catalogus in einem darzu bequemen Buch gemacht / darinnen alle die Bůcher / so zur Bibliothec gehörig und künfftig dahin kommen möchten / den Faculteten / und wie die in ihre ordenliche Classes abgetheilet sind / fleißig verzeichnet / in den Marginalibus / auch so vil Spatia gelassen werden / daß wann eins oder mehr Bůcher / mit Bewilligung der Herren Inspectoren aus der Bibliothec hingegeben / oder verenderet wurde / solches in gemelter Herren Inspectoren Gegenwart gleich darneben verschriben werden könne. Ein General Catalogus zu machen.

4. Nach dem in dise Bibliothec vil schöne Bůcher und auserleßne Schrifften / dem gemeinen Wesen zu gutem verehret / hat der Christeiferige und Hochgelehrte Herr Doctor Joachim von Watt / von den Gelehrten Vadianus genannt / gewesner Hr. Doctor von Watt Anfänger der Bibliothec.

Burger-

Burgermeister der Statt S. Gallen lobs. Gedächtnus / der deßwegen billich für den Anfänger und Urheber derselbigen zu halten / so hat eine Ehrsame Obrigkeit / zu seinem guten Angedencken / nicht allein Anordnung gethan / selbige wol zu verwahren / sondern auch zu vermehren.

Bibliothec zu vermehren erkeñt.

5. Demnach schon Hoffnung ist / das andere ehrliche Leut sind / und hinfüro folgen werden / welche ihnen die Ehr Gottes in Vermehrung der Bibliothec werden angelegen seyn lassen / als sollen solche Vergabungen in geziemendem Respect gehalten werden.

Vergabungen sollen geehret werden.

Vergabungen zu verzeichnen.

6. So sollen auch alle solche Vergabungen in ein darzu bequemliches Buch dergestalten verzeichnet werden / daß man ausdruckenlich sehen könne / von welchen Personen solche Vergabungen geschehen / und was für underschidliche Bücher und Authores ein jeder verehrt habe.

Amt des Bibliothecarii.

7. Es soll jederzeit aus eines Ehrs. Kleinen Rahts Mittel ein Bibliothecarius verordnet werden / welcher demselbigen wird gefällig seyn / der soll mit aufgehebten Fingeren und gelehrten Worten

schwe-

schweren / gemeiner Statt Treu und Wahrheit / ihren und der Bibliothec Nutz / Ehr und Frommen zu förderen / und Spott und Schaden zu warnen / und bestens Vermögens zu wenden / und bey solchem seinem geschwornen Eid / sol er schuldig seyn / ob der obgemelten specificirten Dispositionsordnung und Catalogen / wie nicht weniger / ob den nachfolgenden Puncten und Articulen (bis auf eines Ehrs. Rahts Verbesserung oder Verenderung) steiff und unzerbrüchlich zuhalten / darwider nichts zu thun / noch gestatten daß gethan werde in keinen weg.

8. Und mit Nammen so solle der Bibliothecarius / neben reinlicher Erhaltung der Bücheren und Mappen schuldig seyn (so fern er bey der Statt ist / und ihne Gottes Gewalt / oder andere erhebliche Ursachen daran nicht verhinderen) alle Monat wenigst einmal / und namlich am ersten Donnerstag im Monat nach Mittag ungefahrlich um ein Uhren / sich in die Bibliothec zu verfügen / ehrlichen Burgeren es weren Gelehrte / oder andere / so sich da befinden / und in den Authoribus zu erlustigen begehren / eine

Die Bibliothec jedes Monats einmal der Burgerschafft zu eröffnen.

ein Stund oder zwo / aber wider seinen Willen länger nicht abzuwarten/ und fleißig achtung zu geben / damit von niemand / es weren Burger oder fremde Personen nichts beschädiget werde.

Adjunctus ist des Bibliothecarii Statthalter.

9. Ob aber der Bibliothecarius aus obgehörten Ursachen sich in Person selbst nicht könte einfinden; alsdann mag er seinem Adjuncten anzeigen lassen/ daß derselbig seine Stell vertrette.

Ausser der bestimten Zeit / die Bibliothec auch zu eröffnen.

10. So dann etwan ausser der obbestimten Zeit jemand die Bibliothec zu sehen/oder sich in Bücheren zu erlustigen/ bey dem Herren Bibliothecario/ oder seinem Hr. Adjuncto anmeldẽ wurde/ mögen dieselbigen ihme wol eine stund zu bequemer Gelegenheit anzeigen / und dann obgemelter massen zur Aufsicht gegenwertig sich einfinden.

Ordnung in Ausleihung der Bücheren.

11. Wann auch jemands aus unserer Burgerschafft Gelehrte oder andere begehren wurden/ ein oder mehr Authores für eine Zeit hin in ihre Häuser zu nemmen: So solle deßhalben um guter Richtigkeit willen / hierinnen solche Ordnung gehalten werden.

12. Als

12. Als namlich wann der Bibliothecarius erkündiget/ was für Authores einer begehrt / so solle er demselbigen ein Zeit zu Widerliferung derselbigen bestimmen/ und dann derselbige/ was er für Authores empfangen/ und wann er die widerum zu lieferen schuldig seye/ in ein hierzu verordnetes Buch mit eigener Hand einschreiben / und seinen Nammen underzeichnen : Und derselbige solle alsdann auch schuldig seyn / solche ihme fürgelehnte Authores auf die von dem Herren Bibliothecario bestimte Zeit wider zu überantworten/ als wie er die empfangen hat: wåre aber wenig oder vil daran beschådiget / oder etwas gar verloren ; So solle der Bibliothecarius denselbigen anhalten/ den Schaden innert dem nechsten Monat wider zu ersetzen/ wo es aber nicht geschehe / solle es alsdann der Bibliothecarius an die Herren Inspectores gelangen lassen/ damit derselbige zu erstattung des zugefügten Schadens / durch gebůhrende Mittel angehalten werde.

Bücher mögen auf eine bestimte Zeit ohne Schaden ausgeliehen werden.

13. Und wann die Bücher gesagter massen eingelieferet sind / alsdann solle desselbigen Obligation im Buch wider durch-

Wider zu gestellte Bücher durchzustreichen.

durchgestrichen / und darzu geschriben werden/daß die Lieferung geschehen seye.

Mehrs betreffend die Außleihung der Bücheren.

14. In Bestimmung aber der Zeit/ zur Widerüberantwortung der ausgeliehenen Bücheren/ sol und mag der Bibliothecarius sehen auf die Gelegenheiten der Authoren/ ob es grosse oder kleine Opera seyen ; wie auch ob dieselbigen auf ein Zeit von einem allein / oder zugleich von mehr anderen Personen begehrt werden/ oder aber nicht/ darnach mag er alsdann die Zeit kürtzer oder länger bestimmen.

Begehren viler Bücheren.

15. Ob auch jemands auf ein Zeit zugleich der Authoren in so grosser Anzahl wurde erforderen/ daß es den Bibliothecarium auf einmal zuvil seyn beduncktte; So mag ers in bedencken nemmen/ und sich darüber der gesamten Herren Inspectoren Rahts erholen.

Außliehung köstlicher Sachen.

16. Ob sich aber begebe / daß unbekante / oder solche Personen / an welchen der Hr. Bibliothecarius zweiflete/etwas aus der Bibliothec begehren wurde: Oder ob es gleich bekante wol vertraute Personen seyn wurden/ und aber so gar stattliche Sachen / es weren Mappen / Kupffer-Stuck / oder was es wäre / begehren wurden

wurden daß es der Bibliothecarius nicht gern über sich nehme / oder sonst bedenckens darbey hette / dergleichen auszuleihen / so solle er es abermals an die Hrn. Inspectores gelangen lassen.

17. Die Manuscripta betreffend / dieselbigen sollen gar nicht aus der Bibliothec verlihen werden: Es stelle sich dann einer vor die Hrn. Inspectores / darbey dann der Hr. Bibliothecarius und sein Adjunctus auch seyn sollen / persönlich ein / denen mag er die nohtwendigkeit seines begehrens eröffnen / und ihres Bescheids erwarten. Außleihung die Manuscripta betreffend.

18. Es sol die Zeit des Ausleihens der Authoren / dergestalten observirt / und die ausgelihene Authores widerum eingehåndiget werden / das jedes Jahr am Palm-Sonntag die gantze Zahl des Universal Catalogi ergåntzt und vervollkomnet seye: Also daß der Bibliothec dann zumaln überal nichts mangle / noch ausståndig seye: Und also soll die Bibliothec dannzumalen vierzehen gantzer Tag verbleiben. Bibliothec sol jährlich um Osteren vollkomen seyn.

19. Alsdann hierauf solle der Bibliothecarius / oder sein Adjunctus den Obmann Bibliothec alle Jahr um Osteren zu visitiren.

mann under den Hrn. Inspectoren in der Wochen vor Osteren zur Visitation anmahnen; und dann die Visitation in der Wochen nach Osteren ohn hinderstellig gehalten werden.

Aus der Bibliothec nichts zu verkauffen.

20. Es solle auch aus der Bibliothec nichts verkaufft/vertauschet oder in andere Weg hingegeben werden: Hingegen nichts in selbige erkaufft noch eingetauschet werden anderst dann mit wissen und gutachten der Hrn. Inspecoren.

Bibliothecarius kan Rahts erholen.

21. Wann auch dem Herren Bibliothecario eines oder das andere wurde fürfallen / darüber er in diser Ordnung sich nicht genugsamen Bescheids/oder Underrichts wißte zu erholen: das sol auch an die Herren Inspectoren gebracht/und nach derselbigen Erkantnus und Gutachten jederzeit gehandlet werden.

Bibliothecarii und Adjuncti Stimmen gültig.

22. Bey allen Rahtschlägen haben der Bibliothecarius und Adjunctus so wol ein jeder sein Votum und Stim̃ zugeben macht / als die Herern Inspectores selbst.

Verwaltung des Adjuncti.

23. Es tragt der Adjunctus/als welcher auch ein Schlüssel zur Bibliothec hat/ dem Bibliothecario gleiche Amts-Verwal-

Verwaltung/ welcher gleicher massen der Bibliothec Nutz/ Ehr und Frommen zu förderen/ und selbiger Spott und Schaden zu warnen/ und besten Vermögens zu wenden schweren muß. Insonderheit in Abwesenheit des Bibliothecarii / oder so derselbige kranck / oder mit wichtigen Geschäfften beladen / deßwegen er zur Bibliothec nicht kommen könte / solle der Adjunctus so vil Befehl und Gewalt haben/ als der Bibliothecarius selbst; Doch in Bescheidenheit / daß die dem Bibliothecario selbst fürgeschribne / und nechst hievor begriffene Ordnung / nicht überschritten werden.

24. Betreffend die Herren Inspectores / so sollen dieselbigen vollkommenen Gewalt haben die Bibliothec in gutem Wesen und richtiger Verwaltung nicht allein bestendiglich zu erhalten ; sondern auch zu berahtschlagen / fürzunemmen/ und in das Werck zu richten/ was zu Vermehrung und Aufnemmen des Wolstands der Bibliothec jederzeit gereichen mag; und zu dem end zusamen kommen/ wann/ und so offt sie von dem Herren Obmann durch einen Statt-Knecht darzu Amt der Herren Inspectoren.

beruffen werden/ wann aber ihnen etwas zu schwer fürfallen wurde/ das mögen sie durch den Hr. Obmañ an einen Ehrs. Raht gelangen lassen.

Hr. Inspectores sollen jährlich visitiren.

25. Insonderheit aber sollen die Hrn. Inspectores alle Jahr einmal / und namlich in der nechsten Wochen nach Osteren in Gegenwart des Bibliothecarii und dessen Adjuncti ein General Visitation halten/ und alles/ wie solches in dem Universal Catalogo verzeichnet seyn solle/ fleissig durch gehen/ und besichtigen; Gleichfalls zu sehen / daß die Bibliothec Ordnung in allen Stucken ordenlich gehalten werde.

Wahl der Inspectoren.

26. Und zu disen Inspectoren sollen gesetzt seyn/ und jederzeit gebraucht werden/ erstlich aus Mittel eines Ehrs. Rahts jederzeit der dritte in der Ordnung begriffene Herr Burgermeister: Demnach einer des Rahts/ und der Stattschreiber: Von dem Ministerio der Præses Synodi/ oder der Oberste Predicant/ und dann der verordnete Bibliothecarius/ und desselbigen Adjunctus.

Kirchen-Raht angeordnet.

Im Jahr 1616. haben Klein und Grosse Räht den Kirchen-Raht zu Handhabung

habung und mehrer Beobachtung der Christlichen Zucht und Ehrbarkeit loblich angeordnet.

In disem Jahr haben Klein und Grosse Räht aus nicht geringem Anlaß gesetzt und geschlossen / daß künfftiger Zeit alle die jenigen / so das Almosen aus dem Stock-Amt empfahen / einige Zeichen / dardurch sie vor anderen zu erkennen wären / tragen solten.

Stock-Leuten Zeichen zu trägen gebotten.

Desselbigen Jahrs / den 14. Tag Brachmonat / nach Mittag um 5. Uhren schlug die Stral in S. Lorentzen Thurn / zerschlug eine eisene Stang im Zeit-Haus / und wurde das Uhrwerck übel verderbet.

Stral schlägt in S. Lorentzen Thurn.

In obermeltem Jahr im Brach- und Heumonat regierte ein gefährlicher Vieh-Presten in unser Nachbarschafft.

Vieh Pest.

Im Jahr 1617. den 21. Tag Meyen wurd ein ausländischer mit Nammen Niclaus Mohr in S. Gallen zu wolverdienter Straff gezogen und hingerichtet / der drey und sechzig wol wissentliche Mordthaten / seiner eignen Bekantnus nach begangen / wie auch dem Satan sich ergeben / einige schwangere Weiber aufgeschnitten / etliche Häuser in Brand ge-

Ein Mörder wird hingericht.

steckt / und noch mehr Schandthaten verübet hatte / die eine Obrigkeit um Vermeidung Aergernus / nicht alle offentlich ablesen lassen wolte. Sein Obertheil des Leibs wurde mit glůenden Zangen gegriffen / und er mit dem Rad endlich vom Leben zum Tod gebracht.

Weyer-Wuhr los gerissen.

Im Jahr 1617. Sonntags den 15. Tag Brachmonat ist der Wuhr des Weyers auf den drey Linden gegen Nötkers Egk mit so starckem Gewalt los gerissen / daß das Wasser einen Stein (so eilf Werchschuh lang / vier dick / und acht Schuh breit war / daran vier Pferdt genug zu ziehen hatten) den Berg hinab getriben hatte.

Walcky Wuhr leidet schaden.

Im Jahr 1618. den 17. Tag Jenner / war es am Morgen gar kalt Wetter / nach Mittag kam ein Sturmwind / neben einer unverhofften Wårme / daß der Schnee hiervon solcher massen geschmolzen / daß man dem grossen und geschwind überhand genommenen Gewåsser nicht wol wehren könte. Es war die Sitteren wegen des angeschwelten Eises so groß / und urplötzlich darvon gewachsen / daß sie den Wuhr an der Walcky auf einer

Seiten

Seiten gäntzlich hinweg genommen/ und sehr übel verderbet hatte. Die Burgerschafft wurde etliche Wochen hernach auf ihre Zünfft beruffen/ welche um Beförderung des löblichen Gewerbs freundlich angesucht wurden/ mit arbeiten ermeltem Wuhr zu helffen/ um so vil desto mehr/ weilen allbereit ein Monat lang siebenzig Mann daran gearbeitet/ und wegen täglicher Wachsung des Wassers noch mehr Schaden zu besorgen wäre: Deßwegen die Nohtwendigkeit noch mehr Arbeit erforderte: Die Burgerschafft war willig und geneigt / und arbeiteten hierauf die Zünfft um wechsels weis bis der Wuhr widerum ergäntzet und in den alten Stand gesetzt worden.

In ermeltem Jahr war das Neben-Haus an der Weber Zunfft abgebrochen/ welche hernach insonderheit mit dem Saal / ansehenlich erweiteret worden. Weberen Zunfftthaus erweiteret.

Desselbigen Jahrs hat die Obrigkeit erkennt/daß man widerum in ihrer Statt müntzen solle / zu dem end das Müntz-Haus mit schönen Gewölben samt aller Zugehörd zierlich erbauen/ zugleich auch Müntzhaus erbauen.

die

die so genannte Suberstrecke bey der Spitals Mühle verfertigen lassen.

Zeughaus vergrösseret.

Gleichfahls ist in disem Jahr gemeiner Statt Zeughaus mercklich erweitert worden.

National Synodus zu Dordrecht wegen Armenii Sect gehalten.

Im Jahr 1618. wurd ein allgemeiner National Synodus zu Dordrecht in Holland deßwegen gehalten/ weil Armenius gewesener Theologus zu Leiden in Holland vor wenig Jahren etliche neue Lehren / fürnehmlich der Prædestination halben auf die Bahn gebracht / daraus nicht geringe Gefahren der Zweytrachten entsprungen / insonderheit zu Leiden / mit grossem Anhang des gemeinen Volcks/ auch zu Amsterdam/und anderstwo mehr/ dardurch die Hrn. General Staden einen National Synodum in der Statt Dordrecht zu halten höchstnohtwendig bewegt wurden / und zu solchem end hin beschriben aller und jeder Potentaten / und Ständen Gelehrte/welche ihrer Glaubens Bekantnus zugethan waren/neben anderen auch die Evangelische Stätt der Eidgnosschafft insonderheit durch des Printzen Mauritii von Uranien Rahts-Anwälte/ auf einer Evangelisch Eidgnößischer Tagleistung

Evangelische Statt in der Eidgnosschafft eingeladen.

leistung zu Arau im Aergöu mit bitt etliche ihrer Theologen auf disen angesetzten Synodum abzufertigen: darzu die Stätt eingewilliget / und etliche ihrer gelehrten Theologen nach Dordrecht abgesandt hatten.

Bey der Versamlung der Niderländischen / Englischen / Pfältzischen / Hessischen und anderer Deputirten / geschahen Anfangs in der Haupt-Kirchen der Statt Dordrecht um Anruffung Göttlicher Gnaden underschidliche Predigen und Gebätt; worauf Johannes Bogermann ein hochgelehrter Frießländer zum Præsidenten / und neben ihme vier Schreiber / so allzumalen wolgelehrte Prediger waren / verordnet wurden. Anfang des Synodi.

Nachdem über hundert Versamlungen in guter Einigkeit gehalten worden / ist alles nach Wunsch vollendet / und die Abhandlungen hernach im Jahr 1620. zu Leiden in Holland weitläufig in Druck verfertiget worden. Der Vilgehaltenen Versamlungen glükliche Endschafft.

Es rühmten auch die Eidgnößischen Theologi bey ihrer Widerzuruckkunfft / neben glüklichem Außgang des Synodi / daß die Herren General Staden sie Kostfrey

frey gehalten/und mit kostlichen Gnaden-Pfenningen beschencket haben.

Comet-Stern. Bey Außgang dises Jahrs ist der grosse Comet-Stern so wol in der Eidgnosschafft/als auch in gantz Teutschland/und mehreren Orten Europæ gesehen worden.

Bündtnerische Unruhen. Um dise Zeit nahmen die Unruhen in Bündten widerum überhand / weilen die Spanischen mit ihren gefahrlichen Practicen im̃erhin fortsetzten/darzu vil einheimische ihnen behilflich waren: Die Uneinigkeit ist under ihnen so hefftig eingewurtzlet/ daß einer die Spanische / der ander die Frantzösische/ der dritte die Venetianische Parthey erwehlte: Die redlich gesinnte Bündtner aber erklärten sich gut Vatterländisch zuseyn/und nicht den Potentaten anzuhangen: Daher leider vil Ungemach entstanden. Einige Eidgnößische Ort/fürnemlich aus die samtliche Evangelische Stätt/ trachteten solche wider zu vereinigen.

Thurgöuischer Landsturm. Desselbigen Jahrs den 25. Tag Meyen waren eilf mit Lands-Knechten angefüllte Schiff auf dem Boden-See dem Thurgöu zu gefahren. Nach dem ihrer allbereit ein Schiff voll angeländet / haben die benachbarten Eidgnossen ohn einigen

Verzug am Boden-See den Land-Sturm ergehen lassen / also daß in gar kurtzer Zeit über eintausend bewaffneter Männer an dem Boden-See in guter Bereitschafft sich befunden hatten. Dises Sturms hatte man auch zu S. Gallen geschwinden Bericht empfangen; deßwegen der eilfertige Auszug geschehen wann nicht alsobald hernach anderer Bericht / namlich / daß dise Landsknecht sich widerum zuruck begeben / eingelangt wäre.

In ermeltem Jahr / den 30. Tag Brachmonat wurde der dritte Grad der Blutsfreund- und dritthalbe Grad der Schwagerschafft / sich zusammen zu verheurahten / von Klein und Grossen Rähten zugelassen; nähere Verheurathung aber bey Verlurst des Burger-Rechts und Abzug des sechsten Pfennings von allem Gut / auch die Fürbitt für solche Personen bey fünfzig Pfund Pfenning ernsthafft verbotten. Heurahts-Satzung.

In disem Jahr / den 5. Tag Heumonat bey Nacht um 10. Uhren kam urplötzlich ein solch grosses Gewässer durch einen ergossenen Platz-Regen daher / daß selbiges Schädliches Gewässer.

bey

bey dem Platz-Thor und bey S. Jacob nicht nur in die Keller und Webstuben; sonder gar in die Wohnstuben geflossen ist; Zu S. Jacob hat es den Bronnen gar hinweg gestossen / und mercklichen schaden hin und her verursachet.

Gesellen Schiessen zu S. Gallen.

Desselbigen Jahrs im Herbstmonat war zu S. Gallen ein Gesellen-Schiessen angesehen/darzu wurden eingeladen unsere Nachbaren die Inn-und Usser-Roden des Lands Abbenzells/die aus des Hrn. Abts von S. Gallen Landschafft/Bischoffzeller/Doggenburger/Rheinthaler/und andere Benachbarte mehr. Der Obrigkeit diser Statt Ehren-Gab/so ein Gulden Becher war / gewann ein Burger/ namlich Hans Jacob Spengler/die andere beste Gab gleichfahls auch ein Burger Geörg Schönholtzer/und die dritte Gab einer von Abbenzell. Nach Vollendung dises nachbarlichen Frey-Schiessen/ war ein Mahlzeit auf der Hrn. von Weberen Zunfft-Haus angestellt / da alle benachbarte Schützen / auf die dreyhundert achzig und vier Mann / wol tractirt / mit Wein ansehenlich beschenckt / und gastfrey gehalten worden.

In

In disem Jahr sind die Lobwasserische Psalmen das erste mal in unser Kirchen zu singen beliebet worden.

Lobwasserische Psalmen eingeführt.

In gedachtem Jahr/den 24. Wintermonat haben Klein und Grosse Råht erkennt / daß alle Mitwochen zu S. Mangen die Båttpredigen / gleich wie zu S. Lorentzen Pfarr-Kirchen gehalten werden sollen.

Mitwoch-Predigen zu S. Mangen angestellt.

Im Jahr 1620. war auch Obrigkeitlich verordnet / daß an den H. Fest-Tagen in der Kirchen zu S. Mangen / an stat der Mittag-Predigen / Abend-Predigen daselbst gehalten werden sollen.

Abend-Predigen an Fest-Tagen zu S. Mangen angesehen.

In obgemeltem Jahr im Heumonat empfieng man allhie den erbårmlichen Bericht wegen der erschrocklichen Veltleiner Mord / so in den benachbarten Grau-Bündten vorgegangen: Woselbst ein solches Blut-Bad von den Hispanieren und ihrem Anhang angerichtet worden / daß dergleichen weder in Rhætischen / noch Helvetischen Landen / um der Religion willen niemalen gehört worden. Es wurden die arme Verfolgte nach S. Gallen ankommende Evangelische Bündtner / aus Christlichem Mitleiden willig aufgenommen /

Veltleiner Mord.

nommen/ beherberget und mit Nahrung und Kleidung / auch in andere weg versorget.

Hierauf war die Burgerschafft nach den Exemplen anderer Evangelischer Ständen der Eidgnosschafft / von der Obrigkeit zur sorgfältiger Wachtsamkeit und nohtwendiger Kriegs-Verfassung ermahnet und angehalten.

Kriegs-Verfassungen. Gleichfahls hatte ein Ehrs. Raht neben anderen Verordnungen zwey Jahnen Burger ausgeschossen / auch über das fremde Handwerck-Gesellen und andere geworben/ Hauptleut und mehrere Befehlhaber bestellet/ und sich also auf allen Fahl hin zum Außzug in Bereitschafft gehalten.

Einlaß erbauen. In disem Jahr ist der Einlaß bey dem Platz-Thor erbauen worden/welcher vorhin bey dem Speiser-Thor gewesen.

Spanische Durchzüg. Desselbigen Jahrs sind Spanische Völcker zu underschidlichen malen an den Grentzen der Statt Gerichten durchgezogen/dadurch man nicht wenig beunruhiget worden.

Müntzsteigerung. Im Jahr 1621. stieg das Gelt in der Statt S. Gallen sehr / also daß ein Reichs-

Reichsthaler auf drey Gulden / ja gar drey Gulden und zwantzig Kreutzer gesteigeret worden. Ja im Römischen Reich kam der Reichsthaler gar auf zehen Gulden ; deßgleichen das Gold und andere Sorten auch fast hoch / welches ein solch elendes Wesen verursachet / daß vil ehrliche Burger eine Zeitlang von ihren Handwercken zu stehen getrungen worden. Dann die guten Silber-Sorten wurden vermüntzet / und zu Nachtheil des gemeinen Wesens sehr verringeret.

Die Statt S. Gallen müntzte auch / aber mit gutem Ruhm.

Underschidliche Wucherer empfiengen ihren verdienten Lohn / in dem einige um ihr Haab und Gut kom̃en und verdorben.

In ermeltem Jahr ist der neue Thurn zwischen dem Brüel- und Speiser-Thor von Grund auf erbauen worden.

Neue Thurn erbauen.

Im Jahr 1622. verlangte Ertz-Hertzog Leopoldus von Oesterreich mit den Eidgnossen / wegen der Pündtnerischen Unruhen / in der Statt Lindau zu conferiren / darzu sich die Hrn. Eidgnossen verstanden / und sich auf die Reis begaben. Die Obrigkeit diser Statt und die Burger-

Lindauische Tagleistung.

schafft

schafft erfreuten sich der Herren Eidgnos-
sen Ankunfft sehr / und liessen nichts
ermanglen / den Eidgnößischen Ehren-
Gesandten geziemende Ehr zu erweisen.
Nach dem man die Annäherung der eilf
lobl. Orten Ehren-Gesandten (dann die
Gesandten von Freyburg und Schaf-
hausen [so einen anderen Weg genommen
hatten] nicht allhero kommen waren) mit
Freuden vernommen / sind die ansehen-
lichsten Burger in schöner Anzahl ihnen
entgegen geritten/und wurden im Nam-
men der Obrigkeit freundlich empfangen
und bewillkommet ; Darauf als Herr
Burgermeister Holtzhalb von Zürich mit
einer Dancksagung geantwortet/sind sie
under Loßbrennung der grossen Stucken
in die Statt begleitet/und in fünf ansehen-
liche Burgers-Häuser eingetheilet / und
daselbst wol beherberget worden / als in
Hrn. Seckelmeister Sebastian Häggers
Haus an Schmidgassen / Hrn. Zunfft-
meister Ulrich Müllers Haus zur Sonnen
unden am Markt/Jr. Hieronimus Hoch-
reutiners sel. Haus bey Speiser-Thor/
Jr. Heinrich Rottmunds Haus am Port-
ner-Hof / und Jr. Jacob Christoph
Scherers Haus an Speiser Gassen.

Eidgnößische Gesandten kommen nach S. Gallen.

Hernach des folgenden Tags wurden dise Hr. Ehren-Gesandten der lobl. Eilf Eidgnößischen Orten auf der Herren Weberen Zunfft-Haus in dem Saal mit einer stattlichen Mahlzeit / in Gegenwart Klein und Grossen Råhten / und anderer vornehmen Burgeren nach Würden geehret.

Nach der Zuruckkunfft von Lindau / (allwo nichts ausgerichtet worden) sind ermelte Hrn. Ehren-Gesandten widerum in vorige Herbergen geführt / Freund-Eidgnößisch tractirt / und folgenden Tags / als sie von hie verritten / widerum ansehenlich begleitet worden.

In ermeltem Jahr war ein grosse Theurung bey uns / das viertel Korn galte vier Gulden / Haber achtzehen Batzen / Gersten vier und zwantzig Batzen / Mußmåhl vier und vierzig Batzen / ein Vierling Saltz sechs und zwantzig Batzen / Schmaltz ein Pfund sechs und zwantzig Kreutzer / Erbs fünf und dreyßig Batzen / und Bonen drey und dreyßig Batzen. Hierbey ist es nicht gebliben / zumalen alle Lebens-Mittel tåglich hôher gestiegen / so gar daß das Viertel Korn endlich um fünf Gulden verkaufft wurde.

Theure Zeit.

Tuch/

Tuch / Eisen / Stahel / Holtz und anders war so theur / daß mans fast nicht erkauffen möchte. Daher die arme Welt grossen Mangel / Kummer und Jammer außgestanden.

Seckelmeister Studer beschenckt.

Im Jahr 1623. den 9. Tag Jenner wurd Juncker Christoph Studer ein um gemeine Statt wolverdienter Mann / bey Aufgebung seines vierzehen jährigen / von ihme fürtrefflich verwalteten Seckelmeister Amts / von der Obrigkeit ansehenlich beschencket. Er hat aber dises Geschenck nicht für sich behalten / sonder der Kirchen S. Lorentzen zugestellet.

Haubtmann Zörnlein angenommen.

In disem Jahr den 22. Tag Aprilis ist Hr. Hauptmann Hans Jacob Zörnlin von Basel / als des Kriegswolerfahrner Mann / zum Statt-Hauptmann angenommen worden.

Damm erbauen.

Desselbigen Jahrs ist der Dam bey Müller-Thor erbauen worden.

Fremder Widertäuffer abgeschafft.

Im Jahr 1623. den 30. Tag Jenner wurde Philipp Geiger von Straßburg gebürtig / welcher acht Tag lang sich in der Statt S. Gallen aufgehalten / und in den Häuseren heimlich hin und wider seine Widertäufferische Lehr einführen wollen /

von

von Statt und Gerichten hinweg geschafft.

Im Jahr 1624. ward gleichfahls auch Hr. Hauptmann Johann Ludwig Zollikofer / ein trefflicher Soldat / wegen der gefährlichen Zeiten in Obrigkeitliche Bestallung genommen.

Hauptman Zollikofer angenommen.

In disem Jahr ist das Gelt widerum abgesetzt worden / darauf abermalen eine grosse Theurung erfolget / daß vil Leut aus Mangel der Lebens-Mittlen gestorben. Garn und Leinwat war seilbiger Zeit in gar schlechtem werth.

Absatz des Gelts.

Desselbigen Jahrs hatte das strenge Tag und Nacht währende Regenwetter / vom 13. Tag Brachmonat / biß auf den 20. Tag desselbigen in der Nachbarschafft grossen Schaden verursachet / unzehlich vil Fuder Holtz zu Steinach und anderen Orten häuffig zusammen getriben / und nicht fern von der langen Brug sechs Häuser übel verderbt / welche die Hausgenossen um Rettung ihres Lebens willen eilfertig verlassen müßten.

Groß schädliches Gewässer.

Obgedachter Absatz hat gemeiner Burgerschafft vil Schadens verursachet / und obschon etliche eigennützige selbiger Zeit vil

Hab und Gut zusammen gerafft / hatten sie doch kein Segen darbey gehabt / zumalen selbiges in kurtzer Zeit / ihnen widerum zerrunnen war.

Widertäuffer verwisen. Im Jahr 1627. hat Thomas Wilhelm aus dem Bregantzer Wald sich in die Statt S. Gallen begeben / die Leut mit seiner Widertäufferischen Sect zu verführen / er ist aber alsobald von Statt und Gerichten verwisen worden.

Costantzisches schiessen. In ermeltem Jahr waren 25. Schützen / Burger diser Statt / mit einer Obrigkeitlichen Verehrung verordnet / das grosse von Ertz-Hertzog Leopold von Oesterreich zu Costantz angestellte Schiessen / neben andern eingeladenen benachbarten Orten / zu besuchen. Disen wurden vorgesetzt Jr. Christoph Busler / und Hr. Cyrill Finsterling beyde des Kleinen Rahts neben Schützenmeister Jr. Johannes Ranspergen.

Volck geworben. Im Jahr 1628. den 28. Tag Hornung wurde Jr. Hauptmann Daniel Studern Obrigkeitlich aufgetragen / weilen die Kriegs-Unruhen dem Vatterland sehr annäherten / ein Fahnen frembdes Volck zu werben.

Die

Die Burgerschafft ward auch zu guter Bereitschafft angemahnet.

Desselbigen Jahrs den dritten Tag Mertzen hat die Obrigkeit zu einem Hauptmann Hr. Hans Friderichen / und zum Lieutenant Hr. Jacob Reinern dem dritten Fahnen fürgesetzt.

Im Jahr 1629. den 2. Tag Jenner / hat bey Austheilung des Almosens / welches von der Burgerschafft zu der Armen Neuen Jahrs Gabe eingesamlet worden / sich auf neun hundert sechs und neunzig Gulden erstreckt; darzu eine solche Menge der armen Leuten war / daß in dem Schützen-Garten vor Multer-Thor (wo die Austheilung geschehen) bey viertausend und sechshundert Personen gezehlet wurden / ohne die vor den Thüren stunden / deren auch vil waren. Almosen ausgetheilet.

Eine Christliche Obrigkeit erkennte; dieweil der Barmhertzige Gott gemeine Statt und Burgerschafft seines Segens so reichlich geniessen lassen / und in grossen Gnaden erhalten / daß die Herren Austheilere dises Almosens Gewalt haben sollen / noch mehr Gelt zu der Armen Hilff

und Trost aus dem Statt-Seckel zu erheben / über das / so in die Büchs gefallen.

Pest eingerissen.

In obgemeltem Jahr / den 20. Tag Meyen hat ein Mann von Trogen der Usseren Roden Abbenzell / in dem Wirths-Haus zum Adler die Nacht-Herberg genommen / der am folgenden morgen so gefährlich kranck an der Pest in dem Beth gefunden worden / daß er desselbigen Tags gestorben ; darvon ward des Wirths Haushaltung und Freundschafft solcher massen angesteckt / daß etliche derselbigen geschwind dahin gerafft worden : Worauf die Pest in der gantzen Burgerschafft so gefährlich eingerissen / daß in Statt und Gerichten innert neun Monat / auf die sechszehen hundert und dreyßig Personen an diser Seuche gestorben / neben anderen auch fünf Herren Prediger / namlich Johannes Wüst von Zürich / Johannes Bronner von Zürich / Andreas Benckel Prediger in der Grub / Heinrich Braunhofer Exspectant / und Johannes Kuntz Exspectant / welche drey letste Burger allhie waren.

In

In disem Jahr wurde die lobliche Eid- gnosschafft wegen einigen ihren Grentzen nechst gelegnen Kriegs-Völckeren / und selbiger Durchzügen halben / sehr beunru- higet; Daher die Eidgnossen nutzliche Kriegs-Ordnungen gemacht / und sich zum Auszug in guter Bereitschafft ge- halten / zumalen eine Ehrs. Obrigkeit diser Statt ein Fahnen Volcks under Jr. Hauptmann Christoph Busler / Hr. Lieu- tenant David Kuntzen / und Hr. Fende- rich Caspar Friderich / zu einem Anfang aufgerichtet / und in Bereitschafft gehalten. — Kriegs-Verfassung.

Im Jahr 1630. ist hin und wider in der Nachbarschafft die Vieh-Pest einge- rissen. — Vieh Pest.

Im Jahr 1631. den 23. Tag Herbst- monat wurde der Statt Isne in Schwa- ben (allwo dreyhundert und siebenzig Forst verbrunnen) von gemeiner Statt ein tau- send Gulden / von den Hrn. Kauff-Leuten / deren einige Güter in diser Gefahr daselbst erhalten worden / neunzehen hundert und zehen Gulden / und von der gemeinen Burgerschafft fünf hundert ein und zwan- zig Gulden / in allem drey tausend vier hundert und ein und dreißig Gulden. — Statt Isne wegen Brand-schadens beschencket.

Hrn.

Hrn. Doctor Sebastian Schobinger des Kleinen Rahts wurde aufgetragen/dise Steur ermelter Statt Isne zu uberbringen.

Archiv zwen Mäñeren anvertraut.

Im Jahr 1632. den 12. Tag Aprelen hat ein Ehrs. Kleiner Raht / der Statt Archiv / Jr. Hans Albrecht Miles des Kleinen Rahts / wie auch dem wolgelehrten Hrn. Mattheus Haltmeyer / als damaligen Mitverwaltern gemeiner Statt Bibliothec/ fleißig durchzugehen/ wol zu registriren / und insonderheit alle Lateinische Brief in Teutsche Sprach zu übersetzen anvertrauet.

Der Schweden Annäherung der Eidgnosschafft.

Im Jahr 1633. den 30. Tag Augstmonat ist man in der Statt S. Gallen des Schwedischen Kriegs-Heers under Herren Feld-Marschallen Gustav Horn/ auf Thurgöuischen Boden für die Statt Costantz ruckende / berichtet / und deßwegen sich in nohtwendige Defension/ gleich anderen Eidgnößischen Ständen / zu setzen veranlasset worden.

Feurs-Brunst zu Bürglen.

Desselbigen Jahrs im Weinmonat ist die Feurs-Brunst zu Bürglen im Schloß entstanden.

Im

Im Jahr 1634. im Augstmonat kamen der sechs Evangelischen Orten Ehren-Gesandten nach S. Gallen / um einige Commißion bey dem Hrn. Abt im Nammen ihrer Herren und Oberen abzulegen / welche auf der Hrn. von Weberen Zunfft-Haus in Gegenwart des Kleinen Rahts gastirt / und in ander weg Freund Eidgnößisch gehalten wurden. Evangelische Gesandten geehret.

Im Jahr 1635. um Osteren kam der Frantzösische Hertzog von Roan mit einer Kriegsmacht von sieben tausend Man nach S. Gallen / der Hertzog und seine Hohe Officierer wurden in der Statt in der ansehenlichen Behausung Jr. Hieronymus Hochreutiners seel. Frau Wittib / unden an Speiser Gaß / wol beherberget / und stattlich tractirt / die Kriegs-Völcker aber auf dem grossen Brüel gelägeret / und mit allen erforderlichen Lebens-Mitlen versehen. Diser Hertzog zoge mit selbigen in die Grau-Pundten / denen von dem Spanischen Joch übelgeplagten Einwohneren wider ihre Feind Hilff und Beystand zu leisten. Hertzog von Roan komt mit einer Kriegs-Macht zu S. Gallen an.

In ermeltem Jahr ist die Pest in Statt und Gerichten / abermals eingerissen / daher Abermalige Pest.

her im Augstmonat das Statt-Gricht und Schulen zu halten bis auf bessere Zeit eingestellet / deßgleichen im Weinmonat die Sonntäglichen Mangen-Predigen / auch Leich-Predigen / und Lesenen abgestellet worden. Es sind selbiger Zeit an der Pest / Haupt-Sucht / und rohten Ruhr in die zwölf hundert verburgerte / und über das etlich hundert aus dem Reich / arme vertribene Personen allhie gestorben.

Grosse Gutthaten Gottes.

Es könen aus disem Anlaß des Grundgütigsten Gottes unserem lieben Vatter-Land lange Jahr vil erzeigte unaussprechliche Gutthaten nimmermehr genugsam von uns geprisen / noch vil weniger mit erforderlicher Danckbarkeit erkent werden / als welcher selbiges nicht allein vor schwerem Krieg bewahret; sonder gleicher massen auch unserer Gemein mit Pestilentzischer Kranckheit / von obangeregtem 1635. Jahr dannen bis zu unseren Zeiten / hiemit auf die acht und viertzig Jahr lang / gnädigst verschonet hat.

Theurung.

Zu diser Zeit war ein grosse Theurung / das Korn galte fünf Gulden / darbey zu wissen / daß die Ducaten damals auf viertzig Batzen kommen. Die durchreisende Armen

Armen wurden in dem Statt-Graben nechst dem Platz-Thor gespiesen.

In disem Jahr hat eine Obrigkeit dreyzehen Eilf/ so des grossen Rahts sind/auf einen Tag erwehlet/ namlich von Herren Weberen Hans Ebneter/von Hn. Schmiden/ Jacob Hartmann/von Hn. Schneidern / Georg Zwicker / und Jacob Allgöwer/von Hn. Schumacheren / Georg Wartmann/Johannes Karrer/Joachim Zollikofer/und Ambrosius Weyermann/ von Hn. Pfisteren/Georg Wetter/Hans Ulrich Blum/Leonhard Ehrenzeller alt/ und Leonhard Ehrenzeller Niclausen Sohn wie auch von den Hn. Metzgeren/Gregorius Gerber. Vil Räht erwehlet.

Des gedachten Jahrs wurde zu End desselbigen von einem Ehrs. Raht beschlossen / allein Speiser- und Multer-Thor / wegen der Spanischen Durch-Zügen eröffnet zu lassen/ und auf einmal nicht mehr als zehen in zwölf Officieren den Paß in die Statt zu geben: Die gemeine Knecht aber müssten ob der Statt hindurch ziehen. Spanische Durchzüg.

Im Jahr 1636. den 20. Tag Jenner hat ein Ehrs. Kleiner Raht vor und nach Vil Aemter ersetzt.

Mittag

Mittag mit Ersetzung der Aemteren gemeiner Statt/deren fümf und vierzig waren zugebracht / nachdem die Fürschläg vorhin/nach altem Gebrauch/geschehen.

Volck geworben.

Im Jahr 1638. im Hornung wurd abermalen ein Fahnen Fußvolcks fremder Personen under Hauptmann Jr. Christoph Busler / Lieutenant Jr. Christoph Studer jünger/ und Fenderich Jr. Marx Friderich Buslern geworben.

Erste Fast- und Bett-Tag angestellt.

Im Jahr 1639. den 4. Tag Aprelen ist in der Statt S. Gallen/nach dem Exempel anderer Evangelischen Stätten/ und Landen unsers lieben Vatterlands/ wegen gefahrlichen Zeiten/der erste Fast- und Bettag angestellt/ und sind demselbigen noch vier und viertzig bis auf dises gegenwertige Jahr/ mit grossem Eifer gehalten worden.

Vertrag der Evangelischen des Abzugs halben.

Im Jahr 1640. haben sich die Evangelische Stätt und Ort Zürich / Bern/ Basel/ Schafhausen/Glarus/Abbenzell der Usseren Roden / wie auch die Statt S. Gallen wegen des Abzugs vereinbaret und verglichen/wie hernach beschriben ist.

1. Es solle die Gleichheit der Abzügen halben gegen einanderen gehalten werden.

2. Die

2. Die versprochne Heuraht-Güter/ wie nicht weniger die allbereit verfallene Güter / so ein Ehegenoß dem anderen zubringt / sollen alles Ab- und Nachzugs gäntzlich frey und ledig seyn.

3. Wann einige Person Mann oder Weib / so in gedachten Stätten oder Orten verburgeret und wohnhafft ist/in der anderen eine mit allbereit würcklich habendem Gut sich begeben und daselbst wohnen wolte / sollen dise Personen allzumalen ohn alle Beschwerden und Abzug-Forderung den freyen Zug haben.

4. Wann aus einer Statt oder Ort der verburgerten eine Erbschafft / oder Gemächt in ein anders vorermelter Stätt und Orten bezogen wird/ solle der Abziehende von demselbigen den Zehenden Theil des ererbten Guts / und nicht mehr / für den Abzug zuentrichten schuldig seyn.

5. Es solle die Fahrnus/Mobilien/und dergleichen nicht auf das höchste / sonder leidenlich geschätzt / und die Gebühr den Beamteten von der Obrigkeit selbsten entricht und bezahlt werden.

Diser Vertrag ist hernach aber aus veranlassung der Abbenzelleren zwischen ihnen und der Statt wider aufgehebt worden.

Gegen-Recht mit der Statt Chur..

Im Jahr 1642. hat die Statt S. Gallen sich mit der Statt Chur vereiniget/daß sie des Abzugs halben gegen ein anderen künfftig auch befreyet seyn wollen.

H. Tauff vor der Gemein zu verrichten.

Im Jahr 1643. zu Anfang desselbigen/ hat ein Ehrs. Kleiner Raht/auf anhalten des Ehrwürdigen Predig-Amts erkennt/daß fürohin der H. Tauff in Gegenwart der gantzen Gemein / zu End der Predig/ eh man aus der Kirchen geleutet/und am Sonntag Abends vor dem Gesang nach der Predig / verrichtet werden solle,

Examen wegen des H. Abendmahls angeordnet.

Desselbigen Jahrs den 4. Tag Christmonat haben Klein und Grosse Räht/ gleichfals auf anhalten der Herren Predigern/ verordnet/ das künfftiger Zeit/ alle junge Knaben und Töchteren / Burger und Hindersässen/ wie auch Herren Diener/ Handwercks-Gesellen / Knecht und Mägde/ so zum ersten mal zum Tisch des Herren gehen wollen / acht Tag zuvor in der Pfarr-Kirchen zu S. Lorentzen / von den darzu bestellten Hrn. Predigern / in der Evangelischen allein seligmachenden Religion / und in dem Geheimnus des

H. Nacht-

H. Nachtmahls / sich sollen insonderheit aus dem erlerneten Catechismo verhören / und underrichten lassen / der Burgeren Knaben zwar an dem Montag nach Mittag um ein Uhren / am Dienstag darauf der Burgeren Töchteren zu gemelter Zeit / am folgenden Mitwochen aber Herren-Diener / Handwercks-Gesellen / Knecht und Mägd / die Manns-Personen vor- und die Weibs-Personen nach Mittag.

Im Jahr 1646. in dem noch währenden verjamerten Teutschen Krieg hat der Schwedische Feldherr Wrangel mit seiner undergebner Kriegs-Macht dem Boden-See sich genäheret / und an dem heiligen Weyhnacht-Tag / St. v. durch Kriegs-List / wider alles verhoffen / der Statt und Schlosses Bregantz sich bemächtiget. Bregantzer Sturm.

Worauf einige Eidgnossen an den Rhein und Boden-See gezogen / die Grentz-Ort zu bewahren / die Obrigkeit der Statt S. Gallen sandte auch zwey hundert Mann mit ihrem Ehren-Zeichen under ihrem Hauptmann Jr. Christoph Busiern in das obere Rheinthal nach Altstätten. S. Gallen schicket Hilff ins Rheinthal.

Hernach

An Herren Wrangel Gesandschafft geschickt.

Hernach haben die Herren Eidgnossen eine ansehenliche Gesandschafft (zu welcher im Namen gemeiner Statt S. Gallen/ Hr. Andreas Kunckler des Kleinen Rahts verordnet war) an gemelten Hrn. Wrangel nach Bregantz abgeschickt/ von ihme zu verstehen/ was er gegen den gemeinen Eidgnossen gesinnet wäre. Ehrengedachte Eidgnössische Gesandten wurden von ihme wol empfangen/ und im Nammen der Cron Schweden bester Wolgewogenheit und Freundschafft gegen einer gantzen Eidgnosschafft versicheret.

Befreyung der Eidgnosschafft vom Reich.

Im Jahr 1647. ist die gesamte löbl. Eidgnosschafft under der Regierung Keyser Ferdinandi des dritten/ in Besitz und Gewehr völliger Freyheit gesetzt / und erkennt worden / daß sie dem Reich und dessen Gerichten keines wegs underworffen seyn solle.

Haupt-Sucht.

Im Jahr 1649. zu Eingang des Aprelen war etliche Tag warm Wetter/ und gienge darbey ein sehr lauer ungesunder Lufft: Worauf eine schwere Haupt-Sucht urplötzlich in der Statt S. Gallen eingefallen / welche innert acht Tagen/ von dem vierten Aprelen bis auf den zwölf-

ten

ten Tag desselbigen Monats; auf die sechzig Personen hinweg genommen; Als aus dem Regiment Hrn. Heinrich Rottmund des Kleinen Rahts / Zunfftmeister Johannes Fehr / und Zunfftmeister Othmar Schenck: Aus dem Predig-Amt Herrn Decan Melchior Locher / und Hrn. Jacob Brülisower Kirchen- und Schul-Diener: Aus der Burgerschafft etliche vornehme Personen / des Mannlichen und Weiblichen Geschlechts / so von starcker Natur / und in ihrem besten Alter gewesen. Gegen dem Ausgang des gemelten Monats hat dise Sucht durch Gottes Gnad wider aufgehört.

Im Jahr 1650. den 16. Tag Hornung / Sambstag zwischen neun und zehen Uhren Nachts / gieng in der Vorstatt in der Haber-Täre daselbst ein Feur auf / und nahme solcher massen geschwind überhand / daß Weib und Kinder schwerlich in den Hembdern entweichen können / ein betagte Frau sprang zum Kammer-Laden hinaus / die Dienst-Magd in dem Haus aber ist erbärmlich verbrunnen / deren Gebein hernach gefunden und begraben worden.

Feurs-Brunst in der Vor-Statt.

Neun

Neun Häuser nach einander w[illegible] wenig Stunden eingeäscheret bis [illegible] Schmidten / welche / wie auch die [illegible] überstehende Häuser mit grosser [illegible] und Fleiß errettet worden. Es ent[illegible] auch zu allem Unglück ein starcker W[illegible] welcher die breñenden Glunsen nicht [illegible] in der Vorstatt hin und wider ge[illegible] und underschidliche Häuser ange[illegible] (die aber durch starckes wehren der Bur-gerschafft und der Nachbaren wider[illegible] gelöscht worden) sonder bis nach S. [illegible] und weiters hinaus geworffen. D[illegible] dem höchsten Gott zu dancken / daß er d[illegible] Wind von der Statt abgewendt / [illegible] derselbigen in diser Noht so gnädig ver-schonet hatte: Dann wann der Wind gegen der Statt gegangen / wäre sie samt dem Closter in höchste Gefahr gerahten.

Wundersame Geschicht mit einem Bättbuch.

In diser Brunst ist folgende Geschicht wol zu bedencken: In einem under disen in die Aschen gelegten Häuseren fand sich die Ubung der Gottseligkeit / welche das Feur bis auf das neun und zwantzigste Capitel (so da handlet von den Straffen Gottes über die Entheiligung des Sabbahts) verbrannt / der übrige noch unver-

sehrte

sehrte Theil des ermelten Buchs wurd von dem gewaltigen Wind von der Vorstatt hinweg / eine starcke Viertheil stund weit / wundersam geworffen / und hernach von Hrn. Doctor Bartholome Schobinger damaligen Bauherren / als er Amts halben in gemeiner Statt zugehörige Wälder gegangen / in einem Wald gefunden / und in fleißige Verwahrung / zur Gedächtnus / aufbehalten.

Es kamen gleich alsobald vil Guthertzige Burger den Brandgeschädigten mit Gelt / Speiß / Tranck / und Kleideren zu Hilff und Trost: Hernach begegnete ihnen eine Obrigkeit / und Burgerschafft mit solchen Steuren und Handreichungen / daß sie sich erholen / und ihre Häuser wider aufbauen könten.

Rapperschweiler Spruch.

In ermeltem Jahr gericht die Statt S. Gallen mit dem benachbarten Hrn. Abt Pio in Mißhelligkeiten underschidlicher streitiger Puncten halben; Da auf die vier lobl. Ort Zürich / Lucern / Schweitz und Glarus / als Schirm-Ort des Closters / von Klein und Grossen Rähten / wiewol mit schwachem Mehr / compromittirt worden.

fehrte Theil des ermelten Buchs wurd von dem gewaltigen Wind von der Vorstatt hinweg/ eine starcke Viertheil stund weit/ wundersam geworffen/ und hernach von Hrn. Doctor Bartholome Schobinger damaligen Bauherren/ als er Amts halben in gemeiner Statt zugehörige Wälder gegangen / in einem Wald gefunden/ und in fleißige Verwahrung/ zur Gedächtnus/ aufbehalten.

Es kamen gleich alsobald vil Guthertzige Burger den Brandgeschädigten mit Gelt/ Speiß/ Tranck/ und Kleideren zu Hilff und Trost: Hernach begegnete ihnen eine Obrigkeit / und Burgerschafft mit solchen Steuren und Handreichungen / daß sie sich erholen/ und ihre Häuser wider aufbauen könten.

In ermeltem Jahr gericht die Statt S. Gallen mit dem benachbarten Hrn. Abt Pio in Mißhelligkeiten underschidlicher streitiger Puncten halben; Da auf die vier lobl. Ort Zürich/ Lucern/ Schweitz und Glarus/ als Schirm-Ort des Closters / von Klein und Grossen Rähten/ wiewol mit schwachem Mehr / compromittirt worden.

Rapperschweiler Spruch.

Weßwegen aber unsere liebe Obrigkeit den Nachkommenden in Schrifften zu ihrer Nachricht hinderlassen / wie sie in dergleichen Streits-Vorfallenheiten künfftig sich zu verhalten haben.

Etliche Erdbidem.

Desselbigen Jahrs haben sich etliche Erd-Bidem nicht allein in der Eidgnosschafft/sondern auch an vilen Orten mehr erzeigt/der erste den 10. Jenner des Tags zwischen 11. und 12. Uhren/der andere/ den 10. Herbstmonat um vier Uhren morgens/der dritte den 18. Weinmonat in der Nacht um ein Uhren / der vierte Sonntags hierauf nach Mittag um zwey Uhren/ und der fünfte Freytags den 25. Weinmonat Mittags um 12. Uhren gewesen.

Winter-Abend-Predigen angestellt.

Im Jahr 1650. im Christmonat sind aus Anlaß insonderheit der vilen starcken Erdbidemen / die man in Teutschland/ und anderen Orten/ auch in der Eidgnosschafft und hie gespürt / die Abendpredigen vom anfang des Wintermonats bis zu end des Hornungs am Dienstag und Freytag in S. Lorentzen Kirchen zu halten angestellt worden/und mit Nammen hat die erste Herr Decanus Jacob Hoffmañ / aus

aus dem Evangelio Matthæi/ 1. Capitel von Anfang bis zu dem 18. vers/ Dienst-Tags den 11. Tag Christmonat. Die andere hielte Ehrengedachten Hrn. Decani Vetter Hr. Christian Huber/ Freytags darauf den 14. Tag dises Monats; welche Winter-Abend-Predigen von derselbigen Zeit an/ biß anher in wolerbaulicher übung gebliben sind.

Im Jahr 1651. im Heumonat wird ein Elephant von Amsterdam aus über Bregantz nach S. Gallen gebracht/ ein gar schön zwantzig jähriges starckes Thier/ so noch nicht vollkommenlich ausgewachsen/ und doch zehen Werck-Schuh hoch/ und siebenzig Centner schwer war. In dem Grädhaus ist dises Thier gestanden/ und von männiglich anzuschauen gewesen. Elephant nach S. Gallen gebracht.

Durch Underrichtung seines Meisters spielete diser Elephant allerhand mit dem Rüssel: Er fochte mit dem Degen: Schosse die Pistolen los: Schwunge den Fahnen: Schluge die Trommen/ und anders dergleichen mehr: In Summa/ er verstunde seinen Meister wol/ was er thun und verrichten müste/ welches sehr kurtzweilig anzusehen war. Der Meister

machte ihn auf den Boden darnider ligen/ von dannen er sich selbsten mit Verwunderung geschwind wider aufgerichtet.

Ein Mannschafft nach Basel gesandt.

Im Jahr 1652. im Aprelen hat die Obrigkeit der Statt S. Gallen wegen einiger Lothringischen an der Eidgnosschafft Grentzen ligender Kriegs-Macht/ auch ihre Anzahl Mannschafft nach Basel / gleich anderen lobl. Orten der Eidgnosschafft/ under Hrn. Lieutenant Christian Studer/abgesandt.

Endtlibucher Krieg.

Im Jahr 1653. empörten sich die Endtlibucher wider ihre Ober-Herren von Lucern / grosser Beschwerden halben ab denen sie gar ernstlich sich erklagten; und ob man zwaren die Vermittlung gesucht/ nach gestaltsame der Sachen ihnen ein genügen zu leisten / wolte doch dises nichts verfangen. Daher als diser Handel zu einem offnen Krieg kommen/ begehrte die Statt Lucern an alle Eidgnössische Ort/ auch an die Statt S. Gallen/ sub Dato 6. Tag Mertzen eilende Hilff. Und weilen die Bernerischen Underthanen gleicher Ursachen wegen auch die Waffen wider ihre Obrigkeit ergriffen/sahe die Sach je länger je gefährlicher aus; deßwegen ein

Ehrs.

Ehrs. Raht der Statt S. Gallen ein Fahnen Fuß-Volck under dem Hauptmann Jr. Christoph Studer / und Lieutenant Jr. Christian Studer in guter Bereitschafft gehalten hatte.

Den anderen Tag Meyen kam von unseren Ehren-Gesandten aus Baden Bericht ein / daß die Baslerische und Solothurnische Underthanen auch wider ihre Obrigkeiten aufgestanden / und sich trutzig erzeigen; Daher zu besorgen / daß dise Aufruhr ohne Schwerdtstreich sich nicht ersetzen werde. Den 18. Tag ermelten Monats berichteten die Herren von Zürich einen Ehrs. Raht der Statt S. Gallen / daß gedachte Underthanen vil tausend starck wider ihre Obrigkeiten zu Feld ausgezogen seyen; Deßwegen alle Ort und Zugewanten der Eidgnosschafft zum geschwinden Auszug aufgemahnet worden. Darauf schickte die Obrigkeit diser Statt vorgemelten in Bereitschafft stehenden Fahnen hinweg / welcher graden Wegs für Mellingen in die Freyen Aemter in das Haupt-Läger gezogen. Erste Fahnen Volcks von S. Gallen ausgezogen.

Den 25. Tag dises Monats ist der andere Fahnen Volcks under dem Hauptmann Andere Fahnen nachgesandt.

mann Jr. Leonhard Lorentz Zollik./ und desselbigen Lieutenant Hr. Gr. Högger eilfertig nachgesandt worden.

Indessen kame bey einem Ehrs. Raht/ wegen disen schwirigen Läuffen / in Berahtschlagung noch mehr Volck zu werben/so aber biß auf weiteren Bericht hin/ wie diser Krieg ausschlagen möchte/ da n alen eingestellt worden.

Hauptläger zu Mellingen.

In dem Hauptläger bey Mellingen in den Freyen Aemteren lagen die von Zürich/ Glarus/ Schafhausen/ Abbenzell/ Inner und Usser-Roden/ Statt S. Gallen/ und die Thurgöuer / auf die siben tausend Mann starck.

Hilffs-Völcker nach Lucern gesandt.

Die von Ury/ Schweitz/ Underwalden Zug / und Hr. Prælat von S. Gallen sandten ihre Hilffs-Völcker nach Lucern.

Die Freyburger zogen auch aus.

Bern/ Lucern/ Basel/ und Solothurn waren von ihren Underthanen angefochten; Nichts desto weniger zogen ermelte Stätt mit ihren noch treu geblibenen Underthanen aus ins Feld.

Die Entpörten ziehen auf Mellingen zu.

Ob Mellingen lagen die Feind mit grosser Macht/ thaten aber keinen Angriff/ und war under ihnen vil Unordnung und Forcht.

Forcht. Ihr aufgeworffener Oberster Niclaus Löwenberger hielte bey dem Feld-Herren Werdmüller von Zürich um Friden an / welcher ihme widerum eine freundliche Antwort ertheilet. Indessen aber hatte sich das Widerspil befunden; sintemal von der bestellten Hochwacht grundlicher Bericht an gemelten Herren Werdmüller einkomen/ daß die Bauren über dir zwantzig tausend starck in vollem Anzug auf das Hauptläger zu Mellingen begriffen seyen: Worauf ermeltes Läger/ ob es wol zum theil mit einem Wasser-Graben umgeben war/mit vilen über einanderen gefällten Bäumen / in höchster eil / wider den Anlauf der Feinden noch mehr verwahrt wurde.

Es haben sich wenig stund hierauf vor dem Läger offentlich die entpörten Underthanen erzeigt / und mit würcklichem Angriff bescheint / wie fridsam ihre Gedancken gewesen.

Die Entpörten greiffen das Läger an.

Entzwischen wurd in dem Haupt-Läger zur Gegenwehr erforderliche Anordnung unverzugenlich gemacht / etlich hundert Mußkuetierer auf die Feind loszugehen aisobald commandirt/das gantze/ wiewol von

Haupt-Lägers Gegen-Wehr.

von geringer Macht bestehende Kriegs-Heer/samt der Artillery in gute Verfassung zur Gegenwehr gestellt / mit scharmützieren beyderseits etliche Stund angehalten; Da man dann insonderheit aus den grossen Feld-Stücken auf die Feind auch Creutzweis durch die Wälder / wo man gesehen hat Feur aufgehẽ/also spielen lassen/daß der Feinden eine zimliche Anzahl hiervon tod geblieben: Da hingegen auf der Stätt und Ländern Seiten nur zwen Mann verwundet / und ein Thurgöuer erschossen worden. Als man indessen vermerckte / daß die Feind des zur lincken seiten des Lägers gelegenen Dorffs Wollenschwyl/zu ihrem Vortheil sich bemächtigen wollen / wurd ihrem Vorhaben vorgebogen / in dem man besagtes Dorff in Brand gestecket/welches/neben dem unaufhörlichen Schiessen aus grobem und kleinem Geschütz / den Entpörten den Muht solcher massen genommen/ daß sie in währendem Gefecht/bald auf einanderen/ zwen nach Friden schreyende Trommenschläger ins Läger gesandt mit underschidlichen Schreiben von ihrem Führer Löwenberger/ under denen eines

von

von seiner eigenen Hand an den Feld-Herzen Werdmüller also gelautet:

Wol-Edler/Gestrenger/Wol-Ehren-Vester/Frommer und Vornehmer Herz General:

Löwenbergers Schreiben an den General Werdmüller.

Ihr wollet euch doch erklären / ob ihr mit uns begehret Friden zu machen; dann wir begehren nichts anders als des lieben Fridens/und daß unsere Gnädige Herzen lobl. Statt Bern uns bey allen Freyheiten und Gerechtigkeiten schützen wollen: Wir begehren ihnen Zins/ Zehenden/ Schoß und Zoll/ Rent und Güldt zu geben und zu entrichten / wie es unsere Altforderen auch gethan haben ; und bitten euch um Jesu Christi / und um des jüngsten Gerichts willen / ihr wollet doch Friden verschaffen / damit nicht ein allgemeines Blut-Bad daraus erfolge: Dann weilen Ihr die Gnädige Obrigkeit / und die Vätter sind so wollet Ihr Euch wol fürsehen: Dann Gott der Herz wird das Blut von deren Händen forderen / die den Gewalt haben / und wider uns ausgezogen sind.

Nichts mehr/dann Euer Gnaden seye allezeit dem lieben Gott wol befohlen.

Auf

Stillstand den Entpöͤrten gegeben.

Auf dises Schreiben des Obersten Löwenbergers hatte die Generalitet sich berahtschlaget / und endlich geschlossen/ daß wiewolen man von disen entpörten Underthanen in underschiedlichen Handlungen öffters betrogen seye/ wolle man ihnen doch einen Stillstand bis auf folgenden Tag verwilligen / mit dem klaren Anhang / daß sie alsdann mit genugsamen Ausschüssen in dem Mellingischen Läger sich stellen / ihre Gemühts-Neigung entdecken/und darbey sich gäntzlich versehen solten / daß man ehrlich mit ihnen verfahren werde.

Schyblis Untreu.

Underdessen aber hat Christian Schybli ein Führer der Endtlibucheren disen Stillstand widerum brechen/ und dahin rahten wollen / daß man das Läger in der Nacht in der stille ungewahrneter Sachen überfallen/und mit kurtzen Gewehren in der Furi einbrechen solle; welchen Raht gleichwolen der Löwenberger und andere Fridensbegirige nicht annemmen wolten.

Der Entpörten Ausschuß komt ins Läger.

Hierauf am Mitwochen den 25. Tag Meyen morgens um neun Uhren haben sich in des Feld-Herren Werdmüllers Zelt an der Rüß vor der Generalitet drey und vierzig

vierzig von den Entpörten ausgeschossene ansehenliche Männer eingefunden/ namlich von den Bernerischen vier und zwanzig / von den Lucernischen sieben / von den Baslerischen zwen/und von den Solothurnerischen Underthanen zehen Mañ.

In diser aller Nammen hat Stephan Peinli Bernerischer Under-Vogt zu Arburg / nach gebührender Betitlung / folgenden Fürtrag gethan: Selbiger. Fürtrag.

1. Sie möchten von Hertzen wünschen/daß alles was bisher vorgegangen/ gäntzlich erspahrt und vermitten gebliben wäre.

2. Sie betten demütig um gnädige Verziehung/ damit ein grössers Unheil/ wiewolen das gegenwertige groß genug seye/verhütet werde.

3. Die Bernerische Underthanen begehren redlich zu halten / was auf dem Murifeld abgeredt und beschlossen worden seye/ mit bitt/sie darbey verbleiben zu lassen.

4. Wie auch ins gemein bey ihrem zu Huttweil geschwornen Lands-Bund/oder so sie bey selbigem nicht bleiben können/so were ihr begehren: Man solle Schid-

Männer

Männer ordnen/und mit Nammen zwen Rahts-Herren von Bern/ zwen von Lucern/zwen von Basel/ und zwen von Solothurn / und zu denselbigen/ aus jeder Herrschafft zwen Underthanen ausschiessen / was dieselbigen dannzumalen handlen und schliessen werden/ das wollen sie ihnen mit Gehorsamkeit gefallen lassen.

5. Die Waffen solle man indessen so wol als sie niderlegen / und aller Orten die Schlösser und Stätt von den Besatzungen entledigen.

6. Sie begehren den lieben Friden/ und bitten/daß man ihnen darzu die Hand biete.

Antwort den Entpörten ertheilt.

Auf disen Fürtrag der Ausgeschossenen Underthanen hat anfangs Hr. Burgermeister Waser von Zürich/ so kurtz vorhin in das Läger kommen war/ und Hr. Feld-Herr Werdmüller auch die übrigen anwesenden Herren ihnen ihre begangne Fehler ins gemein zu erkennen gegeben; Insonderheit welche sie mit ihrem Bundschwur / schnurrichtig wider die Uralten Eidgnößischen Bünd / und wider ihre ordenliche von Gott ihnen vorgesetzten Obrigkeiten/schwerlich begangen hatten.

Die

Die Underthanen giengen in sich selbst und erkennten/daß sie in vil Weg verfehlet / sie baten Gott und ihre Oberen um Vergebung/wollen ihre Gnädige Herren fürohin gern wider für ihre Obrigkeit halten/nicht zweiflende/ man werde sie als getreue Underthanen auch widerum zu Gnaden annemmen.

Der Underthanen Erklärung.

Nach disen und dergleichen Gesprächen hat man ihnen obangeregtes begehren des Murifeldischen Fridens/ als einer unbekanten Sach/des Hutwylers Bunds und Rechtsform halben / rund ab- und dargegen fürgeschlagen folgende Articul genehm zu halten und darauf anzuloben.

1. Solle ein jeder/ ohne Verzug sich wider nach Haus begeben/die Waffen ablegen / und fürohin dergleichen Sachen sich bemüßigen.

2. Den Bund so sie mit einanderen gemacht sollen sie widerruffen und absagen; wie dann geschehen. Gleichfahls auch die hierum aufgerichtete neue Bunds-Brief / sollen sie dem Feld-Herren Werdmüller von Zürich ohn Verzug übergeben.

3. Was

3. Was den Obrigkeiten oder Underthanen noch über das ferners möchte zu gelegen seyn/solle den gebührenden Rechten underworffen werden.

4. So lang und bis alle Sachen ihre Richtigkeit haben/und die Huldigung erfolgt seyn wird/sollen die Obrigkeiten und die hilffleistende Ort den Gewalt noch behalten mögen.

Neben disem ward den anwesenden Ausschüssen der entpörten Underthanen angezeigt: Daß die Abstraffung der Haupt-Sächern/in dem dritten Articul begriffen/uns und allerseits Obrigkeiten überlassen seyn solle.

Fridens-Articul von Underthanen angenommen.

Dise Articul des Fridens haben die Ausgeschossene Underthanen von Bern/Basel und Solothurn zu gebührendem Danck angenommen.

Allein die Lucernerische Ausschüß haben sich entschuldiget/daß sie hierzu nicht bevollmächtiget seyen/gleichwolen aber eidlich versprochen / so man sie nach Haus ziehen lasse / wollen sie die Waffen alsobald niderlegen / wider ihre Herren und Oberen / deßgleichen wider andere lobl. Ort/ selbige nicht mehr gebrauchen/und hinfüro sich aller Gehorsame befleissen.

Als nun dises alles angeregter massen in des Feld-Herren Zelt verhandlet worden / hat man ferners verabscheidet / daß wann der getroffene Vertrag den Underthanen annemlich / sollen sie dessen ein Zeichen mit einem dreymaligem Salve aus Musketen geben: So aber andere zu gleicher Folg sich nicht bequemen wollen / sollen die Gehorsamen sich von den Ungehorsamen söndern.

Nicht lang hernach haben die Unterthanen aus ihrem Läger durch vilfaltiges Freuden-Schiessen den verlangenden Friden bezeuget.

Underdessen sandte der lobl. Stand Bern auch ein Kriegs-Heer under ihrem Feld-Herren Sigismund von Erlach wider die entpörten Underthanen in das Feld; welche Macht ohne Widerstand Langenthal erreichet/und bald hernach zu Hertzogenbuchsee etlich hundert Underthanen in Waffen angetroffen/welche sie alsobald angegriffen/ etliche von ihnen nidergeschossen/ etliche gefangen genommen/ und sie allzumalen in die Flucht gebracht: Da entzwischen ein guter theil des grossen Dorffs Hertzogenbuchsee im Feur aufgangen. Bernerisch Kriegsvolck zoge ins Feld.

Gleicher

Auszug deren von Basel.

Gleichermassen hat die lobliche Statt Basel ihre geworbene Völcker zu Fuß und Pferdt neben einer Artillery und einem Hilffs-Fahnen vor der Statt Mülhausen / wider die entpörten Underthanen ins Feld geschickt.

Solothurnerische Underthanen gehorsamen ihrer Obrigkeit.

Indessen waren die Solothurnerischen Underthanen die ersten / welche ihre Obrigkeit demütigst um Verziehung gebetten / und mit leiblichem Eid ihre Gehorsame bestätiget / auch ihern Huttwylischen Bunds-Brief willig heraus gegeben.

Bernerische Underthanen huldigen ihrer Obrigkeit.

Entzwischen brach der Feldherr Werdmüller mit seinem Heer von Mellingen auf / und ruckte in die Graffschafft Lentzburg / darauf die Bernerischen Underthanen den Eid gegen ihrer Obrigkeit auch abgeleget hatten.

Fridens-Handlung zu Stantz mit den Lucernischen Underthanen.

Es haben in gleichem die vier lobl. Ort Ury / Schweitz / Underwalden und Zug / zu Stantz versamlet / allen möglichen fleiß angewendet / daß der Statt Lucern angehörige Underthanen / mit ihrer Obrigkeit in Gnaden versühnet werden möchten / und es glüklich dahin gebracht / welches ermelte Underthanen treulich versprochen und zugesagt haben / ihrer von Gott aufgesetzten

setzten Obrigkeit alle Gehorsame/ Treu/ Ehr und Eid ins künfftig fest bestendig zu halten/ den Huttwylischen Bund zu zernichten/ und zu der Obrigkeit Handen zu geben.

Die Baslerischen Underthanen/ nach dem sie von der Statt Basel geworbenen Völckeren überzogen / und die Haupt-Ursächer gefänglich nach Basel geschickt worden / haben sich hernach gegen ihrer Obrigkeit auch gehorsamlich eingestellt/ und den Eid der Treu widerum abgelegt. Baslerische Underthanen ergaben sich auch ihrer Obrigkeit.

Hiemit hat sich diser gefahrliche Aufstand der Underthanen wider ihre ordenliche Obrigkeiten gäntzlich gesetzet / und wurden der entpörten Underthanen Anführer / als Niclaus Löwenberger aus dem Berner- und der Schybli aus dem Lucerner Gebiet samt anderen zur Straff gezogen / und enthauptet. Der Entpörten Anführer enthauptet.

Im Jahr 1654. ist der berühmte Engelländische Theologus Herr Johannes Duræus/ in Begleitung des Hochgelehrten Hrn. Johann Heinrich Hottingers der H. Schrifft Doctor und Professor lobl. Statt Zürich/ in die Statt S. Gallen kommen/ an Speiser-Gaß in Hrn. Daniel Duræus sucht die Einigkeit der Lehr zwischen den Evangelischen.

Knechtlins Haus beherberget/ und etliche Wochen daselbst von einem Ehrs. löblichen Magistrat / mit öffteren Gesellschafft-leistungen etlicher Herren aus dem Raht und Predig-Amt/auch gastfrey gehalten worden: Welcher den 28. Wintermonat auf dem Rahthaus / in Gegenwart etlicher Deputierten Herren deß Kleinen Rahts/ wie auch aller Herren Predigern der Statt / und etlicher aus dem Land Abbenzell der Usseren Roden / in Lateinischer Sprach eine zierliche Red abgelegt/ namlich:

1. Von den Ursachen / welche ihne und die Kirchen in Engelland getriben haben / das so lang erwünschte nohtwendige Fridens-Werck zwischen den Evangelischen von neuem wider fürzunemmen.

2. Von der weis und form/ wie man dises Werck mit Hoffnung eines erwünschten Fortgangs angreiffen und beförderen solle.

3. Von dem/ was insonderheit auch die Hrn. Prediger unserer Gemein hierbey zu thun haben.

Ermelte Oration hat Hr. Duræus den 1. Christmonat schrifftlich von sich gegebē.

Fünf

Fünf Tag hernach wurde ihm durch Herren Jacob Hoffmann/als Antistitem und Decanum / im Nammen eines Ehrwürdigen Predig-Amts / ein weitläuffiger Bericht über sein Vorhaben ertheilet/ welcher hernach von Herren Christian Huber Kirchen-und Schuldiener/auf der Obrigkeit begehren/ins Teutsch übersetzt/ und selbiger zugestellet worden.

Gottes-Dienst zu S. Leonhard angeordnet.

In disem Jahr hat die Obrigkeit die Kirchen zu S. Leonhard zu Haltung des Gottes-Diensts / wie auch einen Platz hierum zu einem Kirch-Hof zubereiten lassen. Des folgenden Jahrs den 4. Tag Brachmonat am Pfingst-Montag hat Herr Decanus Jacob Hoffmann die erste Predig in Gegenwart eines Ehrs. Rahts/ des Predig-Amts/und vil Volcks in gedachter Kirchen gehalten. Hernach wurd Obrigkeitlich verordnet/fürohin eine Catechismus-Ubung für die Jugend Sonntäglich anzusehen; Gleichfahls auch an den Hohen Fest-Tagen / und alle Mitwochen Predigen zu halten/neben der Administration des heiligen Abendmahls/des H. Tauffs/ auch Leich-Predigen und Abdanckungen/bey Bestattung der dahin gehörigen Personen.

Im

Fünf Tag hernach wurde ihm durch Herren Jacob Hoffmann/als Antistitem und Decanum/im Nammen eines Ehrwürdigen Predig-Amts / ein weitläuffiger Bericht über sein Vorhaben ertheilet/ welcher hernach von Herren Christian Huber Kirchen-und Schuldiener/auf der Obrigkeit begehren/ins Teutsch übersetzt/ und selbiger zugestellet worden.

In disem Jahr hat die Obrigkeit die Kirchen zu S. Leonhard zu Haltung des Gottes-Diensts / wie auch einen Platz hierum zu einem Kirch-Hof zubereiten lassen. Des folgenden Jahrs den 4. Tag Brachmonat am Pfingst-Montag hat Herr Decanus Jacob Hoffmann die erste Predig in Gegenwart eines Ehrs. Rahts/ des Predig-Amts/und vil Volcks in gedachter Kirchen gehalten. Hernach wurd Obrigkeitlich verordnet/fürohin eine Catechismus-Ubung für die Jugend Sonntäglich anzusehen; Gleichfahls auch an den Hohen Fest-Tagen / und alle Mitwochen Predigen zu halten/neben der Administration des heiligen Abendmahls/des H. Tauffs/ auch Leich-Predigen und Abdanckungen/bey Bestattung der dahin gehörigen Personen. Im

Gottes-Dienst zu S. Leonhard angeordnet.

Verfolgung der Evangelischen in Piemont.

Im Jahr 1655. geschahe die gewaltthätige Verfolgung in den Reformiert-Evangelischen Kirchen der Piemontesischen Thäleren/welche von den alten Walдenseren entsprossen/so etlich hundert Jahr lang zur Evangelischen Lehr und Wahrheit bestendig sich bekennt hatten.

Es wurde disen frommen Gemeinden bey herber Winters-Zeit gebotten / entweders die so genannte Römisch Catholische Religion anzunemmen / und hiemit ihrer Lehr abzusagen/ oder aber ihre Häuser und Güter gäntzlich zu verlassen.

Hierauf baten sie instendig / das man sie bey ihrer Religions-Ubung ruhig lassen wolte / welches ihnen aber nicht verstattet worden: Daher die bekante sehr klägliche Verfolgung geschehen/welche sie mit beharrlicher Standhafftigkeit / durch Gottes Gnad ausgestanden.

Evangelische Eidgnosschafft ist disen Verfolgten behilflich.

Eine samtliche Evangelische Eidgnosschafft hat gegen disen ihren erbärmlich verfolgten Glaubens-Genossen ihr hertzliches Mitleiden bezeuget / sich ihrer in treuem angenommen / mit Christlichen Beysteuren treffliche Handreichung ihnen gethan / und nicht mehrs / als widerum

ihren

ihren sicheren Ruhstand/ und freye Religions-Vbung/ durch eiferiges Gebett/ und andere rechtmäßige Mittel verlanget/ und auch endlich widerum zu wegen gebracht.

In-gedachtem 1655. Jahr ist auch der Abend-Predig halben zu S. Lorentzen dise Enderung geschehen/ daß hinfüro dieselbige/ nach gegebnem Vorzeichen/ um zwey Uhren anfangen/ und um drey Uhr enden solle.

Sonntägliche Abend-Predig wird abgeendert.

Desselbigen Jahrs im Herbstmonat sind etliche Personen wegen der Religion von Art aus dem Schweitzer Gebiet nach Zürich kommen/ welche von vilen Jahren her zur Evangelischen Lehr eine Liebe getragen/ etliche waren von den ihrigen angegeben/ gefangen gesetzt/ theils enthauptet/ theils in die Inquisition nach Meiland verschickt; Ihr Haab und Gut nahme die Obrigkeit zu ihren Handen. Und weilen also ernsthafft wider sie gehandlet wurde/ ist daher zwischen Zürich und Bern eines theils/ und den Fünf Orten anderen theils wegen des Freyen Zugs ein Streit entstanden/ und endlich zu einem Krieg gerahten.

Naperschweiler Krieg.

Und

Und obwolen gütliche Mittel vor die Hand genommen wurden / den Freyen-Zug / Eidgnößischem Gebrauch nach zu erhalten/auch wegen strenger Verfolgung der Evangelischen zu Schweitz/ die Evangelischen Ort / ihre Gesandten dahin schickten/in der Sach zu thädingen/ war doch alles umsonst.

Die Ort Lucern/Ury/Underwalden/ und Zug erwehlten in disem Handel deren von Schweitz Partey/ worauf noch mehr gefangne zu Schweitz hingerichtet wurden.

Hernach ward eine Evangelische Zusammenkunft nach Brug in das Aergöu ausgeschriben / und wie man sich hierinn gegen den Fünf Orten verhalten könne/ berahtschlaget/welcher der Statt S. Gallen Gesandten/namlich Hr. Burgermeister Sylvester Hiller/ auch Hr. Burgermeister David Kuntz beygewohnet haben.

Kriegs-Verfassung in S. Gallen.

Die Obrigkeit der Statt S. Gallen erwehlete bey disen Schwirigkeiten einen geheimen Kriegs-Raht von wenig Personen / welcher alsobald die Wachten wol verstärcket / zwen Fahnen Fußvolcks aus der Burgerschafft ausgeschossen/und tägliche Werbungen angestellet.

Die-

Dieweilen aber diser Handel täglich sich gefährlicher ansehen ließ / wurden die Grenzen an der Statt Grichten mit Schlag-Bäumen und guter Wacht wol verwahret.

Und nach dem man zu S. Gallen vernommen / daß die Herren von Zürich den 26. Christmonat ihre Kriegs-Völcker ins Feld geschickt / hat hierauf ein Ehrs. Raht gut befunden / ihre Werbungen noch eiferiger fortzusetzen / und auf sieben hundert geworbene Fußvölcker bis zu Ende des Kriegs in guter Bereitschafft zu halten / welche in drey Theil abgesönderet wurden / und zu drey Tag und Nacht / die Posten fleißig zu verwahren / abwechslen müßten; auch über das eine Reuterey von hundert Pferdten aufzurichten: Die Statt S. Gallen aber könte sich in disem Krieg / nach damaliger Zeit Beschaffenheit nicht anderst einlassen / als ihre Statt und Gerichten wol zuverwahren. In S. Gallen 800. geworbene Völcker.

Im Mertzen des 1656. Jahrs ward eine allgemeine Tagleistung nach Baden ins Aergöu von lobl. Dreyzehen Orten ausgeschriben / und daselbst Frid gemacht / auch geordnet / daß alle Völcker Friden gemacht.

aus dem Feld abgeführt werden sollen; so auch Werckstellig gemacht worden.

Geworbene Völcker in S. Gallen abgedancket.

Nach dem die Obrigkeit diser Statt den 3. Tag Mertzen vernommen / daß alles Volck zu beyden Theilen aus dem Feld gezogen / hat sie obgedachte ihre geworbene Fußvölcker samt der Reuterey auf den grossen Brüel versamlen lassen / da sie von Hrn. Burgermeister David Kuntzen in Gegenwart eines Ehrs. Rahts / so auf der Brüel-Loben war / abgedancket / hernach mit einem Vesper-Trunck auf den Zünfften / da sie eingetheilet wurden / beschencket / und des folgenden Tags ehrlich bezahlt worden sind.

Lastbaum in S. Gallen gebracht.

Im Jahr 1657. den 17. Tag Hornung / ist ein grosser Lastbaum / so under Arbon gestanden / mit siebenzig Pferdten nach S. Gallen in der Statt Leinwat-Mange geführt worden.

Grosser Schnee.

Im Jahr 1658. im Jenner fiel in der Eidgnosschafft und anderen benachbarten Landen eine solche vile Schnees / dergleichen seit Anno 1627. bey uns niemalen gewesen: Man könte an underschidlichen Orten nicht mehr aus und einwandlen / alle Weg und Strassen waren den Zäunen

nen und Hägen in der Höhe gleich. Auf dem Land an theils Orten war grosser Jamer der armen Leuten halben/ so in abgelegnen Enden und Orten wohneten; dann sie waren solcher massen mit der Vile des Schnees umgeben / daß man zu ihnen nicht kommen könte; Deßwegen man einigen Undergang aus Mangel der Lebens-Mittlen sehr beförchtet hatte.

Etliche Burger von S. Gallen sind vor disem grossen gefallenen Schnee nach Emishofen ins Under-Thurgöu in Schlitten gefahren; nach dem aber diser grosse Schnee gefallen/ hat sich bey ihrer Zuruck-Reise naher Haus begeben / daß sie bey Münsterlingen auf dem hohen Schnee über einen aufrecht stehenden Hag gefahren sind.

Im Jahr 1659. ist die Under-Cantzley/ neben welcher drey schöne lange vor Feurs-Gefahr wol verwahrte Gewölber auf ein anderen von Grund auf gebauen worden. Under-Cantzley erbauen.

Im Jahr 1660. im Augstmonat kam der Hertzog von Würtenberg samt seiner Gemahlin nach S. Gallen / er war wol empfangen und gehalten. Ankunfft des Hertzogen von Würtenberg.

Im

Neue Burger-Wacht. Im Jahr 1661. hat die Obrigkeit diser Statt die Nacht-Wachten abgeänderet/und eine neue Wacht auf den Wehrinen / auch in- und vor der Statt samt guten Gesätzen und Ordnungen angestellet/ uud ein Wachthaus in den sogenannten Rosen-Garten under dem Spital/allwo eine absonderliche Wachtstuben hierzu gebauen worden / bequemlich verordnet.

Abend-Predigen am Karr-Freytag zu S. Mangen angesehen. Im Jahr 1662. den 25. Tag Merzen ist nohtwendig erachtet/ und hernach von einem Ehrs. Kleinen Raht beschlossen worden / daß hinfüro / wegen vile des Volcks/auch zu S. Mangen die Abend-Predigen am Karr-Freytag gehalten werden sollen/ von den Herren in der Schul/ und den Hrn. Helfferen / so wol als die Vorbereitungs-Predigen vor den Fast- und Bet-Tagen/in der Ordnung/wie sie im Synodo zu sitzen pflegen.

Frantzösische Bündnus geschworen. Im Jahr 1663. im Wintermonat haben die Eidgnößischen Ehren-Gesandten der lobl. Dreyzehen Orten/auch der Statt S. Gallen / und anderen Zugewanten mit König Ludowico dem Vierzehenden dises Nammens / den Bund

(in

(in welchen der Königliche Dauphin/ so im Jahr 1661. geboren/ mit eingeschlossen worden) in der Haupt-Statt Paris in Franckreich geschworen. Im Nammen der Statt S. Gallen war Ehren-Gesandter Hr. Geörg Zwicker Seckelmeister/ und des Kleinen Rahts.

Im Jahr 1664. den 19. Tag Heumonat nach Mittag um ein Uhren kam ein grosser Hagel/ dergleichen bey uns niemalen gewesen ist/ welcher in S. Gallen/ und selbiger Gerichten/ auch in des Closters Landschafft/ in dem Land Abbenzell/ Thurgöu/ Rheintahl/ und in der Grafschafft Doggenburg/ auch weiters hinein/ an dem Weinstock und Haber/ auch noch theils in dem Feldstehenden Korn/ Werch/ Baumfrüchten und Wißwachs/ wie auch an den Fenstern grossen Schaden gethan: Die Stein fielen sehr dick und zimlich groß/ dessen die arme Welt übel entgelten müßte. Grosser Hagel.

In ermeltem Jahr den 4. Tag Christmonat wurd ein Comet-Stern bey uns gesehen; deßgleichen im folgenden 1665. Jahr den 29. Tag Mertzen/ Morgens um 2. Uhren ein andere Stern-Ruhten; Cometen.

welche

welche beyde weit und breit beobachtet worden.

Schädliches Wind.

Desselbigen Jahrs den 3. Tag Heumonat morgens zwischen zwey und drey Uhren ist ein solcher Wind entstanden/ daß er eine von den drey grössesten Linden-Bäumen/ auf dem also genannten Berg Drey Linden/ ob der Statt gelegen/ umgeworffen / welche etwas zu siebenzehen Werck-Schu dick gewesen: Jngleichem hat auch der Wind eine Linden vor Multerthor gefällt.

Es geschahe grosser Schaden an den Bäumen/ auch Häuseren/ und insonderheit an Dächeren.

Ungewohnlich Schnee-Wetter.

Jm Jahr 1667. Freytags den 7. Tag Brachmonat ist in der Nacht ein grosser Schnee gefallen; daher einiger Schaden besorget wurde / er gieng aber an dem folgenden Tag glüklich widerum ab / und fiele gut warm Wetter ein/ welches verwunderlich gewesen: Dann desselbigen Tags war alles Feld/ und hiemit auch das abgehauene Heu/ so mehrentheils an so genannten Schochen gelegen/ mit Schnee bedeckt/ welcher aber von der Sonnen dergestalten aufgetrücknet worden/ daß dise

vor

vor Mittags noch mit Schnee wol bedeckte Heu-Schochen an selbigem nach Mittag gezetlet/ getåret / und in die Stådel wol eingebracht worden.

Im Jahr 1668. den 13. Tag Heumonat haben der acht loblichen/die Herrschafft Rheinegk und das Rheinthal regierenden Orten Ehren-Gesandten im Nammen ihrer Herren/ den zwischen der Statt S. Gallen an einem/ und den Hôfen des Oberen-Rheinthals/namlich Altståtten / Marpach/ Bernang/ Balgach/ S. Margretha und Haßlach am anderen Theil/nunmehr im Jahr 1666. widerum auf fünf und dreißig Jahr lang erneuerte Reb-und Weinlauf-Brief/zu Baden im Aergôu beståtiget/ darüber neue besiglete Brief ausgefertiget wurden.

Beståtigung des Reb-und Weinlauf Briefs.

Diser Vbereinkomnus des Reb- und Weinlaufs halben zwischen der Statt S. Gallen und den Rheinthalischen Hôfen/ hat es nachgehende Beschaffenheit:

Im Jahr 1471. ist ermelte Statt anfangs mit den vier Hôfen/ als Altståtten/ Marpach / Bernang und Balgach des Rebbauens/ und Weinlaufs/ von denen von Abbenzell (welche damals das Rheinthal

thal bevogtet/aber hernach An. 14[illegible] den Eidgnossen abgetretten) ihrer habenden Mißhelligkeiten halben/ in folgenden Articuln gütlich vertragen/ und hierauf der erste Rebbrief under ihnen aufgerichtet worden.

Vbereinkommus des Weinlaufs halben.

1. Es sollen Jährlich zur Herbstzeit/ die besagten vier Höf vier Männer nach S. Gallen schicken/mit einem Ehrs. Raht daselbst / des Weinlaufs wegen sich freundlich zu vereinigen / wann aber die Einigung nicht Platz finden möchte; alsdann sollen dise von den Höfen abgeordneten Männer/ und gleichfahls auch vier von einem Ehrs. Raht der Statt S. Gallen erwehlte Burger / welche zu beyden Theilen ihres Eids entlassen werden sollen/ zusammen sitzen / und die Vereinbarung des Weinlaufs trachten zu treffen/im fahl sie aber under sich zerfielen/alsdann sollen die gedachte Rheinthalische Höf einen ehrlichen gemeinen Mann das erste Jahr/ und hernach die Statt S. Gallen das andere Jahr also umwechsels weiß geben/ welcher gemeine Mann jederzeit auch seines Eids erlassen / und dann bey seinem Gewissen/dem einten Theil/ dessen Meinung

ung die bessere zu seyn ihn bedunckte/folgen / und hiemit den Ausspruch thun/ darbey es dann verbleiben solle.

Lehen-Leut zu Pest Zeit haben zu bleiben.

2. Wann aber zur Zeit der Pest kein Weinlauf gemacht wurde/so sollen dannzumalen die Lehen-Herren / die Lehenleut / des hierauf folgenden Jahrs bey dem Rebbau behalten.

Vereinigung des Baus/und der Güteren ohne Reb-Wachs mit Altstätten.

3. Belangende den Rebbau/ so sollen die Altstätter die Reb-Stickel/und Reb-Stecken geben/ und ein Lehen-Herr den Bau in seinem Kosten bis an den Wein-Garten führen/und dann der Baumann auf seinen Kosten selbigen in den Reb-Garten tragen lassen; doch daß ein Fuder Bau nicht theurer noch näher verkaufft werden solle/dann um zwantzig Pfenning S. Galler Währung.

Hierbey ist vorbehalten/ daß jeder seine Höf und Güter/was nicht Rebwachs ist/ nach seiner Bequemlichkeit wol verleihen möge.

Vereinbarung gleicher Sachen mit Marpach und Balgach.

4. In den beyden Höfen Marpach und Balgach solle ein Lehen-Herr den Reb-Stickel/ und Reb-Stecken halb/ und den anderen halben Theil der Baumann hergeben/im übrigen aber des Baus wegen

nung die bessere zu seyn ihn beduunckte/fol- gen / und hiemit den Ausspruch thun/ darbey es dann verbleiben solle.

2. Wann aber zur Zeit der Pest kein Weinlauf gemacht wurde/so sollen dann- zumalen die Lehen- Herren / die Lehen- Leut / des hierauf folgenden Jahrs bey dem Rebbau behalten.

Lehen-Leut zu Pest Zeit haben zu bleiben.

3. Belangende den Rebbau/ so sollen die Altstätter die Reb-Stickel/und Reb- Stecken geben / und ein Lehen-Herr den Bau in seinem Kosten bis an den Wein- Garten führen/und dann der Baumann auf seinen Kosten selbigen in den Reb- Garten tragen lassen; doch daß ein Fuder Bau nicht theurer noch näher verkaufft werden solle/dann um zwantzig Pfenning S. Galler Währung.

Vereinigung des Baus/und derGüteren ohne Reb-Wachs mit Altstätten.

Hierbey ist vorbehalten/daß jeder seine Höf und Güter/was nicht Rebwachs ist/ nach seiner Bequemlichkeit wol verleihen möge.

4. In den beyden Höfen Marpach und Balgach solle ein Lehen - Herr den Reb-Stickel/ und Reb- Stecken halb/ und den anderen halben Theil der Bau- mañ hergeben/im übrigen aber des Baus

Vereinigung gleicher Sachen mit Marpach und Balgach.

wegen

wegen / wie droben bedeutet / gehalten werden.

Ubereinkommnus gleicher Sachen mit Bernang..

5. Den Bau im Hof Bernang betreffende/da solle ein Lehen-Herr den Bau/ Reb-Stickel und Reb-Stecken alles halb / und den anderen halben Theil der Baumann lieferen / im übrigen auch gleichermassen wegen des Baus / als wie im dritten Articul vermeldet/ sein verbleiben haben/auch mit Vorbehalt / daß ein jeder seine Höf und Güter ohne Rebwachs verleihen möge/als wie es ihm füglich ist.

Die Erdlosen Gärten betreffend..

6. Die Erdlosen Gärten solle ein Lehen-Herr mit Grund und Erden versehen ohne des Baumanns Kosten ; doch aber mit seiner Hilff und Arbeit / für welche ein Lehen-Herr ihme nichts zu bezahlen schuldig ist.

Wüst-Gräben/ und andere Gräben belangend.

7. Die Wüst-Gräben belangende/ solle selbige ein Lehen-Herr machen / und aufwerffen/ und sonst alle andere Gräben sollen ein Lehen-Herr und Baumann in ihrem gemeinen Kosten underhalten.

Der Zäunung halber..

8. Wann ein Neu Zäunung nohtwendig ist/solle ein Lehen-Herr/das Zaun-Holtz auf die Hofstat lieferen/ und dann ein

ein Lehenherr und der Baumann den Zaun in ihrem gemeinen Kosten machen / und hernach der Baumann solchen in guten Ehren zu halten schuldig seyn.

9. So ein Lehenherr seinen Baumann nicht mehr haben wolte / so mag er ihme zwischen S. Galli / und Martini Tag absagen / und wann ein Lehenherr vermeinte / der Baumann hette ihme seine Reben und Güter nicht in guten Ehren gehalten / und aber der Baumann solches verneinen wurde / auf solchen fahl hin / solle jeder einen ehrlichen Mann in dem Hof / darinn das Gut gelegen / nemmen ; was dann solche bey ihren Eiden aussprechen werden / darbey solle es verbleiben. Wann aber dise zwey Männer nicht einer Meinung weren / so solle ein Amman desselbigen Hofs einen unparteyischen Mann zur völliger Entscheidung darstellen.

Wie ein Lehenherr dem Baumann absagen solle.

10. Was nun der Lehenherr dem Baumann auf seinen verhoffenden Antheil Weins fürsetzt und leihet / da solle der Baumann seinen Lehen-Herren um das so er ihm gelihen hat / voraus bezahlen.

Bezahlung wegen des Weins.

Lohn und Kost betreffend.

11. Zu Herbst-Zeiten solle der Lehen-Herr den Lohn / und der Baurmann die Kost dargeben.

Wie ein Lehenherr seine Reben bauen möge.

12. Wann aber ein Lehenherr seine Reben selbs bauen wil / welches er wol thun mag/alsdann solle ein Lehenherr entweders durch sich selbst/oder seine gedingte Knecht/ oder durch einen eingesessenen Hofmann sein Wein-Garten bauen/und darzu fremde/oder einheimsche nemmen/ doch daß solche gedingte Knecht und Wercklеut allwegen an einem offnen Wirth/oder bey dem Hoffmann speisen/ und der Lehenherr kein Hausräuchung daselbst haben solle: Ausgenommen Herbst- und Pest-Zeiten/ alsdann kan ein Lehenherr mit seinen angehörigen wol auf seinem Gut wohnen. Es sollen auch seine Knecht der Gerichten Gebotten gehorsam sich underwerffen. Der Statt S. Gallen Spital aber ist befügt zu Altstätten eine Hausräuchung zu haben.

Facht und Eimer belangend.

13. Die Facht und Eimer sollen von Kupfer gemacht / mit einem Zeichen bemercket / und selbige jedem Theil einen Eimer zu seinen Handen gegeben werden / und dann die Rheinthaler solchen nach

nach geübter Gewohnheit rechtfertigen mögen.

Dise obgeschribene Vbereinkomnus wurde auf ein und fünfzig Jahr lang zu beyden Theilen zu fleißiger Beobachtung angenommen/ und mit Nammen in wåhrender diser Zeit sollen keine neue Satzungen / Beschwerden / und Abenderungen wider selbige fürgenommen werden. Es solle nichts abgenderet werden.

Hernach ist dise Vbereinkomnus im Jahr 1584. 1610. 1641. und obbedeuter massen im Jahr 1666. zwaren mit nachfolgender Abenderung von beyden Theilen/ (darzu dann mehr/ und weniger Höf des Rheinthals komen sind) widerum beliebet/ und erneueret worden.

Die meiste Abenderung aber bestehet fast in disen zweyen Puncten.

1. Den Ausspruch des gemeinen Manns den Weinlauf betreffend / wann der gemeine Mann zu der Entscheidung des Weinlaufs muß gebraucht werden/ alsdann mögen beyde Theil/ namlich die Herren der Statt S. Gallen zu den graden/ die Rheinthaler aber zu den ungraden Jahren / und also ein Jahr um das ander einen gemeinen Mann erwehlen. Erleuterung des gemeinen Manns wegen.

2. Es sollen dem Hof S. Margrethen auf jeden Saum rothē Weins 10. schilling zu dem Lauf künfftig bezahlt werden.

Im Nammen der Statt S. Gallen waren damals Gesandten Herr Amts Burgermeister Othmar Abbenzeller/und Herr Alt-Burgermeister Hans Joachim Haltmeyer.

Kinder-Predig zu S. Mangen angesehen.

Im Jahr 1668. hat ein Ehrs. Kleiner Raht die Sonntägliche Abend-Predigen zu S. Mangen künfftig zu haltē verordnet.

Erdbidem.

Im Jahr 1670. den 7. Tag Heumonat morgens um zwey Uhren wurd in S. Gallen / und selbiger Nachbarschafft ein Erdbidem verspüret.

Vertrag zwischen dem Herren Abt/und der Statt S. Gallen.

In ermeltem Jahr wurden die zwischen dem benachbarten Herren Abt Gallo/ und der Statt S. Gallen gegen einanderen habende Streitigkeiten / durch eine Eidgnößische von beyden Religionen zu gleichen Sätzen erbettene Mediation gütlich hingelegt und vertragen.

Schiessen zu S. Gallen.

Im Jahr 1671. ward aus Obrigkeitlicher Vergünstigung zu S. Gallen auf den 10. Tag Herbstmonat ein Nachbarlich Frey-Schiessen zu halten angesehen/zu welchem nachfolgende benachbarte

Ort

Ort freundlich eingeladen worden / als die Inner- und Usser-Roden des Lands Abbenzells / S. Fiden / Gossau / Rorschach / Statt Weil / Statt Liechtensteig und Grafschafft Doggenburg / Statt Frauenfeld / Statt Arbon / Statt Bischoffzell / Statt Altstätten und Obere Rheinthal / Statt Rheineck / Thal / Undere Rheinthal und Weinfelden.

Es kamen die Schützen von allen disen Orten willig / die man freundnachbarlich empfangen / und gute Ordnung im Schiessen / und in anderen Dingen gehalten. Die Obrigkeit diser Statt / auch die Herren von Weberen / und andere fürneme Burger beschenckten sie mit ansehenlichen Gaben. Die Obrigkeitliche Ehren-Gab / als das beste / hat gewonnen Jacob Frey ein Burger von S. Gallen. Verehrte Gaben den Schützen.

Nach vollendetem Schiessen hat eine Obrigkeit alle Schützen fremd und Burger / auf der Herren von Weberen / und der Herren vom Schneideren Ehren-Zünfften (allwo Klein und grosse Räht / samt dem Statt-Gricht auch zugegen waren) mit einem Abend-Essen geehret; da sich dann auf beyden Zünfften acht Die Schützen werden Obrigkeitlich geehret.

hundert

hundert und etlich Mann/als auf Weber-Zunfft sechshalb hundert / und auf Schneider-Zunfft in die dritthalb hundert Mann eingefunden.

Hierauf hat sich alles in guter Zufriedenheit geendet.

Beyerischer Völcker Durchzug.

Im Jahr 1672. den 8. Tag Weinmonat wurde ein Ehrs. Raht berichtet/ wie daß dem Churfürsten aus Beyeren/ für ein Regiment von sechszehen Fahnen Fußvölckeren der Paß durch des Herzen Prælaten von S. Gallen Landschafft versprochen worden / welche der Churfürst/ dem Hertzogen von Saffoy zu hilff schicken werde.

Worauf haben Klein und Grosse Räht diser Statt beschlossen: Daß man sie nicht durch die Statt und Gerichten (zwaren die Officierer ausgenommen) wolle paßiren lassen; sonder sie können ob der Statt über die Berg geführet werden/ wie auch geschehen/ und sind dise sechszehen hundert Mann auf einmal ungefehrlich in 400. abgetheilet/ innert 4. Tagen mit Bescheidenheit über die Berg marschirt.

Im

Im Jahr 1674. hat ein lobl. Eidgnosschafft/ aus Anlaß damaligen Kriegen/ zu Erhaltung ihres Vatterlands für nutzlich angesehen/ ein allgemeines Schutz- und Schirm-Wesen/ damit die Herren Eidgnossen auf allen Fahl sich ihrer allbereit ausgeschossenen/ und in Bereitschafft stehenden Völckeren beförderlich bedienen mögen/ über welche Kriegs-Räht von allen Dreyzehen und Zugewanten Orten/ neben Kriegsverständigen hohen Officieren/ mit vollkommenem Gewalt verordnet worden/ welche allesamt in dem Monat Aprelen des ermelten Jahrs zu Baden im Aergöu den Eid für des Vatter-Lands Ehr und Wolfahrt abgelegt haben. Im Nammen der Statt S. Gallen hat selbiger Kriegs-Raht Herr Hans Joachim Haltmeyer/ in Gegenwart Herren Burgermeister Joachim Kunckler/ als damaligen Mitgesandtē disen Eid auch abgelegt. Eidgnößische Kriegs-Eid abgeleget.

In disem Jahr haben die Eidgnossen wegen Annäherung der Keyserlichen/ Lothringischen/ und Frantzösischen Kriegs-Völckeren/ der Statt Basel/ und selbiger Grentzen einige Hilffs-Völcker zugesandt / wohin auch ein Ehrs. Raht der Eidgnößische Völcker in Basel gelegt.

Statt

Statt S. Gallen ihre Anzahl Mañschafft befórderlich abgeschickt.

Erdbidem. Desselbigen Jahrs / den 6. Tag Wintermonat / Sonntags um 9. Uhren in wåhrender Morgen-Predig ist ein Erdbidem mit zweyfacher hefftiger Bewegung in der Statt und Nachbarschafft gespürt worden.

Neu Statt-Buch verfertiget. In ermeltem Jahr ist das Neue Statt-Buch; darzu vil Zeit und Müh in nicht wenig Jahren beyde Herren Inspectoren der Statt-Cantzley / als Hr. Burgermeister Hans Joachim Haltmeyer / und Hr. Doctor Rahtsherr Bartholome Schobinger sel. aufgewendet haben / nunmehr vollkoṁenlich verfertiget worden.

Erdbidem. In angeregtem Jahr den 22. Tag Christmonat am morgen zwischen 6. und 7. Uhren ist bey uns widerum ein starcker Erdbidem gewesen.

Evangelische Vereinigungs-Formul aufgerichtet. Im Jahr 1675. ist wegen von etwas Zeit her / auch bey dem Predig-Amt zu Genf / verspürter Mißverståndnus / betreffende die Lehr von der allgemeinen Gnad Gottes / und was derselbigen anhanget / auch etliche andere Religions-Puncten / von den Gelehrten der Evan-

geliſchen

gelischen Stätten in der Eidgnosschafft/ eine gewisse Formula Consensûs das ist Vereinigungs-Formul aufgesetzt/bey der Badischen Jahr-Rechnung im Brachmonat gutgeheissen und erkennt worden/ daß solche von allen ihren Kirchen- und Schul-Dieneren underschriben/auch den lobl. Orten Glarus und Abbenzell Evangelischer Religion/ deßgleichen den Zugewandtē Orten/Statt S. Gallen/Mühlhausen/Biel und Neuenburg/communicirt/und ihr gutachten darüber eingeholet werden solte/ welche samt den Genferen An. 1566. die andere Eidgnößische Glaubens-Bekantnus angenommen.

Hernach ist den 27. Augstmonat/under dem Nammen der vier Evangelischen Stätten/ abgeredte Formula Consensûs hiesigem Magistrat zugeschickt worden/ welcher solche dem Ministerio zu reiffer Berahtschlagung übergeben/und von selbigen den 12. October dise Antwort empfangen/ daß alle und jede Prediger unserer Christlichen Gemein angeregter Vereinigungs-Formul durchaus Beyfahl geben/ und solche zu underschreiben geneigt seyen/ darum daß sie dieselbige

finden

finden ein nohtwendiges Mittel seyn/ja gleichsam einen Zaun und Vormaur um gemelte Eidgnößische Glaubens-Bekantnus/ alle fremde Lehren/ welche hin und wider auf die Bahn kommen/ von unserem Vatterland abzuhalten.

Dise Formul wird von der Statt Genf angenommen.

Welcher Meinung sind auch gewesen alle Professores und Vorsteher der Kirchen und Schulen der Evangelischen Eidgnosschafft; ist endlich in derselbigen Nammen gemeldte Formula Consensûs der Kirchen zu Genf überschickt worden/ deren Vorstehere An. 1679. dise erfreuliche Antwort ertheilt/ daß sie daraus/ mit schuldigem Danck gegen Gott/ mit grossen Freuden ersehen der Evangelischen Kirchen in der Eidgnosschafft grossen Eifer für die beständige Erhaltung der Reinigkeit des Evangeliums Jesu Christi/ und treue Sorgfalt/ allen neuen Meinungen und fremden Lehren/ welche hin und wider leider so vil Ungelegenheiten gemacht/ bey Zeiten den Rigel zu stossen; und wie sie/ so wol als die Vorgesetzten ihres Regiments/ dise Formul durchaus gutheissen und annemmen/ also wollen sie fürohin alle die/ welche zu einigem Dienst in ihrer Kirchen

Kirchen oder Academei beförderet zu werden begehren / dahin halten / daß sie selbige eigenhändig underschreiben / und darwider im geringsten nichts lehren / reden oder schreiben ; damit sie also samtlich mit den Reformiert-Evangel. Kirchen und Schulen der Eidgnosschafft / nach diser Regel einher wandlende / die heilige Einigkeit und Reinigkeit in den Christlichen Glauben / steif und vest erhalten / und auf ihre liebe Nachkom̃enden fortpflantzen mögen.

Im Jahr 1676. im Weinmonat haben abermalen die Eidgnossen etlich tausend Mann nach Basel und selbiger Grentz-Orten wegen der Keyserlichen und Frantzösischen ankommenden Kriegs-Völckeren abgesandt ; darunder das Aergöuische Regiment under Herren Obersten von Dießbach des loblichen Stand Berns Grentzen zu bewahren begriffen gewesen : Wohin auch ein Ehrs. Raht der Statt S. Gallen ihren Antheil Volcks under damaligem Lieutenant / anjetzo Statt-Hauptmann Hrn. Jacob Studer ohne Verzug abgeschickt hatte. Eidgnössische Völcker wider in Basel gelegt.

Es ist Weltkündig / wie die Evangelischen Prediger im Königreich Ungarn /

Ankunfft der verfolgten Ungarischen Predigeren in S. Gallen,

wegen der Evangelischen Lehr und Wahrheit/ erstlich in schweren Gefangenschafften in der Vestung Preßburg in Ober-Ungarn/ und an anderen Orten selbigen Königreichs/fast ein gantzes Jahr härtiglich getränget und geplaget/ hernach aus ihrem Vatterland nach Neapoli geführt/ auf Galeren geschmidet/ in die achtzehen Monat lang in erbärmlich-Knechtischer Dienstbarkeit enthalten/und mit Hunger/ Durst/Hitz und Frost/und vilen anderen Trangsalen mehr aufs höchste gleich den Meer-Sclaven betränget worden/ so gar daß einige so vil Ungemach nicht länger ertragen möchten/sonder under disem schweren Jamer-Last erlegen/und in ihrem Heiland selig entschlaffen sind.

Endlich wurden durch sonderbare Regierung Gottes/ dise so heftig betrangte Evangelische Prediger/an der Zahl sechs und dreyßig/ zu besagtem Neapoli/ von dem Königlichen Spanischen Statthalter/ zu sonderbarem Gefallen dem diser Orten damals befindlichen Weltberühmten Dapferen See-Helden Admiral Reuters/ im Nammen der General Staden der vereinigten Niderlanden ihrer

rer schweren langwirigen Banden entlediget.

Von disen Predigern kame ein guter Theil nach Zürich/so mit Freuden daselbst empfangen und geehret worden sind.

Jn obangeregtem Jahr den 21. Heumonat sind zehen diser befreyten Ungarischen Hrn. Predigern in Begleitung Herren Benjamin Fäßin von Zürich/ als von seiner Obrigkeit verordnet/in S. Gallen glüklich angelangt/von einigen hierzu erwehlten Herren im Nammen der Obrigkeit und des Predig-Amts diser Statt wol empfangen/gastfrey gehalten/von meñiglich geehret/ und mit ansehenlichen Steuren/mehrentheils von der Obrigkeit/theils auch von der Burgerschafft/ aus Christlicher Erbärmd begabet/auch sechs darvon nach Lindau recommendirt und begleitet worden.

Im Jahr 1677. den 13. Tag Christmonat morgens um 7. Uhren ist abermal ein starcker Erdbidem gewesen. Erdbidem.

Im Jahr 1678. als Rheinfelden von den Frantzösischen Völckeren belägeret/ und der Eidgnöss. Boden um etwas berührt worden / haben die Eidgnossen eilfertig

Eidgnößische Völcker wider in Basel gelegt.

fertig etlich tausend Mann an die nechst angrentzende Ort / als Basel / Schafhausen / Stein am Rhein / auch an die Bernerische und Solothurnerische Grentz-Plätz / selbige zu bewahren abgesandt.

Den 1. Tag Heumonat hat auch ein Ehrs. Raht der Statt S. Gallen ihre Mannschafft; nach Ablegung der Eides-Pflichten / nach Mittag um 1. Uhr auf Arau in das Aergöu / als auf den bestimten Sammel-Platz abziehen lassen.

Stral schluge an S. Lorentzen Thurn.

In disem Jahr den 17. Tag Augstmonat / Abends zwischen 6. und 7. Uhren / nach dem die gantze Wochen über ein gar hitziges Sonnen-Wetter gewesen / und Tag und Nacht niemals geregnet hat / schluge die Stral an S. Lorentzen Kirchen-Thurns Eck / und zerschluge das kupferne Rohr samt dem höltzernen Futer / welches das Regen-Wasser führte: Darauf ein gewaltiger Platz-Regen erfolget / doch ohne Schaden.

Ableiben des ältesten Burgers.

Im Jahr 1679. den 1. Tag Jenner starbe Cunrad Mertz ein frommer / ehrlicher Mann / der älteste Burger unser Gemein / seines Alters im zwey und neunzigsten Jahr.

Dessel-

Desselbigen Jahrs den 2. Tag Jenner/ morgens zwischen 2. und 3. Uhren ist widerum ein Erdbidem gewesen. Erdbidem.

In ermeltem Jahr den 4. Tag Heumonat Abends ergossen sich die Wolcken so starck / daß durch die vile des Gewässers geschwind hin und her grosser Schaden geschehen/ an Mühlinen/ Häuseren/ und anderen Gebäuen in dem Land Abbenzell und anderstwo in der Nachbarschafft; Insonderheit fügte dises unverhoffte Gewässer auch der Statt Walcky an der Sitteren gelegen grossen Schaden zu. Sechs Männer sind im Land Abbenzell ertruncken / welche aus dem Wasser das Holtz ziehen wolten. Schädliches Gewässer. Walckybau beschädiget.

In disem Jahr hat eine Obrigkeit verordnet / daß die nunmehr über zwantzig Jahr lang zu S. Leonhard geübte Kinder-Lehr/ in die Kirchen zu S. Mangen/ als eine grössere Kirchen künfftig transferire und angestellet werde/ also daß die Hern. Prediger in der Schul / samt den Hrn. Diaconis/ alle Soñtag/ Abends die Verhör und Erklärung des Catechismi insonderheit der lieben Jugend zum besten/ fleissig treiben sollen. Catechismus Examen in S. Mangen Kirchen angestellet.

Dessel-

Comet. Desselbigen Jahrs den 19. Tag Christmonat ist ein Comet-Stern bey uns gesehen worden.

Erdbidem. Im Jahr 1681. den 27. Tag Jenner in der Nacht zwischen 10. und 11. Uhren ist ein starcker Erdbidem in der Eidgnosschafft und mehr Orten verspüret worden.

Des Regēspurgischen Reichs-Collegii Schluß wegen Abstellung der Mißbräuchen der Handwercken/ wird in der Eidgnosschaft auch angenommen.

Nachdem in dem Jahr 1671. das zu Regenspurg versamlete Reichs-Collegium einen Schluß / in Abstellung der Mißbräuchen der Handwerckeren gemacht/ hat solche Reformation den dreyzehen loblichen Orten / auch Hrn. Prælaten zu S. Gallen/ und der Statt S. Gallen um so vil desto mehr gefallen/ weilen insonderheit wegen der Geschenckten Handwercken bey Meisteren und Gesellen vil beschwerliche Mißbräuch sich befunden/ selbige auch etwan Sachen fürgenommen/ die den Obrigkeiten zustendig gewesen: Daher gemelte Regenspurgische Abhandlung/ dergleichen Mißbräuch betreffend/ im Jahr 1681. von Hrn. Eidgnossen an allen Orten / selbiger gleichförmig nachzukommen angenommen und ratificirt worden: Deren Innhalt neben anderen in folgenden Articuln bestehet.

1. Daß

1. Daß die Handwercker keine Zusamenkunfft undersich anzustellen und zuhalten Macht haben sollen / es geschehe dann in Gegenwart eines verordneten Manns von des Orts Obrigkeit/auch an keinem Ort einige Handwercks-Articul/ Gebräuch und Gewohnheiten paßirt werden / sie seyen dann von jedes Orts Obrigkeit confirmirt und bekräfftiget.

Die Handwercker sollen keine Zusamenkunfften ohne die Obrigkeit anstellen.

2. Hingegen daß alle diejenige Gebräuch/ welche von denen Handwercksleutē/Meistern und Gesellen allein für sich und ohne Obrigkeitliche Erlaubnus / Approbation und Confirmation aufgerichtet und eingeführet werden / sollen nichtig und ungültig seyn; Wann auch einige Meister/ es seye wo es wolle/sich mit Einführung eigenen williger Gebräuchen hierwider vergreiffen/ auch auf Obrigkeitliche Erinnerung darvon nicht abstehen wurden/sollen dieselbigen / nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkantnus/wegen solcher Ubertrettung und Ungehorsamkeit auf ihren Handwercken an keinem Ort passirt ; sonder von jedermänniglich des Handwercks unfähig gehalten/auch wann sie ausgetretten / an offentlichen Orten

Gebräuch ohn der Obrigkeit wissen ungültig und straffwürdig.

angeschlagen/ und aufgetriben werden/ so lang und vil/ biß der oder selbige solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafft worden.

Gesellen betreffend. 3. Keine Gesellen sollen von dem Ort abreisen/ da sie in Arbeit gewesen/ sie haben dann vorhin geziemenden Abscheid genommen/ und alle ihre Sachen richtig macht.

Straff deren Gesellen/ so die Obrigkeit verachten/ und hinweg ziehen. 4. Wann ein Handwercks-Gesell bey der Obrigkeit Schuld-Sachen oder anderer Händlen halben verklagt wird/ und selbiger Verordnung und Erkantnus nicht parirt/ sonder sich entgegen setzt/ und hinweg ziehet/ dannzumalen solle die Obrigkeit den Nammen eines solchen ungehorsam ausgewichenen Gesellen offentlich anschlagen/ solches auch den benachbarten Obrigkeiten zu wissen machen/ welche ihn samtlich aller Orten für unredlich halten/ und auftreiben lassen/ so lang und vil bis er bey der Obrigkeit/ deren er sich widersetzt/ ausgesöhnet seyn werde.

Handwerks Gewohnheit halber. 5. Welcher ein Handwerck erlernet nach Handwercks Gewohnheit/ von einem redlichen Meister/ der sol dessen nicht zu entgelten haben/ wann gleich anderer

Orten

Orten andere Gebräuch und Handwercks-Ordnungen weren.

6. Die Söhne der Obrigkeitlichen Bedienten / welche bey den strengen Fragen der Malefitz-Personen / oder selbiger Hinrichtung nicht selbsten Hand anlegen / sollen ihres Handwercks fähig seyn. Malefitz Personen betreffend.

7. Es soll keiner den anderen schmähen / noch auf- und umtreiben / noch unredlich machen; sonder da sich etwas zutruge / daß sein Handwerck niderzulegen nohtwendig seyn möchte / solle solches der ordenlichen Obrigkeit des Orts angebracht und hierüber derselbigen gebührenden Erkantnus erwartet werden: Auftreiben und unredlich machen.

8. Die Handwercks-Gesellen sollen schuldig seyn bey solchen Meisteren zu arbeiten biß die Schmäh-Händel ausgemachet sind / und das bey der Straff desselbigen Orts Obrigkeit / welche die Schmäher abzustraffen macht haben solle / so wol als die jenigen / welche die Lehrjungen nicht ledig sprechen wolten. Schmäh-Händel.

9. Es sollen auch die Handwercks-Laden / wie auch die Handwercken selbsten aller orten gleichmäßig für redlich gehalten werden. Handwercks-Laden.

Ledigspre- chung der Lehrjungen betreffend.

10. Die Exceß oder Mißbräuch bey Ledigsprechung der Lehrjungen sollen gäntzlich abgeschafft seyn/ und diejenigen/ so sich hierwider vergriffen / auf einkommende Klag von denen Obrigkeiten mit allem Ernst gestrafft/ und der Underscheid zwischen den geschenckt- und ungeschenckten Handwerckeren / so vil die Ehr und Redlichkeit anbelanget/ abgethan werden.

Die Handwercker sollen nicht straffen.

11. Es sollen auch keine Straffen von den Geschenckt- oder nicht Geschenckten Handwercks-Meisteren / Söhnen und Gesellen mehr fürgenommen und gebraucht werden/ es seye dann solches von des Orts Obrigkeit ihnen zugelassen.

Hoblen/ schleiffen/ predigen/ tauffen und anders aufgehebt.

12. Die Bey Aufnemmung der Lehr-Jungen in den Gesellen-Stand sollen die allerhand seltzame theils lächerliche / theils ärgerliche bisher gebrauchte Ceremonien und Formaliteten/ als hoblen / schleiffen / predigen / tauffen und dergleichen / wie auch die Scrupel in den Handwerck-Grüssen aufgehebt werden.

Die Gesellen sollen keine Gericht über die Meister halten.

13. Es sollen die jüngeren Meister von den älteren Meisteren mit herum schicken / aufwarten / und dergleichen Diensten

Diensten nicht zu hart beschwärt werden: Die Gesellen sollen under sich keine Macht haben/ Gericht über die Meister zu halten/ weder mit vorstellen / ihnen zu gebieten/ Gesätz vorzuschreiben/ und in deren stucken verweigerung hernach sie zu schelten / zu straffen / aufzutreiben/ und für unredlich zu halten; welche Unordnungen und Insolentien gleichermassen durch jedes Orts Obrigkeiten ernstlich abgethan/ und keines wegs geduldet werden sollen.

14. Die so unehelich erzeuget/ hernach aber durch folgende Ehe/ oder Obrigkeitliche Macht legitimirt worden/ sollen nicht von den Handwercken ausgeschlossen werden. Uneheliche Kinder halben.

15. Dieweil manche Handwercks-Gesellen so wol wegen Verfertigung underschidlicher gantz ungebrauchlicher kostbarer Meister-Stücken/ als auch darbey vorgehender vnnöhtiger Unkösten in Zehrung und Mahlzeiten von den Meisteren und Führeren zu grossem Schaden gebracht werden; sollen fürohin dergleichen Unkösten abgestellt / und keiner von der Meisterschafft abgewisen werden / der sonst tüchtig/ auch keiner schuldig seyn ein Meister-Stuck betreffend:

neu

neu Meisterstuck zumachen/ welcher sich an einem anderen Ort setzen wil.

Gleichheit der Gerberen.

Der Weiß-und Roht-Gerberen haben/ betreffend das Arbeiten der Hunds-häuten/ sol kein underscheid deßwegen seyn.

Barbierer und Bader dörffen einanderen über die Band gehen.

17. Ein Meister mag wol ausmachen/ was ein anderer angefangen hat: Auch die Barbierer und Bader mögen einanderen über die Band gehen/ wann es der Patient begehrt.

Unrechtmäßig gefolterte sollen geduldet werden.

18. Wer wegen vermeinenden Verbrechens in Verhafft/ oder an die Tortur kommen wäre/ und aber seine Sach redlich beschützt und erhalten hette / und hierauf frey und loß gesprochen worden/ der solle nichts desto weniger geduldet werden.

Obrigkeitlich begnadigten redlich zu halten.

19. Wann auch schon einer eine Missethat begangen/ und aber nach ausgestandener Obrigkeitlicher Straff Gnad erlanget/ der solle nicht für unredlich gehalten werden.

Welche der Meisterschafft fähig.

20. Die verheurahteten können zur Meisterschafft kommen / so fern sie ihre gewohnliche Zeit ausgestanden haben.

Junge Meister betreffend.

21. Ein junger Meister ist befugt sein Handwerck zu treiben / ob er gleich nicht vil Jahr an einem Ort gewohnet hat.

22. Es

22. Es ist auch beschlossen worden/ daß dise nutzliche Anordnungen den Handwercks Meisteren und Gesellen nicht allein publicirt/ jährlich vorgelesen und erneueret; sonder auch auf jeder Zunfft-Stuben/ oder so genannten Herbergen/ (damit selbige jedermann lesen könne) offentlich angeschlagen/ insonderheit aber den Lehrjungen/ bey ihrer Losssprechung deutlich vorgehalten/ und sie darüber zu der künfftigen Festhaltung in das Gelübd genommen werden sollen.

Dise Handwercks Ordnungen fest zuhalten.

Schließlich sol nicht gestattet werden/ daß die um den täglichen Lohn nicht arbeiten/ die Arbeit über Haupt anschlagen/ und die Leut dardurch/ nach ihrem gefallen/ übernemmen/ auch die Gesellen und Jungen kein übermäßigen Lohn forderen sollen.

Arbeits Lohn soll nicht übermäßig seyn.

Desselbigen Jahrs zu End des Herbstmonats wurde wegen unverhofften Ubergangs der Statt Straßburg an die Cron Franckreich/ eine allgemeine Tagleistung der lobl. Orten und Zugewandten der Eidgnosschafft in Baden gehalten/ woselbst gut befunden/ daß samtliche Hrn. Ehren-Gesandten nach Basel sich begeben sollen/ und

König in Franckreich komt nach Ensisheim.

und weilen König Ludwig der vierzehende von Franckreich / mit seinem Hof nach Ensisheim im Elsas ankommen / haben Ehrengemelte Hrn. Eidgnossen / den König daselbst / den 9. Tag Weinmonat bewillkommet. Im Nammen der Statt S. Gallen war damalen Gesandter Herr Burgermeister Hans Joachim Haltmeyer.

Erdbidem. Im Jahr 1682. den 2. Tag Meyen / war morgens zwischen 2. und 3. Uhren abermalen ein Erdbidem.

Comet. In disem Jahr den 2. Augusti wurde morgens um 2. Uhr ein Comet-Stern / dessen Schweif gegen Abend stunde / zum ersten bey uns wahr genommen.

Ableiben des ältesten Burgers. Im Jahr 1683. den 20. Tag Brachmonat ist der älteste Burger aus unserer Gemein namlich Hr. Cunrad Vonweiler gewesener Statthalter der lobl. Weber-Zunfft / seines Alters im zwey und neunzigsten Jahr selig im Herren entschlaffen.

Beschluß der Geschichten. Hiemit beschliessen wir die Geschichten / welche sich bis zu unseren Zeiten zugetragen haben / und schreiten nunmehr zu der

Beschreibung des Regiments der Statt S. Gallen.





Regi-



Regiment Der Statt S. Gallen.

Es wird die Statt S. Gallen abgetheilet in die Adeliche Gesellschafft des Nohtvest-Steins / und demnach in die sechs Zůnfft/ under welchen die erste der Hrn. Weberen Zunfft wegen des Leinwat-Gewerbs/ und Vile der Mannschafft die grösseste ist; Hernach der Hrn. Schmiden/ Hrn. Schneideren/ Hrn. Schumacheren/ Hrn. Pfisteren/ und der Hrn. Metzgeren Zunfft. Abtheilung der Burgerschafft.

Die Statt hat einen Kleinen- und Grossen Raht: In dem Kleinen Raht sind vier und zwantzig Mann: Als die drey Herren Burgermeister/ so den Raht bestendig besuchen / und die Regierung jährlich umwechslen: Drey Under-Burgermeister/ deren aber nur zwen den Kleinen Raht als Zunfftmeister besitzen/ darvon der erste Amts-Under-Burgermeister ist/ und in der Ordnung gleich auf die Herren Häupter folget / der andere aber/ Alt-Under-Burgermeister genañt/ Kleiner Raht.

seinen

seinnen Sitz bey den Zunfftmeistern behält: Ferner sind neun Kleine Räht von der freyen Wahl/welche so wol aus der Adelichen Gesellschafft von dem Rohtvest Stein / als den sechs Zünfften erwehlet werden / und dann zehen Zunfftmeister: Darbey zu mercken/ daß die Kleine Räht in dem vierten/ und die Zunfftmeister im dritten Jahr still stehen.

Eigentlich sind der Rähten von der freyen Wahl zwölf in vier Ordnungen/ jede Ordnung aber in drey Herren bestehende/darvon drey Ordnungen/ so neun Herren betrifft die in den Kleinen Raht gehen/die vierte Ordnung bleibt still stehen/ und hiemit wechslen dise vier Ordnungen auf Johann Baptistæ Tag jährlich um.

Es hat jede Zunfft drey Zunfftmeister/ welche jährlich umwechslen solcher gestalten: Der jenige/so die Regierung seiner Zunfft hat/ wird Amts-Zunfftmeister genant/der andere/ so das vorgehende Jahr Amts-Zunfftmeister gewesen / wird Alt-Zunfftmeister geheissen/welche beyde / wie droben vermeldet / den Kleinen Raht besuchen/ der dritte Zunfftmeister aber/der nicht in den Kleinen Raht gehet / ist der

Ober-

Oberste under den Eilfen/und wird still stehender Zunfftmeister genannt.

Klein und Grosser Raht.

In dem Klein- und Grossen Raht/ so zusammen der Gewalt diser Statt ist/ sitzen neunzig Mann/namlich der vorgedachte Kleine Raht / und dann die sechs stillstehende Zunfftmeister / wie auch die Eilf/als von jeder Zunfft zehen Mann.

Wahl und Censur betreffend.

Die Wahl und Censur der Råhten und Richteren werden zweymal / zu S. Johann Baptistæ Tag/ und vor Weyhnåchten jåhrlich gehalten.

Wahl eines Burgermeisters.

Betreffend vor allem die Wahl des Burgermeisters/so wird selbige folgender massen fůrgenommen: In der Wochen vor der Advent-Gemein kommen erstlich zusammen die sechs Amts-Zunfftmeister/ (under welchen der oberste Zunfftmeister Amts-Under-Burgermeister genennet wird) dise berahtschlagen sich der Wahl halben eines Haupts gemeiner Statt/und nemen die Stimmen ein.

Hernach in der zweyten Versamlung sind die sechs vorgedachten Amts-Zunfftmeister / und auch die sechs Alt-Zunfftmeister: Disen werden die Stimmen/ so in der ersten Versamlung gegeben

worden/

worden / eröffnet / und dann die fernere Umfrag um Ernamsung eines Burgermeisters bey disen so genannten Zwölfen nach der Ordnung gehalten. Es ist aber zu wissen / daß in allen Versamlungen / bey dem Burgerlichen Eid / die Stimmen / um ein Haupt gemeiner Statt zu erwehlen / gegeben werden.

In der dritten und vierten Versamlung wird auf oberzehlte weis gehandlet / der dritten Versamlung aber wohnen bey / die sechs Amts- die sechs Alte- und die sechs stillstehende Zunfftmeister hiemit alle achtzehen Zunfftmeister / samt einer jeder Zunfft so genannten Statthalter / hiemit in allem vier und zwanzig Mann:

In der vierten Versamlung befinden sich obangeregte alle / samt den Eilfen der sechs Zünfften / so am Advent-Sonntag morgens früh vor dem Gottesdienst geschihet.

In allen disen Versamlungen und Berahtschlagungen um ein Haupt gemeiner Statt gehet es unparteyisch her / also daß die jenigen ausstehen müssen / welche entweders selbst von anderen erwehlet werden / oder denen in die Wahl genommenen mit Freundschafft zu gethan sind.

An ermeltem Sonntag in der Haupt-Predig wird von der Wahl eines Haupts der Statt gehandlet / und ein absonderliches Gebätt nach derselbigen gehalten / daß Gott sein Gnad und Segen zu bevorstehender Wahl geben wolle / daß sie auf einen Gottsförchtigen / aufrichtigen / und treueiferigen Regenten fallen möge.

Hierauf um eilf Uhren gehet ein Ehrsamer Kleiner Raht der Ordnung nach / ab dem Rahthaus in die Haupt-Kirchen S. Lorentzen / woselbst der gantzen Burgerschafft bey dem Eid zu erscheinen gebotten worden ist. Nach dem die beyde Herren Burgermeister / nach Ablesung der Satzungen / abgetretten / und auf das Rahthaus sich wider begebẽ haben / stehen die sechs Amts-Zunfftmeister in das Chor herfür; wo aber einer aus ihnen in naher Freundschaft stunde gegẽ solchẽ / so in vorgemeltẽ Berahtschlagungs versamlungen in die Wahl komen / ersetzet dann zumalen disen einer aus den Alten Zunfftmeisteren: Der Amts-Under-Burgermeister / oder so er selbst in der Wahl / oder in der Freundschafft eines anderen erwehlten begriffen wäre / pflegt der auf ihne der Ordnung

Advents-Gemein.

nung nach folgende Amts- Zunfftmeister die gewohnliche Rede an die gantze Gemein abzulegen/ namlich/ warum und zu was ende selbige beruffen worden/ und endlich eröffnet er/welche in der ersten/anderen/ dritten / und vierten Versamlung in die Wahl kommen/auch welcher insonderheit in jeder Versamlung die mehrere Stimm zu disem wichtigen Amt gehabt habe. Darauf erinneret er alle Burger bey ihren Eiden / daß sie sollen einen Burgermeister und Haupt der Statt für das zukünfftige Jahr erwehlen / welcher einen jeden in seinem Hertzen der ehrlichste und aufrichtigste zu seyn bedüncke / er seye gleich benamset oder nicht; Also daß die Burgerschafft die freye Wahl hat einen Burgermeister zu erwehlen. Hierauf werden die Stimmen von gedachten Amts-Zunfftmeisteren (so in dem Chor sitzen) erstlich von einem Ehrsamen Raht/ hernach von der Burgerschafft mit der durch Raun-von Mann zu Mann in geheim eingenommen/ solche auf eine Tafel geschriben/ endlich abgezehlet / die mehrere Stimm gültig geachtet/ und dann die Wahl erstlich der Burgerschafft in der Kirchen/ her-

nach

nach einem auf dem Rahthaus versamleten Ehrs. Kleinem Raht/ von disen sechs Amts-Zunfftmeisteren/ wolher gebrachtem Gebrauch gemäß/ eröffnet.

Bey diser woleingerichteten Form der Wahl eines Haupt der Statt wird verhoffentlich nicht ausser dem weg seyn/ die Nammen der Herren Burgermeisteren diser Statt/ so vil man in den alten Urkunden in der Ordnung finden kan/ zu selbiger Ehren-Gedächtnus hier einzurucken: Ehren-Nammen der Herren Burgermeisteren.

Im Jahr 1400. waren zu einer Zeit Burgermeistere zu S. Gallen/ **Cunrad von Watt/ Walther Schürpf/ und Ulrich Gäßler.**

Hernach sind folgende erwehlet worden: Als An. 1413. **Cunrad Hör.**

1422. **Johann Schürpf**/ von dessen Geschlecht Doctor Hieronymus Schürpf der Chur-Fürsten von Sachsen geheimer Raht vil Jahr gewesen / dises Hieronymi Vatter Johannes Schürpf/ wie auch sein Bruder Augustin. Schürpf waren beyde Doctores der Rechten.

An. 1431. **Ulrich Säri.**

1441. **Ulrich Senn.**

An. 1442.

An. 1442. Heinrich Zwick.

1443. Cunrad Thurer.

1459. Christoph Wirth / von dessen Geschlecht war hernach Doctor Caspar Wirth Thumherr zu Costantz.

An. 1460. Hector von Watt.

1461. Georg Gmünder.

1462. Johannes Schürpf.

1477. Ludwig Vogelweider.

1482. Othmar Schlaipfer.

1483. Heinrich Zili.

1484. Ulrich Varnbüler/dessen Sohn auch Ulrich genannt/ war der Römischen Keyserlichen Majestät Verwalter der Camer-Gericht Cantzley zu Speir vil Jahr lang in grossem Ansehē/welcher auch zwen qualificirte Söhn/als Hans Ulrich/ und Franciscus die Varnbüler / beyde Burger zu Straßburg hinderlassen/ Johannes Varnbüler / Ehrengedachten Ulrichen Burgermeisters zu S. Gallen Sohn war auch Burgermeister in der Statt Lindau/welcher vier Söhne hatte/ alle beyder Rechten Doctores / namlich Hans Jacob des Marggrafen zu Nider-Baden geheimer Raht/ Doctor Georg/ so im Cammer-Gricht zu Speir gesessen/ Doctor

Doctor Nicolaus/welcher auf der Hohen Schul zu Tübingen lehrete/ und Doctor Johann Ludwig Varnbüler.

An. 1490. Leonhard Mertz / dessen Sohn auch Leonhard genannt / Doctor der Rechten und zu Magdeburg ein Oberster Richter gewesen.

An. 1500. Walther Kuchimeister.
1508. Heinrich Hochreutiner.
1509. Jacob Krum.
1513. Caspar Schlumpf.
1514. Caspar von Vonbüel.
1525. Christian Studer.
1526. Joachim von Watt/ Medicinæ Doctor und Reformator diser Statt/lobseliger Gedächtnus.

An. 1527. Cunrad Meyer.
1530. Heinrich Kommer.
1531. Johannes Rainsperg.
1533. Ambrosius Schlumpf.
1542. Johannes Studer.
1549. Hans Reiner.
1550. Ambrosius Schlumpf.
1551. Ambrosius Eigen.
1562. Caspar Schlumpf.
1566. Andreas Mörlin.
1576. Cunrad Friderich.

An. 1580. Hans Wetter.

Auch im Jahr 1580. Jacob Spe[illegible]/ welcher drey und dreyßig Jahr Bur[illegible] meister gewesen / dann er starb im Jahr 1613.

An. 1587. Othmar Reiner / dessen Brüder / als Melchior Reiner war zu Caschau in Ungarn / und Caspar Reiner zu Cassel in Hessen / beyde auch Burgermeistere / und hiemit haben ermelte dreyleibliche Brüder das Burgermeister-Amt zu einer Zeit / wie droben in Beschreibung der Geschichten allbereit gemeldet worden / ruhmlich verwaltet.

An. 1600. Heinrich Keller.

1602. Joachim Reutlinger.

1613. Georg Huber.

1614. Joachim Zollikofer.

1620. Ambrosius Schlumpf.

1625. Lorentz Steiger.

1633. Sebastian Schobinger / Medicinæ Doctor.

An. 1636. Caspar Friderich / Cunrads Sohn.

1639. Hans Hildbrant.

1652. David Kuntz.

1654. Sylvester Hiller.

An. 1660. Hans Joachim Haltmeyer.
1663. Friderich Buochmann.
1664. Othmar Abbenzeller.
und 1670. Joachim Kunckler.

Hierbey ist zu beobachten/daß in St. Gallen nicht nur zwey hundert drey und achzig Jahr lang Burgermeister gewesen seyen; dieweilen aus sehr alten Freyheits-Briefen/ in welchen Burgermeister und Raht der Statt St. Gallen Meldung geschihet / zu erweisen ist / das anfangs im Seculo dreyzehen hundert / und hiemit fast vor vier hundert Jahren/ die Burgermeister/diser Statt Regiment vorgestanden sind.

Aelte des Burgermeister-Amts.

Die Wahl des Under-Burgermeisters wird jährlich auf den 27. Tag Christmonat am morgen auf dem Rahthaus von den Zunfftmeisteren und Eilfen aller lobl. Zünfften fürgenoen / welche einen Obersten Zunfftmeister/der Amts-Under-Burgermeister genennt wird/ aus sechs Zunfftmeisteren/ als in welcher Ordnung einer manglet/erwehlen/und daselbst die Stimen offentlich geben. Solcher Herren Under-Burgermeisteren sind auch drey/so jährlich ihre Regierung den Herren Bur-

Wahl eines Under-Burgermeisters.

germeisteren gleichförmig umzuwechslen pflegen.

Des Under-Burgermeisters Amt. Dises neuerwehlten Hrn. Under-Burgermeisters Amt ist ein Auffsehen zu haben auf der Statt Wachten in- und vor der Statt/den Witwen und Weisen Vormünder und Vögt zu geben / und dann selbiger Vogtey-Rechnungen neben den hierzu verordneten Vogtey-Herren zu besichtigen.

Wahl der Kleinen Rähten/ und anderen. Vermög der Statt-Satzungen werden Klein und Grosse Räht/auch die Richter/ auf geschehenen Todfahl derselbigen / in den ersten acht Tagen (nach der gewohnlichen Verkündigung des abgestorbnen/ so in den Pfarr-Kirchen in der Sonntäglichen Haupt-Predig geschihet/) von einem Ehrs. Kleinen Raht erwehlet. Wann aber einige Wahlen eines Eilfen oder Statt-Richters grad auf die Zeit eines Ordinari Klein und Grossen Rahts fürfallen/ werden solche von Ehrengedachten Klein und Grossen Raht dannzumalen fürgenommen/und ersetzet.

Gleichermassen werden die Zunfftmeister Stellen / so eine zwischen der Ordinari Zeit ledig wird/aus Obrigkeitlicher Ver-

Verordnung beförderlichst widerum bestellet.

Sonsten werden nach altem Gebrauch die Wahlen der Zunfftmeisteren aller sechs lobl. Zünfften / welche auf das nechstfolgende Jahr die Regierung der Zünfften antretten sollen / acht Tag nach der Advents-Gemein jährlich solcher Gestalten angesehen / daß auf alle sechs Zünfft die samtliche Zünfftigen beruffen / und dann bey dem Eid / den sie einem Hrn. Burgermeister geschworen haben erinneret werden / einen tüchtigen Zunfftmeister zu erwehlen; und wird hierinnen bey Aufnemmung der Stimmen gehandlet gleich wie bey der Wahl eines Burgermeisters.

Wahl der Zunfftmeisteren.

Nach dem obangeregter massen der Burgermeister und die Räht erwehlet sind / werden an S. Stephans Tag morgen um 6. Uhren Klein und Grosse Räht auf dem Rahthaus dergestalten anfangs abgesönderet versamlet / namlich der Kleine Raht in der kleinen Rahtstuben / welcher die Censur der Klein und Grossen Rähten haltet / und was manglet widerum ersetzet. Hingegen aber der neuerwehlte Burgermeister durchgehet zu gleicher Zeit mit den

Verrichtungen der Klein und Grossen Rähten an S. Stephans tag.

Grossen

Grossen Rähten in der grossen Rahtstuben die Satzungen; Hernach gehet der Kleine Raht auch in die grosse Rahtstuben/woselbst der neuerwehlte Burgermeister eröffnet/was bey den sechs löbl. Zünfften der Satzungen halber geschehen/ worauf in völliger Versamlung der Kleinen und Grossen Rähten eine Umfrag gehalten/und was endlich hierinn beschlossen/ der Gemein solchem nachzukommen, selbigen Tags vorgelesen wird.

Gemein an S. Stephans Tag.

Auf dises gehen Klein- und Grosse Räht in der Ordnung ab dem Rahthaus zwen und zwen/also daß der Regierende Hr. Burgermeister zu vorderst von beyden Hrn. Burgermeisteren in der mitte begleitet wird/in die Hauptkirchen S. Lorentzen/ allwo die gantze Burgerschafft versamlet/ und wann die vorhin von Klein- und Grossen Rähten bestätigte Satzungen von dem Stattschreiber ab der Cantzel vorgelesen worden sind/so schweret erstlich der neuerwehlte Burgermeister sonderbar dem gewesenen Amts-Burgermeister allein; Hernach schweren dem neu angehenden regierenden Burgermeister Klein- und Grosse Räht samt der gantzen Burgerschafft: Da dann Ehrengedachte beyde Räht auch das Statt-Buch/(welches in allen Rahts-Versamlungen auf den Tisch geleget wird/) den darinn begriffenen Statt-Satzungen gemäß zu richten / in ihren Rahts-Eid nemmen müssen.

Bartholomæi Gemein.

Die dritte Burgerliche Gemein wird um Bartholomæi jährlich gehalten / in welcher die Steur-Ordnungen samt dem dritten Theil der Statt-Satzungen offentlich verlesen werden: Dann zu wissen/ das man in disen dreyen Gemeinden des Jahrs / in jeder den dritten Theil der Statt-Satzungen abzulesen pflegt.

Kleiner Raht wann er gehalten wird.

Der Kleine Raht wird alle Wochen am Dienstag und Donnerstag gehalten/ ausgenommen am Auffahrts-Tag / an Donnerstagen/an welchen Bätt-Tage zu halten angesehen werden / und am Donnerstag vor der Herren Faßnacht / den man den unsinnigen Donnerstag nennet/ wegen eines Auflauffs einiger treulosen Burgeren wider einen Ehrs. Raht/dessen droben Meldung geschehen.

Richtung des Kleinen Rahts.

Diser Kleine Raht hat um alle zufällige und streitige/auch gemeiner Statt Sachen/darzu um Erbschafften/Testament/ und

schafft: Da dañ Ehrengedachte beyde Räht auch das Statt-Buch / (welches in allen Rahts-Versamlungen auf den Tisch geleget wird /) den dariñ begriffenen Statt-Satzungen gemäß zu richten / in ihren Rahts-Eid nemmen müssen.

Die dritte Burgerliche Gemein wird um Bartholomæi jährlich gehalten / in welcher die Steur-Ordnungen samt dem dritten Theil der Statt-Satzungen offentlich verlesen werden: Dann zu wissen / das man in disen dreyen Gemeinden des Jahrs / in jeder den dritten Theil der Statt-Satzungen abzulesen pflegt. Bartholomæi Gemein.

Der Kleine Raht wird alle Wochen am Dienstag und Donnerstag gehalten / ausgenommen am Auffahrts-Tag / an Donnerstagen / an welchen Bätt-Tage zu halten angesehen werden / und am Donnerstag vor der Herren Faßnacht / den man den unsinnigen Donnerstag nennet / wegen eines Auflauffs einiger treulosen Burgeren wider einen Ehrs. Raht / dessen droben Meldung geschehen. Kleiner Raht wañ er gehalten wird.

Diser Kleine Raht hat um alle zufällige und streitige / auch gemeiner Statt Sachen / darzu um Erbschafften / Testament / Richtung des Kleinen Rahts.

und

und um vil andere Sachen mehr/ zu richten.

Klein und Grosse Räht wann sie gehalten werden.

Es werden fünf Ordinari Klein- und Grosse Räht des Jahrs gehalten/ nammlich der Erste nach dem Neuen Jahrstag/ da man der gemeinen Statt Aemter besetzt und bestätiget.

Der Andere zu Mitfasten/ da man einen Spitalmeister bestellt oder bestätiget.

Der Dritte auf Freytag vor Bartholomæi Tag; da man einen Steurmeister erwehlet oder bestätiget/ auch dannzumalen von der Jährlichen Steur handlet.

Der Vierte und Fünfte vor beyden Jahrmärkten/ da von Schirm und Ordnungen der Jahrmärckten berahtschlaget wird.

Sonsten werden im Jahr keine Kleine und Grosse Räht zusammen beruffen/ es seyen dann wichtige oder Malefizische Geschäfft/ welche vom Kleinen Raht expresse dahin gewisen werden/ wann sie die anderen gewohnlichen Zeiten nicht erlangen mögen: Alsdann halt man sie mitler Zeit nach Gelegenheit und Nohtwendigkeit der Sachen/ betreffend die Annehmung neuer Burgeren und Hindersässen/ wie auch

auch die Vollstreckung der Appellationen/ dieselbigen werden auf die bestimte fünf Klein und Grosse Räht gemeinlich fürgenommen.

Under den Gerichten ist das Erste das Fünfer Gericht/in welchem jederzeit Richter sind der regierende Hr. Burgermeister/der Amts-Under-Burgermeister/ zwen aus den Kleinen Rähten nach der Ordnung / und ein Amts-Zunfftmeister. Dise richten um Speiß und Tranck/bar geliehen Gelt/vertraut Gut/ Gesprochen Gelt/Lidlohn/ und Fräfel-Händel. Sie werden genannt die Fünf / von welchen keine Appellation gehet ; es mögen aber dise Richter ein gar wichtiges Geschäfft für einen Ehrs. Kleinen Raht weisen.

Der Fünfer Gricht.

In dem Ehe-Gricht sind der Richteren sieben/ der Obmann aber der achte/ so jederzeit einer von den Herren Burgermeisteren ist/ und dann vier Kleine Räht/ und drey Prediger. Diser Obmann haltet die Umfrag / wie der Statt-Amman im Gricht/ und so die Urtheilen zerfallen/ hat er Vollmacht sie zu entscheiden: Sie richten um alle Ehe-Sachen/Ansprachen der Ehe/ und Ehescheidungen / und was

Ehe-Gricht

von

von ihnen nach Verhör der Kundschafft oder der Parteyen mundliches anzeigen hin/auf ihr Gewissen erkennt wird/ darbey bleibt es ohn alles appelliren; doch wo die streitige Sach sehr groß und wichtig/ und neben der Ehe-Handlung etlich beyläuffige Politische Sachen fürfallen/ alsdann weisen sie solches für einen Kleinen Raht/oder ziehen etwann dergleichen Ehe-Händel auf / damit sie anderwerts bey Gelehrten Männeren Rahts erholen/ und dann ein desto wolgegründters Urtheil abfassen mögen.

Statt-Gericht.

Das Statt-Gricht betreffend/ führet den Stab der Statt-Amman / welcher auf Weyhnächten mit anderen Aemteren besetzt / und von Klein und Grossen Rähten bestätiget wird/ und bestehet von zwölf Richteren / welche aus der Adelichen Gesellschafft des Nohtvest-Steins und allen sechs Zünfften erwehlet werden/ mit nammen einer von dem Nohtvest-Stein/ so auf den Statt-Amman folget und der Statthalter genennet wird/ aus den fünf Zünfften / als der Hrn. Weberen/ Hrn. Schmiden / Hrn. Schneideren/ Hrn. Schumachern / und Hrn. Pfistern

Zunfft

Zunfft zwen/einer aus den eilfen/der andere von der gemeinen Zunfft / und aus der Hrn. Metzger Zunfft einer / welcher ein Jahr von den Eilfen/das andere Jahr aber umwechsels weis aus den gemeinen Zünfftigen genommen wird.

Dises Statt-Gericht wird des Jahrs zweymal bestellet / namlich auf Weyhnächten diejenigen Richter / so aus den gemeinen Zünfftigen erwehlet werden/ welches geschicht vom Klein- und Grossen Raht; und dann auf S. Johann des Täuffers Tag / da der Statthalter von dem Nohtvest- Stein / und die anderen Richter aus dem Mittel der Eilfen von einem Kleinen Raht bestätiget werden.

Ermeltes Statt-Gericht urtheilet um allerhand Schulden / Käuff / Täusch/ Zins / und Gülten / wie hoch sie immer sind ; wann es aber todte Leichnam berührt/so werden dann dergleichen Sachen für einen Ehrs. Kleinen Raht gewisen.

Dises Statt-Gericht wird gemeinlich am Mitwochen gehalten / und mag man vom selbigen für einen Ehrs. Kleinen Raht appelliren / doch nichts was under fünf Pfund Pfenningen ist ; Die Buß verlorner

lorner Appellation ist den Richteren zuge-hörig. Diser Stab hat Macht bis auf drey Pfund Pfenning zu straffen.

Underschidliche von der Obrigkeit verordnete Versamlungen.

Es sind über das noch mehrere von der Obrigkeit wol angeordnete Versamlungen/welche ihre eingeschranckte Gesätz und Ordnungen haben/ deren an seinem Ort gedacht werden solle.

Bestellung der Statt vornemsten Aemter.

Sonsten sind die fürnehmsten Aemter gemeiner Statt / welche mehrentheils aus den Kleinen Rähten der freyen Wahl/ etliche aber von den Zunfftmeisteren / ja auch einige von Grossen Rähten verwaltet werden/ nachfolgende: Seckelmeister/ Spitalmeister / Steur-Herr / Statt-Caßier/ Schaffner des Closters S. Catharinæ/ Bauherr/ Kirchenpfleger/ Pfleger des Linsebühls Amt / Verwalter der Mägdlein Schul / Zeugherr/ Kornherr/ Stockherr/ Spendherr/ Verwalter des Presten-Amts/ Seelpfleger/ und Obmann des Zucht- und Weisen-Hauses: Usser der Statt der Vogt zu Bürglen im Thurgöu.

Dise und andere Statt Aemter werden alle fünf Jahr unfehlbarlich abgeenderet / so fern kein Todsfahl darzwischen

einfällt/

einfällt/ ausgenommen die Verwaltung der Herrschafft Bürglen/mit welcher die Abenderung zu sechs Jahren um fürgenommen wird; Belangend das Seckelmeister-Amt und die Statt Cassa / so beyde Amts-Männer jährlich under sich umwechslen/ bleiben also bestendig.

Der Steurherr trägt sein Amt aus gewissen Ursachen zehen Jahr.

Nun folgen auf das Regiment die Amts-Verwaltungen / so theils Weltliche- theils Geistliche Aemter betreffen/ auch etliche / die zugleich von Geist- und Weltlichen / oder von einigen Weltlichen allein verwaltet werden. Amts-Verwaltungen.

Der Kirchen-Raht bestehet von Weltlichē und Geistlichen Herren/ welcher im Jahr 1610. um Erhaltung der Kirchen-Disciplin angesehen worden/ der Obmann ist jederzeit in seiner Ordnung der dritte Herr Burgermeister / die Beysitzer sind zwen Kleine Rahts-Herren/ und Ordinari die fünf Herren am Predig-Amt/ in hochwichtigen Sachen aber auch andere Prediger mehr. Von disen Herren werden unfridsame Eheleut/ auch die jenigen / so ein unchristlichen Wandel führen / zur Kirchen-Raht.

Christlichen Gebühr und Schuldigkeit angemahnet / und offt für die Obrigkeit selbst gewisen / nach gestaltsame der sachen.

Schul-Raht. Es hat der Schul-Raht zehen Männer / namlich / drey Herren aus des Rahts Mittel (under welchen ein Herr Burgermeister / desselbigen Obmann ist) deßgleichen drey aus den Stiffteren der drey alten Häuseren / namlich Juncker Georg Zollickofer Elter / Juncker Heinrich Keller Seckelmeister / und Juncker Jacob Zollickofer Elter / jederzeit drey aus ihren Nachkommenen / und dann zwen Herren Prediger als Visitatoren / und der oberste Vorsteher oder Rector der Schul / samt dem Hrn. Stattschreiber: welche samtlich dahin trachten / daß die Burgers-Knaben / sie seyen reich oder arm / ohne Lehr- und Schul-Lohn / nicht allein die Fundament der wahren Christlichen Religion / ehrlicher freyer Künsten / und fremder Sprachen legen und ergreiffen / und hernach auf anderen Schulen ihre Studia fortsetzen und vollenden mögen / sonder auch so vil jedem zu seinem Handel und Gewerb in Teutscher Sprach / im Schreiben und Rechnen zu wissen vonnöhten / erlernen könne.

Diser Schul-Raht hat vollkommenen Gewalt in allen und jeden der Schul fürfallenden Geschäfften zu rahten/zu handlen/zu vermehren und zu verbesseren/nach gemeinem Mehr/auch Præceptores auf und anzunemmen / ohn allermänniglichs widersprechen / doch Klein- und Grossen Rähten an ihrer habenden Superioritet/ Recht / und Gerechtigkeiten gantz unvergriffen/und unschädlich.

Die Schul-Cassa betreffend / gehet die Verwaltung derselbigen under der dreyen Haupt-Stiffteren Nachkommenden jährlich um. Schul-Cassa.

Der Synodus/von allen Herren Predigern der Statt S. Gallen / und des Lands Abbenzells der Usseren Roden/ neben zwen Herren des Rahts und dem Stattschreiber bestehende / wird jährlich nach dem anderen Sonntag nach dem H. Oster-Fest am Dienstag in der Statt S. Gallen auf dem Rahthaus gehalten/ da alle Prediger der Statt und des Lands/ und zwar jeder insonderheit/ ihres Amts-Lehr-Lebens-und Wandels halben fleißig censurirt/die Beschwerden aller Gemeinden / so Gottes Ehr / und Christlicher Synodus.

Lehr

Lehr entgegen / eröffnet / und der hohen Obrigkeit zu Statt und Land zur Verbesserung oder Abstraffung überlassen werden.

Predig-Amt.

Dißmalen sind in disem Synodo zwey und dreyßig Herren Prediger / nämlich achtzehen aus der Statt / und vierzehen aus dem Land.

Das Predig-Amt der Statt S. Gallen wird in drey Ordnungen abgetheilt.

Erstlich sind fünf Herren Pfarrer / under welchen der oberste Decanus oder Præses Synodi ist / dißmal der Wol-Ehrwürdige Hochgelehrte Herr Jacob Hoffmann / welcher nunmehr neun und siebenzig Jahr alt / sieben und fünfzig Jahr dem Predig-Amt / und drey und dreßig Jahr lang dem Decanat mit so grossem Ruhm und Nutzen / in Lehr und Leben vorgestanden / daß er sich um unsere Christliche Gemein wol verdient gemacht hat.

Der andere ist des Synodi Camerarius / diser Zeit Herr Bartholome Wegelin / welcher gefolget auf Herren Christoph Mittelholtzer / so im vorigen Jahr den 6. Tag Brachmonat selig verscheiden /

in

im seinem Alter des sieben und siebenzigsten Jahrs nach dem er auch mit Lehr und Leben in die drey und fünfzig Jahr unsere Gemein wol erbauen / und das Camerarii Amt zu grossem vergnůgen des gantzen Synodi in die zwey und dreyßig Jahr versehen. Der dritte ist Herr Sebastian Högger / welchem neben Herren Bartholome Wegelin die Auffsicht der Schulen anvertrauet ist. Der vierte ist Herr Sebastian Giller. Und der fünfte Herr Caspar Schlumpf/welchem die Austheilung des Almosens in dem Bindhaus vor der Statt obligt.

Zum andern sind in dem Gymnasio dißmalen acht Prediger / welche zugleich der Kirchen und Schul dienen.

Zum dritten sind vier Helffer/nämlich/ zwen die neben ihren Helffers-Predigen/ den Gottes-Dienst zu S. Leonhard/ und zwen / welche den Gottes-Dienst in der Kirchen im Linse-bühl / neben den Helfferen zu verrichten haben.

Die Jährliche Rechnungen gemeiner Statt Aemter betreffend/ werden selbige theils am ersten Montag nach dem neuen Jahr/ und theils auch um Mitfasten/ von den Amtleuten abgeleget ; zu deren Ein- Verordnete zu der Aemteren Rechnungen.

nemung und Besichtigung sind beständig beyzuwohnen verordnet die drey Herren Häupter gemeiner Statt/ wie auch der Hr. Amts-Under-Burgermeister / und drey Hrn. von Kleinen Rähten / so allweg in der ersten Ordnung sind / und die fünf Amts-Zunfftmeister samt dem Stattschreiber.

Der Aemteren Rechnungen zu Eingang des Jahrs.

Und mit Nammen legen an dem ersten Montag nach dem Neuen Jahr nachfolgende Amtleut ihre Rechnungen vor obangedeuten Verordneten Herren ab: Der Seckelmeister / Steurherr / Statt-Cassier / Obmann zur Schau-Drucken / Bauherr / Zeugherr / Kornherr / Bußner / Zinser / Umgelter / Bauzahler / Wachtzahler / Hausgelt-Einzieher / Feld- und Walcki-zinser / Underbaumeister / Hüttenmeister / Leinwatmesser / Leinwatschneider / Sigler in der Statt-Mange / Blaufarbschauer / Grådmeister im Kornhaus und Obs-Markt / Wagmeister zum Schmaltz und Garn / Wagmeister zur Fuhr / und die Feurschauer.

Gemeiner Statt Aemteren Rechnungen um Lätare.

Hernach vor und nach Lætare geben Ehrengedachten von der Obrigkeit hierzu verordneten Herren / nachgehende / ihrer Amts-Verwaltungen halben Rechnung:

Der

Der Spitalmeister/Schaffner des Closters S. Catharinæ/Verwalter des Prästen-Amts/Vogt zu Bürglen / Spitalschreiber/ und Schreiber zu Bürglen.

Und am Dienstag nach Judica übergeben die Verwalter der Geistlichen Aemteren ihre Rechnungen: Als der Kirchen-Pfleger / Pfleger des Linsebühl-Amts/ Spendherr / Stockherr / Seelpfleger/ Verwalter der Mägdlein Schul / Obmann des Zucht- und Weisen-Hauses/ samt dem Zuchtmeister.

Der Geistlichen Aemteren Rechnungen.

Wann nun obangeregter massen diejenigen Amt-Leut/welche am ersten Montag allwegen nach dem Neuen Jahr ihrer Aemteren halben Rechnung vor den hierzu verordneten Herren gegeben haben/ werden selbige alsdann auf den nechst hierauf folgenden Mitwochen dem Kleinen Raht / am Donnerstag hierauf zu gleich Klein-und Grossen Rähten vorgelesen/und selbigern gutachten übergeben.

Neu-Jahrs Rechnungen vor die Räht gebracht.

Hernach deß folgenden Freytags wird der gewohnliche Schwer-Tag der Amt-Leuten gehalten/da dann zumalen so wol die Eherichter/ Statt-Aman und Stattrichter/als auch oberzehlte Amt-Leut/ so

Schwertag der Amt-Leuten.

an dem vorhergehenden Montag ihrer tragenden Aemteren wegen Rechnung gegeben haben / wie auch vil andere Amtleut mehr / darunter nicht wenig sind / so Aemter des Leinwat-Gewerbs auf sich haben: In allem sind der Aemter klein und groß / darzu die bestellte Amtleut so desselbigen Tags schweren müssen / über zweyhundert.

Hierbey aber sind weder die Klein- und Grosse Räht / (als welche in S. Stephans Gemein jährlich dem regierenden Burgermeister huldigen) noch auch der Kirchen-Raht / Fünfer-Gricht / Siebner-Gricht / und Schul-Raht und andere Ehren-Aemter / ebener massen auch gar vil geringere Aemter mehr / nicht begriffen.

Andere Amtleut leisten den Eid zu anderen zeiten.

Darbey aber sind die jenigen Amt-Leut / welche obgedachter massen um Lætare / wie auch dise / so an dem Dienstag nach Judica ihre Amts-Rechnungen der Geistlichen Aemteren halben abzulegen pflegen / nicht begriffen / als welche nicht an disem ermeltem Schwertag; sonder wenig Tag nach ihrer abgelegten Rechnungen den Eid der Obrigkeit leisten.

Verordnete zum Spital.

Ferners kommen wir auf mehrere wolbestellte Obrigkeitliche Verordnungen ei-

niger Aemteren halben/deren underschid-liche Herren nebē ihren Amtleuten die Auf-sicht tragen/ als insonderheit der Spital/ so ein kostliches Kleinod / und fürtrefflich altes Gestifft gemeiner Statt ist: selbiger wird von den dreyen Herren Burgermei-steren/dem Amts-Under-Burgermeister/ Spitalmeister und Spitalschreiber regiert und verwaltet/ so von alter her die Iñer- und Aussermeister heissen/ welche völligen Gewalt haben/doch bey ihren Eiden/alles das jenige fürzunemmen / was zu dises Hauses Nutzen und Froñen dienet.

Zur Bibliothec gemeiner Statt sind verordnet der Herr Burgermeister/so der dritte allwegen in der Ordnung ist / als Obmann/und dann der oberste Prediger/ dißmal aber Herr Camerarius/ein Herr des Kleinen Rahts/und zwen Bibliothe-carii/einer aus dem Raht/der andere aus dem Predig-Amt / so diser zeit zugleich Rector des Gymnasii ist / neben dem Stattschreiber. Diser Amts-Schuldig-keit erforderet der Bibliothec Nutzen und Aufnahm noch eusserstem Vermögen zu beförderen. Der Obmann berufft dise verordnete/so offt erhebliche Geschäfft für-fallen/ Verordnete zur Biblio-thec.

fallen/auf die Bibliothec zusammen/ mit ihnen hierum zu Nutzen derselbigen sich zu berahtschlagen.

Verordnete in Feinds-Gefahr.

Es sind einige/als die drey Hrn. Burgermeister / die drey Under-Burgermeister/ zwen Rahtsherrē samt dem Statt-Hauptmann verordnet/ in urplötzlichen Kriegs-Unruhen/zu Erhaltung des Vatterlands Wolfahrt ihre Räht zusamen zu tragen.

Auf solchen Fall wissen alle Burger ihren Ort/ dieweil sie in gewisse Quartier in-und ausserthalb der Statt eingetheilet/ auch vil zu den grossen Stucken auf den hohen Wehrinen / zu dem Zeughaus und anderst wohin verordnet sind/ nach den Ordnungen / so jährlich in der Advents-Gemein verlesen werden/damit also ein jeder wisse/auf welchen Platz und under welchen Hauptmann er gehöre.

Verhaltung in Kriegs-Auszügen.

Betreffend die Kriegs-Auszüg in das Feld/so hat es mit denselbigen eine andere Beschaffenheit / dann da muß der Ausschuß der dreyen Fahnen Fußvolcks und Reuterey / in schöner junger in Waffen wolgeübter Mannschafft bestehende / sich laut des Eidgnössischen Schirmwesens in guter Bereitschafft halten.]

Die

Die Statt-Cantzleyen betreffend sind selbigern zwey / als die Obere und Undere Cantzley / welche beyde / insonderheit die Obere mit gelehrten und wol qualificirten Männeren / als Stattschreiber / und Gerichtschreiber / und die Under-Cantzley gleichfahls mit tüchtigen Schreibern wolbestellt sind / ein jeder aus ihnen hat seiner Amts-Verrichtungen eine vorgeschribene Ordnung. Es haben dise Cantzleyen / wie auch die abgesönderte Spital-Cantzley zwey Hrn. Inspectoren aus Mittel eines Ehrs. Rahts / darunder jederzeit einer ist von den Hrn. Burgermeisteren. Cantzleyen betreffend.

Zu gemeiner Statt Cassa sind die drey Herren Burgermeister / Amts-Under-Burgermeister / neu- und alt-Statt-Cassier / neben dem Stattschreiber / verordnet / dises Amt nach den Gesätzen der Klein- und Grossen Rähten zuverwalten. Verordnete zur Statt Cassa.

Der Witwen und Wäisen halben wird auch fleißige Sorg getragen / zumalen der regierende Under-Burgermeister als Obmann / neben dem Steurherren / Bußner / Stattschreiber / und einem so aus den Grossen Rähten erwehlet wird / von besagten Witwen und Wäisen in der Verordnete zu den Vogteyen Rechnungen.

Burger-

Burgerschafft Vögten/ Rechnungen jährlich einnemmen/ und fleißig durchgehen/ welche in das ordenliche Vogtey-Buch zur Nachricht / eingeschriben werden: Auch über das/ vermög ihrer Ordnung/ wo die Vögt ihrer Vogts Angehörigen Haupt-Güter und bare Gelter ligend haben/ geflissenlich nachzuforschen pflegen.

Verordnete zu den Gebäuen.

Das Bau-Amt wird verwaltet von dem Bauherren als Obmann/ samt den verordneten zu den Gebäuen/ deren fünf Herren aus dem Kleinen Raht/ neben dem Gerichtschreiber/ hierzu erwehlet sind/ gemeiner Statt Gebäu zu beobachten / in gutem Bauwesen rahtsamlich zu underhalten/ und so einiger neuer Bau für die Hand zu nemmen Obrigkeitlich erkennt worden / denselbigen vorhin in reiffe Berahtschlagung zu ziehen/ und ihr Gutachten der Obrigkeit zu hinderbringen.

Wann auch einige Mißhelligkeiten zwischen den Burgeren im Bau-Wesen vorfallen/ werden solche von disen verordneten Herren zu den Gebäuen solcher gestalten entscheiden / daß so fern ihr Ausspruch einem oder dem anderen Theil unbeliebig / solcher sich beschwerende Theil

Macht

Macht hat von disen/ für einen Ehrs. Kleinen Raht zu appelliren.

Zu der so genañten Schau-Drucken/ in welche der Leinwat-Zoll geleget wird/ sind auch einige/ als ein Hr. Burgermeister/ Seckelmeister / auch ein Rahtsherr aus mittel der Hrn. Weberen samt dem Stattschreiber verordnet / welche zu gewissen zeiten ermelte Drucken eröffnen/ und der Obrigkeit Rechnung darum geben.

Verordnete zur Schau-Drucken.

Zu dem Stock-Amt sind/ neben dem Stockherren vier Herren aus dem Kleinen Raht verordnet/ welcher sich mit selbigen berahtschlaget/ wie den armen verburgerten Haushaltungen / je nach dem es eine mehr als die andere bedürfftig/ mit mehr oder minderen Kinderen begabet ist/ aus dem Stock-Amt/ (so einig und allein auf die armen verburgerten Haushaltungen von den frommen Voreltern gestifftet worden) der Obrigkeitlichen vorgeschribnen Ordnung gemäß / die nohtdürfftige Lebens-Aufenthaltung darzureichen seye. Darneben ist auch ihre Schuldigkeit eine genaue Aufsicht über die jenigen/ so dises Almosens geniessen / zu haben / ob sie solches rechtmäßig gebrauchen / desgleichen

Verordnete zu dem Stock-Amt.

diser

diser Haushaltungen Kinderen Rechnung zu tragen/ daß sie zu rechter Zeit zu Erlernung der Handwercke angehalten werden.

Verordnung deß Presten-Amts.

Das Presten-Amt dienet zu Pestzeiten für arme von diser Erb-Kranckheit angesteckte Leut/ welchern folgender massen selbiger Zeit sorgfältige Rechnung getragen wird: Der Verwalter dises Amts hat under sich seine besondere Bediente/ welche morgen und abends vor aller armen inficirten Häuser gehen/ selbigern Bedürfftigkeit und Zustand erkundigen und dem Verwalter täglich berichten müssen/ welche allzumalen mit erforderlichen Artzney- und Lebens-Mittlen aus disem Amt von ermeltem Verwalter also versehen werden / daß die Armen keinen Mangel haben.

Verordnete zu dem Bindhaus.

Zu dem Almosen-Amt im Bindhaus vor der Statt sind zwen Herren / einer des Rahts/ der andere des Predig-Amts verordnet/ welche neben ihren Bedienten/ den Benachbarten Armen/ auch mangelbaren Hindersässen das in der Burgerschafft eingesamlete Almosen austheilen.

Verordnete zu dem Wäisenhaus.

In dem Wäisenhaus werden enthalten der armen Burgeren Kinder / welcher von der Obrigkeit vätterliche Vorsorg getragen

tragen wird; Darzu sind etliche Herren des Rahts/neben einem Obmann verordnet / diser Wäisen fleißig sich anzunemmen / daß sie zu fordrist zu wahrer Gottes Forcht angehalten / in der wahren Religion/auch in Schreiben/ Lesen/und in der Rechen-Kunst underrichtet/zur Arbeit angeführt / und in Speis / Tranck und Kleideren zur nohtdurfft versehen werden.

Wann dann dise Jugend ihre Jahr zimlich erreicht/ werden die Knaben gleich obgemelten zu Erlernung ehrlicher Handwercken von der Obrigkeit beförderet/aus dem gemeinen Gut die Lehr-Gelter für sie bezahlt / die Töchterlein aber in dem Nähen/und anderem gelehrt / damit sie hernach ihre Nahrung selbsten gewinnen mögen.

Auf gemeiner Statt Aemter wird fleissige Auffsicht getragen; Dann obwolen alle Amt-Leut ihrer Verwaltungen halben specificirte Rechnungen der Obrigkeit jährlich zu geben schuldig sind / laßt man sich doch damit nicht vergnügen; sondern es sind / neben dem bestendigen in der Buchhalterey wol practicirten Obmann/die drey jederzeit stillstehende Kleine Räht Rechen-Herren.

Räht

Råht darzu bestellet / welche eines jeden Amtmanns Rechnung absonderlich mit fleißiger Bedachtsamkeit wol examiniren und undersuchen / und wann sie einigen Fehler finden / selbige die Amtleut zu ergäntzen anhalten ; wann aber die Fehler wichtig und groß sind / so pflegen dann dise Rechenherren dieselbigen der Obrigkeit zu hinderbringen.

Verordnete zu dem Korn-Amt.

Einige Herren des Rahts besichtigen neben dem Kornherren zun zeiten gemeiner Statt Frůcht ; so der Umgang genennet wird.

Verordnete zum Kornhaus.

Gleichermassen sind auch einige Herren des Rahts verordnet / wann in dem Kornhaus einige Streit und Mißverståndtnussen zwischen Burgeren und Fremden / oder anderen entstehen / selbige zu entscheiden / auch wegen des Korn-Zolls ein auffsehen zu haben.

Abzug-Herren.

Zu dem Abzug sind drey Herren aus dem Kleinen Raht / neben dem Stattschreiber / Obrigkeitlich bestellet / welche von den jenigen fremden Personen / so in der Statt S. Gallen erbliche Mittel beziehen / den so genannten Abzugs-Pfeñing zu erheben haben.

Zur

Zur Verwaltung des Zuchthauses / in welchem heillose / träge / und dem höchst-schädlichen Müßiggang ergebene Leut sich befinden / sind auch einige Herren des Rahts verordnet / die Ober-Aufsicht auf selbige zu haben. Dise liederliche Leut werden von dem Zuchtmeister zu der täglichen Hand-Arbeit solcher gestalten angetriben / daß sie ihr Brot selbsten verdienen müssen / etliche zwar auf freyem Fuß / andere aber / deren Verbrechen grösser / in der Gefangenschafft selbiger so genannten Clausur. Verordnete zu dem Zuchthaus.

Gleich wie gemeiner Statt Aemter / deren wir bisher gedacht haben / von frommen und wolgesegneten Vorfahren ihren Ursprung herhaben / auch treue / ihr Gewissen in obachtnemmende Amtleut / in Vermehrung derselbigen / Ehr und Segen zu erlangen haben; Also haben auch einige aus folgenden fürnemen Geschlechteren diser Statt / zu treuer Nachfolg ermelter frommer Vorfahren / aus Christlicher Liebe und Gutthätigkeit gegen den Nachkomenden ansehenliche Gestifft hinderlassen / selbiger Nutzen / theils auf die studierende Jugend / theils auf die Armen / Privat-Gestifft.

und andere bedürfftige miltiglich anzuwenden.

Dise Privat-Gestifft sind mit Nammen:

Das Jacob Zollickoferische Felßische Zilische Locherische Altenklingische Pfauenmaßische Sigmund Zollickoferische David Schobingerische Niclausische zur Engelburg	Gestifft.

Senusische Stifft.

Vber erzehlte Burgerliche Stifftungen ist auch das also genañte Senusische Stifft / welches Herr Adam Senus Freyherr zu Freudenberg und Seegg aus Kärnten gebürtig / so etliche Jahr zu S. Gallen wohnhafft gewesen / hinderlassen meistentheils zum Nutzen der Evangelisch vertribnen Personen / und die Verwaltung und Austheilung desselbigen einem Ehrwürdigen Predig-Amt allhier / ad pias causas lediglich überlassen hat.

Stiffter des Gymnasii.

Gleicher massen haben vil fürnemme Geschlechter / und Gott-liebende Burger auch

auch Burgerinnen diser Statt / zu Aufrichtung und Erhaltung des hiesigen nicht wenig verrühmten Gymnasii zu end des verfloßnen Seculi / und seither / neben der Obrigkeit / reiche Vergabungen gethan / deren Nammen und Wapen in unserer Schul-Kirchen ordenlich verzeichnet sind.

Die Kauffmannschafft in der Statt S. Gallen trägt fleißige Sorg / Müh und Arbeit / damit selbige in gutem Wesen und Wolstand erhalten werde. Darzu sind einige Hrn. Kauff-Leut / so die Markt-Herren genennet werden / aus ihnen selbsten verordnet / welche so wol den richtigen Fortgang der Kauffmannschafft in allweg ihnen lassen fleißig angelegen seyn / als auch die bisweilen under den Handels-Herren entstehenden Misverständtnussen kluglich zu entscheiden pflegen. Markt-Herren.

Den Leinwat-Gewerb laßt man sich wol angelegen seyn; insonderheit die gute von den lieben Vorfahren woleingerichte Bidermännische Schau / zu Erhaltung des löbl. Gewerbs aufs fleißigste zu beobachten. Die Hrn. Zunfftmeister und Eilf von Weberen / als zu diser Schau Obrigkeitlich verordnet / nemmen ihre Amts- Verordnete zu der Leinwat-Schau

Schul-

Schuldigkeit / vermög ihrer Eidspflichten/der Schau-Ordnungen gemäß/aufs treueste in acht: Alle Leinwat-Tücher werden von ihnen an seinem Ort und seiner Zeit/wie droben angedeutet worden / vor dem Verkauff ohne Ansehen der Personen / Burgeren und Fremden unparteyisch fleißig geschauet / die guten Tücher von den bösen wol underscheiden/selbige werden hernach an dem gewohnlichen Leinwat-Banck käufflich dargegeben.

Verordnungen in Feurs-Gefahren.

Dieweilen die Statt S. Gallen leider so vil Feurs-Brunsten erlitten/(wie droben angezeiget) als kaum eine Statt; Deßwegen hat eine Obrigkeit heilsame Verordnungen auf underschidliche weis/ zu Verhütung ferneren Unglüks / (darvor Gott gemeine Statt / und andere weiters in Gnaden bewahren wolle/) angestellet:

Neben auf solche Fäll in Bereitschafft stehenden Instrumenten sind zwölf Mann des Grossen Rahts / aus jeder Zunfft zwen Obrigkeitlich verordnet/ deren Amt ist/daß wann in der Nacht ein Wind unversehens entstehet / sie von der ordinari Nacht-Wacht aufgemahnet werden/

darvon

darvon sechs vor Mitnacht / die anderen sechs aber nach Mitnacht umwechsels weis gewaffnet in der Statt durch alle Gassen/bis der Wind aufgehört hat/umgehen.

Im Fall aber Feur aufgienge / sollen dieselbigen solches dem regierenden Hrn. Burgermeister/ zur nohtwendiger Verordnung/diser Gefahr/durch Gottes Hilf zu rechter Zeit vorzukommen/ anzeigen.

Obmann der Feur-Ordnung / und Statthalter sind von lobl. Metzgern Zunft dißmale zwen Hrn. Zunfftmeister/namlich Hr. Jacob Tobler/als Obmañ/ Hr. Bernhard Altherr aber in des Obmanns Abwesenheit / als Statthalter hierzu erwehlet/ welche den Burgeren/ und insonderheit der Obrigkeit Werckleuten Befehl zu ertheilen Macht haben / die erforderliche Nohtwendigkeit zu Dämpffung des Feurs mit unverdroßner Müh und Fleiß anzuwenden. Welche sich dann am dapfersten hierinnen verhalten / werden von der Obrigkeit wol belohnet.

Diejenigen auf den hohen Wehrinen/ insonderheit die auf S. Lorentzen und S. Mangen Thürnen hierzu verordnete

Wächter müssen auf solchen Fallzeit das Zeichen der Feurs-Gefahr mit unaufhörlichem Blasen der Feur-Trompeten (so gemeinlich das Feur-Horn genannt wird) geben/damit die Burgerschafft/bevorab in der Nacht/wann dergleichen Gefahr entstehet/zu eilender Rettung aufgeweckt/alle nohtwendige Anstalt gemacht/das Wasser aus den Weyeren in behender eil in die Statt/ und wohin man es vonnöhten hat/ geleitet/die Feur-Sprützen (mit denē man besōders mit einem so vortrefflichen Werck/ welches die höchsten Gebäu mit starckem Gewalt erreichen mag/wol versehen ist) wie auch die Feur-Leiteren und Feur-Hacken/ so in allen Quartiren in- und vor der Statt in bestendiger Bereitschafft/so wol als vorgedachte Feur-Sprützen an seinen Orten zu finden/ herfür gezogen werdē. Zu allen disen Feurs-Instrumenten sind gewisse Mäñer/ welche in solchem Fall um mehrerer Beobachtung der wolangestellten Feur-Ordnung/wegen derselbigen sich zu gebrauchē wissen/verordnet.

Verordnung in Wassers-Gefahr.

Der fürsichtigen Sorgfalt bedienet man sich auch in Wassers Gefahren/die erforder-

erforderliche Rettung in rechter zeit/eh die Wasser allzu sehr anlauffen und wachsen/ nach möglichstem Fleiß in allweg zu thun. Darzu auch gewisse Mäñer bestellet sind/ mit denen in Bereitschafft habenden Wasserhacken das herzuschwim̃ende Holtz und anders/ so das Wasser in seinem Ablauff verhindert/ heraus zu ziehen/ auch die Schwel-Bretter hin und her geschwind zu öffnen.

Was guter Ordnungen man auch auf den beyden Schützen-Häuseren/ so wol bey den Bogen- als auch den Muskueten-Schützen sich gebrauche/ kan ich zum Beschluß/nicht underlassen etwas wenigs zu berichten. Der Schützen Regierung.

Jede Gesellschafft der Mußkueten- und Bogen-Schützen hat zwen Schützenmeister/derē der einte der Amts-Schützenmeister genennet wird. Der Amts-Schützenmeister jedes Orts führt die Regierung/der Alt-Schützenmeister folget auf ihne/ zu dem haben sie ihre sechs Schützen Räht/die vierer genannt/(darunder zwen jederzeit still stehen) samt dem Bußner und Geschiermeister/ welche samtlich nach Jñhalt ihrer lobl. Schützen-

Ordnungen der Schützen vorfallende Streit zu entscheiden/auch die verfehlende abzustraffen pflegen / so wol auch als sie eine fleißige Auffsicht haben auf alle vortheilhafftigkeiten / welche den Schützen-Ordnungen zu wider sind.

Wann auch die Burger / so zu den Grossen Stücken verordnet sind/mit denselbigensich zu üben auf beyde darzu bestellte Schieß- Plätz / als in der Muskueten Schützen-Garten / und bey den Linden vor Multer-Thor bescheiden werden / wird hierinnen gleichermassen gute Ordnung verpflogen.

Hiemit beschliesse ich auch die Beschreibung des Regiments unsers werthen Vatterlands/welches der Grundgütigste Gott ferner in gesegnetem Wolstand gnädigst erhalten wolle.

E N D E.



Ehren-Gedechtnus
Deß
Hochgeachten/ Woledlen/ Vesten/
Hochgelehrten/ Fürnemmen/ Fürsichtigen
Frommen und Wolweisen
Herren/

Hrn. Joachim von Watt/

Medic. Doct. gewesenen Burger-
meisters und Reformatoris der Statt
und Kirchen S. Gallen.

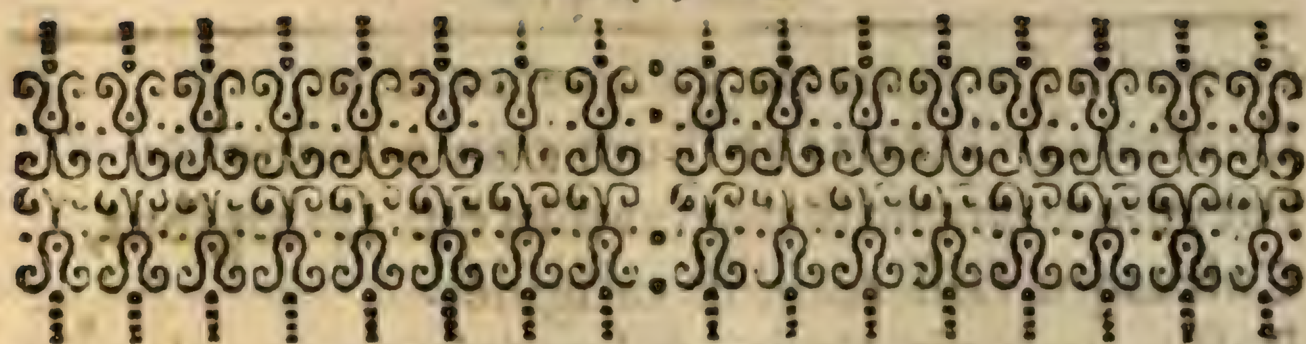
Aus
Hr. Johannes Keßler und anderer
seiner liebsten Freunden hinderlassnen
Schrifften/
Zu seinem unsterblichen Ruhm von
neuem aufgerichtet/
Von
Christian Huber/ V. D. M. und
der zeit Rectore des Gymnasii daselbst.



S. Gallen/
Gedruckt bey Jacob Redinger.
M. DC. LXXXIII.



IOACHIMUS VADIANUS.
Med. D. et Consul Sangallensis.



JOACHIMO VADIANO

CONSULI, PATRIÆ PATRI.

BEate Consul, qui Beatorum choro
Ascriptus alta mens relictâ compede
Cùm corporis migravit ad domum poli,
Recepta Cœlis, unde venit, fulgidis,
(Nam quod, remoto liberi pridem jugo,
Piacularis spernimus flammæ minas,
Id Numinis per te dedit clementia,)
Accipe Parenti Patriæ quæ dat tibi
Post lustra multa gratitudo posterûm,
Pietasve docti qui regit Scholam Viri,
Non æviternum nomen ut per secula
Mittat, quod Orbis omnibus notum plagis,
Eritque clarum quamdiu magnis Viris
Et literis manebit & virtuti honos;
Devincta strictis sed memor quod nexibus.
Plus Vadiano nostra debet Civitas
Quam Tullio olim Roma, vel Demosthceni

Oppressa

Oppressa (magnis parva si rebus licet
Conferre) Græcia: at illum non nomino
Parvum tremendis dogmatum qui ambagibus,
Cultusque falsi turbidâ caligine
Pulsis, reduxit Veritatis huc jubar,
Præsesque spretis qui superstitionibus
Præluxit Urbi fœderatæ, lubricis
Erroribus victis sui vi consili!
Hic eruditæ providum caput Scholæ
Gentis superbæ sede celsâ Cæsarum,
Quæ passa bellì nunc ruinas perfidi
Dirum Tyranni Thracici pellit jugum,
Tandem, relictis literatis fascibus,
Se Civibus natum sciens non exteris,
Permisit almæ se fruendum Patriæ,
Exceptus altis in juventâ honoribus
Virtute dignis, nec repulsus est Cato:
Non hoc tulisset dedecus summa æquitas
Ævi prioris: sæpius seges perit
Virtutis absque fruge si contemnitur.
Se ubique verè præstitit magnum Virum,
Tam publicâ in re, Curiæ summum decus,
Afflicta quàm cùm Civium fuit salus,
Doctus mederi corpori ægro & mentibus,
Nostræ salutis arduam æternæ viam
Ostendit Urbi, limpidis ex fontibus
Cœlestis eruti ex tenebris Codicis,
Fremente Averno, cujus impulsa impetu
Lymphata sacro iniqua quæ fonti cohors
In ore cujus pura vitæ sanctitas,

Sed

Sed abdito contenta erant cordis ſinu
Fraudes, rapinæ, ſtupra, cædes horridæ,
Majora veris auſa, dum fanatico
Errore mota maximas turbas dedit,
Hæc monſtra linguæ diſſipavit fulmine,
Et rem labantem fulſit Atlas Patriæ,
Amore cujus nil ei prius fuit
Antiquiusque, nil & inviſum magis
Degenere turbâ Civium præpoſteræ
Prudentiæ, quibus noverca Patria,
Et morte non eſt gravius injuſtum jugum:
Exegit illos, riſit hoc ſervum pecus,
Oditque tale Ditis ut nigram domum.
Rerum potentes æmulentur hunc Virum
Ubique, fiat norma vitæ publicæ
Doctrina, candor ejus, & prudentia,
Tenaxque juſti mens, amorque Patriæ,
Et magnus animus Numinis plenus metu,
Priſci redibit fauſtitas ſic Seculi.

P.

Tobias Baumgarterus D.
Reipubl. S. Gallenſis Senator
& Medicus.

N B. Diſe zwey Blätlein müſſen nach dem Titelblat des Lebens Vadiani gebunden werden.



Lebens-Beschreibung Joachim von Watt.

Joachim von Watt / Lateinisch Vadianus, ein Burger der Eidgnößischen Statt S. Gallen / so als ein edles Zweig von dem sehr alten und fürnemmen Geschlecht deren von Watt entsprossen; welches K. Sigmund An. 1430. um getreuer und genehmer Diensten willen / so Hug / Hans und Conrad von Watt / auch ihr Vetter Peter von Watt / dem Reich erwisen / mit einem schönen Wapen begabet / nemlich / einem Schilt mit einem weissen Feld / und darinnen einem schwartzen Greiffen / um den Hals habende eine guldene Ketten / mit einem guldenen Ring / und auf dem Schilt einen Helm / mit einer schwartzen und weissen Helmdecke / und auf dem Helm einen schwartzen Greiffen / bis an die Brust / auch mit einer guldenen Ketten und Ring / als in dem Schilt / dasselbige für sich und alle ihre eheliche Erben / in allen ritterlichen Sachen und Geschäfften / zu Schimpf und Ernst zu gebrauchen; welches auch nicht nur einhundert Jahr / um das Regiment der Statt

Joachimi Vadiani Vatterland /

Geschlecht /

Wapen /

Ruhm/ Statt S. Gallen/sich wol verdient gemacht/ und aber noch mehr erhaben worden/ nach dem es disen/in der werthen Christenheit fast unvergleichlichen Mann/einen rechten Vatter des Vatterlands/ eine glänzende Cron der loblichen Eidgnosschafft/ja eine schöne Zierd des gantzen Christlichen Wesens/aus sonderbarer Gnad Gottes/herfür-

Geburt/ gebracht; ist im Jahr nach der heilwertigen Geburt unsers einigen und vollkomnen Erlösers JEsu Christi 1484. den 30. Tag Christmonat/ geboren worden.

Vatter/ Sein Vatter war der Woledle Juncker Leonhard von Watt/ des Kleinen Rahts/ ein sehr kluger und ansehenlicher Herr/ welcher in Oesterreich/Ungaren und Polen eine schöne Handlung geführt/und den 28. Tag Christmonat/ im Jahr Christi 1520. seines Alters 63. seliglich im Herren entschlaffen.

Mutter/ Seine Mutter war die Woledle Frau Magdalena Talmannin / eine gottselige Matron/aus dem berühmten Geschlecht der Talmannen / welche Hrn. Antonium Talmannum, beyder Rechten Doctorem zum Bruder gehabt/ und den 19. Tag Mertzen/ im Jahr 1524. ihres Alters 55. von der Hand Gottes angegriffen worden.

Beförderung zur Schul/ Dieweil nun sein Vatter/ Jr. Leonhard von Watt/ ein sonderbarer Liebhaber war der freyen Künsten/hat er disen seinen lieben Sohn Joachim/ so bald er gleichsam reden

und

und gehen können/in die Schul befördert und dem Studieren gewidmet.

Zur selbigen Zeit hatte die Statt S. Gallen einen zwar nicht ungelehrten/ aber gar zu strengen Schulmeister/ mit Nammen Simon/under welchem Joachim von Watt die ersten Anfäng der Buchstaben ergriffen/ und auch das Fundament der Grammatic gelegt. Anfäng in der Schul/

Da es dann ihm nicht gemanglet an fleissiger Underweisung und nohtwendiger Zucht zu Haus/ welche zu rechtschaffener Auferziehung der Jugend/ beydes in Lehr und Leben/ sehr vil vermag; Zu geschweigen/ daß er an beyden Elteren einen schönen Spiegel eines gottseligen und ehrbaren Lebens und Wandels stets vor Augen gehabt. Underweisung zu Haus/

Welches bey ihm/ vermittelst Göttlicher Gnad/ so wol gefruchtet/ daß/ wie er mit einem fürtrefflichen Ingenio begabet gewesen/ also hat er täglich in guten Künsten und Sitten dermassen zugenommen/ daß menniglich sich darüber verwunderte/und darfür hielte/ dieweil sein Geist nun allbereit höher Wissenschafften so begirig als fähig wäre/ daß er deßwegen in der Schul daselbst nicht länger aufgehalten werden solte. Tägliches zunemmen/

Insonderheit hatte sich sein Vatter über dise so glückliche Anfäng und Progreß seines lieben Söhns so fast erfreut/ daß er ihme/ mit Gottes angerufftem gnädigem Beystand/ Zu seines Vatters Freud:

stand/ wolbedächtlich fürgenommen / nichts zu underlassen/was zu Fortsetzung der so wol angefangenen / als allbereit/ über seine und anderer Hoffnung / so weit gebrachten Studiorum seines Sohns / nohtwendig und beförderlich erachtet wurde.

Verschickung nach Wien/

Und dieweil damaliger Zeit die Statt Wien in Oesterreich/ als eine rechte Mutter und Ernehrerin aller guter Künsten und Wissenschafften / vor allen anderen Hohen-Schulen / sehr verrühmt war/ hat Jr. Leonhard von Watt seinen Sohn dahin zuschicken für gut angesehen : Welcher als er dahin kommen/ hat er die damal in der Welt allergelehrteste / erfahrneste und berühmteste Mäñer; under welchen nebē anderen waren/ M. Matthias Quadus , Georgius Tanstetterus Collimitius, ein fürtrefflicher Mathematicus, und Johannes Camertes, ein Theologus; zu seinen Lehreren zu gebrauchen/ erwünschte Gelegenheit angetroffen.

Zu gelehrten Männeren/

Lüst der Jugend :

Wann aber die Jugend/ da sie auf ihre Jahr kommen/ und schon etwas erlernet/ der gefahrlichste Theil deß Lebens/ aus diser Ursach fürnemlich/ zu seyn scheinet/ dieweil sie ihr selbst einbildet/ sie seye nunmehr von dem so lang ertraaenen Joch der Elteren und Lehrmeisteren befreyt / und dörffe fürnemmen und thun / was sie immer geluste/ nach ihrem eignen gutduncken / ohn einige Sorg oder Forcht der Straff ; da doch die Jugend diser

Zeit/

Zeit/wann sie ihrem eignen/ noch nicht gnug sattem Verstand und Willen überlassen wurde/ ihren kindlichen Anschlägen / und allerley bösen Begirden / so gar nicht widerstehen könte/ daß sie sich selbst nur zu bald in das verderben stürtzte/wie die tägliche Erfahrung mehr als gnug bezeuget: so ist daher geschehen/daß Joachim von Watt/zu Wien sich aufhaltende/ als er erwachsen/ und zwar eines grossen / gesunden und starcken Leibs/ auch eines dapferen Heroischen Gemühts war/ wann er etwann von anderen/ wie zu geschehen pflegt/ mit Worten oder mit Wercken angetastet / oder gar zu einem Streit und Kampf heraus gelocket worden / nicht nur jemal einigem im geringsten weichen oder etwas nachgeben wollen/ sonder gar bey seinen ansehenlichen Leibs- und Gemühts-Kräfften / zu einem sicheren und liederlichen Leben / auch allerhand unbehutsamen und frechen Streit-Händlen / nicht ohne seine grosse Gefahr/anlaß genommen.

In welchem Zustand er noch länger verharret wäre/wann ihn Gott nicht/nach seiner Barmhertzigkeit/wie zu anderen und wichtigern Sachen verordnet/ also bey Zeiten widerum auf den rechten Tugend-Weg geleitet/ und in dessen vor allem Unfall und Schaden bewahret/und bey guter Gesundheit erhalten hette. Verbesserung nechst Gott/

Nun

Durch Herren Koblers Factorn/

Nun hat sich eben um dise Zeit/ da Joachim von Watt den Lüsten der Jugend den Zaum zu vil schiessen ließ/ nicht ohne sonderbare Regierung deß Allerhöchsten/ zu Wien aufgehalten ein ansehenlicher und wackerer Mann/ der in eines hiesigen Burgers und Kauffmanns/ mit nammen / Hr. Koblers/ Handels-Diensten war; welchem von des Vadiani Elteren in Befehl gegeben worden/ daß er daselbst ihrem Sohn etwas Gelts/ so vil er zu beförderung des studierens wol vonnöhten hette/ erlegen / und zugleich auf sein Leben und Wesen gute achtung geben solte.

Zusprechen:

Als nun diser Factor Hr. Koblers das angeregte Verhalten des jungen Vadiani in Erfahrung gebracht/ ja ihn ungefehr auf offentlicher Gassen/ als einen wolbewaffneten Soldaten/ der lust hette in Krieg zu ziehen/ angetroffen hatte / hat er ihm ernstlich zugesprochen/ und zu Gemüht geführt die grosse Gefahren/ in welche er sich zu begeben vorhabens seye/ auch ihne beweglich vermahnet/ daß / wann er je so hertzhafft und kriegerisch seye/ so solle er sich mit der Zeit daheim als einen dapferen Eidgnossen halten / indessen aber/ aus Betrachtung der vilfaltigen und grossen Unkosten / welche seine Elteren bisher an ihn gewendet / in dem Studieren fleißig fortfahren/ und also trachten der guten Hoffnung in der That zu entsprechen/ welche von ihm / seines ausbündigen ingenii halben

ben/ von seinem frommen Vatter/und anderen so früh geschöpfft worden.

Welches kräfftigē Zusprechen dem Vadiano dermassen zu Hertzen gegangen ist/ daß er ohne verzug wider zu sich selbst und zu seinem studieren komen / ja sich fürters gantz und gar/nach allem seinem Vermögen/einig und allein auf gute Künst und Wissenschafften gelegt/mit solchem Eifer und Ernst/daß ihm vilmal/ Tag und Nacht/ unaufhörlich dem studieren obzuligen/nicht zu schwer noch verdrießlich gewesen. Und so er etwan vom Schlaff überfallen worden/ und nohtwendig seine abgematteten Kräffte wider erholen müssen / hat er doch/ damit er des schlaffens desto weniger machte / kein anders Haupt-Küßin brauchen wollen/als die Opera des Poeten Virgilii, in einer Papyrnen Decke gebunden ; welche noch heutigs Tags/in unserer Bibliothec/ neben allen anderen seinen Bücheren und Schrifften/ fleißig aufbehalten und verwahret werden.

welches wol gewürckt:

Damit aber Vadianus nicht immerdar seinen Elteren an grossen Unkosten läge/und nunmehr auch eine Prob seines zunemmens im studieren sehen liesse/ nach dem er schon etliche Jahr zu Wien sich aufgehalten/hat er sich nach Villach begeben/ so eine berühmte Statt in Kärndten ist / allwo er von der Obrigkeit gutwillig aufgenommen und zum Lehrmeister verordnet worden.

Reis nach Villach:

Er

Widerkehrung nach Wien:

Er hat aber daselbst nicht lang gewohnet/ sonder ist / theils durch die Liebe zu guten Künsten/ theils durch das verlangen gelehrter Mäñeren/deren Gesellschafft er nicht wol manglen könte/ getriben worden/ widerum nach Wien zu reisen/und das zu seinem grossen Vortheil und Glück.

Befördrung daselbst

Dann weil er über die massen in dem studieren embsig und eiferig war/ und je mehr und mehr seine gute Gaben und Verstand offenbarte / in offentlichen Disputationen/ und gelehrten Schrifften / mit und ohne Vers / hat er ihm bey den Gelehrten der Academei einen solchen Nammen gemacht/ daß er von ihnen nicht schlechtlich geehret und geliebet / sonder/als der in Griechischer und Lateinischer Sprach sehr wol erfahrne Mann / Angelus Cossus, aus Italien gebürtig/ verscheiden/ an sein statt zur Profession guter Künsten einhellig erwehlet/ und/ durch solche ansehenliche Beförderung/ der näheren Freundschafft und Gemeinschafft deren Heren / welche er bisher zu seinen Lehrmeisteren und sonderbaren Gönneren gehabt/ noch mehr theilhafftig worden; under welchen ihm vor anderen aus Herr Georgius Collimitius sehr lieb und angenehm war.

Zur Profession der Künsten:

Gute Freund/

Nicht weniger hat er auch/so wol mundlich als schrifftlich/mit Herr Jacob Spiegel/ Hr. Johannes Cuspinian / Hr. Johannes

Räuch-

Räuchlin/ Hr. Peter Aperbach/ Hr. Johanne Dantisco, Hr. Richard Bartolin/ Hr. Nicolao Leoniceno Vincentino, Hr. Cælio Calcagrino Ferrariensi, Hr. Rodolpho Agricola, Hr. Urbano Regio (welche zwen letste Rhæti waren) und vilen anderen gelehrten Männeren mehr/deren seine hinderlassene Schrifften und Epistlen in grosser Zahl Meldung thun/ehrliche und ruhmliche Freundschafft gepflogen/

Und zwar dieselbige/durch underschidliche Proben / beydes in Versen als ein fürtrefflicher Poet / und in ungebundner Red als ein zierlicher Redner/täglich vermehret: in dem er nemlich

Underschidliche Proben/

Als ein fürtrefflicher Poet schöne Vers gemacht/ zu Lob und Ehr K. Friderichs des Vatters und Maximiliani seines Sohns; ein Hirten-Gespräch / Faustus titulirt; ein Traur-Lied über das vornenher gesetzte Wapen deren von Watt/ mit welchem sie von K. Sigmund gezieret worden/ gestellet an seinen liebsten Bruder Melchiorem Vadianum, M. freyer Künsten/ einen sehr gelehrten jungen Mann/von dem er gute Hoffnung hatte / daß er mit der Zeit die Eidgnössischen Thaten beschreiben und ans Liecht geben werde (wie Joachimus von Watt in seinen Glossis über den Pomponium Melam bezeuget/und dessen auch mein vilgeehrter Tischherr/ Hr. Joh. Heinrich Hottinger

In Versen/

lobs.

lobs. Gedechtnus/in seinem ausgegangenen Bericht von Lesung der Vatterländischen Geschichten/gedenckt) welchen aber der früh-zeitige Tod zu Rom den 24. Tag Winter-monat An. 1521. eh er das 24. Jahr seines Alters erreicht/ hinweg gerissen hatte; Deßgleichen ein Lob-Gedicht über die sighaffte Auferstehung unsers Heilands / welches er offentlich zu Wien dictirt / und ein Traur-Lied / darinnen er seinen Kampff mit dem Tod beschriben / samt vilen anderen Uber- und Grabschrifften.

In ungebundener Red/

Als ein zierlicher Redner aber hat er in ungebundner Red zusamen geordnet und geschriben ein Syntagma Mythicum, under dem Titul Gallus pugnans, an Herr Johannem Putschium, Verwalter der Haupt-Kirchen daselbst; Deßgleichen ein schönes Buch von der Poeterei/ oder/ Vers-Kunst/an obgemeldten seinen Bruder: Insonderheit aber hat er (welches in Warheit für ein namhafftes Exempel und Zeugnus/ wie seiner Geschickligkeit ins gemein/ also fürnemlich der edlen Red-Kunst/mit welcher er neben der Poeterei vor anderen aus begabet war) in hochansehenlicher Zusamenkunfft des Keysers und dreyer Königen/ das im Nam̃en der gantzen Universitet ihm anbefohlne Amt ~~Amt~~ zu grüssen und zu bewillkommen/in einer schönen Oration / mit so grossem Lob und Frolocken des Auditorii

verrich-

verrichtet / daß dieselbige zur unsterblichen Gedechtnus zum Truck verfertiget worden/ auch nicht die geringste Ursach gewesen/ daß bald darauf die Universitet ihn zum Rector derselbigen erwehlet/ und (welches alles andere Lob ubertrifft) K. Maximilianus zu Lintz / einer Osterreichischen Statt an der Donaw gelegen/ den 12. Tag Mertzen An. 1514. ihne zum Poeten und Redner gekrönt hat/ mit disen hernach gesetzten/ kurtz zusammen gezognen Worten:

insonderheit in einer oration vor dem Keyser:

Wir Maximilian/durch Gottes Gnad erwehlter Röm. Keyser und Mehrer des Reichs / ꝛc. entbieten dem Ehrsamen/ Frommen / uns geliebten Joachim von Watt/von S. Gallen aus der Eidgnosschafft gebürtig/freyer Künsten Magistro, unsers Ertz-Hertzogischen Collegii zu Wien gekröntem Poeten und Redner/ unsere Keyserliche Gunsten und alles Guts. Gleich wie die lieben Alten diejenigen / welche zum ersten in Kriegen die Mauren bestigen/ oder sonsten das Vatterland vor dem Verderben verwahret/ mit einer Cron begabet haben; Also hat auch ihre Nachkommenden für gut/ billich und recht angesehen/ wie die Kriegs-Obersten ihres wolhaltens und erlangter

K. Krönung zum Poeten und Redner:

Sigen halben/ mit Cronen/ also wolgelehrte Männer/ welche schöne Bücher der Posteritet schrifftlich hinderlassen / mit ewig-grünendem Lorbeer-Krantz zu zieren. Disem loblichem Gebrauch zu folgen/damit deine berühmte Tugend / Joachime Vadiane, noch höher steige und erhaben werde/nach dem Wir deine zierliche Vers/ welche du zu unsers Hr. Vatters Fridrich deß Dritten/und zu unserem eignen ruhm hast ausgehen lassen/und anders mehr gelesen/ auch die schöne Oration/welche du vor unserer Majestet und gantzem Hof gehalten hast/wol angehört; so haben Wir dich / wegen diser deiner Geschickligkeit und Wolredenheit / mit einem Lorbeer-Krantz / wie auch guldenem Ring / aus eignem unserem Trieb / begaben und zieren/ und beydes als einen gekrönten Poeten und Redner offentlich erklären wöllen; wie Wir dann krafft dises Briefs / dich hiemit / als einen durch unsere H. Händ mit einem Lorbeerkrantz gekrönten / und mit einem guldenen Ring gezierten Poeten und Redner / ordnen und erklären/ mit dem Befehl und Willen / daß du/ gleich anderen gekrönten Poeten und Rederen/

neren/ aller und jeder Freyheiten/Ehr und Herzligkeiten/ ohn einige Hindernus/ geniessen und gebrauchen mögest / bey straff 15. Marcken Golds / so die jenigen/ die Dir an deiner von Uns vergünstigten Würde und Hochheit einigen Abbruch thun wurden/halb der Keyserlichen Cammer/ halb Dir/ verfallen seyn und erlegen sollen/ꝛc.

In- vor- und nach diser Zeit hat Joachim von Watt auch auf die Geographiam, das ist/ Land-Beschreibung/ als nicht geringsten Theil der Philosophei / vil Zeit und grosse Arbeit/ darum fürnemlich gewendet/dieweil er gemerckt/daß dieselbige vilfaltig verdunckelet und verderbt worden. Fleiß in der Geographei:

Daher hat er / neben einem kurtzen Begriff der Land-Beschreibung / Historische Auslegungen über das schöne Buch Pomponii Melæ (welcher ein wolgelehrter Spanier gewesen/ und zum zeiten des Röm. Keysers Claudii gelebt) von der Gelegenheit des Erdenkreises / ausgehen lassen/ samt einer Epistel an seinen guten Freund Rodolphum Agricolam, Rhætum, in welcher er vil underschidliche Sachen/ so er in seinen angezognen Auslegungen / entweders gar nicht/oder nur mit wenigem angerührt hatte/ weitläuffiger und besser erläuteret und erkläret. Erklärung deß Pomponii Melæ,

Zeugnus von P. Jovio:

Wodurch er seinen guten Nammen bey den Gelehrten noch verrühmter gemacht/ wie neben anderem daraus gnugsam abzunemmen/daß Paulus Jovius, ein fürnemmer Bischoff und Histori-Schreiber dises Urtheil darüber gegebē hat: Wer ist/ sagt P. Jovius, under den Liebhaberen der neuen und alten Land-Beschreibung/ der nicht Joachimo Vadiano, von S. Gallen/einer fürnem̄en Statt der Eidgnosschafft gebürtig/dancke/ daß er das kurtze und danckle Büchlein des Pomponii Melæ mit sehr nutzlichen Erklärungen vermehret und erläuteret hat?

Vilfaltige Reisen:

Ja es ist Vadianus ein solcher Liebhaber der Geographei gewesen / daß es ihm/ hin und wider/ um derselbigen willen/ in Ober- und Nider - Ungaren / in Polen und in Teutschland/schwere und langwirige Reisen fürzunemmen/keines wegs schwer fiel.

Dabey hat ers nicht bewenden lassen/sonder ist auch nach Venedig in Italien gereiset / über das Meer daselbst gefahren / und endlich auf die höchsten Spitz der Helvetischen Alp-Gebirgen / nicht ohne geringe Gefahr und Müh / gestigen/ ja vilmehr gekrochen/einig und allein zu dem end/damit er allenthalben beschauen und erfahren könte/ davon etwan vil von vilen geredt und geschriben worden / aber nicht allezeit aus dem

Grund/

Grund/ und der Warheit gemäß ; und das mit solchem Eifer und Lust/ daß er sich weder die Meer- und Strassen- Räuber / noch die schrofechte Räuhe / noch die gähe Höhe der Bergen und Gräben/ noch irgend etwas anders auf- und abhalten lassen.

Als es aber nun an dem war/ daß so wol sein wachsendes Alter/als auch das zunemmen in Studiis eine sonderbare Profeßion und gewisse Lebens-Gattung von ihm forderte ; ob er sich gleich auch eine zeitlang auf die Keyserlichen Satzungen oder Recht gelegt / und darinnen nicht unglücklich fortkommen : hat er sich doch endlich mit steiffem vorhaben auf die Artznei-Kunst begeben/und fast vier Jahr lang/ nach dem er von K. Maximilian zum Poeten und Redner obbeschribner massen gekrönet worden/so vil fleiß/ Müh und Arbeit auf dieselbige gewendt/ daß er den 16. Tag Maj An. 1517. nach ausgestandnem scharffen Examine, zum Baccalaureo, und den 14. Tag Octobris gemelten Jahrs zum Licentiaten Medicinæ abermal mit grossem Ansehen und Ruhm/erklärt worden/wie aus nachfolgendem Zeugnus seines Promotoris gnugsam zu ersehen / welches also lautet: Ich Johannes Neuman/der freyen Künsten und Medicinæ Doctor und Professor in der weit-berühmten Universitet zu Wien in Oesterreich/thu kund/im Nammen der Medicinischen Facultet / mit disem vollmächti-

Lust zur Medecin/

in welcher er Baccalaureus und Licentiatus,

mächtigen Zeugnus/ daß ich den Hochgelehrten Herren Joachim von Watt/ freyer Künsten wol erfahrnen Magistrum, und von ihr Keyserlichen Majestet gekrönten Poeten und Redner/ auch allbereit Baccalaureum Medicinæ, nun zum Licentiaten derselbigen/ als sehr würdig und tüchtig darzu/ erkläre und ordne. Und im folgenden Monat/ auf den 9. Tag Novembris/ hat Vadianus auch den Gradum, oder die Ehrenstell eines Doctoris Medicinæ, samt M. Johannes Aicher/ einem Oesterreicher/ seinem guten Freund/ mit gleichem Lob erlanget.

und Doctor worden:

Widerkunfft ins Vatter-Land:

Nach dem Er endlich zehen gantze Jahr sich auf der Hohen-Schul zu Wien gesagter massen aufgehalten/ und zwar in währender Zeit/ besonders als seine grosse Wissenschafft weit und breit erschallet/ an vilen Fürsten-Höfen/ und anderwerts/ nach seinem belieben und gefallen/ mit Vermehrung seines ehrlichen Namens/ und auch mit Verbesserung seines zeitlichen Vermögens/ ansehenlicher Beförderungen hette geniessen können; hat er doch/ aus angeborner Liebe zum Vatter-Land/ welches ihme seine Herkunfft/ und seinem Adelichen Geschlecht etlich hundert Jahr Herberg gegeben/ mit Hindansetzung aller ihme angetragnen Conditionen/ in dasselbige widerum zu kehren/ ihme ruhmlich fürgenommen.

Und

Und so bald Er in dem Augstmonat Anno 1518. aus Oesterreich allhie/ mit grossem verlangen und vernügen jedermeniglichs/ glücklich und wol wider angelangt/ hat eine Ehrsame Obrigkeit ihm alsobald eine namhaffte Besoldung jährlich zu dem end versprochen / daß sich gemeine Statt seiner Diensten/bey allen Fürfallenheiten/ersprießlich gebrauchen könte. Welche Condition/ ob sie wol in Ansehung seiner hohen Qualiteten gering/ und dabey voller Sorgen/Müh und Beschwerden war / als die sich beydes auf die Praxin der Artzney / und auf die Verwaltung des gemeinen Wesens erstreckte/ so hat sie doch Vadianus, auf Gottes gnädigen Beystand sich verlassende / allen anderen / auch von vilen fürnemmen Ständen und Republiken / Fürsten und Herren/ ihm angetragnen Ehren-Aemteren / aus schuldiger Liebe des Vatterlands / billich vorgezogen. anfängliche Condition:

Des folgenden Jahrs hat Er sich den 5. Tag Julii/ in Gegenwart Hr. Jacob Krum/ Burgermeisters unser Statt/ wie auch Herr Stattschreibers / und eines gemeinen ehrlichen Manns/ zu Zürich mit der Edlen und Tugendreichen Jungfrau Martha Greblin ehlich verlobt/ und den 18. Tag Augstmonat (in welchem die leidige Pest allhie schrecklich wütete) zu Wädeschwil im Zürich-Gebiet/ in der Schloß-Capell/ durch Hr. Heinrich Hurlimann/ Verehlichung

mann / Pfarrern daselbst / in etlicher wenig Freunden Gegenwart / sein ehliches Versprechen vollzogen.

Verbesserung seines P. Melæ:

Nach solchem / als Andreas Cratander, Buchdrucker in Basel / auf die andere Ausfertigung obgedachter Auslegungen J. Vadiani über den Pomponium Melam bedacht war / hat ihme Vadianus selbige zu übersehen und zu verbesseren fast angelegen seyn lassen / vil hinzugethan / auch kürtzlich widerholet und erkläret / worinen er mit dem sonst gelehrten Theologo, Johañe Camerte, der sein guter Freund war / nicht allerdings wol übereinstimte.

Eifer zu der Theologei/

Und als zur selbigen Zeit / aus Gottes sonderbarer Güte / hin und wider in Teutsch- und anderen Landen / mit den guten Künsten und Sprachen / auch die Theologia, das ist / die seligmachende Lehr von Gott und Göttlichen Dingen / nach dem sie eine sehr lange Zeit verborgen und verduncklet gewesen / angefangen zu blühen / nach der einigen und vollkomnen Regel der H. Schrift / durch fürtreffliche / in allen Künsten und Sprachen wol erfahrne / gottselige Männer / wider erneueret und erläuteret / und die stockdicken Finsternussen der gröbsten Irrthumen / welche so wol die schandtliche Unwissenheit / als die gewünbare Betriegerei der Römischen Wahr / under dem schönen Fürwand der Gottseligkeit / in die Chrîstliche Kirchen eingeführt / durch

das

das aufgegangene Liecht der reinen Evangelischen Warheit/ hin und wider angefangen vertriben zu werden; so hat Vadianus, ob er gleich mit seinen gelehrten Schrifften um das gemeine Wesen schon wol verdient war/ under den Ersten/ einen solchen Eifer zur Göttlichen Warheit bekommen/ daß er gäntzlich darfür gehalten / es wäre ihm unanständig/ ja unverantwortlich/ wann er nicht auch in disem höchst-nohtwendigen Werck der Reformation/ oder/ Verbesserung der Christlichen Religion/ seine möglichste Treu/ Müh und Arbeit fleißig anwenden/ und meniglich offenbaren wurde.

Und obwol vil hette beduncken mögen/ daß es Vadiano, als einem Doctori Medicinæ, mit dergleichen Geschäfften umzugehē/ nicht gezimen und gebühren wolte / welche den Doctoribus Theologiæ und Dieneren am H. Wort Gottes eigentlich zu gehören/ so hat er doch/ dessen ungeachtet/ nach dem Exempel des H. Evangelisten Lucæ/ welcher zugleich ein leiblicher Artzt gewesen / an das gemeine Religions-Geschäfft / daran seiner eignen und so viler anderer Seligkeit gelegen w r/ förderliche Hand mit-anzulegen / in seinem Gewissen/ der Christlichen Kirchen zu gutem/ sich schuldig befunden. nach dem Exempel S. Luc.

Zu dem end hat er/ nach seiner Göttlichen Erleuchtung / als er noch auf keine andere weis der Evangelischen Lehr zu Hilff zukommen Meinung der Religion halben:

men

men wußte/ seine schrifftmäßige Gedancken und Meinung über die/ wider die Reinigkeit der Christlichen Religion / in die Kirchen Gottes eingeschlichne/und überhand genommene Irrthumen/ in seinen zu übersehen und zu verbesseren vorhabenden Auslegungen über den Pomponium Melam, wo er immer Anlaß und Gelegenheit hatte/ in underschidlichen / gottseligen Leseren angenehmen Abgängen nicht verhälen wollen; wie in Beschreibung und Erklärung viler Länderen/ als/ Jonien/ Thracien/Macedonien/Hispanien/ Morenlands/ und an anderen Orten mehr/hin und wider klärlich zu ersehen ist.

Sorgfalt für die Reformation:

Und zwar / je mehr unser liebes Vatterland/und besonders unsere Statt/als die vor anderen aus in dicken Finsternussen grober Irrthumen gesessen/ deß Liechts des Evangelii in vorhabendem Religions-Geschäfft/ von nöhten hatte/je sorgfältiger erzeigte sich unser Vadianus, die nun von anderen/ durch Gottes Gnad / angenommne Evangelische Religion / auch bey uns einzuführen / als die sich einig und allein auf die unfehlbare heilige Schrift deß Alten und Neuen Testaments gründe/ und allein / in dem einigen/ wahren und vollkomnen Mittler Jesu Christo/ den rechten Weg des Heils und der ewigen Seligkeit allen denen zeige / welche an Ihn nach dem Evangelio glauben und Buß thun.

Zur

Zur Verthädigung und Fortpflantzung diser allein seligmachenden Religion hat Vadianus allen möglichsten Fleiß angewendet/ und gleich anfangs/ nach seinem hohen Verstand / gut und nohtwendig befunden/ mit den domaligen Vorsteheren unser Kirchen/ mit namen/ Hr. Benedict Burgower/ Hr. Wolffgang Wetter/Jusli genannt/Hr. Herman Miles/Hr. Mattheus ab der Rüti/ Hr. Jacob Riner/ und mit andern mehr/ so nicht ungelehrte Männer / und ihme seiner Geschickligkeit wegen wol gewogen waren/ aus H. Schrifft freundliche Gespräch anzustellen und zu halten : Welche sich dann zum vorhabenden Evangelischen Bau nicht ungeneigt erzeigt/und/ vermittlest Göttlicher Erleuchtung/ Christum reiner zu lehren und zu predigen mit grosser Freud und Erbauung angefangen. Underredung mit den Predigeren:

Damit aber die Kirchendiener/in der Reinigkeit der Lehr / und in Verbesserung der Ceremonien / eine gemeine Formul hetten/ nach welcher sie sich desto besser richten könten ; so hat ihm Vadianus mit Gottes Hilff fürgenommen / die Geschichten der H. Apostlen ihnen deutlich zu erklären. Und zwar / dieweil der H. Evangelist und Artzt Lucas darinnen derjenigen Orten/an welchen das Evangelium von Jesu Christo dem gecreutzigten von den H. Apostlen gepredigет und ausgebreitet worden/vilfaltige meldung Erklärung der Apostlen Geschichten;

thut/

thut / so hat auch unser Evangelist und Ar;t Joachim von Watt den Vorstehern und der Gemeind zugleich einen kurtzen Begriff

Kurtzer Begriff der Erden/

der drey bewohnten Theilen der Erden/ als Asiæ, Africæ und Europæ, in die Federen angegeben / damit sie und andere die Gelegenheit der Orten/ deren S. Lucas nicht allein in Apostolischen Geschichten/ sonder auch andere Evangelisten und Apostel hin und wider gedencken / desto besser verstehen und auslegen können.

von Johann Keßler sehr gelobt/

Worüber sein getreuster Mitarbeiter am Evangelio und liebster Freund Hr. Johannes Keßler dise schöne Vers gemacht:

Quò tendis, Peregrine? vel quid erras
Longa ambage diu, morasq; perdis?
Quæ terræ loca, fluminum meatus,
Quæ urbes, qui maris accolæ potentis,
Quà dites Asiæ patent recessus,
Aut quà Marmarici fremunt leones,
Aut cui vecta dedit puella nomen,
Terram frugiferam & Viris potentem,
Quam paßim memorant sacri & profani,
Si vidisse brevi juvat libello;
Sta, pausa, requiesce lassus, Ecce
Hîc stant Mercurii duces columnæ.
Non fesso pede, nec labore multo,
Per terras, pelagusque fluctuosum
Te mira Vadianus *arte ducet.*

Diser

Diser kurtze Begriff der drey bewohnten Theilen der Erden ist folgends von Vadiano wider übersehen/mit Beschreibung viler anderer Orten/auch etwan allerlei Kirchen-Sachen vermehret/und dem gemeinen Nutzen zum besten in Druck verfertiget worden/ auf Raht und Bitt hin Hr. Heinrich Bullingers/Obersten Vorstehers der Kirchen Zürich/welcher ihn/als seinen besten Freund darum fleißig ersucht / und auch selbst hernach / in Erklärung der Apostolischen Geschichten / solcher Schrifften Vadiani (welche noch heutigs Tags / von seiner eignen Hand geschriben / in unsrer Librarei aufbehalten werden) mit grossem Nutzen sich bedient hat/ laut diser seiner eignen Bekantnus/ welche in der Vorred gedachter Erklärung/ An. 1533. zu Zürich gedruckt und der Statt Franckfort dedicirt/ under anderen worten also lautet: Es hat der unvergleich-„ liche Mann/ Hr. Joachim von Watt / un-„ sers gemeinen Vatterlands der Eidgnos-„ schafft Zierd/ in seinem ausgefertigten kur-„ tzen Begriff geleistet / was er der Welt-„ Beschreibung halben versprochen: Davon „ ich aber lieber schweigen als wenig reden „ wil / darum daß niemand leichtlich auch „ mit vilen Worten desselbigen Wercks „ Preis und gröste Nutzbarkeit / vollkomne „ Geschickligkeit/ und satten Verstand aus-„ drucken wird. Uber das so sind uns von „ etlichen „

wie auch von Heinrich Bullinger/

in der Vorred über der Apostlen Geschicht/

„etlichen Brüderen diejenigen Dictata mit-
„getheilt worden/welche gemeldter Herr vor
„etlichen Jahren/ etlichen Christlichen Zu-
„hörern zu S. Gallen dictirt hatte / von
„welchen ich hoffte/ daß sie mir zu meinem
„Vorhaben nicht wenig helffen wurden.
„Und zwar so hat mich die Hoffnung nicht
„betrogen: Dann sie waren also beschaffen/
„daß wenn er sie noch einmal übersehen und
„ans Liecht gegeben hette/im geringsten nicht
„diser meiner Arbeit vonnöhten gewesen
„wäre. Und zwar so hatte ich schon etliche
„Jahr gehoffet / daß er solches ins Werck
„richten werde/ dieweil ers vor etlichen Jah-
„ren meinem und aller gelehrten Gönner/
„Hr. Wolffgang Joner/vor disem gewesnen
„Abt zu Capel / verheissen. Es haben aber
„den Hrn. Vadianum seine vilfaltige Ge-
„schäfft daran gehinderet/ disen Abt aber hat
„der frühzeitige Tod unlängst in dem um-
„glückhafften Capeler-Treffen / in welchem
„er dapffer gestritten / hinweg gerafft/daß er
„nicht weiter an Hrn. Vadianum setzen
„könte.

und in Erklärung des 7. Cap.

Und in Erklärung des 7. Capitels der Apostolischen Geschichten hat Hr. Bullinger mehrgedachten kurtz. Begriff mit disem „herrlichen Zeugnus gezieret: Was von
„Mesopotamia und anderen Länderen/sagt
„er/ zu verzeichnen wäre/ das hat verrichtet
„Hr. Joachim von Watt/ loblicher Statt
S. Gallen

S.Gallen Wolweiser Hr. Burgermeister/„
ein wie der Gottseligkeit und aller Wissen- „
schafften halben weitberühmter Mann/al- „
so/ nach aller Gelehrten Meinung zu unse- „
ren Zeiten / in der Welt-Beschreibung der „
aller erfahrneste und fürnemste : Dann er „
hat/ auf unser inständiges anhalten/zu gu- „
tem der studierenden/ einen kurtzen Begriff „
der Orten/deren in H. Schrifft/ sonderlich „
deß Neuen Testaments meldung geschicht/ „
mit höchster Geschickligkeit und ungläubli- „
chem Fleiß zusammen geschriben/rc. „

Gleich wie aber Vadianus, in dem An- fang deß grossen Gnaden-Wercks der Reformation/ sich nicht so fast einen leiblichen/ als vilmehr einen geistlichen Seelen-Artzt gesagter massen erwisen / und also mit der Medecin die Theologei/nach dem Exempel deß Evangelisten Lucæ/vereiniget hat ; weßwegen ihm unsterblicher Ruhm gebürt/ und/ neben vilen anderen Gelehrten/von Hr. Philippo Melanchthone in einer schönen Epistel/die er selbst An. 1536. den 6. Octobris an ihne geschriben / auch unlängst von Hrn. Theophilo Spizelio, Evangelischem Prediger zu Augspurg bei S. Jacob in seinem Buch / Infelix Literatus titulirt/gegeben worden / darinnen er Vadianum under die Zahl der glückseligsten Aertzten darum gesetzt/ dieweil er neben anderen Künsten, „
und Wissenschafften/insonderheit der fleis- „
sigen

Ruhm in der Theologei und Medecin/

nach dem Zeugnus P. Melanchthonis,

und Spizelii:

„sigen Lesung und Erklärung der H. Schrift
„ergeben/ und einig und allein der Beförde-
„rung der Ehr Christi/ und der Wolfahrt
„des Vatterlands sorgfeltig und geflissig ge-
„wesen/ auch zugleich einen Liebhaber der
„Gerechtigkeit/ Patronen der Warheit/
„ja mit anderen einen hellen Morgenstern
„und eine unsterbliche Zierd gelehrter Män-
„neren zu nennen gewürdiget hat; Also hat

Beförderung der Reformation vor Raht/

ihm auch Vadianus, als ein frommer und
kluger Rahts-Herr/ nach seiner sonderbaren
Gnad/ mit welcher er von Gott begabet war/
das obschwebende Religions-Geschäfft nu
Raht/ nicht mit geringerem fleiß/ treuer und
und Arbeit lassen angelegen und befohlen
seyn/ die Warheit der Evangelischen Reli-
gion mit guten Grunden und unerschrok-
nem Gemüht dapffer verthädiget/ die streiti-
gen Lehr-Puncten dargegen/ samt den eigent-
lichen Ursachen aller Uneinigkeiten/ deutlich
erkläret/ und dardurch die Sach so weit ge-
bracht/ daß der Raht/ grösten Theils/ nicht
nur von der Evangelischen Religion besser
zu halten anfieng/ sonder auch inniglich
wünschte/ daß die so lang verdunklete und
verfälschte/ nunmehr aber aus Gottes Gnad
und Wort widerbrachte Evangelische Lehr
und Warheit/ so wol von Burgeren als auch
allen Innwohneren/ für die Göttliche allein
seligmachēde Lehr und Religion mit wahrem
Glauben erkennt und angenom̄en wurde.

Worauf

Worauf bald erfolget/daß/aus eines Ehrsamen Rahts Erkantnus / nicht allein die Tempel von der Entheiligung aller Götzen und Messen dermassen gesäuberet und gereiniget worden / daß auch das geringste nicht von der vorigen Abgötterei überig gebliben/ sonder zugleich die reine Lehr des H. Worts Gottes und des H. Evangelij / samt der Christlichen übung des Catechismi , und Zudienung des H. Tauffs und des H. Nachtmals/nach der ersten Einsatzung Christi und Verwaltung der Apostlen/mit höchster Treu und Sorg/ als immer möglich gewesen/ insonderheit / nechst Göttlicher Gnad und Barmhertzigkeit / durch Hilff und Raht Vadiani, neben den Vorsteheren der Kirchen/ offentlich fürgenommen und eingeführet/ auch der unnötige Gebrauch und überfluß der Kirchen-Zierden und Ceremonien/ zu einem gemeinen und stetswährenden H. Almosen-Gut/ aus gottseligem Trib und Eifer gewidmet und verordnet worden. mit erwünschtem Fortgang/

Welches alles mit solcher Fürsichtigkeit/ Einträchtigkeit und Dapfferkeit ins Werck gerichtet worden / daß der gelehrte Doctor der H. Schrifft zu Straßburg/ Martinus Bucerus, dise unsere Kirchen-Reformation und Religions-Verbesserung/ als eine sehr denckwürdige Geschicht/ in seinen Erklärungen über die Propheten/der gantzen Christenheit mit disem fürtrefflichen Zeugnus vorge- nach dem Zeugnus M. Buceri:

stellt und gepriesen hat: Hr. Vadianus, sagt er/ der sonderbarer Gottseligkeit und grosser Geschickligkeit/ auch Burgerlicher Klugheit und dapfferer Standhafftigkeit halben so verrühmt ist / daß man sich nicht gnug über ihn verwunderen kan / eine kostliche Zierd seines Vatterlands der Statt S. Gallen / wo er die Stell eines Kleinen Rahts-Herren ruhmlich vertretten / hat sehr vil darzu geholffen / daß die Burger daselbst alle Abgötterei und allen Aberglauben verworffen / in heiliger Einfalt sich zu Christo bekehret/die Meß gänzlich abgeschaffet/und alle Götzen und Bilder/ samt allem dem / was entweder der Ehr Christi / oder der Wolfahrt der Kirchen/auf einigerlei weis entgegen und hinderlich war/ aus dem Mittel geraumt haben. Und dises haben sie nicht allein kühnlich underständen und angefangen / sonder bleiben auch bestendig dabey / wiewol nicht ohne Gefahr / welche ihnen beydes von etlichen ihren Mitverbündten / und auch ausländischen Herren angedrohet worden. Aber Der / an welchen sie geglaubt / und welchem sie vertraut haben / nemlich Christus / der thut sie bei seinem H. Wort und Evangelio unbeweglich erhalten. Also glückselig (setzt M. Bucerus hinzu) pflegt derjenigen Zustand zu seyn / welchen die Göttliche Güte nicht allein ge-

treue

treue Diener seines Worts / sonder auch gottselige Obrigkeiten verlihen hat.

Und als sich gleich im Anfang diser Reformation der Christlichen Lehr unserer Seelen-Hirten D. Oßwald Wendelin / ein Dominicaner Mönch / und domalen Prediger in dem benachbarten Benedictiner-Closter / eiferig widersetzt / hat Vadianus, mit einhelligem Raht der Kirchen-Dieneren ein sehr gelehrtes Buch in Teutscher Sprach geschriben / in welchem er dargethan / mit was für Gründen man beiderseits gestritten / und wie gemelter Mönch die von unseren Kirchen-Dieneren erkante und bekante Lehr des Evangelii / so ungegründter und unverschamter weis / angetastet und verlästeret habe / zu keinem anderen end / dann daß er dieselbige bey meniglich in Ungunst und Haß bringen möchte. Eifer wider Oßwald Wendelin:

Indessen als Vadiani hoher Verstand und unverdroßner Fleis / in Beförderung der Christlichen Religions-Verbesserung / auch anderstwo erschallet / deßwegen ist er An. 1523. mit Hr. Benedict Burgower / Pfarrern zu S. Lorentzen / von der Obrigkeit nach Zürich verordnet und gesandt worden / der Anderen Disputation / die Meß und Götzen belangende (welche domal noch vil schwachgläubige daselbst für den höchsten Gottsdienst achteten) auf den 26. Tag Octobris beizuwohnen: Da dann unser Vadianus, neben Hr. Sebastian Hoffmeister Predicanten zu Beschickung auf die Disputation zu Zürich /

Schaffhausen/ und Hr. D. Christoff Schapeler / Burgern unser Statt/ aber der Zeit Predicanten zu Meñingen/ zu einem Præsidenten erwehlt worden / und endlich den Beschluß diser Disputation/ welche 3. gantze Tag einanderen nach gewähret / und von 600. Gelehrten und fürneñen Herren/ Lehreren und Predigeren / vil herrlicher als in der vorigen Versamlung / besucht worden/ im namen aller dreyen Præsidenten/nach der Richtschnur der H. Schrifft/ausgesprochen/ daß man die Meß und Götzen oder Bilder/ als ein gottloses Wesen/aus der Kirchen abthun solle.

und zu Bern: Auf gleiche weis ist auch Vadianus, fast fünf Jahr hernach/nemlich An. 1528. durch eine sonderbare Bottschafft/von einem Wolweisen Raht der Statt Bern/auf ihren eignen Kosten/ zu einem Præsidenten ihrer der Religion halben angestellten Disputation erforderet und berufft worden ; deren er nicht allein / in Geleidt und beiseyn Zunfftmeister Christoff Krencks/D. Christoff Schapelers/ Pfarrer Benedict Burgowers und Dominici Zili Kirchen- und Schul-Dieners/ gutwillig beigewohnet/sonder auch als erwehlter Præses mit grossem Ansehen und Ruhm vorgestanden. Wodurch er mit Hr. Huldrich Zwingli in Zürich/ und Hr. Berthold Haller in Bern/beiden sehr gelehrten/froñen und dapfferen Verfechteren und Patronen

der Evangelischen nach Gottes Wort reformirten Religion/ in genauere Freundschafft kommen.

Es nam aber Vadiani grosses Ansehen täglich zu / wie bei unseren Mit-verbündten Religions- und Glaubens-Genossen / und anderen mehr/ also auch bei uns selbsten in der Statt und Gemeind S. Gallen: Dann nach dem er so vil gewaltige und herrliche Proben seiner vilfaltigen Weisheit und Dapfferkeit / auch hertzlicher Zuneigung zur Wolfahrt der Kirchen und des Regiments seines lieben Vatterlands / in dem Geist- und Weltlichen Stand / von sich gegeben hatte/ ward er im Jahr Christi 1526. zum Burgermeister unserer Statt / mit disem Christlichen Wunsch Hr. Johannes Keßler/ seines besten Mitgehilffen in dem Reformations-Werck/und liebsten Freunds bis in tod/ erwehlet / daß Gott ihme seine Weisheit/ Gelehrte und Verstand/samt anderen Gaben mehr (deren unsere Statt und Gemeind zu selbigen Gefahrlichen Zeiten und Läuffen wol vonnöhten hatte) erhalten und vermehren wolle/ damit Er uns weislich regiere/ und wir Ihme schuldigen gehorsam leisten.

Erwehlung zum Burgermeister/

Freilich waren domalige Zeiten sehr mißliche Zeiten/ voller Drohungen/ Gefahr und Schrecken/ wegen angenom̃ener Evangelischer Religion / und verenderter Kirchen-Ceremonien und Gebräuchen / in vil weis und weg.

in gefahrlichen Zeiten/

Dazu

des Widertauffs halben/ Dazu schlug sich auch/ daß vil Widertäufferische Sectirer/ sehr unruhige/ eigensinnige und halßstarrige Letz-Köpff/ in unser Statt (so sie für ihr kleines Jerusalem hielten) vil und grosse Ungelegenheiten anzurichten/ und mit sehr traurigen und höchstschädlichen Streitigkeiten und Trennungen die Ruh der Kirchen greulich zu verwirren sich underfiengen: Dadurch sie dann einem Ehrsamen Magistrat/ und am meisten dem Hr. Burgermeister von Watt/ vil verdrießliche Müh und Geschäfften verursachten/ welcher zwar ihre Ungehaltenheit und unerhörte Wahnsinnigkeit nicht mit seinem grossen Ansehen/ das er bei meniglich hatte/noch mit ernsthafften Worten und Straffen/sonder fürnemlich mit satten Gründen aus H. Schrifft zu hindertreiben angelegenlich getrachtet/aber solchen Widerstand bey ihnen angetroffen/ daß er bezeuget/ er habe erst jetzt gelernet verstehen/ was eigentlich Ketzerei wäre/ wiewol ihm sonst aus der Kirchen-Histori der Ursprung und Verstand dises Worts nicht unbekant gewesen/ da schon vor 1300. Jahren Widertäuffer sich herfür gethan/ welche die jenigen/so von Ketzeren oder Abtrünnigen getaufft worden/wider tauffen wolten.

Es ist gewißlich nicht auszusprechen/was dises Widertauffs halben für ein schwerer Last der Sorgen/ Müh und Arbeit auf ihme gelegen/

gelegen/wie vil Schrecken und Gefahr Er in so grosser Zerrüttung und Verbitterung so viler bößwilliger und hertnäckiger Gemüteren/ die Reinigkeit der Recht-gläubigen und die Wolfahrt des gemeinen Wesens zu erhalten/ausstehen müssen? Besonders auch/ als An. 1526. auf den 7. Tag Hornung Thomas Schugger/ ein hiesiger Burger ob der Statt auf Mülegg wohnende / seinem leiblichen Bruder Leonhard/ under dem Fürwand/es könne nichts geschehen/ als was deß Vatters Will seye / das Haupt mit einem kurtzen und kleinen Hand-Degen abgeschlagen/ drauf alsobald in deß Hr. Burgermeisters von Watt Behausung geloffen / und ihm angezeiget/ wie so grosse Ding er nach dem Willen des Vatters vollbracht/folgends aber selbs den 16. Tag Hornung/aus Obrigkeitlicher Erkantnus/aus Gnaden mit dem Schwert gerichtet worden. Durch welche erschreckliche That/wir wol mögen sagen/daß gleichsam dem Widertauff selbst allhie das Haupt abgeschlagen worden. Gott wolle/ nach Hr. Keßlers Wunsch/ alle Christliche Gemeinden/ da das Evangelium grunet/ vor diser Sect bewahren!

besonders wegen des Brudermords des Schuggers/

Es hatte aber die schädliche und ärgerliche Rott der Widertäufferen zu wüten kaum aufgehört/Sihe/da hat ein anderer unseliger Brand ärgerlicher und schädlicher Mißhelligkeiten/ mit nammen/ der hefftige/

wie auch des Sacrament-Streits halben/

zwischen

zwischen den Evangelischen Lehreren und sonst guten Freuden / jemehr und mehr über hand nemmende Sacrament-Streit/ von der eigentlichen Weis der Gegenwart des Leibs und Bluts Christi im H. Nachtmal/ zu brennen angefangen. Zu dessen Milterung/ wo nicht gäntzlicher Auslöschung/ Vadianus, als ein fridliebender Herr / mit grossem fleiß zusamen geschriben/ und in Druck kommen lassen An. 1536. sechs Bücher/ under dem Namen Aphorismorum, mit einer schönen Vorred an Hr. Conrad Pellican/ Professorem der H. Schrifft in Zürich/ von der Betrachtung des H. Nachtmals/ von streitenden Meinungen wegen desselbigen/ von alten und neuen Sacramenten/ und vom Wort/ von Zeichen und bezeichneten Güteren/ deßgleichen von dem einigen Essen des wahren Leibs des Herren / von der Lehr der Brotverwandlung/ und von der Warheit des menschlichen Leibs; über das/ was für Gebrauch die Alten bei dem H. Nachtmal gehabt / auch/ durch Wen/ Wie/ und zu welchen Zeiten/ dieselbigen bei zunemmenden Ceremonien vermehret und geenderet worden; Alles zu dem end / damit die liebe Einträchtigkeit/ welche durch disen Streit nicht geringen Schaden gelitten/ zu grossem Nachtheil des H. Evangelii / under denen/ die mit gesamter Hand das Bapstum widerfochten / möchte wider aufgerichtet werden.

Zu dessen Milterung Vadianus 6. Bücher geschriben/ dises Innhalts/ auf Teutsch/

Welcher

Welcher sechs Bücheren Innhalt unser Hr. Keßler mit disen Lateinischen Versen ausdrucken wollen: auf Lateinisch/

En summis animi dotibus edidit
In Lucem Vadianus *piè & acriter,*
A primo Fidei fonte & origine,
Quæ à Christo Capite & Præside ducitur,
Carnem salvificam qualiter hauserit,
Et quo prima cohors pocula vividi
Potarint animo cœlica sanguinis:
Hinc, errare quibus contigerit modis
Neglecto solido tramite posteris.

Diser seiner Aphorismorum hat Vadianus ein Exemplar/bald nach ihrem Ausgang/ D. Martin Luthern/ seines Urtheils hierüber zu erwarten/ zugesandt/ samt einer schönen Epistel/ welche in Hr. Keßlers geschribner Sabbat-Chronic zu finden/uud neben anderem handlet von dem Verstand der von Wittenberg überschickten Articlen Lutheri/ wie dieselbige/ zur Beförderung der Evangelischen Einträchtigkeit von D. Martin Butzer und D. Wolffgang Capito, zu zimlicher Einiger Vernügung/ erläuteret und erklärt worden. welche Vadianus Luthero gesandt/

Ob aber und was D. Martin Luther darüber geantwortet/ ist uns nicht bekant. Das ist gewiß/daß gemelte sechs Bücher Vadiani von der Betrachtung des H. Nachtmahls anderen Hochgelehrten Männeren treffenlich wolgefallen haben/aus welchen wir nur etliche zum Beweis anziehen wollen. und vilen Gelehrten wolgefallen/als/

Bullingero, Der getreue Nachfolger M. Huldrich Zwingli/ Reformatoris zu Zürich/nemlich/ Hr. Heinrich Bullinger hat dem Vadiano den 21. Tag Maji An. 1536. deßwegen aus Zürich also zugeschribẽ: Ich hab noch nichts in dem Sacrament-streit gelesen/das mir besser gefallen habe/als euere Bücher vom H. Nachtmahl / insonderheit/ wegen fürtrefflicher Ordnung / wegen vilfaltiger/ gottseliger und unvergleichlicher Geschickligkeit/ und endlich wegen heiliger Einfalt und alter Apostolischen Reinigkeit.

Leoni Judæ, Leo Judæ, ein eiferiger Vorsteher der Kirchen zu S. Peter in Zürich hat den 28. Tag Septembris An. 1536. auf gleichen Schlag an Vadianum also geschriben: Ich bin fast begirig über eueren ausbündigen Schatz. Wolte Gott/daß/im Anfang deß wider aufgehenden Liechts der Evangelischen Lehr/ deß Lutheri und anderer Gelehrten Schrifften mit solcher Bedächtlichkeit/Bescheidenheit und Reinigkeit der Worten wären gewürtzt und gezieret worden. Dann Ihr habet die Natur der Sacramenten also hell ans Liecht gebracht/ daß sie auch von den Einfaltigsten wol gefasset und verstanden werden kan.

M Frechto, Der gelehrte Martinus Frechtus , der mit Vadiano vil Brief gewechslet/hat aus Ulm den 16. Tag Septemb. An. 1536. an Hr. Simonem Grynæum under anderem

also

also geschriben: Jch meine nicht/daß Euch verborgen seye/daß der Hochgelehrte/und Fürsichtige Burgermeister der Statt St. Gallen unlängst Sechs Bücher von der Betrachtung des H. Nachtmahls ausgehen lassen/ in Warheit ein wolgelehrtes/ gottseliges/ recht auserlesnes Werck/welches bequem und tüchtig ist/ die so fast begehrte Einträchtigkeit wider aufzurichten.

Auch ist mit stillschweigen nicht zu übergehen/ was sich in unser Statt selber/gemelten Streits halben/etliche Jahr vor den ausgefertigten Bücheren Vadiani zugetragen. Dann als Hr. Benedict Burgower/Pfarrer zu S. Lorentzen/ von der leiblichen Gegenwart Christi im H. Nachtmahl nicht abstehen wolte/ ist er An. 1528. des Diensts allhie entlassen worden/ und nach Schaffhausen gezogen/ allwo er noch disen Saurteig etliche Jahr behalten/bis am H. Weyhnacht-Fest An. 1531. auf der Cantzel seiner irrigen Meinung offentlich einen Widerruff gethan/ in welcher er zu S. Gallen und zu Schaffhausen eine geraume Zeit/ nicht ohne grosse Aergernus und Verführung viler Schwachgläubigen/gesteckt; wie Vadianus mit mehreren Umständen in seinen Manuscriptis meldet.

Bericht wegen Benedict Burgouers/

Als auch An. 1528. Jörg von Watt/ein frommer Burger und Liebhaber der Evangelischen Warheit / wegen der leiblichen Gegen-

und Jörgen von Watt:

Gegenwart Christi im H. Nachtmahl/die er mit D. Luther gäntzlich glaubte/ mit hiesigen Predigeren ein Gespräch zu halten vor Klein- und Grossen Rähten begehrte / und solches ihm vergünstiget war/aber in 2. tagen kein endlicher Schluß erfolgete / hat endlich sein Vetter Hr. Burgermeister Joachim von Watt/auf dise letste Erklärung seines Vetters Jörgen ; Er glaube einmal / daß in disem Sacrament der Leib Christi genossen und sein Blut getruncken werde / wie es aber geschehe / stelle er der Allmächtigkeit Gottes heim ; die Disputation mit disen Worten geendet/und gesprochen : Nun seyen sie eines / dann solches glauben und lehren die Predicanten auch ; Dieweil aber sein Vetter Jörg nicht eigentlich wüßte noch sprechen wolte/welcherlei massen Christus leiblich genossen werde/habe er nicht gnugsame Ursach / die Predicanten deßhalben einiges Irrthums zu straffen. Wobey es sein bewenden hatte.

Liebe zu recht Evangelischen Rahts-Herren:

Deßgleichen ist merck- und lobwürdig/daß in gemeltem Jahr Vadianus, zu gäntzlicher Abschaffung des Bapstums / eiferig darzu gerahtẽ und geholffen/daß diejenigen Rahts-Herren/ welche dem Evangelio bisher / um ihrer zeitlichen Reichtumen willen/sich nicht so günstig erwisen/ deß Kleinen und Grossen Rahts (doch ohne Verletzung ihrer Ehren) entlassen/ und dargegen/im folgenden Jahr/

zu den sechs Neuen Zunfftmeisteren / auch die sechs Alten von jeder Zunfft / zu dem Kleinen Raht verordnet wurden.

Uber das hat Vadianus, auf Hr. Heinrich Bullingers anhalten und begehren hin/eine schrifftmäßige und gelehrte Epistel geschriben / in welcher er / wegen obangerührten Sacrament-Streits/dise Frag eigentlich erkläret; Ob der Leib Christi/ wegen unabsönderlicher Vereinigung mit dem Wort / das ist/ dem Sohn Gottes/ eigenschafften an sich nehme/ welche dem Leib zu wider seyen? Epistel / deß Sacrament-streits halben:

Zu dem so hat Er hernach/ auf einständiges begehren Hr. Johannis Zuiccii, Predigers der damals Evangelischen Statt Costantz/ sich in offentlichen Streit eingelassen/ wider die jüngst ausgestreuten Irrtumen Caspar Schwenckfelds / eines Schlesischen Ritters/ welcher/ neben anderen/ behaupten wollen/daß Christus/nach dem er in die himmlische Herrligkeit aufgenommen worden/ nicht mehr eine Creatur seye. Widerlegung Caspar Schwenckfelds/ Und zwar so hat gedachter Hr. Zwick nicht ohne wichtige Ursachen Vadianum zum Widersächer deß Schwenckfelds erbetten/darum daß ihm wol bekant war / wie Vadianus, neben seiner grossen Geschickligkeit/ so freundlich/ in Erklärung diser Streitigkeit vor andern aus so wol geübet / und dabey eines so bescheidnen/ sittsamen und fridfertigen Gemüts wäre; deßgleichen auch daß er nicht vergessen könte/ auf J Zuiccij begehren/

deß

deß grossen Schadens / welcher durch allzu grosse Verbitterung etlicher / die sich wider das Bapstum deß Evangelii rühmen / betreffend die eigentliche Weis der Gegenwart Christi im H. Nachtmahl / der Fortpflanzung der Evangelischen Religion zugefügt worden / und noch zugefüget war.

in einer Epistel an Zuiccium,

Deßwegen hat Vadianus, Erstlich / an Hr. Zuiccium eine Epistel abgehen lassen / in welcher Er / nach dem er gelehret / daß zwo underschidliche Naturen in Christo seyen / und aber nur eine Person / aus beiden Naturen bestehende / mit Zeugnussen so wol heiliger Schrift / als der ältesten und reinsten Kirchen-Lehreren / dargethan und bewisen / daß Jesus Christus unser Mittler und Erlöser / auch in der himlischen Herrligkeit / eine wahre Creatur seye und bleibe.

in einer Widerred,

Darzu ist auch kommen Vadiani Wider-Red auf des Schwenckfelden Gründ / welche Vadianus in ein Büchlein / Summarium genant / verfasset.

und in einer Widerholung /

Endlich hat auch Vadianus an mehr gedachten Hr. Zwicken eine kurtze Widerholung / für die Warheit des triumphirenden Fleisches Christi / abgefertiget / daß nemlich eben dasselbige / dieweil es worden ist / und bleibet eine Creatur in Herrligkeit / das ist / unser Fleisch / zu seyn nicht aufgehöret.

mitten in seinen wichtigen Geschäfften /

In diser Widerholung erzellt Vadianus von Anfang her / in wie vil und wichtigen

Geschäff-

Geschäfften er sich dises Schreibens underwunden habe. Es hat sich kaum schicken wollen/ sagt er/ lieber Hr. Zwick/ als diser Tagen die Pest bei Uns so fast gewütet/ daß mir Zeit und Gelegenheit werden mögen/ Euch in euerem Begehren zu willfahren/besonders/bei diser Wenigkeit der Leuten/ da ihren vil aus grosser Forcht der Kranckheit sich von der Statt anderstwohin begeben; Dann daher wird ich mit vilen Sorgen und Geschäfften beladen und überhäufft/theils in Verwaltung deß Regiments/welche mir in disem Jahr obligt/ theils auch in Abwartung und Verpflegung der Krancknen / denen von mir ohn Underlaß auf underschidliche weis gerahten und mit Gottes Hilff geholffen wird; also daß ich daher bei disem grossen Schrecken der sterblichen Menschen (wiewol ich/ durch Gottes Gnad/eines frölichen Gemüts bin/und mich nicht so fast ab dem zeitlichen Tod entsetze/ er kome gleich wann er immer wolle) desto weniger gerüstet und wacker hab zum schreiben seyn können/als mehr mich angeregte Geschäfft abgemattet/so gar/daß wann ich etwann die Feder in die Hand genommen (Gott ist mein Zeug) dieselbigen mich wider offt und vil abgehalten/und also mir die Fortsetzung nicht gestattet haben / als da ich müd und matt war.

Dessen

mit grossem Lob der Gelehrten/

Dessen ungeachtet/hat Vadianus das angefangne Werck so glücklich zu end gebracht/ daß es mit grossem respect und schuldigem Danck von den rechtgläubigen Gelehrten ist aufgenommen worden/ wie neben anderem offenbar aus disem herrlichen Lob-Spruch Hr. Heinrich Bullingers / seines werthen Freunds : Es hat / sagt Herr Bullinger/ wider diser spitzfündigen Klüglingen/ (insonderheit auch Caspar Schwenckfelds) grobe und thorechte Irrthumen/der Christlichen Lehr gemässe/gelehrte und sehr lobliche Tractätlein geschriben der Hochgelehrte Herr Joachim von Watt / Wolweiser Burgermeister der fromen Statt S. Gallen/ein sehr wol verdienter Mann um die freyen Künst/und um die Kirchen Gottes. Welchem ich für seine vilfaltige/ heiligste und nutzlichste Arbeit / die er zur Fortpflantzung der Reinigkeit der uralten rechtgläubigen Lehr auf sich genommen/ und/da er mit sehr wichtigen Geschäfften gleichsam überladen war/glücklich vollendet hat/grösten Danck sage. Ich wil aber den gottseligen Leser selbs dahin gewisen haben/damit er sich daraus eines besseren und mehreren Berichts erhole : Dann gelehrtere Sachen wird nicht bald ein anderer ans Liecht kommen lassen.

sonderlich Bullingeri,

Nur dises allein hette M. Frechtus gern gesehen/daß Vadianus in seinen Schrifften

etwas

etwas ernsthaffter und schärffer gegen dem Schwenckfeld und seine Anhänger verfahren wäre/ wie gnugsam abzunemmen aus dem/das Frechtus den 15. Tag Apr. 1542. an Vadianum aus Ulm also geschriben: Es sind etliche Schwenckfelder / welche Euere sonderbare Bescheidenheit und Güte mißbrauchen/und sich rühmen dörffen/Caspar Schwenckfeld und der Burgermeister von S. Gallen Joachim von Watt verstehen einanderen wol. Nun ist weniger nicht / dann daß alle fromme und gelehrte Männer Euere grosse Sanfftmut und Bescheidenheit in allem Euerem Thun und Schreiben billich loben; jedoch wünschen sie mit mir und hoffen/zu seiner Zeit und an seinem Ort/ eine ernstlichere/ und gleichwol Apostolische Bescheltung und Widerlegung solcher halsstarrigen und ruhmsüchtigen Leuten.

und Frechti, doch nicht ohne wünschung grösseren Ernsts:

Indessen/ gleich wie Vadianus erzehlter massen/vor-in-und nach dem loblichen Reformations-Werck / die Reinigkeit der Christlichen Lehr/ nach Anleitung H. Schrifft/bey Uns und Anderen ruhmlich beförderet/ und wider allerley schweren Aussatz der Feinden der Warheit/ und falschen Lehreren/ gewaltiglich/so mundlich so schrifftlich/verthädiget hat; also hat er mit gleichem Lob und Ansehen/in dem Weltlichen Stand/ Erstlich/ die Stell eines Kleinen Rahts-Herren/und her-

Verwaltung der Regierung/ ins gemein:

nach das Hochwichtige Burgermeister-Amt verwaltet / und vilfaltig wahr gemacht / was der Welt-berühmte Histori-Schreiber Thuanus von ihme geurtheilet / nach des weisen Platonis gutachten: Man solle weise und gestudierte Männer keines wegs von der Verwaltung des Regiments ausschliessen. Dann Vadianus war ein Mann zur Regierung gleichsam erboren / und so wol wegen seiner fürtrefflichen Leibs- als Gemüts-Kräfften und Gaben sehr ansehenlich und Gravitetisch.

Leibs-gestalt: Er hatte einen runden Kopff / gegen der Stirnen eine kaale Scheitel / kohlschwartze und krause Haar gegen den Schläffen / eine breite und liebliche Stirn / im Angesicht war er braunlicher Farb / und am gantzen Leib groß / fett und starck. War also seine Leibs-Gestalt also beschaffen / daß sie ihm ein schön Ansehen machte: Und doch war Er dabey von Natur / und insonderheit in Verrichtung hochwichtiger Geschäfften / gegen Jederman

Freundlichkeit und Sanfftmut / sehr freundlich / auch in Verhörung der Parteien / und in allem Handel und Wandel / so gedultig / lang- und sanfftmütig / daß man sich nicht gnug darüber verwunderen könte / dermassen / daß er auch / nach des Apostels Pauli

Röm. 12. 20. Vermahnung / feurige Kolen auf seiner Feinden Häupter zu legen sich beflissen.

in einer schönen Prob fürgestellt: Dessen hat er eine schöne Prob von sich gegeben An. 1524. Dann als Er an einem

nicht

nicht geringen Ort der Eidgnosschafft (dahin Er als ein Gesandter beruffen worden) von etlichen / als ein grosser Verfechter der Zwinglischen Lehr / verunglimpfet worden/ und in grosse Gefahr kommen/ also daß sie ihm die Ohren abzuhauen und die Naslöcher zu schlitzen trachteten; Dessen aber Vadianus von einem getreuen Freund bei zeiten gewahrnet/ in unlustigem Wetter/über hohe Berg/vil Stauden und Häg/vermitlest eines Bauren/ der ihm um ein gut Trinckgelt den rechten Weg zeigete/ an ein sicher Ort sich salvirt; hat unser Vadianus, nach seiner Widerkunfft/solche Gefahr gegen dem Magistrat nicht aufs höchste klagender weis anziehen wollen/ sonder vilmehr der Unwissenheit seiner Widerwertigen zugerechnet; Ja/ als nach etlich Monaten/ aus gewissem Anlaß/einige von den Fürnemsten aus denselbigen in unsere Statt kommen/hat sie Vadianus freundlich gegrüßt / und mit führen under den Armen/ auch in andere weg geehret/grössere Unruh zu vermeiden / und neue Freundschafft zu pflantzen.

Welch ein Liebhaber der Gerechtigkeit und Wahrheit Vadianus gewesen/ ist neben anderem daraus abzunemmen / daß Er im Raht den Jenigen gern beigefallen/ welche eine bessere Meinung hatten/als Er und Andere/hat auch/nach seinem hohen Verstand/ aus allen eröffneten Rahtschlägen ein solches Gerechtigkeit und Wahrheit/

Urtheil gefasset / welches auch vil von de-
nen / die anfangs anderst gesinnet waren
gutwillig bestetiget; und das so unparteyisch
daß/wann Er etwan gespürt / daß etliche zu
fast auf Jhn gesehen/ und ihme zugefallen
seiner Meinung beipflichten wolten / Er offt
und vil / auch vor dem grossen Raht / mit
grosser Betheurung bezeuget: Er halte den
für keinen Bidermann / der eine bessere
Meinung wisse als Er/ und aber ihme zu
gefallen dieselbige nicht frey heraus sage.

vor Klein und Grossen Rähten/

Darzu gehören auch dise zwo guldene
Stands-Reglen / welche Vadianus in sei-
nen Schrifften hinderlassen/ und alle Christ-
liche Regenten immer vor ihren Augen ha-
ben sollen: under welchen die Einte dise ist/
Daß die Obrigkeit in allen Geschäfften
nicht nur auf das gegenwertige / sonder
auch auf das zukünfftige sehen/und jeder-
zeit wol erwegen solle/was aus jeder Sach
ins künfftig entstehen/und dem gemeinen
Wesen schädliches nach sich ziehen möchte:
Die Andere aber ist dise / daß/ wann die
Obrigkeit Fug und Zeit habe/ etwas mit
Gerechtigkeit und Billigkeit zu erlangen/
sie ohne Verzug darzu thun/und sich nicht
saumen solle / dieweil künfftigen Zeiten
nicht allezeit zu trauen seye/rc.

auch aus 2. guldenen Reglen her-für leuch-tende:

Neben dem Rahthaus/ und offentlichen
Amts-Verwaltungen/hat er zu gutem dem
gemeinen Wesen (welches er/als ein rechter
Vatter

Privat-Fleis im lesen und schreiben/

Vatter des Vatterlands / inniglich liebte) fast Tag und Nacht in allerlei Bücheren unglaublich vil gelesen/ auch aus den Rahts-Bücheren/und alten Schrifften der Cantzlei fleißig zusammen geschriben alles/ was ihn nohtwendig denckte/ und auch künfftig dienen möchte/ die wolhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten unsers lieben Vatterlands zu schützen und zu erhalten; so wol als Er selbs jederzeit allen denen/welche dieselbigen hin und wider in der nähe und ferne angetastet/sich mannlich und dapffer widersetzt/ auch in underschidlichen Gesandtschafften/ da es die Christliche Religion / leibliche und geistliche Wolfahrt unser Statt und Gemeind angetroffen / derselbigen Schutz und Schirm willig auf sich genommen/ und bei solchen und allen anderen Gelegenheiten offenbarlich zu erkennen gegeben / daß er den gemeinen Nutzen des Vatterlands seinem eigenen Nutzen weit vorziehe; inmassen er dises auch mit folgenden / nach domaliger Reim-Art / gestellten Versen an einem Ort bedeuten wollen:

dem gemeinen Wesen zu gutem:

Hindansetzung des eignen Nutzens:

Der ist ein Meister Wapens gnoß/
Den guter Thaten nie verdroß/
Nach Gottes Wort sein Leben richt/
Den Eigen-Nutz laßt herrschen nicht/
Den G meinen setzt er allweg für/
Halt wahre Tugend wehrt und thür/
In ehren hat den Handwercks-Mañ/
Ein solcher sol ein Wapen han.

Beschreibung des Vatterlands:

Es hat auch Vadianus, über das angezogne/der Burgerschafft zum besten/ damit Er derselbigen eine immerwährende Gedechtnus vergangner wichtiger Geschäfften hinderliesse/deren sie sich in allerlei Fürfallenheiten komlich bedienen möchte / mit sonderbarem fleis / und in richtiger Ordnung / in Teutscher Sprach zum zweiten mal eigenhändig zusammen geschriben die Histori unsers geliebten Vatterlands / von dem frommen Gallo an/ bis auf seine Zeiten/mit nammen bis auf die Regierung Abt Diethelm Blarers von Wartensee/ wie auch des gantzen Thurgöus und Boden-Sees/ samt allen/ so wol an das benachbarte Schwabenland/ als an die Eidgnosschafft anstossenden und angrentzenden Orten/ 2c. als ein sonderbarer Liebhaber/ der Historien zwar ins gemein/insonderheit aber der Eidgnößischen Geschichten/ der nicht wolte die Nachred haben/ was Hr. Huldrich Zwingli offt gegen ihm geklagt ab unseren Voreltern/ besonders der Eidgnosschaft; Sie seyen so hinläßig gewesen/ daß fast niemand weder offentlich noch heimlich etwas verzeichnet hinder ihm verlassen habe; wie Hr. Keßler aus dem Mund Hr. Vadiani, in der Vorred seiner geschribnen St. Galler Chronic glaubwürdig bezeuget.

Dienst von Anderen begehret/

Dise vilfaltige / grosse / und durch lange Gewohnheit und Erfahrung wol bestetigte Wissen-

Wissenschafft Vadiani, in Helvetischen und vilen anderen alten Geschichten / wie auch seine sonderbare Klugheit und aufrichtige Treu (die man an ihm/ als einem redlichen Eidgnossen/von Jugend auf/besonders aber/ nach dem er zur Regierung kommen/vor anderen aus gespürt) sind eine Ursach gewesen/ daß auch andere Mitverbündte Ort der Eidgnosschafft/in Berahtschlagung hochwichtiger Stands-Geschäfften / die gemeine Wolfahrt des Vatterlands betreffende/sich nicht allein offt und vil seines guten Rahts und seiner treuen Diensten / zu ihrem guten vermügen und gefallen gebraucht / sonder bisweilen auch/ wann sie mit Anderen/ oder mit den Ihrigen/ in schwere Streitigkeiten gerahten/ derselbigen Entscheidung/ mit beider Theilen Verwilligung / ihme vertraulich heimgestellt und überlassen haben : Dessen wir allbereit droben etliche Exempel eingeführt haben.

Zu welchem auch gehört/ daß unser Vadianus An. 1530. erstlich nach Genff/wegen entstandener Kriegerischer Empörung des Hertzogs in Saffoy / die Belägerung der Statt Genff ohne Blutvergiessen (wie auch geschehen) abzulehnen / hernach auch in das Oberriedt/ die Closterleut des hiesigen Abts/ welche der Religion halben wider einanderen kommen waren/ zu vergleichen/gesandt worden: Dann weil selbiger Zeit das Closter zu S. Gallen

zu Genff/

im Oberriedt.

S. Gallen das lautere Wort Gottes angenommen/ausgenommen Montikel in dem Oberriedt/ so sich darzu nicht bequemen / noch in gleichē weltlichē Gehorsam eines von Zürich und Glarus gesetzten Hauptmanns und der zwölf Land-Rähten / sich ergeben wolte/so ist daher geschehen / daß die Evangelischen sie mit 700. Mann zur Gehorsame gebracht haben. Worüber unser Vadianus, neben etlichen Gesandten von Abbenzell/ den Kosten auszusprechen/und also die Sach zu vergleichen/erbetten worden.

Hohes Ansehen: In was hohem Ansehen aber Vadianus immer gewesen/ allhie und anderstwo / also daß M. Huldreich Zwingli den 18. Tag Decemb. An. 1530. auf Weber-Haus bezeuget/ daß Er seines gleichen Eidgnossen nicht wisse ; hat Er sich doch dessen nicht überhebt/sonder dabey gegen Jedermeniglich

Leutseligkeit: einer solchen Leutseligkeit und Freundlichkeit beflissen/ daß Er warhafftig möchte genennt werden Deliciæ gentis Helveticæ, eine rechte Wellust und Ergetzligkeit der Eidgnosschafft ; gleich wie vorzeiten Titus,des Röm. Keisers Vespasiani Sohn/Deliciæ ; das ist/ eine Wollust des menschlichen Geschlechts/ ist genennt worden.

Gemeinschafft mit den Burgeren/ Zum Zeugnus dessen/ hat Er vil im Gebrauch gehabt/gemeinlich nach dem Mittagessen/ sich hin und wider zu ehrlichen Burgeren zu verfügen/und bis um die dritte Stund/

mit allerlei erbaulichen Gesprächen mit ihnen zu ergetzen / damit Er nicht allein sich selbst von seinen wichtigen Geschäfften um etwas erholen/sonder am meisten das gemeine Wesen dardurch in guter Ruh und Friden erhalten möchte. Weßwegen Er sich bei der gantzen Burgerschafft so lieb und werth gemacht/ daß jederman seine Gesellschafft liebte/ und seiner liebreichen und gelehrten Gesprächen / auch freundlicher und sittlicher Geberden erfreute / dermassen daß von einigem niemal gehört worden/der seiner Freundschafft und Conversation sich gewidriget habe.

Wie wahr dises seye/ erscheint sich auch aus folgender Histori. Als man in dem Augstmonat An. 1531. des Nachts einen Cometen/ und des Morgens einen grausamen feurigen Sternen hie und anderstwo gesehen / hat sich Vadianus, samt etlichen Burgeren/ nemlich / David von Watt seinem Bruder/Conrad Eppenberger/Andreas Eck/ Jacob Riner / Johannes Rütiner und Johannes Keßler / gutwillig auf die der Statt nechst gelegne Bernegg begeben/allda auf der Höhe die gantze Nacht über / am Abend zwar den Cometen / und am Morgen den Sternen fleißigst zu erkundigen. Da dann gemelte Burger anfänglich in des Hochrütiners Bürglin/ obẽ an der Bernegg gelegen / und heutigs tags gemeiner Statt gehörig/

auch auf ein zeit auf der Bernegg:

gehörig / um den Hr. Doctor und Burger-
meister von Watt ringsher gesessen/hernach
aber um die 11. stund des Nachts/ auf sein
freundliches begehren/mit ihme auf die Höhe
des Bergs/Wendelins Bild genant/ hinauf
gestigen / da es gar finster / und der Boden
vom külen Thaw sehr feucht/ der Himel aber
voll Sternen war. Als nun Andreas Eck zu
Ihm gesprochen / Hr. Doctor/es ist nicht für
Euch / dann Ihr seyt schwer von Leib/ das
steigen wird Euch hart ankommen/zu dem so
tragt ihr lederne Hosen/die werdet ihr in dem
Thau überall verwüsten ; Da hat Vadianus
ihme dise Antwort gegeben : Ich wil einmal
mit Euch hinauf gehen/dann ich von guter
Gesellen wegen / nicht allein die Hosen/
sonder auch einen Fuß wolte dahinden
lassen. In dem da sie auf die Höhe komen
hat er sich/ um seine gute Freund her / in das
feuchte Thau auf den Boden nidergesetzt
und/ nach seiner angebornen Freundligkeit
mancherlei schöne Gespräch mit ihnen zu hal-
ten angefangen / aus Anlaß des glänzenden
und mit so vil hellen Sternen gezierten Him-
mels/von der Erschaffung/ auch gewaltigen
Ordnung des Gestirns / und sonderbarlich
von dem Zodiaco, das ist/dem Cirkel/darin-
nen die zwölf Zeichen verordnet und ausge-
theilet sind / und endlich mit aufgehabnen
Augen gegen dem Himel gesprochen : O wie
wil ich disen wunderbarlichen Schöpfer
so

so gern sehen! Nach disen und anderen Gesprächen mehr/sind sie widerum in das vorige Bürglin herabgegangen/ und gegen dem anbrechenden Tag die Bernegg hinunder gestigen: Dieweil es aber noch früh und sehr lustig Wetter war/haben sie sich fast mitten am Berg gegen der Statt nidergesetzt/ samt dem Vadiano, welcher dieselbige ansehende/ von ihrer Ursprung und erster Beschaffenheit/von vilen Brunsten und anderem erlidtnem grossen Schaden/von dem Anfang und Fortgang des loblichen und nohtwendigen Leinwat-Gewerbs/ von alten ehrlichen Geschlechteren/ihren Wohnungen/und anderen dergleichen merckwürdigen Sachen/ mit ihnen geredt; wie dieselbige Hr. Johannes Keßler/ der selbs mit und darbei war/ in seinen Sabbatis, ordenlich verzeichnet.

Freundlichkeit in Recommendationen/

Und zwar so hat sich Vadianus also freundlich und leutselig erwisen/nicht allein gegen unseren Burgeren/ sonder auch gegen anderen/ und fürnemlich gegen durchreisenden Personen/ welche er ohne Recommendation-Schreiben/ auf ihr begehren/ nicht leichtlich von hinnen ziehen lassen; wiewol solche Hr. Bertold Haller/ Reformator der Kirchen zu Bern / in einem Brief/ den 20. Tag April. An. 1528. an Vadianum geben/ um etwas also eingeschrancket hat: In Anbefehlung der Brüderen und Anderer wollet Ihr/ lieber Herr von Watt / nach euerer

welche Herr Haller zu Bern eingeschrancket;

eurer Aufrichtigkeit und Fürsichtigkeit/ das Merck-Zeichen in acht nemen/ welches Hr. Zwingli/ Reformator zu Zürich/ und Hr. Oecolampadius, Reformator zu Basel / mit Uns auf- und angenommen haben; Dann es überlauffen Euch stets allerlei Leut/ und begehren von Euch recommendirt zu werden. Welches weil Ihr / als ein freundlicher Herr/ ja der die Freundligkeit selbst ist/ niemand leichtlich abschlagen könnet noch wöllet/ so misbrauchen solches alsobald ihrer vil / und dörffen offt gantz unverschamt / auf des Vadiani Zeugnus hin/ begehren und forderen / was sie nur immer gelustet. Dem vorzukommen / ist dises unser geheimes Merck-Zeichen/ daß wir zu End des Briefes underschreiben/ Soli Deo honor & gloria, Allein Gott die Ehr/ wann es uns ein rechter Ernst ist/ und die Leuht der Christlichen Liebe und Wolthätigkeit uns würdig beduncken: Welches wann ich fürters gegen Euch/ oder Ihr gegen mir gebrauchen werdet/ so werden wir uns beiderseits zu verhalten wissen. Es sind wol auf die 70. lauffende/ aber nicht gesandte Brüder zu uns kommen/ aus welchen allen nur zwen oder drey dises unsers Zeichens würdig gewesen wären.

Voraus und an hat Vadianus vil darauf gesehen/ und allen fleis angewendt/ daß recht-

bruder-

brüderliche Verständtnus / aufrichtige Liebe und Freundschafft zwischen beiden Kirchen Zürich und S. Gallen / und derselbigen Vorsteheren / möchte gepflantzet und erhalten werden / und das vom Anfang der Reformation bis an sein End; wie dessen Hr. Rudolff Gwalther / Oberster Pfarrer der Kirchen zu Zürich / in seiner Vorred über den Propheten Esajam / ihm ein stattlich Zeugnus gegeben / auch daher / neben vilen anderen Ehren-Titlen / Ihne daselbst mit disem gezieret hat / daß er ihn genennet ein Liecht der gantzen Eidgnosschafft.

Freundschafft mit Zürich / laut Zeugnus Hr. Gualtheri,

Welches auch Hr. Gualtheri Vorfahrer / nemlich / Hr. Heinrich Bullinger / verursachet / daß er beim Vadiano, in einer Epistel / den 8. Tag Maji An. 1544. datirt / so einständig um die Lebens-Beschreibung Hr. Zuinglii, mit disen beweglichen Worten angehalten hat: Es werden bei Uns alle Opera Zuinglii in Druck verfertiget / in IV. Tomos ausgetheilet. Nur eins manglet uns darzu / welches Ihr / Wolgelehrter Herr Vadiane, am besten erstatten könnet / nemlich / das Leben Zuinglii. Und darum bitten wir Euch aufs allerhöchste / Lieber Herr / daß Ihr Uns / um unserer sonderbaren Freundschafft willen / die Wir zu und gegen einanderen tragen / in unserem begehren nicht abseyn wollet. Ihr seyt geschickt und tüchtig gnug darzu. Betreffend die

und Hr. Bullingeri,

die Histori/ so wollen wir Euch alles schi-
cken/ was wir haben von seinem Leben.
Wann ihr Eueren Nammen nicht gern
darbei haben wollet/so wollen wirs under-
lassen. Es sol in allem geschehen/was Ihr
immer wollet: wann Ihr nur nicht disen
Dienst abschlahet/ nicht zwar so fast uns/
als vilmehr dem fromen Mann Zwinglio
welcher nun im Himel triumphiert/ dann
dem seyt ihr etwelcher massen von rechts
wegen disen Dienst zu leisten schuldig.
Darum haltet gleichfals an unser gantzes
Collegium. Gebet doch Gehör/ und er-
füllet das begehren Euerer besten Freun-
den/ꝛc.

Welche genaue Freundschafft Vadian
mit den Vorsteheren der Kirchen zu Zürich
auch anderen gelehrten Männeren/ in- und
ausser unserem Vatterland/ nicht verborgen
war. Daher/ als etliche seiner guten Freun-
den/mit namen/ Osvvaldus Myconius und
Marcus Bersius zu Basel/ Jacobus Bedro-
tus zu Straßburg/ Martinus Frechtus zu
Ulm/ und vil andere mehr/gern gesehen het-
ten/ daß in dem Sacrament-Streit/von der
Weis der leiblichen Gegenwart Christi/ die
Gelehrten zu Zürich der durch D. Martin
Butzer und Wolffgang Capito An. 1538
mit D. Martin Luther gesuchten Vereini-
gung/ gleich Anderen/ besser getraut/ und
D. Luthers Antwort-Schreiben/ den 4. Tag
Maji

war auch Anderen Gelehrten bekant:

Maji gemelten Jahrs/an die Reformirten Stätt der Eidgnosschafft (under denen auch S. Gallen war) abgefertiget / nicht so übel aufgenommen hetten; haben vorgedachte Herren Vadiano, als ihrem sonderbaren vertrauten Freund / freundlich und ernstlich zugeschriben / daß Er nach seinem grossen Ansehen/und nach seiner gewohnten Freundlichkeit/ zwischen den Zürcheren und Straßburgeren / sich gleichsam als einen Schidmann/ darstellen wölle/ damit das angefangne Concordi-Wesen nicht wider in Abgang komme; wie solches mit underschidlichen Epistlen (welche unser Bibliothec ein nicht geringer Schatz sind) weitläuffig könte dargethan und ausgeführet werden.

Grosse Sorg für die Geistliche/

Im übrigen/gleich wie Vadianus, als ein getreuer Vatter/ für die Wolfahrt unserer Statt und Gemeind/ja für das allgemeine Wol-Wesen unsers geliebten Vatterlands und der gantzen Christlichen Kirchen/bestendig gesorget/und bei so vilerlei Gelegenheiten in der That bezeuget/daß Jhm in der Welt nichts liebers als der Wolstand derselbigen/ und hingegen nichts beschwerlichers gewesen/als ihr Ubelstand; wie er dann A. 1531. nach dem unglückhafften Capeler-und Zuger-Treffen / und drüber eingegangenem dem Evangelio nachtheiligen Lands-Friden / zu Bremgarten / da er sich als ein Gesandter aufgehalten / in eine schwere Kranckheit

des

des Leibs und des Gemühts gefallen/ auch folgends An. 1536. in seiner Vorred über die Aphorismos Gott gedancket/ daß Er ihme Gnad und Geist verlihen / in seinem Amt und Beruff keinem Ding mehr obzuligen/ als der Beförderung des reinen Gottes-Diensts/ und der wahren Gottseligkeit: Also hat Er ihm auch/ neben der Geistlichen Seelen-Artznei / die Leibliche Artznei-Kunst treulich lassen angelegen seyn/ und von derselbigen insonderheit dises grosse Lob erlangt/ daß er in Heilung allerlei Krancken niemand jemal mit dem Lohn beschwerlich gewesen/ ja nur in geringsten Verdacht nicht kommen/ als truge er mehr Rechnung des Seckels/ als der Gesundheit der Krancken.

und Leibliche Artznei/

auch für die Cantzlei:

Bey welchem allem auch nicht zu vergessen ist/ daß Vadianus bei seinen vilfaltigen und hochwichtigen Geschäfften/ deren bisher meldung geschehen/ auch in der Cantzlei/ mit concipiren und abschreiben der Briefen/ besonders wann es Sachen betroffen / daran gemeiner Statt vil gelegen war / sich embsig bemühen mögen ; wie dann dergleichen Concepten / und mit seiner eignen Hand abgeschribnen Epistlen vil vorhanden sind/ under welchen nicht die geringste/ da er/ durch Hr. Johannes Keßler/ den Alten Schulmeister genant / An. 1546. die drey ersten Obrigkeitlichen Alumnos nach der Reformation, nemlich/ David und Josua Keßler/

Herr

Herr Johannis Söhn/ und David Wetter/ Hr. Wolffgangs/ Justi genant/ Sohn/ Herr D. Martino Bucero zu Straßburg aufs allerfleißigste und treulichste eigenhändig anbefohlen hat. Zugeschweigen dessen/ daß er auch Ephemerides hindersich gelassen/ in welche er/ was sich denckwürdiges täglich/ von An. 1457. bis auf 1533. zu S. Gallen und umligender Orten zugetragen/ so wol aus den Schrifften der Alten/ als aus eigner Erfahrung/ durch unverdroßnen Fleis auffgezeichnet.

Endlich/ als die Zeit vorhanden war/ daß/ nach Göttlicher Vorsehung und Regierung/ dises von so vilen Sorgen und Geschäfften abgemattete Haupt des frommen und gelehrten Burgermeisters von Watt in die ewige Ruh und selige Unsterblichkeit versetzt werden solte/ und Er selbs wol merckte und fühlete/ daß sein Leib je mehr und mehr/ durch eine langsame Kranckheit/ nach und nach ausgemärglet und verzehret werde/ hat er den 22. Tag Januarii 1551. nicht allein die Vorgesetzten des Regiments/ nemlich/ Hr. Ambrosi Schlumpf/ Burgermeister/ Hr. Jacob Mertz und Hr. Joseph Fridenreich beyde Under-Burgermeister/ Jr. Lorentz Zollikofer seinen einigen lieben Tochterman/ und Hr. Thoma Fechter Stattschreibern/ sonder auch die Seelen-Hirten und Kirchen-Diener/ mit Nammen/ Hr. Hans Valentin

Tods-Beschreibung/

bestehende in Beruffung Weltlicher und Geistlicher Herren:

Furtmüller / Hr. Antoni Zili / und Hr. Johannes Keßler / samt seinem Sohn Josua (welcher bald hernach Stattschreiber worden) in sein Haus beruffen / und zu vorderst vor ihnen / mit wolbedachtem sinn / und dapferem Gemüht / seines Glaubens an Jesum Christum / der uns von Gott zur Weisheit / Gerechtigkeit / Heiligung und Erlösung geordnet und geschenckt worden / in einer wolgestellten Red und Bekantnus / Rechenschafft gegeben.

Ihrer Vermahnung: Darauf hat er die hohe Seelen-Wacht den Hirten der Kirchen und Dieneren am H. Wort Gottes mit höchstem fleiß anbefohlen / und hernach sich auch zu den Weltlichen Herren gewendet / und sie gleicher gestalt vermahnet / daß sie ihnen die treue Verwaltung des Regiments bester massen angelegen seyn lassen / und mit seiner für die Wolfahrt des Vatterlands angewendten Müh und Arbeit günstig für lieb nehmen.

In Vermachung seiner Bibliothec: Hat auch endlich ein Büchlein / welches ein Catalogus oder Register war aller seiner Bücheren / dem Hr. Burgermeister Ambroß Schlumpf mit disen Worten eingehändiget: Sehet da / liebste Herren / meinen Schatz / die fürtrefflichsten Bücher in allen Künsten und Wissenschafften / welche ich hiemit Testaments-weis dem gemeinen Wesen zu S. Gallen vermachet haben wil / doch mit disem Beding und begehren / daß

ein

ein Ehrsamer Raht die Sorg und Müh auf nehme / Dieselbigen an einem auserleßnen Ort / zum gemeinen Nutzen der Burgerschafft / fleißig auffzubehalten und zu verwahren.

Nach dem nun also Vadianus, als ein sorgfältiger Vatter deß gemeinen Vatterlands / alle seine Angelegenheiten unserer Kirchen und Gemeind / und seines eignen Haus-Wesens / gnugsam eröffnet / verordnet und verschaffet / alles was er in seinem klugen Sinn vorhatte; hat Er sich darauf aller zeitlichen Sorgen entladen / und sein Gemüht einig und allein auf Göttliche Betrachtungen und Tröstungen H. Schrifft gelegt; und das auf solche nachdenckliche Weis / wie unser getreue Kirchen- und Schul-Reformator und Moderator, Hr. Johannes Keßler an Hr. Heinrich Bullinger / nicht ohne grosses Hertzenleid / umständlich überschriben.

in Göttlichen Betrachtungen/

Jch bin / sagt Hr. Keßler / offt freiwillig aus mir selbst / offt aber beruffen / vermög unserer vertrautesten Freundschafft / zu meinem Liebsten Freund / ja Vatter / Hr. von Watt gegangen / sicher und gewiß / daß Jhm meine Gegenwart nicht zu wider seyn werde; nicht zwar der meinung / als hette er einiges meines Trosts vonnöhten / sonder dieweil er / nach seiner zu mir tragenden Liebe / sich gern mit mir underredte / ich aber seine gelehrte Gespräch

sonderlich mit Hr. Keßler / (wie er Hr. Bullingern berichtet /)

mit Erbauung anhörte/und an seiner Lieb und Freundligkeit ein grosses genügen und wolgefallen hatte / so lang es dem Höchsten gefallen möchte.

aus heiliger Schrifft/

Ist etwan in unseren Gesprächen ein trostreicher Spruch H. Schrifft vorgefallen/ hat Er alsobald mit zusamen geschlagnen Händen/und mit aufgehabnen Augen in Himmel/ Gott dem himlischen Vatter gedancket / für seine grosse Liebe / Gnad und Barmhertzigkeit / welche er uns in Christo seinem Sohn erwisen ; und hat ihn bedauret/ daß er nicht alle dergleichen trostreiche Sprüch H. Schrifft in der Gedechtnus behalten können. Under anderm hat Er auch begehrt/ man solle Jhm vorlesen das Hohepriesterliche Gebett / welches unser Erlöser Jesus Christus kurtz vor dem End seines Lebens gethan/ deßgleichen auch etliche Capitel der Epistel an die Hebreer. Welches als wir mit Freud und gutem Willen verrichtet/hilff Ewiger Gott/mit was Verstand und Geschickligkeit / mit was Andacht und Demut / mit was Vertrauen hat Er von dem ewigwährenden Priesterthum unsers Herren Jesu Christi geredt? Jhr hettet gewüßlich/Wolgelehrter Hr. Bullinger/aus seinem Mund mit uns ein recht Schwanen-Gesang gehört! Bißweilen hat Er sich hefftig entrüstet über den erschrecklichen

Greuel

Greuel der Meßpriesteren/ die/ sonderlich in der Meß / das einige wahre und vollkomne Hohepriesterthum Jesu Christi auf eine so gottslästerliche weis entheiligen. Ist also Vadianus, als er sterben solte / einig und allein / bis an sein End mit Verthädigung der wahren / und Widerfechtung der falschen Religion (so wol als bey seinem Leben) freudig und getrost umgegangen.

Und zwar so ist Er in disem allem ihme selbst so bestendig gleich gebliben/ daß man an seiner Wolredenheit / Geschickligkeit und Klugheit den geringsten Mangel nicht gespüren können / ohne daß er ein wenig leiser redte / als sonst sein Brauch war. Er hat auch alle Schmertzen / welche von dem Spañen der Nerven über die Achslen sehr groß waren/ gedultig / wie einem frommen Christen wol gezimt / erlidten. Es hat ihn hefftig immerdar nach kaltem Wasser verlanget/welches er von Jugend auf geliebet: Wann mans Jhm aber etwan abgeschlagen/ aus Forcht / es möchte noch mehr Ungelegenheiten Jhme verursachen/ hat Er sich gottselig und gedultig gewendet zu dem heilsamen Brunnen deß lebendigen Wassers/zu welchem Christus das Samaritische Weib/und lang zuvor alle Durstige durch den Propheten Esajam eingeladen/ und daraus mit wahrem Glauben

mit gutem Verstand;

in Christlicher Gedult/

Glauben seine durstige Seel reichlich getränckt und erquickt.

ohne Hoffnung der Gesundheit:

Um die Widerbringung der Gesundheit ist Er wenig sorgfeltig gewesen/ gleich wie Er auch im Anfang der Kranckheit alle zeitliche Sorgen und Gedancken hingelegt; darum daß Er zweifels ohn/ als ein erfahrner Artzt/ wol bei sich selbst empfunden und gemerckt/ daß dise Gattung der Kranckheit sterblich seye; wiewol Er keine Artzneien oder Mittel/ die man Ihme geordnet und gegeben hatte/ ausgeschlagen.

in Verehrung deß N. Testam. Hr. Keßlern/

Zu letst als Er gefühlet/ daß er an Kräfften überal erschöpfft wäre/ hat Er das Neue Testament (welches Er für sein Hand-Büchlein gebraucht) in die Hand genommen/ und zu mir gesprochen: Nim da/ mein lieber Keßler/ dises Testament/ über welches mir in der gantzen Welt nichts köstlichers und angenehmers ist/ zur stets-währenden Gedechtnus unserer Freundschafft.

in einem seligen Abscheid/

Nach dem aber gegen dem End seine Stimm nach und nach mehr abgenommen/ hat er mit wincken seinen Glauben zu erkennen gegeben; Und als ich Ihme mit lauter Stim zugeruffen/ Christus seye unsere Stärcke/ hat Er seine Augen auf mich geworffen/ mit seiner rechten Hand meine ergriffen und zusammen getruckt/ (wie

die

die jenigen im Brauch haben zu thun/welche einem etwas zusagen oder abgnaden wollen) und also sanfft den Geist aufgeben/ den 6. Tag Aprilis/ so da war der Montag nach dem Sonntag Quasimodo geniti, zwischen 12. und 1. Uhren nachmittag/ im Jahr Christi 1551. seines Alters 66. im vierten Monat und sechsten Tag/ nach dem Er neunmal das Amts-Burgermeister-Amt verwaltet/ und zu seinen Elteren und Vor-Elteren begraben worden/ mit grossem Hertzen-Leid des Vatterlands/ welches nicht unwissend war/ was ihm hiemit für ein schönes Liecht undergangen wäre.

jedoch nicht ohne grosses Leid/

Inmassen gemelter Hr. Keßler solches in einem anderen Send-schreiben an Hr. Bullinger/ den 29. Tag Aprilis gesagten Jahrs mit disen Worten gnugsam zu verstehen geben wollen: Was unser Vatterland/ ja das gemeine Christliche Wesen an disem Mann (Vadiano) für eine Zierd verloren habe/ ist nicht vonnöhten/ daß ich Euch weitläuffig klage. Es war in einer Sum̃/ auf dises Manns Achslen fast die gantze Wolfahrt unsers Regiments gelegen; Derhalben ich in sorgen bin/ es möchten nun etliche/ nach dem dises Haupt die Augen zu gethan hat/ herfür brechen/ welche bisher sein grosses Ansehen hinterhaltẽ/ also daß sie sich ab Ihm entsetzen mußten/ etc.

wie Keßler geschriben an Bullinger/

Fast

und an Sultzer: Fast auf gleiche weis hat Hr. Kessler im Namen der Obrigkeit auch an Hr. Simon Sultzer/ p. t. Gymnasiarcham der Schul zu Basel geschriben: Bißher / da unser Wolgelehrte und Leutseligste Herr Joachim von Watt / als ein rechter Vatter des Vatterlands / noch lebte/ hat es kein noht mit uns gehabt/ wir haben sicher leben können/dieweil Er/nach seiner sonderbaren Geschickligkeit / Fürsichtigkeit und Fertigkeit / nicht nur das Burgermeister-Amt / sonder bisweilen auch die Cantzlei/ neben vilen anderen seinen wichtigen Geschäfften/ ruhmlich versehen hatte. Aber nach dem der bittere Tod uns dise Zierd hinweg genommen/da empfindet erst jetzt unsere Schwachheit und Geringheit/was wir an disem Mann verlohren haben. Deßwegen ist unser Obrigkeit fast sorgfältig/daß unsere dißmal Euch anvertraute Alumni (nemlich/ Joachim Geißberger und Uriel Abbenzeller) desto fleißiger ihre Studia beförderen und dahin richten / daß diser Mangel durch sie und andere etwelcher massen ersetzt werde.

Vollstreckung seines Willens wegē der Bibliothec: Nach dem traurigen Hinscheid Vadiani, hat eine Ehrsame Obrigkeit / eingedenck seines letsten Willens/ erkennt und anordnung gethan/ daß seine hinderlaßne und gemeiner Statt vermachte Bücher und Schrifften/ in einer offentlichen Librarei (welche anfangs

in

in die Kirchen zu S. Mangen/hernach aber An. 1615. in S.Catharinæ Closter/wo das Gymnasium oder Knaben-Schul ist/in ein schönes/ von neuem darzu erbautes Gemach versetzt war) fleißigst aufbehalten und verwahrt wurden/samt einem/ zu ewiger Lob-Gedechtnus ihres Urhebers und Stiffters/ angehenckten Täfelein; welches noch heutigs Tags/under des Vadiani Bildtnus an der Wand hanget/mit diser Uberschrifft/so Joh. Keßler gestellt:

JOACHIMUS VADIANUS, Poëta, Orator, Medicus, Geographiæ Vindex, Sacrarum inprimis ac in omni doctrinarum studio, ùt immortalia ejus testantur ingenii Monimenta, Vir Clarissimus, Civitatis hujus Sangallensis, ùt suma prudentia, ità pari quoque humanitate Consul vigilantissimus, Qui cùm vivus unius Christi Gloriæ patriæque salutis studiosissimus esset, cui ne mortuus quidem se defuturum declararet, Primus Librorum suorum omnium, pro publica constituenda Bibliotheca, Rempubl. Sangallensem hæredem scripsit. Senatûs igitur prudentiâ, fide & eximia in honesta piaque studia Liberalitate, pulcherrimo huic Reip. Ornamento conservando, ac quotidie magis ac magis Illustrium Virorum scriptis locupletando, hic Locus dicatus

derselbigen Täfelein/ Lateinisch/

dicatus est. Proinde Vestrum erit, Optimi Cives, ad institutum & exemplum Testatoris, vestra studia componere, iisq; Bonis grato animo frui, in quibus tam feliciter ac magna cum laude Vir hic Ornatissimus versatus est. Mortuus est 8. Idus April. 1551. ætatis suæ 66. Consulatus 9. Das ist/ auf Teutsch:

Teutsch: Joachim von Watt / gewesener Poet/ Redner / Artzt / Liebhaber der Land- und Meer-Beschreibung / in allen Wissenschafften/ insonderheit in der H. Schrifft/ wie seine unsterbliche Schrifften bezeugen/ sehr wol erfahren und geübt/ und diser Statt S. Gallen Burgermeister/ wie mit höchster Fürsichtigkeit/also mit gleicher Freundlichkeit begabet; gleich wie Er bei Lebzeiten einig und allein die Ehr Christi und die Wolfahrt des Vatterlands ihm lassen angelegen seyn / also damit Er bezeugete/daß Er auch nach seinem Tod demselbigen begehre Raht und Nutzē zu schaffen/ hat Er der Erste das gemeine Wesen der Statt S. Gallen zum Erben aller seiner Bücheren eingesetzt / dadurch eine offentliche Bibliothec zu bestellen. Derowegen ist aus eines Ehrsamen Rahts Fürsichtigkeit/ Treu und grosser Freigebigkeit gegen ehrlichen und gottseligen Wissenschafften / zur Erhaltung diser schönsten Zierd deß gemeinen Wesens/und zur täglichen

lichen Vermehrung derselbigen mit verrühmter Männeren Schrifften / dis Ort zu einer Librarei gewidmet worden. Deßhalben / Liebe Burger / wird euch obligen / nach dem Willen und Exempel deß Testatoris und Stiffters derselbigen / euere stüdia anzustellen / und dises Schatzes mit Danckbarem Gemüht zu geniessen / dessen sich diser Fürtreffliche Mann / der den 6. Tag Aprilis / im Jahr Christi 1551. seines Alters 66. und Amts-Burgermeister-Amts 9. sanfft im Herren entschlaffen / so glücklich und mit grossem Lob bedient hat.

An Vadiani Stell war zum Burgermeister erwehlt ein sehr fromer und aufrichtiger Mann / nemlich / Ambrosi Aigen / welcher in der Jugend Vadiani Lehrjünger zu Wien / nun aber seiner Klugheit / Wachtsamkeit und Freundlichkeit ein solcher Nachfolger worden / daß man an dises Manns Sitten den Lehrmeister wol erkennen kōnen.

Nachfolger im dem Burger-meister-Amt:

Obwol aber erzehlter massen die leibliche Gegenwart Vadiani durch den zeitlichen Tod / nach Gottes heiligem Raht und Willen / unserem Vatterland entzogen worden; so bleibt doch seine lobselige Gedechtnus / bey Uns und Anderen / in der nähe und ferne / in immerwährendem Segen; und das / Erstlich / in seinen theils gedruckten / theils geschribnen hinderlaßnen Bücheren: Demnach / in vilfaltigen Epistlen / oder Send-Schreiben /

Hinderlaßne Gedechtnus /

Schreiben/welche von Ihm und an Ihn ab-gefertiget worden: Drittens / in schönen Versen / welche von guten Freunden Ihm zu Ehren gemacht worden.

1. in Büchern/ und zwar gedruckten/

Betreffend Erstlich seine/ und zwar / gedruckte Bücher / welche Er zur Ehr Gottes und zur Wolfahrt der Christlichen Kirchen/ ans Liecht kommen lassen/so werden folgende von Hr. C. Gesnero in seiner Bibliotheca namhafft gemacht / deren grösten theils in diser Lebens-Beschreibung schon droben gedacht worden / als;

Joachimi Vadiani Carmen de laudibus Cæsarum Friderici III. Patris & Filii Maximiliani.

Epitaphium Rudolphi Episcopi Herbipolensis. Argentinæ 1514.

Ecloga, cui Titulus Faustus, contra invidos quosdam.

Elegia de Vadianorum familiæ Insignibus. A. 1517.

Elegia, quâ certamen suum cum Morte describit, & Ode in laudem Dominicæ Resurrectionis, Viennæ 1510.

Liber de Poëtica & Carminis Ratione. Viennæ 1518.

Commentaria in Tres Libros Pomponii Melæ de Orbis situ. Viennæ 1518. & Parisiis 1530.

Scholia in secundum C. Plinii Librum Naturalis Historiæ. Basileæ.

Epito-

Epitome trium Terræ partium, Asiæ, Africæ & Europæ. Tiguri 1534. & 1548.

Aphorismorum Libri Sex de consideratione Eucharistiæ. Tig. 1536.

Epistola Orthodoxa, An Corpus Christi propter Conjunctionem cum Verbo inseparabilem, alienas à Corpore conditiones sibi sumat. Tig. 1539.

Epistola ad Johannem Zuiccium, in qua demonstratur, Jesum Servatorem nostrum vel in Gloria veram esse Creaturam.

Antilogia ad Caspari Schuenckfeldii Argumenta in Libellum, Summarium inscriptum. Tig. 1540.

Recapitulatio pro Veritate Carnis triumphantis Christi. Tig.

Libellus germanicus contra 13. insignes Schuenckfeldii Errores, de confessione & gloria Christi. Tig.

Aliud Opusculum germanicè scriptum contra eundem Schuenckfeldium, ex Vadiani Libris à Viris Literatis congestum.

Consilium contra Pestem. Basileæ.

Was aber die geschribnen Bücher Vadiani betreffen thut/ deren etliche völlig ausgearbeitet/etliche halb/ auch etliche nur angefangen sind/ so werden hernach folgende in unser Bibliothec aufbehalten/ als: Und geschribnen/

In

Deren etliche Lateinisch/ Theologisch/ in fol.

In Lateinischer Sprach/ *Libri Theologici, in folio.*

1. Æquivoca Nomina Christianam ad Religionem pertinentia, quæ una voce & appellatione, res omnino diversas & pugnantes nostra maximè ætate complectuntur; qualia sunt, Ecclesia, Ecclesia Apostolica, Ecclesia Rom. Evangelium, Hierarchia, Magistratus, Potestas Ecclesiastica, &c.
2. Responsio Vadiani ad Quæstionem: An Corpus Christi propter Conjunctionem cum Verbo inseparabilem, sumat sibi alienas à Corpore conditiones? ad H. Bullingerum.
3. Liber de Votis, ad Joh. Kesslerum.
4. Epistola de Fuga in Peste, ad Bernhardum Bentzium, M.V.D. zu Marpach im Rheinthal.
5. Epistola de Connubio Servorum nostri temporis, ad Joh. Zuiccium.
6. Axiomata aliquot Theologica, inprimis de Pœnitentia, &c.
7. Errores C. Schuenckfeldii, quos in suis libellis de cognitione & gloria Christi interpolat.
8. Quantum Pontificis Concilio sit deferendum?
9. De Peccati Remissione, adversùs Parochi declarationem, &c.

Libri

Libri Theologici in 4.

Theologisch in 4.

1. Explicationes in Librum Bullingeri ad Cochlæum, quarum Lectione juvari queant, qui Libris carent.
2. Farrago centum circiter Axiomatum, de Christiana Pœnitentia, Contritione, Confessione, &c.
3. Brevis Indicatura Symbolorum, &c. Confirmatio Symboli Apostolici.
4. Observationes Locorum totius Novi Test. ex evidente Scripturarum traditione traductæ, adversùs profanas abominationes.
5. Scholia & Annotationes in Vetus Test. cum Locis dignioribus scitu.
6. Collectanea, ex Libris D. Hilarii de Trinitate, ex Operibus D. Augustini pro Actis Apost. pars I. & II. ex operibus D. Tertulliani: Item Responsio ad Bened. Burgoverum Parochum ad D. Laurentii de Purgatorio, nomine Trium-Virorum data, &c.
7. Commentaria in Acta Apostolorum.

Libri Historici in folio.

Historisch in fol.

1. Farrago de Collegiis & Monasteriis Germaniæ veteribus, in Libros III. digesta.
2. De IV. Ætatibus Christianismi & notabili ipsarum diversitate, è nostrorum Temporum Querelis publicis.

3. Otomarus mœrens cum Exegesi Joh. Kesslеri & ipsius Vadiani.

4. Almangoviæ (des Algöus) Descriptio Historica & Geographica, licèt non Vadiani manu.

etliche Teutsch Theologisch in fol.

In Teutscher Sprach/ *Libri Theologici, in folio.*

1. Was zur Reformation deß Mönch/ Nonnen/und Pfaffen-Stands in künfftigem National- oder/ General Christlichen Concilio nohtwendig zu erörteren seye?

2. Von dem uralten Mönchen-Stand/ und ob sich der von den nechsten 1200. Jahren her gebesseret oder geböseret habe?

3. Von erster/ mitlester und letster Möncherei/ und wannen die Mönchen anfangs entstanden seyen?

4. D. Bernhardi Sermon vom Mönchen-Stand/ so Er in einem Synodo vor vilen Bischoffen in Franckreich gethan.

5. Vorred über die Epistel D. Hieronymi, so er vom Mönchen-Stand an Heliodorum geschriben.

6. Vom gemeinen und sonderbaren Gebett der Kirchen und Gläubigen/ samt einer Auslegung des Gebetts des Herren und des 50. Psalmen.

7. Etliche Fragstück von der Zweitracht der neuen und alten Lehren.

8. Von der Meß/ guten Wercken/ und vom Sacra-

Sacrament des Leibs und Bluts Christi/ Göttliche grundliche Warheit.

9. Kurtze Verzeichnus aus C. Schwenckfelds Buch wider des Vadiani Antilogiam geschriben.

10. Ein Sendschreiben an Schwenckfeld/ betreffend die Antilogiam und Beschirmung derselbigen.

11. Ein Sendbrieff an einen Teutschen vom Adel/ betreffend die 13. Irrthumen des C. Schwenckfelds.

12. Disputatio mit Dominico Zili auf dem Rahthaus gehalten/ Ob ein Prediger seiner Obrigkeit einen Eid zu leisten schuldig seye?

13. Antwort auf den Beschlus des Pfarrers zu S. Lorentzen / betreffend das Fegfeur/ vor einem grossen Raht eingelegt.

14. Erklärung des 9. Articuls von der heiligen allgemeinen Christlichen Kirchen.

Libri Historici, in folio.

1. Beschreibung der Aebten des Closters zu S. Gallen/ und was sich zu ihren Tagen in umgelegner Landschafft zugetragen. Historisch in fol.

2. Historische und Geographische Beschreibung des Thurgöus / des ersten Theils Helvetiæ, des Oberen Boden-Sees und seines Geländs/der R. Keyseren/ꝛc.

3. Epitome, oder/kurtze Beschreibung/ was sich von An. 1403. bis 1535. zu S.Gallen und an benachbarten Orten denckwürdiges verloffen.

4. Diarium, oder/Historische Verzeichnus/ was sich von An. 1529. bis 1532. im Decemb. in der Statt S. Gallen zu getragen.

Aus welchen Schrifften allen gnugsam offenbar ist / wie sehr Vadianus dahin getrachtet / daß die Christenheit in den ersten reinen Stand widergebracht werden möchte. Es hat aber Gott gefallen / Ihn in die himmlische Ruh und Herzligkeit aufzunemmen/ eh er dieselbigen zum verlangten End bringen/ oder die völlig ausgemachten zum Druck beförderen können.

2. in Epistlen/ Betreffend demnach die Epistlen oder Sendschreiben Vadiani, so werden dieselbigen / so wol als seine andere Manuscripta, in sehr grosser Anzahl/ in unser Bibliothec fleißig verwahret und gerahtsamet/ nicht allein die / welche Er mit eigner Hand an die Hr. Blaurer und Andere geschriben/ sonder auch die / so von allerhand hochwichtigen Religions- und Regiments- Geschäfften/ Geistlichen und Weltlichen Sachen/ an Ihn abgefertiget worden von den Allergelehrtesten Männeren / welche zu seiner Zeit in und ausser dem Vatterland gelebt/ und vertrauliche Freundschafft mit ihme gepflogen; under denen die nachfolgenden (ohn einigen Underscheid der Ehr und Ständen gesetzt) die fürnemsten sind/ Huldricus Zuinglius, Johannes Oecolampadius , Bertoldus

Halle-

Hallerus, Joh. Calvinus, Mart. Lutherus, Philippus Melanchthon, Heinricus Bullingerus, Rodolphus Gualtherus, Josias Simlerus, Conradus Gesnerus, Leo Judæ, Theodorus Bibliander, Conradus Pellicanus, Huldricus Zasius, Guilelmus Budæus, Rodolphus Agricola, Petrus Paulus Vergerius, Johannes Reuchlinus, M. Bucerus, Urbanus Regius, Cœlius S. Curio, Osualdus Myconius, Wolfgangus Musculus, Eobanus Hessus, Caspar Hedio, Simon Grynœus, Henricus Glareanus, Achilles Gassarus, Paulus Fagius, Andreas Carolstadius, Wolfgangus Capito, Thomas & Ambrosius Blaureri, M. Frechtus, Johannes Zuiccius, Petrus Aperbachus, Jacobus Bedrotus, Marcus Bersius, Joh. Comander, Andreas & Joh. Eckius, Jodocus Hessius, Michael Humelbergius, Conradus Somius, Simon Sulcerus, Ulricus & Nicolaus Varnbülerus, Erasmus Ritterus, Joh. Brentius, Joh. Oporinus, Georgius Tannstetterus, &c.

Was Drittens belangen thut die *Carmina*, oder Vers / welche über den Tod Vadiani und sonsten Ihm zu ehren/ von seinen guten Freunden und anderen Liebhaberen seiner Hohen Gaben/ mit welchen er der gantzen Christenheit ein schöne Zierd und grosser Nutz gewesen / gemachet worden/ so wollē wir derselbigen auch etliche hinzusetzen: 3. in Versen:

Josuæ Keßleri, Joh. F.

ΕΝθάδε Ἰωαχεὶμ Βαδιανοῦ ὀστέα κεῖται
  Ὅς πολύτεχνος Ἀνὴρ, καὶ σοφὸς ἄρχος ἔην.
Ῥήτωρ θ' εὐδυεπὴς, θνητῶν πολύμητις ἰατὴρ.
  Σώματι καὶ ψυχῇ φάρμακα θεῖα φέρων.
Ἀλλ' οὐ σπυθρωπὸς χεῖρας θανάτοιο βαρείας
  Μήτ' ἔργῳ φεύγειν ἔσθενε, μήτε λόγῳ.
Σῶμα γὰρ ἡ θνητὸν γῆ παμφάγος ἔνθα καλύπτει,
  Οὐράνιον ζάθεος νοῦς κατέχει δὲ βίον.

Ejusdem Latinum.

JUſtitiæ Fautor ſacræ, verique Patronus,
  Conſiliis prudens, integritate gravis:
Virtutis cultor, varia & præclarus in Arte,
  Coſmographus, Medicus, Rhetor & Hiſtoricus:
Relligionis amans veræ, patriæque ſalutis
  Vindex: Helvetiæ gloria magna plagæ:
Doctorum lux & decus immortale Virorum,
  Hac atra ſitus eſt in *Vadianus* humo.
Cujus terra capit quamvis mortalia membra,
  Et redit in cinerem corpus, ùt antè fuit:
Mens tamen in Cœlis æternæ gaudia vitæ
  Percipit; & Nomen ſemper in Orbe manet.

Aliud.

SI virtus, doctrina, genus, bona fama, poteſtas,
  Et quicquid clarum reddit in orbe Virum,
Infeſtum mortis poſſent avertere telum,
  Non *Vadiane* reor Te potuiſſe mori.

Sed quia mors cunctis instat mortalibus ægris,
Tu quoque mortalis, mortuus ecce jaces.
At solum corpus moritur mortale creatum,
Et mens cœlestis regna beata tenet.

Ἐτεοδίστιχον Ejusdem.

CLaVDItVr hâC terrâ sapIens VaDIanVs & aLget:
qVI CeLebrIs patrIæ LVX erat atqVe pater.

Georgii Fabricii.

Tu cives *Vadiane* tuos, urbesque gubernas:
Non tales Vates expulit urbe Plato.

Caspari Bruschii.

Musarum *Joachime* bonus, Phœbique sacerdos,
Atque Poëtarum Rex *Vadiane* clues.
Urbis honoratæ Consul tu sceptra, simulque
Totius Helvetiæ jura superba regis:
A Philyræ quæ sunt, ad Juræ culmina montis,
Divitis & Rhodani flumen ad usque, lacu.

Johannis Lauterbachii.

Natus honorata *Vadianus* stirpe, priori
Tempore, quam dignus nobilitárat honos:
Splendidior fieret Musis ut cultus & arte,
Adderet & magno majus honore decus:

Tracta-

Tractavit Medicas celebris feliciter artes:
Ingenii varias dote reliquit opes,
Explicuitque Melam, terræ descripsit & orbem,
Lux ut Apostolicis esset aperta Libris.
Hinc satur annorum, senii Pertæsus & ævi,
Ascendit Christo salvus in Astra duce.

Davidis Wetteri, Gymnasii S. Gallensis Rectoris, in Sangallados Parte altera.

NOn mihi si flueret Ciceronis suada labellis,
Aut bonus Andini Genius mihi Carmina Vatis
Dictaret, *Vadiane*, tuas comprendere possem
Ingenii dotes, tua dextera nota per orbem
Qua lucem promit Titan, qua condit eandem,
In caput antè suum labetur Sittera retrò,
Ante suas Philyre non amplexura sorores,
Cespite gramineus nudabitur antè Brüelus,
Quàm fugiat tenues tantum Tibi nomen in auras,
Sive tibi standum pro Relligione fuisset,
Invictus steteras, exturbarasque profundas
Errorum tenebras, Verbi portando lucernam:
Sive fori premeres civilia prælia Judex,
Justinianéi præcepta voluminis alter
Non poterat meliùs proponere, sive jacentis
Tentares hominis morbos, velut ipse Machaon
Viribus ægra suis reddebas membra, graviqúe
Romanum eloquio Marcum, lauroque Maronem
Æquabas, ut cuncta hominem videatur in unum
Congessisse DEUS Naturæ dona potentis.

O fortunatos ſi qui te Conſule cives
Transegére dies, præſentem oculisque biberunt.
Nam quòd adhuc Solis videat Respublica lucem,
Virtutis putat eſſe tuæ, dulcemque labore
Hanc animam ſpirare tuo, te præmia primum
Æterni plantaſſe cibi, templumque domosque
Idolis purgâſſe ſuis, & numine dextro
Elegiſſe Viros, quos gratia diâ monebat,
Qui ſteriles paleas & Relligionis avenas
Diſcutiant, plenasque cribro ſermonis ariſtas
Explorent, quorum ſudor non effluet ævo.

Wir wollen alles beſchlieſſen mit dem herꝛlichen Zeugnus des verꝛühmten Theologi Theodori Bezæ, mit welchem auch der Rechts-Gelehrte Nicolaus Reuſnerus J. Vadianum gezieret hat/ beyde in ihren Iconibus Virorum doctrinâ ſimul & pietate illuſtrium; ſo ein kurtzer Begriff ſeines gantzen Lebens mag genennt werden/ alſo lautende:

Joachimum Vadianum, Helveticum Sangallenſem, Poëtam excellentem, Mathematcum ac præſertim Geographum exactiſſimum, quod ipſius in P. Melam Commentarii & trium orbis partium Epitome demonſtrant, inſignem denique Medicum, adde etiam ea tum prudentia, tum integritate vitæ præditum, ut ei patria ſummum Magiſtratum ultrò detulerit, omnes ſibi Diſciplinæ certatim vendicant. Sed illum ſibi Theologia optimo præ cæteris jure aſſerit, ut qui tum in Cœnæ Domini controverſiis explicandis, tum in fanaticis Schuenckfeldii deliriis refutandis, Eutychetis & Enthu-

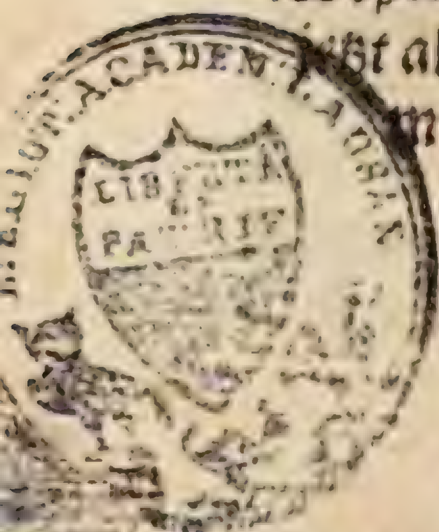
Enthusiastarum errores renovavit, diligentissimam simul & utilissimam operam navaverit: Quarum omnium virtutum gloria fruens, jam senex, placidissima, felicissimaq; morte, beatam sui memoriam relinquens, è vivis excessit.

Zu Teutsch:

Joachim von Watt/ aus der Statt S. Gallen der
Eidgnosschafft gebürtig/ gleich wie Er gewesen in allen
Künsten und Wissenschafften vor anderen aus erfah-
ren/ ein fürtrefflicher Poet/ in Mathematischen Kün-
sten/ insonderheit in der Land- und Meer-Beschreibung/
wol geübet; welches seine Auslegungen über den
P. Melam und sein kurtzer Begriff der dreyen bewohn-
ten Theilen des Erdenkreises gnugsam zu erkennen ge-
ben; auch ein sehr gelehrter und getreuer Artzt/ und über
das alles mit solcher Klugheit und Aufrichtigkeit des
Lebens begabet/ daß Jhne das Vatterland der höchsten
Ehren-Stell in dem Regiment freiwillig gewürdiget:
Also hat Er auch in der Theologei oder Erkantnus
Gottes und Göttlicher Dingen andere an Lob über-
troffen/ in dem Er so wol in Erklärung der Streit-
keiten des H. Nachtmals/ als auch in Widerlegung de[r]
ungegründten und ungereimten Irrthumen Caspar
Schwenckfelds/ durch welche Er die alte Ketzerei Eu-
tychetis nnd der Enthusiasten erneueret/ allen möglich-
sten fleiß angewendt und grösten Nutzen geschaffet hat.
Weßwegen Er einen grossen Ruhm erlangt/ und da er
jetzt alt war/ sanfft und selig im Herren entschlaffen/
mit hinderlassung seiner seligen unsterblichen
Gedechtnus.

E N D E.





ERRATA.

Pag. 13. lin. 4. lise für Mitnacht Mittag. p. 5 l. 23 für Heinrich IV. Heinrich V. p. 52 l. 26 für um vor/ p. 91 l. 24 für uod und/ p. 115 l. 12 für Benedictus XII. Benedictus XIII. p. 143 l. 20 für 1552. 1452. p. 172 l. 17 für erianget erlanget/ p. 173 l. 3 für Eld Eid/ p. 214 l. 16 für Field Feld/ p. 233 für 133. 233 p. 241. für 141. 241. p. 242 l. 7 für erlegten legten/ p. 251 l. 5 das wörtlein und auszulassen/ p. 265 für 165. 265 p. 283 in Margine dele Meiländischen Kriegs anfang. p. 295 l. 19 für Navaren Novaren/ p. 296 l. 11 das Wörtlein den auszulassen/ p. 326 l. 17 und 26 für Oderbolz Oderholtz/ p. 426 l. 5 für in dem/ in dem sie/ p. 428 l. 11 für der den/ p. 443 l. 3 für Lumisweil Lamblisweil/ p. 453 l. 27 für siberne silberne/ p. 479 l. 7 für als solches/ p. 499 l. 15 für Obrigeit Obrigkeit/ p. 512 l. 6 für Marrt Markt/ p. 513 l. 20 für Doctior Doctor/ p. 519 l. 10 nach dem wort Feldstück lege für p. 524 l. 26 für anloffe n angeloffen/ p. 577 l. 7 für Heeren Heer/ p. 596 l. 8 für Armenius Arminius, p. 629 l. 10 für dir die/ p. 638 l. 4 für vor von p. 665 l. 9 für den dem/ p. 669 l. 21 für transferiere transferirt, p. 672 l. 9 für macht gemacht p. 684 l. 28 für mit der durch Raun lege durch die Raun/ p. 689 l. 20 für fürgenoen fürgenommen/ p. 695 l. 28 für vier fünf/ p. 702 l. 19 für sieben acht.

